MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82245-2

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Penndorf, Balduin

Title:
Geschichte der Buchhaltung in...

Place:
Leipzig

Date:
1913

94-82245-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
402
P38 Penndorf, Balduin, 1873-
Geschichte der buchhaltung in Deutschland, von ... B.Penndorf. Leipzig, Gloeckner, 1913.
iv, 247 p. port.,facsims. 23½ cm.

Bibliographies.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-13-94 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 02876

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A4

A5

I.0

I.1

I.25

I.4

I.6

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Prof. Dr. B. Penndorf

Geschichte der Buchhaltung in Deutschland

Verlag von
G. A. Gloeckner
in Leipzig

D402 P38
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

School of Business
The Montgomery Library
of
Accountancy

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
:LEIPZIG:

Geschichte der Buchhaltung in Deutschland

Von

Prof. Dr. B. Penndorf

1913
Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig

Mont
27-22323

D 402
P38

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Feb. 4, 1928. LV. 1/80
" 24 " GSP

Vorwort.

„Wer in einer Kunst Meister werden will, studiere deren Geschichte. Ohne historisches Fundament bleibt alles Können unvollkommen und das Urteil über die Erscheinungen der Gegenwart unsicher und unreif."

Mit diesem Motto ist der praktische Zweck der vorliegenden Arbeit ausgesprochen. In der Tat würde die Methodik des Buchhaltungsunterrichtes einen anderen Weg angenommen haben, wenn die Lehrart und die Praxis der alten Buchhaltungslehrer, die sie uns in ihren Lehrbüchern überliefert haben, mehr beachtet worden wäre, und mancher pädagogische Heros, der heutzutage mit seiner neuen Methode sich breit macht, würde, wie einst Koldewey (Monumenta Germaniae Pädagogica VIII, S. IX) ausführte, „vielleicht bescheidener auftreten, wenn er wüßte, daß das Produkt seines Scharfsinns schon lange vor seiner Geburt einmal erdacht, erprobt — und vergessen worden ist."

Ferner verbindet sich damit ein wissenschaftlicher Zweck. Die Geschichte einer jeden Wissenschaft hat die Aufgabe, ihren Ursprung, die Stadien ihrer Entwickelung quellenmäßig zu erforschen und festzusetzen und ihre Fortschritte darzulegen.

Liegt so die Bedeutung einer solchen Arbeit klar vor Augen, so herrschen über den Weg, der dabei einzuschlagen ist, noch verschiedene Zweifel. C. P. Kheil hat 40 Jahre lang an seinem Lebenswerke, einer universalhistorischen Darstellung der Buchhaltung, gearbeitet, ohne jedoch über die Vorarbeiten hinaus gekommen zu sein. Kurz vor seinem Tode schrieb er deshalb das Wort: „Indes ist mit Bruchstücken oder Beiträgen zur Geschichte der Buchhaltung vorlieb zu nehmen, insolange die Quellen und das gesamte handschriftliche und literarische Material behufs einer universalhistorischen Darstellung dieser Wissenschaft nicht vollends erforscht, gesichtet und geprüft sind." Im Jahre 1905 schrieb zwar F. Row. Fogo[1]) eine „History of Book-keeping", die aber in der Hauptsache nur eine zusammenfassende Darstellung der bis dahin veröffentlichten kleinen Arbeiten ist. Diese von Fogo benutzten Teilarbeiten erstreckten sich zunächst auf die Bearbeitung von älteren Handlungsbüchern, insbesondere war in dieser Richtung Prof. Sieveking-Zürich tätig gewesen. Andere hatten sich den älteren Lehrbüchern über Buchhaltung zugewendet, wie Jäger und Kheil.

[1]) Brown, A History of Accounting and Accountants. Edinburgh. 1905.

Schließlich hatte man sich in richtiger Erkenntnis darauf beschränkt, Bibliographien für einzelne Länder aufzustellen, so namentlich für Frankreich und die Niederlande [1]).

Als ich vor einer Reihe von Jahren den Plan zu dieser Arbeit faßte, stand es für mich fest, daß nur eine strenge Beschränkung auf Deutschland zu praktischen Ergebnissen führen würde. Als Grundlage sollten mir sowohl die alten Handlungsbücher als auch die alten Lehrbücher über Buchhaltung dienen. Planmäßig wurden daher die wichtigsten deutschen Archive und Bibliotheken durchforscht, und manches wertvolle, bis dahin unbekannte Dokument kam dabei zum Vorschein. Überall fand ich großes Entgegenkommen, und dafür sei den Vorständen dieser Archive und Bibliotheken auch an dieser Stelle gedankt. Ebenfalls brachten Wirtschaftshistoriker, Juristen und Handelslehrer meinen Studien großes Interesse entgegen und leisteten mir dabei manchen wertvollen Dienst. Bei meinem einzigen Versuche, für diese kostspieligen und zeitraubenden archivalischen Forschungen eine Unterstützung zu erhalten, machte ich jedoch so bittere Erfahrungen, daß ich von weiteren Bemühungen absah.

Die Einteilung des Stoffes war hier gegeben. Während sonst die Einteilung nach Jahrhunderten vielfach gekünstelt ist, bildete hier das Jahr 1500 einen natürlichen Abschnitt. 1494 war das erste gedruckte Buchhaltungswerk erschienen, infolgedessen wurde für den 1. Abschnitt das 14. und 15. Jahrhundert gewählt. Im 16. Jahrhundert entwickelte sich die doppelte Buchhaltung in Deutschland und hatte am Ende des Jahrhunderts ihre Ausbildung erlangt. Damit war der 2. Abschnitt gegeben. Nun tritt ein Stillstand ein, und daher wurde der Zeitraum von 1600 bis heute im 3. Abschnitt zusammengefaßt.

Schwierigkeiten bot dagegen die Edition. Von einer schriftgetreuen Wiedergabe aller Proben mußte ich deshalb absehen, weil dadurch das Buch schwer lesbar geworden wäre. Bei verschiedenen Aufsätzen, die ich über diesen Gegenstand bereits veröffentlicht hatte, mußte ich die Erfahrungen machen, daß die unverändert wiedergegebenen Einträge zumeist vom Leser überschlagen werden. Um allen gerecht zu werden, entschloß ich mich schließlich zu folgenden Grundsätzen: Bei jedem Beispiele aus der Zeit vor 1600 habe ich zunächst einen Teil schriftgetreu, das folgende in heutiger Schreibweise gegeben. Nach dem Jahre 1600 habe ich stets (also auch bei den Proben aus den Lehrbüchern) die heutige Schreibweise angewendet.

Da es in diesem Buche nur auf die in den Handlungsbüchern verwendete Form und nicht so sehr auf den Inhalt ankam, sind sachliche Erklärungen beschränkt worden. Bei der großen Zahl von alten Handlungsbüchern, die ich durcharbeiten mußte, sind Lesefehler unvermeidlich gewesen; für den hier in Frage kommenden Zweck sind sie aber belanglos.

Prof. Dr. Penndorf.

Chemnitz, im November 1913.

[1]) Cerboni, Cataloque des œuvres sur la comptabilité publiées en Italie. Roma 1882.

A Torrents y Monners. Diccionario Bibliografico. Barcelone 1902.

J. Hagers, Bouwstoffen voor de Geschiedenis van het Boekhouden. Rotterdam 1903.

G. Reymondin, Bibliographie métodique des Ouvrages en langue française parus de 1543 à 1908 sur la science des comptes. Paris 1909.

A. Die Buchhaltung in Deutschland bis zum Jahre 1500.

I. Einleitung.

Die ältesten deutschen Handlungsbücher, die sich bis auf unsre Tage erhalten haben, stammen aus dem 14. Jahrhundert, und zwar sind es meist Geschäftsbücher hanseatischer Kaufleute.

Der hanseatische Handel jener Zeit war bedeutender als zumeist angenommen wird. So betrug Lübecks Außenhandel zur See im Jahre 1368 über 4½ Millionen Mark heutiger Währung, der Hamburgs 1371 über 3½ Millionen Mark, Stralsunds 1384 über 3 Millionen Mark [1]). Um die Bedeutung dieser Summen zu erkennen, sei erwähnt, daß gleichzeitig ganz England mit all seinen reichen Großgrundbesitzern an Steuern jeglicher Art höchstens 5 Millionen Mark im Jahre aufzubringen vermochte, so daß der damalige hanseatische Seehandel tatsächlich als bedeutend bezeichnet werden muß. Die Ausfuhr der preußischen Städte und der vier wendischen, Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund, sowie ihre Einfuhr aus nichthansischen Städten zusammen aber belief sich in 1½ Jahren 1368/69 auf heutige 23¼ Millionen Mark [2]) oder in einem Jahre 15½ Millionen Mark, oder mehr als dreimal soviel wie die gesamten englischen Staatseinnahmen. Keutgen [3]) vergleicht diese Zahlen mit denen des

[1]) Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrhunderts. (Hans. Geschichts-Quellen, Bd. V, S. LVI f.) Die Berechnung beruht auf dem Pfundzoll, der in kriegerischen Jahren erhoben wurde und zwar von der eignen Ausfuhr, sowie von der Einfuhr aus bundesfremden Häfen. Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IV.) S. 283 f.

[2]) Stieda, a. a. O. S. XXXII.

[3]) A. a. O. S. 284.

heutigen deutschen Außenhandels und den heutigen britischen Staatseinnahmen und kommt unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in den oben genannten Zahlen (23 1/4 bzw. 15 1/2 Millionen Mark) nicht nur Hamburg, Bremen und die kleineren wendischen Städte, sondern auch Köln und der ganze süddeutsche Handel fehlen, zu dem überraschenden Ergebnis, daß auch heute unser Außenhandel noch nicht ein gleich günstiges Verhältnis wieder erreicht hat.

Haben wir so in Kürze ein Bild von der Größe des Warenumsatzes jener Zeit erhalten, so müssen wir uns nun mit einigen Worten dem Betriebe des damaligen Handels zuwenden. Häpke[1]) hat einmal betont, wieviel mehr Zeit man sich ehemals zu allen Geschäften nahm. Wie langsam wird man gedacht und gesprochen, wie gründlich die angebotenen und erhaltenen Waren geprüft, die Verpackung und Verladung beaufsichtigt haben. Und wie unvollkommen waren die Verkehrsmittel! Da war es notwendig, daß der Kaufmann seine Ware persönlich begleitete, was aber mit der Ausdehnung seines Geschäftes unmöglich wurde. Man suchte nach Mitteln und fand einen Ausweg darin, andere Kaufleute an seinen Unternehmungen zu beteiligen. Die „Ubiquität"[2]) der Person, die schon damals unmöglich geworden war, wurde durch die Errichtung von Handelsgesellschaften erreicht, die tatsächlich auch in den Handelsbüchern des Mittelalters eine solche Rolle spielen, daß hier wenigstens einige Worte darüber vorausgeschickt seien[3]).

Im Anschluß an Keutgen[4]) beginne ich mit dem „Sendeve". Der Sinn dieses Wortes wird aus folgenden Stellen des Wittenborgschen Handlungsbuches klar:

7 stucke wasses . . . van deme sendewe, dat ic Arnolde mede dede . . .;
1 mille scones werkes . . . van deme sulven sendewe, do Arnold mit worede (= fuhr).

Sendeve bedeutet also Sendegut. Ursprünglich wurden Waren, dann auch Geld „to sendeve", lateinisch „in sendeve, ut sendeve" anderen Leuten, wohl zuerst Verwandten, später Gehilfen mitgegeben, oder man ließ durch sie auswärts einkaufen und heimsenden. Das Sendevegeschäft ist also ein Kommissionsgeschäft.

Von dem Sendeve unterscheidet sich die Gesellschaft, für die in den Handlungsbüchern verschiedene Namen vorkommen, wie gheselscap, selscop, kumpanie, societas vera, wederlegginge, contrapositio[5]). Von ihnen ist die vera societas eine Gesellschaft mit Gemeinsamkeit von Gewinn und Verlust.

Bei der Wederlegginge (Wiederlegung, lat. contraposicio) streckte der Kapitalist dem Reisenden ein Kapital vor, das er in die Gesellschaft einschießen sollte. „Es handelte sich also um die widerrufliche Schenkung eines Handelskapitals oder um ein Darlehen auf so lange, wie der Empfänger im Dienste

[1]) Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Jahrgang 1905 S. 1051.

[2]) Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Leipzig 1901, S. XLIX.

[3]) Die Literatur über hansische Handelsgesellschaften ist groß. Von neueren Werken seien genannt: Rehme, Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42.) Silberschmidt, Kumpanie und Sendeve. (Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. XXIII.) Keutgen a. a. O.

[4]) A. a. O. S. 474 ff.

[5]) Im südeuropäischen Gesellschaftsrecht lautete der zentrale Begriff Commenda, wobei der Empfänger eine Quote (meist ein Viertel) des von ihm erzielten Gewinnes als Entschädigung erhielt.

des Gebers bleiben würde. Das hingegebene Geld brachte dem Empfänger Vorteil und blieb doch den Zwecken des Gebers dienstbar: es war ein Mittel, jenen dauernd an das Haus zu fesseln und zugleich zu belohnen, entsprach übrigens altgermanischen Grundsätzen." [1])

Tiefer auf den Charakter der hansischen Handelsgesellschaften einzugehen ist hier nicht der Ort; es sollten nur die Begriffe, die im folgenden häufig wiederkehren, im voraus erklärt werden. Für die Entwicklung der Buchhaltung sind diese Handelsgesellschaften, wie später gezeigt werden soll, von größter Bedeutung, wurde doch durch das Gesellschaftsverhältnis eine Aufzeichnung deshalb notwendig, um die Abrechnung zu ermöglichen.

II. Die Handlungsbücher dieser Zeit.

a) Die Bücher des 14. Jahrhunderts.

Das älteste deutsche Handlungsbuch, das auf uns gekommen ist, wurde im Jahre 1895 im Lübecker Staatsarchiv gefunden und später von Mollwo herausgegeben[2]).

Das Buch ist von Hermann Wittenborg, der seit 1310 in Lübeck nachweisbar ist, eröffnet worden. Sein Geschäft besaß keine gewaltige Ausdehnung, doch war er ein vermögender Mann, der zwischen 1337 und 1338 starb. Sein Sohn Johann, der dann das Buch benutzte, gehörte seit dem Jahre 1350 dem Rate an und wurde 1360 Bürgermeister. Im Jahre 1363 wurde er enthauptet.

Johann Wittenborg war Großhändler, und zwar handelte er hauptsächlich mit Malz, Gerste, Roggen, Heringen, Wolle, Schafen, Pelzen und Tuchen. Die ersten drei Erzeugnisse bezog er vom Osten, insbesondere von Danzig, und schickte als Gegenwert flandrische Tuche dahin. In Flandern vollzog sich das Geschäft dann umgekehrt. So dehnte sich sein Geschäft von Flandern und England bis nach Schonen, Preußen und Rußland aus. Da er infolge seiner öffentlichen Stellung Lübeck in seinen Geschäftsangelegenheiten nur selten verlassen konnte, übertrug er die Vertretung seiner Interessen im Auslande Geschäftsteilhabern und Handelsbevollmächtigten[3]).

Das Handlungsbuch der Wittenborgs besteht aus zwei aneinandergehefteten Lagen Papier von verschiedener Größe, die durch einen dünnen, braunen Lederumschlag mit rechts überschlagender Kappe ohne Schließen zusammengehalten sind und besteht im ganzen aus 40 Blättern. Es enthält durchaus nicht alle Handelsgeschäfte, sondern nur diejenigen, bei denen Kredit gewährt worden war. Bei den Eintragungen werden meist die Schuldner, das zugrunde

[1]) Keutgen, a. a. O. S. 494.

[2]) Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Leipzig 1901. Ein wahrscheinlich von Johann Klingenberg herrührende Buch des Lübecker Archivs ist zwar älter (1331—1336), enthält aber vorwiegend Nachrichten über Haushaltungsausgaben und kommt daher für unsere Zwecke nicht in Betracht.

[3]) Eine zusammenhängende Darstellung der Gesellschaften Johann Wittenborgs gibt Keutgen a. a. O. S. 613 ff.

liegende Geschäft, die Schuldsumme und der Zahlungstermin bezeichnet. War das Geschäft erledigt, so wurde die Buchung durchstrichen. Eine besondere Sicherheit wird nur in wenig Fällen verlangt, bei den 438 Eintragungen finden sich die Pfandsetzung zwölfmal, Bürgschaft oder Zeugnis etwa 40 mal. Größere Geschäfte, die den Wert von etwa 130 Mark lüb. überschritten, und solche mit unsicheren Kunden wurden zur größeren Sicherheit auch in das Niederstadtbuch eingetragen, dessen Aufzeichnungen absolute Beweiskraft gegen jedes Zeugnis hatten. Als Beweismittel dienten noch andere Belege (Urkunden, Denkelbriefe, Schuldverschreibungen)[1]), die sich in einer auf dem Hausboden verwahrten Kiste[2]) befanden.

Die Einträge erfolgten teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache, seit 1350 vorwiegend in letzterer. Folgende Beispiele sollen ein Bild von der Technik der Wittenborgschen Buchhaltung geben.

Das von Hermann Wittenborg herrührende Buch ist undatiert, weist aber einige Posten aus den Jahren 1329, 1331, 1332 und 1336 auf. Es beginnt mit folgenden Einträgen (vgl. Abbildung):

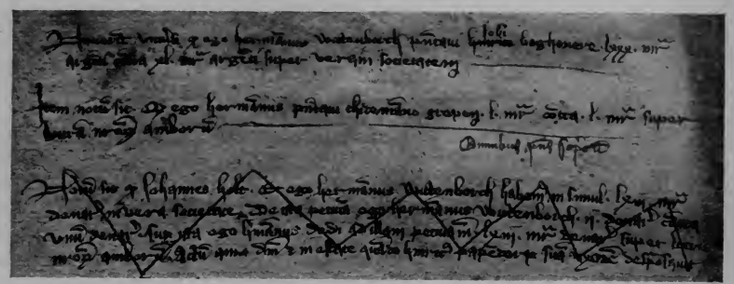

Noverint universi, quod ego Hermannus Wittenborch presentavi Johanni Boghenere 80 m. argenti contra 40 m. argenti super veram societatem. (Zu wissen, daß ich, Hermann Wittenborg, übergeben habe dem Joh. Boghener 80 Mark Silber gegen 40 Mark Silber auf gemeinschaftliches Risiko.)

Item notum sit, quod ego Hermannus presentavi Thidemanus Gropen 50 m. contra 50 m. super lucrum nostrorum amborum. (Zu wissen, daß ich, Hermann, übergeben habe Thidemann Grope 50 Mark gegen 50 Mark auf gemeinschaftliches Risiko.)

Hermann Wittenborgs Angaben sind im allgemeinen sehr dürftig, das zeigt sich auch hier, denn er gibt bei seinen Gesellschaften fast durchweg nur die Kapitalien an, nicht aber die Waren, in denen sie angelegt werden sollen.

[1]) Eine Schuldverschreibung über 10 Mark den. des Dietrich Weger an Johannes Wittenborg vom 16. Dezember 1359, die sich im Original im Staatsarchiv Lübeck befindet, hat folgenden Wortlaut:
Notum sit, quod Thidericus Wegher tenetur domino Johanni Wittenborch decem marcas denariorum, eidem festo beati Martini episcopi (= 10. Nov.) proxime venturo expedite persolvendas. Testes sunt domini Jacobus Plescow et Dethardus Sachtelevend, consules lubicenses. Datum anno domini MCCCLIX feria secunda ante festum beati Thome apostoli gloriosi.

[2]) I. 11. „in cista mea". II. 9. „de ligen in meiner kisten" usw.

Auch der folgende Eintrag betrifft Gesellschaften:

Notum sid, quod Johannes Holt et ego Hermannus Wittenborch habemus in simul 63 m. d. in vera societate. De ista pecunia ego Hermannus Wittenborch 2 denarios contra unum denarium; super ista ego Hermannus dedi ad illam pecuniam 63 m. d. super lucrum nostrorum amborum. Actum a. d. et in estate, quando Hinricus Papendorp suam uxorem desponsavit. (Zu wissen, daß Joh. Holt und ich, Hermann Wittenborg, haben zugleich 63 Mark in Gesellschaft im Verhältnis von 2 : 1; außerdem habe ich, Hermann, zu jenem Gelde noch 63 Mark zu gemeinsamen Risiko gegeben.[1]) Geschehen im Jahre und zu der Zeit, als Heinrich Papendorf sich verlobte.

In regelmäßiger Verbindung stand Hermann Wittenborg mit seinem Verwandten, dem Wechsler Marquard Wittenborg und Johann von Dülmen; so heißt es verschiedene Male: Notum sit, quod Johannes de Dulmen et Marquardus campsor et ego Hermannus Wittenborch exposuimus in societatem.

Nun ein Beispiel eines Verkaufes:

Notum sit, quod Thi. Crele et Thi. Rode cives in Rostok tenentur Hermanno Wittenborghe 123 m. pro 12 Dixsmudenses pannos, persolvendos in festo carnisprivii nunc venturo sine omni impedimento. Et hoc scriptum est in libro civitatis. (Zu wissen, daß Th. Crele und Th. Rode, Bürger in Rostock, dem Hermann Wittenborg 123 Mark für 12 Dixmudesche Tücher schulden, zu bezahlen jetzt kommende Herrenfastnacht ohne jede Hinderung. Und dies ist geschrieben in das Stadtbuch.)

Nur wenig Eintragungen sind von Hermann Wittenborg aufgezeichnet worden, dann folgte in der Buchführung seine Witwe. Sie beginnt mit folgendem Eintrag:

Notum sit, quod ego habeo in duabus hereditatibus apud sanctum Jacobum habio 16 m. redditus, marcam pro 20 m. d. lub. (Zu wissen, daß ich in 2 Erben [Grundstücken] bei St. Jakob . . . 16 Mark Rente habe, die Mark für 20 Mark lübisch.)

Vereinzelt treten dann Einträge hinzu, die wahrscheinlich von den Testamentsvollstreckern Hermann Wittenborgs stammen. Dann folgen die Einträge Johann Wittenborgs.

Johann Wittenborg beginnt mit einer Übersicht über seine Zinseinnahmen und Renten aus Häusern:

Notum sit, quod ego Johannes Wittenborch habemus cum civitate lubecensi 5 m. redditus, marcam pro 16 m. d. lub. persolvendos temporibus duobus Michaelis et Pasche, anno domini 1343 scriptum in liber (!) civitatis Lubeke. (Zu wissen, daß ich, Hermann Wittenborg, mit der Stadt Lübeck 5 Mark Zinseinnahme habe, die Mark für 16 Mark lübisch, zu zahlen in 2 Zeiten: Michaelis und Ostern 1343. Geschrieben in das Stadtbuch.)

Die dritte Eintragung ist in niederdeutscher Sprache verfaßt:

Wittellic si dat ic Jo. Wittenborch hebe dan mime knechte Bertelde $5^1/_2$ m. tegen $5^1/_2$ m. in kumpenighe, des hebe ic dan $4^1/_2$ m. boven de kumpenighe, de schelen nicht winnen unde nicht vorlesen. Na desser tit, so hadde Bertold 9 m. dar dede ic eme in tegen 9 m. in cumpenie up unser twier win; de hevet mi weder gheven 4 m. unde echt hevet he mi weder geven 4 m. — Item 4 m.

Johann Wittenborg interessiert hier seinen Verwandten Berthold Wittenborg gesellschaftlich, zuerst nur mit $5^1/_2$ Mark gegen ebensoviel, wozu er dann noch $4^1/_2$ Mark legte, die nicht gewinnen oder verlieren sollen. Daran schließt sich eine neue „cumpenie" mit je 2 Mark, und es werden dreimal je 4 Mark zurückgezahlt. Doch hat damit die Gesellschaft noch nicht ihr Ende gefunden.

[1]) Also 105 : 21.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

liegende Geschäft, die Schuldsumme und der Zahlungstermin bezeichnet. War das Geschäft erledigt, so wurde die Buchung durchstrichen. Eine besondere Sicherheit wird nur in wenig Fällen verlangt, bei den 438 Eintragungen finden sich die Pfandsetzung zwölfmal, Bürgschaft oder Zeugnis etwa 40 mal. Größere Geschäfte, die den Wert von etwa 130 Mark lüb. überschritten, und solche mit unsicheren Kunden wurden zur größeren Sicherheit auch in das Niederstadtbuch eingetragen, dessen Aufzeichnungen absolute Beweiskraft gegen jedes Zeugnis hatten. Als Beweismittel dienten noch andere Belege (Urkunden, Denkelbriefe, Schuldverschreibungen)[1]), die sich in einer auf dem Hausboden verwahrten Kiste[2]) befanden.

Die Einträge erfolgten teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache, seit 1350 vorwiegend in letzterer. Folgende Beispiele sollen ein Bild von der Technik der Wittenborgschen Buchhaltung geben.

Das von Hermann Wittenborg herrührende Buch ist undatiert, weist aber einige Posten aus den Jahren 1329, 1331, 1332 und 1336 auf. Es beginnt mit folgenden Einträgen (vgl. Abbildung):

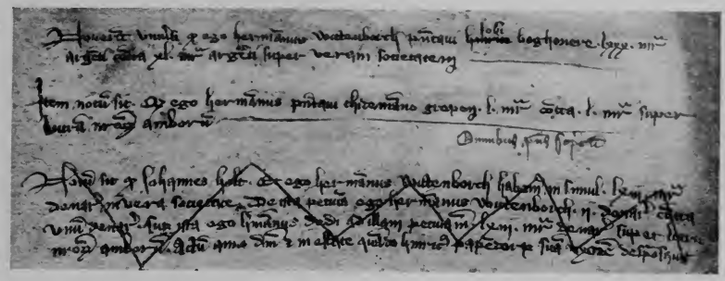

Noverint universi, quod ego Hermannus Wittenborch presentavi Johanni Boghenere 80 m. argenti contra 40 m. argenti super veram societatem. (Zu wissen, daß ich, Hermann Wittenborg, übergeben habe dem Joh. Boghener 80 Mark Silber gegen 40 Mark Silber auf gemeinschaftliches Risiko.)

Item notum sit, quod ego Hermannus presentavi Thidemanus Gropen 50 m. contra 50 m. super lucrum nostrorum amborum. (Zu wissen, daß ich, Hermann, übergeben habe Thidemann Grope 50 Mark gegen 50 Mark auf gemeinschaftliches Risiko.)

Hermann Wittenborgs Angaben sind im allgemeinen sehr dürftig, das zeigt sich auch hier, denn er gibt bei seinen Gesellschaften fast durchweg nur die Kapitalien an, nicht aber die Waren, in denen sie angelegt werden sollen.

[1]) Eine Schuldverschreibung über 10 Mark den. des Dietrich Weger an Johannes Wittenborg vom 16. Dezember 1359, die sich im Original im Staatsarchiv Lübeck befindet, hat folgenden Wortlaut:
Notum sit, quod Thidericus Wegher tenetur domino Johanni Wittenborch decem marcas denariorum, eidem festo beati Martini episcopi (= 10. Nov.) proxime venturo expedite persolvendas. Testes sunt domini Jacobus Plescow et Dethardus Sachtelevend, consules lubicenses. Datum anno domini MCCCLIX feria secunda ante festum beati Thome apostoli gloriosi.

[2]) I. 11. „in cista mea". II. 9. „de ligen in meiner kisten" usw.

Auch der folgende Eintrag betrifft Gesellschaften:

Notum sid, quod Johannes Holt et ego Hermannus Wittenborch habemus in simul 63 m. d. in vera societate. De ista pecunia ego Hermannus Wittenborch 2 denarios contra unum denarium; super ista ego Hermannus dedi ad illam pecuniam 63 m. d. super lucrum nostrorum amborum. Actum a. d. et in estate, quando Hinricus Papendorp suam uxorem desponsavit. (Zu wissen, daß Joh. Holt und ich, Hermann Wittenborg, haben zugleich 63 Mark in Gesellschaft im Verhältnis von 2:1; außerdem habe ich, Hermann, zu jenem Gelde noch 63 Mark zu gemeinsamen Risiko gegeben.[1]) Geschehen im Jahre und zu der Zeit, als Heinrich Papendorf sich verlobte.

In regelmäßiger Verbindung stand Hermann Wittenborg mit seinem Verwandten, dem Wechsler Marquard Wittenborg und Johann von Dülmen; so heißt es verschiedene Male: Notum sit, quod Johannes de Dulmen et Marquardus campsor et ego Hermannus Wittenborch exposuimus in societatem.

Nun ein Beispiel eines Verkaufes:

Notum sit, quod Thi. Crele et Thi. Rode cives in Rostok tenentur Hermanno Wittenborghe 123 m. pro 12 Dixsmudenses pannos, persolvendos in festo carnisprivii nunc venturo sine omni impedimento. Et hoc scriptum est in libro civitatis. (Zu wissen, daß Th. Crele und Th. Rode, Bürger in Rostock, dem Hermann Wittenborg 123 Mark für 12 Dixmudesche Tücher schulden, zu bezahlen jetzt kommende Herrenfastnacht ohne jede Hinderung. Und dies ist geschrieben in das Stadtbuch.)

Nur wenig Eintragungen sind von Hermann Wittenborg aufgezeichnet worden, dann folgte in der Buchführung seine Witwe. Sie beginnt mit folgendem Eintrag:

Notum sit, quod ego habeo in duabus hereditatibus apud sanctum Jacobum habio 16 m. redditus, marcam pro 20 m. d. lub. (Zu wissen, daß ich in 2 Erben [Grundstücken] bei St. Jakob . . . 16 Mark Rente habe, die Mark für 20 Mark lübisch.)

Vereinzelt treten dann Einträge hinzu, die wahrscheinlich von den Testamentsvollstreckern Hermann Wittenborgs stammen. Dann folgen die Einträge Johann Wittenborgs.

Johann Wittenborg beginnt mit einer Übersicht über seine Zinseinnahmen und Renten aus Häusern:

Notum sit, quod ego Johannes Wittenborch habemus cum civitate lubecensi 5 m. redditus, marcam pro 16 m. d. lub. persolvendos temporibus duobus Michaelis et Pasche, anno domini 1343 scriptum in liber (!) civitatis Lubeke. (Zu wissen, daß ich, Hermann Wittenborg, mit der Stadt Lübeck 5 Mark Zinseinnahme habe, die Mark für 16 Mark lübisch, zu zahlen in 2 Zeiten: Michaelis und Ostern 1343. Geschrieben in das Stadtbuch.)

Die dritte Eintragung ist in niederdeutscher Sprache verfaßt:

Wittellic si dat ic Jo. Wittenborch hebe dan mime knechte Bertelde $5\frac{1}{2}$ m. tegen $5\frac{1}{2}$ m. in kumpenighe, des hebe ic dan $4\frac{1}{2}$ m. boven de kumpenighe, de schelen nicht winnen unde nicht vorlesen. Na desser tit, so hadde Bertold 9 m. dar dede ic eme in tegen 9 m. in cumpenie up unser twier win; de hevet mi weder gheven 4 m. unde echt hevet he mi weder geven 4 m. — Item 4 m.

Johann Wittenborg interessiert hier seinen Verwandten Berthold Wittenborg gesellschaftlich, zuerst nur mit $5\frac{1}{2}$ Mark gegen ebensoviel, wozu er dann noch $4\frac{1}{2}$ Mark legte, die nicht gewinnen oder verlieren sollen. Daran schließt sich eine neue „cumpenie" mit je 2 Mark, und es werden dreimal je 4 Mark zurückgezahlt. Doch hat damit die Gesellschaft noch nicht ihr Ende gefunden.

[1]) Also 105:21.

Dabei war Berthold für seinen Herrn viel in Sendeve-Geschäften, die bei Johann Wittenborg überhaupt im Vordergrunde standen, tätig. Hierüber ein Beispiel:

No. 21. Wittellic si, dat ic Bertolde mede de to sendeve 17 laste tunnen, de stat mit alme ungelde (= Unkosten) mit scipfruc (= Fracht) 23 m. Oc dede ic eme 30 m. sulveren (= silberne) penninghen to sendeve, oc dede ic eme 8 s. min 4 d. to ungelde vor de tunnen.

Von den 311 Einträgen Johann Wittenborgs seien nur noch einige charakteristische hervorgehoben:

No. 241. A. d. 58 post vestum Jacobi do cofte Henneke Laurensius unde ic Wittenborch, bidde (= beide) mit ener sameden hant, van sime ghesellen Kort Westphales 50 Werwelessce[1]) lakene, io dat laken vor 8 m. de summa is 400 m., to bitalende to mitwasten, dar hebe ic af utegheven 1 s. intodregente, 6 s. deme mekeler (= Makler).

Diese Tücher werden nach Preußen gegen Malz verkauft, wie aus dem Eintrag Nr. 319 hervorgeht, der uns auch die Verbuchung der Unkosten zeigt, die beim Malzhandel ziemlich groß waren:

Notum sit, dat de 50 Wervelessce lakene, de Johannes Laurensius unde ic Wittenborch koften to borge van Henneken Maken sime kumpane Kort Westvales, de hebe wi sant in Prusen Henseken Laurensius, de helvete in Tideman Brune, de anderen helvete in Bertold Dowel, dar is uns af weder komen 10 Centum moltes (= Malz) de kosteden in Prusen 65 m. Prus. unde 1 m. gaf he dar to fruch (= Fracht) unde oc bitalede he dat halve winneghelt (= Windegeld); vor dat Centum scal me gheven to frucht 18 s. lub, des hebe ic Wittenborch hir (in Lübeck) utegheven vor de wrucht 10 m. minus 4 s. unde 5 s. to winnegelde. Van desseme molte hebe ic weder vorkoft Wolter deme holtkoper in der Beckergroven 4 leste, de last vor 18½ m., to bitalende to Winnacten, oc hebbe ic vorkoft Hofnagel 3 leste, de last vor 8½ m., to Winnacten to bitalende, oc hebbe ic vorkoft Jacob de Godebocse 2 leste, de last vor 8½ m., dese wonet in der Wisscergroven, dar scal sin wif mede to loven unde sin sone to bitalende to Winacten. Oc hebe ic vorkoft 1 last vor 8½ m. oc hebe ic vorcoft ½ last vor 4 m. 4 s., oc hebe ic vorkoft 20 scepel (= Scheffel) vor 28 s. 4 d., ic hebe weder utegheven vor 4 leste uptobringende 4 s. minus 3 d. Item hebe ic weder utegheven 7½ s. pro de pramhure (= Abgabe für Gebrauch des Prahms beim Ausladen) Item hebe ic utegheven 30 d. pro me ... (= im Original verwischt). Item 8 d. pro 4 nacht to wakende. (Nachtwachen, offenbar beim Ausladen des Malzes in Lübeck.)

Diese Eintragung zeigt uns so recht die große Umständlichkeit, mit der mitunter gebucht wurde. Diese ist jedenfalls hervorgegangen aus dem Bestreben, alles, was mit einem bestimmten Geschäftsvorfalle zusammenhängt, auch im Zusammenhange zu buchen. Dadurch wird die Übersichtlichkeit erleichtert und eine gewisse Ordnung erzielt. Wird aber eine solche Eintragung auf einmal erfolgt sein oder hat Wittenborg noch andere Bücher gehabt? Ich möchte diese Frage verneinen; denn nirgends ist eine Andeutung auf ein anderes Buch enthalten. Wohl aber wird er sich zunächst manches auf Zetteln aufgeschrieben und dann zusammenhängend gebucht haben. Für Bremer Handelsbücher läßt sich das noch im 16. und 17. Jahrhundert nachweisen. Mitunter schrieb er manches, so die Gewichte, vorläufig auf eine elfenbeinerne Schreibtafel („in miner elpenbenes tavelen").

Doch finden sich auch sehr kurze, knappe Einträge, wie z. B. Johannes Meynardeshagen 97 m. 2 s., oder Hayno Bluseme tenetur mihi 12 aur. concessi pecunie.

[1]) Tuch aus Verviers.

Zum Schlusse seien noch einige Beispiele über die Sicherheitsstellung angeführt:

Pfandsetzung: Wittellic si, dat Johan Stelter is mi sculdich 20 m. un 4 s. lub. sulveren pennic to bitalende to Paschen (= Ostern), dar hebe ic vore to pande tue keleke (= Kelche) en glas unde ene scalen, de wegen 7 ludege marc.

Bürgschaft: Wittelic si, dat Willeken Grwl unde Ecghert Sciphorst sint mi sculdich 20 m. an sulveren penninghen mit ener sameden hant to Phascen to bitalende. (Vergleiche Abbildung.)

Zeugnis: Wittellic si, dat Johan Grulle is mi sculdich 20 m. an sulveren phennighen up midden somer to bitalende. Des is tuch (= Zeuge) Lubbrecht Dregehorn unde Grabowe.

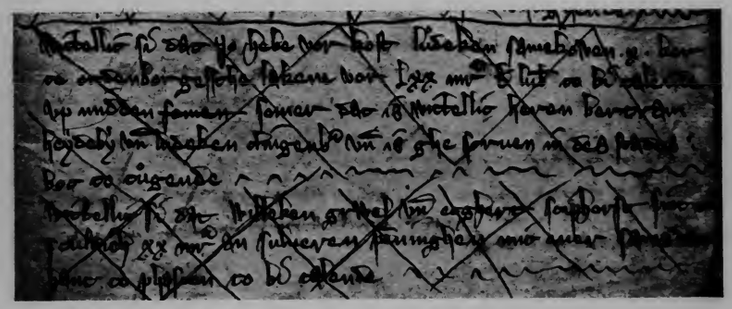

Eintragung in das Stadtbuch: Wittellic si, dat ic hebbe vorkoft Ludeken Samekowen 10 korte Ordenbergissche lakene vor 70 m. d. lub. to bitalende up middensomer. Dat is wittellic heren Bertram Heydeby unde Ludeken Clingenberch unde is ghescr[e]ven in des stades boc to tugende (= zum Zeugnis). (Vergleiche Abbildung.)

Im Niederstadtbuch lautet der entsprechende Eintrag:

Ludekinus Samekowe tenetur Johanni Wittenborch in 70 m. d. in festo nativitatis beati Johannis baptiste (= Johannisfest) nunc proximo persolvendis.

Für die Geschichte der Buchhaltung ist dieses Buch als ältestes naturgemäß von hoher Bedeutung. Die Technik der Buchhaltung ist hier so einfach wie möglich, besteht sie doch nur in formloser Eintragung der Kreditgeschäfte.

Aus derselben Zeit wie das Handlungsbuch Johann Wittenborgs stammt das von Johann Tölner in Rostock herrührende Buch, denn es umfaßt den Zeitraum von 1345—1350. Das Buch befindet sich im Ratsarchiv zu Rostock und ist von Koppmann[1]) herausgegeben worden. Es besteht aus zwei verschiedenen Stücken, die jedoch nicht Bruchstücke oder Teile desselben Buches sind, sondern zwei verschiedene und inhaltlich vollständige Bücher. Die Einträge sind alle in lateinischer Sprache erfolgt.

Das erste Buch enthält die Geschäfte einer Handelsgesellschaft, die aus Hennecke Tölner, seinem Vater, (= dem Bürgermeister Johann Tölner), seinem Schwager Koppmann und dessen Schwager Witte bestand. Die Gesellschaft

[1]) Koppmann, Johann Tölners Handlungsbuch von 1345—1350. Rostock 1885. Die folgende Darstellung beruht auf dem Koppmannschen Werke.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Dabei war Berthold für seinen Herrn viel in Sendeve-Geschäften, die bei Johann Wittenborg überhaupt im Vordergrunde standen, tätig. Hierüber ein Beispiel:

No. 21. Wittellic si, dat ic Bertolde mede de to sendeve 17 laste tunnen, de stat mit alme ungelde (= Unkosten) mit scipfruc (= Fracht) 23 m. Oc dede ic eme 30 m. sulveren (= silberne) penninghen to sendeve, oc dede ic eme 8 s. min 4 d. to ungelde vor de tunnen.

Von den 311 Einträgen Johann Wittenborgs seien nur noch einige charakteristische hervorgehoben:

No. 241. A. d. 58 post vestum Jacobi do cofte Henneke Laurensius unde ic Wittenborch, bidde (= beide) mit ener sameden hant, van sime ghesellen Kort Westphales 50 Werwelessce[1]) lakene, io dat laken vor 8 m. de summa is 400 m., to bitalende to mitwasten, dar hebe ic af utegheven 1 s. intodregente, 6 s. deme mekeler (= Makler).

Diese Tücher werden nach Preußen gegen Malz verkauft, wie aus dem Eintrag Nr. 319 hervorgeht, der uns auch die Verbuchung der Unkosten zeigt, die beim Malzhandel ziemlich groß waren:

Notum sit, dat de 50 Wervelessce lakene, de Johannes Laurensius unde ic Wittenborch koften to borge van Henneken Maken sime kumpane Kort Westvales, de hebe wi sant in Prusen Henseken Laurensius, de helvete in Tideman Brune, de anderen helvete in Bertold Dowel, dar is uns af weder komen 10 Centum moltes (= Malz) de kosteden in Prusen 65 m. Prus. unde 1 m. gaf he dar to fruch (= Fracht) unde oc bitalede he dat halve winneghelt (= Windegeld); vor dat Centum scal me gheven to frucht 18 s. lub, des hebe ic Wittenborch hir (in Lübeck) utegheven vor de wrucht 10 m. minus 4 s. unde 5 s. to winnegelde. Van desseme molte hebe ic weder vorkoft Wolter deme holtkoper in der Beckergroven 4 leste, de last vor $18^1/_2$ m., to bitalende to Winnacten, oc hebbe ic vorkoft Hofnagel 3 leste, de last vor $8^1/_2$ m., to Winnacten to bitalende, oc hebbe ic vorkoft Jacob de Godebocse 2 leste, de last vor $8^1/_2$ m., dese wonet in der Wisscergroven, dar scal sin wif mede to loven unde sin sone to bitalende to Winacten. Oc hebe ic vorkoft 1 last vor $8^1/_2$ m. oc hebe ic vorcoft $^1/_2$ last vor 4 m. 4 s., oc hebe ic vorkoft 20 scepel (= Scheffel) vor 28 s. 4 d., ic hebe weder utegheven vor 4 leste uptobringende 4 s. minus 3 d. Item hebe ic weder utegheven $7^1/_2$ s. pro de pramhure (= Abgabe für Gebrauch des Prahms beim Ausladen) Item hebe ic utegheven 30 d. pro me ... (= im Original verwischt). Item 8 d. pro 4 nacht to wakende. (Nachtwachen, offenbar beim Ausladen des Malzes in Lübeck.)

Diese Eintragung zeigt uns so recht die große Umständlichkeit, mit der mitunter gebucht wurde. Diese ist jedenfalls hervorgegangen aus dem Bestreben, alles, was mit einem bestimmten Geschäftsvorfalle zusammenhängt, auch im Zusammenhange zu buchen. Dadurch wird die Übersichtlichkeit erleichtert und eine gewisse Ordnung erzielt. Wird aber eine solche Eintragung auf einmal erfolgt sein oder hat Wittenborg noch andere Bücher gehabt? Ich möchte diese Frage verneinen; denn nirgends ist eine Andeutung auf ein anderes Buch enthalten. Wohl aber wird er sich zunächst manches auf Zetteln aufgeschrieben und dann zusammenhängend gebucht haben. Für Bremer Handelsbücher läßt sich das noch im 16. und 17. Jahrhundert nachweisen. Mitunter schrieb er manches, so die Gewichte, vorläufig auf eine elfenbeinerne Schreibtafel („in miner elpenbenes tavelen").

Doch finden sich auch sehr kurze, knappe Einträge, wie z. B. Johannes Meynardeshagen 97 m. 2 s., oder Hayno Bluseme tenetur mihi 12 aur. concessi pecunie.

[1]) Tuch aus Verviers.

Zum Schlusse seien noch einige Beispiele über die Sicherheitsstellung angeführt:

Pfandsetzung: Wittellic si, dat Johan Stelter is mi sculdich 20 m. un 4 s. lub. sulveren pennic to bitalende to Paschen (= Ostern), dar hebe ic vore to pande tue keleke (= Kelche) en glas unde ene scalen, de wegen 7 ludege marc.

Bürgschaft: Wittelic si, dat Willeken Grwl unde Ecghert Sciphorst sint mi sculdich 20 m. an sulveren penninghen mit ener sameden hant to Phascen to bitalende. (Vergleiche Abbildung.)

Zeugnis: Wittellic si, dat Johan Grulle is mi sculdich 20 m. an sulveren phennighen up midden somer to bitalende. Des is tuch (= Zeuge) Lubbrecht Dregehorn unde Grabowe.

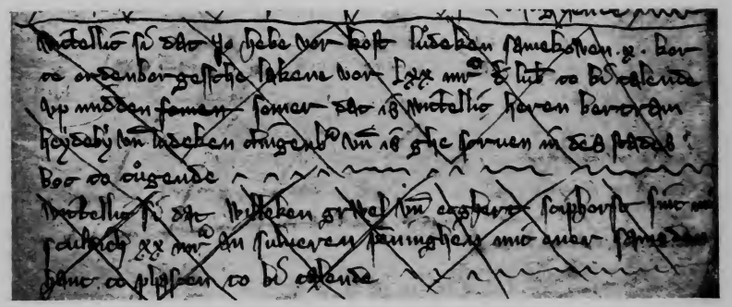

Eintragung in das Stadtbuch: Wittellic si, dat ic hebbe vorkoft Ludeken Samekowen 10 korte Ordenbergissche lakene vor 70 m. d. lub. to bitalende up middensomer. Dat is wittellic heren Bertram Heydeby unde Ludeken Clingenberch unde is ghescr[e]ven in des stades boc to tugende (= zum Zeugnis). (Vergleiche Abbildung.)

Im Niederstadtbuch lautet der entsprechende Eintrag:

Ludekinus Samekowe tenetur Johanni Wittenborch in 70 m. d. in festo nativitatis beati Johannis baptiste (= Johannisfest) nunc proximo persolvendis.

Für die Geschichte der Buchhaltung ist dieses Buch als ältestes naturgemäß von hoher Bedeutung. Die Technik der Buchhaltung ist hier so einfach wie möglich, besteht sie doch nur in formloser Eintragung der Kreditgeschäfte.

Aus derselben Zeit wie das Handlungsbuch Johann Wittenborgs stammt das von Johann Tölner in Rostock herrührende Buch, denn es umfaßt den Zeitraum von 1345—1350. Das Buch befindet sich im Ratsarchiv zu Rostock und ist von Koppmann[1]) herausgegeben worden. Es besteht aus zwei verschiedenen Stücken, die jedoch nicht Bruchstücke oder Teile desselben Buches sind, sondern zwei verschiedene und inhaltlich vollständige Bücher. Die Einträge sind alle in lateinischer Sprache erfolgt.

Das erste Buch enthält die Geschäfte einer Handelsgesellschaft, die aus Hennecke Tölner, seinem Vater, (= dem Bürgermeister Johann Tölner), seinem Schwager Koppmann und dessen Schwager Witte bestand. Die Gesellschaft

[1]) Koppmann, Johann Tölners Handlungsbuch von 1345—1350. Rostock 1885. Die folgende Darstellung beruht auf dem Koppmannschen Werke.

kaufte in Flandern Tuche ein, ließ sie in Packen nach Rostock bringen und verkaufte sie hier. Es handelt sich um 10 Packen, doch enthält das Buch nur über 7 genaue Abrechnung. Als Probe soll diejenige über den ersten Packen dienen:

Notandum, quod anno Domini 1345 festo nativitatis beate Marie (= 8. Sept.) receptum est ex cogone (= Seeschiff) Biscoppes frustum pannorum, pertinentem domino Johanni Tolner et Hennekino Tolner ejus filio, necnon domino Arnoldo Copman et Edelero Witten, ipsis equaliter; et continebat in se 71 pannos cum slachdoeck, videlicet 5 longos Gandenses et 3 Brugenses et 22 mixtos et 40 Osborgenses et 1 Stenvordensem ad slachdoc; et constabat 60 ℔ 13 s et 9 ₰ grossorum.

Dieser erste Packen, frustum pannorum, bestand demnach aus 71 Tuchen, nämlich aus 5 langen Gentern, 3 Brüggern, 22 gemengten, 40 Ostburgern und 1 Steinvorder als Einschlagtuch und kostete zusammen 60 ℔ 13 s 9 ₰ oder 697 m 14 s 6 ₰.

Nun folgt die Aufzeichnung der Verkäufe:

Exinde primo tenetur (= schuldet) domina Magnopolensis 53 m. pro 4 Osborgensibus et pro 1 mixto panno. (4 zu 10 m., 1 zu 13 m.) Item Hinricus et Radolfus dicti Stoyslaf tenentur conjuncta manu (= zu gesamter Hand, also Bürgschaft) $12^1/_2$ m. pro 1 mixto panno festo beati Martini persolvendo. usw.
Summa istius frusti est 883 m.

Der Gesamterlös beträgt also 883 m, der Gewinn demnach 185 m 1 s 6 ₰, also 26 Prozent, sowie das Schlagtuch, d. h. das zur Schonung der übrigen Tuche um diese geschlagene Tuch von geringerem Werte.

Da die Verkäufe gegen Ziel stattfanden, so folgt nun ein Verzeichnis dessen, was bezahlt worden ist:

Exinde persolvit (= bezahlt) primo Conradus Molteke 10 m. Item Koewals 20 m. Item Neghendanke 100 m. usw., insgesamt sind 788 m. bezahlt worden, so daß die Außenstände 95 m. betragen.

In dieser Weise erfolgt auch die Abrechnung der übrigen Packen, vom 6. und 7. ist jedoch noch nichts bezahlt worden. Diese Einträge rühren von dem jüngeren Tölner her, der den Verkauf besorgte und das Rechnungsbuch führen ließ. Als er aus der Gesellschaft ausschied und seinen Anteil forderte, nahm der Vater eine vollständige Rechnung über alle Ausgaben, Eingänge und Außenstände vor. Auch hier zeigt sich also, wie gerade durch das Gesellschaftsverhältnis sich die Notwendigkeit der Buchhaltung ergab.

Der Vater stellte zunächst ein Verzeichnis dessen auf, was für die Gesellschaft eingenommen worden war, und zwar zunächst der Einnahmen für die drei Ballen, sodann derjenigen aus den späteren sieben Ballen, die in der vorhergehenden Abrechnung fehlen, weil sie erst später eingingen oder nicht mit bestimmten Summen in Rechnung gesetzt wurden.

Die gesamte Einnahmerechnung wird sodann nochmals aufgestellt (Notandum quod ego Johannes Tolner ex parte nostre societatis sustuli hec infrascripta), der sodann eine genaue Angabe der Ausgaben gegenübergestellt wird (Notandum, quod hec sunt que ego Johannes Tolner ex parte societatis nostre exposui). Schließlich folgt ein Verzeichnis der Schuldner der Gesellschaft (Notandum quod hii sunt debitores nostre societatis).

Das 2. Stück des Buches bezieht sich auf die Privatgeschäfte des jüngeren Tölner.

Diese bestehen hauptsächlich darin, daß er als Wandschneider (= Gewandschneider) die Tuche im kleinen, zu zwei, drei usw. Ellen verkauft. Oft gibt

er aber dabei nicht den vollständigen Kaufpreis an, sondern den rückständigen Rest nach Abzug einer Abschlagszahlung. Seine Kundschaft setzt sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammen, neben Fürsten finden wir kleine Gewerbtreibende, wie man aus dem Verzeichnisse seiner Schuldner im Jahre 1346 entnehmen kann.

Die Eintragungen sind von Blatt 11 bis 17 a (mit Ausnahme von Blatt 16 a) von oben bis unten durchstrichen. Dies bedeutet, daß sie bereits bezahlt oder, der besseren Übersicht wegen, von neuem eingetragen, mit anderen Rückständen desselben Schuldners zusammengestellt worden sind. Bei solchen Wiederholungen der Buchungen ist nicht immer der frühere Posten einfach abgeschrieben worden, sondern es wurde einerseits gekürzt und zusammengezogen, andererseits aber auch geändert und erweitert. Der Herausgeber des Tölnerschen Handlungsbuches schließt daraus, daß im Tölnerschen Geschäft deshalb noch eine Kladde geführt worden ist. Meiner Ansicht nach wird wahrscheinlich Tölner wie noch viele spätere Kaufleute dafür Zettel verwendet haben.

Neben den Eintragungen über den Tuchhandel befinden sich solche über den Ein- und Verkauf von 90 Dutzend Borten (= Holz zu Fenstereinfassungen), $105^1/_2$ Ellen englischen Tuches und von Bottichholz.

Daran schließen sich Eintragungen über die Privatverhältnisse Tölners. Hier verzeichnet er, was seine Gattin ihm bei der Heirat mitgebracht hat (Notandum, quod hec sunt bona que sustuli ex parte dotis uxoris mee Elyzabet . . . Summa istius est 1100 m. 15 marcis minus), was er für ihre Hochzeitskleider (= 80 Mark) und für die Hochzeit überhaupt ausgegeben hat (= 200 Mark).

Dann zählt er die Renten auf, die seiner Frau als Erbschaft zugefallen sind (Primo in angulo Hinrici Giscowen senioris 6 m. redditus usw., insgesamt 92 Mark), sodann verzeichnet er, was er als Testamentsvollstrecker ausgezahlt hat oder noch auszahlen soll.

Die letzten Einträge des Buches sind erst nach dem Tode des Besitzers erfolgt. Sie verzeichnen die Außenstände (Notandum, quod hii sunt debitores Johannis Tolner) sowie die Schulden (Item teneor solvere ego Johannes Tolner).

Die von Tölner angewandte Buchhaltung bedeutet entschieden einen Fortschritt. Zunächst werden nicht nur die Kreditgeschäfte aufgezeichnet, sondern alle Geschäfte. Sodann kann man das Bestreben nach Einhaltung einer gewissen Ordnung beobachten. Stieda[1]) meint sogar, daß diese an die Grundzüge der doppelten Buchhaltung erinnern. Geht dies auch zu weit, so ist doch zuzugeben, daß diese Abrechnung deutlich ist und einfachen Verhältnissen vollkommen entspricht.

Aus dem Hansagebiete stammt schließlich das Handlungsbuch Dickos von Geldersen, das im Hamburger Staatsarchiv aufbewahrt wird und von Nirrnheim[2]) herausgegeben worden ist. Dicko von Geldersen ist wahrscheinlich in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Hamburg eingewandert, wo er rasch sein Glück gemacht hat. Er war Wandschneider, also Tuchhändler, wurde 1377 in den Rat gewählt und starb 1391.

---

[1]) Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. Berlin 1903. S. 25.
[2]) Nirrnheim, das Handlungsbuch Dickos von Geldersen. Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte. Hamburg u. Leipzig 1895. Im folgenden ist davon abgesehen worden, in jedem Einzelfalle zu zitieren, da meine Angaben sich völlig an die treffliche Arbeit Nirrnheims halten.

Das von ihm geführte Handlungsbuch ist ein Papierband von 84 Blättern, die in einen Pergamentumschlag mit übergreifender Schnippe gebunden sind. Es besteht aus 4 Teilen, die der Herausgeber als Handlungsbuch, Rentenbuch, Schuldbuch und letztwillige Verfügungen bezeichnet.

Das Handlungsbuch, das für uns besonders in Frage kommt, enthält neben Einträgen geschäftlicher Art auch solche privaten Charakters. Diese Eintragungen sind ziemlich regellos erfolgt, es herrscht nicht nur ein zeitliches, sondern auch ein sachliches Durcheinander, das der Herausgeber wie folgt erklärt:

Man hat zu derselben Zeit an verschiedenen Stellen des Buchs Eintragungen gemacht, und zwar hat man dabei anfangs wahrscheinlich an eine genauere Scheidung nach Geschäftsarten, wie Einkauf, Verkauf, Sozietätsgeschäfte usw. gedacht. Diese Scheidung ist aber nicht durchgeführt worden; es läßt sich nur im allgemeinen sagen, daß das Buch in zwei Abschnitte zerfällt, von denen der erste hauptsächlich Warenverkäufe im Inlande, der zweite vorwiegend andere Geschäftsoperationen enthält.

Auch innerhalb dieser beiden größeren Abschnitte ist keineswegs auf chronologische Ordnung gesehen; es sind vielmehr häufig spätere Geschäftsabschlüsse und spätere Vorgänge auf früheren Seiten verzeichnet.

Auf bereits mehr oder wenig beschriebenen Seiten erfolgten dann häufig Einträge, wenn bei einer der älteren Eintragungen dieser Seiten ein Zahlungsvermerk hinzugefügt wurde. Freigelassene Seiten und Plätze wurden bisweilen noch später, vielleicht um zu sparen, mit Eintragungen ausgefüllt.

Die Eintragungen selbst sind von verschiedenen Händen erfolgt, und zwar ursprünglich in der lateinischen, später vorwiegend in der niederdeutschen Sprache oder in einem Gemisch von beiden. Wie das Wittenborgsche, so enthält auch das Gelderssensche Handlungsbuch keine Bargeschäfte, sondern nur Kreditgeschäfte.

In einfachster Form, die jedoch selten angewendet wurde, erstreckte sich die Eintragung nur auf den Namen des Käufers, die Ware und den Preis, so z. B. Mechtildis, ancilla domini Johannis Kil, tenetur 9 m minus 4 s pro dimidio panno Brugensi (= Mechtildis, die alte Magd des Herrn Johann Kiel, schuldet 9 Mark weniger 4 Schilling für ein halbes Brüggesches Tuch). Meist war die Eintragung jedoch umständlicher; denn es kam zunächst der Zahlungstermin dazu, für den sehr gern ein größeres Kirchenfest gewählt wurde. Sodann wurde, wenn der Schuldner ein Fremder oder ein Hamburger, aber nicht erbeingesessener Bürger war, die Art der gewährten Sicherheit angegeben. In mildester Form bestand diese darin, daß man den Schuldvertrag vor Zeugen schloß, z. B.: Hennecke Bremer in Domenitze tenetur unum pannum brevem pro 13 m, quem emit in foro beati Feliciani, jejunio solvendum; presentibus Heynoni Clincspore et Hinrico Vorrade, Heynen Vitten, Johanni Heyser (Hennecke Bremer in Dömitz schuldet ein kurzes Tuch für 13 Mark, welches er im Felicianusmarkt gekauft hat, zahlbar zur Fastenzeit, dabei waren anwesend Hinrich Klingspor usw.). Größere Sicherheit bot die Stellung eines Bürgen, z. B.: Hennecke Wistede in Wytinghe tenetur 23 m pro 1 grün Brugensi panno; quos emit, quando cantatur judica, ver weken na paschen solvendum. Promisit Nicolawus de Gheldernsen. (Johannes Wistede in Wittingen schuldet 23 Mark für ein grünes Brügger Tuch, welches er zu Judika kaufte, zahlbar vier Wochen nach Ostern. Bürge war Nikolaus von Gelderſen.)

Mitunter bürgte auch der Bürge mit dem Schuldner zu „gesamter Hand", trat also als Selbstschuldner auf und konnte an Stelle des Schuldners ohne weiteres zur Zahlung gezwungen werden, z. B.: Johannes Magister de Doymense tenetur 13½ m pro 1 Rosselensi panno. Emit in die Jacobi. Dedit eodem tempore 7 m, aliam partem solvat in die Michahelis. Pro quo Vicke Nodup et predictus Johannes fidejusserunt copulata manu. (Magister Johannes von Dömitz schuldet 13½ Mark für 1 Roßlersches (Roulers) Tuch, das er am Jakobustage gekauft hat. Er gab an demselben Tage 7 Mark, den anderen Teil soll er am Michaelistage zahlen. Dafür verbürgen sich Vicke Nodup und der genannte Johannes zu gesamter Hand.) Seltener verlangte Gelderſen Sicherstellung durch ein Pfand. Z. B.:

Hertoghe Erych van Sassen, de jungher, deme hebbe ik afghecoft 20 m gheldes vor 200 m. Dar hebbe ik synes wyves hovetgholt (= goldner Kopfschmuck) vore tho pande, unde dat lecht uppe deme rathuse in der tresekamere (= Schatzkammer) in eme scryne, unde den slotel to deme scryne hebbe ik in mener kysten in eme nasche, unde dit mach he wedder cope to allen sunte Mertens daghe.

Ebenso selten machte Gelderſen davon Gebrauch, die Schuld zu größerer Sicherheit außerdem in das vom Rate angelegte Schuldbuch, das Ratsdenkelbuch, eintragen zu lassen. So findet sich in seinem Handlungsbuche folgende Eintragung:

(I. 130) Sifridus Glasewarte tenetur 23 m. ex parte Albi Johannis de Kil, quas promisit mihi in die Viti, et 12 m. solvat infra 4 septimanas et 11 m. in die Michahelis. (Siegfried Glaſewarte schuldet 23 Mark für Johannes von Kiel, welche er mir gutgesagt hat am St. Veitstage; 12 m. bezahlt er 4 Wochen später und 11 Mark zu Michaelis.)

Im Ratsdenkelbuch (Liber memorandorum) lautet der entsprechende Eintrag wie folgt[1]):

1369. Siffridus Glazewerthe tenetur domino Vickoni de Ghellerdessen 23 m. denariorum, de quibus sibi persolvere debet 12 m. infra mensem et alias 11 m. persolvet in festo beati Michaelis proxime futuro. Pro quibus obligavit sibi pro pignore suam hereditatem et omnia ac singula sua bona, ubicunque habet. Actum Vite. Dominus Hartwicus Embeke fuit presens. (Siegfried Glaſewarte schuldet Herrn Dicko von Gelderſen 23 Mark, wovon 12 Mark nach 1 Monat und die anderen 11 Mark nächste Michaelis zu bezahlen sind. Dabei verpflichtet er als Pfand sein Grundstück und alle seine einzelnen Güter.)

Mitunter ließ sich Gelderſen auch einen Schuldbrief (open bref, litera aperta) geben, insbesondere von vornehmen Schuldnern.

Nach der Eintragung blieb ein freier Raum, der für Bemerkungen über die Abtragung der Schuld bestimmt war. Diese erfolgte meist ratenweise, war sie getilgt, dann wurde der Posten durchstrichen. Bei vielen undurchstrichenen, aber auch bei einzelnen durchstrichenen Eintragungen ist am Rande ein T (tenetur?) hinzugefügt, manchmal ist über dieses T eine Jahreszahl geschrieben. Wahrscheinlich hat der Besitzer von Zeit zu Zeit seine Außenstände festgestellt und auf diese Weise die noch offenen Posten bezeichnet.

Zahlte der Schuldner persönlich, so bemerkte Gelderſen dies einfach durch die Bemerkung: Dedit (Er gab). Vielfach wurde von auswärtigen Schuldnern der Betrag einem zufällig nach Hamburg reisenden Kaufmann mitgegeben. So heißt es z. B.:

Vicke Gherwer civis in Ultzen, tenetur 3 breves pannos, quemlibet pro 12 m. etc. — Dedit 12 m. quos dedit Tiderico Lembeken in purificationis beate Marie virginis. Item dedit 14 m., quos dedit Alberto Soltowen. Item dedit 10 m.

[1]) Beilage V, 1.

Hier hat also Dicke Gherwer in Ülzen erst einen Ülzner Mitbürger, dann einen Hamburger zur Übermittlung der Zahlung benutzt, während er die letzten 10 m wahrscheinlich persönlich bezahlt hat.

Einige Einträge lassen auch auf Wechselverkehr schließen, so z. B.:

Her Hartich Embeke is schuldigh 12 punt gr., de ik em afkofte des mitwekens vor pingesten, tho sunte Jacobes daghe to betalenne in Vlandern.

Sehr viele Einträge betreffen die Handelsgesellschaften. So z. B.:

Anno Domini 1376 tho mydvasten. Ik, Vicke van Gheldersen, hebbe maket eyne cumpenyge myt Alerde, myne kneghte, unde myt Woldere, myneme scholere, also dat Alerd unde Wolder hebben malk uteleght 30 m., dar hebbe ik 60 m. enteghen leght, also dat it em twen ghelt half unde my half.

Im nächsten Jahre rechneten sie ab und hatten 35 m und 12 s Gewinn erzielt, wie aus folgender Buchung hervorgeht:

Item hebbe wy rekent in deme jare unses Heren 1377 to sunte Felicianus daghe; do was de cumpenige also ghut 150 m. $5^1/_2$ m. et 4 s.

Das zweite Buch Geldersen ist das Rentenbuch. Der Rentenkauf war ja das beliebteste und am häufigsten angewendete Mittel, trotz des Zinsverbotes Geld nutzbar anzulegen. Hatte ein Grundstücksbesitzer Geld nötig, so nahm er solches gegen die Verpflichtung auf, jährlich an den Geldgeber eine bestimmte Rente zu zahlen. Es war gewissermaßen eine unkündbare Hypothek, doch konnte der Kapitalsnehmer jederzeit kündigen. Bei den Eintragungen über Renten wird der Name des Hausbesitzers bezeichnet, wohl auch die Lage des Hauses, die Höhe der Rente, das Jahr und der Tag, von dem an sie läuft, sowie in der Regel der Fälligkeitstermin. So z. B.:

Ik hebbe in Werneken Rodenborghes hus in deme Schopenstele 4 m gheldes. Dyt stud an tho paschen (= Ostern) in deme 73. jare; de helfte ghift he to paschen unde de helfte sunte Mechaheles daghe.

Meist wurden die Rentenkäufe vor einem Ratsherrn geschlossen und noch ins Stadtbuch eingetragen.

Einige Renten hat Geldersen auch ins Handlungsbuch eingetragen. Im Jahre 1390 betrug die zu erwartende Rente über 167 m und entsprach einem Kapital von 2413 m 5 s 4 ₰.

Um 1400 legte Johannes Geldersen, der das Buch nach dem Tode seines Vaters benutzte, ein neues Verzeichnis an, auch trug er größere Posten über Gesellschaften, an denen er beteiligt war, ein.

Der 3. Teil, das Schuldbuch, enthält in knapper Form Forderungen und scheint ein Auszug aus einem weitläufiger angelegten Verzeichnisse zu sein. Hiervon einige Beispiele:

Item Hennecke Struzs tenetur mihi 7 m.
Item Emecke, frater suus, tenetur 3 m.
Dominus Hartwicus de Heeste debet movere 6 m. de Emekino, quibus concessit sibimet usw.

Den Schluß bilden letztwillige Verfügungen des Johannes von Geldersen aus der Zeit um 1400.

Die von Geldersen angewandte Buchführung ist, wie dargelegt worden ist, äußerst einfach; sie hat Ähnlichkeit mit der Wittenborgs, steht aber weit zurück hinter derjenigen Tölners.

Wenden wir uns nun von dem hanseatischen Handel dem süddeutschen zu. Auch er war zu jener Zeit durchaus nicht so unbedeutend, wenn wir ihn auch nicht zahlenmäßig erfassen können. Berthold von Regensburg (gest. im Jahre 1272), sagte in einer Predigt[1]):

Wir möhten der koufliute niemer enbern, wan sie füerent ûz einem lande in daz ander daz wir bedürfen, wan ez ist in einem lande daz wolveile; sô ist in einem andern lande jenz wolveile; unde dâvon sullent sie diz hin fueren und jenz her.

Leider ist bis jetzt nur ein einziges süddeutsches Handelsbuch aus dem 14. Jahrhundert bekannt, das der Regensburger Kaufmannsfamilie Runtinger aus den Jahren 1383—1407[2]).

Die Runtinger (Wilhelm und Matthäus) handelten besonders mit Venedig. Hier kauften sie Atlas, Samt, griechische Seide usw., sowie Gewürze, namentlich Pfeffer, Ingwer, Zucker usw. ein. Ferner kauften sie in Bologna und Lukka („Samt von Lukk") ein. Vom Norden bezogen sie vor allem Tücher, so von Brüssel, Löwen, Mastrich. Oft kamen sie nach Frankfurt am Main zur Messe; 1384 schickten sie sogar einen Diener mit Gütern nach Frankfurt an der Oder „oder gein stetyn oder gein den sunn (= Sund) oder das er wänet, da er sie allerpest verdreiben müg". Nach Prag und Wien unterhielten sie einen lebhaften Ausfuhrhandel[3]).

Neben dem Warenhandel betrieben sie auch bedeutende Geldgeschäfte, so streckten sie z. B. im Jahre 1396 den Herzögen Johann und Ernst 5000 neue ungarische Gulden vor. Lange Zeit hatten sie auch das Münzamt inne.

Das im Regensburger Stadtarchiv aufbewahrte Handlungsbuch trägt die Aufschrift: „Chaufmanschaft vnd wegselpuch[4])." Es ist ein Quartband mit 558 Seiten, von denen 142 leer geblieben sind, ab und zu sind Blätterlagen in Schmalquart eingeheftet, die von Geschäftsbediensteten geschrieben worden sind. Aufzeichnungen sehr verschiedenen Inhalts folgen da aufeinander, oft bloß durch einen Strich getrennt, andere Male mit Überschriften versehen, welche bald den Geschäftsfreund, bald den Geschäftsführer nennen, zuweilen bloß den Ort und die Zeit angeben, wo und wann etwas geschah.

Das Runtingerbuch ist nicht, wie vielfach angenommen wird, in erster Linie ein Warenhandelsbuch, vielmehr werden ungefähr $^3/_4$ der beschriebenen Blätter von dem sogenannten Wechselbuche eingenommen. Matthäus Runtinger hatte nämlich im Jahre 1392 in Gemeinschaft mit einem Ratsfreunde die Regensburger Münzgerechtigkeit erworben, die er auch bis zu seinem Tode (1407) beibehielt. Damit war zugleich das Münzwechselmonopol verbunden. Indem nun Runtinger nicht sich selbst, sondern einen seiner Handlungsdiener unter die „Münzlaube" (Wechseltisch) setzte, dem er eine Anzahl Münzsorten, in erster Linie Regensburger Pfennige, anvertraute, ergab sich für ihn die

[1]) Herausgegeben von Pfeifer, Wien 1862. S. 18 ff.
[2]) Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 45. S. 133 ff. Zurzeit wird das Buch von Dr. Bastian-München zu einer Quellenpublikation zur Geschichte der Runtinger bearbeitet. Herr Dr. Bastian stellte mir jedoch in dankenswerter Weise zahlreiche Textproben zur Verfügung.
[3]) Diese Seite ihres Handels wird dargestellt von Mayr, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter. Innsbruck 1909, sowie von Luschin von Ebengreut in der „Geschichte der Stadt Wien", herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien. Luschin hat das Buch außerdem beschrieben im „Bank-Archiv" 1910, Nr. 13.
[4]) Vgl. dazu die Abbildung auf Seite 38.

Notwendigkeit, diese Posten und auch spätere Geldüberweisungen an den Diener zu buchen. Dieser wieder hatte fast täglich seinem Herrn mit Kleingeld auszuhelfen oder Ausgaben an dessen Verwandte, Geschäftsfreunde und Arbeiter zu machen, eingekauftes Rohsilber an die Münze abzuliefern usw. Während nun anfänglich diese Debet- und Kreditposten durcheinander oder wenigstens auf ein und derselben Seite des Buches stehen, und der Kassenbestand beim Abschlusse nicht mit aufgenommen wurde, sondern gesagt wurde, daß das Vorhergehende „alles abgerechnet und bezahlt sei", entwickelte sich allmählich eine ganz moderne Ordnung. Es wurden nämlich auf dem linken Blatte nur Debet- und auf dem rechten nur Kreditposten aufgenommen, die in einheitlicher Münze unten zusammengezählt wurden. Ein Unterschied zuungunsten des Dieners wurde links, ein solcher zu seinen Gunsten rechts eingetragen. Zur Darstellung diene folgendes Beispiel[1]):

(Seite 158.) In dem LXXXXVIII jar Erhart Letel.

Item ich enpfalch dem Letel wider meinen wegsel dez samtztag nach sand Michels tag; da cham er wider zu mir.

Item an demselben tag enpfalch ich ym XX march newer Regenspurger.

[Item und enpfalch im L new Unger an demselben tag.][1]) Gabs.

Item und VII ß. helbling. — Pr(ingt) (XVIII s.) III ß LXXXIII d. R.[2])

Item XXXIII Beh. gr. LIX Meignser [III s. IX chrautzer]. — Pr(ingt) Beh. und Meigsner VII sol. R.

Item III ß III s. VIII d. weizz geltz. — Je V fur II d. pr(ingt) X s. XXVII d. R.

Item III ß III s. XIIII glathaller. — Er sol XX d. fur haller.

Item [mir] ich gab im XX mar. Regens. an der XI M maid abent.

Item dez sambtztag vor Symonis et Jude gab im der Ernst X marc. Regens. von seinem gelt.

Item dezselben tags gab ich im XXIII Meigsner, XV Turnas und LXXIIII plaphart. Und gab im III s. XXIII chrautzer und XII½ sol alt Municher und Amberger von Amberkch.

Item ich gab dem Letel XX march newer R. dez michen vor sand Merteins tag.

Summa dez, das mir der Letel sol, pringt LXXXXV½ ß XII d. R.

(Seite 159.)

Item mir gab der Letel XIII s. helbl. dez suntag vor Gally.

Item mir gab der Letel IIII ß helbl. an der XI M maid abent.

Item er gab mir VI½ ß helbl. dez sambcstag vor Symonis et Jude.

usw.

Summa untz her, daz mir der Erl geben hat, pr(ingt) LXXXXII ß VII s. und V d. R., und hat mich an gr. und an ander münsse IIII½ ß und XXXVII d. R.

Item er gab uber daz allez III ß weisz, XV s. alt Municher, Prager dn. und Wienner, LXIIII chrautzer; waz uber lauffen geraitt an sand Marteins tag.

Die Warengeschäfte betreffen vorwiegend Fernhandelsgeschäfte, und wahrscheinlich nur diejenigen, zu denen die Geschäftsinhaber nicht selbst auf Reisen gingen. Wenn nämlich ein Handlungsdiener nach Venedig zog, um Gewürze, oder nach Frankfurt, um Tuche zu kaufen, so wurden ihm am Kopfe irgendeiner Seite die mitgegebenen Gelder, Rohsilber, Wechselforderungen, sowie mehrmals das zu verkaufende Reittier zur Last geschrieben. Kam der Diener zurück, so wurden ihm zunächst darunter die gekauften Waren mit Angabe

[1]) Die eckige Klammer soll andeuten, daß das betr. Wort oder der ganze Satz als ungültig oder erledigt durchstrichen ward.

[2]) d. R. = Regensburger Pfennig, Hälbling ist ½ Pfennig.

der Preise, die verauslagten Unkosten, sowie etwa zurückgegebene Gelder gutgeschrieben, worauf schließlich die Restschuld des Dieners oder des Herrn festgestellt wurde.

Zog dagegen ein Handlungsdiener nach Wien oder Prag, um dort Waren zu verkaufen, so wurden ihm zunächst die mitgegebenen Waren, und zwar durchgehends ohne Wertangabe, sowie etwaige Vorschüsse auf Zehrung und Fuhrlohn zur Last geschrieben, dagegen wurde er entlastet durch dort auf Kredit erfolgte Verkäufe und etwa zurückgelassene unverkaufte Waren, wieder belastet durch empfangene Anzahlungen oder Barverkäufe, wieder entlastet durch die gesamten Zehrungs- und Transportkosten, aus der Fremde oder bei Rückkehr gemachte Zahlungen usw. Für die Buchung der Einkäufe sei folgendes Beispiel aus dem Jahre 1401 gegeben:

(Seite 409.) XIIIIc ain jar. Letel.

Item ich sant den Lettel gein Franchenfurt dez mantag nach sant Gylgentag, ich enpfalch im XVIII march und V lot silber und darzu IIIIc und LXX Reinisch gulden und XL helb. ze zirung.

Item ez ist ze Franchfurt aws dem silber worden XVIIII march und V$_f$ lott; ich han ez verchawft je ain march umb VI gld. und umb I ortt Reinsch. gld., summa dez silber pr(ingt) Ic und XXVI gld. an 1 ortt.

Summa dez geltz pr(ingt) V hunder und LXXXI Reinsch. gld.

* * *

Item ich chawft zu Franchfurt XVIII Chollischer tuch, je ains umb XII Reinsch. gld., pr(ingt) IIc und XVI Reinsch. gld. Der tuch sind XIII plab und V rott.

Item und II tuch von Meichel, pr(ingt) XL gult. Reinsch. gult.

Item ich chawft mer XV tuch von sand Drawten, je ains umb XV gld. Reinsch, pr(ingt) IIc und XXV gld. Der tuch sind IIII swartz und IIII grün und IIII chorenplum und II prawn und I grabs.

usw.

Summa der tuch sind XLII und ain umbslag.

Item und chawft VIII roty lösch umb V Dürnas.

Summa erst chawfes pr(ingt) VIc und VI Reinsch gulten und II Durnas.

Item in der sum sind XXVI gulten meiner Hawsfrawen, dafür hab ich in, daz sey angehörd ain halbs tuch von Wrüchell und ain tuch von Maintz.

Item das gewand hat untz her verriden XV gulden und II gulden zainzing; so han auf der fird verzirt V Reinsch gulten; pringt XXII gulten.

[Item ich sol dem Lettel XI Reinsch. gulten an dem furlon von Franchfurt noch gelten. Ich zaltt.]

* * *

Item dye obgeschriben zway tuch von Meichel hat der Lettel verchawft umb XLIIII gult Reinsch. Dazselb gelt sol der Lettel wezalen awf weinnachten.

Item noch hat der Letel hie lazzen daz tuch von Wrügsel und II plabew von Maintz und II plab von Putzbach und ain satplabs von Franchfurt.

Item ich sol dem Krügel gelten XXXVI Reinsch gulten umb ain prawn tuch von Wrüchell, zu wezalen awf die vasten mess, die schirst chumbt, won der Krügel dem Lettel awch schuldig ist awf die weinachten XLIIII Rein. gulden. Darzu gab mir der Chrugel VII Rein. gulden. — Daz tuch han ich halbs verchawft der Magenssinn umb XXII Reinisch gulden ze weinnachten. Sy gabs.

usw.

Für den Verkauf diene folgendes Beispiel (abgeänderte Schreibweise):

(Seite 413.) 1401 Jahr. Lettel: Wien.

Item ich sandte Erhard Lettel gen Wien den Dienstag nach St. Martinstag. Er führte mit sich das Gewand, das an dem vorderen Blatt geschrieben steht, 18 Tuche von Cöln und 14 Tuche von Saint Trond und 3 Tuche von Düren und einen Direndeil[1]) zu einem Umschlag; Summa bringt das Gewand 35 Tuche. Das Gewand soll er zu Wien verkaufen mit der Hilfe Gottes.

Item ich gab dem Lettel auf das Gut und zur Zehrung 20 ungarische Gulden und 3 ℔ an 11 Wiener Pfennige. — Und 3 Schilling und 6 Wiener Pfennige.

* * *

Item es verkaufte der Lettel von dem Gewand zu Wien 7 Cölnische Tuche dem Jorgen im Hirs, je eins um 15 ung. Gulden, die soll er bezahlen auf die nächste Sonnenwende unverzüglich. Sie (= die Frau des Schuldners) gab mir 30 ℔ Helbinge auf St. Katharinentag. — Er gab mir 10 ℔ R. den Dienstag nach Sonnenwende, galt 76 Regensburger 1 Gulden. Er gab aber 15 ung. Gulden. Er gab mehr 9 ung. [und 32] Helbinge am Thomastage, er soll noch 1 ung. Gulden. Er gab 1 ung. Gulden und 60 Regensburger.

usw.

Item so habe ich mehr verkauft 4 Tuche von St. Trond, je eins um 18 ung. Gulden dem Jakob Spiegler von St. Jorgen (= Ort bei Preßburg), daran habe ich eingenommen 30½ ung. Gulden. Noch soll er mir bezahlen 42 ung. Gulden auf den Petronellatag der nächst kommt. Darum habe ich einen Brief mit 2 Siegeln meines Wirts zu Wien im Regensburger Hof. — Er gab mehr 20 ung. Gulden und verschaffte mir 22 ung. Gulden von dem Mügentaler, zu bezahlen zu Frankfurt. Der Mügentaler hat bezahlt 22 ung. Gulden. (Dieser Nachsatz stammt von Hans Lettel.)

(S. 414.)

Item so habe ich noch liegen zu Wien 18 Tuche und den Direndeil im Regensburger Hof. Das Gewand ist verstochen (= vertauscht) gegen 11 Faß Osterwein.

Item so kostet das Roß 10 ung. Gulden und 1 ung. um Sattel und Zaum zu bessern.

Item so gab ich zu Fuhrlohn von zwei Saum gen Wien 11 Gulden ung., für Maut, Zoll und alle Ding.

Item so hat auf der Fahrt verzehrt 7 ung. Gulden.

Item so hab ich meinem Herrn wiedergegeben 27 ung. Gulden, also habe ich die Fahrt abgerechnet am St. Johannstag zu Weihnachten.

Schließlich finden sich im Runtingerbuche auch einige unabhängige, allgemeine Personenkonten. Dahin gehört zunächst das für Matthäus Runtinger noch zu Lebzeiten seines Vaters eingerichtete Konto, auf dem einerseits des Sohnes Geschäftseinlagen, andrerseits seine Kassenentnahmen verzeichnet sind. Matthäus Runtinger errichtete sodann im Jahre 1378 seiner Vaterstadt ein Konto, wobei er diese für seine durch die zahlreichen Ehrenämter entstandenen Auslagen belastete und durch seine jeweils fälligen Steuer- und Ungeldbeträge entlastete. Eine Gegenüberstellung der Posten fand dabei noch nicht statt. Ferner waren zwei Handlungsdienern besondere Konten eröffnet, von denen das eine als Muster dienen soll:

(S. 2.) Fürtter in dem LXXXIII jar.

Item ich rait mit Ulreich dem Furtter, meinem diener, ab dez pfintztag nach unsers lierren leichnamstag, umb waz er gelt pey mir hat und umb sein dienst IIȷ jar. Daz ward alles zu ainander gerait; da welaib ich im an der raitung uberall schuldig untz her IcLXII gulden, Di sol ich im noch.

[1]) Direndail ist eine halb aus Flachs, halb aus Wolle bereitete Ware.

Item darzu sol ich dem Furtter XX gulden für sein lon umb ein halbs jar untz auf St. Niklastag.

Item mir sol der Fürtter XI sxn. XIII (g) für den Zäkel[1]) und XXXV g., di an dez Zäkel chufer verloren wurden, und VII sxn. an IIȷ g. an der raitung, di ich mit im tet dez mantag vor dem prechentag, suma XVIII sxn. XLVȷ g. Dafur wil ich von dem Fürtter nur L gulden nemen, di slach im ab an dem obegeschrieben gelt, daz im sol.

Item mir sol der Fürtter IIII sxn. und XV g., di er von meinem gelt genomen hat, da er mit meinen parich(ant) fur gen Franchfurt an dy Oder.

Item ich rait mit Ulr. Furtter umb sein gelt, daz ich von im ynn gehabt han und rait im sein lon darzu untz her auf sand Merteinz tag, da welaib im an lon und gelt und an aler raitung dannoch schuldig lc gulden und I gulden. Dy zalt im Matheus Runtinger ze Prag dez mantag vor sand Anderes tag. Also hab wir in gor wezalt, da waz Albr. Fronawer pey.

* * *

Item so welaib der Furtter meinem sun an der raitung schuldig ze Prag dez mantag vor sand Andrez tag XVIIII sxn. g. Die slug im mein (sun) ab und zalt im lc und I gulden darauf, alz oben geschrieben stat. Also han ich in gor wezalt.[2])

Diese kurzen Proben haben nur andeuten können, welche Fülle wichtiger handelsgeschichtlicher Tatsachen dieses Buch birgt. Aber auch für die Geschichte der Buchhaltung ist es bedeutsam, zeigt es doch deutlich den Fortschritt von der einfachen Aufzeichnung zur Gegenüberstellung und zur Kontenbildung. Die Herausgabe dieses Buches, die demnächst erfolgen wird, ist deshalb freudig zu begrüßen.

Aus dem 14. Jahrhundert sind uns schließlich noch die Abschlüsse der Nürnberger Firma Kreß vom Jahre 1395 usf. erhalten[3]). Auf der Außenseite der Abrechnung von 1395 steht:

Daz ist dy gantz rechnung mein fritzen kressen vnd meiner kind vnd frewnt 1395 X; innen: Cuntz kress † 1395 yar mit hail.

Item wir haben gantzew rechnung gemacht an sant barbara obent do man zelt von gotes gepurt 1395 vnd es westund (= bestand) yedem jcxxxj gld. zo gwinn vnd wir gebunnen (= gewannen) alz geltz vjᴹ vjcxiij gld. das rechen ich vnter vns all nach markzal (= pro rata) auz alz hernach an diser zeteln geschriben stet vnd waz nu fürbaz vnder (= unser) yeklicher yn der geselschaft lest lygen vber alz daz wir ein haben genomen daz stet auch hernoch geschriben got geb vns allen hail vnd geluck vnd daz es vns wol ge an sel vnd an leib amen.

1395 yar.

Item fritz kress hat xxᴹ guldlein in der geselschaft.

Item hilpolt kress hat iijᴺ guldein in der geselschaft vnd mein herlein legt ym Xc gld. enpfor (= in bevor, im voraus).

Item kuntz kress hat xxiijc gld. in der geselschaft.

Item kraft kress hat viijc xix gld. in der geselschaft.

Die Abschlüsse dieser Gesellschaft erfolgten nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern der Gesellschaftsvertrag wurde bald auf weniger, bald auf mehrere Jahre verlängert und dabei Abrechnung gehalten. Dies geschah in den Jahren 1395, 1397, 1401, 1403, 1407, 1411, 1413, 1415, 1418, 1422 und 1425.

[1]) Ein anderer Geschäftsdiener des Runtinger.

[2]) Von diesen 6 Einträgen wurden zunächst nur die 4., dann die 5. und 6. zusammen, schließlich aber alle zum Zeichen der Erledigung durchstrichen.

[3]) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. II, S. 193.

b) Die Bücher des 15. Jahrhunderts.

Den Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert bilden die von Sattler herausgegebenen „Handelsrechnungen des deutschen Ordens". (Leipzig 1887.)

Wie Sattler in einem in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1877, veröffentlichten Aufsatze ausführt, machte sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für den Orden das Bedürfnis fühlbar, die bei fortschreitender Kolonisierung und Kultivierung des Landes in immer größerer Menge in seine Hand zusammenfließenden Abgaben an Naturalien, besonders Getreide, nutzbar zu machen, außerdem drängte mit einer gewissen Notwendigkeit die Regalität des Bernsteins zu einem ausgedehnten Handelsbetriebe hin.

An der Spitze der einzelnen Handelsämter standen die Großschäffer, die alljährlich ihren Vorgesetzten Rechnung über ihre Verwaltung und ihren ganzen Geschäftsbetrieb ablegen mußten.

Von den Rechnungen der Großschäffer zu Marienburg sind noch vier erhalten, und zwar aus den Jahren 1399—1418. Gibt die erste Rechnung nur einen allgemeinen Überblick, so wird bei der zweiten schon eine bestimmte Ordnung eingehalten. Den Anfang bildet das Verzeichnis der Schiffsparten, dann folgen die Waren in Bornholm und Schonen, daran schließen sich die Gesellschaften unter der Überschrift Societas. Hierauf werden die Waren auf der Lastadie in Danzig und anderen Orten aufgezählt und den Schluß bildet das Verzeichnis der Schuldner, die nach Orten getrennt werden. Im 4. Buche werden Vorräte und Waren außerdem noch in sichere und unsichere geschieden. So heißt es dort z. B.:

(1. Gewisse.) Partes navium[1])

Czu merken, das der grosscheffer von Marienburg also viel hat an schiffspart von des ampthis der schefferie wegen, doruf man sich vorlosen mag, als hie hernoch steet geschreben.

Czum irsten, so habe wir eynen nuwen holk (= Seeschiff) von 200[2]) lesten, den furet Petir Johansson, und ist usgegangen ym 1400 ym 16den yore uf Johannis baptiste, doran habe wyr eyn achtenteil. Constat unsir teil 200 m.

Das Verzeichnis der ungewissen Schiffsparten beginnt mit folgender Einleitung:

Item czu merken, das dese nochgeschrebene schifspart ungewisse synt und vorgangen, doruf sich eyn grosscheffer nicht mag verlosen.

Die Summe der „schiffpart ungewisse" beträgt 3419 m. 22 sc.

Die Gesellschaftsgeschäfte sind ebenfalls in sichere und unsichere eingeteilt, letztere tragen folgende Überschrift:

Czu merken, dis nochgeschrebene hat brudir Heinrich von Aller gerechent brudir Johan Tirgart und ist ungewisse wedirlegunge, wen her ni keynen phennig dovon gehaben noch gesehen hat.

Die gleiche Scheidung findet sich schließlich auch bei den Außenständen[3]):

Item czu merken, das dese nochgeschreben schulde die gewisten seynt, die eyn grosscheffer von Marienburg mag lasen tegelichin ynczumanen, doruf man sich vorlosen mag, von den schulden der schefferige.

Czum irsten 130 m. tenetur Johannes Amelung burger czu Danczk usw.

[1]) Sattler, a. a. O. S. 61.
[2]) Im Original stehen überall römische Ziffern.
[3]) A. a. O. S. 61.

Die ungewisse Danziger Schuld wird eingeleitet durch folgende Bemerkung[1]):

Nota dis nochgeschreben ist die ungewisse scholt czu Danczk, die uns her Johan Tirgart hot gelosen.

Die Außenstände sind dabei nach Gebieten geschieden, wie Flandern, Britannien, Schottland, Norwegen, Wismar, Lübeck usw.

Aus dem Handelsbetriebe der Großschäfferei Königsberg sind sogar neun Rechnungen aus den Jahren 1400—1423 erhalten, von denen Sattler ebenfalls verschiedene veröffentlicht hat. Die einen von ihnen sind zum Zweck der Übergabe des Amtes von einem Beamten an den andern angefertigt worden und sind daher nur Inventarienverzeichnisse, während die andern auch der laufenden Verwaltung dienten. Sie sind den Marienberger Abrechnungen ähnlich, enthalten aber mitunter unter dem Titel „Oberster Marschall" eine Schlußrechnung, welche die bei der Übergabe des Amtes überlieferten Summen, die während der Verwaltung geleisteten größeren Zahlungen und die beim Abgang wieder abgelieferten Summen enthält:

„Wissintlich sey, das des rechten howptgutis unsirs amptis der grossen schafferie von Konyngisbergh ist unde pflegit czu seyn unde seyn sal bleybindes dreiyssig thusendt m. Prusscher muncze usw.[2])

Eine wertvolle Ergänzung erhalten diese Rechnungsbücher durch die noch erhaltenen drei flandrischen Liegerbücher aus den Jahren 1391—1434. Hier waltet schon größere Ordnung. Der Lieger (= Faktor) Johann Plige schreibt genau auf, was er verkauft, wieviel er bar erhält, und wieviel man ihm in jedem Falle schuldig ist. Am Schlusse verzeichnet er immer, was er von dem empfangenen Gelde an den Großschäffer abgeliefert hat und wieviel dieser noch zu bekommen hat. Im letzten Teile seines Rechnungsbuches gibt er auch Auskunft über seine Verbindung mit anderen Kaufleuten. So trägt er z. B. Pfingsten 1392 folgendes Geschäft ein[3]):

Item in dem vorscreven jare up de sulven tyt entpfeng ic Johanes Plige van Johannes Barlouwen wegene 8 stucke wasses, (= Wachs) darvan gaf ic to vrucht unde to vngelde 18 s 10 gl.

Item vorkoft de vorscreven 8 stucke wasses, de waghe galt 68 m. myn 1 quarteir, unde woch to Dordrecht 14 wagen unde ½, 4 ℔. Summa in gelde van den vorscreven 8 stucke wasses 73 ℔ 16 s ½ gl. Hiervan sla ic af dat vorscreven ungelt 18 s 10 gl. Item sla ic hiervan 13 s ½ gl. de my de coplude vorentholden, de my dat was afkoften, zo blivet de summa blivendes 72 ℔ 3 s 11 gl.

Insgesamt hat Joh. Plige 90 ℔ 14 s 7 gl. empfangen, aber dafür übersandt für 91 ℔ 6 s 9 gl.,

so blivet my Johannes Barlouwe schuldich 12 s 2 gl. Deze vorscreven rekeninghe sende ic over by Grigor dem loper up sante Gallen dach anno 92.

Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammen ferner die Handlungsbücher des Hildebrand Veckinchusen. Dieser selbst war aus Lübeck und wird im Jahre 1395 als Ältermann des gotländischen-livländischen Drittels zu Brügge erwähnt. Es sind zwei längliche, in Schweinsleder gebundene Bücher, die im Stadtarchiv zu Reval aufbewahrt werden. Das eine stammt aus den Jahren 1408—1416, das andere aus den Jahren 1417—1420. Das letztere ist beschrieben in „Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv-, Kurlands" 2. S. 215. Stieda gibt in seiner Festschrift über „Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im

[1]) A. a. O. S. 79.
[2]) A. a. O. S. 269.
[3]) A. a. O. S. 427.

15. Jahrhundert" S. 175 ff. einige Auszüge, die das venetianische Geschäft einer Handelsgesellschaft, der Deckinchhusen angehörte, betreffen. In der Technik unterscheidet sich diese Buchhaltung nicht von den bisher genannten Büchern, wie aus folgenden Beispielen hervorgeht:

(Bl. 16a.) [1])

Int jar 1411, 20 in aprylle, do untfench ic, dat my Slyper von Colnne sante 1 balle, dar was inne 5 secke eynghever Meckinch (= Mekka Ingwer) dey woyghen 14 sintener. Van dem sintener gaf ic emen 14 wyte ℔. Des hadde hey untfangen 4 gulden to Colnne. Aldus so hebbe ic eme hir gheven van desser balen 24 sl. 9 gr.

(Bl. 16b.)

Int jar 1411, 20 in aprille, so untfench ic, dat my Slyper van Berghen sante ton ersten 7 balle sardoke (grobes, halb wollenes, halb leinenes Zeug); hirvan gheven to unghelde 3 sl. 5 gr.

Item so untfenck ic noch by Slyper 1 balle, dar was inne by 500 punt brusyllegenholtes (= Brasilienholz) unde ok was hir inne 2 balle Mesch einghevers und 2 balle Meckinges einghever; hirvan gaf ic to unghelde 9 gr.

(Bl. 17a.)

Int jar 1411, 22 in feberwario, do quam (= kam) my 1 wesselbreyf (= Wechsel) van Venedyen, also dat ic van der selschop weghen moyt betalen vor 1000 ducaten. Hirvor sal ic gheven her Arnt Poltus op den 19. van merte, dat komet, 1263 franken 5 gr., to 33 gr. den franken. Hirvor sal ic gheven by punt groten 173 ℔ 13 sl. 8 gr.

Item 27 in merte do gaf ic Peter Fyfoyde by sin son van her Arnt Poltes weghen hirop 60 ℔ 7 sl. Hirto wystede ic emen by Mertyn Langen 39 ℔ 13 sl.

Item so hebbe ic hirop noch betalt Ioris 73 ℔ 13 sl. 8 gr. Summe in al hirop betalt 173 ℔ 13 sl. 8 gr.

Von Interesse ist weiter eine Abrechnung dieser Handelsgesellschaft, die sich auf vier losen Blättern befindet, die im Stadtarchiv Lüneburg aufbewahrt werden[2]).

Auch das nächste Handlungsbuch des 15. Jahrhunderts stammt aus dem Norden, und zwar aus Danzig. Es wird im dortigen Staatsarchiv aufbewahrt und ist von W. von Slaski in seiner Dissertation: „Danziger Handel im 15. Jahrhundert auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuches geschildert" (Heidelberg 1905) benutzt worden[3]).

Der Besitzer des Danziger Buches hieß wahrscheinlich Johan Pisz, über den jedoch nichts Näheres zu erfahren ist, da das Buch nur Einträge geschäftlicher Natur enthält. Er beginnt sein Geschäft im Jahre 1421 und bringt es in 40 Jahren in die Höhe. Neben Eigenhandel trieb er besonders Kommissionshandel, wobei er zwischen dem Osten und dem Westen vermittelte. In Geschäftsverbindung stand er mit Schonen, Bergen, Lübeck, Flandern, Deventer, Aachen, Münster, Nürnberg, Breslau, Krakau, Wilna, Kauen, Kolberg und Rostock. Von den Nachbarorten werden am häufigsten Königsberg, Thorn, Elbing und Braunsberg erwähnt; binnenländischen und Kleinhandel scheint er nicht zu viel betrieben zu haben.

[1]) Bedeutet die Handelsmarke.

[2]) Stieda, a. a. O. S. 162.

[3]) Eine von Slaski angefertigte druckreife Abschrift liegt in der Bibliothek des Polnischen Museums zu Thorn. Sie wurde mir in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

An fünf Orten arbeiten für ihn Wirte, nämlich in Flandern, in Lübeck, in Elbing (der Schiffer Herecke und seine Frau), in Riga (der Schiffer Hans Greve) und merkwürdigerweise auch in Danzig (Arndt Dotte und später Johann van dem Hagen).

Gesellschaftsgeschäfte kommen nur wenig vor, so findet sich nur ein Kompagniegeschäft:

(Bl. 95b.)
Item soe hebbe yk met Hynryk Voss 1 last honyges in Kompanie, staed 80 m.

Ebenso nur einmal „selscop":

(Bl. 1b.) Item so hebbe yk in desse selscop 5 fr[1]) Pruss. gelent.

Die Wiederlegung wird ebenfalls nur einige Male erwähnt:

(6a.) Item zoe hevet Steven my to gesecht als van wedderlegynge. Int eyrste 90 Armlansce gulden, dey my Momme sal seynden van Sconen. Item 1 veyrde part ok van wyne, den ok Momme med syk hebet op Sconen. Item noch zoe wes komet van enem perde, dat toe Deventer bleff stande van 30 gulden. Item zoe wes komt van 2½ ame wyns, dey 4 ℔.

Einige Male gab er auch Darlehen, bei denen jedoch eine Rückerstattungsfrist nicht festgesetzt wurde, z. B.:

(113b.) 21 jar.
Item zo hebbe yk unssem werde Arnd Otten gelent op sunte Jacops avent 12 m. Item zo ys my unsse wert Arnd Otte 6 Armlandsche gulden, dey yk em lende, do hey dat gelt to der Ryge sande. Item noch 4 m., dey yk em lende op wynachten avent.

Sicherheit verlangt er nur in wenig Fällen, so z. B. Bürgschaft:

Item vercofft Arnd Otten, dar myn wert borge vor ys, oder
Item do vercaffte yk Hans Kerstyan. . . . dar ys my Hans Sterte borge vor toe betalen.

In dem Handelsbuche hat sich noch ein Schuldschein erhalten, der sich auf folgendes Geschäft bezieht (67a):

Anno Domini 53 op unsser vrouwen assuntionis. Item doe rekende yk met Hynryk van Staden alle dynk slycht, van wasse unde van laken, alsoe dat hey my schuldich blyfft un op ostern toe betalen 500 m. geryngen geldes.

Der dazugehörige Schuldschein hat folgenden Wortlaut:

Ik Hinrik van Staden bekenne, dat ik schuldich bin dem ersamen manne Johan Pisz vor gewant, dat ik to vuller genoge van em untphangen hebbe 500 m. Prusschen geringen geldes nu negest up ostern to betalen ane argelist, unvertogert, des hebbe ik min signyt hir upgedrukket, to ener merer sicherheit. Datum 53 [jar,] 9 dach na unsser leven vrowen dag hemmelvart.

Als der Besitzer sein Lebensende nahen fühlte, zog er sich vom Geschäft zurück, schloß seine Bücher ab, rechnete alle seine Geschäfte „doet" und belastete die Konten seiner Schuldner mit Renten, Leibgedingen, Leibrenten, wobei er auch einige Male Häuser als Pfandobjekte nahm.

Item dyt sal hey my wartynssen (= verzinsen) op myn lyffgedinge, wan yk dot sye, soe sal ed ok dot syn. Int jar 55 op Mychelis untffangen.

[1]) 1 Mark = 4 Vierdung (fr.) = 24 Scot = 60 Schillinge = 720 Pfg.

Das Buch ist ungefähr 15 cm breit, 36 cm hoch und 4 ½ cm dick, besteht aus acht Lagen von verschiedener Stärke, ist auf Papier geschrieben und in Pergament eingebunden. Inhaltlich zerfällt es in drei Teile, von denen der erste fast ausschließlich die Kommissions- und Kompagniegeschäfte, der zweite den Warenverkauf und der dritte den Wareneinkauf enthält. Die Art und Weise der Eintragungen ist sehr regellos erfolgt, doch lassen sich folgende Tatsachen feststellen[1]):

Die Jahreszahlen folgen einigermaßen chronologisch aufeinander; die Ausnahmen dürften wohl dem Sparsamkeitsprinzip des Schreibers zu verdanken sein, der alle leergebliebenen Stellen nachträglich noch mit neuen Eintragungen ausfüllte. Geschäftsfreunden, mit denen er längere Zeit im Verkehr stand, eröffnete er besondere Konten, die sich namentlich im ersten Teile finden, häufig steht am Anfange eines solchen Kontos die Handelsmarke des betreffenden Kaufmanns. So beginnt z. B. das Geschäftsbuch mit folgendem Konto (S. 1 a):

Item zo byn yk Bakker schuldich 4 m. dey hey my lende (= lieh), do yk hyr quam (= kam).
Item noch 5 m., dey hey Steven van Ummen gaff (= gab).
Item noch 74 m., dey hey vor dat mel gaff.
Item so ys my Bakker weder 8 scot, dey yk em lende, do hey dey rydestole (= Schreibtischstuhl) holde.
Item so ys my Bakker 1 fr. van Spareverynges wegen.

. . 22 jar (= 1422).

Item gerekent myt Bakker op sunte Jürgens d(ag), do bleff (= blieb) yk em schuldich 17 m. und 8 (scot).

usw.

Aus dem ersten Teile des Buches, der die Kommissions- und Gesellschaftsgeschäfte behandelt, sei folgende Probe gegeben:

22 jar 8 dage vor Johanni (= 7. Juni 1422).

Item so hebbe yk untffangen van Wolquyn Toyze ut scepper Mertyn Meryenvelde 2 halbe vate henps (= Hanf). Hyrop betalt to halver vracht 10 scot. Vercofft und geven den sten vor 8 scot und 1 sz. Summa dat van den henppe geworden ys blywendes 15½ m. min. 2 sz. Item noch 4½ tunnen medes ut Meryenvelde. Hyrop betalt to halber vracht 7½ scot. Vercafft desse 4½ tunne medes vor 9 m. Summa blyvendes 9 m. min. 7½ scot.

(3a.) 18 dage vor Mychelis (= 11. Sept. 1422).

Item zoe hebbe yk Volqyn Toyze weder gesand in scepper Hennymg Berndesson 1 sak hoeppen, dey woech hyr 2 scepp ℔ und 1½ lis ℔, ed scepp ℔ steyt eyrstes Koeppes 10½ m. Summa ys eyrstes Koeppes 22 m. min. 2 scot.
Item zoe ys geworden van synen 2 halwen vaten henps unde van 4½ tunne medes 24 m. und 3 scot und 21 ß. Reste dat yk ym sculdich blyve 2 m. und 5 scot unde 21 ß.

Bei einer großen Anzahl von Geschäften zeichnete der Besitzer des Buches auf der linken Seite die Art und Weise des Geschäftes, den Preis, die Zahlungsbedingungen, Bürgen usw. auf, auf der rechten dagegen die Abtragung der Schuld, die bald auf einmal, bald in Raten erfolgte.

Als Beispiel sei folgender Eintrag aus dem Verkaufsbuche gegeben:

[1]) Slaski, a. a. O. S. 8

(S. 108a.) 1424 jar op den hilgen 3 Konynge dach.

(Gegenüber.)

Item doe verkoffte yk Johan Junchorn 25 tunnen herynges (= Heringe), darvon zal hey my geven 2 last Ungersces yserns op vastelavent.
Item verkofft Zander van Russen 2 vate wyns, dey stop vor 2 scot. Summa 119 m. unde 8 scot; item dat ene vat helt 5½ ame unde 2 [Kannen] 32 stop, item dat ander helt 5 amen unde 3 Kannen unde 5 stop.

Hyrop untffangen 2 last Ungersces yserns.

1424 8 dage nae passchen.

Item do verkaffte yk Reyneken van Saust 171 Korbe rasyne, elk korff vor 1 fr., dey helffte to betalene op Mychelis, dey ander helffte op paschen. Summa ys 43 m. min. 1 fr.

Hyrop untffangen 50 m. op palmen avent by my sulven. Item untffangen 40 m. 14 dage nae paschen (= Ostern) by Reyneken van Saust. Hyrop untffangen 29 m. min. 4 scot.

1424 14 dage nae pascen.

Item doe verkoffte yk der Schottesschen 15 Nynevensche, ed par vor 16½ m., und 1 Condits vor 4 m.

Hyrop hebbe yk untffangen van Reyneken van Saust 20 m. op sunte Nychawes avent. Item noch untffangen 18 byscops gulden.
Hyrop untffangen 104 m. min. 1 fr. Reste dat sey my schuldich 24 m. Betalt 21 m. by Hans van dem Hagen.

Item noch verkofft Kanneberge dem Kremer 1 tunne alluns, dey woech 13½ sten met dem holte, den sten vor 1 m. unde 3 scot.

[14]24 8 dage vor sunte Jacop.

Item doe verkoffte yk Vette Hannese 2 terlynge ypersche, 1 roet, 1 pers, ed stucke vor 31 m. min. 3 scot. Summa 62 m. min. 1 fr.

Hyrop hebbe yk untffangen 13½ m. unde 1 fr.

[14]24 op Domnyk (= 4. Aug.)

Item doe verkoffte yk Arnd Scabek 20 Gerbergessche ed par vor 18 m., dyt zal my Hynryk van dem Spegel betalen.

Hyrop untffangen 180 m. van Hynrik van dem Spegel.

Item soe hevet vercofft Johannes van dem Hagen 2 luden van Thoren 5 terlynge Ypersce, ed stucke vor 30 m., summa 150 m., dey ene heyt Gyse van der Brugge unde dey ander Gosschalk Hetvelt.

Hyrop hebbe yk untffangen 25 m. op Domnyk von enem jungen gesellen. Item untffangen van Clawes Geren 45 m. op unsser vrawen avent asumptionis. Item noch untffangen 30 m. von Herman van der Behe. Item noch untffangen 50 m. by Hans van dem Hagen.

Item vercofft Wylm Kremer 4 tunnen alluns, dey eryste woech. Item 15½ sten unde 4 ℓ, item 13½ sten unde 2 ℓ, item 13½ sten, item 13½ sten unde 2 ℓ. Item den sten vor 26 scot. Item noch Wylm Kremer vercofft 2 vate rysses, item 29 sten unde 6 ℓ, item 40½ sten, den sten vor 26 scot. Summa blyvendes to hoppe van ryses unde allun 113½ sten unde 5 ℓ.

Summa to gelde 123 m. unde 3 scot. Hyrop hebbe yk untffangen 80 m. Item noch untffangen 23 m. unde 3 scot. Item noch untffangen 20 m.

Bemerkenswert an diesem Danziger Buche ist zunächst das Fehlen aller Einträge privaten Inhalts, es ist das erste Geschäftsbuch im wirklichen Sinne des Wortes. Sodann ist eine Trennung der Geschäfte in Einkäufe, Verkäufe

und Kommissionsgeschäfte durchgeführt; Leistung und Gegenleistung werden häufiger gegenübergestellt und vielfach werden Konten errichtet. Auch die Drucklegung dieses Werkes, die bereits vor Jahren geplant war, wäre demnach sehr erwünscht.

Dem hanseatischen Gebiete entstammt schließlich noch das Handlungsbuch des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud, das auf der Lübecker Stadtbibliothek aufbewahrt wird und von Mantels in einem Aufsatze[1]): „Aus dem Memorial oder Geheimbuche des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud" beschrieben worden ist.

Heinrich Dunkelgud stammte aus der Nähe Lübecks, hat vielleicht bei einem Krämer gelernt und ist später Teilhaber und Inhaber geworden. Im Jahre 1479 unternahm er eine Wallfahrt nach S. Jago di Compostella, heiratete nach seiner Rückkehr, wurde Bürger und Mitglied der Krämer-Kompagnie und übernahm Haus und Kram seines Schwiegervaters Hans Meyer. Er ist in seinem Geschäft vom Glücke begünstigt gewesen und konnte bei seinem Tode reiche Stiftungen für Klöster und Kirchen aussetzen.

Die Handschrift ist ein Band in Kleinfolio und enthält 234 Blätter. Sie ist in braunes Leder gebunden mit Überschlag und Schnippe, die in eine Schnalle faßt. Der vordere Umschlag trägt in roter und in schwarzer Farbe die Signatur F.; somit ist es das sechste Buch. Mantels bezeichnet es als ein Memorial oder, da es wiederholt Testamentsentwürfe enthält, als Geheimbuch. Ich habe keinen großen Unterschied von den bisher erwähnten Geschäftsbüchern feststellen können und möchte es deshalb einfach als das Handelsbuch Dunkelguds bezeichnen. Nun enthält es allerdings Hinweise auf fünf andere Bücher A—E, von denen Buch C das schwarze Buch genannt wird. Vermutlich sind daher die übrigen Bücher: das im Pergamentumschlag, das weiße, alle Tage gebrauchte und das rote Registerbuch identisch mit den Büchern A, B, D oder E, doch läßt sich weder dies noch der verschiedene Charakter der einzelnen Geschäftsbücher aus den Hinweisen ermitteln.

Das Buch ist nur zum Teil mit Einträgen gefüllt, und zwar anfänglich vorwärts fol. 1—48, dann rückwärts fol. 234—193. Der Besitzer hat nämlich seine Testamentsentwürfe auf der letzten Seite des Buches begonnen, später aber daran geschäftliche Aufzeichnungen angeschlossen. Den ersten Einträgen nach zu urteilen, hat Dunkelgud verschiedene Rubriken schaffen wollen, was aber dann unterblieben ist. Jede Seite ist überschrieben „Jesus Maria Amen"; vielfach sind die Seiten auch in der Mitte gebrochen und es fand eine kontenmäßige Abrechnung statt.

Das Buch ist im Jahre 1479 bei Gelegenheit der Wallfahrt nach S. Jago di Compostella begonnen worden. Die erste Eintragung hat folgenden Wortlaut:

Anno Domini xiiijc lxxxix up Lychtmessen wart anhaven dit boek in deme namen der hilgen Drefaldysheit.

Vor der Wallfahrt gibt er seine Geschäftsbücher in Verwahrung:

(fol. 8 b.) Anno 1479, up Lychtmessen, also ik van Lubeke reyse na deme guden heren sunte Jacob[2]), late ik stan up mynes werdes (= Hauswirtes) sall in myner kisten unde kontor (= Schreibtisch) my tobehorende up 70 rinsche gulden, bilde an louwent (= Leinwand) gemalet, unde dar inne myne kleder unde myne boeke

[1]) Mantels, Beiträge zur Lübisch-Hansischen Geschichte. Jena 1881, S. 341 ff. Mir stand eine von Professor Deeke angefertigte und mit einem sorgfältigen Register versehene Abschrift zur Verfügung, die sich ebenfalls im Besitze der Stadtbibliothek Lübeck befindet.

[2]) S. Jago.

(= Geschäftsbücher). Noch late ik dar ene klene kiste, dar inne allerley eventur ruch unde rap (= allerlei Gerät durcheinander) noch op sale 2 sedel vn 1 Spet. Gegenüber steht die Bemerkung über die Auslieferung bei der Rückkehr: Item entfink ik wedder de kisten unde it ander in al.

Auch machte er vor der Abreise sein Testament (fol. 11 b) und ging noch eine Wette darauf ein, daß er Junggeselle bleiben werde; vergl. fol. 10 a:

Anno Domini 1479, up Lychtmyssen gaf ik Hans Roekelosen 7 m lüb. Dar schal he my wedder vor geven, wen ik en wyf neme, 11 m lüb.[1])

Bei dieser Wallfahrt verleugnet er jedoch den Handelsgeist nicht und benutzt sie daher mit zu geschäftlichen Zwecken, wie aus folgendem Eintrage hervorgeht (f. 8 b):

Item se neme ik mede 1 suben (= Schaube) myt sabele (= Zobel) foder. Vorkope ik en nicht to Hamburg, so bevele ik ene Gosswin van dem Moor (= in Hamburg). Aber er ist sie hier nicht losgeworden, daher bucht er gegenüber: Item dessen suben heft Clawes Werneken to Brugge to mynen besten, he steit my 40 m. lub. Später hat er noch folgende Eintragung gemacht: Item schryft Claus Werneken in sinem breve (= Briefe), dat he den suben heft vorkoft vor 4 ℔ groten unde 8 s groten (= 30 m. 13 s).

Daß dies erst später, nämlich 1482 erfolgt ist, geht aus folgendem, im Buche liegenden Briefe Claus Wernekens hervor:

Dem ersamen Hinr. Dunkelgut to Lubeke sal desse breff.

Jesus Maria.

Minen wilgen denst tovorn. Hinrik, ersame gude vrunt. Ik hebbe dinen breff wol untfangen unde vorstan, de gescreven is up unses Heren Hemmelvart, dar du in scrivest, dat ik dy scriven sal, wo unse dink stat tussen (= zwischen) dy unde my. Aldus so hebbe ik dat boek (= Geschäftsbuch) nicht hir[2]), also van dinen dingen, unde ik vormode my, ik wil dar kamen ut dessen mark (= Markt). Aldus mostu to vreden (= zufrieden) sin so lange, dat ik dar by kame, so wil ik dy, wil Got, dar gut beschet aff don. Item ok, so du scrivest also van dem suben (vergl. oben), den ik van dy hebbe, den hebbe ik vorkopen laten in dem Brugschen (= Brügge) mark, unde wart gegeven vor 4 ℔ 8 s. Ik en konde dar nicht mer aff kreigen. De men (= der Makler) hadde 1 s vor sinen arbeit, aldus kumpt he ut vor 4 ℔ 7 s. . . . Nicht mer, men ik bevele dy Gade (= Gott). Gescreven to Amdorpe (= Antwerpen) desz Mandages na des Hilgen Lichnames dag anno 82 Claus Werneke.

Im folgenden seien einzelne Bucheinträge, die ziemlich einfach waren, mitgeteilt:

(fol. 7 b.) Anno 1479, up s. Agaten vorkoft unde borget Goedert van Hovelen 10 tymmer hermelen (= Hermelin) it tymmer vor 6½ m., is 65 m.

Auf der rechten Hälfte steht gegenüber die Abrechnung:

Item hyr up entfangen 16 m. Item entfangen van Willem van der Heyde to Brugge 7 ℔ grot (= 49 m.).

(fol. 10 b.) Anno 1479, up sunte Appolonyen, do vorkofte ik unde borgede Cort Meteler, der Luneborgischen, en melde tafelen, up louwent malet, vor 18½ m.; noch lende ik eme 2 ongersce (= ungarische) gulden, is 3 m. — Gegenüber: Anno 1479 up s. Dyonyse, entfangen van Cort Meteler 10 m., noch hebbe ik van em 1 klen kontor, zo gut alse 3 m.; entfangen 1 ewangyllenboek vor 8 m.

[1]) Einträge über abgeschlossene Wetten finden sich mehrfach in diesen alten Geschäftsbüchern, in Lehrbüchern des 16. Jahrhunderts wurde ihnen sogar ein besonderes Konto: Glück und Unglück eröffnet.

[2]) Claus Werneke wohnte in Brügge, befand sich aber zur Zeit in Antwerpen und konnte, da er die Geschäftsbücher nicht zur Hand hatte, deshalb die von Dunkelgud gewünschte Abrechnung nicht geben. Diese Stelle beweist, daß auch schon damals der Kaufmann nicht alles im Kopfe haben konnte, sondern Bücher führen mußte.

Vielfach finden sich dann noch quer darunter Bemerkungen, daß die Abrechnung ausgeglichen sei, z. B.:

Item dyt is dot rekent, mer (= nur) dat ik it noch clare make, oder: Item dit boven (= oben) schreven is dot rekent in dit jegen screven, oder: Do rekende ik myt Hans Help alle dink dot, do blef he my 5½ m. Dat steit in dat witte bok screven.

Verhältnismäßig häufig finden sich eigenhändige Einträge der Schuldner, z. B. fol. 28 b

a. d. 1500 des frydages jn dem pinxten, do rekende ik myt hynr. dunkelgudt, so dat ick em schuldich blef 19 m lub. so is dyt myn egen hantscrift. Ick hans blanke.

Oder (fol. 21 b):

Item noch bekenne yk (= Hans Meyer d. Jüngere) myt myner hantscrift, dat yk entfangen von mynem swager 24 m.

Auch Eintragungen in die Stadtbücher werden erwähnt:

Unde dyt steyt schreven in der stat bok van befel des rades.

Für unseren Zweck sind von wesentlicher Bedeutung die Hinweise auf die anderen Bücher:

Buch A — (fol. 47) 1479. . . . Item was ik Hanseken Meyer dan hebbe, steyt int bok A fol. 69.

Buch B. — (fol 212 b, 211 a) 1483. Nach Abrechnungen über die Verwaltung der Gelder für die Bruderkinder von Tideke Kegeben: Int bok B fol 125.

Buch C. (fol 33 b) Anno Domini 1503. des Mandages vor aller Appostel dach, do rekende ik myt Hinryk Pawels. . . . Item so hebbe ik noch tosprake to em up dat gut, dat he van my hadde, also int swarte bok steyt myt dem C, fol 182.. Item desse wedderlegginge (= mit Peter Kegeben) steint jn myn swartebok jnt 7 blad vorn.

Buch D. — (fol 28 b) Um 1500. Item Bartolt Burmester fol 37 int bok D.

Buch E. — (fol 22 b) Anno Domini 1486, up s. Dyonysy, do schepede ik Hinr. Kylenberch unde Merten Petersen . . . Item ok int bok E fol 136.

Pergament-Buch. — (fol 9 b) Anno 1479. . Ik hebbe it ungelt dar vor utgeven, it steit in myn parmynttes bok.

Weißes Buch. (fol 11 a) 1479. Abrechnung mit seinem Oheim Peter Schutte: Item dyt steit int witte bok, des ik alle dage bruke.

Rotes Register-Buch. — (fol 6 a) 1478. Abrechnung mit Hans David zu Hubbersdorf: Dyt steit int rode reygysterbok schreven.

Schließlich enthält auch das Historische Archiv zu Cöln einige Rechnungsbücher[1]) aus dem 15. Jahrhundert. Von ihnen war mir das der Witwe Figin von Syburg geb. von Bruwilre aus den Jahren 1475—1489 als ein solches bezeichnet worden, das neben Haushaltungsausgaben auch Angaben über Geschäfte enthält. Diese waren aber so dürftig, daß sie für die Geschichte der Buchhaltung ohne Bedeutung sind.

Zu derselben Zeit, als die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung im Norden in ausgeprägter Form auftrat, finden wir sie aber auch im Süden Deutschlands, nämlich in dem Handelsbuche des Nürnberger Ulrich Starck von 1426—1435[2]). Starck war kein Kaufmann im Sinne der bisher

[1]) Diese Handlungsbücher sind von Dr. Bruno Kuske-Köln bearbeitet worden und werden in den „Quellen zur Kölner Handelsgeschichte" (Bonn, P. Hanstein) veröffentlicht. Aus diesem Grunde habe ich von einer eignen Bearbeitung dieser Bücher abgesehen. Da aber beim Abschluß meines Manuskripts der Druck dieses umfangreichen Werkes (120 bis 130 Bogen) noch nicht beendet war, habe ich wenigstens dieses eine Buch persönlich eingesehen.

[2]) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung". München 1901, Nr. 101.

geschilderten Besitzer von Handlungsbüchern, sondern mehr ein Gelegenheitskaufmann. Er hatte Landgüter, bezog viele Renten und handelte mit allem möglichen, mit Pferden, Rindern, Getreide, Pfeffer, Safran, Wolle, Wein, Schmucksachen usw. Die Gewürze kaufte er von Venedig und verkaufte sie vornehmlich an die Nürnberger Kaufleute Hans Polandt und Hermann Dasch sowie an den Nördlinger Hans Herele. Zur Fastenzeit bezog Starck vor allem Rosinen, Mandeln, Feigen. So ließ er z. B. 1431 aus dem Donaugebiet einen mächtigen Hausen im Gewichte von neun Zentner kommen, den er auspfundete und für das Pfund 70 Pfennige erzielte zu einer Zeit, da das Rindfleisch nur 10 Pfennige kostete. Ausgedehnt war sein Weinhandel. Die Frankenweine kaufte er in Bamberg, die Rheinweine in Frankfurt und die Österweine in Österreich. Für den österreichischen Wein gab er meist Waren zum Tausch[1]). Bedeutend war der Handel in Pretiosen. Einmal gab er z. B. seinem Oheim Hans Kraft Rubinen, Diamanten und Korallenketten in Kommission, die dieser in Ungarn absetzte. Auch Münzspekulationen finden sich aufgezeichnet. So schickt er einmal fremde Münzen durch einen Nürnberger Agenten nach Venedig, wo sie gegen Dukaten umgetauscht werden sollten.

Das Handlungsbuch wird im Königl. Kreisarchiv Nürnberg (Salbuch Nr. 285 b) aufbewahrt und ist ein in Leder gebundener Band in Großquart. Es trägt die Aufschrift: „Dos puch helt jnnen von zinsen vō 1429 jar pȳs auff 31 jar." Es enthält nur wenig Handelsgeschäfte, dagegen sehr viel Aufzeichnungen über Liegenschaften und Kapitalien. Die Schreibweise ist bald kurz, bald breit. Von Bedeutung ist die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung. Links ist das Geschäft aufgezeichnet, rechts ist die Bezahlung eingetragen, meist mit kurzen Bemerkungen, wie: Die sind mir bezahlt, dedit, solvit, er hat, er gabs usw. Charakteristisch ist dafür folgender Eintrag (Blatt 6 b, 7 a) (siehe Abbildung):

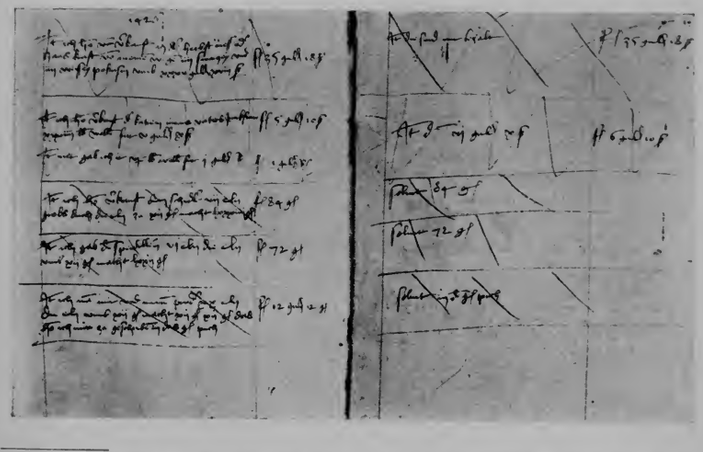

[1]) Vgl. über den österreichischen Handel Mayr, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter. Innsbruck 1909.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Vielfach finden sich dann noch quer darunter Bemerkungen, daß die Abrechnung ausgeglichen sei, z. B.:

Item dyt is dot rekent, mer (= nur) dat ik it noch clare make, oder: Item dit boven (= oben) schreven is dot rekent in dit jegen screven, oder: Do rekende ik myt Hans Help alle dink dot, do blef he my 5½ m. Dat steit in dat witte bok screven.

Verhältnismäßig häufig finden sich eigenhändige Einträge der Schuldner, z. B. fol. 28 b

a. d. 1500 des frydages jn dem pinxten, do rekende ik myt hynr. dunkelgudt, so dat ick em schuldich blef 19 m lub. so is dyt myn egen hantscrift. Ick hans blanke.

Oder (fol. 21 b):

Item noch bekenne yk (= Hans Meyer d. Jüngere) myt myner hantscrift, dat yk entfangen von mynem swager 24 m.

Auch Eintragungen in die Stadtbücher werden erwähnt:

Unde dyt steyt schreven in der stat bok van befel des rades.

Für unseren Zweck sind von wesentlicher Bedeutung die Hinweise auf die anderen Bücher:

Buch A — (fol. 47) 1479. . . . Item was ik Hanseken Meyer dan hebbe, steyt int bok A fol. 69.

Buch B. — (fol 212 b, 211 a) 1483. Nach Abrechnungen über die Verwaltung der Gelder für die Bruderkinder von Tideke Kegeben: Int bok B fol 125.

Buch C. (fol 33 b) Anno Domini 1503. des Mandages vor aller Appostel dach, do rekende ik myt Hinryk Pawels. . . . Item so hebbe ik noch tosprake to em up dat gut, dat he van my hadde, also int swarte bok steyt myt dem C, fol 182.. Item desse wedderlegginge (= mit Peter Kegeben) steint jn myn swartebok jnt 7 blad vorn.

Buch D. — (fol 28 b) Um 1500. Item Bartolt Burmester fol 37 int bok D.

Buch E. — (fol 22 b) Anno Domini 1486, up s. Dyonysy, do schepede ik Hinr. Kylenberch unde Merten Petersen . . . Item ok int bok E fol 136.

Pergament-Buch. — (fol 9 b) Anno 1479. . Ik hebbe it ungelt dar vor utgeven, it steit in myn parmyntes bok.

Weißes Buch. (fol 11 a) 1479. Abrechnung mit seinem Oheim Peter Schutte: Item dyt steit int witte bok, des ik alle dage bruke.

Rotes Register-Buch. — (fol 6 a) 1478. Abrechnung mit Hans David zu Hubbersdorf: Dyt steit int rode reygysterbok schreven.

Schließlich enthält auch das historische Archiv zu Cöln einige Rechnungsbücher[1]) aus dem 15. Jahrhundert. Von ihnen war mir das der Witwe Figin von Syburg geb. von Bruwilre aus den Jahren 1475—1489 als ein solches bezeichnet worden, das neben Haushaltungsausgaben auch Angaben über Geschäfte enthält. Diese waren aber so dürftig, daß sie für die Geschichte der Buchhaltung ohne Bedeutung sind.

Zu derselben Zeit, als die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung im Norden in ausgeprägter Form auftrat, finden wir sie aber auch im Süden Deutschlands, nämlich in dem Handelsbuche des Nürnberger Ulrich Starck von 1426—1435[2]). Starck war kein Kaufmann im Sinne der bisher

[1]) Diese Handlungsbücher sind von Dr. Bruno Kuske-Köln bearbeitet worden und werden in den „Quellen zur Kölner Handelsgeschichte" (Bonn, P. Hanstein) veröffentlicht. Aus diesem Grunde habe ich von einer eignen Bearbeitung dieser Bücher abgesehen. Da aber beim Abschluß meines Manuskripts der Druck dieses umfangreichen Werkes (120 bis 130 Bogen) noch nicht beendet war, habe ich wenigstens dieses eine Buch persönlich eingesehen.

[2]) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung". München 1901, Nr. 101.

geschilderten Besitzer von Handlungsbüchern, sondern mehr ein Gelegenheitskaufmann. Er hatte Landgüter, bezog viele Renten und handelte mit allem möglichen, mit Pferden, Rindern, Getreide, Pfeffer, Safran, Wolle, Wein, Schmucksachen usw. Die Gewürze kaufte er von Venedig und verkaufte sie vornehmlich an die Nürnberger Kaufleute Hans Polandt und Hermann Dasch sowie an den Nördlinger Hans Herele. Zur Fastenzeit bezog Starck vor allem Rosinen, Mandeln, Feigen. So ließ er z. B. 1431 aus dem Donaugebiet einen mächtigen Haufen im Gewichte von neun Zentner kommen, den er auspfundete und für das Pfund 70 Pfennige erzielte zu einer Zeit, da das Rindfleisch nur 10 Pfennige kostete. Ausgedehnt war sein Weinhandel. Die Frankenweine kaufte er in Bamberg, die Rheinweine in Frankfurt und die Österweine in Österreich. Für den österreichischen Wein gab er meist Waren zum Tausch[1]). Bedeutend war der Handel in Pretiosen. Einmal gab er z. B. seinem Oheim Hans Kraft Rubinen, Diamanten und Korallenketten in Kommission, die dieser in Ungarn absetzte. Auch Münzspekulationen finden sich aufgezeichnet. So schickt er einmal fremde Münzen durch einen Nürnberger Agenten nach Venedig, wo sie gegen Dukaten umgetauscht werden sollten.

Das Handlungsbuch wird im Königl. Kreisarchiv Nürnberg (Salbuch Nr. 285 b) aufbewahrt und ist ein in Leder gebundener Band in Großquart. Es trägt die Aufschrift: „Dos puch helt jnnen von zinsen vō 1429 jar pys auff 31 jar." Es enthält nur wenig Handelsgeschäfte, dagegen sehr viel Aufzeichnungen über Liegenschaften und Kapitalien. Die Schreibweise ist bald kurz, bald breit. Von Bedeutung ist die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung. Links ist das Geschäft aufgezeichnet, rechts ist die Bezahlung eingetragen, meist mit kurzen Bemerkungen, wie: Die sind mir bezahlt, dedit, solvit, er hat, er gabs usw. Charakteristisch ist dafür folgender Eintrag (Blatt 6 b, 7 a) (siehe Abbildung):

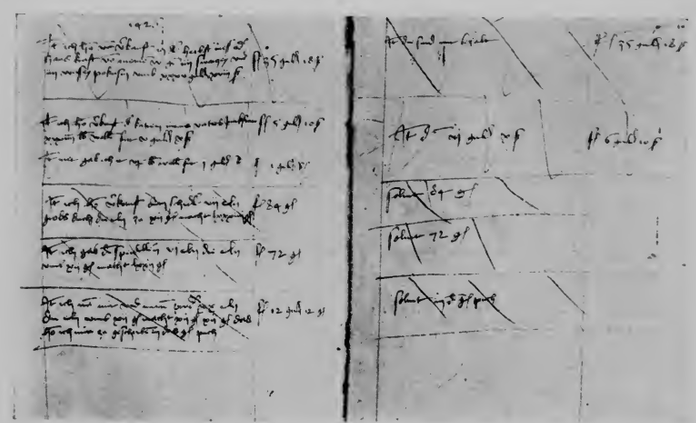

[1]) Vgl. über den österreichischen Handel Mayr, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter. Innsbruck 1909.

(Links.)		(Rechts.)	
1426			
lt. ich hō vkauft in de herbst mess od hans kraft vō meinē wegē iiij swarczen und iiij weissen pokasin vmb xxxv guld. xviij s.	fl 35 guld 18 s	lt die sind mir bezalt	fl 35 guld 18 s
lt. ich hō vkauft de katrin meins vaters Junkfraw xxxiiij ℔ wolle für v guld x s	fl 5 guld 10 s	lt dt vj guld x s	fl 6 guld 10 s
lt. mer gab ich ir vj ℔ wolle für j guld Rh	fl 1 guld Rh		
lt. ich hō vkauft dem schedl vij eln grobs duchz die eln zu xij g macht lxxxiiij g	fl 84 g	soluit 84 g	
lt ich gab de spendellen vi eln die eln vmb xij g macht lxxij g	fl 72 g	soluit 72 g	
lt ich nā mir und meinē prud xx eln die eln vmb xij g macht xij g xij g das hō ich mir (mit?) zu geschribē in das g puch	fl 12 guld. 12 g	soluit in d. g puch	

Die nächste Probe stellt einen größeren Verkauf an Hans Poland dar:

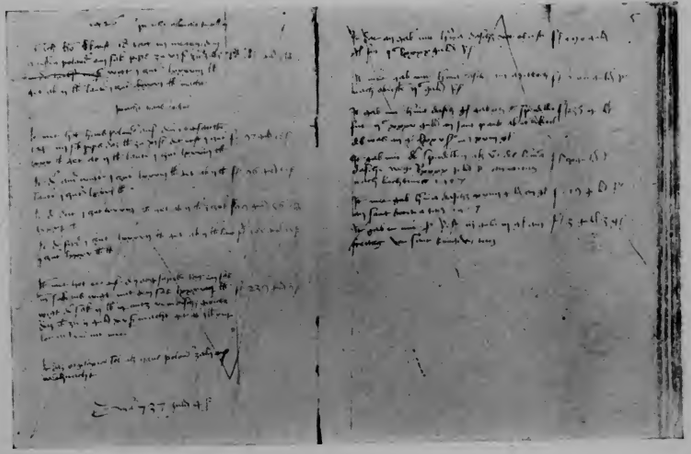

(Links.) 1426 pracht albrecht kegellen		(Rechts.)	
lt. ich hō vkauft 18 tag in meien dem hanssen poland ein sak pipers zu xj s zu zaln auf weihenacht wigt j cznt. lxxxiij ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxxvj ℔ macht pracht hans lochner.	fl 102 g. 6 hlr	lt. dar an gab mir h'ma daschz vor obenste g für jc lxxxx guld Rh	fl 190 guld Rh
lt. mer hat hans poland auf den obgeschribē tag iiij sek pipers daz ℔ zu xj s der erst j cznt lxxx ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxviij ℔	fl 97 guld 18 s	lt. mer gab mir h'ma daschz an mitboch nach obersc ijc guld Rh	fl 200 guld Rh
lt. der and wigt j cznt lxxviij ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxvj ℔	fl 96 guld 16 s	lt. gab mir h'ma dasch gd gab ich de spendeller für ijc xxxv guld an sant pauls abent bekenß das was an g lxxv s an xviij gd	fl 235 guld
lt. de drit j cznt lxxviij ℔ get ab ij ℔ j cznt lxxxj ℔	fl 99 guld 5 s 6 hl	lt. gab mir de spendellen als von des h'ma daschz wegen lxxxx guld Rh am eritag nach lichtmes 1427	fl 90 guld Rh
lt. de fird j cznt lxxxvij ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxxv ℔	fl 101 guld 15 s	lt. mir gab h'ma daschz xviiij guld an g an sant dorotea tag 1427	fl 19 guld Rh
lt. mer hot er auf den obgeschriben tag ein sak saffrans wigt mit dem sak lxxxviij ℔ wigt der sak ij ℔ iij ontz venedisch geb ich daz ℔ zu ij guld 15 s macht get ab j ℔ xiiij lot und nit mer	fl 239 guld 9 s	lt gab er mir p Rest iij guld iij g am freitag vor sant kunigden tag	fl 3 guld 3 g [1]
lt daz obgeschriben sol alz hans poland zaln auf weihnacht			
Summa 737 guld 4 s			

Diese Beispiele enthielten nur Verkäufe, im folgenden ist Einkauf und Verkauf verbunden. Beide sind links untereinander eingetragen, während gegenüber rechts die Teilzahlungen verzeichnet stehen (abgeänderte Schreibweise).

(Links) 1429.

Item um Weihnacht kaufte ich von Hans von Meienn 9 Schock Blei, wiegen 78 Ztr. 14 ℔, kostet 1 Ztr. 1 fl 15 ß, macht mit allen Dingen 137 fl 5 ß.

Item das obengeschriebene Blei verkaufte ich dem Forchheimer Kandlgießer, je ein Ztr. um 2 fl Rh. am Mittwoch nach St. Urbanstag fl 156 s 5 ½.[2])

(Rechts) Item daran gab mir der Forchheimer am Montag nach St. Seboldstag 70 fl. Rh.

Item daran gab mir der Forchheimer mit am Sonntag nach St. Matthäustag 20 fl., je 19 gl. und 3 den. für 1 fl.; ich wollt aber mehr haben

Item daran gab mir der Forchheimer mit am Allerheiligenabend 30 fl. Gold.

Item dedit 36 fl. 5 ½ s am Mittwoch vor Sankt Kunigundentag.

[1]) Diese Beträge sind hier zwar nicht addiert, sie stimmen aber mit dem gegenüberstehenden Betrage überein.

[2]) Einkauf 78,14 Ztr. zu 1,75 fl = 137 fl 5 s; Verkauf 78,14 Ztr. zu 2 fl = 156 fl 5½ s, also Gewinn 19 fl ½ s, rund 14 %.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

(Links.)		(Rechts.)	
1426			
It. ich hō vkauft in de herbst mess od hans kraft vō meinē wegē iiij swarczen und iiij weissen pokasin vmb xxxv guld. xviij s.	fl 35 guld 18 s	It die sind mir bezalt	fl 35 guld 18 s
It. ich hō vkauft de katrin meins vaters Junkfraw xxxiiij ℔ wolle für v guld x s It. mer gab ich ir vj ℔ wolle für j guld Rh	fl 5 guld 10 s fl 1 guld Rh	It dt vj guld x s	fl 6 guld 10 s
It. ich hō vkauft dem schedl vij eln grobs duchz die eln zu xij g macht lxxxiiij g	fl 84 g	soluit 84 g	
It ich gab de spendellen vi eln die eln vmb xij g macht lxxij g	fl 72 g	soluit 72 g	
It ich nā mir und meinē prud xx eln die eln vmb xij g macht xij g xij g das hō ich mir (mit?) zu geschribē in das g puch	fl 12 guld. 12 g	soluit in d. g puch	

Die nächste Probe stellt einen größeren Verkauf an Hans Poland dar:

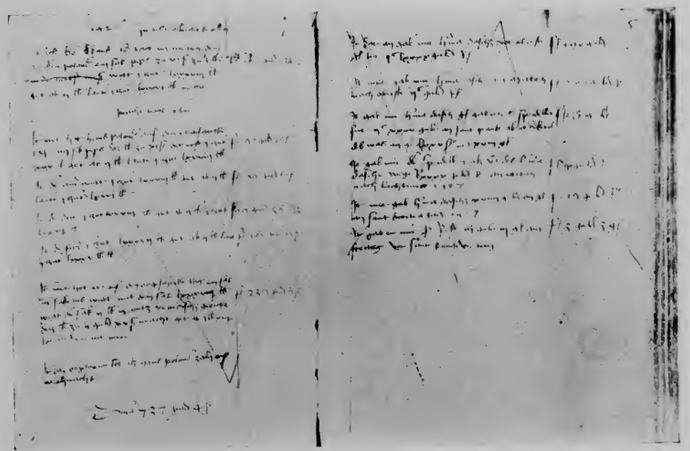

(Links.) 1426 pracht albrecht kegellen		(Rechts.)	
It. ich hō vkauft 18 tag in meien dem hanssen poland ein sak pipers zu xj s zu zaln auf weihenacht wigt j cznt. lxxxiij ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxxv½ ℔ macht pracht hans lochner.	fl 102 g. 6 hlr	It. dar an gab mir h'ma daschz vor obenste g für jc lxxxx guld Rh	fl 190 guld Rh
It. mer hat hans poland auf den obgeschribē tag iiij sek pipers daz ℔ zu xj s der erst j cznt lxxx ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxviij ℔	fl 97 guld 18 s	It. mer gab mir h'ma daschz an mitboch nach obersc ijc guld Rh	fl 200 guld Rh
It. der and wigt j cznt lxxviij ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxvj ℔	fl 96 guld 16 s	It. gab mir h'ma dasch gd gab ich de spendeller für ijc xxxv guld an sant pauls abent bekenß das was an g lxxv s an xviij gd	fl 235 guld
It. de drit j cznt lxxviij ℔ get ab ij ℔ j cznt lxxxj ℔	fl 99 guld 5 s 6 hl	It. gab mir de spendellen als von des h'ma daschz wegen lxxxx guld Rh am eritag nach lichtmes 1427	fl 90 guld Rh
It. de fird j cznt lxxxvij ℔ get ab ij ℔ lauter j cznt lxxxv ℔	fl 101 guld 15 s	It. mir gab h'ma daschz xviiij guld an g an sant dorotea tag 1427	fl 19 guld Rh
It. mer hot er auf den obgeschriben tag ein sak saffrans wigt mit dem sak lxxxviij ℔ wigt der sak ij ℔ iij ontz venedisch geb ich daz ℔ zu ij guld 15 s macht get ab j ℔ xiiij lot und nit mer	fl 239 guld 9 s	It gab er mir p Rest iij guld iij g am freitag vor sant kunigden tag	fl 3 guld 3 g[1]
It daz obgeschriben sol alz hans poland zaln auf weihnacht Summa 737 guld 4 s			

Diese Beispiele enthielten nur Verkäufe, im folgenden ist Einkauf und Verkauf verbunden. Beide sind links untereinander eingetragen, während gegenüber rechts die Teilzahlungen verzeichnet stehen (abgeänderte Schreibweise).

(Links) 1429.

Item um Weihnacht kaufte ich von Hans von Meienn 9 Schock Blei, wiegen 78 Ztr. 14 ℔, kostet 1 Ztr. 1 fl 15 ß, macht mit allen Dingen 137 fl 5 ß.

Item das obengeschriebene Blei verkaufte ich dem Forchheimer Kandlgießer, je ein Ztr. um 2 fl Rh. am Mittwoch nach St. Urbanstag fl 156 s 5 ½.[2])

(Rechts) Item daran gab mir der Forchheimer am Montag nach St. Seboldstag 70 fl. Rh.

Item daran gab mir der Forchheimer mit am Sonntag nach St. Matthäustag 20 fl., je 19 gl. und 3 den. für 1 fl.; ich wollt aber mehr haben

Item daran gab mir der Forchheimer mit am Allerheiligenabend 30 fl. Gold.

Item dedit 36 fl. 5 ½ s am Mittwoch vor Sankt Kunigundentag.

[1]) Diese Beträge sind hier zwar nicht addiert, sie stimmen aber mit dem gegenüberstehenden Betrage überein.

[2]) Einkauf 78,14 Ztr. zu 1,75 fl = 137 fl 5 s; Verkauf 78,14 Ztr. zu 2 fl = 156 fl 5½ s, also Gewinn 19 fl ½ s, rund 14 %.

Im lebhaften Geschäftsverkehr stand Ulrich Starck mit seinem Oheim Hans Kraft, dem er deshalb auch verschiedene Konten errichtete, z. B.:

It. so ist mir Hans Kraft, mein Oheim, daß ich ihm bar geliehen habe 48 fl. Rh., soll sein Vater auf nächste Weihnachten bezahlen.

It. so ist er mir für Diamanten 27 fl. Rh., den er verkauft hat in Ungarn.

It. mehr ist er mir 10 fl. Rh. geliehenes Geld, da die Frist um war. So ist er mir das Jar besonders . . an Zins und 4 fl. geliehenes Geld seinem Weibe als 29 fl. an Allerheiligen Abend.

It. so ist er mir für Heu und Hafer und Wein, ist 4 Simmer Hafer und 1 Fuder Heu[1]).

Item mehr lieh ich ihm 10 fl. Rh., da er die 2 Panzer kauft am Montag nach Martin.

fl. totu 159 fl. Rh.

(Rechts) It. daran hab, daß mir Kunrad Daschl gab für 20 fl. Simon u. Judä.
It. mehr hab ich daran ein Pferd, ist angeschlagen für 15 fl. Rh.
It. gab mir der alte Hans Kraft am Jahrstag 25 fl. im 1432 Jahr.
It. mehr gab mir Hans Kraft der alte 25 fl. am Freitag nach dem neuen Jahr totu 85 fl. Rh.

Rest mir an der Rechnung 74 fl. Rh.

Im Münchner Stadtarchiv[2]) befindet sich ein als „Manual eines Kauf- und Handelsherrn von 1440—1458" bezeichnetes Handlungsbuch. Es ist in Leder gebunden, ungefähr 30 cm hoch und 10 cm breit und enthält 178 Seiten. Beigelegt sind eine Reihe loser Blätter gleichen Formats und ähnlichen Inhalts. Der größte Teil der Eintragungen bezieht sich auf die Jahre 1450—1456.

Der Besitzer des Buches ist nirgends genannt. Doch gibt vielleicht eine Bemerkung auf einem der losen Blätter einen Anhalt. Da heißt es: „Das jar de anno 1451 sind fier d'Kramer. Ullreich anchstock, Ullreich vetter, Hanns Steinaid, Hans lerer." Auf einer anderen Einlage werden im Jahre 1456 die „pfenbert des lerer Säligen" vermerkt, so daß dieser Hans Lerer wahrscheinlich der Besitzer gewesen ist.

Dem Namensverzeichnis der vier Kramer folgt die Bemerkung: Item vns obgenanth fier' ist geantwort worden von den allth fierer an paren gelt X ℔ iij s xxij ß. Der Besitzer scheint demnach Kramer gewesen zu sein und dem Vorstande der Kramerzunft angehört zu haben; seine Buchführung ist äußerst einfach.

Das Buch beginnt mit einer Liste der Einnahmen, die auf Jahrmärkten erzielt worden sind:

It. czw lantsperk viij ℔ d.
It. czw pallung xv ß ß
It. auf dem perg viiij ß ß
It. czw dachaw vij ß ß
usw.

Auf Seite 2 und 3 sind Steuern aufgeschrieben, z. B.:

It. in dem vl jar (= 1445) an sant marteins abent j ℔ ß zw stewr vnd het an pfebert (= Pfennigwerte) lxxxv ℔ ß vnd iiiij ℔ ß die man mir solt vnd der hawsrat was xxxiiii ß, daran solt ich xxxj ℔ gelten.

Seite 4 verzeichnet den „samkauf (= Engroskauf) czw Venedig in dem xl jar". Diese Einkäufe haben namentlich in Gewürzen (Zucker, Pfeffer,

[1]) Hier ist keine Summe eingesetzt, wahrscheinlich 31 fl.
[2]) III S. 89.

Nelken, Muskat, Safran usw.) bestanden. Die folgenden „samkäufe" in Nürnberg bestehen in Schlüsseln, Nadeln, Fingerhüten, Heringen usw. Verschiedentlich macht er Tauschgeschäfte (Stich, Baratt), z. B. S. 11: „It. für vj stübel gestochen für messingne knöpfe." Die Einkäufe zu Nürnberg, Steyer usw. nehmen großen Raum ein.

Die Verkäufe sind ebenfalls in einfacher Weise gebucht worden, z. B.: „hoffers knecht sol vj ellen parchant" oder „. . . . sol j wachs xxx ß". Nach der Bezahlung wurden diese Einträge — wie heute noch im Kramladen — durchstrichen.

Die Zusammenstellung der Außenstände erfolgt von Zeit zu Zeit unter der Bezeichnung: „Die außer Schuld oder das äußer gelt;" die unsicheren werden verzeichnet unter der Überschrift: „das verlorn gelt."

Einkäufe, Verkäufe, Zusammenstellungen folgen im bunten Durcheinander; oft sind die Einträge kurz, oft umständlich, wie z. B.:

S. 171. Ich sol dem kaffman, dem goltschmid 3 ℔ ß auff sand jorgen tag vmb sungerl vnd vmb stefflen 1 tuzend sungel vnd ½ tuzend stefflen in das har daz gesach an der 12 poltentag so sy vnser her auhssend in die wellt jm 58 jar.

Der Eigenart halber sei folgende Buchung erwähnt:

S. 167. Ich sol dem pertold schisler 4 klan mude (?) gestendt 10 s ß gezalen, wan er ein weybt nempt, das ist geschehen im . . jar in der tullt (= Duld ist Münchner Jahrmarkt)[1]).

Den Schluß bildet eine Abrechnung mit dem Schwager:

S. 178. It. ich hab eingenomen von meinem schwager 39 ℔ ß vnd 4 s ß vnd wier haben gerayt czw pfingsten jm 58 jar dapey ist gewessen ludwyg gradl vnd casper jung vnd er sol myer noch schuldig 19 ℔ ß vnd 4 s ß vnd 5 ℔ ß die quotember in d'vasten sol er geben dem kaffman golt schmyd die pyn ich im schuldig. aller raytum daz ist geschehen des pfincztag vor sand veycztag im 58 jar dabey ist gewessen d'ludweyg gradl vnd casper jung.

It. ich hab mych zw meinem schwag' gedinckt in die Kost, j jar vmb j ℔ ß 32 ß vnd 2 mall j tag vnd nycht mer vnd wenn man vast j mal zw myttentag vnd margens vnd abencz j suppen oder ander ding daz gschach achtag vor sand veycztag de hept ich an daz merck eben.

Die Buchhaltung dieses Buches steht, wie diese Proben zeigen, auf sehr niedriger Stufe; denn es sind lediglich einfache Aufzeichnungen. Zu erklären ist dies wohl daraus, daß der Besitzer des Buches kein Großhändler, sondern ein Kramer war.

Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (1444—1462) stammt das Buch des Kaufmanns Ott Ruland in Ulm. Das Geschäft Rulands im allgemeinen und seine Ausbreitung und Bedeutung hat K. D. Haßler[2]) im Vorwort zur Ausgabe ausführlich dargelegt. Ott Ruland pflegte vor allem die Verbindungen zwischen Ost und West; alle bedeutenden Orte von Basel bis zum Niederrhein finden sich verzeichnet, und im Osten Regensburg, Landshut, Braunau, Linz, Wien, Klosterneuburg und andere. Von den Zweigniederlassungen befand sich die eine in Frankfurt a. M., wo die wichtigsten Geschäftspapiere, Schuldscheine usw. in einem Fasse bei seinem Hauswirt aufbewahrt wurden, die andere in Augsburg, die dritte in Wien, während der Hauptsitz in Braunau am Inn gewesen zu sein scheint. Von den Waren erscheinen in

[1]) Vgl. oben S. 24 Dunkelguds Eintrag ähnlichen Inhalts.
[2]) Ott Rulands Handlungsbuch. Stuttgart, gedruckt auf Kosten des literarischen Vereins 1843.

dem Buche: niederländische, venetianische, Ulmer Tücher, Leinwand aus Ulm und Augsburg, Tischtücher, Metall, Weine aus Württemberg, Schweine aus Bayern, Rosenkränze und Holzstöcke usw. „Was die Art und Weise seines Geschäftsbetriebes betrifft, so tauscht er Waren gegen Waren, kauft Waren gegen Barzahlung und auf Kredit, bestellt Waren mit bedeutenden Vorauszahlungen, hat Waren von anderen in Kommission, verkauft selten gegen bar, meist auf Kredit von Messe zu Messe, teils wieder in größeren Quantitäten, teils in geringeren an Kleinhändler und Krämer, bei denen er nicht selten Verluste erleidet und sich mit deren Grundbesitz oder mit Hypothek auf denselben bezahlt machen muß". Wie bedeutend der Handel Rulands war, geht daraus hervor, daß er „zu derselben Zeit, in welcher die Stadt Ulm um wenige Tausend Gulden die schönsten Güter, Dörfer, Schlösser, Städte und halbe Grafschaften erwarb", auf der Frankfurter Herbstmesse für mindestens 3000 rheinische Gulden Niederländer Tücher bestellte und sie zum größten Teil im voraus bezahlte. Das Handlungsbuch wird auf der Stadtbibliothek Ulm aufbewahrt und besteht aus 96 zum Teil leeren Papierblättern in Quartformat. Die Eintragungen sind ziemlich formlos erfolgt, werden doch auf jeder Seite die verschiedenartigsten Dinge, Personen und Zeiten durcheinandergeworfen, auch Privatausgaben befinden sich darunter. Aus dem unterbrochenen und ungleichmäßigem Inhalt geht hervor, daß nicht alle Geschäfte aufgezeichnet worden sind. Das Buch beginnt mit den einleitenden Worten:

Das puch ist Otten Ruland und angehebt einzeschreiben an pfincztag nach sant Johannstag Baptista Anno Dni. MoCCCCoXL qwarto.

Aus dem Inhalte selbst seien folgende Geschäfte hervorgehoben:

(Tauschgeschäft S. 13.)

Item das ich verkauft hab dem Fritz Wagner ze Nürnberg ze dem hailtum 47 tafflen Saltzburger taflen, 18 dutzat wag taflen und ye dutzat um 4 reinisch gulden, und darnach der grösten 8 dutzat, ye ain dutzat umb 2 gulden reinisch und darnach der dreyer 20 duzet mödel, ye ain dutzat umb 2 gulden minus 1 ort. Summa macht alles an ainer summa 100 und 28 gulden reinisch. Daran hab ich 5 forstat, kumt 3 ye ainer umb 15 guldin und 2 ye ainer umb 14 gulden, macht 73 gulden reinisch, die ich daran hab. Summa pleibt mir noch aller raytung 55 reinisch gulden. Dt. 16 gulden von dem Schwindenbach von Agspurg. — dt mir selbs 2 fl. Restat noch 37 fl.

(Einkauf mit Vorausbezahlung. S. 3.)

Item das ich Ott Rulannd ain kauf hab getroffen mit Jan Hagen von Ach, der sol mir schikchen 100 tuch auf Martini, und 200 tuch auf die weihennechtn, und kumpt ye 1 umb 10 fl., daran hab ich im geben 1500 reinisch gulden, das ander sol ich im czaln, wenn ich das gwand nimm, auch hab ich ain brieflin darumb von im mit seim handgeschrift und mit seim zaichn. — Dt daran hab ich enpfangen 100 tuch und 25, auch hab ich gelichen auf das schiflen und auf das kranrich gelt 28 guldn, minner 1.

Besonders hervorzuheben ist, daß Ruland bereits ein förmliches Verlagssystem ausgebildet hatte, indem er mit den Herstellern von Holztafeln und Paternostern Verträge abschloß, daß alles, was ein Meister innerhalb einer gewissen Zeit erzeuge, ihm zu einem gewissen festgesetzten Preise übergeben müsse. An andere darf der betreffende Meister nicht im großen verkaufen, höchstens eine Tafel. Dies geht aus folgenden Einträgen hervor (S. 33):

Item ich Ott Ruland hab von dem Matheus Antheringer von Salczburg sein tafeln kauft, was er machen mag von liechtmess schirst über drew jar, ye 1 tuczet wagtafeln die grösten dreiy mödel umb 10 schilling dn., und die andern vier mödel

darnach die grösten an wagen, 1 tuczet umb 5 schilling dn., und der kauf stet also von liechtmess über ain jar; darnach geit er mir 2 mödel, die grösten mit den wagen, 1 tuczet umb 11 schilling dn., und den klaineren model geit er mir dann zu den andern vier mödeln an die wagen, 1 tuczet umb 5½ schilling dn., und die sol er mir her antwurten gen Prawnaw an allen mein schaden.

Wie bereits erwähnt, sind Verkäufe gegen bar selten verzeichnet, meistens hat Ruland auf Kredit verkauft. Daher ist auf Seite 9 vermerkt, „was ich Ott Rollant verpiten hab in der fastenmeß 47." (jar), und Seite 11 trägt die Überschrift: „Verbiten cze Nörlingen 1447." Das große Vertrauen, das Ruland seinen Abnehmern auf diese Weise entgegenbrachte, scheint selten mißbraucht worden zu sein. Auf Seite 11 findet sich z. B. folgender Eintrag:

Item und noch ist ainer, hat mit den obgeschribnen gekauft; bleibt mir ach 19 gulden reinisch umb mischtlin paternoster; zalln uf die herbstmeß nechstkünftig; ich hab des namens vergessen.

Aber der Posten ist durchgestrichen, der Unbekannte hat also gezahlt.

Als Sicherheit diente meist ein Schuldbrief, die Formel: „darum hab ich ain brieff von in" kehrt immer wieder, vielfach war auch angegeben, wo sich der Brief befand, z. B. „leit zu Wien". Nur einmal ließ Ruland die Anerkennung der Forderung von dem Schuldner eigenhändig in sein Handelsbuch eintragen, und zwar Seite 91. Dort heißt es in niederdeutscher Sprache:

Item ich Cruytz van Julpen jnde Johan Hagen bekenne, dat wyr samen van Ott Rolant hant geguldin 33 Olmer swartz dye besegelt synt. Item eyn dach gult 3 gulden . . . Item dyt js gescheyn up ons heren fronelychem dach, jnde dat sollen wyr betzalen jn dye poys mes jn deme jor 63.

Sein Geschäftskapital ist wahrscheinlich sehr bedeutend gewesen, einmal macht er jedoch auch eine Anleihe bei einer Privatperson.

Item daz ich Ott Ruland enpfangen hab von dem Walthasar Ramstainer zu Elizabeth, appotekerin wittwe bey unser lieben frawen, hundert und 13 reinisch gulden, die sie mir gelichen hat und die ich ir widerumb bezalen sol auf sanct Michahelis tag.

Andere Privatpersonen wiederum vertrauten ihm Geld an, so heißt es z. B. auf Seite 36:

Item daz ich Ott Ruland enpfangen hab von dem Walthasar Ramstainer zu Nurnberg 200 reynisch gulden, die sol ich ihm anlegen zu gwin und verlust auf sein wagnuß.

So bedeutsam der Inhalt dieses Buches für die Wirtschaftsgeschichte ist, so unbedeutend ist seine Form für die Geschichte der Buchhaltung; denn wir finden hier keinen Fortschritt, sondern eher Rückschritt, nämlich zu den Büchern des 14. Jahrhunderts, wie denen Wittenborgs und Geldersens. Wie diese, so enthält es ebenfalls nur einfache Aufzeichnungen, die dem ausgedehnten Handelsbetriebe recht wenig entsprechen.

Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts sind schließlich noch Abrechnungen von zwei süddeutschen Handelsgesellschaften vorhanden. Die einen betreffen die Venediger Abrechnung einer Frankfurter Gesellschaft, die aus Wolf Blum dem Älteren, seinem Bruder Balthasar, ihrem Neffen Loi Jostenhöfer aus Tournai und Philipp Adler zu Augsburg bestand. Dietz beschreibt diese Bücher in dem 1. Bande seiner „Frankfurter Handelsgeschichte" (Frankfurt a. M. 1910) und gibt dort auch verschiedene Proben[1]).

[1]) Dietz, a. a. O. S. 268 ff.

Es handelt sich dabei um fünf ungebundene, kaum leserliche Hefte in Folioformat, welche die Abschlüsse für je ein halbes Jahr von der Herbstmesse 1491 bis zur Fastenmesse 1492 und weiterlaufend bis zur Herbstmesse 1494 mit Ausnahme des fehlenden Sommerhalbjahres 1493 bringen und vorn angefangen die Einnahmen (Aktiven), umgekehrt angefangen die Ausgaben enthalten. Außer diesen Abrechnungsbüchern sind von der Gesellschaft noch Schuldbücher, Journale und ein rotes Geheimbüchlein geführt worden, das die Anteile der Gesellschafter enthielt.

Die Einnahmen enthielten folgende Rubriken: 1. Restierende und neue Güter; 2. Schuldner der letzten Rechnung; 3. Bareinnahmen aus Wechsel, Geldsendungen u. a.; 4. Verkäufe auf Borg, um bar und tauschweise [1]); 5. Gläubiger zu Beschluß der Rechnung.

Die Ausgaben dagegen haben folgende Abteilungen: 1. Bezahlte Gläubiger der letzten Rechnung; 2. Barausgaben für Wechsel und ähnliches; 3. Gekaufte und eingetauschte Waren; 4. Schuldner zu Beschluß der Rechnung; 5. Fuhrlohn für hinausgesandte Güter; 6. sonstige Unkosten; 7. Kassenbestand; 8. Unverkaufte Waren.

Bemerkenswert sind hiervon besonders die Einträge über den Wechselverkehr, der ziemlich bedeutend war. Während die Warenverkäufe sich im Jahre auf 20—25 000 Dukaten beliefen, betrugen die Bareingänge aus dem Wechselgeschäft vom April 1492—1493 fast 24 000 Dukaten. Meistens handelte es sich dabei um Geldempfänge in Venedig zwecks Rückzahlung in der nächsten Frankfurter Messe oder auch in Augsburg und Nürnberg. Einige Proben mögen dies zeigen [2]):

Adi 8 feber hon ich eyn genomen duc 1000, die vnss steffan keysser hie zu wexell gelihen hott, sollen wir dass zallen disse nest vasten messe dem hanss Dürer von nurberg von syne wegen zu 37¾ per cento soll unss hanss durir — duc 1000. —. --

Adi 11. ditto habe ich eingenommen von Gotthardt Stammler e Co. Duk. 200, ist für einen Wechsel, kommt von Nürnberg, soll mir Gotthardt Stammler e Co. — duc 200. —. —

Adi 13 ditto habe ich eingenommen Duk. 500 für einen Wechsel von Frankfurt, sollen wir dies zahlen die nächste Fastenmesse dem Franz und Hans Baumgartner e Co. zu 137¾ per cento, sollen uns Franz und Hans Baumgartner e Co. — Duk. 500. —. —

Andererseits löste die Firma in Venedig auch deutsche Wechsel ein, wie folgende Beispiele beweisen:

Adi 21. April 1492 habe ich ausgegeben und zahlte ich an Peter Stolz, Rhodeserritter für einen Wechsel von Frankfurt und einen von Ulm Duk. 3586 ℔ 6, zahlte ich ihm bar — Duk. 3586. —. 6

Aber auch große Barsendungen erfolgten von Augsburg nach Venedig, so am 29. Mai 1492 in drei Posten 2147 Dukaten:

Adi 29 Mai habe ich eingenommen, brachte mir Gilg Rem, hatte ihm eingeschlagen Miser Philipp zu Augsburg Duk. 847, hat er mir überantwortet — Duk. 847. —. —

usw.

[1]) „alles waß wyr verkauft han auff borck und um par, auch was wir verstochen hant und wem."

[2]) A. a. O. S. 277. Der 1. Eintrag schriftgetreu, die anderen abgeändert.

Weitere Abrechnungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bewahrt das Ulmer Stadtarchiv auf, nämlich diejenige zwischen Jakob Ehinger und Wolfgang Verber. In dem Gesellschaftsvertrage zwischen beiden heißt es, daß alle Jahre einmal Rechnung gehalten werden soll. Die Abrechnungen sind in Kontoform gehalten, aber so stark mit spanischen Wörtern durchsetzt, daß ich von der Wiedergabe einiger Proben absehe.

Nur den Gesellschaftsvertrag, nicht aber die Bücher, enthält das Ulmer Archiv von der Weißhaupt-Schreiber und Dittmannschen Gesellschaft [1]). Danach hatte im Jahre 1491 Bilanzaufstellung stattgefunden, die weiteren sollten nach je zwei Jahren stattfinden, also 1493 und 1495 [2]).

Mit diesem süddeutschen Gebiet war im Mittelalter Basel in wirtschaftlicher Beziehung aufs engste verbunden, weshalb ich die Handelsbücher dieser Stadt wenigstens in aller Kürze beschreiben will.

Im Wirtschaftsarchiv der Stadt Basel befindet sich zunächst das Schuldbuch von Claus Stützemberg aus den Jahren 1441 ff. [3]). Dieses ist in sehr einfacher Form gehalten, so daß die folgende kurze Probe genügen wird:

Item Hr. Franz Offenburg sol XIII lib. IIII ß tut — XIII lib. IIII ß
Item min Frow von Efringen sol VI lib. ℔ tut — VI lib. d
Item min Hr. marggraff sol XXX lib X½ ß. Daran sol ulrich dem Kind von des marggrafen wegen XI gulden III ß. Die sin worden und verrechnet sind uff zinstag vor der lichtmess anno XLI. Die hat er bezalt.

Item Hanns zum Rongarten der Schiffmann sol

Item min Hr. Gräff Hauss von Tierstein sol — XXIII lib. III ß
Item min Swerg Ulrich hatt im dem alt schuld Buch geschrieben Dass Graff Hauser Summper schuldig ist nit me den — XVII lib. V ß

Item min Frow von Tierstein sol III lib II½ ß V ℔ tut III lib II½ ß V d und sol aber XVIII ß umb III fierte, rot mechelchs tuch, gehort so zu irem siebrin rock.

---

usw.

Schluß: Summa II½c V½ gulden tut IIc LXXXXIII lib XXVII schilling

Interessanter ist das Buch von Ulrich Maltinger (1470—1498) [4]), der ein ausgedehntes Geschäft mit allerlei Gegenständen führte. Darin befinden sich sehr lange Posten mit zum Teil zusammengesetzten Buchungsvorfällen, daneben aber auch ganze Seiten von sehr kurzen Posten. Wie die Verweise zeigen, müssen die Buchungen aus einem chronologisch geführten Memorial stammen. Das Buch selbst enthält die Buchungen zusammengestellt nach Debitoren und Kreditoren. Folgende Proben mögen dies belegen:

[1]) Abgedruckt von Jos. Strieder: Zwei Handelsgesellschaftsverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Leipziger juristische Dissertation, 1908.

[2]) Das Buch des Konstanzer Goldschmieds Stephan Maignow (1480—1500), das Sieveking (in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 25. S. 1492) erwähnt, habe ich leider nicht einsehen können.

[3]) Personalurk. 60.

[4]) Personalurk. C. 2.

Bergwerck.

Bl. 214. Item uff mitwuch vor dem meytag im Lxxxviiii jar wass ich Hanss bär / Heinrich Schibach / Hanss von öringen / caspar brand / bernhardt tschekapürlin / anthoni waltenheim und martin der goldschmid zu Tettnow . . . den studler ein halben alten teil tut iii fürtel des berges so man nennt den pouch und gab darum xiii gulden gold bezahlt ich im durch caspar brand wurden min vetter Heinrich Schachen uff donnerstag nach dem meytag anno Lxxxix an dem selben berg hatten ich und min Hussfrow vor iii teil also hand wir jetzund iii teil iii fürtel

Bl. 244.) Item Peter Wolfer stat Fol 164 sol xiiij s um XLI ℔ nam sin Knecht Konraden und Heinrich Fischer am Valentin a° 71, bruchten sy zu denn wog.

Bl. 75.) Item sol Jacob Meyer xxv gulden je xxiv s pro fl Do sol ich im xxiv fl in gold um geben.

ist zahlt

III. Zusammenfassende Darstellung.

Lassen nun die erwähnten Handlungsbücher einen richtigen Einblick und ein sicheres Urteil zu?

Da muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß sie aus den verschiedensten Teilen Deutschlands stammen, sowohl aus dem Gebiet der Hansa als aus Oberdeutschland. Auch die Geschäfte, in denen sie geführt wurden, sind verschieden: Großkaufleute und Detailhändler, großzügige Geschäftsleute und Gelegenheitskaufleute, Einzelunternehmung und Gesellschaftsformen, Eigenhandel und Kommissionshandel, Außenhandel und Binnenhandel treten uns entgegen.

Man sollte daher meinen, diese Bücher würden ausreichen. Aber da entsteht ein Bedenken, nämlich das, ob das auf uns gekommene Buch das einzige des betreffenden Kaufmanns war. Deshalb sind die Schlüsse, die aus den vorhandenen Büchern gezogen werden, mit einiger Einschränkung aufzunehmen und es kann nur dringend der Wunsch geäußert werden, die Forschung nach solchen wichtigen Zeugen der Vergangenheit fortzusetzen.

Betrachten wir nun den Inhalt der geschilderten Handlungsbücher, so finden wir, daß er sowohl geschäftlicher als privater Natur ist. Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß im Anfang die privaten Eintragungen überwogen, nach und nach aber immer mehr verschwanden. Schon — man möchte sagen leider — das Danziger Buch aus den Jahren 1420—1460 enthielt lediglich geschäftliche Einträge, während sich andererseits private Bemerkungen bis weit in das 17. Jahrhundert hinein finden. Man könnte daher zu der Annahme gelangen, daß sich die geschäftliche und kaufmännische Buchhaltung aus der privaten entwickelt habe[1]). Nach Stieda[2]) ist die offizielle Rechnungslegung, sei es eine Rechnungsführung über fremdes Gut oder zum Zwecke, sich mit anderen auseinanderzusetzen, wie es bei den Handelsgesellschaften nötig wurde, die ältere. Meine Untersuchungen haben mich zu der gleichen Ansicht geführt; ich erblicke den Ursprung der kaufmännischen Buchführung insbesondere in den Handelsgesellschaften. Die Tölnersche Buchführung (1345—1350) steht deshalb auf einer verhältnismäßig hohen Stufe, weil es galt, bei Auflösung einer Handelsgesellschaft genauere Rechnung abzulegen. Eine Reihe von Handelsgesellschaften bestimmte ferner schon zu dieser Zeit in ihren Verträgen eine

[1]) Sieveking, a. a. O. S. 1491 weist insbesondere auf den „zwiefachen" Ursprung unsrer Buchhaltung hin.

[2]) Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. Berlin 1903. S. 24.

regelmäßige Abrechnung, ja nach einem Eintrage in das Lübecker Niederstadtbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Gesellschaften sogar verpflichtet, über ihre Geschäfte Buch zu führen, wogegen es ihnen gestattet war, sich vor der Behörde darauf zu berufen[1]).

Ein Blick auf den Inhalt dieser Handlungsbücher zeigt uns sodann weiter, daß er vorwiegend die Kreditgeschäfte betraf. Die ältesten Bücher enthalten nur solche Geschäfte, bei denen keine volle Barzahlung stattgefunden hatte. Hierin erblickt Stieda eine weitere Wurzel der Buchführung, und ich kann mich dieser Ansicht nur anschließen. Die Aufzeichnung der Bargeschäfte hielt man anfangs für überflüssig, und erst nach und nach rang sich die Gewohnheit durch, alle Geschäfte einzutragen.

In welcher Form erfolgten nun die Buchungen? Die ältesten Bücher enthalten lediglich einfache Aufzeichnungen; doch wird bald das Streben nach einer gewissen Anordnung bemerkbar, wie bei Tölner und Runtinger. Bei letzterem — also schon im 14. Jahrhundert — folgten dann die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung und die Kontenbildung, die beide im 15. Jahrhundert weitere Ausbildung finden, namentlich im Danziger Handlungsbuche und dem Starkschen. Es zeigt sich uns also folgende Entwicklung in den Buchungsformen: 1. formlose Aufzeichnung; 2. Beachtung einer gewissen Anordnung; 3. Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung; 4. Bildung von Personenkonten.

Der deutsche Kaufmann des Mittelalters führte demnach zuerst ein einziges Buch, in das er seine Kreditgeschäfte in zwangloser, einfacher Form aufzeichnete. Bald trat das Streben nach einer gewissen Ordnung hervor. Dies zeigte sich in der äußeren Anlage des Buches, indem der eine Teil nur die Einkäufe, der andere die Verkäufe enthielt. Sodann suchte man Leistung und Gegenleistung gegenüberzustellen und ging schließlich dazu über, Personenkonten zu bilden. Diese Form findet sich noch im Kleinhandel des 16. Jahrhunderts[2]). Vergleichen wir diese Form mit den heute üblichen, so nähert sie sich wesentlich der einfachen Buchhaltung. In der Tat wird auch diese Form der Buchhaltung am Anfange des 16. Jahrhunderts in der Literatur als einfache bezeichnet, nämlich von dem Italiener Giovanni Antonio Tagliente. Dieser schrieb im Jahre 1525 zwei kleine Bücher: Luminario di aritmetica, libro ugnolo und Luminario di aritmetica, libro doppio. Nach P. Rigobon[3]) spricht er darin hauptsächlich vom Buch oder Hauptbuch (er wendet aber dieses Wort nicht an) ausdrücklich ohne Gegenposten, ohne Ausgleichung zwischen Belastung und Gutschrift, nur mit Debet- und Kreditposten im eigentlichen Sinne. Das Journal der einfachen Buchhaltung erwähnt er in dem Werke nicht, wohl aber bringt er in einem Buche über Schönschreiben einen Aufsatz darüber. Demnach ist Tagliente (1525) der erste Schriftsteller über einfache Buchhaltung und nicht Gatta (1774), wie Jäger meint[4]).

Die Streitfrage, welche Buchhaltungsform die ältere sei, ob die einfache oder die doppelte, ist deshalb dahin zu beantworten, daß in Deutschland die einfache Buchhaltung zuerst auftritt. Allerdings stimmt diese einfache Buchhaltung nicht völlig mit der Buchhaltungsform überein, die wir heute als

[1]) Vgl. unten S. 39.

[2]) Vgl. S. 73.

[3]) Rigobon, Di Giovanni Antonio Tagliente Veneziano e delle sue opere di ragioneria. Milano 1894.

[4]) Altes und Neues aus der Buchhaltung. Stuttgart 1889, S. 2.

solche bezeichnen. Die heutige sogenannte einfache Buchhaltung ist meines Erachtens ein Fragment der alten italienischen doppelten Buchhaltung; sie ist im Mittelalter in Italien entstanden, doch fehlen noch die handschriftlichen Dokumente, die diese Entwicklung darlegen[1]).

Die Einträge in die deutschen Handlungsbücher erfolgten ursprünglich in der lateinischen Sprache; noch das Tölnersche Buch (1345—1350) ist darin geführt. Aber wie im kaufmännischen Briefverkehr, so erfolgte auch in der Buchhaltung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der allmähliche Übergang zur deutschen Sprache, die bald die Alleinherrschaft erlangte[2]).

Dementsprechend wurden auch anfangs römische Ziffern verwendet, doch treten schon im 14. Jahrhundert daneben indische Ziffern auf. Man hat ja mitunter die Entstehung der Buchhaltung in enge Verbindung mit dem Pisaner Leonardo Fibonacci (1202) gebracht, der sich großes Verdienst um die Einführung dieser Zahlzeichen und des Rechnens mit ihnen erworben hat. Nach Bariola scheint freilich Fibonaccis Verdienst, der übrigens kein Kaufmann war, wie man oft liest, sondern ein Gelehrter, nur darin bestanden zu haben, daß er seine Landsleute dahin brachte, Lire, Soldi und Denari säuberlich untereinander zu schreiben und zu addieren[3]).

Für Deutschland sind die indischen Ziffern zum ersten Male in einer Regensburger Chronik[4]) vom Jahre 1167 nachgewiesen. In Handlungsbüchern treten sie uns zuerst bei Matthäus Runtinger entgegen, der sie allerdings nur ausnahmsweise und dann nach Art der römischen Zahlzeichen schrieb, z. B. 15 000.30 statt 15 030 Gulden. Einmal verwendete er die indischen Ziffern sogar zu einer Geheimschrift und zwar wahrscheinlich zum Zwecke der Steuerhinterziehung. Im Jahre 1390 verzeichnete er nämlich nach dem Tode seiner Eltern seinen Vermögensbestand in folgender Weise[5]) (vgl. Abbildung):

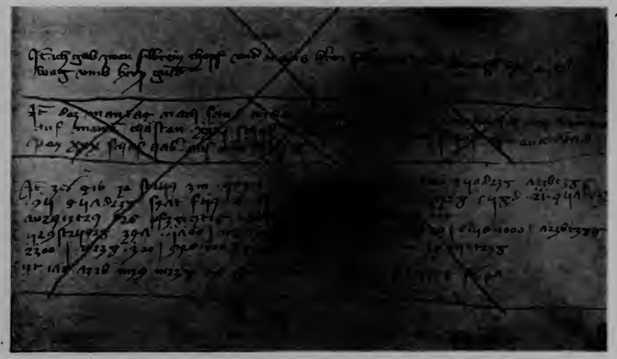

[1]) Vielleicht bringen die von Fabio Besta unternommenen Forschungen in dieser Sache die wünschenswerte Aufklärung.

[2]) Deutlich zeigt sich dieser Übergang im Handlungsbuche Wittenborgs.

[3]) Bariola, Storia Della Ragioneria Italiana. Milano 1897, S. 52.

[4]) Cod. Lat. 14733 in München. Über das Auftreten dieser Zahlzeichen vgl. Archaeologia. Oxford 1910, Bd. 62, S. 137 ff.

[5]) Die Ziffern 1—5 bezeichnen die Selbstlaute, 6 das h, 7 das l, 8 das n und 9 das r; sollten sie Zahlenwert erhalten, wurde ein Punkt aufgesetzt.

Item 3c6 g1b ze st259 3m · 9̇0 · 319 · 3̇2̇5̇ + g57d238 | · 2̇0̇0̇ g57d238 723bt38g, · 9̇5̇ · g57d238 s47t f59 · 2̇ · sp32zz 58d 1388 sc65cz28 58d · 2̇1̇ · g57d238w2913-t29 d2s pf38czt1g nach s18d m19g92t28 t1g usw. oder in der Auflösung: Item ich gab ze steur im · 9̇0 · jar · 3̇2̇5̇½ · guldein, · 2̇0̇0̇ guldein leibting, · 9̇5̇ · guldein solt fur · 2̇ · spiezz und ainn schuczen, und · 2̇1̇ · guldein weraiter des pfincztag nach sand Margreten tag.

Die Geheimschrift setzt dann fort:

Versteuren Zol[1]) · 5̇700 · weraitschaft · 3̇000 · / eirb · 2̇400 / haus · i̇000 / leibting · 2̇300 / wein · 3̇00 / ros · i̇00 / geltär · 2̇30 / suma · i̇5000 · 30 guldein.

Ait als lieb mir mein hab ist / an was ich nicht steuren schol.

War die lateinische Sprache bereits um 1400 aus den deutschen Handlungsbüchern verschwunden, so hielten sich die römischen Zahlzeichen[2]) in ihnen wesentlich länger, in manchen bis ins 16. Jahrhundert. Mitunter wurden im Handlungsbuche freie Stellen zur Einübung der indischen Ziffern benutzt, so namentlich im Münchner Buche (1450) auf Seite 22.

Welche Bedeutung hatten nun diese Handlungsbücher für den deutschen Kaufmann des Mittelalters?

Als im Sommer 1358 in Lübeck das große Sterben begann, hatte Johann Wittenborg einem Eintrage die Bemerkung hinzugefügt, „so hebe ic Wittenborch dit sulven screven ... unde wil dat mine vormunner utricten (= ausrichten) scolen als hir in desseme boke steyt." Die größte Bedeutung des Handlungsbuches lag aber in seiner Beweiskraft gegen dritte. Es scheint, daß damals in Lübeck die prozessuale Beweiskraft der Handlungsbücher bestand, denn so heißt es z. B. im Lübecker Niederstadtbuch unter Nr. 63 (ca. 1354): ubi ista bona sint et a quibus illa tractantur, hoc asserebant in suis papiris esse signatum. Ähnliches besagt auch der Eintrag Nr. 59. Die Hamburger Statuten vom Jahre 1497 enthalten keine Angaben über Handelsbücher. Für Danzig gibt jedoch Hirsch[3]) einen Fall vom Jahre 1449 an, wo die Danziger Schöffen eine Eintragung in ein Handelsbuch als Beweis für Löschung einer Schuld annahmen. Die Reformation oder Statuten von Nürnberg vom Jahre 1484 ordnen in Titel 8, Ges. 1 die Zulassung der „Salpücher" und „Rechenbücher" zum Beweis im Prozesse an.

Eine klare Bestimmung enthielt darüber das aus den Jahren 1411—1421 stammende Ofener Recht[4]). Da lautet die Überschrift zu Artikel 376: Waß Kaufleut in iren Puchern geschriben haben, sol man nit gancz glauben, und die Ausführung sagt: „Man schol der Kauffleitt Pucher, so sy klagen nach gelt schuld, dy sy haben geschriben, nit hoer glauben dan auf eyn marck; es het denn der antworter mit seiner aigen Hant in des klager Puch geschriben, so ist esz zu glauben, esz sey umb vil oder umb wenig." Durch diesen Schlußsatz erklären sich die eigenhändigen Einträge des Schuldners in den Handelsbüchern, wie sie uns namentlich bei dem Krämer Dunkelgud, aber auch bei Ott Ruland entgegentreten, ohne weiteres.

[1]) 1384 war von den Herzögen von Bayern ihr Salz- und Eisenzoll den Runtingern um 6000 fl verpfändet worden.

[2]) Im Memorial des Lübecker Krämers Dunkelgud finden sich alte Zahlzeichen, wie ○○○○+⁻ usw., wie sie Franziskus Brasser auch in seinem Rechenbuche anwendet. Sie sind wahrscheinlich aus den römischen Ziffern gebildet worden; ebenso verwendet Dunkelgud alte Wägezeichen, wie ⌒III (= 10 Liespfund 3 ℔).

[3]) Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte 1858. S. 232.

[4]) Vgl. Bankarchiv, IX. Jahrgang, Nr. 13.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

solche bezeichnen. Die heutige sogenannte einfache Buchhaltung ist meines Erachtens ein Fragment der alten italienischen doppelten Buchhaltung; sie ist im Mittelalter in Italien entstanden, doch fehlen noch die handschriftlichen Dokumente, die diese Entwicklung darlegen[1]).

Die Einträge in die deutschen Handlungsbücher erfolgten ursprünglich in der lateinischen Sprache; noch das Tölnersche Buch (1345—1350) ist darin geführt. Aber wie im kaufmännischen Briefverkehr, so erfolgte auch in der Buchhaltung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der allmähliche Übergang zur deutschen Sprache, die bald die Alleinherrschaft erlangte[2]).

Dementsprechend wurden auch anfangs römische Ziffern verwendet, doch treten schon im 14. Jahrhundert daneben indische Ziffern auf. Man hat ja mitunter die Entstehung der Buchhaltung in enge Verbindung mit dem Pisaner Leonardo Fibonacci (1202) gebracht, der sich großes Verdienst um die Einführung dieser Zahlzeichen und des Rechnens mit ihnen erworben hat. Nach Bariola scheint freilich Fibonaccis Verdienst, der übrigens kein Kaufmann war, wie man oft liest, sondern ein Gelehrter, nur darin bestanden zu haben, daß er seine Landsleute dahin brachte, Lire, Soldi und Denari säuberlich untereinander zu schreiben und zu addieren[3]).

Für Deutschland sind die indischen Ziffern zum ersten Male in einer Regensburger Chronik[4]) vom Jahre 1167 nachgewiesen. In Handlungsbüchern treten sie uns zuerst bei Matthäus Runtinger entgegen, der sie allerdings nur ausnahmsweise und dann nach Art der römischen Zahlzeichen schrieb, z. B. 15000.30 statt 15030 Gulden. Einmal verwendete er die indischen Ziffern sogar zu einer Geheimschrift und zwar wahrscheinlich zum Zwecke der Steuerhinterziehung. Im Jahre 1390 verzeichnete er nämlich nach dem Tode seiner Eltern seinen Vermögensbestand in folgender Weise[5]) (vgl. Abbildung):

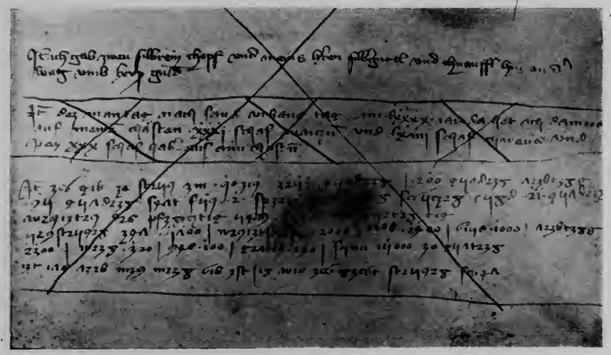

[1]) Vielleicht bringen die von Fabio Besta unternommenen Forschungen in dieser Sache die wünschenswerte Aufklärung.

[2]) Deutlich zeigt sich dieser Übergang im Handlungsbuche Wittenborgs.

[3]) Bariola, Storia Della Ragioneria Italiana. Milano 1897, S. 52.

[4]) Cod. Lat. 14733 in München. Über das Auftreten dieser Zahlzeichen vgl. Archaeologia. Oxford 1910, Bd. 62, S. 137 ff.

[5]) Die Ziffern 1—5 bezeichnen die Selbstlaute, 6 das h, 7 das l, 8 das n und 9 das r; sollten sie Zahlenwert erhalten, wurde ein Punkt aufgesetzt.

Item 3c6 g1b ze st259 3m·9̇0·319·3̇2̇5̇÷g57d238|·2̇0̇0̇ g57d238 723bt38g, ·9̇5̇· g57d238 s47t f59 ·2̇· sp32zz 58d 1388 sc65cz28 58d ·2̈1̇· g57d238w2913-t29 d2s pf38czt1g nach s18d m19g92t28 t1g usw. oder in der Auflösung: Item ich gab ze steur im ·9̇0· jar ·3̇2̇5̇½· guldein, ·2̇0̇0̇ guldein leibting, ·9̇5̇· guldein solt fur ·2̇· spiezz und ainn schuczen, und ·2̈1̇· guldein weraiter des pfincztag nach sand Margreten tag.

Die Geheimschrift setzt dann fort:

Versteuren Zol[1]) ·5̇7̇0̇0̇· weraitschaft ·3̇0̇0̇· / eirb ·2̇4̇0̇0̇ / haus ·1̇0̇0̇0̇ / leibting ·2̇3̇0̇0̇ / wein ·3̇0̇0̇ / ros ·1̇0̇0̇ / geltär ·2̇3̇0̇ / suma ·1̈5̇0̇0̇0̇·30 guldein.

Ait als lieb mir mein hab ist / an was ich nicht steuren schol.

War die lateinische Sprache bereits um 1400 aus den deutschen Handlungsbüchern verschwunden, so hielten sich die römischen Zahlzeichen[2]) in ihnen wesentlich länger, in manchen bis ins 16. Jahrhundert. Mitunter wurden im Handlungsbuche freie Stellen zur Einübung der indischen Ziffern benutzt, so namentlich im Münchner Buche (1450) auf Seite 22.

Welche Bedeutung hatten nun diese Handlungsbücher für den deutschen Kaufmann des Mittelalters?

Als im Sommer 1358 in Lübeck das große Sterben begann, hatte Johann Wittenborg einem Eintrage die Bemerkung hinzugefügt, „so hebe ic Wittenborch dit sulven screven ... unde wil dat mine vormunner utricten (= ausrichten) scolen als hir in desseme boke stent." Die größte Bedeutung des Handlungsbuches lag aber in seiner Beweiskraft gegen dritte. Es scheint, daß damals in Lübeck die prozessuale Beweiskraft der Handlungsbücher bestand, denn so heißt es z. B. im Lübecker Niederstadtbuch unter Nr. 63 (ca. 1354): ubi ista bona sint et a quibus illa tractantur, hoc asserebant in suis papiris esse signatum. Ähnliches besagt auch der Eintrag Nr. 59. Die Hamburger Statuten vom Jahre 1497 enthalten keine Angaben über Handelsbücher. Für Danzig gibt jedoch Hirsch[3]) einen Fall vom Jahre 1449 an, wo die Danziger Schöffen eine Eintragung in ein Handelsbuch als Beweis für Löschung einer Schuld annahmen. Die Reformation oder Statuten von Nürnberg vom Jahre 1484 ordnen in Titel 8, Ges. 1 die Zulassung der „Salpücher" und „Rechenbücher" zum Beweis im Prozesse an.

Eine klare Bestimmung enthielt darüber das aus den Jahren 1411—1421 stammende Ofener Recht[4]). Da lautet die Überschrift zu Artikel 376: Waß Kaufleut in iren Puchern geschriben haben, sol man nit gancz glauben, und die Ausführung sagt: „Man schol der Kauffleitt Pucher, so sy klagen nach gelt schuld, dy sy haben geschriben, nit hoer glauben dan auf eyn marck; es het denn der antworter mit seiner aigen Hant in des klager Puch geschriben, so ist esz zu glauben, esz sey umb vil oder umb wenig." Durch diesen Schlußsatz erklären sich die eigenhändigen Einträge des Schuldners in den Handelsbüchern, wie sie uns namentlich bei dem Krämer Dunkelgud, aber auch bei Ott Ruland entgegentreten, ohne weiteres.

[1]) 1384 war von den Herzögen von Bayern ihr Salz- und Eisenzoll den Runtingern um 6000 fl verpfändet worden.

[2]) Im Memorial des Lübecker Krämers Dunkelgud finden sich alte Zahlzeichen, wie ooooɔ+⁻ usw., wie sie Franziskus Brasser auch in seinem Rechenbuche anwendet. Sie sind wahrscheinlich aus den römischen Ziffern gebildet worden; ebenso verwendet Dunkelgud alte Wägezeichen, wie ⌒I̲I̲I̲ (= 10 Liespfund 3 ℔).

[3]) Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte 1858. S. 232.

[4]) Vgl. Bankarchiv, IX. Jahrgang, Nr. 13.

Wenden wir uns zum Schlusse noch kurz dem Unterricht in Buchhaltung zu.

Der hanseatische Kaufmann des Mittelalters erlangte seine Ausbildung vielfach in den Kontoren der Hansa zu Bergen, Brügge, London und Nowgorod; besondere Hinweise auf den Unterricht in Buchhaltung habe ich jedoch nicht ermitteln können.

Für Süddeutschland bildete damals Venedig die hohe Schule der Kaufmannschaft. Schon durch eine Urkunde vom 1. August 1308 weist Simonsfeld[1]) die Anwesenheit deutscher Kaufmannssöhne, welche die Grammatik und das Rechnen lernen wollten, auf dem Fondaco dei Tedeischi, dem deutschen Kaufhause in Venedig, nach. Aus dem Schenkbüchlein der Walpurga Kreß vom Jahre 1427[2]) wissen wir, daß dabei sogar ein Austausch zwischen befreundeten Firmen stattgefunden hat. Und als der Nürnberger Kaufmann Christoph Scheurl im Jahre 1488 seinen Lehrling Hieronymus Haller, nachdem er ihn genügend vorbereitet hatte, zur weiteren Ausbildung nach Venedig schickte, gab er ihm allerlei Verhaltungsmaßregeln mit. So sollte sich Haller u. a. nicht über Nacht auf sein Gedächtnis verlassen, sondern alles, was er handle, es sei mit Kaufen oder Verkaufen, mit den Banken, Bezahlungen oder anderen, von Stund an in sein Täfelein aufschreiben; was er nicht nicht Muße finde, in sein Kapus (= Warenbuch) oder Schuldbuch zu schreiben, wenigstens in sein Journal eintragen: wenn er so seinen Kopf geräumt habe, werden ihm der Schlaf und andere Dinge desto sanfter sein.

Süddeutsche Kaufleute, die ihre Lehrzeit in Venedig verbracht haben, sind uns eine ganze Reihe bekannt. Sehr anschaulich erzählt seine Venediger Lehrzeit Lukas Rem in seinem Tagebuche[3]). Rem wurde im Alter von 13¾ Jahren allein, hoch zu Roß, nach Venedig geschickt. „Adj. 6 Ottobrio 1494 rit Ich aus Augsburg, kam gen Vinedig adj. 15 ditto, fuort mich Hans Pfister hinein. Ward bevolchen Hans Stebehaber, Hans Lauginger (beide Faktoren der Welser). Taten mich zuo Miss. Jero Delanave. Der starb im Aug. Blib bey seim Weib bis auf ½ Ottobro 1495. Da kam Ich zuo Ulrich Ehinger, Trager[4]). Da lernet ich rechnen in 5½ monet gar aus. Und darnach gieng Ich auf ain schuol, da man biecher halten lernt. Das in drey monett aus, schrib Jornal und Schuldbuch fol."

Auch in Deutschland haben im 15. Jahrhundert wahrscheinlich die Rechenmeister Unterricht in Buchhaltung erteilt, doch fehlen uns hierüber genaue Mitteilungen.

---

[1]) Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeischi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. 2 Bd. Stuttgart 1887.

[2]) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1876. Spalte 37 ff.

[3]) 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. Augsburg 1861.

[4]) Trager waren Beamte im Kaufhaus, dem Fondaco.

B. Das Aufkommen der doppelten Buchhaltung in Deutschland im 16. Jahrhundert.

I. Die Entstehung der doppelten Buchhaltung in Italien.

Als Erfinder der doppelten Buchhaltung wird meistens der Franziskanermönch Luca Pacioli[1]) genannt, der im 11. Traktat des zweiten Abschnittes des ersten Teiles seiner im Jahre 1494 erschienenen Summa de Arithmetica, Geometria Proportioni et Proportionalita die erste gedruckte vollständige Darstellung der doppelten Buchhaltung gegeben hat. Diese Behauptung widerlegt Pacioli gründlich selbst durch seine eigenen Worte, indem er ausdrücklich sagt: „Wir werden uns darin nach der Venezianer Art halten, welche unter anderen Arten gewiß sehr zu empfehlen ist." Der gelehrte Franziskanermönch ist zwar von bahnbrechender Bedeutung für die nachfolgende Buchhaltungsliteratur gewesen, aber der Erfinder der doppelten Buchhaltung ist er nicht. Vielmehr finden sich schon zahlreiche Belege über das Vorhandensein der Buchhaltung bereits im Altertum, doch ist ihre Ausgestaltung und Weiterbildung erst im Mittelalter erfolgt, und zwar durch die damals den Welthandel beherrschenden Italiener.

Dieser Fortschritt[2]) bestand zunächst in der Bildung von Konten, die bereits am Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgt ist, wie aus einem von

[1]) Über Pacioli vgl. die biographische Skizze in der Zeitschrift für Mathematik und Physik. 34. Jahrgang, Heft 3 und 4.

[2]) Die folgende Darstellung beruht auf den verdienstvollen Forschungen Prof. Sievekings, deren Ergebnisse niedergelegt sind in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 25. Jahrgang, Heft 4; in den Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Band I, Heft 3 und in den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse. Bd. 151 und 162.

einer Florentiner Bankgesellschaft geführten Handlungsbuche vom Jahre 1211 hervorgeht. Dabei finden sich die Formeln: no di dare (= er muß uns geben) und di avire (er soll haben) oder ci a dato (er hat uns gegeben). Die deutliche Kennzeichnung der Schuld, Forderung oder Zahlung hatte von jeher zum Wesen jeder Buchung gehört. Ägypter und Babylonier hatten dafür die Ausdrücke „belasten" und „erkennen", die Römer ihr „acceptum und expensum". In Italien schrieb man ursprünglich unter das „de avere" das „aver dato", später erst „de dar" links und „de aver" rechts, oder auch „dover dare" (= Soll Geben) und „dover avere" (Soll Haben). Auf der linken Seite wurde zuerst das dare (das Geben), auf der rechten ziemlich später das dover (das Soll) weggelassen, und so entstand unser heutiges Soll und Haben; Haben ist sprachlich also Infinitiv.

Diese Konten waren bald zu selbständigen Größen geworden. Der ursprüngliche, im 13. Jahrhundert gebrauchte Ausdruck lautete ratio = Rechnungsverhältnis, aus ihm wurde später italienisch conto = Rechnung, Verrechnung. Eine solche ratio wurde dem einzelnen Kunden eröffnet. Es war möglich, diese Konten durch Eintragung neuer Posten oder durch Übertragungen auszugleichen. Dazu kam, daß schon am Ende des 13. Jahrhunderts der Florentiner Kaufmann solche Konten nicht nur Personen, sondern auch Sachen und Vorgängen eröffnete. Da finden sich Konten für Kleidung, Schuhwerk, Unkosten, Prägekosten usw. In einem französischen Handlungsbuche aus dem Ende des 14. Jahrhunderts finden sich ebenfalls Sachkonten, wie Ölkonto, Schiffskonto, Honigkonto, Reisekonto usw.

Aber noch stehen Soll und Haben untereinander, noch erfolgte die Saldierung der Konten nicht gleichmäßig. Ihre Gegenüberstellung scheint zuerst in Venedig erfolgt zu sein. Von dort aus kam diese unvollkommene Art der Buchführung (also noch ohne Gewinn- und Verlustkonto) Ende des 14. Jahrhunderts als scrittura alla Veneziana nach Florenz. In einem Florentiner Handlungsbuche von 1382 sagt der Buchführende, er wolle „alla veneziana" schreiben, cioè da una carta dare e dirimpetto avere[1]).

Von dieser Art ist uns das Hauptbuch der Firma Donado Soranzo und Gebrüder mit Eintragungen aus den Jahren 1410—1416 erhalten. In ihm sind Soll und Haben nicht untereinander, sondern säuberlich nebeneinander geschrieben. Die Posten sind regelmäßig doppelt gebucht, und Übertragungen finden nach dem Grundsatze der Gegenverrechnung statt. Neben den Konten, die Personen eröffnet worden sind, stehen die sogenannten toten Konten, oder besser Sachkonten, wie das Kassenkonto, die Konten der eingegangenen Geschäfte und die Warenkonten. Zwischen diesen Konten finden Übertragungen statt. Das Kassakonto speist das Konto des Geschäftsunternehmers, dieses das der Reise, dieses das Konto der auf der Reise eingekauften Waren, dieses das der Abnehmer der Waren, dieses schließlich das der Bankiers, die für sie zahlen. So ist zwischen den einzelnen Eintragungen ein systematischer Zusammenhang, der sich aber nur auf die einzelnen Posten erstreckt, und es ist ein Zufall, wenn in dem alten Hauptbuche der Soranzo sich die Konten ausgleichen, in der Regel tun sie das nicht.

[1]) Wie selbstverständlich im 15. Jahrhundert in Venedig die Saldierung der Konten war, zeigt die Erzählung von Jacopo Loredan, der die Beleidigungen, die Francesco Foscari seiner Familie, wie er meinte, zufügte, ihm in seinem Geheimbuch zur Last schrieb, und als der Doge seines Amtes entsetzt wurde, die Partita (= Posten) saldierte. (Sieveking, a. a. O. S. 1503 nach Ranke, Zur venet. Geschichte, S. 37.)

Die doppelte Buchführung in unserem heutigen Sinne erscheint nun, wie die Forschungen Sievekings ergeben haben, zuerst in den genuesischen Büchern, und zwar scheint sie dort am Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts eingeführt worden zu sein. In einer Rechnung vom Jahre 1278 läßt sie sich noch nicht nachweisen, aber die seit dem Jahre 1340 erhaltenen Bücher der städtischen Finanzbeamten, der Massarii communis, sind vollständig in doppelter Buchführung gehalten. Jedes Geschäft wird hier doppelt auf einer Soll- und auf einer Habenseite gebucht. Gegenüber wird die Tilgung der betreffenden Verbindlichkeit verzeichnet, so daß die beiden Seiten sich ausgleichen. Eine eventuelle Differenz wird auf die andere Seite übertragen und dort weiter verrechnet mit dem Ausdrucke: Recepimus oder Debet nobis in alia ratione.

Sehr bald fand die doppelte Buchführung auch Eingang in anderen italienischen Orten. Das Buch Averardo de Medicis vom Jahre 1395, der zu den angesehensten Florentiner Bankiers gehörte, ist in doppelter Buchhaltung geführt, ebenso die Bücher der Pisaner Filiale Averardos von 1424—1426 und das der Mailänder Filiale vom Jahre 1459.

Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind uns ferner erhalten das jüngere Soranzobuch (das libro real nuovo) aus den Jahren 1406—1434, ferner das Handlungsbuch von Jakob Badoer, das dieser 1426—1439 während seines Aufenthaltes in Konstantinopel führte, und die Geschäftsbücher des Hauses Barbarigo aus den Jahren 1430—40, 40—49, 56—82.

Diese handschriftlichen Quellen weisen sonach unzweifelhaft nach, daß die doppelte Buchhaltung bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts in den nach Art der Bankbücher geführten Staatsrechnungen angewendet worden ist. In unvollkommener Weise war sie schon vorher in Venedig in Gebrauch gewesen und hatte von hier aus große Verbreitung gefunden. Solange kein anderes als das bisherige Quellenmaterial vorhanden ist, ist daher die Behauptung berechtigt, daß sich der rechnungsmäßige Grundgedanke der doppelten Buchhaltung aus dem italienischen Handels- und Wirtschaftsbetriebe des 13. bis 15. Jahrhunderts herausgebildet hat, und daß es deshalb schwer fällt, ja sogar unmöglich ist, ihren Erfinder genau festzustellen.

Welche Bücher hatte nun diese italienische Buchführung? Ursprünglich kannte diese nur ein Buch, das Hauptbuch. In ihm waren, wie wir gesehen haben, Konten errichtet, doch erfolgte dies anfangs nur gelegentlich. Die Bezeichnung des Kontos trat äußerlich noch nicht scharf hervor, vielmehr wurde nur der Anfangsbuchstabe des zu eröffnenden Kontos mit deutlicher Schrift hervorgehoben. Wurden anfangs Soll und Haben untereinander geschrieben und die einzelnen Konten nicht saldiert, so wurden sie später einander gegenübergestellt, übertragen und dann durchgestrichen. Zu den Personenkonten traten bald die Sachkonten, ja in dem Pisaner Hauptbuch vom Jahre 1424—1426 finden sich in den Spese di bancho sogar die Ausgaben für Streusand, Federhalter und Kerzen, sowie für die Kost des erkrankten Handlungsdieners Paolo di Ser Nado.

Den wichtigsten Fortschritt in der Entwicklung bildet aber die Einführung des Gewinn- und Verlustkontos. Durch das Konto Utile e danno (Nutzen und Schaden) wurde es erst möglich, die Warenkonten zu saldieren. Das von Leyrer[1]) veröffentlichte Quaderno der Compagnia de Caboga von 1426—1433

[1]) Leyrer, Die Handlungsbücher der Republik Ragusa. Triest 1907.

hat sogar fünf Konten pro e danni. Eine bestimmte Funktion scheint das Gewinn- und Verlustkonto hier noch nicht gehabt zu haben, sein Hauptzweck war vor allem die Feststellung der Einzelerfolge. Seine noch unklare Stellung wurde erst durch die Inventur klar, und das Konto wurde dann zu einem Kontrollkonto. Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Kapitalkonto. Dieses war zunächst nur ein Personenkonto, auf dem das eingezahlte Geschäftsvermögen erschien. Das Kapitalkonto wurde sodann saldiert durch das Bilanzkonto, das anfangs nur den Zweck hatte, die noch fehlende Inventur zu ersetzen. In dem ersten Hauptbuche Barbarigos sind nicht nur, wie in dem zweiten Hauptbuche der Soranzo, die Warenkonten regelmäßig durch das Gewinn- und Verlustkonto saldiert, sondern dieses selbst wird auch ordnungsgemäß durch das Kapitalkonto geschlossen. Die Utilekonten von 1430 und 1432 speisen das Utilekonto von 1434. Der Saldo dieses Kontos wird dem Kapitalkonto gutgeschrieben, dieses selbst wird durch das 1434 eröffnete „Conto saldo de debitori e creditori" ausgeglichen. Zum zweiten Male wird 1440 am Schlusse des Buches die Bilanz gezogen. Aber das zweite Hauptbuch des Andrea Barbarigo aus den Jahren 1440—1449 hat kein Bilanzkonto, und das Konto Utile e danno ist nicht saldiert. In dem Hauptbuche Nicolo Barbarigos aus den Jahren 1456—1482 findet sich nur eine Bilanz am Schlusse des Buches. In der Tat scheint der Abschluß der Bücher den Italienern große Schwierigkeiten bereitet zu haben, so daß Cotrugli[1]) in seinem im Jahre 1458 abgefaßten, aber erst 115 Jahre später im Jahre 1573 gedruckten Werke „Della Mercatura" ein Rastjahr verlangt, das sich der Kaufmann nach sechs Jahren Arbeit gönnen soll, um alle sieben Jahre Abschluß zu machen. Aber diese Bilanzen waren nur Probebilanzen, die ja mit so vielen Unzulänglichkeiten behaftet sind. Eine tatsächliche Aufnahme der Bestände wurde nicht vorgenommen, und in diesem Fehlen des Schlußinventars und damit einer genügenden Schlußbilanz bestand der wesentlichste Mangel der Buchführung des ausgehenden Mittelalters. In Florenz jedoch war die regelmäßige Aufnahme der Inventur durchgeführt, und darauf beruht nach Sievekings Ansicht die Überlegenheit der Florentiner Rechnungen. Von den Medicis sind Inventare aus den Jahren 1440 und 1451 erhalten, und bei der Teilung im Jahre 1451 konnten sich die Schiedsrichter auf die Bilanzen des Jahres 1440 berufen.

Hatte anfangs ein einziges Buch genügt, so brauchte der Kaufmann später mehrere Bücher, die er durch die Buchstaben des Alphabets, durch Kreuze oder durch Ziffern voneinander unterschied. Bald wurden auch nebeneinander für verschiedene Geschäftszweige verschiedene Bücher geführt, so finden sich z. B. bei dem Franzosen Olivier (1381—1392) besondere Bücher für das Honiggeschäft und für die Rechnung seines Mündels. Dies ging so weit, daß diese französischen Kaufleute sogar zwischen Manual und Grand livre unterschieden, die jedoch nicht mit dem Journal und Hauptbuch unserer Buchhaltung verglichen werden dürfen, denn der Zusammenhang zwischen beiden Büchern war mehr ein gelegentlicher als systematischer.

Das wichtigste Buch neben dem Hauptbuch, dem Maestro quaderno, war das Giornale oder Manuale. Seine Einführung hatte den Zweck, die Eintragung im Hauptbuch vorzubereiten und zu erleichtern. Daher wurden in chronologischer Folge die einzelnen Geschäftsvorfälle hier in erzählender Form

[1]) Vgl. Kheil, Benedetto Cotrugli Raugeo. Wien 1906.

eingetragen. In Venedig kannte die Staatsschuldenverwaltung schon 1391 das Journal. Lenrer beschreibt das Giornale der Compagnia de Nicola e Luca de Caboga aus dem Jahre 1426, und auch von den Barbarigos ist uns ein Giornale aus der Zeit von 1420—1440 erhalten. Jede Journalseite war mit der Jahreszahl versehen, das Datum wurde gewöhnlich zu Beginn der Buchung geschrieben oder im Buchungstexte selbst angegeben, und jeder Buchungsposten wurde, wie heute noch, von dem folgenden durch einen Strich getrennt.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich neben dem Journal bereits das Memorial. Cotrugli sagt darüber im Jahre 1458: „Der Kaufmann hat drei Bücher zu führen, das Hauptbuch mit seinem Index, das Journal und Memorial. Alle Bücher sind zu Beginn mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, wobei der Name Gottes anzurufen ist. Im Journal sind der Zeitfolge nach Sache für Sache das ganze Kapital anzuführen und ins Hauptbuch zu übertragen. Nach Beendigung sämtlicher Eintragungen im Hauptbuch A sind alle offenen Konten abzuschließen und deren Debet- und Kreditsaldo in das Hauptbuch B zu übertragen. Im Memorial ist alles, was du für Rechnung deines Geschäfts gekauft oder verkauft und abgeschlossen hast, und alle anderen Geschäftsfälle, wie Verkäufe, Käufe, Zahlungen, Empfänge, Sendungen, Anweisungen, Wechsel, Spesen, Promessen, sowie alle anderen Geschäfte einzutragen."

Cotrugli fordert aber auch noch Nebenbücher. Er sagt: „Ich habe noch daran zu erinnern, daß du bei dir stets ein kleines Vormerkbuch haben sollst, in welches du täglich und stündlich selbst deine kleinsten Geschäfte verzeichnest, um zu deiner größern Bequemlichkeit die Posten in das Memorial oder Journal verbuchen zu können, indem du dich bemühest, diese Posten aus dem besagten Memorial ganz oder teilweise an demselben oder am folgenden Tage in das Journal und dann täglich in das Hauptbuch zu übertragen."

Ein Memorial vom Jahre 1434 ist uns von den Medicis erhalten geblieben. Die Debitoren sind mit „de dare" verzeichnet, bei Zahlungen wurde „aver dato" hinzugefügt und der Posten bei Erledigung durchstrichen. Von der Medicischen Handlung sind uns auch noch eine Reihe Nebenbücher erhalten geblieben, so z. B. ein Warenbuch vom Jahre 1412/13, in dem die eingegangenen Waren oder Geldsorten verzeichnet stehen, worunter über ihren Verkauf oder ihre Verwendung berichtet wird.

Während die Genueser Kassenbücher schon im 14. Jahrhundert so geführt wurden, daß sich Eingänge und Ausgänge links und rechts gegenüberstanden, sind in den Medicischen Kassenbüchern des 15. Jahrhunderts (1429, 1436 usw.) zunächst alle Einnahmen in fortlaufender Reihe, dann die Ausgaben gebucht.

Auf einen lebhaften Wechselverkehr lassen die erhaltenen Wechselbücher (1421, 1440, 1455, 1492) schließen. Dort sind die von der Firma ausgestellten und genommenen Wechsel, sowie die Kreditbriefe verzeichnet, ferner die Adressen der Geschäftsfreunde, sowie die Namen der Boten, durch welche die Abrechnungen und Wechselbriefe besorgt wurden. Cotrugli verlangte 1458 bereits noch zwei andere Bücher, „in das eine die Rechnungen abzuschreiben, welche man auswärts verschickt (unser heutiges Ausgangsfakturenbuch), in das andere, um deine abgehenden Briefe, selbst die von geringer Wichtigkeit, zu kopieren (unser Kopierbuch)."

Ja, sogar über die Registratur gibt Cotrugli Vorschriften, indem er sagt: „Auch hast du deinen Schreibtisch in Ordnung zu halten und auf allen empfangenen Briefen zu bemerken, woher sie kamen, sowie auch die Jahreszahl und den Tag des Empfanges. Monatlich machst du dann aus diesen Briefen Päckchen, welche du insgesamt mit allen deinen anderen Schriften, als Kontrakten, Urkunden, Handschriften, Wechseln, Rechnungen, Policen u. ä., ein jedes in ein bestimmtes Gestell deiner Schreibstube hinterlegst und darin nach dem Brauche wahrer Kaufleute aufbewahrst."

So, wie jetzt geschildert, sah die Buchhaltung um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Italien aus. Sie ist der Urtypus der doppelten Buchhaltung und ist insbesondere für Deutschland von wesentlichem Einfluß gewesen.

II. Die Handelsbücher des 16. Jahrhunderts.

a) Süddeutschland.

Das „Zeitalter der Fugger" überschreibt Richard Ehrenberg[1]) seine wertvollen Studien über Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert und bringt damit den allumfassenden Einfluß dieses bedeutendsten Handelshauses jener Zeit kurz und treffend zum Ausdruck.

Leider sind wir über die Buchhaltung der Fugger nicht so unterrichtet wie es zu wünschen wäre. Während nämlich die Güterarchive und auch das Stiftungsarchiv verhältnismäßig gut erhalten sind, hat ein Unstern über dem Handelsarchiv gewaltet[1]). Offenbar haben die Fugger, nachdem die Zeit des Handels abgeschlossen hinter ihnen lag, kein besonderes Interesse an diesen für uns wichtigen Handelsbüchern gehabt[2]). Abrechnungen einzelner Faktoreien sind zwar noch erhalten, wie z. B. „Nürnberger gemaine Handels-Rechnung", von 1595—1599, sowie Kassenbücher, aber von den wichtigsten Büchern sind nur Bruchstücke vorhanden[3]). Bilanzen haben sich aus folgenden Jahren erhalten: 1511, 1527, 1533/36, 1539, 1546, 1563, 1577, 1579.

Trotzdem können wir die von den Fuggern angewandte Buchhaltung vollkommen rekonstruieren.

Das Hauptkontor der Fugger befand sich im vornehmen Teile Augsburgs am Rindermarkt. Dort liefen in der Schreibstube, die wohl nicht nur wegen ihrer äußeren Pracht, sondern auch der großen Gewinne halber, die in ihr erzielt wurden, als die goldene bezeichnet wurde, alle Fäden zusammen. Hier saßen neben den Leitern auch zahlreiche Angestellte, von denen jeder eine besondere Aufgabe zugewiesen erhalten hatte[4]). Da finden

[1]) R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im XVI. Jahrhundert. 2 Bde. Jena 1896.

[2]) Vgl. Jansen, Die Anfänge der Fugger, Leipzig 1907. Dieser verdienstvolle Herausgeber der „Studien zur Fugger-Geschichte" und Archivar des Fuggerschen Familien-Archivs hatte mir in entgegenkommendster Weise seine Unterstützung bei meinen Studien im Fugger-Archiv zugesagt, war aber wenige Tage vor meinem Augsburger Aufenthalt unerwartet verstorben.

[3]) Das Handelsbuch von Antonius Fugger aus den Jahren 1413—1427, das Andreas Wagner (Englische Buchhalterei. 1803, S. 51) in einer Augsburger Privatbibliothek gesehen haben will, stammt wahrscheinlich aus einer späteren Zeit oder Wagner hat geflunkert. Da er überdies auch der einzige ist, der Paciolis sonst unbekannte Schrift „La Scuola perfetta" vom Jahre 1504 in den Händen gehabt haben will, so sind seine literarischen Angaben mit größter Vorsicht aufzunehmen.

[4]) Vgl. Jansen, Jakob Fugger der Reiche, S. 64 ff.

wir zunächst den Hauptbuchhalter Matthäus Schwarz, dem die Überwachung der von den Faktoreien eingesandten Bücher oblag, worüber dann ausführlicher gesprochen werden soll. Den übrigen Buchhaltern war die Buchführung über eine oder mehrere Faktoreien übertragen, gleichzeitig erledigten sie den Briefwechsel zwischen dem Hauptkontor und den ihnen zugewiesenen Faktoreien. So schrieb z. B. am 25. Januar 1525 Lienhard Mair, dem die Buchführung über den ungarischen Handel übertragen war, aus dem Hauptkontor folgenden Brief an den Breslauer Faktor Hans Bühler:

„Lieber Hans Pühler! Du hast ain ordnung kupfer zu verkauffen jede sort umb sein gellt gegen parer bezalung. Der kumbst du nicht nach, sonder du machst schulden. Solltest die myndern, so merrest du die. Das schreib ich dir getreuer mainung und warnung. (Folgt eine Reihe von namentlich genannten Schuldnern aus Schlesien und der Lausitz, Summa 6595 fl 25 sh 3 h.) On was sunst allter schulden sind, die du und ander gemacht haben. Lieber Hans Pühler, ich schreib dir das aus mir selbst dermaßen, als wärest main pruder. Ich gyn dir ern und guts; sich das du die schulden und all ander allt schulden einbringest. Solt es her Jacob Fugger wissen, wurd dir uebel bekumen. Wölcher gelt bringt, dem gib kupffer. Lass ee die kupfer ligen. Es mugen wol auch schulden darunder sein aus pargellt gemacht. Das wär furwar nicht recht. Es verbeut der herr nichts höhres, dann das man nicht schulden sol machen. Er hat yetzt kurzlich ain oder zwen ernstlich gestrafft. Du hast dich gut auf die herren zu verantwurten."

Weiter hatte hier Anton Mangolt seinen Platz, der die Firma in Prozeßsachen vertrat und hierfür „volle Gewalt" hatte[1]).

Große Verantwortung lag auf den Leitern der auswärtigen Filialen, die bei den unentwickelten Verkehrsverhältnissen der damaligen Zeit mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet sein mußten, um selbständig handeln zu können.

Solche Faktoren finden wir in Nürnberg, Tirol, Venedig, Wien, Ofen, Breslau, Antwerpen usw.

Aus dem Bruchstück eines Ofener Journals vom Jahre 1510 seien folgende Eintragungen als Beispiel gegeben[2]):

Adi 22 april zalt mir Hallers diener der Paul müntz	fl	100
adi 12 marzo zalt mir der Stefi(. .) mer müntz	fl	100
adi 5 Jugio mir mer zalt müntz	fl	100
Adi 25 april zalt mir der gwardian von sant Johans hie müntz fl 300, darum ich bruder Bernharten ain brief gab an Hans Raisser gen Wienn zu Grätz darfur zu zaln mit teutschem gelt als er waisst etc. und sich geburt	fl	300
Item der her sol koniglicher Majestät zaln fl 4000, daran dem hern schatzmaister zalt laut ainer quitanz fl 1000, die sol ich dem Pemflinger zu gut schreiben am haus etc.	fl	1000

[1]) In späteren Zeiten hatten die Fugger auch einen eigenen Beamten für die Registratur. Unterm 4. I. 1592 schreibt Hans Fugger an Marx Fugger nach Speyer, daß Martin Frisch, „den du mir vorlengest herauf geschickht, den meine brueder und ich zur registratur unserer brieflichen urkhunden und der alten schrifften gebraucht", gestorben sei und bittet um Empfehlung eines anderen Beamten. Lill, Hans Fugger (1531—98) und die Kunst. 1908, S. 12.

[2]) Vgl. Jansen, Jakob Fugger der Reiche, S. 69.

Mer hab ich zalt adi 22 april dem unterschatzmaister mit guotem lindisch tuch 30, zu fl 24 ains angeschlagen, tut fl 720, mer 2 pallen Neisser vorder, hat schatzmaister selb angeschlagen, per fl 100 ain, tut fl 200 und ain pallen Neisser mitel zu fl 80, summa tut fl 1000
mer die ander fl 2000 sol man in 8 wochen zaln etc.

3 april verkauft ich fl in golt 52 zu 110 ℔ fl 63 ℔ 80
verkauf fl 90 zu 109 ℔ tut müntz fl 98 ℔ 10

In den Breslauer Handel führt uns ein im Fugger-Archiv erhaltenes Heft ein, das die Aufschrift trägt: Volgt hernach, was ich Hans Puchler wegen meiner herren Jacoben Fuggers und seiner gebruedern sunen von Augspurg von adi primo september im 1519 ten jarn biss wider auf adi primo september im 1520 ten jarn fur gute kupfer von der Plesf hieher gen Preßlau emphangen hab. Links ist fortlaufend das ankommende, rechts fortlaufend das abgehende Kupfer verbucht, so z. B. rechts auf S. 2:

adi 29 oct. bei dem Antoni Kraft von Altzen tut ct 75
adi 2 Nov. bei dem Caspar Janscher furman von Pilgersdorf ct 36
usw.

Am Schlusse jeder Seite wurde der Restbestand rechts eingestellt und so Bilanz gezogen.

Eine völlige Rekonstruktion der Fuggerschen Buchhaltung ermöglicht jedoch ein Manuskript, das mir der Zufall in Danzig in die Hände führte[1]). Es hat folgenden Titel:

Copia vnd abschrifft ab vnd von Matheus Schwartzen aigen handschrifft, was das Buchhalten sey, Auch von dreierlay Buchhalten / So Er Inn seiner Jugent / also selbst gestelt vnd gemacht hat / Als Im 1516. vnd 1518. Jar / Vnd letstlich Im 1550. Jar noch ein clains / ainer andern art / alle aufs kürtzest geordnet / Laut etlicher seiner Relation aufs kürtzest geschriben. Das er dann hernach andern Nachkomenden Jugent / auch zu lieb vnd tail hat lassen werden / vnd das nie niemands versagt
Anno Domini MDLI[2])
Soli Deo gloria

Matthäus Schwarz, der Hauptbuchhalter der Fugger, war 1497 in einem wohlhabenden Augsburger Bürgerhause geboren worden und hat uns seinen Lebensgang in einer 137 Bilder umfassenden Kostümbiographie dargestellt[3]).

Nachdem er im Jahre 1510 die Bücher weggeworfen hatte, weil, wie er selbst sagt, seine Sinne „nur in frembde land" standen, wurde er „Diener" in der Weinhandlung seines Vaters und ritt 1514 nach Mailand. Von hier aus fuhr er in einer Barke nach Venedig, und unter dem betreffenden Bilde steht: „in söllicher barcha lert (= lernt) ich Buchhalten auf dem mör". In seiner Abhandlung „was das Buchhalten sey" berichtet er, daß er in Mailand keinen Meister fand, der „sufficient" war, ebenso erging es ihm in Genua. Endlich fand er in Venedig einen Meister namens Maria Fior, der großes Ansehen genoß. „Doch im außkeren (= am Schlusse) befand Ich, das er auch seicht gelert was. Da Ich aber nun mainet, Ich kundt die kunst gar, da kam Ich von Venedig Im September Anno 1516 widerumb gen Augspurg zu den

[1]) Stadtbibliothek Danzig. Manuskript 2297; Stadtbibliothek Elbing. F. 30 und Hofbibliothek Wien. Ich zitiere nach der deutlicher geschriebenen Elbinger Schrift.
[2]) Die Danziger Handschrift MDLXIIII.
[3]) Original im Herzoglichen Museum zu Braunschweig, vgl. dazu Reichard, Matthäus und Veit Konrad Schwarz. Magdeburg 1786.

Herrn Fuggern. Da vermainet Jederman, Ich were das Magnificat / da es aber zu der prob kam, vnd in das thon, da empfand Ich, das Ich ein wenig mer kundt, weder gar nicht."

Das verdroß ihn gewaltig, er ärgerte sich, daß er dem Buchhalten so weit war nachgezogen und hätte es „baß" (= besser) in Augsburg lernen können. Deshalb setzte er sich im Jahre 1518 hin und arbeitete dreierlei Buchhalten aus. Das erste umfaßte Journal, Schuldbuch und Rechnung aus dem Schuldbuch in der Weise, „wie mans In welschlanden helt, als das man die Guetter auch für Schuldner helt, wie andre Schuldner". Das zweite stellt Journal, Schuldbuch und Kapus (= Güterbuch) dar, wie man es hält „vast In Teutschen Landen Darinnen man die Guetter nicht für Debitor helt". Das dritte stellt ein Hauptbuch dar, „darinnen dann die obgemelte zwo Rechnungen vnd gantze handlung einkombt". Den Schluß bildet ein im Jahre 1550 verfaßtes vermischtes Buchhalten mit einem Schuldbuch, Hauptbuch und Geheimbuch.

Bei den „dreierley" Buchhalten denkt sich Schwarz die Sache so, daß er von Herrn Jakob Fugger nach Venedig zu „Traphigieren" gelegt worden sei und nun die Abrechnung nach Augsburg ausfertigt. Ich habe die in den Buchungen erwähnten Personen, Angaben und Tatsachen mit den mir zur Verfügung stehenden Werken[1]) verglichen und eine solche Übereinstimmung gefunden, daß ich zuerst zu der Annahme kam, diese Handschrift enthalte die Originalbuchung der Venediger Faktorei vom Jahre 1516. Eine genauere Prüfung führte mich zu folgender Annahme: Schwarz hat nach seinen eigenen Worten sich dieses Buch allein zu einem „gedechtnus" seiner Jugend gemacht, und zwar hat er es im Dezember 1518 verfaßt. Um in die Buchhaltung voll und ganz einzudringen, arbeitete er sich einige „Buchhaltungsgänge" aus. Dabei entwickelte er ein bewundernswertes methodisches Geschick, wie die folgende Darstellung ergeben wird. Die Geschäftsvorfälle dazu entnahm er der Venediger Abrechnung von 1516, die er wahrscheinlich damals zu prüfen hatte. Venedig wählte er, wie er sagt, deshalb, weil er im Jahre 1516 dort gewesen war. Einige Buchungsfälle scheint er zwar aus „methodischen" Gründen konstruiert zu haben, aber im wesentlichen werden wir hier wohl ausgewählte Originaleinträge vor uns haben. Das Ganze bedeutet bei dem jugendlichen Alter seines Verfassers — Schwarz war damals 21 Jahre alt — eine tüchtige Leistung. Wenn wir aber bedenken, daß ihm in diesen Jahren schon die Revision der von den Faktoreien eingesandten Bücher oblag, was doch eine eingehende Kenntnis des weitverzweigten Fuggerschen Handels voraussetzte, erscheint sie uns begreiflich.

Schwarz beginnt mit einer kurzen Abhandlung über die Frage: „Was das Buchhalten sey." Darauf folgt eine kleine „antzeig vom Jornal" mit einer Erklärung der wichtigsten Fremdwörter[2]), sodann werden Schuldbuch und Kasse beschrieben.

Das erste Buch ist das Journal mit der Überschrift: Jhesus Maria 1516.

[1]) Z. B. Ehrenberg, Strieder, Jansen, Schulte.
[2]) Hierbei konnte Schwarz auch ironisch werden, wie aus folgender Erklärung hervorgeht:
Interesse ist hoflich gewuchert / Finanzen ist hoflich gestolen } Nota bene famulus

Von diesen Journaleinträgen seien folgende Proben gegeben:

Adi primo Jenner

18/18 Vns Soll Cassa duc 3m, Die sollen wir Herrn Jacob Fugger, vmb souil seind vns durch Inssbrugk von Augspurg her worden, mit Hans Negelin Potten In drey flecken, In Jeden Im ducaten, damit zu handlen, thut duc. 3000. g – p –

19/19 Vns soll Franco Ciuena duc. 520½. Die sollen wir Roma, Ist vmb ain wechsel mit Im dahin gemacht zu zalen mit ducaten deca.[1]), a 2½ p. co dem Bancho de Grimaldi, laut ainer seiner bekantnus von Ciuena, thut duc. 520. 12. —

19/20 Vns soll Roma dc. 72½. Die sollen wir Franco Verzelin, Ist vmb souil haben die vnseren von Rom auf vns traxiert, daselbst eingenomen von Sebastian de Villa Noua p. duc. 74 deca., thut duc. 72. 12. —

Adi 4. Febrer

20/18 Vns soll Seiden gewand, das sollen wir a Cassa, duc. 1155 g. 13 p. 12. Ist vmb 4 st. Damast Zoe 1 st. helt 60 Va elen p. 1½ duc. schwartz, e 1 st. gel, helt 62 eln zu 2 duc. 2 st. Cermexin (= Karmesin) Rot vnd braun, kosten zu 2½ duc., halten beide stuck 123 elen, thut 521½ duc. Mer vmb 3 st. Samat schwartz halten 211 Va elen, zu 3 d., thut duc. 633 vnd vnkost darauf gangen, als zu seubern, vnd den arbeittern zu trinckgeltt d. 1 g. 1 p. 12, thut alles in Summa duc. 1155. 13. 12

Am 30. September unterbricht Schwarz seinen Geschäftsgang, um für das letzte Vierteljahr andere Buchungsweisen anzuwenden und auch den Abschluß zu üben.

Die ersten Abschlußposten im Journal sind folgende:

Adi 27 Settembrio

25/27 Vns soll Silber duc 3897 g 17 p 19. umb souil ist mer aus den Silbern worden, so wir von Hall empfangen haben, Dann wir die angeschlagen haben, Laut desselbigen Conto, mach wir den Auanzo (= Gewinn) herrn Jacob Fugger gut, vnnd dem v. zu als obsteet p. Saldo desselbigen Conto, Dann auff dato kain Silber mer verhanden ist. Haben auch ein Copi des Silber Conto von wort zu wort, wie die Im Zornal steend, auf Augspurg gesant dc 3897. g 17. 19

Adi ultimo Settembrio

27/27 Vns soll herr Jacob fugger duc. 85, die sollen wir a Cassa, vmb souil hat matheus Schwartz hie zu Va (= Venezia, Venedig) für sich gebraucht, Laut des Gesellenbuechlins, sider (= seit) primo Jenner, Ist neun monatlang, Soll man Im zuschreiben vnnd mit Im verrechnen, halten Im hie kain Conto dc 85.

27/27 Vns soll herr Jacob fugger duc. 156½. Die sollen wir a Cassa, vmb souil ist gangen, hie über das haußhaben, Laut desselben Buechlins, als vmb holtz zu brennen 18. duc. vmb Butter, Öl, Saltz, Flaisch, Brot vnnd anders so in die kuchen (= Küche) gehort, In Summa 82 dc., mer vmb wein 50 dc. vnd sonst allerlay clain vncost, als Spaga (= Bindfaden), Papier, Dinten, wax vnd was in die Schreibstuben gehört, nach laut ains Registers nach lengs gehalten, vnnd die Copi nach Augspurg gesant dc 156. 12

[1]) Dukaten di Camera, der Dukaten der römischen Kurie, er zerfiel in 20 s zu je 12 ₰.

27/19 Vns soll herr Jacob fugger duc 98478 g 4 p 4. Die sollen wir Roma. Ist vmb das Ich auff dato ein Rechnung beschließ vnd find, das wir also fur Rom mer außgeben haben dann eingenomen, Laut des Römischen Conto. Vnd vmb Rechnung zu beschliessen, so mach Ich den Römischen Conto Saldo mit dem Rest gut, vnd schreib dem herrn Jacob Fugger zu als obsteet fur außgeben dc 98478. 4. 4

Das Schuldbuch beginnt mit einem Regiſter (dem „Alphabet") und enthält neben Perſonenkonten folgende Sachkonten: Kaſſe, Seidengewand, Schwazer Garkupfer, Silber. Die Konten tragen nicht die Überſchriften: Soll geben — Soll haben, ſondern links: Soll uns, rechts: Sollen wir. Schwarz bemerkt dazu: „So das Buch offen vor dir ligt, vnd du ſichſt das Buch an vnd nit das Buch dich, So iſt die ſeitten gegen hertzen die lingk ſeitten Soll mir, das iſt als vil, als zu dir zum hertzen, Die ander ſeitten haiſt von dir von hertzen, diß iſt die gerecht ſeitten, vnd haiſt Soll Ich."

Von dieſen Sachkonten ſei das Silberkonto herausgenommen:

Silber Soll vns[1])

1516.	m. 9892	lot 2	Stuck 80	Adi 5. April p. Hall empfangen Sina (? = sider?) 4 marzo	ac	2. 25. duc	71727. 21. 24	Zor. Schuld.[2])
	m. —	—	—	detto p. Cassa (= Unkost)	ac	2. 18. duc	1052. 12. —	
	m. 1640	lot —	Stuck 20	Adi 28. mazo p. Hall . .	ac	4. 25. duc	11890. —. —	
	m. —	—	—	p. Cassa vnkost	ac	4. 18. duc	295. 18. 25	
Sa	m. —	—	—	p. hern Jacob Fugger Avazo (= Gewinn)	ac	12. 27. duc	3897. 17. 19	
	m. 11532	lot 2	Stuck 100	Summa			duc 88863. 22. 4	

Silber Sollen wir

1516.	m. 2492	Lot 3	Stuck 25	Adi 4. Zungo p. Rom dahin gesant angeschlagen . .	ac	4. 19. duc	18068. 8. 20
	m. 3247	Lot 5	Stuck 21	Adi po Luio p. Bancho Bisani p. 29800 duc an ainem Diamant	ac	6. 22. duc	25978. 12. —
	m. 1957	Lot —	Stuck 20	Adi 8. Luio p. Seidengwand 824 stuck Schamlott vertauscht	ac	6. 20. duc	15656. —. —
	m. 1802	Lot 6	Stuck 10	Adi 15. Luio p. Rom dahin gesant, angeschlagen . .	ac	7. 19. duc	14419. —. —
Sa	m. 2033	Lot 4	Stuck 24	Adi 20. Augusti p. Rom dahin gesant, angeschlagen thut	ac	10. 19. duc	14742. 1. 16
	m. 11532	Lot 2	Stuck 100	Summa			duc 88863. 22. 4

Von den Perſonenkonten ſoll ein Bankkonto als Beiſpiel dienen:

Vns Soll Bancho Preuilli.

1516.	Adi 20. April p. Nurmberg ain wexel . . .	ac	3. 26. duc	4000. —. —
			Summa	4000. —. —

[1]) Dieſe Konten ſind, als ſie erledigt waren, durchgeſtrichen worden.
[2]) ac = Blatt im Journal und Schuldbuch.

Wir Sollen al Bancho Preuilli.

1516.	Adi 15. April p. Nurmberg ain wexel . . .	ac	2.	26.	duc	300.	—.	—
	E 20. Maio p. Verzelin thut	ac	4.	20.	duc	100.	6.	—
	E 9. Augusto, p. Bancho Capello verwißen thut	9.	21.		duc	3599.	18.	—
	Summa					4000.	—.	—

Außerdem erscheinen noch im Schuldbuche die Faktoreien zu Rom, Mailand, Antwerpen, Bozen, Ofen, Lyon, Hall und Nürnberg.

Vns Soll Nurmberg.

1516.	Adi 15. April p. Cassa ein wexel thut . .	ac	2.	18.	duc	28.	—.	—
	E — — p. Bancho Preuilli ein wexel .	ac	2.	26.	duc	300.	—.	—
	E ulto Sett. p. herr Jacob Fugger p. Saldo	ac	14.	27.	duc	4672.	—.	—
	Summa					5000		

Wir sollen Nurmberg.

1516.	Adi 20. April p. Bancho Preuilli ein wexel thut	ac	3.	26.	duc	4000.	—.	—
	E — — p. Bancho Bisani ain wexel thut	ac	3.	22.	duc	1000.	—.	—
	Summa duc					5000		

Die wichtigsten Konten waren das Kassenkonto und das Konto Jakob Fuggers, das als das Kapitalkonto anzusehen ist. Dessen Sollseite hat folgende Gestalt:

Herr Jacob Fugger Soll vns

1516.	Adi 25. Zenner p. Cassa vmb ain wexel den Grander als im Zornal ac 1 vnd dises . .	ac	18.	—.	duc	500.	—.	—
	E 28. marzo p. Cassa als im Zornal ac 1 dises	ac	18.	—.	duc	22.	—.	—
	usw.							
	E ulto Sett. p. Se vmb ain Rest	ac	14.	28.	duc	2412.	11.	8
	Summa duc					268450.	6.	6

Das ganze Einnehmen und Ausgeben vom 1. Januar bis 30. September 1516 wird nun in einer Rechnung zusammengefaßt. Diese ist „nach ordnung gemelts Zornals außgeschriben von Post zu Post, vnd von tag zu tag, aus den zwayn wörtern Soll vns und Sollen wir. allain was auf die Leger deuttet, als Soll vns herr Jacob Fugger ... das ist alles ain Außgeben, Wo aber steet Sollen wir Herrn Jacob Fugger ... Das bedeut alles ain Einnemen. Die linke Seite gibt daher folgendes Bild:

Vns Soll Herr Jacob Fugger für Ausgeben

Rom 1516. Adi po	Zen. Haben wir zalt Franc. Verzelin auf schreiben von Rom, von wegen Sebastian de la Villa Nuova, daselbst eingenomen 74 duc dic. thut Li.	duc	72.	12. —
Augspurg E 25 —	Zalt wir dem Endris Grander auf Schreiben herr Jacob detto, de adi 3 detto, p. 700 fl R, thut	duc	500.	—. —
	usw.			

(Rechts) Wir sollen herrn Jacob Fugger für Einnemen

Augspurg 1516 Adi po	Zenner, Haben wir bar empfangen von Augspurg In drey flecken mit Hans Negelin, thut Li.	duc	3000.	—. —
Rom E — / —.	Haben wir eingenomen, vnd gen Rom geschriben zu zalen den Grimaldi a $2^1/_2$ pco, haben wir gehabt von Franco Ciuena, thut Li.	duc	520.	12. —
	usw.			

Die Rechnung ist im Grunde genommen ein ausführliches Kapitalkonto, sie beginnt rechts mit dem Anfangskapital und enthält auf dieser Seite alle Vermehrungen, links alle Verminderungen und den Endbestand von duc. 2412.11.8.

Die bisher dargestellte Buchhaltung ist nach Schwarz die in Italien übliche, deshalb zeigt er nun den deutschen Gebrauch. Die Abweichung besteht darin, daß neben dem Schuldbuch noch das Güterbuch oder Kapus geführt wird. Schwarz gibt dazu folgende Anleitung: halt ain Zornal wie sonst, vnnd auch ain Schuldbuch wie sonst. Allain setz die Guetter nit In das Schuldbuch. So du die Gueter empfachst, schreibs In den Capus einfach für empfahen, vnd zaig es an das Zornal an, vnnd nicht zu gelt angeschlagen, oder was sie kost haben darbey hinauß geworffen. Was du dann daruon verkaufft, schreib denselbgen Guetter ab vnd gut, vnnd wurff das gelt hinauß, vmb wievil du gebest auf porg, oder vmb bar.

In dieser Form werden die Geschäftsvorfälle vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1516 gebucht.

Das Journal beginnt wie heute mit der Journalisierung der beim letzten Abschluß festgestellten Aktiven und Passiven. Der erste Posten lautet:

Venedig	1516. Adi po de Octobrio duc 831. g 2. p 8 Für Einnemen, Soll vns al Bancho Bisani, Vmb souil				
Schuldbuch 43 S	ist er Vns in nechster Rechnung auff ulto Sett.				
Capus 47 K	schuldig beliben vnd p. Saldo derselbig Rechnung fur außgeben gesetzt, hiemit widerumb				
	für Einnemen	duc	831.	2.	8

Die übrigen Buchungen bieten nichts Neues, nur die letzte sei noch aufgeführt:

K 47 / S 42	Adi ult. December fur außgeben p. herr Jacob Fugger duc 1611 g 6 p 21, Die sollen wir der Cassa, hat Mattheus Schwartz mit Im auf dato gen Augspurg gefuert, per Resto ains Jars handlungen In Sa	duc	1611.	6.	21
	E Detto zu wissen, Das auf Dato zu Venedig weder an schulden, Gueter noch Barschaft beleibt		—.	—.	—

Das Schuldbuch enthält die Personenkonten, außerdem aber noch das Kassenkonto.

Das Kapus enthält neben den Konten für Kupfer und Silber noch solche für die einzelnen Faktoreien. Als Beispiel sei das Kupferkonto gegeben:

(Links.) Einnemen Zoe empfahung Kupfer

1516. Faß 9. c. 225 Va (= Venedig)	Botzner gewicht adi po Octobrio, Setz Ich fur empfahen, so In nechster Rechnung Im beschlus derselbig, Adi ulto Sett. überpliben seind, thut Zornal ac 38. —	duc	—.	—.	—
Botzen. Faß 20. c. 500	Botzner gewicht adi 18 de Octob. von Botzen empfangen mit 3m R fl, Seind die faß mit No. 1 bis 20. thut Zornal ac 36		—.	—.	—
Botzen. Faß 50. c. 1250	Botzner gewicht adi po Dec. von Botzen empfangen, No. 10 bis 20. 28 bis 30. 40 bis 58. 100 bis 132 thut Zorn. ac 38.		—.	—.	—
Sa Faß 79. c. 1975					

(Rechts.) Ausgaben Zoe wegkgsendet Kupffer vnd Einnemen des gelts.

1516.	Faß 3	c. 75	Adi 4. Octobris für verkaufft p. $4^1/_2$ duc, thut duc, $337^1/_2$ Zoe p. duc 287 getauscht an Seidingwand auf dato auf Augspurg gsant, vnd den Rest $50^1/_2$ duc vmb bar geben, thut ac 36	duc	50. 12. —
Verk.	Faß 6	c. 150	Adi 8. Novemb. verkauft dem Bo Bisano zu 42 duc El. m. Botzner gewicht, thut ac 37	duc	630. —. —
	Faß 20	c. 500	Adi 3. Dec. verkauft dem Aluixo Bosto zu $4^1/_2$ den c., thut ac 38	duc	2250. —. —
	Faß $38^1/_5$	c. 970	Adi 7. Dec. verkauft den c. zu 5 duc gestochen an Seidingwand, thut ac 38 . .	duc	4850. —. —
Rom.	Faß 10	c. 250	Adi 24. Dec. gen Florentz gesant, 5 faß vnd gen Bologna 5 faß zu 25 c. Sollen wir sie gen Rom verrechnen, was daraus wirt, vnd dann die von Rom den Herrn, thut ac 39	duc	—. —. —
Verkauft	Faß $1^1/_5$	c. 30	Adi detto verkauft vmb bargelt, zu $4^3/_4$ duc Laut Zornals ac 39, thut	duc	142. 12. —
Sa.	Faß 79	c. 1975		Summa	duc 7923. —. —

Am Schluſſe des Kapus iſt die Probebilanz gemacht worden:

Summa Einnehmen				Summa Ausgeben			
Duc 7923.	g. —	p. —	Kupfer	Duc 12909.	g. 12.	p. 21	Herr Jacob Fugger
26129.	6.	—	Silber	15000.	—	—	p. Ofen
14323.	13.	16	Herr Jacob Fugger	6000.	—	—	p. Mailand
4700.	—	—	Ofen	1000.	—	—	p. Anttorf
2068.	23.	5	Botzen	2900.	—	—	p. Lißbona
2400.	—	—	Anttorff	44085.	6.	—	p. Roma
14000.	—	—	Nurmberg	1450.	—	—	p. Preßburgk
3800.	—	—	Lion	Duc 83344.	18.	21	
8000.	—	—	Inßbrugk				
Duc 83344.	g. 18.	p. 21					

Das dritte Buchhalten ſtellt das Hauptbuch dar, in das die zwei Rechnungen eingeſchrieben werden, nämlich die auf Seite 52 dargeſtellte Rechnung und das Kapus. Zu dieſem Zwecke werden im Hauptbuche Konten errichtet, welche die Beziehungen Venedigs zu den übrigen Faktoreien darſtellen, aber auch Konten über Unkoſten, Botenlohn und Vorteil. Ich gebe als Muſter davon das Konto Augsburg—Venedig:

(Links.) Augspurg p. Venedig Soll vns

1516. Adi ulto Sett. Sider po Zenner, verrechnet Venedig für außgeben. In der Rechnung Nr. 1 In 9 Posten Laut derselbigen ac 30/31 vnd ac 32./33./35 Nemlich fl 500. zalt zu nemen von Endris Grander; fl 22 Hertzog Wilhelm von Bairn, fl 1304. Jo. Angelo, fl 12. Kay. M. duc $11^1/_2$ Petro Amadeo, duc 900 vmb Vastenspeis, duc $376^3/_4$ vmb Perlen, duc 82 m Romischer kay. M., duc 85 Matheus Schwartz thut alles In Summa nach lautt der Rechnung nach lengs vnd dises ac 52. duc 85211. 6.—

Wirt Augspurg also fur Einnehmen p. Va. verrechnen

Bis ulto. December verrechnet Va. In Nr. 2 ac 47 fur ausgeben in 2 Posten, zoe fl 1100 zu zalen Endris Grander e cpa. vnd mer duc 1611 g . 6 p. 21, hat Matheus Schwartz p. Resto seiner Rechnung gen Augspurg gefuert, Soll vnns Augspurg für Einnemen verrechnen, thut Va. gut gemacht ac 52 . duc 2711. 6. 21.

(Rechts.) Augspurg p. Venedig Sollen wir

1516. Adi ulto. Sett. p. Va., Verrechnet Va. In Nr. 1 fur Einnemen sider p. po. Zenner In 6 Posten, Laut derselbigen Rechnung ac 30/31/34/35/ Nemlich fl 3 m bar empfangen; duc 212 g, 12. p. 9 Lt. Sultzer; duc 6060 p. 6 m vng. bar empfangen; duc 5400 zu zalen, Nemlich den Manlich 2 m, den Höchstettern 1400, den Welsern 2 m, duc 80800 p. 80 m Ung. In mer Posten empfangen, mer duc 1 m Vlrich Rehlinger, thut alles nach laut der Rechnung, Soll Augspurg für Ausgeben verrechnen, thut ac 52 duc 96472 . 12. 9.

Bis ult. Dec. p. Venedig verrechnet In Nr. 2 fur Einnemen zu 2 Posten, Laut der Rechnung ac. 47 duc 8080 vmb 8 m vng. bar empfangen; duc 3000 zu zalen den Philip Adler vnd Endris Grander, soll Augspurg also fur ausgeben verrechnen, Thut in Summa Venedig zugeschriben ac 52 duc 11080.—

Das Konto „Vorteil zu Venetia" verzeichnet rechts zwei Gewinne, der eine (ein kleiner) iſt ein Skonto, der andere von rund 3900 duc. iſt an Silber erzielt worden. Das Konto: „Unkoſt zu Venedig" enthält links die bezahlte Maklergebühr und die Haushaltungsunkoſten, das Konto „Botenlon zu Venedig" den Botenlohn für 800 ung. Gulden von Augsburg nach Venedig im Betrage von 8 Dukaten.

Alle dieſe Konten werden zuſammengeſtellt auf einem Hauptkonto: Venetia auf Rechnung. Dieſes beginnt links:

1516. Adi ult. Sett. Sider po Jenner p. Augsp. einusw. genomen ac 53. duc 96472. 12. 9

(rechts) 1516. Adi ult. Sett. Sider po Jenner p. Augsp. ausgeben. In Suma ac 53. duc 85211. 6. —

Nun wird von dieſen Konten die Probebilanz gebildet, wobei jedoch das Konto: Venetia auf Rechnung, ſowie die Erfolgskonten: Vorteil, Unkoſten und Botenlohn wegbleiben. So ergibt ſich folgende Bilanz:

Beschlus des Haubtbuchs auf ein Generallrechnung.

Carta		Soll vns			Sollen wir		
53	Augspurg per Venedig	87922	12	21	107552	12	19
53	Antorff „ „	10906	6	—	96090	8	—
54	Botzen „ „	900	—	—	3260	—	—
54	Lion „ „	7740	—	—	16000	—	—
54	Lissbona „ „	3200	—	—	—	—	—
55	Mailand „ „	40130	12	3	3000	—	—
55	Ofen „ „	28738	14	27	4700	—	—
55	Nürmberg „ „	1578	—	—	19000	—	—
56	Insprugg „ „	200	—	—	8000	—	—
56	Rom „ „	134073	6	13	8432	6	13
56	Tantzge „ „	95	—	—	—	—	—
58	m (= Mark) $4525^7/_{16}$ Silber zu rom	32822	10	4	—	—	—
58	m $911^1/_4$ silber zu Rom angeschlagen	6610	—	—	—	—	—
58	m $11532^1/_8$ Silber zu Hall				83617	21	4
58	m $4138^1/_4$ silber zu Hall angeschlagen				31310	—	—
59	C 4700 Kupfer zu Botzen				18204	18	25
59	C 1750 „ „ Botzen				6774	—	—
59	C 820 „ „ Hall				3325	—	—
60	C 250 „ „ Rom	900			—	—	—
60	Eln $8563^1/_3$ allerley Seiden gewant zu Augspurg	27572	5	24	—	—	—
60	Edelgestein Zoyen[1]) usw. zu Augspurg . . .	32360	—	—	—	—	—
	Summa	415748	19	28	409268	—	31
	Also hat der gemeine Handel aus Venedig mer einzunemen weder zu zalen				6479	18	29
	Summa				415748	19	28

[1]) = Edelsteine.

Dieser Beschluß des Hauptbuches, der aber erst $^1/_{13}$ des gemeinen (= allgemeinen) Handels ist, geht nun, so meint Schwarz, dem Faktor zu Venedig nichts mehr an, sondern ist Sache des Hauptgeschäfts zu Augsburg. Hier liefen alle diese Abschlüsse ein und wurden miteinander verglichen. Diese Arbeit hatte Matthäus Schwarz zu besorgen. Er war ja am 1. Oktober 1516 in die Schreibstube der Fugger eingetreten, und in seiner Kostümbiographie stellt er sich uns auch als Fuggerscher Buchhalter vor. Er sitzt am Schreibtische und trägt in das Hauptbuch ein; neben ihm liegen zwei andere Bücher, die wahrscheinlich von den Filialen zur Prüfung eingesandt worden sind. Links davon steht der Briefschrank, an dessen Fächern die Namen der wichtigsten Faktoreien zu lesen sind. Vor Schwarz steht Herr Jakob Fugger, der ihm eine Anweisung zu geben scheint. Jakob Fugger ist „recht conterfeit", und das scheint in der Tat der Fall zu sein. Die Überschrift lautet: Primo octobrio 1516. Als ich zw her Jacob Fugger kam, doch erst 5 Zener 1517 verschriben (= angestellt) worden. Unter dem Bilde hat er sein genaues Alter angegeben: 19 Jahre, 8 Monate und 8 Tage. (Siehe Abbild. S. 57.)

Ergaben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, so wurde von der betreffenden Filiale Aufklärung verlangt, wofür uns die Reste eines von Schwarz[1]) geführten Briefkopierbuches zahlreiche Belege bieten. Hieraus nur ein Beispiel:

Adi 15. Jenner 1524.

Auf Dato schrieb ich Matheus Schwarz, in der hern namen nach Antorf die 100 fl zu Nürnberg eingenommen adi 6. Jugno 1520 zu Antorf zu zalen Ludwig Schnedt, (ob) das geschehen ist und nicht für Ausgeben geschrieben worden, hab ich dem Bernhard Stecker an seynem abgang gut gemacht.

In Nürnberg were eingenomen adi ultimo Aprill 1520 fl 6, zu Antorf zu zalen Gregor Lamiro, ob das geschehen sey.

Die 200 fl zu Antorf, geliehen herrn Zyprian von Serntein adi primo hoctobrio 1521, so in Innspruck zalen soll Johans Kontz, das ist nicht geschehen, und waist niemantz zu Innspruck noch zu Augspurg davon, soll besseren beschaidt schreiben.

Lief auf solche Ausstellungen dann die Antwort ein, so wurde unter den Eintrag die Bemerkung: „Verantwortet und recht gemacht" nebst Datum gesetzt und der Posten durchgestrichen.

In umständlicher Weise erläutert Schwarz nun die weiteren Abschlußarbeiten. Daraus sei nur folgendes hervorgehoben. Da jeder Faktor seine Rechnung mit der Währung, den Maßen und Gewichten seines Landes gab, so mußte alles auf „Teutsch gelt" umgerechnet werden. Waren alle 13 Rechnungen auf einen Tag, nämlich den 31. Dezember, eingeschrieben, so sollte man das Buch durchblättern und bei Gütern ohne eingesetzten Wert den Verkaufspreis einsetzen („schlag sie an, was du magst daraus bringen"). Zweifelhafte Debitoren sollte man nach dem wahrscheinlichen Werte ansetzen oder ganz abschreiben („Debitores, die nit richtig seind, so laß die aus, Vnd setz allain sovil du dir getrawst einzubringen, oder für gut achtest"). War man fertig, so sollte man beide Teile (= Aktiva und Passiva) summieren und voneinander abziehen. „So sichst du was dein Capital ist. Sollich Capital sich ab gegen dem vorigen Capital. Ist es jetzt mer dann vor, so ist es gewin, Ist es aber minder, so hast du verlurst."

Das hier von Schwarz geschilderte Verfahren finden wir angewendet in der Fugger-Inventur aus dem Jahre 1527. Nach Strieder[2]) war als Zeit-

[1]) Jansen, a. a. O. S. 65.

[2]) J. Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. Ergänzungsheft XVII der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft".

punkt für die Inventuraufnahme der einzelnen Faktoreien der 31. Dezember 1527 bestimmt worden, doch scheinen einige diesen Termin nicht eingehalten

und durch einen späteren ersetzt zu haben. „Nach dem spätesten dieser Termine, also etwa in die Mitte des Jahres 1528, müßten wir demnach die Zusammenstellung der Teilinventuren zum Zwecke des Abschlusses setzen. Dieses Ge-

schäft besorgte der Chef des Hauses, wie aus den Überschriften über dem „Ainnemen" und dem „Außgeben" ersichtlich ist, wohl zum größeren Teil allein. Hierbei erwuchs ihm zunächst die Aufgabe, die Endresultate der Aktiva und der Passiva der einzelnen Faktoreiinventuren, die, in der dort zu Lande üblichen Münze ausgedrückt, von den Faktoren eingesandt worden waren, auf den rheinischen Gulden umzurechnen. Erst dann wohl erfolgte die Verteilung der Posten der einzelnen Filialinventuren und derjenigen der Augsburger Stammhausinventur nach Aktiva und Passiva. Auf Grund dieser Aufstellung zog Anton Fugger sodann die Bilanz, welche als Resultat das Vermögen der Firma am Ende des Jahres 1527 ergab. Die Berechnung des Gewinnes in der Zeit von 1511—1527, sowie die Berechnung der Vermögensverteilung auf die einzelnen teilhabenden Familienglieder bildete endlich den Abschluß der Anton Fuggerschen Bilanzierungstätigkeit in dem ersten arbeitsreichen Semester von 1528[1])."

Die Inventur selbst beginnt mit den Passiven der einzelnen Faktoreien. Dieser Titel hat folgende Überschrift:

Im 1527ten jar. Außgeben.

Hierinn wirdet volgen das ausgeben; waran u. wem wirs schuldig sein, welches am einnemen unsers vermugens wirt abzogen; als nemblich, was man in den legern noch hat außzugeben, das an andern ortten schon ist eingenomen; was wir sollen u. schuldig u. unnsern creditorn. Sollichs setz ich alles in außgeben. Ist durch mich Antoni Fugger außzogen unnd alles gestellt auf ultimo December des ausgeenden 1527ten jars.

Als Beispiel will ich die Nürnberger Passiven geben:

Außgeben graf Perchtold von Hennenberg adi 24. Dec. im 1527ten der Ku. M. zu betzallen fl 147.— Für Jacob Rechlinger adi ultimo Dec. im 1527ten jar eingenomen 13. 10.— Adi 18. Dec. 1527ten jar zu Fuggeraw eingenomen von Jorgen Sanuss leydten 350.— Marxen Sidlman od. sein erben zu Rom eingenomen adi 8 Luio im 27ten jar duc 250 Largi darfür 358 . 6 . 8.— Erhart Daphart von grafen Wörd umb duc 112½ Largi zu Rom eingenomen darfür zu tzalen fl 150.

Creditori

Marxen Onspach 100. — Jobsten Geschwindt 12. — Hanns Craus 46. 10. 2. Dechandt u. Capitl zu Münster 42. 10. — Bartlme Haller 75. — Jörgen Payr 244. 12. 9. Antoni Tätzl 1100. Hans Penter 4000. — Pauls Dürren 750. — Benedict Brandskorn 1000. — Jörgen Senus 300. —

Summa fl 8689 ß 9 h 7. .

Daran schließt sich das sog. Wechselbuch[2]), das heißt ein Verzeichnis der festverzinslichen Einlagen verwandter und befreundeter Personen, auch Bediensteter und Faktoren der Firma. Über diese Einlagen war von den Fuggern ein Solawechsel ausgestellt worden, daher erklärt sich auch der Name des Buches. Es beginnt:

Hector Muelichs seligen kindern fl 40 ß — h —; das interesse darauf — 10 — Junckhfraw Felitz Fuggerin zu Sant Katerina 400; der zinß darauf 3. 6. 8.— Peter Hablützl, castner zu Kirchperg 400; der zins darauf 155. 16. 8 usw.

[1]) Strieder a. a. O. S. 4.

[2]) Die in der ersten Abteilung genannten Gläubiger waren Personen, die in einer Fuggerschen Faktorei gegen Ausstellung einer Tratte Geld eingezahlt hatten, das in einer anderen Faktorei der Fugger ihren Bevollmächtigten auszuzahlen war, während die „Creditori" Gläubiger der betreffenden Faktorei selbst waren.

Der zweite Hauptteil, der die Aktiva behandelt, trägt folgende Einleitung:

Ainemen.

Hierinn wirdet begriffen unnser vermugen und waran; das ist als nemblich, was man in den legern noch hat einzunemen, das an andern ortten schon ausgegeben ist, Waarn so verhannden sendt, par gellt verhannden, guet schulden und also alles guet und richtig ding; durch mich Antoni Fugger auszogen und alles gestellt auf ultimo December des ausgeenden 1527ten jars.

Hiervon will ich als Beispiel die Venediger Aktiven geben:

Einzunemen von Wienn gen Venedig gesandt auf 3 Dec. im 27ten ducaten 1600 ungarisch, fl 2240 ß — h —,

Waarn

Newn vaß Swatzer kupfer zu 25 ctr. Mer sendt von Potzen gen Venedig gesannt 31 vaß Swatzer kupfer zu 25 ctr. Summa 40 vaß thond 1000 ctr. wiennisch gewicht, den centner umb 7 fl tut 7000—. Mer 99 väßlin messing zain soll darinnen sein ctr 495, unnd noch gen Venetia gesannt 191 väßlin ctr. 955.— Summa ctr 1450 zu 7 fl. 10150. —

Par gellt.

Par gellt bliben duc 3123 Pf. 23 zu 126 percento tut 3936 . 4. 9.

Debitori.

Herr Gregori Angrer duc 134 Pf 20. — Martin Grami fo de[1]) M. Bartolomeo 36. 8. — Aluiso Grami fo de M. Fango 106. 8 —. Martin Trevisan fo de M. Banato 897.6. — Barto. Grimani Effii 419.23. — Bernard Swartz von wegen der Öchinger u. Bubenhouvers 150. — Summa 6 posten duc 1744 Pf 17 zu 126 p co fl 2198.

14. Summa fl 25524 ß 4 h 2.

Was zu Venedig in der camer und volta (= Magazin) für hawsrat ist, findt im inventari. Slag wir für nichten an.

Diesen Aktiven der einzelnen Faktoreien folgte auch hier ein Wechselbuch, das alle die Personen verzeichnete, die bei den Fuggern Geld gegen Wechsel aufgenommen hatten.

Daran schloß sich das „Hofpuech", dieses war das Konto für die Geldgeschäfte der Fugger mit der Regierung der österreichischen Erblande. Da heißt es u. a.:

Ku. Mt. zu Naplas zutzalen, auf primo May des 25ten jars duc 60063 Largi, nemblich adi primo Mazo im 26ten jar duc 7000, ultimo September 17000, ultimo Dezember 17000 und primo Marzo des 27ten 18563. Was daran zalt ist, stat im außgeben, derhalb die suma hie für vol gesetzt wirt, zu 86 kr. für ain duc. fl 86090. — Ku. Mt. umb ain verschreibung auf Naplas der datum 7. Jenner im 26ten jar per duc 108662 kr 58. Biß ins 30te jar hinaus zutzallen zu 86 kr für 1 ducaten fl 155794 . 17 — usw.

Das Inventar im engeren Sinne, also das Verzeichnis der Einrichtungsgegenstände, war in einer besonderen Abteilung zusammengestellt. Es beginnt wie folgt: Inventari was an allen orten vorhanden ist in legern, hauß und haußrat. Das gelt ist im generalüberschlag gesetzt zw ausgenden 1527ten jar.

Inventarii von allen orten was alda von hausrat ist beliben was wir dann anschlagen oder nit zu gellt anschlagen findt man im auszug der generalrechnung ist dises alles zu ausgeendem 27ten jar.

[1]) fo de M. heißt wahrscheinlich Figlio di Messer (altes Wort für Signor).

Die Aufzählung beginnt mit der Faktorei Bozen. In voller Ausführlichkeit wird das gesamte Mobiliar verzeichnet, um so mehr überrascht die Schlußbemerkung: „Ist alles alt ding und für nichtz anzuschlagen." Auch in den übrigen Faktoreien wird der Hausrat „fur nichts angeschlagen". Diese Abschreibung erklärt sich daher, daß bei der eidlichen Selbsteinschätzung nach alter Sitte der Hausrat nicht mit angegeben wurde, da er steuerfrei war. Das immobile Inventar (Häuser, Gärten, Hüttenwerke, Bergwerksanteile) wird dagegen zu seinem ungefähren Werte angesetzt.

Die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen bildeten eine Abteilung für sich, das sogenannte „schwarze Buch". Auch dieses Buch beginnt mit einer Einleitung: „Hierin werden begriffen schulden, so nit gar gewiß, ainstails gar pöß sendt; auch annders so ich nit aigenntlich kan wissen, wann mans zu gellt und was daraus mag gepracht werden. Derhalb ichs hier inn ain sonnder libell unnd nit in das vermugen unnsers capitals yetzo in diser beslus rechnung unnd derhalb ausetz. Was man in künfftig von sollichen schulden ein unnd aus dem anndern pringen wirdet, das soll in nachvolgenden rechnungen auf yedes capital (sonderlich herr Jacob Fuggers seligen) pro rata, dergleich was den hungerischen hanndl angat, yedem, wems gehört, seins zugetailt auch bezalt werden. Hab ich Anthoni Fugger auszogen unnd alles gestellt auff ultimo December des ausgeenden 1527ten jars."

Zunächst werden die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen der „gemeinen" Handlung, sodann die aus dem sogenannten alten ungarischen Handel aufgeführt. In die Bilanz wurden sie jedoch, gleich dem Mobiliar, nicht mit eingesetzt.

In der Bilanz selbst werden Passiva (= Ausgeben) und Aktiva (= Einnehmen) gegenübergestellt, sodann wird durch Subtraktion das Geschäftsvermögen ermittelt:

Ausgeben müntz	Ainemen müntz
4512. 9. 4 Hall	4185. 12. 3 Potzen
2237. 19. 4 Schwatz	50358. 9. 2 Hall
871. 6. — Fuggeraw	213402. 5. 8 Schwatz

usw.

Die Gewinnermittlung und -verteilung war nun einfach:

Adi ultimo December zu ausgenden 1527ten jar

an ligenden guettern	127902
„ schulden, wahren alienthalb	1904750
Summa hauptguet	2032652
Davon zogen die stiftung und prädicatur	11450
	2021202
Davon das hauptguet des 1511ten jars	196791
Rest gewin in 17 jarn	1824411
Von sollichen gath ab 1/8 für Raym. und Anto Fugger	228051
Also bleiben noch außzwtailen	1596360
Auf herrn Jacob Fugger säligen teil	720950
„ Raymundus Fuggers „ „	211953
„ Antoni Fuggers „ „	211953
„ Jeronimus Fuggers „ „	451503
	1596359

Summa hauptguet und gewinn:

Herrn Jacob Fugger säligen	809825
Raymundus Fugger	352107
Antoni Fugger	352107
Jeronimus Fugger	507162
	2021201

Davon zw ziechen was yeder in obstanden jaren aingenohmen hat:

Herr Jacob Fugger	fl 142035 rest	667790
Raymundos Fugger	„ 101875 „	250232
Antoni Fugger	„ 60356 „	291751
Jeronimus Fugger für sein bruder Ulrichen selig fl 89016 u. für sich fl 37050	„ 126066 „	381096
Also ist zu außgeenden 1527ten jar unser hauptguet		1590869
Darzu stiftung und praedicatur		11450
		1602319

Das ist das rechte capital.

Die späteren Bilanzen weichen mitunter etwas ab, sie sind teilweise von Ehrenberg veröffentlicht worden[1]).

Im Jahre 1546 hatten die Fugger dem König Ferdinand den ungarischen Kupfervertrag gekündigt und damit dieses gefährliche Gebiet verlassen. Ihr Erbe wurde von der Augsburger Firma Haug übernommen, die im ungarischen Kupferhandel sodann zeitweise dieselbe Oberherrschaft erlangte, wie sie früher die Fugger besessen hatten.

Die Firma Haug war am 1. September 1531 von Anton Haug dem Älteren, Hans Langenauer und Ulrich Link gegründet worden. Diese drei waren vorher Faktoren der Firma „Anton und Hansen Gebrüder die Bimmel" gewesen, dann Schwiegersöhne der Inhaber geworden und führten nun das Geschäft fort. Sie übernahmen alle Schulden und Waren, wie sie diese im Beschluß der Rechnung Nr. 30, „so adi augusto anno 1531 Inn Beisein Hansen Bimels beschlossen", befunden hatten[2]).

Das Schwergewicht der Firma lag ursprünglich im Warenhandel, später wurde sie allmählich in größere und häufigere Geldgeschäfte gedrängt. Die Ursache dazu lag im Metallhandel. Für Darlehen an Fürstlichkeiten ließ sich die Firma deren Anteile an der Ausbeute der Bergwerke übertragen, und so kam zu dem Warenhandel der Handel mit den Erzeugnissen des Bergbaues. Zu den von den Bimmel übernommenen Filialen Nürnberg, Ulm, Köln, Antwerpen, Venedig und Schwaz kamen im Laufe der Jahre noch Faktoreien in Biberach, Lyon, Neusohl, Teschen, Wien, Breslau, Leipzig, Linz, Krems, Krakau und Danzig hinzu. Die Teilnehmer wechselten verschiedentlich, zuletzt waren es David Haug, Hans Langenauer der Jüngere und Melchior

[1]) Ehrenberg a. a. O. Bd. I. S. 132, 137, 145, 157, 173, 182.

[2]) Näheres über das Geschäft der Haug usw. bei R. Ehrenberg, a. a. O. Bd. 1, S. 227 ff. Ferner bei J. Hartung, Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6 (1898), S. 36 ff. Der Warenhandel ist von Meilinger untersucht worden: Der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Link und Mitverwandte (1532—1562), Leipziger philosophische Dissertation, 1911.

Link. Im Jahre 1574 mußte die Firma aus noch zu erörternden Gründen ihre Zahlungen einstellen.

Von dieser Firma sind uns in zwei mächtigen Foliobänden (Bd. I 23 cm breit, 34 cm hoch und 6½ cm dick, Band II 28½ cm breit, 42 cm hoch und 7½ cm dick) die Inventuren und Bilanzen nebst Austeilungen für einen längeren Zeitraum erhalten. Der erste Band enthält fünf Inventuren aus den Jahren 1533, 1543, 1545, 1547 und 1549; der zweite Band solche aus den Jahren 1551, 1553, 1555, 1557, 1560, 1561 und 1562. Bei den Inventuraufnahmen von Leipzig, Wien und Danzig im Jahre 1562 brechen die Eintragungen ohne jeden ersichtlichen Grund plötzlich ab (denn Platz war noch reichlich vorhanden). Für das Jahr 1564 fand ich die Inventur in Nr. 62 der „Schätze" des Augsburger Stadtarchivs, aber auch unvollständig.

Das Handlungsbuch beginnt mit dem Vertrag, der erst am 30. August 1532 zu größerer Sicherheit in das Buch eingeschrieben worden ist, obwohl die Handlung selbst bereits am 1. September 1531 begonnen hatte, ebenso enthält es den wichtigen Vertrag vom Jahre 1547[1]). Aus letzterem seien die Bestimmungen hervorgehoben, die sich auf die Buchführung beziehen. Da heißt es:

Es sollen auch alle Geheimnuß und sonst allander buecher und Rechnungen under uns in geheim gehalten werden und one des anderen vorwissen und bewilligung Niemant eroffnen in sonder der Zeit disser unser verainigung.

Für den Fall, daß ein Teilnehmer vor Ablauf des Vertrags stirbt, sollte „sein hauptguet bis auf nechst gepreichliche haubtrechnung so nach seinem absterben unserem alten prauch nach und alweg nach ausgang der zway Jar muehst gehalten werden zu gwin oder verlust ligen".

Sollte Anton Haug eher sterben als Ulrich Link, so sollte einer von seinen Söhnen „zu der Inventierung alles unser und des handels vermögen gepraucht und zum beschluß derselbigen hauptrechnung genomen werden". Sollte dagegen Ulrich Link eher sterben, so sollte einer von den Haugs zur „Inventierung zu der haubtrechnung anschlag der Schuldt und Waren, auch zum Beschluß der Haubtrechnung genomen werden".

Eine andere Umschreibung der Inventur findet sich in folgender Bestimmung. Nach dem Tode der beiden Teilhaber sollten die jungen Haugs „alle buecher, Schrifften, Rechnung, Register und alles anders dissen handl beruerent zu Iren handen und gewarsame" nehmen und zur Zeit der gewöhnlichen Hauptrechnung „all unsere deß handls verlassne hab und guetter schulden und paren gellt nicht davon außgenomen beschreiben inventieren und also ain haubt und Endt Rechnung wie sich die zu machen gepuert beschließen, alsdann ainem ietlichen seinen gewin oder verlust wie es got fuegt zu schreiben und unseren erben das eroffnen und anzaigen". Das mußte den Erben genügen, eigne Rechnung sollten sie nicht fordern dürfen. Auch war es den jungen Haugs nachgelassen, ihren Vetter Hans Bimnel „zu diser Inventierung auch der ganz handlung der haubt und Generalrechnung" heranzuziehen.

Die Darstellung der einzelnen Inventuren ist nicht ganz gleichmäßig. Die erste Inventur ist unübersichtlich geschrieben, man hatte noch zu viel mit

[1]) Vom juristischen Standpunkte aus ist dieser Gesellschaftsvertrag erläutert worden von Jos. Strieder, Zwei Handelsgesellschaftsverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert, Leipziger juristische Dissertation, 1908.

alten Schuldnern, „herrührend von den Bimmel" zu tun. Später wird die Darstellung besser, namentlich im zweiten Bande scheint man mehr Sorgfalt angewendet zu haben. Doch läßt sich ein gewisses Schema erkennen.

Zunächst wurden die Aktiven der Zentrale, sodann die der Filialen verzeichnet, und zwar in folgender Reihe: 1. Debitoren, 2. Waren, und zwar a) die vorhandenen, b) die abgeschickten, aber noch nicht am Bestimmungsorte angekommenen, c) Zusammenfassung von a und b. 3. Bargeld. 4. Die Behausung. 5. Zusammenfassung. 6. Kreditoren[1]).

Die Inventur beginnt mit der Zentrale Augsburg.

+ Laus deo 1533 adi 25 August[2]).

Nota: Hernach geschrieben ein Auszug, lautend auf umstehende Generalrechnung und Hauptgut betreffend. Nach der Länge alle guten Schulden, Waren auf das bare Geld angeschlagen und Bargeld, auf den Tag umstehender Generalrechnung inhändig. Und davon abgezogen, was wir zu tun schuldig sind, nachfolgend den Beschluß darauf gemacht und jedem sein Hauptgut zugeteilt und zugeschrieben. Und ist dies unsre erste Generalrechnung, die von Rechts wegen auf Nr. 1 gestellt sollte werden, allein uns entschlossen und unserer Herrn und Vorforderen Nr. nachzufordern, die denn ist Nr. 31, wie hernach folgt:

Erstlich alle Schulden, so in Augsburg in dem Schuldbuch Nr. 31 adi 8. August bis auf den Tag des Beschlusses inne gehabt; alle Debitoren mit Namen, auch alle für gut und richtig gesetzt und dafür gehalten werden:

Ullrich Zeller von Schieding fl 100 ß 13 h 4

usw.

S. S.[3]) aller Schulden in Augsburg, wie hier vornen steht und alles zu 15 Batzen gesetzt fl 66 110 s 14 h 2.

Nota: Hernach was uns die Weber für Wolle schuldig sind, die uns durch den Schaller alle für gut und richtig angezeigt worden, wie hernach folgt (lauter kleine Beträge).

S. S. aller Schulden, so uns die Weber hier in Augsburg in barem Geld schuldig sind fl 4010 ß 11 h 4

S. S. aller Schulden, wir auf dato in Augsburg und alle für gut und richtig angelassen, facit fl 70121 ß 5 h 6

+ 1533 adi 8 August

Nota: Hernach die Inventierung aller Waren, so auf dato in Augsburg vorhanden, gleich hernach: (folgen die Bestände).

S. S. aller Waren, so in Augsburg im Beschluß dieser Rechnung, machen fl 13289 ß 7 h 2. Wiewohl die Rechnung nicht mehr inne hält als 13265 ß 7 h 2, fehlt um 24 fl, ist für ein kleines englisches Tuch, so nicht herausgeworfen und voll stehen worden; solche 24 fl kommen uns nachher gut, daher laß ichs bei dieser Summe bleiben fl 13265. 7. 2

Nota: Hernach die Barchent, wir noch auf den 3 Bleichen liegen haben, gleich hernach folgt fl 3612. 7. —

Nota: So hat Klaus Mair, Färber, noch in Händen . . . fl 387. —. —

[1]) Die Augsburger Kreditoren werden jedoch nicht bei der Augsburger Abrechnung, sondern erst am Schlusse verzeichnet.

[2]) Ich gebe die ganze Inventur in abgeänderter Schreibweise.

[3]) Hier und später von mir abgekürzt.

Hernach die Waren, so von Augsburg und Ulm und auf Antwerpen gesandt und noch unterwegs, in die Rechnung No. 34 nicht gekommen, nämlich	fl	5566.	4.	6
Nota: Hernach die Waren, so von Augsburg aus auf Venedig gesandt worden mit samt dem baren Geld	fl	2889.	2.	8
Waren, so von Augsburg aus auf Nürnberg gesandt, und in die Rechnung No. 15 nicht gekommen	fl	689.	9.	2
S. S. aller Waren, so wir in Augsburg und unterwegs gen Antwerpen, Venedig und Nürnberg, wie denn ein jedes besonders geschrieben und hier vorn steht, macht . .	fl	26409.	10.	4
Nota: Adi 11. August in barem Gelde in Augsburg angelassen Gold und Münz, doch alles in Münz gerechnet	fl	9239.	—.	—
Nota: Die Behausung, dem Handel gehörig. so in der Rechnung vorher um 5124 fl angeschlagen worden ist, schlagen wir an um	fl	5200.	—.	—

(Zusammenfassung.)

Summa solcher Rechnung in Augsburg				
in erstlich an guten Schulden, als in diesem . . . . . ac 11	fl	70121	5	6
in allen Waren samt denen, so unterwegs auf Venedig, Antwerpen und Nürnberg . . . ac 13		26409	10	4
In barem Gelde . . . . . ac 13		9239	—	—
In der Behausung . . . . . ac 13		5200	—	—

In ähnlicher Weise werden auch die übrigen Filialen behandelt und die Ergebnisse sodann zusammengestellt:

Repetitio von unsrer Hab und Güter im Kaufmannshandel.

				fl
Summa:	In Augsburg an guten Schulden .	ac	11	70122
„	Alle Waren in Augsburg	„	13	26409
„	Zu Augsburg an barem Gelde . .	„	13	9239
„	Die Behausung zu Augsburg . . .	„	13	5200
„	Aller Reichtum in Antwerpen . .	„	16	86577
„	„ „ „ Cöln	„	17	5782
„	„ „ „ Venedig . . .	„	19	16232
„	Hauptgut im Schwazer Handel . .	„	20	60262
„	An allen Hofverträgen	„	26	92437
„	Aller Reichtum in Nürnberg . . .	„	26	36399
„	Das Bergwerk in Joachimstal . .	„	23	894

S. S. aller unsrer Hab und Güter an Schulden, Waren und barem Gelde, angeschlagen zu 15 Batzen für ein Gulden, macht 409552/—/—

Nota: Alle diese Summen hiegegen sind wir schuldig und gehören an dieser hiegegen geschriebenen Summe abzuschlagen als hienach an Blatt 29 und 30 nach längs steht fl 235306

Rest noch eignes Hauptgut und Reichtum im Handel, so die Kreditoren davon abgezogen fl 174246

Nun folgen auf Blatt 28b, 29a und 29b die Kreditoren zu Augsburg, während diejenigen der Filialen bereits bei diesen mit verzeichnet worden waren.

Hieran reihte sich der

Beschluß unserer Generalrechnung.

S. S. aller unserer Hab und Güter, so wir in unserem Handel haben an guten Schulden, Waren, Bargeld samt des Handels Häuser, als dann hier vorn nach längs beschrieben, facit in Münz	fl	174246

So haben wir alles Hauptgut im Handel anno 1525 (?) in unserer Generalrechnung gehabt

Anton Haug der Ältere Hauptgut	fl	25000
Hans Langnauer „	„	13390
Ulrich Link „	„	15011
Hans Rosenberger „	„	7000
Anton Haug der Jüngere	„	2000
Lienhardt Haug	„	2000
Hans Bimmel	„	12000
Anton Bimmel	„	4000
Mang Dilher unser Diener	„	3000
Ulrich Hainhofer unser Diener	„	1656
Hans Schaller „ „	„	1359
Kaspar Wiedemann „ „	„	1552
Martin Flutzhofen „ „	„	617
Wilhelm Beirer	„	100
Pantaleon Schwarz	„	100
S. S. alles Hauptgutes im Handel diese zwei Jahre gelegen, das dann von obgeschriebener Summe abgezogen werden soll, facit	fl	88785
Rest lauterer Gewinn, diese zwei Jahre vergangen, mit Hilfe und Gnade des Allmächtigen	fl	85461

Nota: Hernach, was aus gemeinem Handel uns, auch unseren Dienern fürgelegt[1]) worden ist

Hans Langnauer zur Erfüllung (der) 25m . . .	fl	11610
Ulrich Link	„	9989
Mang Dilher	„	2000
Ulrich Hainhofer	„	1200
Martin Flutzhofen	„	200
Jörg Traumer	„	200
S. was diese 2 Jahr fürgelegt worden	fl	25399
S. S. alles Hauptguts und Fürlegung macht fl 114184, davon gehen ab 8000 fl, nämlich 6000 fl, so Hans Bimmel dem Handel fürgelegt und Anton Bimmel 2000 fl, Rest noch fl 106184, welche sich also für den Austeiler darin die obgemeldete Gewinnung zu setzen gebührt	fl	106184

[1]) Unter „Fürlegung" (niederdeutsch „Wedderlegginge", vgl. S. 2) verstand man damals eine Summe Geldes, die einem Teilhaber von der Handelsgesellschaft zur Vergrößerung seines Geschäftsanteiles eingeschossen wurde. Die fürgelegte Summe ging nicht in das Eigentum des damit Bedachten über, sondern blieb Eigentum der Gesellschaft. So hatte z. B. Hans Langenauer, wie oben zu ersehen ist, 13390 fl. in der älteren Gesellschaft liegen, Anton Haug dagegen hatte 25000 fl. Daher erhielt Langenauer von der Gesellschaft 11610 fl. „fürgelegt", wie aus folgender Eintragung hervorgeht: „Darzu sol im von gemeinem handl fürgelegt werden fl 11610, damit im auch zu vollem gewinn und verlust, wie es Gott der Herr fuegen wirt, 25000 fl im handel ligen. Des sol im von dem fürgelegten gelt allain die nutzung zugeteilt werden, die fürlegung dem handl pleiben." Näheres hierüber ergibt der Aufsatz von Jak. Strieder: Die sogenannte Fürlegung, eine Institution des deutschen Gesellschaftsrechtes im Zeitalter des Frühkapitalismus. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. X (1902, S. 522).

Nota: So die Gewinnung in die vorgenannte Summe, nämlich 106184 fl ausgeteilt wird, gebührt sich die 2 Jahre vergangen 80 pc° 9 ß (= also $80^{9}/_{20}$ %[1]). Dieweil sich aber die Nutzung und Gewinnung aus Hilfe und Gnaden des Allmächtigen diese Rechnung so reichlich erzeigt hat, lassen wir 20m fl von der Nutzung fallen, wollens auf die künftige Rechnung zum voraus behalten[1]), wäre noch die Nutzung fl 66461, die gehören in fl 106184 auszuteilen, bringen die zwei Jahre $61^{1}/_{2}$ pc°, facit . . . . . fl LXl½[2])

Wie die Verteilung im einzelnen erfolgte, sollen folgende ausgewählte Einträge zeigen:

Anton Haug dem Älteren gebührt auf	fl 25000
Gewinnung	„ 15375
S. Hauptgut und Gewinnung	fl 40375
Von solcher Summe die zwei Jahr genommen (= Privatkonto)	„ 2263
Bleibt ihm noch Hauptgut in Münz zu 15 Batzen	fl 38112

Hans Langnauer Hauptgut	fl 13390
Fürlegung fl 11610[3])	
Gewinnung	„ 15375
Summa	fl 28665
Von solcher Summe aus dem Hauptgut (genommen)	„ 1250
Bleibt ihm noch eigentliches Hauptgut in Münz zu 15 Batzen	fl 27515

Wilhelm Beirer Hauptgut	fl 100
Seine Belohnung 2 Jahre	„ 40
Gewinn	„ 61
So haben wir ihm verehrt	„ 40
S. macht sein Hauptgut samt der Verehrung	fl 241

Auf nächst künftige Rechnung soll ihm der Handel 200 fl fürlegen laut seines Bestandes.

usw.

Die Verteilungsposten schließen mit der Unterschrift

Laus deo semper.

Nun folgen die „zweifelhaften" Schuldner.

Nota: Hernach, was wir in dieser Generalrechnung zweifeln und böse Schuld gemacht haben diese zwei Jahr vergangen, in unsere Hauptsumme gar nicht gesetzt, was uns daran bezahlt wird, kommt gemeinem Handel zu gut.

Aus dem Augsburger Schuldbuch . .	fl 2180. —. —
Aus dem Nürnberger Schuldbuch . .	„ 283. 3. 4
Aus dem Antwerpner Schuldbuch . .	„ 1423. —. —
Aus Ulmer Rechnung	

Adi ultimo September 1532 ist Hans Bierglin mit Tod abgegangen und als wir seine Rechnung ausgeschrieben, hat sich im Beschluß gefunden, daß ihm an dem baren Gelde, so in seinem Empfang geschrieben, gegen seine Ausgabe ist abgegangen 1588 fl 9 s 5 h und 80 Fardel Barchent, die er von Leuten außerhalb unsres Befehls und Wissens in unserem Namen die Schuldbrieflein ausgeben gewechselt hat, so zu Geld macht fl 7680, und seiner Hausfrau haben wir müssen zahlen Gold 1500, tut in Münz fl 1675, dem Lande Württemberg 521 fl 7 ß 4 h und sonst in mehreren Posten, so er schuldig ist gewest, etliche Fardel und andere Schulden, die in Summa machen 480 fl 1 ß 11 h. S. S. macht alles zusammen fl 11944 ß 18 h 8.

[1]) Also die Bildung einer Reserve von fl 20000.

[2]) Es werden stets indische Ziffern angewendet, nur der in Prozenten ausgedrückte Gewinn wird in römischen Ziffern bezeichnet.

[3]) Die „Fürlegung" war, wie oben erwähnt, zwar am Gewinn beteiligt, kam aber nicht zum Kapital.

Dagegen ist uns all sein Hab und Güter durch die Herren von Ulm überantwortet, nämlich 3 Häuser zu Ulm, in der Stadt Gärten, Wiesen, Zins, die wir dann verkauft und aus allem bracht samt 2784 fl., die er bei uns im Handel gehabt hat, samt der Nutzung, so wir ihm auch zugeeignet haben, fl 6575 ß 10, also daß wir noch im Schaden liegen, darin uns der Lausbub (!) geführt hat, Gott der Herr vergelts der Seel, fl 5369. 8. 8

Mer haben wir in seiner Rechnung befunden 100 roh Barchent, die er uns in seiner jüngsten Rechnung hievor all für gut und richtige Schulden angelassen hat, daraus zu bringen nichts zu verhoffen „ 2002. —. —

Summa fl 7371. 8. 8

S. S. aller ausgesetzten zweifeln und böse Schulden, in diesen zwei Jahren geendet und bös worden, die wir auch ganz für ausgesetzt und für nichts achten, samt dem Schaden, darein uns der Bub Hans Byrglin in unserm Dienst zugeführt hat, macht in Summa fl 11257. 11. 8

Wenn die Darstellung dieser Inventur ausführlich erfolgt ist, so geschah es, weil hierdurch der Beweis erbracht wird, daß schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Bilanzen auf Grund tatsächlicher Inventarisierungen gezogen worden sind. Überblicken wir den Gang der Abschlußarbeiten, so ergibt sich folgendes: Zunächst wurden die Aktiven festgestellt, dann die Passiven aufgezählt, davon abgezogen und so das Vermögen (der „Reichtum") der einzelnen Niederlassungen ermittelt. Diese einzelnen Vermögen wurden zusammengestellt und dann die Passiven der Zentrale abgezogen, worauf sich das gesamte eigene Geschäftsvermögen ergab. Nun wurde das von den Beteiligten eingezahlte Kapital (das Anfangskapital) festgestellt, vom Endkapital abgezogen und so der Gewinn ermittelt. Da die „Fürlegungen" ebenfalls mit am Gewinn beteiligt waren, wurden nun auch sie festgestellt und dem Anfangskapital hinzugezählt, worauf der Gewinn in Prozenten ausgerechnet wurde. Hierauf folgte die Austeilung, und den Beschluß bildete die Aufzählung der zweifelhaften Außenstände.

Dieser klare, sachgemäße Abschluß wurde auch in den späteren Jahren im allgemeinen beibehalten, doch wurde die Darstellung übersichtlicher, wozu namentlich die Anwendung der Kontoform beitrug. Dadurch erhielt z. B. die Bilanz vom 31. Dezember 1561 folgendes Aussehen:

(Links.) Unser gemeiner Handel, uns, David Haug etc. gehörig, soll adi ultimo Dezember, befinden wir bei Beschluß dieser unser Generalrechnung Nr. 44 in mehreren Posten, Fristen und unterschiedlichen Verzinsungen schuldig blieben.

wie hiervor fl 641612

Mehr machen unser vier obgemeldete Hauptgüter, im Handel zu Gewinn und Verlust liegend, nämlich

David Haug	fl 83522
Melchior Manlich . . .	„ 39707
Hans Langnauer	„ 55359
Melchior Link	„ 65102

Summa alle 4 Posten machen Münz . . . . . fl 243691

Also befinden sich in unser General ein Jahr Rechnung Gewinnung, darum dem allmächtigen Gott Lob und Dank sagen fl 24582

Summa fl 909885.

(Rechts.) Unser gemeiner Generalhandel soll haben, befinden wir bei Beschluß unserer Rechnung in allen unsren Lagern Reichtum, wie von Posten zu Posten hernach folgt,

an Reichtum in Augsburg, in diesem zurück, in Münz, ac 16 fl 213466

usw.

Auch für die Austeilung in Kontoform sei ein Beispiel gegeben:

Links.) David Haug[1]) soll adi ultimo Dezember Ao 1561 von wegen einer Post, so er in unserm Schuldbuch an seinem Konto aparte stehen gehabt, so er noch in anderer Gestalt, wie er selbst weiß, zu verrechnen hat ac 79 fl 4754
Mehr hat er dieses letzte Jahr zu seiner Notdurft hier und an anderen Orten oder Lagern eingenommen, laut unsers Schuldbuches fl 10732
So bleiben wir ihm p. Rest dieses Kontos auf ultimo Dezember Ao 62 bei Beschluß der Rechnung No. 46 eignes Hauptgut schuldig, tragen wir in diesem hervor fl 87765
fl 103251

(Rechts.) David Haug soll haben adi ultimo Dezember Ao 61 p. Rest und Beschluß unsrer Generalrechnung No. 45, auf eine neue Rechnung No. 46, eignes Hauptgut, davon ihm der Handel bei jeder Rechnung neben der Gewinnung 5 pc soll gut tun, laut in diesem zurück ac 157 fl 85928
Adi ultimo Dezember Ao 62 soll er haben bei Beschluß unserer Generalrechnung No. 46 Lagio 1 Jahr lang auf gemeldete Summe zu 5 pc fl 4296
Adi — ditto soll haben 1/3 Nutzung von fl 39081 Überschuß dieser Rechnung No. 46 fl 13027
fl 103251.

Zum Schlusse sollen aus diesem für die Geschichte der Buchhaltung so wertvollem Handlungsbuche noch die Einträge beim Ausscheiden eines Gesellschafters gezeigt werden. Melchior Manlich trat im Jahre 1562 aus der Gesellschaft aus. Die Abrechnung erfolgte für jede Niederlassung in der Weise, wie sie hier bei der Zentrale Augsburg gezeigt wird.

Nota: Der ganze Reichtum Augsburgs, uns vieren, als David Haug, Melchior Manlich, Hans Langnauer und Melchior Link gehörig, laut an in alles wie hier entgegen fl 163685 . 15 . 4

Davon gebührt dem Melchior Manlich für sein 1/4 wie hernach folgt:

An guten Schulden	fl	59372	ß 13	h 6	das 1/4	fl 14843	ß 3	h 4
An bösen Schulden	„	2604	1	3	„	651	—	4
An Waren	„	30576	7	8	„	7644	1	11
An der Behausung	„	6000	—	—	„	1500	—	—
An geoberter Barschaft	„	15338	16	2	„	3829	14	1
Unserer 4 und Diener Einnahmen, so also unabgeteilt bleibt, tut	„	46843	16	9	„	—	—	—
An unserem Schwazer Kupfer	„	2475	—	—	„	618	15	—
An Kitzbühler „	„	495	—	—	„	123	15	—
Summa: Der ganze Inhalt tut	fl	163685	15	4 das 1/4	fl	29210	9	8
Die Kreditoren hiergegen machen	fl	22866	13	11 sein 1/4	fl	5716	13	6

Melchior Manlichs 1/4 Kreditoren von der ganzen Summe gezogen, bleiben wir noch für unsere 3/4 zu tun schuldig fl 17150. —. 5
Mehr laufen unsere 3/4 böse Schuldner an, dafür wir nichts setzen „ 1953. —. 11 } [2])
Noch tut Melchior Manlichs 1/4 außerhalb der Kreditoren hieroben „ 29210. 9. 8
Summa machen diese 3 Posten 48313. 11. —
Diese Post von obgemeldeter erster Post gezogen, bleibt uns also allhier in Augsburg für unsre drei viertel 115372. 4. 4

[1]) Das Konto hat keine Überschrift, sondern der Anfang (David Haug) ist hervorgehoben worden.

[2]) Diese 3 Posten beziehen sich auf die 3 verbleibenden Gesellschafter. Von den Augsburger Aktiven wurden also 3/4 der Kreditoren, 3/4 zweifelhafter Außenstände und der auf Manlich entfallende Anteil der Aktiven abgezogen, und so verblieb das neue Handlungskapital.

Enthalten diese umfangreichen Bände nur Inventuren und Bilanzen der Firma Haug usw., so gewähren uns einige andere Bände auch Einblick in die laufende Buchführung dieser Firma. Im Jahre 1564 war nämlich unter der Führung der Firma David Haug, Hans Langenauer und Mitverwandte eine Gewerkschaft zum Betriebe von Bergwerken in England gegründet worden[1]). Doch überstieg dieses Unternehmen die Kräfte der Haugs, und so mußten sie im Jahre 1574 ihre Zahlungen einstellen.

Aller sieben Wochen, zu Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Jakobi, Crucis, Allerheiligen und Weihnachten wurden Abrechnungen nach Augsburg geschickt, die im dortigen Stadtarchiv erhalten sind. Von ihnen trägt Heft 2 die Aufschrift: Englisch Perckwerkhs Rechnungen von Anno 64 biß Anno 70. Einen Einblick in die Verhältnisse gewähren Blatt 4b und 5a. Da finden wir links die Unkosten für die Jahre 1564 und 1565.

Groß Unkosten ist aufgelaufen . . y 338. 5. 5
Schmiede- und Eisenkonto . . . . „ 60. 3. —
Unschlitt-Konto . . . . . „ 3. 9. 1/2
Hausrat-Konto . . . . . „ 49. 12. 5
Holz- und Bretterkonto . . . . . „ 17. 3. 8
Unkosten zu Barrental . . . . . „ 749. 14. 6 1/2
usw.

Diese Unkosten von y 2884. 15. 2 werden nun rechts auf die Gewerken verteilt:

Herrn David Haug, Hans Langnauer und Mitverwandte	11	Teile y	1322. 3. 7 1/2
Herr Willem Cecil, Sekretario	2	„	240. 7. 11
Thomas Thürland	2 1/2	„	300. 9. 11 1/2
Edmund Thürland	1	„	120. 3. 11 1/2
Rogier Wederal	1 1/4	„	150. 4. 11 1/2
Willem Humfroj	1 1/4	„	150. 4. 11 1/2
Lord Robert Graf von Leceister	2	„	240. 7. 11
Benedet Spinola	2	„	240. 7. 11
Cornelius de Vos	1	„	120. 3. 11 1/2
Summa	24	Teile y	2884. 15. 2

Von den 24 Anteilen hatten die Haugs also anfangs 11 übernommen. 1566 hatten sie nur noch 10 1/2, 1568 nur noch 9 3/4. Die anderen Anteile lagen in den Händen des englischen Hochadels[2]).

Auch hier finden sich eingehende Inventuren. Von ihnen greife ich die vom Jahre 1571 heraus. Sie trägt die Überschrift:

Inventar aller Keßwikschen Handlungen, durchaus auf das fleißigste zusammen getragen als uns immer möglich gewesen.

Nachdem auf 17 Seiten die Einzelposten ausführlich dargestellt worden sind, erfolgt die Zusammenstellung:

[1]) Über diese Gewerkschaft siehe W. R. Scott, The constitution and Finance of an English . . . Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V (1907) S. 525 ff. und Collingwood, Elizabethan Keswick, Kendal, Titus Wilson. Doch sind beiden Autoren die vorhandenen Handlungsbücher unbekannt geblieben.

[2]) Diese edlen Herren haben aber ihren Anteil an den Unkosten selten, später gar nicht mehr getragen, so daß sie bis 1568 schon mit 1800 Pfund oder 9500 fl im Rückstande waren. Der Londoner Faktor Loner mußte deshalb, um den Betrieb nicht einzustellen, diese Beträge verlegen, einigte sich aber mit den englischen Gewerken und ließ die Vergleichung „in das Bergwerksbuch, so gehalten, zu mehrerer Befestigung" einschreiben.

S. S. Beschluß über vorstehendes Inventar, was ein jeder Vorrat an Geld wert ist.

Kupfer, so restiert	y	3628.	10.	—
„ im Erz		2411.	13.	—
Bleierz		309.	16.	6
Kupfer im Kolbenbusch (? bruch)		288.	19.	—
„ „ geschmelzten Zeug		1435.	—.	—
Holzkohle steht an		542.	15.	8
Steinkohle		381.	13.	4
Betzwim (?)		18.	13.	3
Leim		3.	1.	8
Rostholz		42.	5.	—
Schier (= schon) gebrannt		3.	10.	—
Zimmerholz		65.	—.	—
Schmelzhütte mit ihren Gebäuden ist wert		2655.	—.	—
Gemeiner Vorrat bei dem Hüttenwerk[1])		284.	6.	8
Neulander Schmiede		48.	8.	1
Herrenschmiede		84.	6.	8
Neulander Buch		276.	7.	6
Gnesmair Buch		117.	6.	8
Herren Feuer		119.	8.	—
Der Herren Insel[2])		192.	1.	—
Im Waren- oder Unschlitthaus[3])		290.	4.	10
Herrenhaus		159.	12.	7
Im Gewandhaus		76.	13.	8
Erz- und Kohlenstecken		7.	—.	—
In guten Schulden		1176.	2.	1
An Häusern und Scheidkammer		75.	10.	—
Summa	y	15229.	ß 5.	d 4½

Solche Inventuren sind fast alljährlich erfolgt. Aus den Keßwicker Büchern will ich nun noch eine Probe für den Abschluß und die Eröffnung geben. (Blatt 100 a und b.)

Laus Deo 1575 adi 24. Dez. in Keßwick.

Herr David Haug, Hans Langnauer & Co. sollen y 16794.8.11 und hernach Benannte haben, bleiben sie zu Beschluß dieser Rechnung schuldig, setzen wir für Ausgeben, werden hernach auf neue Rechnung wieder für Empfangen geschrieben, nämlich: Kasse der Barschaft

usw.

Hernach Benannte sollen y 7220.10.2 und Herr David Haug, Hans Langnauer & Co haben, soviel bleiben sie zu Beschluß dieser Rechnung Kreditor, setzen wir für Empfangen, werden auf neue Rechnung wieder für Ausgeben geschrieben, nämlich . . .

Konto aparte soll y 216.13.3 und Konto des ausgeliehenen Geldes auf allerlei Vorrat haben, soviel bleibt das Konto des ausgeliehenen Geldes Debitor, so uns von mehrerlei Bauern und anderen Personen schuldig geblieben, so den Gewerken schon alles verrechnet und auf dem Konto aparte in Kredit gesetzt, dasselbe ist allein geschehen, um per Memori zu halten bis zu Beschluß der Rechnung oder daß dieses Konto verglichen wird, dieweil wir dann die Rechnung beschließen, schreiben wirs hiermit per Saldo ab und auf neue Rechnung wird es dem Konto des ausgeliehenen Geldes wieder in Debito und dem Konto aparte in Kredito geschrieben, tut y 216.13.3[1]).

---

[1]) Hier werden 4 Seiten lang alle einzelne Gerätschaften verzeichnet und bewertet, ferner die gesamte Einrichtung der Kammer (Bettstelle, Schreibtisch, Bücherkasten).

[2]) Hier ist der Grund und Boden bewertet mit 60 y, Gebäude mit 75 y, Windmühle 30 y und der Hausrat „laut eines sonderen ausführlichen Inventarii" mit 27. 18. 6.

[3]) Auch hier wird jede Kleinigkeit verzeichnet, für die vorhandenen Waren besteht ebenfalls ein besonderes Inventarium.

Hernach folgende Konten des Vorrats sollen haben, bleibt im Beschluß des 75. Jahres im Vorrat p. Rest vorhanden laut der Hauptbücher, setzen wir für Weggeben, werden auf neue Rechnung wieder für Empfangen geschrieben, nämlich:

Am 1. Januar 1576 wurden die Bücher wieder eröffnet: Folgt sonach, was obstehendes Jahr die englischen Bergwerke belangend, ist gehandelt worden, dazu der Allmächtige Gott Segen und Gedeihen geben wolle. Amen.

Und folgen, erstlich die Debitoren und Kreditoren, auch der Vorrat an Kupfern, Erzen und was denselbigen anhänget, so adi Dez. 1575 sich befunden, wird hiermit auf neue Rechnung herein getragen wie sichs gebührt.

Es folgen nun die entgegengesetzten Buchungen wie beim Abschlusse, es wird daher genügen, wenn ich nur den ersten Posten biete:

Hernach Benannte sollen y 16794.8.11 und Herr David Haug, Hans Langnauer u. Mitverwandte haben, soviel ist man zu Beschluß der Rechnung Weihnachten 1575 schuldig blieben, sie werden für Ausgeben gesetzt und hiermit auf neue Rechnung wieder für Empfangen geschrieben, nämlich usw.

Die Abrechnungen des Keßwicker Bergwerkes waren von dem Buchhalter Ulrich Fraß angefertigt und unterschrieben worden. In London wurde die Firma von Hans Loner vertreten. Als nun die Firma 1574 ihre Zahlungen einstellen mußte, wälzte sie die Verantwortung für das Mißlingen der englischen Unternehmung auf Loner ab. Dieser antwortete in einem Gegenbericht an die Herren Pfleger, Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg, fügte „von aller meiner verwaltung, außgeben und Einnemen ain ausführliche Rechnung neben Abschrift meiner gehaltenen Londra Memorialbücher" zur Prüfung bei und wollte vor dem Gläubigerausschusse nähere Mitteilung geben.

Die Firma Haug hatte Loner zuerst den Vorwurf gemacht, daß er keine Abrechnung gegeben habe. Dieser Vorwurf war ungerechtfertigt; denn er hatte stets Rechnung abgelegt. Auch in seinem Ausgabebuch sind verschiedene Posten darüber enthalten, so heißt es am 23. III. 1571:

3 Bücher, als ein „Jornal, schuld- und Kapusbuch" einzubinden 2 s; ebenso bezahlt er unterm 16. I. 1572 für das Einbinden von 2 „Giornalen", 2 Schuldbüchern und 2 Registern 8 s.

Das Journal enthält der Reihenfolge nach alle Einnahmen, Ausgaben, Wechselgeschäfte usw. und beginnt mit folgendem Eintrage:

$\frac{4}{1}$ Straßzehrung soll y 32 ß 1 ℔ 11¾ und Hans Loner haben, soviel verrechnet er, verzehrt und ausgeben habe von Augsburg bis gen Londra in Engelland wie folgt . — — .

Dieser Posten findet sich sodann im Schuldbuch wieder auf dem Konto Hans Loners. Dort heißt es:

Laus Deo 1570 in Londra

Hans Loner soll haben ult. Dez. p. Straßzehrung Zor. ac 1 y 32. 1. 11¾.

usw.

---

[1]) Nach Matthäus Schwarz wird das Konto aparte angewendet, „wo man irrige, strittige Handlungen hat, so richtig gemacht werden sollen, oder Geld Ausgebens oder Einnehmens, daß man noch nicht eigentlich weiß, wer Zahler oder Gelder ist." Sonst ist das Konto aparte unser heutiges Privatkonto.

Das Schuldbuch enthält eine große Zahl Sach- und Personenkonten. Daraus sei nur das Konto der Königin Elisabeth hervorgehoben:

(Links.)	Elisabeth Königin Soll adi 14. Febr. p. fein Kupfer in Londra, ist p. daß ihr verkauft worden c. 666⅔ a ß 60[1]) den c.	ac 48	2000. —. —
75 Adi 9	Nov. p. fein Kupfer in L. p c. 454 h[2]) 31 a ß 54 ℔ 4	77	1211. 8. 1
76 Adi 12	Okt. p. fein Kupfer in Londra	82	500. —. —
—	Ditto für adi 28. Dec. Ao 71 p. fein Kupfer, ist p. so ihr geliefert worden c. 1263 h 18 a ß 63 ℔ 4 p c.	22	4000. —. —
	Ditto p. Lager zu Keßwick	87	2121. 18. 7
	Summa y 9833 ß 6 ℔ 8		

(Rechts.)	Elisabeth Königin soll haben adi 25. Jenner p. Hans Loner, zahlt uns Willem Damsol p. Rest der 666⅔ c. Kupfer, so ihr verkauft	49	2000. —. —
74 Adi 13	März p. Keßwicker Lager, ist dem Höchstetter auf einen Kupfer Kauf zahlt	71	500. —. —
75 Adi 14	Sept. p. Gillius Hoffmann	76	1170. —. —
—	Ditto p. Peter Ansporn	66	830. —. —
76 Adi 12	Okt. p. Lager zu Keßwick	87	1333. 6. 8
	Ditto für adi 28. Dec. Ao 71 p. William Burdt	22	4000. —. —
	Summa y 9833 ß 6 ℔ 8		

Loner gibt dann Abrechnung in doppelter Form, zunächst mit Hilfe der Probebilanz. Diese zeigt folgende Posten:

(Links.) Laus Deo 1576 adi 12 Okt. in Londra

Ausgaben

Straßzehrungkonto	4	y 304	1	6¾
Hausratkonto	7	9	11	6
Bier	7	19	1	1
Unschlitt	11	85	—	11½
Schmiede und Eisen	12	136	12	11
Fuhrlohn	14	1	17	4
Roß	19	4	5	3
Schmelzunkosten	20	6	18	5
Wein	20	135	12	11
Venediger Lager p. Rest	21	250	15	11
Gemeine Unkosten	29	130	17	6
Unkosten über das Kupfer	30	248	11	6
Interessekonto	39	671	7	1½
Mundkosten	75	253	8	5½
Lager zu Keßwick	80	12209	4	1
Unkosten über die Haushaltung in London	77	62	19	9½
Hans Loner p. Saldo	80	559	13	10¼
		15090	—	2

[1]) Bei einem Selbstkostenpreise von 80 Schilling! Augsburg wünschte eben Verkauf um jeden Preis und wollte sogar bis 40 Sch. heruntergehen. Loner aber schreibt, er habe die Gelegenheit abwarten müssen, „denn es läßt sich am englischen Hofe nicht eilen, wann es um Geld zu begehren zu tun ist" und „man wischt einem am englischen Hof ebensowenig gleich auf wie an anderen Höfen". Auch wäre der Herr Tresorier, der 1/12 Anteil besaß, mit einem zu billigen Verkaufe nicht einverstanden gewesen.

[2]) h, ℔ war die Abkürzung für Pfund.

(Rechts.) Empfangen

Augsburger Lager, David Haug ec.	2	1029	9	10
Antwerpner Lager	3	2328	1	4
Empfang des verkauften feinen Silbers	61	708	10	—
„ „ „ geschlagenen Kupfers	79	176	—	—
„ „ „ Kupfers	81	10847	19	—
		15090	—	2

Außerdem stellt Loner sämtliche Ausgaben und Einnahmen aus dem Journal nochmals einzeln nach Gruppen zusammen und gelangt natürlich zu dem gleichen Saldo.

In einen wesentlich anderen Betrieb führt uns das Handelsbuch des „Barthlome Hartproner". Hartbrunners Geschäft war klein, auch kaufte er aus zweiter Hand. So kaufte er seine Tuche, Gewürze usw. nicht in Antwerpen oder Venedig, sondern bezog sie von den großen Augsburger Handelshäusern, wie den Bimmel, Neidhart usw., ja sogar auf den Bozener Märkten, wo er die größten Einkäufe abschloß, kaufte er von Augsburgern.

Dementsprechend weicht auch die Technik seiner Buchführung von der bisher geschilderten ab, sie ist wesentlich einfacher und erinnert an die des 15. Jahrhunderts.

Das Handlungsbuch stammt aus den Jahren 1531—1551 und befindet sich im Stadtarchiv Augsburg. Es ist ungefähr 23 cm breit, 34 cm hoch und 6 cm dick und trägt auf Blatt 1 die Aufschrift:

Im namen des Allmechtigen gottes hab ich, Barthlome Hartpronner, dises anfachen Schriben off primo Jenner mir vnd gemainem nuz zu gutt got wöll mir sein gnad verleihen, das ichs mit gesundhait zu vollenden. So lang sein göttlich will ist. Amen.

Darunter steht das Handelszeichen.

Zuerst finden sich 25 unnummerierte Blätter mit dem Register, sodann folgen 179 nummerierte und zum Schluß wieder sieben unbezeichnete.

Aus dem Buche will ich zunächst einige Proben über den Einkauf geben. Hartbrunner kaufte, wie bereits erwähnt, seine Tücher von den Großhändlern in Augsburg. Das zeigt uns das folgende Konto der „Pimel gesellschaft".

(Links.) adi 9. Oktober hab ich lündische Tuch zu fl 23½
1 rotes zu lang Ellen . . 13. 1
1 schwarz zu lang Ellen . 12. 3
½ weiß „ „ „ . 12. 3
½ gelb „ „ „ . 10. 3
½ braun gefärbt . . . . . —
Summe Tuch 4¾ und 1½ Ellen macht fl 114 ß 11 h 4[1])
auf ½ Jahr fl 114 ß 11 h 4

Adi 20. November 1533 hab ich 1½ grau lündisch Tuch, 1 grau zu lang Ellen 6¾, ½ grau zu lang Ellen ¾, die Tuch Länge zu fl 26, tut fl 44 ß 1 h 8

Adi 20. Februar hab ich 3 Tuch zu fl 23½, hält
1 schwarz zu lang Ellen . 11. 3
1 ? 10. 2
1 ? 10
Summe 3 Tuch Ellen 32¼, tut fl 91 11 —
Summa fl 250 4

[1]) Das Original hat hier eine andre Summe, die wohl auf einem Versehen beruht.

1534

(Rechts.) Adi 9. April bezahlt ich ihm bar, tut fl 78. —. —

Adi im Egidimarkt hab ich ihm zu Bozen dem Schaller bezahlt fl 100 fl 100. —. —

Adi 10. November zahlt Matthäus den Bimmeln fl 72. 4. —

Summa fl 250. 4. —

Auch Barchent kaufte er in Augsburg ein, wie aus folgendem Konto hervorgeht:

(Links.) 1533.

Hans Heyssen von Augsburg.

Adi 4. Oktober hab ich von ihm wie nachsteht:			
2 Augsburger Barchent zu . .	fl 2.	14[1])	
2 schwarze Ulmer zu	„ 2.	20	
2 weiße Ulmer zu	„ 2.	26	
6 Futter Barchent zu	„ 1.	16	
macht Summa	fl 21. kr 42		fl 21 ß 14
(Rechts.) adi 24. November habe ich ihm bezahlt			fl 21 ß 14

Der Absatz erfolgte auch im kleinen, teils in Augsburg, Nürnberg usw., besonders aber auf den Messen.

Dies können wir sehr gut an folgender Abrechnung beobachten:

Simon Leyttlin. Soll als nachsteht

adi im Jenner 1553 Jahr als nachfolgt			
1 Stück Bubensamt p. fl 6	fl	6 kr	—
2 Far Seiden zu ß 35 tut	„	5 „	15
8 Lot weiße feine Seide	„	1 „	3
8 Lot schwarze feine Seide	„	1 „	10
1 Pakt (?) mittel Seide ß 33	„	2 „	28
4 Lot weiße feine Seide	„	— „	52
adi 27. April 1 Pakt mittel Seide	„	2 „	29
8 Lot schwarze feine Seide	„	1 „	8
Summe tut	fl	20 kr	45
An dieser Summe bezahlt er mir	„	10 „	—
Rest mir	fl	10 kr	45
adi 20. August 1 Pakt mittel Seide	„	2 „	29
2 Lot 1 q Nähseide zu 10 kr	„	— „	18
1 Pakt schwarze mittel Seide	„	2 „	30
Summe Rest mir noch	fl	16 kr	2

Barthlome hartproner

In Nürnberg stand er in Verbindung mit Hans Friedemann, der sein Vertreter war, wie aus folgender Buchung hervorgeht:

1534.

Adi 25. August 1533 hab ich ihm zu Nürnberg gelassen, daß er mir verkaufe

5 Dutzend rote Barette zu	fl	5 ß	10
$1^1/_2$ „ schwarze Barette zu	„	6 „	10
$30^1/_2$ h Schleierseide	„	312 „	6
$1^1/_2$ h Burschat (= Tuchsorte), das h p. .	„	2 „	—

Das hab ich mit ihm selbst verrechnet.

usw.

[1]) Hier hat Hartbrunner nur die Einzelpreise für je eine Elle eingesetzt, die Ausrechnung ist unterblieben.

Von Interesse ist die rechte Seite dieses Kontos. Da heißt es:

1534.

Adi 25. August bin ich ihm schuldig blieben von „brobysion“ fl 574 h 3	fl	3. —.	—
Adi 11. Dezember hat er mir ein Fäßlein Schmalz gesandt, ist lauter h 63, den c. p. fl $5^1/_8$ Münz, tut alles mit den Unkosten	„	3. 4.	—
Adi 2. Mai sandte ich ihm ein Schuldbrieflein von Hans Groß von Nürnberg um fl 35, tut	„	35. 5.	—
Adi — in der Nördlinger Messe zu Nördlingen hat ihm mein Bruder Matthäus zahlt, tut	„	65. 3.	9

Konten waren ferner errichtet für die Mutter und den Bruder Matthäus. Hartbrunner hat seiner Mutter Tuch gesandt, Färberlöhne bezahlt, für den Bruder verlegt usw. und bemerkt dazu: Ob ichs von ihr oder anderen wieder einnehme, kann ich jetzt nicht setzen.

Sein Bruder Matthäus hat ihm 500 fl geliehen und ist 1533 bei ihm in den Dienst getreten. 1536 rechnet er mit ihm ab und ist ihm jetzt 576 fl schuldig. Er verpflichtet ihn für weitere vier Jahre für 50 fl., und es entsteht folgende Abrechnung:

	fl	576. —
Dazu Zins 5% 4 Jahre	„	125. 4
Summe	fl	741. 4
Davon hat er eingenommen bis auf dato, ziehe ich ab	„	68. 12
	„	672. 12
Verehrung	„	27. 8
	fl	700. —

Es ist nicht ganz leicht, sich in der Buchführung Hartbrunners zurechtzufinden. Das mag daran liegen, daß er bei dem kleinen Umfange seines Geschäfts das Buch selbst geführt und die Einträge kurz gefaßt hat. Für ihn waren sie verständlich, für uns sind sie es nicht ohne weiteres. Wodurch unterscheidet sich nun seine Buchführung von anderen aus dieser Zeit?

Während die anderen Kaufleute Journal und Schuldbuch führten, findet sich bei ihm nur das letztere. Es ist kein Hinweis zu finden, daß er ein Journal geführt hat. Bei einer Abrechnung mit seinem Angestellten Lide im Jahre 1548 gebraucht er allerdings rechts die Bemerkung: Hat er eingenommen, „als im Register steht“, aber der Ausdruck Register war vielfach gleichbedeutend mit Handelsbuch.

Das Schuldbuch enthält keine Sach-, sondern nur Personenkonten, die aber auch nicht untereinander in Beziehung gesetzt worden sind; es ist keine Berufungsspalte angebracht. Daneben enthält das Buch noch einige Einträge über Vormundschafts- und Erbschaftssachen, über Steuerzahlungen usw. Inventur und Bilanz ist nicht vorhanden. Es tritt uns also in Hartbrunners Buch die einfache Buchhaltung in der Form entgegen, wie sie 1525 von Tagliente beschrieben worden ist (vergl. oben S. 37).

Hartbrunner vollzog einen großen Teil seiner Geschäfte auf den Messen zu Nördlingen, Frankfurt, Leipzig und Bozen. Hierfür zunächst einen Beleg aus dem Handlungsbuche:

(Links.) 1583.

Simon von Clemen von Bruck.

Adi im Mitfastenmarkt hat mein Bruder von ihm kauft Leinwand 665 Ellen brabandisch, zu 6 Ellen p. fl 1, tut alles fl 110, auf der Herbstmesse zu bezahlen fl 110. —

(Rechts.)

Adi in der Herbstmesse ist ihm durch meinen Bruder zahlt zu Frankfurt, tut 126 fl fl 126. —

In den Bozner Marktverkehr führt uns das noch erhaltene „Marckt Buchlin vff mit-fasten gen Bozen, waß auß zu Richtenn vnd Ein zu Bringen ist", das Hartbrunner im Jahre 1555 nach Bozen mitgab. Es besteht aus 14 zusammengehefteten Blättern in Quartformat und enthält zunächst nur auf der linken Seite Einträge („Soll mir"). „Dolgett alle Schulden Ein zu Bringen her nach steet." Da finden wir eine bunte Schuldnerliste. Mathe Ainotti, „ein pfaff", soll noch fl 2.31; Liberti von Clarissa, ein Maurer, fl 13.3.

Interessant sind die Bemerkungen über die Kunden, insbesondere die Ratschläge, wie die Eintreibung der Außenstände erfolgen soll. „Domenige de Marck und sein Gesell aus Volckmenigo, haben zu Bozen hinter der Wagglocke (= auf dem Kornplatze) feil, sind gewisse Leute" schulden fl 2.30 und haben sie auch, wie die Bemerkung gegenüber zeigt, bezahlt. „Jorg Goldschmied, Schuhmacher zu Kaltern, hab deine fleißige Nachfrage, ob er aus dem Krieg kommen sei", soll fl 114.9. „Frag den Zimbrecht Kaltern, Gewandschneider." Die Nachfrage scheint aber vergeblich gewesen zu sein; denn der Posten wurde nicht bezahlt. „Jacomo Gando aus dem Veltlin, frag nur bei Martin Merlin, soll einen Rest, hab keinen Brief, fl 4.3." Acharus, Schuster aus Meran, schuldet fl 3, „zieh an einem Feiertag hinauf". „Jan Wanck .. darfst nicht hinaufziehen, besieh, ob du bei Simon Belfant findest was Rat haben, wie mans einbringen möcht. Lang angestanden." Und dabei kehrt immer die väterliche Mahnung wieder: „Sieh, mach dich bezahlt!" Ist es nicht heute auch noch so? Haben diese Bemerkungen nicht täuschende Ähnlichkeit mit den Ratschlägen und Ermahnungen, die der Geschäftsreisende unserer Tage von seinem Hause erhält?

Der letzte Teil des Büchleins enthält die Posten: Soll ich. Da sieht es freilich wenig tröstlich aus: „Thomas Marcka von Bern (= Verona), dem bin ich Rest noch zu tun fl 186. Besieh, daß du ihm einen Teil bezahlest, es sei in fl 50 oder was du kannst, denn ich ihn bezahlen will. Simon Belfant, dem magst du wohl sagen, ich könnte ihm jetzt nichts geben bis auf Pfingsten, so komme ich selbst zu ihm, wenn Gott will." Es kam freilich anders. Von den Schulden ging nicht die Hälfte ein, und so mußte er sein Roß verkaufen und sich noch 3 fl leihen.

Einen weiteren Einblick in den Meßhandel jener Zeit gibt das „Journal der Bozener und anderer Märkte[1])" der Augsburger Firma David Brunel & Co., das sich ebenfalls im Augsburger Stadtarchiv befindet.

Die Firma handelte besonders mit Tuchen und Leder und hatte an verschiedenen Orten Faktoren. Im Jahre 1574 ritten die Vertreter der

[1]) Bücking, Die Bozener Märkte bis zum dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1907. Hier sei auch das von Kelchner und Wülcker herausgegebene „Meß-Memorial des Frankfurter Buchhändlers Michel Harder" (Frankfurt 1873) erwähnt, das in einfachster Form die Verkäufe dieses Buchhändlers auf der Fastenmesse 1569 verzeichnet.

Firma zu dritt nach Bozen zum Mitfastenmarkt, dann zur Lienzer Ostermesse. Zu Pfingsten war man wieder in Bozen, dann in Krems. Nun ging es nach Hause. Bald wurde aber wieder aufgebrochen und in Bozen der Egidien- und der Andreasmarkt besucht.

Die Buchungen dieser Firma waren einfach. Sie beginnen mit folgender Überschrift:

Lauß deo Semper 1574 Adi 20. Martzi Inn Augspurg wie volgt: „Dise nachsteenden mitt Namen Sollen Haben, umb das zallten sy Vnns auff Mittfasten Botzner markht wie hernach volgt."

Eine andere Rubrik verzeichnete sodann die Barverkäufe usw.

Die Abrechnungen sind nach den vier Bozener Märkten gegliedert, jedesmal wird eine Aufnahme der in Bozen restierenden Warenbestände beigefügt.

Aus den bescheidenen Meß- und Marktgeschäften heraus führt uns das nächste Handelsbuch des Augsburger Stadtarchivs mitten hinein in das Getriebe der Hochfinanz des 16. Jahrhunderts. Es ist dies das Geschäftsbuch der Sebastian Neidhartschen Erben aus den Jahren 1559—1570. Sebastian Neidhart, der Schwiegersohn von Christoph Herwart, wird schon 1530 in Verbindung mit dem kaiserlichen Finanzwesen in den Niederlanden erwähnt. In der Fuggerschen Bilanz vom Jahre 1536 finden wir ihn dann bei den großen spanischen Geldgeschäften, sowie später in Gemeinschaft mit den Fuggern und Haugs bei den dem König Ferdinand bewilligten Anleihen. Er errichtete ferner mit Hieronymus Seiler, mit dem ehemaligen Faktor der Welser, Alexius Grimel und einigen anderen Oberdeutschen, sowie dem Florentiner Simon Pecori in Lyon eine Handelsgesellschaft, deren Leitung Pecori erhielt. Diese Gesellschaft trat in Antwerpen mit Gaspar Ducci in Verbindung und betrieb eine schwunghafte Geldarbitrage zwischen Antwerpen und Lyon. Er war in der Tat ein „internationaler" Geldmann[1]). Nach seinem Tode, der in den 50er Jahren erfolgt sein muß, setzten seine Erben das Bankgeschäft in großem Maße fort, wurden aber schließlich dadurch ruiniert.

Das Buch selbst ist das Geheimbuch der Firma, wenn es auch nicht ausdrücklich als solches bezeichnet worden ist. Daneben wurden noch Journal und Hauptbuch geführt (die aber nicht erhalten geblieben sind), wie aus folgenden Einträgen hervorgeht:

Bl. 4b. Soviel sind wir schuldig dem Hans Ott aus dem Hauptbuch Nr. B von ac 85 hertragen fl 800; und Bl. 5a: Soviel uns Ulrich Link und Mitverwandte schuldig worden laut zornals N an ac 185.

Das Geheimbuch beginnt mit folgender Eröffnungsbilanz (abg. Schreibweise):

(Links.) Laus Deo adi ultimo Dezember in Augspurg. Herrn Sebastian Neidhart Seligen Erben sollen adi ultimo Dezember in Münze fl 19180.16.9 Soviel sind wir auf dato 12 Kreditoren schuldig blieben laut der Bilanz von ultimo Dezember Ao59, die werden hiermit zu Anfang dieser Rechnung für Ausgeben gesetzt, wie hernach folgt.

(Anton Herwart des Ältern Testament in Gold, Ziel Michaelis Ao 47 verfallen fl 955.3 —

usw.

Summa betragen diese 12 Kreditoren zusammen, so hiermit für Ausgeben gesetzt werden fl 19180.16.9

[1]) Vgl. Ehrenberg a. a. O. Bd. I. S. 221.

(Rechts) Herrn Sebastian Neidhard Seligen Erben sollen haben adi ultimo Dezember in Münze fl 283 412.15.5. Soviel sind 53 Debitoren auf dato schuldig blieben laut einer Bilanz von ultimo Dezember Ao 59, die werden hiemit zu Anfang dieser Rechnung für Empfangen gesetzt, wie hernach folgt:

Benin Delben von Bern, längst verfallen fl 224.16.10.

usw.

Es folgen noch zahlreiche verfallene Posten, darunter:

Johann Markgraf von Brandenburg fl 10 516, Christoph Neidhart und Simon Pecori, Lyon fl 47 264, Hans Fugger fl 51 000 u. a.

Der Unterschied zwischen Aktiva und Passiva, also das Geschäftsvermögen, wird nun zum Ausgleich links eingesetzt:

Adi ultimo Dezember Ao 59 fl 264 231.18.8. Soviel sollen haben Herrn Sebastian Neidharts Erben laut der vorstehenden Bilanz, um dieselbe zu vergleichen, und tragens hiervor in dieser Rechnung wieder für Einnehmen, und fürder zu verrechnen an ac 2 fl 264 231.18.8.

Nun beginnen die Einträge, von denen folgende hervorgehoben werden sollen. Zuerst die Zusammenstellung der Unkosten für 6 (!) Jahre:

Soviel ist allerlei Unkost und Fuhrlohn gezahlt vom 19. April Ao 54 bis 4. Juni Ao 60 laut desselben Buchs ac 247 fl 812.14.4

Bl. 3b. In Hans und Marquard der Rosenberg Falliment ½ pco des Kapitals, um den Advokaten zu unterhalten fl 27.7.

Auf derselben Seite werden 23 böse Schuldner im Betrage von fl 10 631.16.1 zusammengestellt.

Nach wenig Seiten (Blatt 10) ist der nächste Abschluß dargestellt:

Hernach folgen die Debitores, so sich zu Beschluß dieser Rechnung auf 28. Januar Ao 62 befunden haben, welche im Beschluß gemeldeter Rechnung für Einnehmen getragen werden.

: : : : : : :

Summe, so hiergegen und obstehende 30 Debitores schuldig bleiben, tragen wir im Beschluß dieser Rechnung für Ausgeben an ac 11 fl 259 203.3.10.

Hernach folgen die Kreditores, so sich zu Beschluß dieser Rechnung auf 28. Januar Ao 62 befunden haben, welche im Beschluß gemeldeter Rechnung für Einnehmen und für neue Rechnung für Ausgeben getragen werden.

: : : : : : :

Summe dieser obstehenden 10 Kreditores haben sollen, tragen wir im Beschluß dieser Rechnung an ac 11 fl 16 983.11.6.

Beschluß dieser Rechnung:

Einnehmen.		Ausgeben.	
Seb. Neidharts Sel. Erben p. ein Rest ihres Konto von ac 19	fl 242919.11. 4	Ausgeben der 30 Debitoren von ac 10 . .	fl 259903. 2.10
Einnehmen der 10 Kreditoren	„ 16983.11. 6		
	fl 259903. 2.10		

Der letzte Abschluß stammt aus dem Jahre 1570.

Bl. 46. Hernach folgen die Debitores, so sich zu Beschluß dieser Rechnung auf ultimo Dezember Ao 70 befunden haben, aus den Büchern N, Pflegebuch und Rechnungen zusammengezogen.

Es sind 37 Debitoren im Gesamtbetrage von fl 494 335; aber fast alle waren uneinbringliche Außenstände. Da finden sich z. B. folgende Posten:

Karolus, König in Frankreich etc.: Kapital und Interesse bis primo Januar Ao 67, verfallen (!)	fl 269882. 10. —
Sebastian, König in Portugal etc.: Kapital, so von primo Jenner Ao 65 und 66 das Interesse darauf abgerechnet soll werden	„ 120132. 5. —
Leonhard Funk zu Müedlheim, längst verfallen, wenig zu verhoffen	„ 200. —. —

usw.

Die Schlußbilanz bot daher folgende Zahlen (Blatt 48):

Einnehmen.		Ausgeben.	
Herrn Seb. Neidharts Seligs Erben p. ein Rest ins Konto getragen ac 45	fl 333359. 15. 11	Ausgeben der 37 Debitoren	fl 494335. 14. —
Einnehmen der 17 Kreditoren ac 47	„ 160975. 18. 1		
	fl 494335. 14. —		

Hieran schließt sich die Antwerpner Rechnung vom 13. April 1560 bis ultimo Dezember 1567:

Folgen hernach die 56 Schuldner, so uns zu Beschluß der Rechnung adi 11. April Ao 60 schuldig bleiben, wie im Quaderno von ac 1 in (= bis) ac 78 und hierunter ein jeder mit Namen steht.

Aber gleich die ersten Einträge sind Unglücksposten, sie betreffen nämlich Konkurse, wie z. B.:

Math. Bartimo Jh. Gigl ec (= et Co.), daran sind im Ostermarkt Ao 56 letzt erschienen, Rest ist Verlust an dieser „Bancharotta“	y	97. 3. 8
	y	432. 12. 8
. . . . .		
S. S. sollen obstehende LVI (!) Debitoren	y	108525. 16. 17

Hierauf folgen 11 Kreditoren mit y 72 448. 10. 2.

Der nächste Abschluß erfolgte am 28. III. 1562. Da heißt es:

So viel bleiben uns im Beschluß dieser Rechnung bar in der Kisten (= Kasse) samt etlichen Schulden und Gegenschulden, die setzen wir zu Beschluß dieser Rechnung für Ausgeben und morgen (!) im Anfang der neuen Rechnung wiederum für Einnehmen.

Weitere Abschlüsse finden sich noch vom 14. Dezember 1567 und Dezember 1569. Auch da gibt es faule Schuldner, und es findet sich oft die vielsagende Bemerkung „ist gestorben und verdorben“.

Verschiedene Einträge der Antwerpner Rechnung sind für die Buchführung von Wichtigkeit. Da findet sich z. B. folgender kleiner Zettel:

Alle Posten im Einnemen und Ausgeben stimmen durchaus mit des David Langemantels vier Quaderni, zu wissen: 2 Zornal und 2 Schuldbuch, die ersten fangen an adi 4. November Ao 53 und enden sich adi 5. April Ao 61, die andern adi 6. April Ao 61 und enden sich adi 20. April Ao 63.

Daraus sehen wir, daß in Antwerpen Journal und Schuldbuch geführt wurden, die beide als Quaderni (= Hauptbücher) bezeichnet werden, sowie, daß

diese Bücher ins Hauptkontor nach Augsburg zur Vergleichung geschickt wurden, ähnlich wie bei den Fuggern[1]).

Große Schwierigkeiten waren durch die nachlässige Buchführung des Alexius Grimel entstanden. Dieser war früher Faktor der Welser in Antwerpen gewesen und dann auch mit Sebastian Neidhardt in Verbindung getreten. Er hatte jedoch „in drithalb Jahr nichts ordenlich weiß in die handelsbuecher eingeschrieben, sondern seine sach in Rechnung und Schrifften hin und wider weitleufig und unordenlich verlassen, hat man solichs nach seinem Absterben über sech und souill müglich richtig gemacht" (Blatt 21 b). Dabei fand sich, daß die Welser noch y 54.15.4 schuldeten. Aber diese bestritten es, gaben auch auf alle Konten und Rechnungen, die ihnen deshalb übersandt wurden, keinen rechten Bescheid und entschuldigten sich damit, daß sie ihre Bücher nicht zur Hand, sondern sie nach Augsburg geschickt hätten. Und so blieb Neidharts Erben nur die Abschreibung übrig: „Schreiben den Herrn Bartleme Welser und Gesellschaft ab."

Aus „Alexi Grimels Registern, Rechnungen, Memorialen und Schriften" mußten sie noch manches andere klären. So hatte Thomas Gresham — der Finanzagent der englischen Krone und Erbauer der Börse — ein Stück Silber von den Haugs gekauft und sollte es an Grimel bezahlen. „Dieweil aber Alexius Grimel seine Sachen so unrichtig verlassen", mußten sie den Verlust, „so aus unlauterer Rechnung erfolgt" tragen.

Auf die Arbitragegeschäfte nimmt folgender Eintrag bezug:

Bl. 13 b. . . So ihnen Alexi Grimel in 1 Summe von wegen der Wechselhandlung gen Lyon remittiert und zugewixelt hat, in mehren Summen wiederum zu Lyon bezahlt, wegen etlicher Wechsel, die von Venedig und Nürnberg auf sie gen Lyon genommen, . . deshalb in ein besonders Quaderno zusammengetragen und den Seilerschen rechtlich übergeben.

Hieran schließt sich die Lyoner Rechnung vom 18. Febr. 1562 bis ult. Dezember 1567. Sie beginnt mit dem „Corpus oder Kapital der Gesellschaft . . in 12 Jahren erobert worden", dann folgen „Konto Avanzo und Dißavanzo", sowie „Konto de Spese". Als Probe sei der Eintrag über die Schuld des Königs gegeben:

1564 in Augsburg.

Herr Sebastian Neidhart Seeligen erben Sollen haben:[2])

Adi Po. Julio P. Carlo Khunig in Frankreich auf die groß partida Torneß y 627 780.10.9 für v. 272 948.2.9 disolé zu 46 soß für die Crona gerait, Souill geburt vns an dem Jüngest aufgerichten Contract, biß auf Po. Julio Ao 64. Nemlich Cauedall v 218 151.19.3 vnd für die 7 Ferias v. 54 796 Soß 29 ß 6. Summa v. 272 948 Soß 2 ß 9. Die Sollen Ir M. vermug gemeltes Contracts bezallen, von ermelter Zeit an, in den nechsten aufeinander volgenden 8 Jaren, vnd ain yedelichs ½ Jar ain Sechzenthail von der haubtsumma: Nemlich y 39 236.5.8 sambt 2½ p co für ain halb Jar. Erstlich auf die gantz, nachmals alwegen Restierende Haubt-Summa gerait, in disen obstenden posten der v. 272 948.2.9 sind begriffen die v. 231 996.14.5 disolé, So 287 152.3.9 duc. machen. Wie in dieser Rechnung hieuorn an ac 2 für außgeben standt, dz es aber bei v. 41 000 disolé mer antrifft, kombt es zum thail her von dem gelt, so vns Iheronimus Seilers Witib vnd erben vermug aines Vertrags zu Lion Transportiert haben, auch vm etlicher Don, so noch hinzukomen sei, und des Johan Tolots post. Summa thuet wie obstat.

y 627 780.10.9.

[1]) Daß den Büchern große Bedeutung beigelegt wurde, geht auch aus einem Eintrage der Augsburger Abrechnung hervor. Da ist eine Ausgabe verbucht für eine „Kommission, so gen Antwerpen kommen, des Pauls von Gomerz Bücher zu übersehen."

[2]) Schriftgetreue Wiedergabe.

Die bisher geschilderten Geschäftsbücher haben den Nachteil, daß sie nur Teile der Buchhaltung des betreffenden Geschäfts darstellen. Um so mehr ist es deshalb zu begrüßen, daß uns aus dem 16. Jahrhunderte wenigstens die vollständigen Bücher einer Firma zur Verfügung stehen. Es sind dies das Journal und das Hauptbuch[1]) David Gaugers, die ebenfalls im Augsburger Stadtarchiv aufbewahrt werden.

David Gaugers[2]) Hauptartikel war Wolle, die er von Halberstadt, Braunschweig, Eisleben und Erfurt bezog und auf den Messen zu Naumburg und Leipzig bezahlte. Ein kleiner Teil der Wolle blieb in Süddeutschland (Augsburg, Füssen), der größere aber ging über die Bozener Messe nach Bergamo. Die Abnehmer in Bergamo zahlten durch Camillo Bartolli in Venedig; die Abrechnung fand auf den Messen zu Besançon statt, indem Gauger Wechsel dahin zog. Andere Handelsgegenstände waren Kupfer und Blech. Neben dem Eigenhandel trieb Gauger noch Kommissions- und Speditionsgeschäfte. Wie gelangen nun diese Geschäfte in seinen Büchern zum Ausdruck?

Gauger führte Journal und Hauptbuch. Daneben erwähnt er noch sein Geheimbuch (zahlt ihm laut mein „geheimb biechl"), das Gesellenbüchlein, das Unkostenbüchlein, das Memorial und das Strazzofoglio.

Für das Wollgeschäft waren folgende Konten errichtet: 1. Schafwollkonto, 2. Schafwoll-Unkostenkonto, 3. Schafwoll-Fuhrlohnkonto.

Das Schafwollkonto beginnt im Jahre 1588 links wie folgt:

	Jor.	
Adi ult. März p. Wechselkonto, so dato überblieben, 9 Säcke feine Wolle mit ⧻ in Bozen . . . . . h 3856	16	fl 713. 21
(Nun folgen die Empfänge.)		
(Schluß.) David Gauger um Gewinn	84	fl 378. 10

Im Journal ist dieser Posten auf S. 84 folgendermaßen gebucht:

70/45 Schafwollkonto soll // an David Gauger, ist um daß dieses 88. Jahr in Bozen Wollen verkauft sein worden, wie hernach folgt:

h 1269 dem Franc. Amadeo . . . . . fl 291. 52

⋮

h 9595 verkauft und versandt . . . . . fl 2153. 8

Kostet diese Wolle hineingelegt nach Bozen auf 18½ p. Zentner „ 1774. 58

Bleibt also Gewinn dies 88. Jahr fl 378. 10

1589 wurden fl 825.52 daran gewonnen.

Auf der rechten Seite des Kontos stehen die Abnehmer verzeichnet, und am 28. III. 1591 schließt das Konto mit den Worten: David Gauger zum Beschluß fl 3050.34.

Das Schafwollunkostenkonto enthält links die Unkosten (Kassa um Unkosten), die rechts durch das Schafwollkonto ausgeglichen werden („per Schafwollkonto zugeschrieben").

Das Fuhrlohnkonto wird nur 1588 besonders geführt, später wird Fuhrlohn mit zu den Unkosten gerechnet.

[1]) Journal: 43 cm hoch, 29 cm breit und 6 cm dick, enthält 308 beschriebene Blätter.
Hauptbuch: 45 „ „ 30 „ „ „ 7 „ „ „ 312 numerierte „

[2]) Gaugers Handelsbücher sind kurz dargestellt von Sieveking in der Deutschen Handelsschul-Lehrer-Zeitung, II. Jahrgang, Nr. 38.

Die Wolleinkäufe vermittelte besonders Hans Müller. Für ihn sind drei Konten errichtet: 1. Hans Müller di Bergamo, 2. in proprio und 3. aparte. Das erste enthält nur Einträge aus dem Jahre 1588, und zwar sind es Abrechnungen mit C. Bartolli. Auf dem Konto proprio wurde ihm sein Gehalt gutgeschrieben (jährlich 250 fl, dazu noch Belohnung 50 fl), dagegen Fuhrlohn für eigene Sendungen abgezogen. Das Konto aparte ist unserm heutigen Reisekonto zu vergleichen. Er hat Fuhrlöhne ausgelegt, Lieferanten bezahlt usw., was ihm gutgeschrieben wird, dagegen wird er belastet für seine empfangenen Beträge und gezogenen Wechsel, z. B.:

Hans Müller aparte soll an Martin Adler, ist um er zur Naumburger Peter u. Paulsmesse ihm zu Wechsel genommen, in Nürnberg wieder zu erlegen fl 2553.9.

Über seine Einkäufe usw. legt er ausführliche Rechnung ab, die im Journal zusammenhängend dargestellt ist, z. B.:

Sächsische Rechnung von Hans Müller.
1590. Ende November.

Schafwollenkonto Soll an Bonaventura Rotta in Eisenach, ist um den 26. Juni von ihm gekauft:

72 Säcke Wolle, thüringische, gute, mit No. 1 in 72, wiegen netto Stein 1530 a gr 66, tut . . . . . fl 4808. 36

Frist { auf Michaeli Anno 1590 fl 300. 36 / „ Neujahr „ 1591 „ 1069. — / „ Ostern „ 1591 „ 1400. — / „ Peter Paul „ 1591 „ 1070. — / „ Michaelis „ 1591 „ 969. — } Sa . . . . fl 4808. 36

Ähnliche Zusammenfassungen finden sich auch bei den Verkäufen, z. B.:

Bozner Andreas Marktrechnung, verricht durch David Gauger, und Bergamosche Rechnung, von meinen Faktoren Thomas und Gabriel Zennerony Nr. F, so den zehnten dieses beschlossen.

Diese Rechnungen sind ähnlich wie die sächsische, doch seien einige beachtenswerte Einträge hervorgehoben:

Handelsunkosten an Bergamowolle, ist auf dem Comersee im Nov. 89 ein Schiff untergegangen, darauf (Gott ersetz mir den Schaden) 10 meiner Wollballen gewest, kosten mich dieselben bis dahin gelegt fl 420.

Ferner eine Eintragung über Schadenersatz wegen nicht gelieferter Ware:

David Gauger soll an Battista Barillo, ist um den 23. August 1589 die „Arbitry“[1]) ihn gestraft haben, weil Barillo die versprochenen und zugesagten zwei Ballen, ihm zu liefern nicht gehalten worden, weil er sich darauf verlassen, dadurch Schaden gelitten, tut fl 23.

Die Abnehmer in Bergamo zahlten durch Camillo Bartolli in Venedig, dem daher zwei Konten errichtet sind, das Konto di Tempo und das gewöhnliche Kontokorrent. Auf dem Kontokorrent erschienen die Wechselgeschäfte, Barzahlungen usw., auf dem Konto di Tempo alles, was auf Zeit verkauft wurde. Gauger selbst machte sich bezahlt, indem er Wechsel auf die Besançoner Messen (Fiera[2]) dy Bisantzon) zog.

[1]) = Schiedsrichter.
[2]) Fiera = feria, Feiertag, Messe.

Deshalb ist auch das Konto „Fiera dy Bysanz“ (Konto 27) eins der wichtigsten des Buches. Es beginnt links („Soll mir“) mit folgendem Eintrage:

		ac	
Adi 28. März p. Camillo Bartolli Ritorno ▽ 1600		13	fl 2461
usw.			

Bis zum 7. Dez. sind insgesamt fl 25384.36 belastet worden.

Schlagen wir den ersten Posten im Journal auf Seite 13 nach, so finden wir dort folgende Buchung:

Fiera de Besançon soll // an Camillo Bartolli p. des Ritorno der ▽ 1600 mit 1/3 % Provision, tut ▽ 1605 1/3 und zu 127 3/4 tut Duk. 2050 ß 16, auf 120 % gerechnet, tut . . . . . fl 2461

Die rechte Seite des Meßkontos („Soll haben“) beginnt mit folgendem Eintrage:

		ac	
Per Wechselkonto	▽ 1600	2	fl 2374. 48
„ Camillo Bartolli	▽ 1000	5	„ 1497. —
usw.			
Adi 7. Dezember p. Saldo dieses Kontos, findet sich Verlust, trag ich hiervor an ac 123 .			„ 522. 33
			fl 25384. 36

Schlagen wir auch hier im Journal nach, so lautet auf Seite 5 der erwähnte Posten so:

Camillo Bartolli soll // an Fiera de Besançon, trassiert er dahin meinetwegen adi 5. Febr. ▽ 1000 à 124 3/4, tut 1247 ß 12 auf 120 %, tut fl 1497

Auf Seite 123 findet sich die Fortsetzung des Meßkontos. Der erste Abschnitt vom 7. Dezember 1588 bis Ende Mai 1589 endet mit einem Verlust von fl 677.27. Der nächste Abschnitt bis Ende 1599 weist einen Verlust von ähnlicher Höhe auf, wobei insbesondere „faule Wechsel“ mitgewirkt haben.

Das Journal enthält darüber folgenden Eintrag (Blatt 160):

123/178 Fiera de Besançon soll an Redi (= die Erben) de Luigo Caponi, ist um sie den 6. Februar meinetwegen im 1587. Jahr dahin zu Wechsel nahmen . . . . . duc 3500. —
mehr am 16. Febr. 1517 . . . . . „ 700. —
Daran ist verloren bis 31. Dezember 1589 Duc 1290, tut Münz zu fl 126 1/2 % . . . . . „ 1632. 37

Der dritte Abschnitt enthält links die Buchungen über Ritorni aus Besançon, Bozen, Antwerpen, Neapel, Frankfurt usw. im Gesamtbetrage von fl 91035.42. Rechts finden sich ebenfalls Retorni und der Verlust Gaugers in Höhe von fl 585.12. Auch hierfür seien zum besseren Verständnis einige Posten aus dem Journal gegeben:

(Bl. 269.) 3. Dez. 1591.

123/250 Fiera de Besançon Soll an Camillo Bartolli et Co., ist um einen Ritorno aus Besançon auf 29. Nov. zu zahlen der entnommen ▽ 5322. 16. 6 und aber mit der Provision in ▽ 5340. 10. 8 a 131 1/4 %, tut in Korrent duc 7009. 11 und in Münze a 120 % fl 8411. 24.

(268 rechts.)

Camillo Bartolli et Co. sollen an Fiera de Besançon, ist um trassierten sie den 21. Sept. dahin in die Messe p. mein Konto auf die Ihrigen ▽ 2390. 19 a 129 1/2 % duc 3096. 7 und in Münze 120 % fl 3715. 33.

Auf dem „Lagio- und Interes"-konto mußten deshalb viele Verluste gebucht werden. So heißt es auf diesem Konto (Blatt 171 und anderen) auf der linken Seite:

p. Camillo Bartolli, um Verlust an welschem Gelde fl 1084. 26
p. Fiera de Besançon um Verlust an diesem Konto „ 644. 24
p. Philipp Revial p. Saldo . . . . . „ 155. 21
usw.

Diese Verluste wurden sodann auf das Kapitalkonto übertragen. Die Ausgleichsbuchung des Journals hat folgenden Wortlaut (Blatt 161):

178/171 David Gauger soll an Lagio- und Interessekonto, ist um in mehreren Malen von Anno 1588 und 89 aus Bergamo welsches Geld p. Venedig gewechselt, auch sonst den Debitoren, so vor der Zeit gezahlt[1]) nachgelassen und das Geld gegen welsche Währung nur zu 120 rh fl. p. duc. cor. gerechnet, so ich hiermit p. Saldo abschreibe fl 1087.38.

So kam es, daß die Rückwechsel aus Antwerpen, sowie das Agio und Interesse an welschem Gelde den ganzen Gewinn verschlangen.

Wenden wir uns nun den Eröffnungs- und den Abschlußbuchungen zu. Das Journal beginnt mit folgender Eintragung:

Laus deo 1558 adi primo Jenner in Augsburg.

Nachbenannte Debitoren sollen // an Wechselkonto, ist um sie mir dato p. Resto bleiben, so ich aus den alten Büchern vom 87. Jahr hiermit an diese neue Rechnung trage, als nämlich:
Zuan Andrea Zulini . . fl 23. kr 5
usw.
(Italienische Schulden, Lodweber und auch Kassenbestand.)

Wechselkonto soll // an nachbenannte Kreditoren, ist um daß ich aus den alten Büchern auf neu Konto in diese trage, als nämlich:

19/17 Konrad Zeller, ein Bozner Wechsel, so auf ult. Febr. verfällt . . fl 494. 51

29/21 Georg Eckholn von Ordruf auf Neujahr . . . . . fl 974. —
auf Ostern in Leipzig . . . . . „ 742. 12
auf Peter und Paul in Naumburg . . . . „ 742. 13
} „ 2458. 25

Dieses Konto als Wechselkonto zu bezeichnen, ist mindestens auffällig, denn es ist unser heutiges Bilanzkonto; die Bezeichnung[2]) wird aber noch merkwürdiger dadurch, daß später ein wirkliches Wechselkonto auftritt.

Nachdem dann eine Reihe gewöhnliche Eintragungen gemacht worden sind (Botenlohn, Haushaltung usw.), tritt Ende März auf Blatt 15 das Wechselkonto wiederum auf:

Nachstehende Debitoren sollen // an Wechselkonto usw., wobei Färbhaus, Wohnhaus, Roßkonto u. a. übertragen werden.

Der erste Abschluß findet Ende 1588 statt. Zunächst werden drei Gewinnkonten (Boten-, Condutta-[3]) und Packkonto) auf Provisionskonto übertragen:

Botenkonto soll // an Provisionskonto, ist um daß sich an diesem Konto dies 88. Jahr Überschuß befindet, nämlich fl 55.7
usw.

[1]) Dieser Diskont betrug $9^1/_2$ und $10\,^0/_0$.
[2]) Möglich ist auch die Annahme, daß hier wechseln im ursprünglichen Sinne des Wortes gemeint ist.
[3]) Condutta = ℔

Das Provisionskonto wird sodann über Kapitalkonto[1]) abgeschlossen:

Provisionskonto soll // an David Gauger, ist um befindet sich dato an diesem Konto Eroberung, welche hiermit ich mir an meinem Konto gutschreibe fl 642.2

Dann erscheint wiederum das Wechselkonto:

Nachbenannte sollen // an Wechselkonto, ist um daß sie mir nach laut der alten Bücher, so ich dato beschließe, p. Rest bleiben, das trag ich hiermit ihnen auf ein neues ins Debito . . . .
tun diese Schuldner fl 16354.20.

Nun folgt die Umkehrung: Wechselkonto soll usw., woran sich das Kapital schließt: David Gauger soll haben laut der alten Bücher: fl 37975.41.

Von den Abschlußkonten seien folgende hervorgehoben. Zunächst das Haushaltungskonto, oder wie es dort heißt: Haushabenkonto. Hier finden wir meist eine genaue Aufzeichnung auch der kleinsten Ausgaben. Davon eine kurze Probe:

(Bl. 140.) 16. Okt. 1589.
Hausunkosten sollen an Kasse, ist um dato der Frau Gaugerin zur Haushaltung geben . . . . . fl 7. —
Mehr ihr um 300 Krautköpfe samt Schneidlohn . . . „ 4. —
Um 1 Salzscheibe . . . . . „ 1. 52
p. 2 Fuder Holz samt Meßgeld . . . . . „ 4. —
Den 23. dieses der Frau Gaugerin ins Haus . . . . „ 6. —
um $^3/_4$ Holz samt Meßgeld . . . . . „ 2. 8
Adi 6. November der Frau Gaugerin zur Haushaltung „ 6. —
usw.

Vielfach erhielt Frau Gauger ihr Wirtschaftsgeld — wie die Hausfrau unsrer Tage — monatlich, und so findet sich sehr häufig der Eintrag: Kasse in vier Wochen in das Haus. Mitunter erstreckt sich der summarische Eintrag aber auch auf einen längeren Zeitraum, so einmal vom 7. I. 1588 bis 24. III.

Abgeschlossen wurde dies Konto über Kapitalkonto. Dieser Übertrag geschah z. B. Ende Oktober 1589 durch folgende Journalbuchung:

178/166 Herr David Gauger soll an Hausunkosten, ist um in diesem 1589. Jahre zur Haushaltung ausgegeben, so ich ihm hiermit p. Saldo schreib fl 825.4.

In gleicher Weise wurde das Handlungs-Unkostenkonto abgeschlossen:

241/221 Herr David Gauger soll an Handelsunkosten, ist um in diesem Jahre Dienstgeld, Zehrung zu Reisen und Zinsung, auch der Faktoren Provision, auch mehrerlei Unkosten, so dem Handel zu gut geschehen, aufgenommen, so ich hiermit zum Beschluß der Jahresrechnung abschreibe fl 2787.49.

Dabei erfolgte die Aufzeichnung der Handelsunkosten ganz gewissenhaft und umständlich, wie folgende Probe zeigt:

Handelsunkosten sollen an Hans Christoph Fleckhammer in Konto aparte[2]), ist um verreist er ob der Post den 13. dieses zur Nacht von hier gen Mantua, verzehrt er, die Postillione, samt den Postillionen Trinkgeld und Postgeld an 28 Posten, auch ein eigen Rinnschifflein von Trient bis gen Valerna, in allem,

[1]) Für Gauger waren zwei Konten eröffnet: 1. David Gauger, das auch einmal direkt als „Cabittal"konto bezeichnet wird, und 2. David Gauger aparte, das Privatkonto.
[2]) Das Reisekonto des Handlungsdieners Fleckhammer.

so er bei Tag und Nacht in 3 Tagen oder 72 Stunden verricht, fl 63.46. Verloren an 16 gold ▽, so in Augsburg laut Strazzofoglio den 13. dieses a kr 94 eingenommen und nur an den Posten a kr 90 ausgegeben, tut fl 1.4.

Den 21. ditto verreist er wieder zu abend ob der Post von Mantua p. Augsburg, in 3 Tagen 3½ Nacht hier angekommen, Gott lob. Verzehrte, zahlte Trinkgeld den Postillionen und Postgeld an 33 Posten samt Verehrung zu Innsbruck Ihr. Durchl. Postmeister Diener, um in der Nacht ohne Ihr. Durchl. Wissen Postroß zu lizenzieren und Postkissen zu erneuern, in allem an etlichen Orten nur die halben Posten bezahlt fl 50.20

Summe fl 115.10

Beim Abschlusse des Hauptbuches wurde Konto für Konto der Reihe nach abgeschlossen, worauf im Journal (von Blatt 305 ab) die Zusammenstellung erfolgte. Diese sei in ihren Grundzügen hier dargestellt:

28. III. 1591.

312. Herr David Gauger im Konto aparte soll an Nachbenannte, ist um bleiben sie mir bis auf dato zum Beschluß dieser Rechnung, darum ich sie hiermit p. Saldo ab und in [den] neuen Hauptbüchern wieder zu Debitoren schreiben tue, als nämlich . . . .

Die Aufzählung erstreckt sich über sechs Seiten, am Schlusse heißt es dann:

Endung aller meiner Debitoren, welche zum Beschluß und p. Saldo meiner Bücher und Kreditoren und auf neue Rechnung wieder p. Debitoren gehalten werden.

Sodann folgt die Aufzählung der Kreditoren:

Nachbenannte sollen an Herrn David Gauger, ist um bleib ich ihnen zum Beschluß meiner Rechnung schuldig, so ich hiermit p. Saldo dieser meiner Bücher p. Ausgeben und in neuen Büchern wieder p. Empfangen schreiben tue.

Unter diesen Posten findet sich auch das Schlußvermögen: David Gauger als hierin im Kapitalkonto fl 19104.21.

Die Aufzählung endet mit der Formel:

Endung aller meiner Kreditoren, welche zum Beschluß p. Saldo meiner Bücher p. Debitoren und auf neue Rechnung wieder p. Kreditoren gehalten werden.

Diese Posten sind nun ins Hauptbuch auf das Konto Gaugers übertragen worden (Blatt 312):

Herr David Gauger soll mir				Herr David Gauger soll haben			
		ac					
p. 24	Kreditoren zum Beschluß dieser Rechnung gehalten . . .	305	6206	18	p. 33 Debitoren zum Beschluß der Rechnung gehalten .	309	41320	18
„ 26	„ „	305	19075	21	„ 12 „ „	309	38659	41
„ 34	„ „	306	6124	54				
„ 35	„ „	306	3146	57				
„ 28	„ „	307	14112	40				
„ 29	„ „	307	21770	46				
„ 29	„ „	308	9543	3				
Summa fl 79979.59					Summa fl 79979.59			

Die linke Seite des Kontos enthält die Aktiven und die Verluste, die rechte die Passiven, das Schlußkapital und die Gewinne.

Als eigentliches Kapitalkonto ist das Konto auf Blatt 283 anzusehen, das auch durch einen Hinweis auf Blatt 309 ausdrücklich als solches bezeichnet wird. Es ist ebenfalls mit „Herr David Gauger" überschrieben und enthält folgende Posten:

28. III. 1591.

Kasse dem Schneider und Kürschner	56	44	Adi ult. Dez., bleibt ihm bei beschlossner Jahrrechnung, trag ich ferner auf neue Rechnung	18884	33
Kondutta von der Fastenspeise	11	48	Kasse wegen Westermaier .	90	—
[An] Buratti, in Florenz verloren	135	42	p. Chr. Fleckhammer ein Kettlein	275	52
p. Chr. Fleckhammer ein Uhrlein	6	8	p. Interesse	3	3
Ihm selbst zum Beschluß der Rechnung	19104	21	p. Chr. Fleckhammer in Mantua gegeben	61	15
Summa fl 19314.43			Summa 19314.43		

Aus den Kapitalkonten ergibt sich deutlich der Rückgang des Gaugerschen Geschäfts; denn da finden wir folgende Reinvermögen:

Beginn	1588:	fl 37975.41
Ende	1588:	„ 33741.10
„	1589:	„ 26090.45
„	1590:	„ 18884.33
28. III.	1591:	„ 19104.21

Die Gründe hierfür können ohne weiteres aus den Büchern ersehen werden: Zu den Verlusten an Agio kommen noch alte Verbindlichkeiten, die David Gauger hatte übernehmen müssen, wie die Auszahlung des Erbteils an seinen Bruder Hans Gauger und anderes, außerdem lagen die Handelsverhältnisse Augsburgs um diese Zeit gänzlich darnieder.

Schließlich bewahrt das Augsburger Stadtarchiv noch das Handelsbuch des Hans Elsasser vom Jahre 1525 auf. Wenn es trotzdem zuletzt genannt wird, so geschieht es, weil seine Bedeutung gering ist; denn die hier angewendete Buchhaltung ist äußerst einfach.

Das Buch beginnt mit folgenden Einträgen[1]):

Ich hab an pfangen am frey tag nach sante claß tag fun jörg clebiler 10 fl.
Ich hab ein balm[2]) pfangen fun paltas. ceyran am frey tag for dem haligen tag newen jar dar inst hudert fl vnd 10 fl mer 3 rot adler mach 13 fl in sum hundert fl 23 mer den furman geben 11 kr fuergelt.
Ich hab an den 3 alter gewunen 1 fl 5 ß

usw.

Später treten Geschäfte einer Handelsgesellschaft auf:

Ich hanß Elsasser vnd petter aran habe wider anfangen zu handeln mit einander vnd hab iedlich gelz 100.060 fl[3]) mach zusamen 2120 fl gleych gewin od forlust. Da man zalt 1526 Jar.

Die Abrechnungen der einzelnen Jahre sind zusammengeheftet, fast alle haben den gleichförmigen Anfang: „Ich hab empfangen". Im Laufe der Zeit — die Bücher gehen bis 1540 — werden die Buchungen etwas besser, aber an die bisher geschilderten Augsburger Bücher reicht das Elsassersche Buch nicht im geringsten.

[1]) Schriftgetreue Wiedergabe.
[2]) Ballen? oder Palm, 4 Palm = 11 Ellen.
[3]) 1060; aber wie bei römischen Zahlen geschrieben.

Die Augsburger Stadtbibliothek bewahrt keine Geschäftsbücher auf, wohl aber fand ich dort „Mein Leonhart Strawssen Raittungen von wegen des Buntschen Kriegsvolckh Im Stift Salzburg. Anno 1526". Das Buch ist sehr schön geschrieben und enthält in übersichtlicher Form die Rechnungen des Schwäbischen Bundes.

Neben Augsburg spielte im 16. Jahrhundert im süddeutschen Handel auch Nürnberg eine wichtige Rolle. Für die Erforschung der Handelsbücher liegen hier jedoch die Verhältnisse nicht so günstig wie in Augsburg, da in Nürnberg verschiedene Handlungsbücher in Privatarchiven liegen, die fast unzugänglich sind, wie die Archive der Familien Ebner, Imhoff, Kreß u. a. So finden sich z. B. im Freiherr von Kreßschen Familienarchiv u. a. eine „Rechnung, gehalten von Jorg Kreß in Mailand in Form einer Bilanz seines Kontos", ein „Numerabüchlein" von Jörg Kreß von 1507—1511, das alle Warensendungen der Firma von Nürnberg nach Mailand enthält, ein „Briefbüchlein" der Firma Koler, Kreß und Saronno und ein „Manuale", geführt als Journal von Jörg Kreß 1507—1511[1]).

Aus den Verträgen dieser Firma geht hervor, daß sie jährlich Abrechnung hielt.

Das Stadtarchiv in Nürnberg hat nicht ein einziges älteres Handlungsbuch in seinem Besitz, wohl aber fand ich solche im Germanischen Nationalmuseum, und zwar sowohl im Archiv als auch in der Bibliothek.

Im Archiv kam vor allem das hier aufbewahrte Behaimsche Familienarchiv in Betracht, das für die Handelsgeschichte jener Zeit ja überhaupt eine reiche Fundgrube bildet. Für unsere Zwecke sind zunächst das Handlungsbuch und die Bilanzen von Paulus Behaim aus den Jahren 1556—1567 von Bedeutung[2]).

Paulus Behaim (1519—1568) war nach seiner Lehrzeit, die er in Krakau durchgemacht hatte, in den Dienst seiner Verwandten, der Imhofs, getreten, die ihn besonders in Antwerpen verwendeten. Aus den noch vorhandenen Abrechnungen können wir deutlich ersehen, wie er sich durch Sparsamkeit in die Höhe arbeitete. Die erste Abrechnung vom Jahre 1540 hatte folgende Form (abg. Schreibweise):

Laus deo 1540.

Paulus Behaim hat zu unsrer Rechnung, im 1538. Jahre beschlossen, bei uns gehabt nach laut des Verzeichnisses, ihm dazumal überantwortet, nämlich	fl	112 ß	14
Daran hat man ihm geben laut des Schuldbuches	„	18 „	5
Also bleibt ihm noch im Handel	fl	94 ß	9
Und als wir jetzt auf 16. August im 1540. Jahr Rechnung haben getan, hat sich aus allerlei Vorfall nur drei aufs Hundert[3]) die 2 Jahre befunden, das macht	„	2 „	16
So schreibt man ihm jetzt zu für 2 Jahr Belohnung bis adi 3. April 1540, tut	„	60 „	—
So hat man ihm zu dieser Rechnung verehrt mit	„	80 „	—
Summa, daß er bei uns hat adi 16. August 1540. Jahr	fl	237 ß	5

Die Rechnung vom Jahre 1542 ist einfach, die von 1544 ist nicht erhalten; die von 1546 erscheint in Kontoform:

[1]) Diese Bücher werden erwähnt von Schulte in seiner „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Deutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig" Leipzig 1900. Bd. I, S. 587.

[2]) Abteilung N. VII. Pehaim, Paulus I.

[3]) Also deutsche Bezeichnung!

Laus Deo 1546.

Paulus Behaim soll adi 28. August, daß er bar empfangen hat auf mehrmals, wie im Schuldbuch steht	fl	421. 18
Adi dito, schreibt man ihm den Rest auf eine neue Rechnung, daß er im Handel hat, zu, tut	„	3408. 12
	fl	3830. 10

Laus Deo 1546.

Paulus Behaim soll haben adi 9. August 1544. Jahr, ist um hat er zu der nächsten Rechnung des 1544. Jahres zu Gewinn und Verlust in der Gesellschaft liegen gehabt, tut	fl	574. 10
Adi 28. August 1546 (?) schreibt man ihm zu, daß er adi 9. August 1544 bar erlegt hat	„	1200. —
Adi dito, als wir Rechnung getan, hat man ihm auf fl 1724 Gewinn 20 pco, Gott hab Lob, gerechnet, tut .	„	354. 16
Adi dito schreibt man ihm mehr zu, so er adi 28. Januar 1545 erlegt hat	„	1000. —
Adi dito schreibt man ihm Gewinn auf fl 678 für 1½ Jahr zu 15 pco, denn den anderen Zins auf die 1000 fl hat er empfangen, tut	„	101. 74
Adi dito schreibt man ihm zu die vergangenen 2 Jahre für Belohnung und Verehrung, auch alle Ding . . 250 fl zu, tut	„	500. —
Adi dito schreibt man ihm zu, daß er bar hat gegeben .	„	99. 10
	fl	3830 ß 10

Im Jahre 1548 hatte seine „Bestallung" geendet, sie wurde aber auf weitere vier Jahre verlängert. Der darüber abgeschlossene Vertrag liegt vor. Danach sollte Behaim „alhie In Nurmberg das Jornal und das Schuldpuch, vnd was dem selben an hengig Ist, mit pestem flais vnnd ordenlich wie Sich gepurt, halten". Auch sollte er sich „des marks vnd des verkauffen, auch mit Wechseln, vnd was dem selben zu gehorig vnd also von Notten Ist" annehmen, sowie sich gen Frankfurt und Antwerpen gebrauchen lassen. Dafür sollte er jährlich 200 fl erhalten, würde er aber ein oder mehr Jahre nach Antwerpen geschickt werden, dann solle er außerdem noch 90 fl bekommen. Deshalb soll ihm zu einer „Itlichen haubt Rechnung, Das ist all mal vber 2 Jahr", 400 fl gegeben werden. Was er in dieser Zeit entnimmt, soll abgezogen und mit 5% berechnet werden. Von den 4686 fl 19 ß, die er im Handel hat, sollen 3500 fl am Gewinn und Verlust beteiligt sein und der Rest von 1136 fl 19 ß mit 5% verzinst werden. Die zwei Jahre bis 1550 brachten ihm 37%, bis 1552 33%. 1552 wurde der Vertrag wieder erneuert. Er wurde wiederum zur Führung des Journals und des Schuldbuchs verpflichtet, außerdem sollte er „den Conto der Cassa" führen. Von 1554—1556 erhielt er 45% zugeschrieben, am 4. September 1556 schied er aus dem Dienste und machte selbständig kleinere Geldgeschäfte. Zu diesem Zwecke legte er Buchführung an, nämlich Journal und Schuldbuch, wovon aber nur das letztere vorhanden ist. Dieses Schuldbuch ist nach zwei Richtungen hin interessant: sachlich, indem es uns zeigt, wie an den von den Fürsten aufgenommenen Anleihen auch der kleine Kapitalist beteiligt war; formell, indem es eine bewundernswürdige und vorbildliche Darstellung zeigt. Wer freilich den Bildungsgang Behaims kennt, den nimmt dies nicht Wunder.

Behaim war Schüler des berühmtesten Schreib- und Rechenmeisters des 16. Jahrhunderts, des Johann Neudörfer[1]) gewesen, und so zeigt sein Hauptbuch eine Sauberkeit und Schönheit, wie ich sie nie wieder angetroffen habe. Zum Beweise dafür diene das Konto, das Behaim Herrn Anton Fugger und Gebrüder Sohn eröffnet hat.

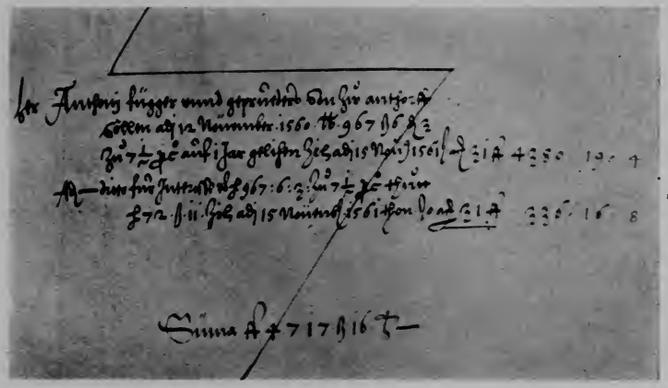

Als Behaim aus den Diensten der Firma Imhof schied, hatte er laut Abrechnung 7434 fl 16 ß im Handel liegen. Diese Summe erscheint auch in seiner am 1. August 1556 angefertigten Eröffnungsbilanz. Diese enthält folgende Posten:

(Links.)		(Rechts.)	
Paulus Behaim Soll adi — ditto von wegen Christof Tetzel Jor. ac. 1	fl 400	Paulus Behaim Bin ich adi — ditto von wegen Nürnberg einem Ehrbarn Rat Jor. ac 1	fl 125. —
Adi ditto von wegen Christof Tetzel	„ 11	von wegen N. einem Ehrbarn Rat	„ 2000. —
„ „ Katharina Behaim	„ 500	von wegen N. einem Ehrbarn Rat	„ 200. —
„ „ Katharina Behaim	„ 30	„ „ Endres Imhof und Gebrüder	„ 7434. 16
„ „ Magd. Pauli Behaim	„ 100	„ „ Paulus Dither	„ 400. —
„ „ Magd. Pauli Behaim	„ 10	„ „ „ „	„ 40. —
„ „ Agnetta Eberlein	„ 300		
„ „ „ „	„ 18		

Das Konto selbst ist nicht abgeschlossen, wie Behaim seine Konten überhaupt nicht jährlich abgeschlossen hat, sondern erst am Ende, also manche erst 1566/67. Wohl aber hat er jährlich auf besonderen Zetteln Bilanzen gezogen, von denen die aus den Jahren 1557, 58, 61, 64, 66 und 67 erhalten sind. Die erste Bilanz trägt die Aufschrift: Nr. 1. Ballanz Meiner Pucher, adi 18. October 1557 gestellt. Die Bilanz ist links mit: „Sol man mir", rechts mit „Bin ich" überschrieben und ergibt auf beiden Seiten die Summe von fl 13283. 15. 8. Während nach der Eröffnungsbilanz sein Kapital 8827 fl 16 ß betrug, weist hier rechts das Konto: Paulus Behaim

[1]) Vgl. später S. 163.

fl 9888. 14. 8 auf. Aus den Posten der linken Seite können wir erkennen, wie Behaim sein nun von den Imhofs ausgezahltes Kapital angelegt hat, denn es erscheinen neu: Die Stadt Nürnberg mit 4000 fl, die Stadt Antwerpen mit fl 1733.6.8 und „Kong. M. von Frankreich" mit fl 2088.1.—.

Behaim war also ein Gläubiger der französischen Krone geworden, wenn auch im bescheidenen Maße; denn als der König im Jahre 1573 50000 Franken auf die ganze Summe „verehren" wollte, treffen auf ihn nur 95 Franken, sein Anteil war also kaum 2 ‰. Im Handlungsbuch belastet er den König wie folgt:

Laus Deo 1556 adi 25. Dezember.

Königl. Maj. von Frankreich soll adi — ditto der Allerheiligen Messe 1556 ▽ 1418³/₄ a 98³/₄ p. ▽, Ziel Parisionnermesse in Lyon[1]) adi 25 März 1557 . . . . . ac 4 fl 2164. 18. 9

Zinsen (don) hat Behaim freilich nicht bekommen, wie aus seinem Eintrag vom Jahre 1559 hervorgeht (vergl. Abbildung).

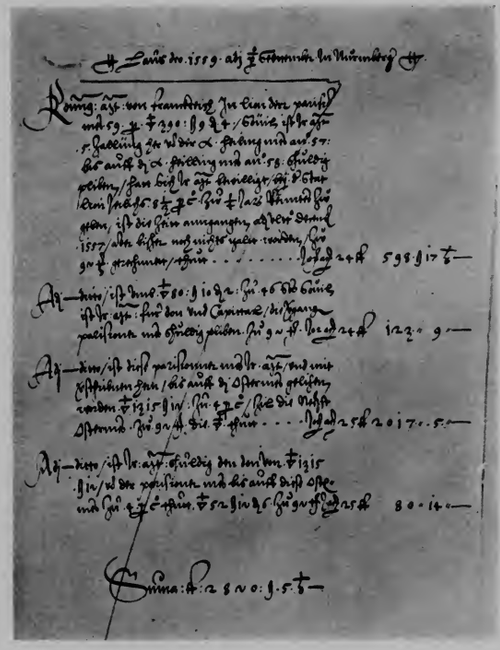

[1]) Lyon hatte 4 Messen, die Foire d'Apparition (des Rois) im Januar, die Foire des Pâques im April, die Foire d'Août im August und die Foire des Toussaints im November.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Behaim war Schüler des berühmtesten Schreib- und Rechenmeisters des 16. Jahrhunderts, des Johann Neudörfer[1]) gewesen, und so zeigt sein Hauptbuch eine Sauberkeit und Schönheit, wie ich sie nie wieder angetroffen habe. Zum Beweise dafür diene das Konto, das Behaim Herrn Anton Fugger und Gebrüder Sohn eröffnet hat.

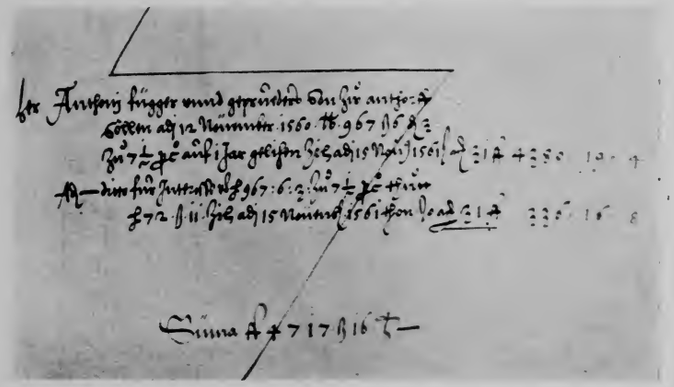

Als Behaim aus den Diensten der Firma Imhof schied, hatte er laut Abrechnung 7434 fl 16 ß im Handel liegen. Diese Summe erscheint auch in seiner am 1. August 1556 angefertigten Eröffnungsbilanz. Diese enthält folgende Posten:

(Links.)		(Rechts.)	
Paulus Behaim Soll adi — ditto von wegen Christof Tetzel Jor. ac. 1	fl 400	Paulus Behaim Bin ich adi — ditto von wegen Nürnberg einem Ehrbarn Rat Jor. ac 1	fl 125. —
Adi ditto von wegen Christof Tetzel	„ 11	von wegen N. einem Ehrbarn Rat	„ 2000. —
„ „ Katharina Behaim	„ 500	von wegen N. einem Ehrbarn Rat	„ 200. —
„ „ Katharina Behaim	„ 30	„ „ Endres Imhof und Gebrüder	„ 7434. 16
„ „ Magd. Pauli Behaim	„ 100	„ „ Paulus Dither	„ 400. —
„ „ Magd. Pauli Behaim	„ 10	„ „ „	„ 40. —
„ „ Agnetta Eberlein	„ 300		
„ „ „	„ 18		

Das Konto selbst ist nicht abgeschlossen, wie Behaim seine Konten überhaupt nicht jährlich abgeschlossen hat, sondern erst am Ende, also manche erst 1566/67. Wohl aber hat er jährlich auf besonderen Zetteln Bilanzen gezogen, von denen die aus den Jahren 1557, 58, 61, 64, 66 und 67 erhalten sind. Die erste Bilanz trägt die Aufschrift: Nr. 1. Ballanz Meiner Pucher, adi 18. October 1557 gestellt. Die Bilanz ist links mit: „Sol man mir", rechts mit „Bin ich" überschrieben und ergibt auf beiden Seiten die Summe von fl 13283. 15. 8. Während nach der Eröffnungsbilanz sein Kapital 8827 fl 16 ß betrug, weist hier rechts das Konto: Paulus Behaim

[1]) Vgl. später S. 163.

fl 9888. 14. 8 auf. Aus den Posten der linken Seite können wir erkennen, wie Behaim sein nun von den Imhofs ausgezahltes Kapital angelegt hat, denn es erscheinen neu: Die Stadt Nürnberg mit 4000 fl, die Stadt Antwerpen mit fl 1733.6.8 und „Kong. M. von Frankreich" mit fl 2088.1.—.

Behaim war also ein Gläubiger der französischen Krone geworden, wenn auch im bescheidenen Maße; denn als der König im Jahre 1573 50000 Franken auf die ganze Summe „verehren" wollte, treffen auf ihn nur 95 Franken, sein Anteil war also kaum 2 ‰. Im Handlungsbuch belastet er den König wie folgt:

Laus Deo 1556 adi 25. Dezember.

Königl. Maj. von Frankreich soll adi — ditto der Allerheiligen Messe 1556 ▽ 1418¾ a 98¾ p. ▽, Ziel Parisionnermesse in Lyon[1]) adi 25 März 1557 . . . . . ac 4 fl 2164. 18. 9

Zinsen (don) hat Behaim freilich nicht bekommen, wie aus seinem Eintrag vom Jahre 1559 hervorgeht (vergl. Abbildung).

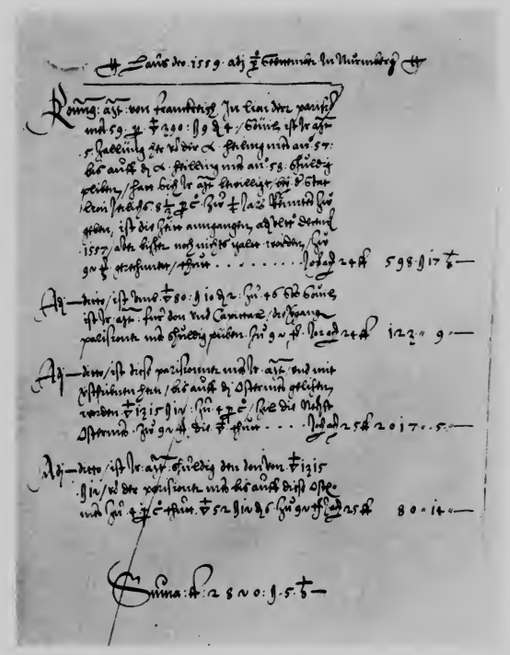

[1]) Lyon hatte 4 Messen, die Foire d'Apparition (des Rois) im Januar, die Foire des Pâques im April, die Foire d'Août im August und die Foire des Toussaints im November.

In seinen Bilanzen gab Behaim seine Forderungen 1561 auf fl 2899.10; 1564 auf fl 2899.10, 1566 auf fl 2820.5 und 1567 auf fl 2378.2 an, setzte sie aber die beiden letzten Jahre nicht mehr mit in die Bilanz, sondern als Fußnote darunter, schrieb also die Forderung ganz ab (vergl. Abbildung).

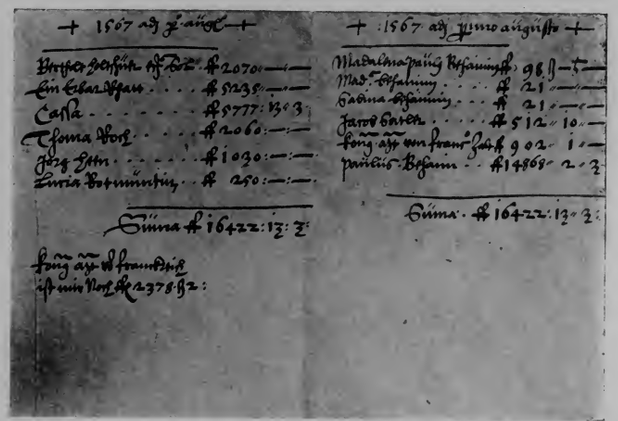

Ein anderes Handlungsbuch[1]) des Behaimschen Archivs betrifft eine Bergwerksgesellschaft, die sich auf sieben Anteile erstreckte, wovon $^4/_7$ der Firma Lukas Sitzingers[2]) Seligen Erben in Nürnberg und $^2/_7$ dem Herzog Wilhelm von Bayern gehörten, während das letzte Siebentel je zur Hälfte auf Heinrich und Andreas Theme Sel. Erben in Salzburg entfielen.

Das Buch trägt die Aufschrift: „Der Herren Kessentalerischer[3]) Perg- vnd Schmeltzwerks zu Kitzpülh Haupt Buch Anno 1587." Auf der ersten Seite stehen die Worte: „Adi 1. Jener a.° 1587. Jar hab ich Paulus Behaim dis der Herren Cössentalerischen Haubtbuch aus denen herausgesandten Jornal Zetteln, auch allhie zu Buch zutragen und zu scontrieren angefangen. Gott verleihe mir Heil und segen. Amen." Nach dem genau geführten Register folgen 180 beschriebene Blätter.

Einen Überblick über den Betrieb gibt uns am besten das Konto: Beschluß über die Bergwerke aller Orten, was sie das 87. Jahr für Nutz oder Schaden tragen. Auf der linken Seite steht folgender „Überschuß" (abg. Schreibweise):

Luech im Pillersee hat dieses Jahr Nutz und Überschuß laut dies	ac	33	fl	28 : 50 : $1^1/_2$	
Ringewechsel unter Ziller hat Nutz und Überschuß	„	63	„	3516 : 7 : $4^1/_4$	
Summe . .			fl	3544 : 58 : $^3/_4$	[4])

[1]) XV. Nürnberg, Behaim, Paulus II.
[2]) Lukas Sitzinger war 1514 Mitglied des größeren Rats und starb 1560.
[3]) Die Hütten lagen zu Kössen und Kitzbühl.
[4]) 1 fl hatte 60 Kreuzer, 1 Kreuzer 5 Heller.

Unter der Überschrift: „Verbaut" stehen auf der rechten Seite folgende Posten:

Rhererbühl hat dieses Jahr verbaut, laut dies	ac	26	fl	13572 : 56 : $2^1/_2$
Hochburg hat verbaut	„	29	„	1 : 43 : $2^1/_2$
Ringewechsel ob Ziller hat verbaut	„	61	„	1730 : 23 : $2^3/_4$
Schneeberg und Gossensaß hat verbaut . . .	„	67	„	42 : 38 : —
Lafatscher Berg	„	73	„	12 : 50 : —
Summe . .			fl	14360 : 31 : $2^3/_4$

Der Ausgleich auf der linken Seite hat folgenden Wortlaut: Befindet sich also, daß noch verbaut ist worden dieses Jahr, wird tragen per gemeine Ausgaben des Handels ac 180 fl 10815 : 33 : 2.

Jedem dieser Bergwerke wurden nun drei Konten eröffnet: 1. dem Bergwerke selbst, 2. den daraus gewonnenen Erzen und 3. der Erzfuhre. Ich wähle davon die Bergwerke zu Gossensaß und am Schneeberg. Im Soll dieses Kontos befinden sich folgende Posten:

L.[1]) Zor. ac 29, 118	Adi 6. Mai, bewilligte Ehrung dem Paul Pacher, Einfahrer daselbst .	ac	19	fl	25 : — : —
	Adi ult. Dez. für Samkost[2]) und Löhne dieses Jahr an beiden aufgegangen	„	66	„	4266 : 53 : 1
	Mehr an allerlei Zehrung, Botenlohn, Almosen, Besoldung dies Jahr aufgegangen	„	66	„	364 : 55 : —
	Summe . .			fl	4656 : 48 : 1

Die rechte Seite trägt unter dem „Soll haben" folgende Posten:

L. Zor. 119	Adi ult. Dez., ist dies Jahr über an beiden diesen an Erz gefallen: . . 242 c (= Zentner) 81 h (= ℔) Gansörer, hält der c. $3^1/_2$ Lot, den c. geschätzt mit Silber und Blei p 3 fl mehr 493 c 40 h Gossensaßer, den c p 2 Lot geschätzt um 2 fl . . . mehr 1449 c 47 h, den c 2 Lot Schneeberger Erz, den c geschätzt p. 2 fl	ac	68	fl	4614 : 10 : 1
	Summe . .			fl	4614 : 10 : 1
	Rest verbaut . .			„	42 : 38

Das „Verbauen" dieses Berges wurde getragen auf ac 11.

Diese Summe findet sich auf dem folgenden Konto „Schneeberger und Gossensaßer Erz" im Soll wieder, dazu kommt noch der alte Vorrat von fl 8407 : 33 sowie ein Betrag für gekaufte Freierze in Höhe von fl 1266 : 1 : $2^1/_2$, so daß im ganzen für fl 14287 : 44 : $3^1/_2$ in die Hütten abgeliefert worden sind. Auf der rechten Seite ist der noch vorhandene Bestand zu Geld „inventiert" worden mit fl 8548 : 45 : 3, so daß dieses Jahr „ist verschmelzt worden, so in die Hütten per Ausgabe kommt" für fl 5738 : 59 : $^1/_2$. Das Konto

[1]) Seite der zu einem Buche zusammengehefteten, von Tirol nach Nürnberg geschickten Journalzettel.
[2]) Gesamtkosten.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

In seinen Bilanzen gab Behaim seine Forderungen 1561 auf fl 2899.10; 1564 auf fl 2899.10, 1566 auf fl 2820.5 und 1567 auf fl 2378.2 an, setzte sie aber die beiden letzten Jahre nicht mehr mit in die Bilanz, sondern als Fußnote darunter, schrieb also die Forderung ganz ab (vergl. Abbildung).

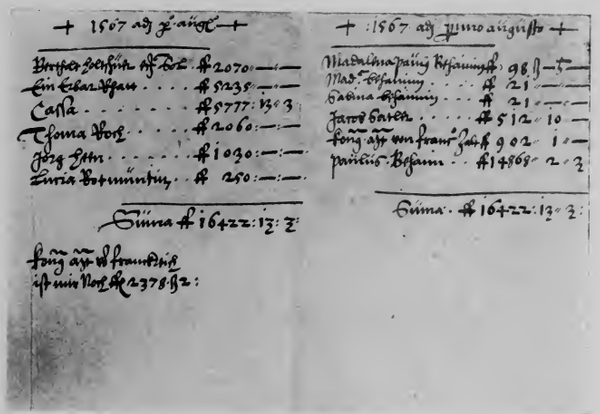

Ein anderes Handlungsbuch[1]) des Behaimschen Archivs betrifft eine Bergwerksgesellschaft, die sich auf sieben Anteile erstreckte, woron $^4/_7$ der Firma Lukas Sitzingers[2]) Seligen Erben in Nürnberg und $^2/_7$ dem Herzog Wilhelm von Bayern gehörten, während das letzte Siebentel je zur Hälfte auf Heinrich und Andreas Theme Sel. Erben in Salzburg entfielen.

Das Buch trägt die Aufschrift: „Der Herren Kessentalerischer[3]) Perg- vnd Schmeltzwerks zu Kitzpülh Haupt Buch Anno 1587." Auf der ersten Seite stehen die Worte: „Adi 1. Jener a.° 1587. Jar hab ich Paulus Behaim dis der Herren Cössentalerischen Haubtbuch aus denen heraußgesandten Zornal Zetteln, auch allhie zu Buch zutragen und zu scontrieren angefangen. Gott verleihe mir Heil und segen. Amen." Nach dem genau geführten Register folgen 180 beschriebene Blätter.

Einen Überblick über den Betrieb gibt uns am besten das Konto: Beschluß über die Bergwerke aller Orten, was sie das 87. Jahr für Nutz oder Schaden tragen. Auf der linken Seite steht folgender „Überschuß" (abg. Schreibweise):

Luech im Pillersee hat dieses Jahr Nutz und Überschuß laut dies.	ac	33	fl	28 : 50 : $1^1/_2$
Ringewechsel unter Ziller hat Nutz und Überschuß	„	63	„	3516 : 7 : $4^1/_4$
Summe . .			fl	3544 : 58 : $^3/_4$ [4])

[1]) XV. Nürnberg, Behaim, Paulus II.
[2]) Lukas Sitzinger war 1514 Mitglied des größeren Rats und starb 1560.
[3]) Die Hütten lagen zu Kössen und Kitzbühl.
[4]) 1 fl hatte 60 Kreuzer, 1 Kreuzer 5 Heller.

Unter der Überschrift: „Verbaut" stehen auf der rechten Seite folgende Posten:

Rhererbühl hat dieses Jahr verbaut, laut dies	ac	26	fl	13572 : 56 : $2^1/_2$
Hochburg hat verbaut.	„	29	„	1 : 43 : $2^1/_2$
Ringewechsel ob Ziller hat verbaut	„	61	„	1730 : 23 : $2^3/_4$
Schneeberg und Gossensaß hat verbaut . . .	„	67	„	42 : 38 : —
Lafatscher Berg	„	73	„	12 : 50 : —
Summe . .			fl	14360 : 31 : $2^3/_4$

Der Ausgleich auf der linken Seite hat folgenden Wortlaut: Befindet sich also, daß noch verbaut ist worden dieses Jahr, wird tragen per gemeine Ausgaben des Handels ac 180 fl 10815 : 33 : 2.

Jedem dieser Bergwerke wurden nun drei Konten eröffnet: 1. dem Bergwerke selbst, 2. den daraus gewonnenen Erzen und 3. der Erzfuhre. Ich wähle davon die Bergwerke zu Gossensaß und am Schneeberg. Im Soll dieses Kontos befinden sich folgende Posten:

L.[1]) Zor. ac 29, 118	Adi 6. Mai, bewilligte Ehrung dem Paul Pacher, Einfahrer daselbst .	ac	19	fl	25 : — : —
	Adi ult. Dez. für Samkost[2]) und Löhne dieses Jahr an beiden aufgegangen	„	66	„	4266 : 53 : 1
	Mehr an allerlei Zehrung, Botenlohn, Almosen, Besoldung dies Jahr aufgegangen	„	66	„	364 : 55 : —
	Summe . .			fl	4656 : 48 : 1

Die rechte Seite trägt unter dem „Soll haben" folgende Posten:

L. Zor. 119	Adi ult. Dez., ist dies Jahr über an beiden diesen an Erz gefallen: . . 242 c (= Zentner) 81 h (= ℔) Gansörer, hält der c. $3^1/_2$ Lot, den c. geschätzt mit Silber und Blei p 3 fl mehr 493 c 40 h Gossensaßer, den c p 2 Lot geschätzt um 2 fl . . mehr 1449 c 47 h, den c 2 Lot Schneeberger Erz, den c geschätzt p. 2 fl	ac	68	fl	4614 : 10 : 1
	Summe . .			fl	4614 : 10 : 1
	Rest verbaut . .			„	42 : 38

Das „Verbauen" dieses Berges wurde getragen auf ac 11.

Diese Summe findet sich auf dem folgenden Konto „Schneeberger und Gossensaßer Erz" im Soll wieder, dazu kommt noch der alte Vorrat von fl 8407 : 33 sowie ein Betrag für gekaufte Freierze in Höhe von fl 1266 : 1 : $2^1/_2$, so daß im ganzen für fl 14287 : 44 : $3^1/_2$ in die Hütten abgeliefert worden sind. Auf der rechten Seite ist der noch vorhandene Bestand zu Geld „inventiert" worden mit fl 8548 : 45 : 3, so daß dieses Jahr „ist verschmelzt worden, so in die Hütten per Ausgabe kommt" für fl 5738 : 59 : $^1/_2$. Das Konto

[1]) Seite der zu einem Buche zusammengehefteten, von Tirol nach Nürnberg geschickten Journalzettel.
[2]) Gesamtkosten.

„Schneeberger und Gossensaßer Erzfuhr" ist belastet mit den Ausgaben für Fuhrlohn für dieses Erz, anderen Unkosten und Besoldung in Höhe von fl 1659:32:2½, und wird rechts ausgeglichen mit der Bemerkung: diese Erzfuhr kommt den Hütten gleichfalls per Ausgabe und wird getragen ac 14.

Wurde das Bergwerkskonto „Schneeberg und Gossensaß" übertragen auf das Sammelkonto: „Was die Bergwerke für Nutz oder Schaden getragen haben", so die beiden Konten: „Schneeberger und Gossensaßer Erz", und „Erzfuhr" auf das Sammelkonto: „Beschluß über beide Hütten zu Kitzbühl und Kössen, was dieselben dies Jahr Nutz oder Schaden getragen haben".

Dort finden sich links im „Empfang" alle Silber, die in diesem Jahre gemacht und gebrannt worden sind (Mark 4475:7:3 zu fl 12⅖) sowie das Kupfer samt dem Vorrat, beide Posten zusammen fl 101 576—:¼.

Die rechte Seite ist mit „Ausgabe" überschrieben und hat folgenden Wortlaut:

Erstlich kommen in die Ausgabe der Hütten die Rhererbühler Erze, so verschmolzen worden sind	ac	27	fl	24208	24	4½
Und derselben Fuhre	„	28	„	1577	26	2¼
Mehr die Hochburger Erze an	„	31	„	26	23	1
Und derselben Fuhre	„	32	„	3	24	—
Mehr die Ringewechsler Erze ob Zillers	„	62	„	3072	30	3
Mehr die Ringewechsler Erze unter Zillers	„	64	„	15940	38	4
Und derselben Fuhre	„	65	„	4075	17	⅜
Mehr Schneeberger und Gossenasser Erz	„	68	„	5738	59	½
Und derselben Fuhre	„	69	„	1659	32	2½
Mehr an Lüchner Bleierz	„	34	„	1176	37	½
Und derselben Fuhre	„	35	„	56	33	¾
Mehr an Davenser Erz	„	79	„	161	24	—
Mehr an geschmelztem Zeug	„	81	„	3621	4	1½
Mehr an Frischblei	„	78	„	143	33	—
Mehr an Leoganger Bleierz	„	35	„	26	—	—
Mehr an Bleiberger Frischwerk	„	75	„	2288	21	3
Und derselben Fuhre	„	77	„	156	—	—
Mehr an Holz und Kohlen	„	83	„	10172	48	3
Mehr an Secht und Gailasche	„	85	„	355	47	1
Mehr an Felsen und derselben Fuhre	„	84	„	57	53	4
Mehr an Letten und Leim	„	86	„	132	38	2½
Mehr auf die Hüttfuhre und Reitroß aufgegangen	„	87	„	560	58	—
Mehr die Schmelzkosten	„	87	„	5348	29	4½
Mehr die Unterhaltung der Hüttengebäude	„	88	„	1021	38	1½
Mehr die gemeinen Unkosten der Hütten	„	89	„	481	38	—
Mehr die Wechsel[1]) der gemachten Silber	„	147	„	2412	48	⅜
Summe			fl	84476	51	2½
Also befindet sich, daß beide Hütten dies 87. Jahr Nutz und Überschuß gegeben haben, so per gemeine Einnahmen des Handels getragen wird	ac	180	fl	17099	8	⅜
Summe			fl	101576	—	¼

[1]) Unter Wechsel ist hier die für jeden Zentner Kupfer oder jede Mark Silber festgesetzte Abgabe an den Landesherrn zu verstehen. Das erste Konto des Hauptbuches ist deshalb dem Erzherzog Ferdinand eröffnet worden, das neben dieser Summe noch 3826 fl für Kupferzoll enthält.

Die Betriebsunkosten der Bergwerke in Höhe von rund fl 55 500 sind in dem Konto: „Samkost an allen Orten" gebucht worden. Die Handelsunkosten erscheinen in dem Konto „Gemeine Unkost des Handels". Dieses ist belastet mit den Ausgaben für Reisen, Verehrungen, Ausgaben für Papier, Tinte usw. sowie mit ⅓ der allgemeinen Unkosten der „geheimen Schreibstube", also des Hauptkontors zu Nürnberg.

Selbstverständlich haben auch die beiden Haupterzeugnisse Silber und Kupfer eigene Konten. Im Soll des Silberkontos stehen die einzelnen „Werke" (Kitzbühl allein hat im Jahre 33 gemacht) nach Gewicht, im Soll Haben der dafür in der Münze zu Hall erzielte Erlös (rund 55 500 fl). Aus dem Soll des Kupferkontos ergibt sich, daß die Jahresproduktion 3684 Zentner betragen hat, die zum Preise von 12 fl per Zentner verkauft worden sind.

Da die Bergwerke und Hütten fern von größeren Orten lagen, übernahm die Firma selbst den Ein- und Verkauf der notwendigsten Lebensmittel und Haushaltungswaren oder, wie man damals sagte, den Pfennwert (= Pfennigwert)handel und erzielte dabei sogar einen ansehnlichen Gewinn, wie sich aus dem „Beschluß über alle Pfennwerthändel, was dieselben im 87. Jahr für Nutz und Schaden getragen", ergibt. Dort finden sich links folgende Gewinne:

Getreidehandel zu Kitzbühl hat Gewinn dies Jahr, wie laut dies steht	ac	37	fl	508	44	4¼
Schmalzhandel daselbst	„	38	„	831	11	1¾
Pfennwerthandel zu Kössen	„	49	„	3455	53	3
„ „ Rattenberg	„	58	„	683	48	2
„ „ Störzingen	„	71	„	121	36	3
Herrenhammer zu Kitzbühl	„	13	„	14	—	—
„ „ Kössen	„	50	„	31	12	—
Unschlitt- und Eisenhandel zu Rattenberg	„	60	„	261	18	2¼
„ „ „ „ Störzingen	„	72	„	58	46	¼
Tuchhandel zu Kössen	„	50	„	48	2	4
Tuchhandel zu Kitzbühl	„	40	„	231	16	1½
Summe			fl	6247	50	2

Nach Abzug der auf einem besonderen Konto verzeichneten Unkosten aller Pfennwerthandel im Betrage von fl 242:45:1½ und der Kosten des Mühl- und Backwerkes von fl 831:34:4¾, verbleibt sonach ein Reingewinn von fl 5173:30:¾, der auf „gemeine Einnahme des Handels" getragen wird. Jeder dieser „Händel" hat ein eigenes Konto, aus denen die ziemlich bedeutenden Umsätze zu ersehen sind. So hatte der Pfennwerthandel zu Kössen zu Anfang des Jahres 1587 aus dem vorigen Abschlusse an Roggen, Weizen, Brot, Schmalz, Schmer, Käse, Unschlitt, Kerzen und Garn insgesamt für rund fl 10 500 übernommen und im Laufe des Jahres für ungefähr fl 16 700 verkauft. Außerdem war jedem Pfennwertschreiber ein Konto eröffnet worden, auch ein Konto: „Verlorene Schulden" mußte eingerichtet werden, das mit fl 314:56:1 belastet erscheint. Da ein unbedeutender Betrag von fl 1:2:4 dann doch noch eingebracht wird, sind nur fl 313:53:2 „für verloren abzuschreiben". Für Besoldung und Kostgeld erhielt der Kössener Pfennwertschreiber fl. 46:12. Dies lenkt unser Augenmerk auf die Angestellten der Firma. Diese treten uns in verschiedenen Konten und unter

verschiedener Bezeichnung entgegen. Sebastian Pfenning (der eine Jahresbesoldung von 250 fl erhält) hat drei Konten, eins für die Verwahrung (= Verwaltung), eins für den Getreidehandel und eins für den Tuchhandel. Für Matthes Stelzer (200 fl Gehalt) sind ebenfalls drei Konten eröffnet, für die Reisen, für den Tuchhandel und „a conto des Bergbuches". Ferner begegnen uns noch Konten für Peter Abele, Faktor zu Kitzbühl, der für Jahresbesoldung und Unterhaltung zweier Kühe 200 fl erhält, für Hans Lackner (200 fl Gehalt), für den Verweser in Rattenberg, den Bergbuchhalters Gegenschreiber (100 fl Gehalt), für die Boten (25 fl Gehalt) usw. Außerdem ist ein besonderes Konto: „Besoldung der Diener" eingerichtet, dessen Sollbetrag auf die „Handelsausgaben" übertragen wird. Schließlich dient das Hauptbuch gleichzeitig als Kontokorrentbuch, wodurch die Zahl der Personenkonten sehr groß wird.

Von Sachkonten seien schließlich noch erwähnt: die für Häuser und Gründe, für Haushaltung, für „Gewinn an Geld" (= Agio), für Interesse, für „unersuchte" Schulden (= Lohnschuldenkonto), für Almosen, für Wechselgeld, Kasse usw.

Diese Kontierung war völlig dem Betriebe angepaßt und entsprach so den wichtigsten Anforderungen an eine Buchführung. Außerdem hatte bereits eine Sammlung der Posten stattgefunden. So heißt es auf dem Konto: Pfennwerthandel zu Kössen im Soll: Adi ult. Dez. hat S. Pfenning das ganze 87. Jahr eingekauft wie folgt, und der Wert des Einkaufs wird in einer einzigen Summe angegeben, wobei die Berufung auf Seite 103 des Journals erfolgt. Im Soll haben finden wir die ähnliche Buchung: „Adi ult. Dez. von C. Ortner, Pfennwertschreiber, der hat dies Jahr daraus gegeben, wie nach der Länge im Journal zu sehen ist", wobei ebenfalls auf Seite 103 des Journals verwiesen wird. Die Buchung: In mehreren im Journal „spezifizierten" Posten aufgegangen, findet sich öfters, wodurch die Konten des Hauptbuches wesentlich übersichtlicher werden.

Wenden wir uns nun dem Abschlusse zu. Den ersten Schritt hierzu bildete die Aufstellung der Probebilanz. Sie liegt dem Hauptbuche bei, umfaßt acht Blätter in Quartformat, trägt die Aufschrift: 1587. Bilanz über das Hauptbuch von primo Januar bis ultimo Dezember obenstehenden Jahres und schließt auf beiden Seiten mit fl 206 179:58:4 ¼.

Aus den verschiedensten Stellen[1]) unseres Hauptbuches vom Jahre 1587 geht hervor, daß tatsächliche Inventuraufnahmen stattgefunden haben, und im Konto der gemeinen Handelsunkosten findet sich unter dem 2. Februar die Ausgabe von fl 10:22 für „Zehrung des Stelzers (= Verweser in Kitzbühl) beim Inventieren zu Rattemberg und Störzing". Im Konto: „Getreidehandel zu Kitzbühl" finden sich links fl 22 619:¾, rechts fl 21 493:43—, es ergibt sich also ein Rest von fl 1125:17:¾. „So ist aber adi ditto im gemeldeten Getreidehandel inventiert worden an Waren fl 1634:2—, erscheint also daß über den Rest der fl 1125:17:¾ dies Jahr hat tragen fl 508:44:4¼. Solcher Nutzen wird tragen an ac 12, und der Vorrat an ac 180."

Diese Inventur bildet die Grundlage zur Bilanz, und zwar finden wir Eröffnungs- und Schlußbilanz, wenn auch unter anderem Namen.

[1]) So heißt es z. B. im Soll der Kontos Geschmeltztes Zeug: „war zu Beschluß .... vorhanden, jedes in seinen besonderen Wert geschätzt.

Die Eröffnungsbilanz enthält links unter der Überschrift: Gemeine Ausgaben[1]) die Passiva im Betrage von fl 20 943:3:4 ¾; rechts die Aktiva (= Vorräte) im Betrage von fl 113.534:38:3 ½. Die Schlußbilanz findet sich unter der Bezeichnung: „Gemeiner Beschluß dieses Hauptbuchs und der daraus gestellten Jahresrechnung dieses 87. Jahres". Die linke Seite trägt die Überschrift: „Empfang" und enthält folgende Posten:

Erstlich kommt dieser Rechnung p. Empfang aller der Vorrat des 86. Jahres an Erzen, geschmelztem und ungeschmelztem Zeug, Pfennwerten, Schulden, wie von Post zu Post hierin zu finden	ac	1	fl	113534	38	3 ½
Mehr hat man an bezahltem Interesse dieses Jahr empfangen	„	92	„	28	51	—
Mehr haben beide Hütten Nutzen getragen dieses Jahr	„	14	„	17099	8	2 ¾
Mehr haben alle die Pfennwerthändel dies Jahr getragen	„	12	„	5173	30	¾
Mehr hat man Gewinn an allerlei Geld empfangen	„	93	„	713	41	—
Mehr haben die Häuser und Gründe Nutz getragen	„	110	„	118	26	1 ¼
Mehr sind wir zu Beschluß dies Jahres aus dem Handel hinaus schuldig geblieben, wie ac 4:5:42:43:51:56:73:80:96:104:105:107:134:157:157, hierin zu sehen, tun in einer Post			„	7729	15	3 ¼
Summa Summarum aller Empfang dies ganzen Jahres, tut in einer ganzen Summe	ac		fl	144397	31	1 ½

Rechts finden sich unter „Ausgabe" folgende Posten:

Erstlich kommen in Ausgabe alle die Kreditoren, denen die Herren zu Beschluß anno 86. Jahres zu tun geblieben, wie zu sehen laut dies . .	ac	1	fl	6943	3	4 ¾
Mehr haben die Herren Verwandten (= et Comp.) in 2 Posten aus dem Handel selbst genommen, wie gleichfalls hierin steht (= die Ausbeute) .	„	1	„	14000	—	—
Mehr hat man an allen Orten der Bergwerke dies Jahr verbaut, laut dies	„	11	„	10815	33	2
Mehr ist auf gemeinen Unkosten des Handels dies Jahr aufgelaufen	„	90	„	425	20	—
Mehr ist auf Haushaltung dies Jahr gegangen .	„	109	„	521	48	—
Mehr auf Diener Besoldung	„	95	„	633	29	1
Mehr auf Almosen	„	178	„	287	28	—
Mehr an verlornen Schulden dies Jahr abgeschrieben	„	146	„	313	53	2
Mehr haben die Silber weniger zu Hall denn zu Kitzbühl getroffen	„	9	„	12	47	¼
Mehr ist bar in der Kasse	„	179	„	4789	11	4
Mehr kommt in Ausgabe der neue Vorrat dies 87. Jahres, wie steht ac 27:62 usw., tun in einer Summe	„	—	„	83545	57	2 ¼
Mehr kommen in Ausgabe die Schulden im Handel zu Beschluß dies Jahres von Personen und Konten, wie steht ac 21:46 usw., tun in einer Post	„	—	„	22108	59	¼
Summa Summarum an Ausgaben in diesem Jahr, tut alles in einer ganzen Summe		—	fl	144397	31	1 ½

[1]) Auch die Fuggerinventur vom Jahre 1527 setzt die Passivenwerte unter „Ausgeben" und die Aktiven unter „Ainnemen".

Auf den ersten Blick hin scheint dieser Abschluß uns etwas unverständlich. Prüfen wir ihn näher, so ergibt sich folgendes Bild:

Empfang		Ausgabe	
Aktiva zu Beginn	fl 113534:38:3¼	Passiva zu Beginn	fl 20943: 3:4¾
Gewinne: 28:51: —		Verluste: 10815:33: 2	
17099: 8:2¾		425:20:—	
5173:30: ¾		521:48:—	
713:41: —		633:29: 1	
118:26:1¼	23133:36:4¾	287:28:—	
		313:53: 2	
		12:47: ¼	13.001:19: ¼
Passiva beim Beschluß:	7729:15:3¼	Aktiva beim Beschluß: 4789:11:4	
		83545:57:2¼	
		22108:59: ¼	110444: 8:1½
	144397:31:1½		144397:31:1½

Noch klarer wird aber die Darstellung, wenn wir sie in unsere heutige Form umwandeln. Die Firma begann mit fl 113534:38:3½ Aktiven und fl 20 943:3:4¾ Passiven, also mit einem Anfangskapital von fl 92 591:34:3¾, das wir auf Kapitalkonto setzen:

Soll	Kapitalkonto	Haben	
An Bilanzkonto .	fl 102714:52:3¼	Von Bilanzkonto .	fl 92591:34:3¾
		Von Gewinn- und Verlustkonto .	„ 10123:17:4½
	fl 102714:52:3¼		fl 102714:52:3¼

Die bei der Inventur vorgefundenen Aktiven und Passiven bringen wir auf das Schlußbilanzkonto, das dann folgende Form erhält:

Aktiva	Bilanzkonto	Passiva	
An Kassenkonto .	fl 4789:11:4	Von Kreditorenkonten	fl 7729:15:3¼
An verschiedene Konten(Bestände)	„ 83545:57:2¼	Von Kapitalkonto .	„ 102714:52:3¼
An Debitorenkonten	„ 22108:59: ¼		
	fl 110444: 8:1½		fl 110444: 8:1½

Bei den Gewinnen und Verlusten ist zu beachten, daß schon eine Reihe von Übertragungen stattgefunden haben, so sind die Betriebsunkosten der einzelnen Hütten schon auf den „Beschluß über beide Hütten" und die Erfolge der einzelnen Bergwerkskonten auf den „Beschluß über die Bergwerke" übertragen worden. Das Gewinn- und Verlustkonto weist daher nur folgende summarische Posten auf:

Soll	Gewinn- und Verlustkonto	Haben	
An Bergwerkskonto	fl 10815:33:2	Von Interessenkonto	fl 28 51: —
An Handelsunkostenkonto . .	„ 425:20: —	Von Hüttenkonto .	„ 17099: 8:2¾
An Haushaltungskonto	„ 521:48: —	Von Pfennwerthandelkonto	„ 5173:30: ¾
An Besoldungskonto	„ 633:29:1	Von Gewinn auf Geld (Agiokonto) . . .	„ 713:41: —
An Almosenkonto .	„ 287:28: —	Von Häuser und Gründen (Grundstücksertragskonto)	„ 118:26:1¼
An Konto der verlorenen Schulden (Konto dubioso) .	„ 313:53:2—		
An Silberkonto . .	„ 12:47: ¼		
An Kapitalkonto . .	„ 10123:17:4½		
	fl 23133:36:4¾		fl 23133:36:4¾

In derselben Weise sind auch die Hauptbücher und Bilanzen über das Berg- und Schmelzwerk zu Öblern an der Enns in Steiermark aus den Jahren 1587—1593 gehalten. Die Übereinstimmung erklärt sich daraus, daß der Öbler Handel ebenfalls den „Herrn Lucas und Wilhelm Sitzinger" gehörte.

b) Norddeutschland.

Wesentlich geringer ist der Bestand an erhalten gebliebenen Handlungsbüchern dieses Jahrhunderts in Norddeutschland.

Im Stadtarchiv zu Danzig befindet sich ein einziges, das Bernd von Eyten gehörte, wie aus der Aufschrift hervorgeht:

Dyt boekh hort to bernth van eyten de vt der stadt leep anno 1526, nargeleuert (= eingeliefert) in de khemerye hend eggert van khempen khemerer anno 1532.

Es besteht aus 53 beschriebenen und einer Reihe von unbeschriebenen Blättern, ist in Schweinsleder gebunden und gegen 20 cm breit und 25 cm hoch. Vorgeheftet ist ein Bericht, wonach Bernd von Eytens Güter in den Räumen an der langen Brücke auf Befehl des ehrsamen Rates durch den Bürgermeister Philipp Bischof besichtigt worden sind. Es folgt die Aufzählung des Vorgefundenen, darunter befindet sich auch ein „rekenbogh, de meiste schrift ouerstreken". Gemeint ist damit unser Handlungsbuch, das auf diese Weise der Nachwelt erhalten geblieben ist.

Über die Persönlichkeit des Bernd von Eyten habe ich nichts erfahren können, wahrscheinlich ist er infolge Zahlungsschwierigkeiten aus der Stadt geflohen.

Jede Seite des Buches ist überschrieben: + Jhs. (= Jesus). Die Eintragungen sind nicht gerade vorbildlich, die meisten Posten sind, wie schon der Bericht erwähnt, durchgestrichen. Die erste große Eintragung hat folgenden Wortlaut[1]):

(Bl. 3a.) anno XVcXVJ doe ich entfang von tomaß Connyge XIIII decker (= decas, 10) bück felle, de cost erstes Coppes decker lli m. de somme doet in alle XXXV m.
It. anno XVcXVJ den VI dach in meygen hebbe ich entfang vth schypper Hans Coeken (= Kogge, Schiff) XIIII decker buckfellen dan von to fracht V ß X ₰

[1]) Schriftgetreue Wiedergabe.

ter fer in den tollen III ß
myt des schütten ant lant bringt vor de benke IIII ß
It. hüß hure (= Hausmiete) IIII ß
It. vor for gelt int pack hüs III ß
primgelt II ß
It. alle vngelt gerecknet is VII ß II ß
It. vorkofft de süluen XIIII dec. bucken den decker vor VIII ß flamsche, de somme doet V ℔ XII ß
It. alle vngelt aff ghetogen, so is gereckent biholden gelt die somma V ℔ IIII ß X ß

It. des XIIII decker buckfellen behort my de halffen winst to wat se dure (= teurer) vorkofft syt den (= als) XXXV m. prüß. want ich dat halffen effent ture (= Risiko) darvon hebbe ghestan went in ze lant ter fer anno XVcXVJ.

Die weiteren ähnlichen Einträge betreffen Geschäfte in Wachs, Butter von Vlissingen, Garn, Mehl, Federn usw. Seine Geschäftsverbindungen weisen nach dem Westen (Antwerpen, Amsterdam, Rissel), aber auch nach dem Norden (Bergen).

Mehrmals rechnet er mit Effert ab, so z. B. auf Blatt 5 a:

Item anno XVcXVJ den XVJsten dach in marths hebbe ich myt Hans effert gerechent also hie na volget int erste hebbe Ich Hans efferde auer noysset de suma jcxxi m. preuß, die Hans effert entfangen heft van Clawes garbestory jcxxi m.
It. noch hebbe Ich sülüen von Hans efferdes weghen betalt Torgen van schefferen mit viii m.
usw.
Item dyt is Hans effert my schuldich die soma icxliii m. vi ß ii.

Auch Lübeck ist arm an Handlungsbüchern des 16. Jahrhunderts. Erst kürzlich ist unter den ungeordneten Gerichtsakten des Staatsarchivs das Buch des Hans Munter über zur See nach Riga, Danzig und Spanien versandte und daher empfangene Waren vom Jahre 1591 ff. aufgefunden worden.

Etwas reichlicher ist der Hamburger Bestand. Hier bewahrt die Kommerzbibliothek sieben Handlungsbücher auf, die vorher im Archiv des St. Johanniskloster gelegen hatten.

Die sieben Bücher haben dem Hamburger Bürger Matthias Hoep gehört; eins von ihnen hatte ursprünglich dem Schwager Hoeps, Jakob Schröder, gedient, der es in den Jahren 1553 und 1554 benutzte, es aber dann hatte liegen lassen. Hoeps Eintragungen selbst beginnen im Jahre 1563 und hören im Jahre 1593 auf. Sämtliche Zweige der damaligen Hamburger Handels- und Gewerbstätigkeit werden in den Büchern vorgeführt, so der Tuchhandel und die damit zusammenhängenden Gewerbe, der Handel mit Getreide, Pferden, Ochsen, Vögeln usw. Hoep hat sich einige Jahre lang in London als Faktor aufgehalten, und so enthält ein Buch die Kopien der Briefe, die er dort sowie in Hamburg geschrieben hat. Aber auch Originalbriefe, Rechnungen und andere Papiere finden sich zwischen den Blättern. Die Bücher sind ferner angefüllt mit Mitteilungen über private und allgemeine Dinge, wie Arbeitslöhne im Handwerkerstande, tierärztliche Rezepte, Klagen über schlechten Geschäftsgang, Wortspiele usw., kurz, „der Inhalt ist ein Konglomerat der mannigfachsten kommerziellen und kulturhistorischen Informationen".

Aus dem mit A bezeichneten Buche gibt Ehrenberg[1]) Auszüge von den Buchungen Jakob Schröders, die aus den Jahren 1553 und 1554 stammen. In

[1]) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. VIII, S. 139 f.

dieser Zeit war Schröder in Antwerpen als Faktor tätig gewesen und hat die dort abgeschlossenen Geschäfte auf den ersten 25 Blättern des im Ganzen 138 Blatt starken, in Schweinsleder gebundenen Kleinfolio-Bandes eingetragen. Den Rest hat dann Matthias Hoep mit Buchungen aus der Zeit von 1572 bis 1593 ausgefüllt.

Das Buch selbst ist ein Memorialbuch; die Geschäfte sind darin in chronologischer Ordnung sofort nach dem Abschlusse eingetragen worden. Hinter jeder Buchung ist etwas freier Raum für spätere Eintragungen über die Abwicklung des Geschäfts, Zahlung des Kaufpreises usw. gelassen.

Es beginnt mit folgendem Eintrag:

Anno 1553 denn 7 im Marty schedede Ick vann Hamborch: So heffte my hinrick poeck Inn synen gedechtenisse beuollen wo datt Ick vann demne Ersamen Clauß bolfenn Enntfangen Schalde, weß fry geldeß gekomen were vonn 7 last roggen vonn wegenn myneß vaderß, so kasernn worde na geschepet vnnde ann ome vorschreuen hefft. Den 13 In Marty Entfengk Ick vonn Clawß bolfenn so vonn bouengeschreuen 7 last roggen fry geldeß gekommen 375 gulden 12 ß corr. nae flemsch geld dutt 62 ℔ 12 ß.

Auf dem 26. Blatte setzt sodann Matthias Hoep ein:

Ditt na folgende is wes Ik matteys hoep den faruers Sy schuldig vnd was ich Inn darup hebb Bezallt.

Es folgen eine Reihe Rechnungen und Abrechnungen im wirren Durcheinander. Manchmal ist die Kontenform gebraucht, vielfach wird aber erst die Leistung gebucht und gleich darunter die Bezahlung. Von Blatt 85 ab verzeichnet er sodann die empfangenen Güter.

Buch B beginnt im Jahre 1563. Es enthält in der Hauptsache links Verkäufe, rechts Bezahlungen, z. B.:

(Links.) Ao 63 den 19. August vor kofft ick Jan Meff 29. 9. 4
(Rechts.) Ao 63 den 20. August entffangk ek ditte neffen geschreuen gelt von Jan Meff 29. 9. 0

Ab und zu werden auch einzelnen Personen Konten errichtet, im großen und ganzen ist es ein Verkaufsbuch.

Buch C ist ein Briefbuch aus den Jahren 1566—1577.

Buch D beginnt 1568. Es enthält zunächst links Einkäufe, rechts die Bezahlungen, dann folgen Eintragungen über Schiffe, und zuletzt finden sich Buchungen über Verkäufe.

Buch E beginnt mit Wechselgeschäften:

Ao 74 adi 10. Aprils accept tho niclaye von den mouxel 10 dag na Sicht 500 Dal. tho 31 ß.

Nach einigen Seiten werden Einkäufe verzeichnet, auch werden Personenkonten eröffnet. Den Schluß bildet ein kurzes Inventar: Inkomen Ao. 1576.

Buch F ist ein Kassenbuch und beginnt im Jahre 1573. Es verzeichnet links die Einnahmen, rechts die Ausgaben, aber nur bis zum Jahre 1575, dann folgen ein Register und Konten. Auf den letzten Seiten sind Lieferungsgeschäfte eingetragen.

Buch G beginnt im Jahre 1590 mit Kommissionsgeschäften, enthält sodann Angaben über die Unkosten der Pferde, den Bau einer Brücke, Ausgaben der Haushaltung usw.

Diese kurze Inhaltsangabe genügt wohl, um zu zeigen, daß hier von einer ordnungsgemäßen Buchhaltung nicht die Rede sein kann. Manchmal sind die Bücher Hoeps in der Art der einfachen Buchhaltung jener Zeit geführt, aber meist herrscht Regellosigkeit. So beruht denn auch der Wert dieser sieben Bücher wohl mehr in ihrer Bedeutung für die Handelsgeschichte als für die Buchhaltung.

Im Bremer Staatsarchiv befinden sich vier Handlungsbücher aus dem 16. Jahrhundert, die ebenfalls nicht auf der Höhe der süddeutschen Bücher dieser Zeit stehen.

Das älteste von ihnen beginnt im Jahre 1557 mit folgendem Eintrag:

In godes namen amen. Int Jar da me schriff 1557 hebbe wy my fader vnde yck alse Klawes ficken disse halue nafolgende schulth affgekoffth vnde hebben se ent gutlik vnde wol betalt. goth geve vns syne gnade vnde synen segen. Darmede wunne Christi Jesus synes geleuenden sones wyllen Amen.

Darauf folgen in der Hauptsache Zusammenstellungen von Außenständen, wie:

In godes namen, amen. Int Jar 1558 habbe Ick ditt tho borge gedan, got geuve vns syne gnade: Noch is my schuldig bremeke nagel iij wete fisch vor iij t. beers usw.

Auf der letzten Seite sind die wichtigsten Tage der Familienchronik verzeichnet.

Im nächsten Buche, das sich über die Jahre 1575—1578 erstreckt, lassen sich deutlich drei Abschnitte unterscheiden. Der erste Abschnitt enthält auf 15 Seiten Empfänge, z. B.:

Anno 1575 Entfangen vth hermen liebermann syn schip der Ersten reise

5	stuck molt 19 Dal. 39 gr.
151	punth geuppen synth 20 stuck dat punth 7 gr.
4	to molt synth 6 scheppel de scheppel 40 gr.

usw.

Dann folgen über 10 Seiten die Versendungen, z. B.:

Anno 75 den 6 Junys gescheppeth na bremen In foeb broch sin schip de Ersten reisse 6 c. rotscher usw.

Die dritte Abteilung enthält das Verzeichnis der Schuldner:

69) Blifft Vilack sinossen schuldig 42½

usw.

Das dritte Buch zeigt auf dem Einbande die Worte: Kyrie eleison und auf dem ersten Blatte Namen und Handelsmarke des Besitzers Johann Jenel. Bei den Eintragungen werden hier Leistung und Gegenleistung gegenübergestellt. So lautet z. B. der erste Posten:

Anno 1558 denn 6 Majy vorkofft Johann sylenn 10 par gottingesche laken jeder par vor 9 daler macket

Summa 90 daler

Gegenüber ist zu lesen:

Denn 7 May Empfangen vnp Jegengeschreuen Rechnung 6 packen rundfisch de wegen wie folgett

601	551	657
608	642	628

Summa 3683 Punndt jtt hundertt vor 2½ thaler makett in geldt
Summa 92 daler 3½ groten

Rest Johan silen 2 dal. 3½ gr.
is betalnt.

Der ganze Posten ist, da er bezahlt worden ist, durchgestrichen worden. Oft wird auch die Bezahlung durch die Bemerkung: solvit gekennzeichnet. Vielfach wurde sofort der Gewinn festgestellt, wie folgendes Beispiel zeigt[1]):

Bl. 7b. Anno 1588 den 2. Sept. gekauft und empfangen von Winken aus Friesland $^9/_8$ Butter, kostet ersten Kaufes Summa 40 Taler und 12 gr und 8 gr. zu binden.

Bl. 8a. Von Gegenübergeschriebenem verkauft unserm Volke (= Dienstboten) zur Kost $^1/_8$, wiegt 14 Pfund, macht 5 Taler 2 gr. Von dieser Butter ist gekommen (= erlöst) 46 Taler 40 gr, Gewinn hierauf 6 Tal. 20 gr.

Mitunter endete das Geschäft freilich auch mit Verlust:

Anno 1592 Adi den 19. Jan. gekauft für mich und für Johann Stenncken von Heinrich Würzen 36 Tonnen Hering, jede Tonne für 6 Taler 10 gr., auf zukünftige Ostern zu zahlen, tut zu Gelde Summa 223 Taler u. 17 Gr. nach laut meiner gegebenen Handschrift. Diese Heringe habe ich geschiffet auf Münden in Schiff Heinrich Bedenes und sie gegeben (?) zu Münden an H. Christoff Holtscher, um da zu verkaufen; Gott gebe uns Glück und Segen dazu. Von diesen Heringen zu Wiegegeld 5 gr, den Eckenschiebern zu Bier, Akzise: Summa 2 Tal. 28 gr. Fracht bis Münden jede Tonne 24 gr, tut Summa 24 Tal., jeden Taler zu 54 gr, zu Bremer Geld 26 Tal. 22 gr., kosten die Heringe zu Minden 252 Tal. 25 gr. Nun folgt der Verkauf in Münden: Summa tut dies vorerwähnte Geld zu Bremer Gelde 238 Taler und 45½ Groten, ist hieran verwunnen — Gotte bessere es — 14 Taler 28 Grot.[2])

Das letzte Bremer Geschäftsbuch des 16. Jahrhunderts ist von einem Färber geführt worden und stammt aus den Jahren 1583—1590. Auf den ersten Blättern sind die Einkäufe verzeichnet, wie z. B.:

Den 31 Julius entfangen von Erwin Gumbrecht eyn sack gallen, wicht 188 pundt.

Den 7 augusty entfangen von Erwin Gumprecht ein vadt allun wecht 765 tare 37 ℔ dat hundert 6 daler.

Von Blatt 4 ab sind die einzelnen Tagesleistungen verzeichnet, z. B.: „Den 18. may geferwet dusse lakens" usw.

Ein Bremer Rechnungsbuch des 16. Jahrhunderts findet sich auch im Staatsarchiv zu Hannover (B. 130). Nach der Familienchronik, die dieses Buch enthält, scheint es Ernst Küle gehört zu haben, der 1551 verstorben ist. Der Inhalt ist fast durchgängig privater Natur, weshalb es für unsere Zwecke nicht in Frage kommt. Hervorzuheben ist höchstens, daß durchgehends römische Zahlen verwendet wurden.

Das historische Archiv der Stadt Cöln verwahrt 12 Rechnungsbücher aus dem 16. Jahrhundert (Nr. 1392—1403)[3]). Diese werden zurzeit von Dr. Thimme zu einem Werk: Quellen zur Geschichte des Cölner Handels und Verkehrs von 1500—1650 bearbeitet. Von ihnen sind nicht alle reine Geschäftsbücher, so ist Nr. 1392 (Fürstenberg) ein Handbuch verschiedenen Inhalts, Nr. 1396 (Weinsberg) ist sowohl Geschäfts- als auch Haushaltungsbuch. Auch diejenigen

[1]) Abgeänderte Schreibweise.
[2]) Richtiger 13 Taler 28½ Groten.
[3]) Im Domarchiv Cöln befindet sich ein Rechnungsbuch des Buchdruckers Heinrich Quentel, vgl. dazu Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. 93. Heft. 1912.

Bücher, die ich eingehender untersuchte, ergaben keine große Ausbeute. Nr. 1400 wird ausdrücklich als Geschäftsbuch des Wilhelm Lohn vom Jahre 1581 bezeichnet. Es entpuppte sich jedoch auf den ersten Blick als die Abschrift eines gedruckten Buchhaltungswerkes, die Wilhelm Lohn zur Erlernung der Buchhaltung angefertigt hatte[1]). Ein anderes (Nr. 1401) behandelt nur Partizipationsgeschäfte, und zwar in französischer Sprache. Es trägt die Überschrift: Conto de Participation entre Jean Resteau e Jean Kellermann; die Geschäfte haben sich von 1589—1598 abgespielt.

Nr. 1397 ist das Handlungsbuch des Schneiders Hermann Bielfeld. Es beginnt mit folgendem Eintrag:

1562 fastelauvet

It. vor mynen gefadder eschen kamer knecht gemacket 1 langenn rock mit Damast gefoudert vnd mit für wellen belecht vnd dat für well iiij mall gesticket X mark

dar tho vor lecht ij loit syden j lot ix alb. f	xiiij alb.
noch 1 loit sarte sydenn vor	x alb.
noch 1 elle broit lynendoek vor	vij alb.
noch 1 langen rock gemacket mit für welle belecht dat für well iiij mall gesticket	j Daller
dar tho vor lecht ij loit syden vor j loit ix alb f	xiiij alb.
noch 1 elle broit lynendock vor	vij alb.
noch vor hifftlint in ij rocke	ij alb.
noch 1 mantell gemacket iij mall mit spirgilligen belecht vnd dorcher gefoudert nit bougenn	vj mark

usw.

Die Posten sind durchgestrichen und mit der Bemerkung versehen: bezahlt. Als weitere Probe gebe ich eine kleine abgeschlossene Rechnung (siehe Bild).

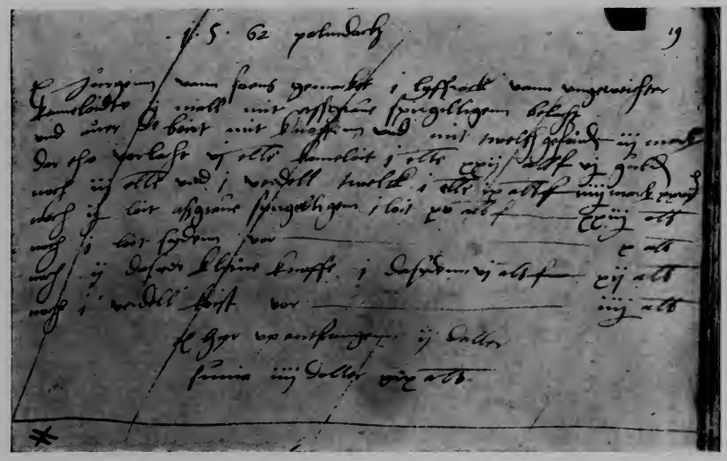

Meister Hermann scheint im Jahre 1565 verstorben zu sein; bei der Ordnung des Nachlasses zeigt sich so recht der Nutzen einer geordneten Buchführung. An der Hand des Buches konnten die Außenstände genau ermittelt werden. So heißt es an einer Stelle: Summe dieser Rechnung gegeneinander verglichen nach Inhalt dieses Rechenbuches und beiliegender Missiven. Rest noch zu bezahlen usw. Die Schuldner trugen, wenn sie bezahlt hatten, dies selbst in das Buch ein, quittierten also selbst, z. B.:

Diese Summe der obengeschriebenen 35½ fl habe ich, Philipp König, den Treuhändern Meister Hermanns von Bielenfeld nachgelassenen Kindern bezahlt am Sonntag den 16. Sept. 1565, oder: Anno 1565 am 15. Sept. in Cöln habe ich, Heinrich Hermann, mich verglichen mit den Vormündern . . . und bezahlt mit 5 Talern. Bei Urkund dies meiner Hand[1]).

[1]) Vgl. unten S. 139.

Ein anderes Buch eines norddeutschen Handwerkers befindet sich im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin und in Abschrift im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg[2]). Es ist dies das Rechnungsbuch des Güstrowschen Goldschmieds Matz Kreisen genannt Unger aus den Jahren 1574—1591. Das Buch zählt 100 Blätter und enthält Aufzeichnungen über kreditierte Arbeiten, die nach erfolgter Bezahlung durchstrichen worden sind.

Ein bemerkenswertes niederdeutsches Handelsbuch dieser Zeit fand ich schließlich im Königl. Staatsarchiv Wetzlar.

Es trägt die Aufschrift: In Sachen Schamps contra Grütters Wittib. Secundae Appelationis, 26. März 1585, stammt also aus einem Prozesse.

Das Kapitalkonto enthält links und rechts die Summe von L. 2500 ohne jede weitere Bemerkung, nur die Seite des Journals wird genannt. Das Gewinn- und Verlustkonto weist ebenfalls nur Zahlen ohne Text auf, so daß, da das Journal nicht mit überliefert worden ist, daraus nichts Näheres ersehen werden kann. Außerdem finden sich zahlreiche Personen- und Sachkonten, wie Rigischer Handel, Frankfurter Messe, Kasse, Wachs usw. Von ihnen will ich als Probe das Roßkonto geben:

Rosskonto Debit					Rosskonto Credit				
1569	März	ac 93	L	7. 14. 6	1567	Februar	ac 13	L	11. 15. —
1571	Juni	„ 206	„	10. —		März	„ 15	„	11. 13. 4
1572	April	„ 252	„	11. —	1569	Juli	„ 112	„	11. 10. —
1572	Juli.	„ 334	„	23. 7. 6	1570	April	„ 149	„	8. — —
		„ 459	„	57. 1. 9		September	„ 172	„	11. 11. 3
				109. 3. 9	1571	Oktober	„ 228	„	11. — —
							„ 286	„	20. 6. 8
							„ 451	„	23. 7. 6
									109. 3. 9

Diese Art der Buchführung, sowie Schrift und Tinte machten mich stutzig, denn danach mußten die Einträge im Hauptbuch gleichzeitig erfolgt sein. Da ferner eine von Wolf Walter unterzeichnete „Bilanntzi aller Debitoren und Creditoren dieser Bücher" vom Jahre 1578 eingeheftet und damit eine interessante Pergamenturkunde in holländischer Sprache verbunden war, erschien mir die Sache wichtig genug, um mir auch die Prozeßakten genauer anzusehen. Leicht war es allerdings nicht, sich durch diesen umfangreichen Band von 570 Blättern hindurchzuarbeiten. Die Akten beginnen im Jahre 1578, werden 1591 vorläufig geschlossen und erhalten 1622 (!) den Schlußeintrag, daß

[1]) Abgeänderte Schreibweise.
[2]) Vgl. Jahrbuch LXIII des Vereins für Meckl. Geschichte und Altertümer. 1898.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Bücher, die ich eingehender untersuchte, ergaben keine große Ausbeute. Nr. 1400 wird ausdrücklich als Geschäftsbuch des Wilhelm Lohn vom Jahre 1581 bezeichnet. Es entpuppte sich jedoch auf den ersten Blick als die Abschrift eines gedruckten Buchhaltungswerkes, die Wilhelm Lohn zur Erlernung der Buchhaltung angefertigt hatte[1]). Ein anderes (Nr. 1401) behandelt nur Partizipationsgeschäfte, und zwar in französischer Sprache. Es trägt die Überschrift: Conto de Participation entre Jean Resteau e Jean Kellermann; die Geschäfte haben sich von 1589—1598 abgespielt.

Nr. 1397 ist das Handlungsbuch des Schneiders Hermann Bielfeld. Es beginnt mit folgendem Eintrag:

1562 fastelauvet

It. vor mynen gefadder eschen kamer knecht gemacket 1 langenn rock mit Damast gefoudert vnd mit für wellen belecht vnd dat für well iiij mall gesticket

	X mark
dar tho vor lecht ij loit syden j lot ix alb. f	xiiij alb.
noch 1 loit sarte sydenn vor	x alb.
noch 1 elle broit lynendoek vor	vij alb.
noch 1 langen rock gemacket mit für welle belecht dat für well iiij mall gesticket	j Daller
dar tho vor lecht ij loit syden vor j loit ix alb f	xiiij alb.
noch 1 elle broit lynendock vor	vij alb.
noch vor hifftlint in ij rocke	ij alb.
noch 1 mantell gemacket iij mall mit spirgilligen belecht vnd dorcher gefoudert nit bougenn	vj mark

usw.

Die Posten sind durchgestrichen und mit der Bemerkung versehen: bezahlt. Als weitere Probe gebe ich eine kleine abgeschlossene Rechnung (siehe Bild).

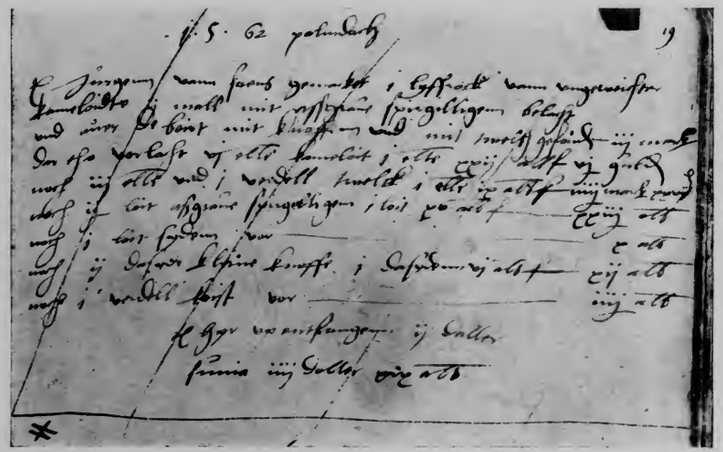

Meister Hermann scheint im Jahre 1565 verstorben zu sein; bei der Ordnung des Nachlasses zeigt sich so recht der Nutzen einer geordneten Buch-

[1]) Vgl. unten S. 139.

führung. An der Hand des Buches konnten die Außenstände genau ermittelt werden. So heißt es an einer Stelle: Summe dieser Rechnung gegeneinander verglichen nach Inhalt dieses Rechenbuches und beiliegender Missiven. Rest noch zu bezahlen usw. Die Schuldner trugen, wenn sie bezahlt hatten, dies selbst in das Buch ein, quittierten also selbst, z. B.:

Diese Summe der obengeschriebenen 35½ fl habe ich, Philipp König, den Treuhändern Meister Hermanns von Bielenfeld nachgelassenen Kindern bezahlt am Sonntag den 16. Sept. 1565, oder: Anno 1565 am 15. Sept. in Cöln habe ich, Heinrich Hermann, mich verglichen mit den Vormündern . . . und bezahlt mit 5 Talern. Bei Urkund dies meiner Hand[1]).

Ein anderes Buch eines norddeutschen Handwerkers befindet sich im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin und in Abschrift im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg[2]). Es ist dies das Rechnungsbuch des Güstrowschen Goldschmieds Matz Kreisen genannt Unger aus den Jahren 1574—1591. Das Buch zählt 100 Blätter und enthält Aufzeichnungen über kreditierte Arbeiten, die nach erfolgter Bezahlung durchstrichen worden sind.

Ein bemerkenswertes niederdeutsches Handelsbuch dieser Zeit fand ich schließlich im Königl. Staatsarchiv Wetzlar.

Es trägt die Aufschrift: In Sachen Schamps contra Grütters Wittib. Secundae Appelationis, 26. März 1585, stammt also aus einem Prozesse.

Das Kapitalkonto enthält links und rechts die Summe von L. 2500 ohne jede weitere Bemerkung, nur die Seite des Journals wird genannt. Das Gewinn- und Verlustkonto weist ebenfalls nur Zahlen ohne Text auf, so daß, da das Journal nicht mit überliefert worden ist, daraus nichts Näheres ersehen werden kann. Außerdem finden sich zahlreiche Personen- und Sachkonten, wie Rigischer Handel, Frankfurter Messe, Kasse, Wachs usw. Von ihnen will ich als Probe das Roßkonto geben:

Rosskonto Debit					Rosskonto Credit				
1569	März	ac 93	L	7. 14. 6	1567	Februar	ac 13	L	11. 15. —
1571	Juni	„ 206	„	10. —		März	„ 15	„	11. 13. 4
1572	April	„ 252	„	11. —	1569	Juli	„ 112	„	11. 10. —
1572	Juli.	„ 334	„	23. 7. 6	1570	April	„ 149	„	8. — —
		„ 459	„	57. 1. 9		September	„ 172	„	11. 11. 3
				109. 3. 9	1571	Oktober	„ 228	„	11. — —
							„ 286	„	20. 6. 8
							„ 451	„	23. 7. 6
									109. 3. 9

Diese Art der Buchführung, sowie Schrift und Tinte machten mich stutzig, denn danach mußten die Einträge im Hauptbuch gleichzeitig erfolgt sein. Da ferner eine von Wolf Walter unterzeichnete „Bilanntzi aller Debitoren und Creditoren dieser Bücher" vom Jahre 1578 eingeheftet und damit eine interessante Pergamenturkunde in holländischer Sprache verbunden war, erschien mir die Sache wichtig genug, um mir auch die Prozeßakten genauer anzusehen. Leicht war es allerdings nicht, sich durch diesen umfangreichen Band von 570 Blättern hindurchzuarbeiten. Die Akten beginnen im Jahre 1578, werden 1591 vorläufig geschlossen und erhalten 1622 (!) den Schlußeintrag, daß

[1]) Abgeänderte Schreibweise.
[2]) Vgl. Jahrbuch LXIII des Vereins für Mecklenburg. Geschichte und Altertümer. 1898.

wenn sich niemand, wie sich gebührt, legitimiert, alsdann Submission ergehen soll, „was recht". Aus ihnen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Johann Grüter, Ratsverwandter in Münster, hatte mit Roland Marin und Paulus Deschamps 1566 in Antwerpen eine Handelsgesellschaft gegründet. Der Verwalter und Buchhalter war Roland Marin. Als nun Grüter starb, verlangte die Witwe „richtige Rechnungen und Bescheid". Aber die Liquidation zog sich lange hin. Das lag zum Teil daran, daß Roland Marin zwei Jahre lang in Litauen war. Während dieser Zeit versuchte man die Liquidation nach Kräften zu fördern, erkannte aber, daß es ohne die Gegenwart Marins nicht möglich sei. Da die Witwe von ihren Gläubigern „molestiert" wurde, reiste sie mit zwei Sachverständigen von Münster nach Antwerpen. Diese, sowie auch andere Kaufleute mußten erkennen, daß die Bücher unrichtig geführt seien, es wäre ihnen dies niemals bei rechten und aufrechten Kaufleuten begegnet. Deshalb wurde Anfang 1573 der Buchhalter Heinrich Keltenhofer „verordnet und deputiert", die Handlung und Rechnung in „behördliche" Ordnung zu bringen und zu dirigieren. Keltenhofer schrieb das Journal, und zum Übertrag ins Schuldbuch und zur Aufstellung der Bilanz wurde der Buchhalter Wolf Walter herangezogen. Es ergab sich danach, daß Roland Marin noch L. 2671. 7. 2 und Johann Grüter L. 1894. 17. 6 schuldeten. Dies wird nochmals nachgewiesen durch einen „Auszug und Spezifikation, was Johann Grüter Selig der Kompagnie und Sozietät schuldig und was Johann Grüter dagegen erstattet und vergnügt hat". Dabei sind die Buchhalter, wie sie vor Gericht bezeugen, verfahren „wie Buchhaltern gemäß sich geziemt".

Dieses Ergebnis war natürlich nicht im Sinne Marins und der Witwe Grüter. Es wurden daher von Roland Marin einige Posten in Zweifel gezogen, „ob sie in creditor oder debitor sollten geschrieben werden". Ferner wurden fünf ehrliche Männer „solcher zwistiger Posten halber compromittiert, welche auch dies compromittierlich erörtert und darlegten, wie sie in Rechnung gebracht werden sollten und dies am 8. April 1578 mit Unterschrift und Siegel bekräftigten". Darauf brachten die beiden Buchhalter die Bücher in Ordnung und bekräftigten dies eidlich, worauf der Rat im Mai 1578 das Siegel der Stadt anhängte. Die betreffende Urkunde, die mit dem Buche fest verbunden ist, hat in Übersetzung folgenden Inhalt:

„Allen denjenigen, die diesen Brief sehen, hören oder lesen werden, entbieten Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Antwerpen Gruß. Wir tun zu wissen und bescheinigen hierdurch die gerechte Wahrheit, daß auf heutigem Datum auf Ersuchen von Paul Deschamps, Kaufmann, vor uns gekommen und amtlich erschienen ist in eigner Person Wolf Walter, gegen 30 Jahre alt, Buchhalter, wohnhaft in dieser Stadt und hat bei gestabtem Eide leiblichen zu den Heiligen gehalten, geschworen und versichert, wahrhaftig und ihm wissentlich zu sein: Daß der Zeuge aus dem Journal, begründet durch Heinrich Keltenhoffer, auch Buchhalter, betreffend die Kompagnie von Johann Grüter, Roland Marin und Paul Deschamps, das Schuldbuch gemacht habe, dem dieser unser Brief angeheftet ist, und daß der Zeuge darinnen in gutem Glauben gehandelt habe und in allen Fällen nach seinem besten Wissen und Vermögen getan habe. Weiter, daß der Zeuge daraus gezogen und gemacht habe die Bilanz, die in gleicher Weise angeheftet ist, welche Bilanz auch also wahrhaftig und konform[1]) dem erwähnten Schuldbuche ist. Weiterhin versichert der Zeuge, daß der vorerwähnte Paul Deschamps, um zum Ende der erwähnten Rechnung zu kommen, allen seinen äußersten Fleiß und Eifer angewendet habe, soweit es möglich ist. Alles sonder Arglist.

Dies zur Urkunde haben wir unser Siegel zum Zeichen der vorgemeldeten Stadt Antwerpen diesem Brief angehängt. Datum den 13. Mai im Jahre unseres Herrn 1578."

[1]) Wörtlich so im Original.

Aber trotzdem machte Roland Marin die Buchhaltung durch Briefe an die Witwe Grüter wieder strittig und wollte sie nicht „laudieren". Darüber entstand ein „ganz gefährlicher und weitläufiger" Rechtsstreit, der bis an das Kaiserliche Kammergericht Speyer ging. In diesem Prozeß spielten das Zeugnis der beiden Buchhalter und die von ihnen angefertigten Bücher eine große Rolle. (Die Originalbücher lagen bei einem Advokaten in Antwerpen.) Im Jahre 1584 wurde der Prozeß an die Richter voriger Instanz zurückgewiesen. Nach einigen Jahren reiste dann Deschamps, um die Sache schneller zu erledigen, zu Roland Marin nach Litauen. Durch Vermittlung eines gemeinsamen Freundes erklärte Marin, durch Frau Grüter und ihre Genossen aufgereizt worden zu sein und erkannte die durch die dazu „deputierten Buchhalter ausgezogene und beschworene Rechnung" als richtig an. Dabei erfahren wir, daß beide Buchhalter nach Deutschland zurückgekehrt sind, Keltenhofer wohnte jetzt in Hamburg, Walter in Nürnberg.

Im Osten Deutschlands finden sich keine alten Handlungsbücher dieser Zeit mehr vor. Nur das Stadtarchiv Breslau bewahrt zwei Bruchstücke auf: 1. Rechnungen Georg Hornigs, Mitte des 16. Jahrhunderts (Handschr. 129). 2. „Register auf das Vorkoffen von Langhansen, Hans Kyrin genannt" 1519 (Lose Akten, Handel).

III. Die Lehrbücher der Buchhaltung im 16. Jahrhundert.

Eine ganz erfreuliche Zahl von Geschäftsbüchern hat sich, wie soeben gezeigt worden ist, aus dem 16. Jahrhundert erhalten und uns einen Einblick in den Stand der Buchhaltung ermöglicht. Aber wir brauchen uns dabei nicht auf diese Zeugen der Vergangenheit allein zu beschränken, denn ungefähr vom Jahre 1500 ab erschließt sich uns eine weitere Quelle für unsere Forschung in den Lehrbüchern der Buchhaltung.

Als erste gedruckte Darstellung der Lehre von der Buchhaltung war bekanntlich im Jahre 1494 Paciolis „Summa" in Italien erschienen. In Deutschland dauerte es noch ein Vierteljahrhundert, ehe die erste Abhandlung über Buchhaltung gedruckt wurde; denn das „Künstliche Rechenbüchlein" von Grammateus, das auch einen Abschnitt über Buchhaltung enthält, erschien erst 1518.

Grammateus, oder wie er zunächst zu nennen ist, Henricus Scriptoris (= Heinrich Schreiber), war spätestens 1496, wahrscheinlich aber einige Jahre früher, in Erfurt geboren, studierte in Wien, wo er 1507 in die Matrikel der Artistenfakultät eingetragen wurde, sodann in Krakau, das damals viel von Humanisten aufgesucht wurde. Spätestens Ende des Jahres 1517 war er wieder in Wien, und zwar mit dem nach Humanistenart gräzisierten Namen Grammateus und erschien in der Fakultätssitzung vom 3. Mai 1518 als Magister Grammateus. Von den Mitgliedern seiner Nation war er für das Sommersemester 1518 als Prokurator gewählt worden.

Veranlaßt durch die sehr heftig auftretende Pest und die damit in Verbindung stehende Schließung der Universität, verließ Grammateus im Jahre 1518 Wien abermals und ging nach Nürnberg. Hier gab er das Werk in Druck und zog dann nach seiner Vaterstadt Erfurt. Auch hier war er literarisch tätig; er verfaßte ein Rechenbuch in deutscher sowie eins in lateinischer Sprache.

Im Sommer 1525 wird Grammateus wieder in Wien als Examinator der Baccalaurianden genannt und im folgenden Wintersemester zum zweitenmal als Prokurator seiner Nation gewählt, er scheint aber bald darauf gestorben zu sein[1]).

Das Buch beginnt mit einem vom Jahre 1518 datierten Vorwort, das Johann Tscherte, bürgerlichem Ratsherrn in Wien, gewidmet ist. Daß Grammateus dieses Werk, das in erster Linie für den Kaufmann und Handelsstand bestimmt war, diesem zur Durchsicht vorlegt und von ihm aufgefordert wird, es in Druck zu geben, läßt darauf schließen, daß er durch seinen Gönner mit den Bedürfnissen dieser Kreise bekannt geworden und von ihm, wenn nicht veranlaßt, so doch in dem Bestreben bestärkt worden ist, sein Wissen diesem Kreise dienstbar zu machen. Der Titel des Werkes ist bemerkenswert, bietet er doch zugleich eine vollständige Inhaltsangabe[2]). Er lautet:

„Ayn new kunstlich Buech welches gar gewiß vnd behend lernet nach der gemainen regel Detre / welschen practic / regeln falsi vnn etliche regeln Cosse mancherlay schöne vn zuwissen nottürftig rechnung auff kauffmanschafft. Auch nach den proportion der kunst des gesangs jm diatonischen geschlecht auss zutayln monochordnn / orgelpfeyffe vnn ander jnstrument auß der erfindung Pythagore. Weytter ist hierjnnen begriffen buechhalten durch das Zornal / Kaps / vnd schuldbuch. Visier zumachen durch den quadrat vnnd triangel mit viel andern lustigen stücken der Geometrey. Gemacht auff der löblichen hoen schul zu Wien in Osterreich durch Henricu Grammateum / oder schreyber von Erffurdt der siebe freyen künsten Maister."

Am Ende steht: „Gedruckt zu Nurmberg durch Johannem Stüchs Für Lucas Atlansee Buchfurer vnd Bürger zu Wien."

Das Buch zerfällt in vier Teile, der erste in drei Unterteile, jeder Teil trägt auf dem Titelblatte ein auf den Inhalt bezügliches Bild.

Später folgten zahlreiche Nachdrucke, so in den Jahren 1531, 1538, 1544 und 1572[3]).

Das „Buechalte durch Zornal Kaps / vnd Schuldtbuch auff alle kauffmanschafft" beginnt auf Blatt M 6a. Der darauf bezügliche Holzschnitt stellt ein Tuchgewölbe dar, links mißt der Handelsdiener Tuch, rechts führt der Handelsherr Buch, vor ihm bezahlt ein Kunde.

Grammateus beginnt mit folgender Anweisung:

„Zu ainem yetzlichen buech halten sein nutzlich drey buecher / als zornal / do mann teglich ayn schreibt die Kauffmanschafft von wort zu wortt aller sach halben / wie es sich ergeben had Item kaps dar ayn mann vormerckt auff zwo seytten auff die ayne gegen der rechte handt ain yetzlich war wan sie kaufft ist Auff die ander seytten zusetzen die Post so sie ist vorkaufft. Zum letzten ist das

[1]) Vgl. Müller, Henricus Grammateus und sein Algorithmus de integris. Zwickau 1896.

[2]) Von diesem Originaldruck finden sich Abdrücke in München, Nürnberg (Germ. Museum), Maihingen und Berlin (Deutsche Lehrer-Bücherei)

[3]) Abdrücke in München, Nürnberg, Dresden, Hamburg (Kommerzbibl.), Freiburg i. Br., Frankfurt a. M. Auch das „newgestellt kunstlich Rechenbuchlein" von Jakob Kaltenbrunner, Nürnberg 1565, enthält einen solchen Nachdruck, ohne daß der Name Grammateus genannt wird.

schuldtbuch in jm beschliessen Conto außgeben ein neme. Nym vor dich etlich bletter vor das was du schuldig bist / schreib auff die rechte seytten ich sal / vn auff die lincke seytten / ich hab zalt / erwelle dir auch etlich folia oder bletter zu d' schuldt die man dir sal / vor zaiche aber gege der rechten handt sal mir / vnd zu der lincken Handt hat zalt. Zum letzten verorden etlich bletter zum Contt außgeben / vn einnemen / schreyb wie vor Conto außgeben zu der rechten hand vn conto einnemen zu der lincken hant / Vorzaichen vnder de dreye ain itzlich buch mit zal / als du dann wirst sehen / zeuch auff ain yeder folin etlich linie obe hernider vor die muntz. Auch vermerck vor ainem yeden buch anfanng die jarzal. Gehend hernach etlich regel auß welchen ist zu mercken was sich mag gemainigklich begebe in handel mit kauffen vnd verkauffen / mit verstechen / vn am stich entpfahen.

Die erste Regel[1]).

Wenn du hast etwas kauft und bar oder bereit bezahlst, so schreib die Post in das Journal, aus welchem gehe in das Kaps auf die Seite: Habe kauft, setze, wo man es im Journal findet, gehe wieder in das Journal, schreib auf die Seiten K. mit der Zahl der Karte oder des Blatts. Weiter wandere in das Konto Ausgeben, vermerk auch die Post und darnach, wo man es im Journal findet, komme wieder in das Journal, schreib auf die Seite C (des Kaps) und seine Zahl daneben, wo es im Konto steht.

Mit wenig Worten viel zu merken.

Wenn Du aus dem Journal gehst in das Kapskonto oder Schuldbuch, so schreib allemal, wo es im Journal steht, darnach gehe in das Journal, schreib auf die Seite die Ordnung, wo es im Kapskonto oder Schuldbuch gefunden wird.

Die andre Regel.

Wenn Du hast kauft und nicht zahlt, so gehe in das Kaps, darnach in das Schuldbuch: soll ich.

Die dritte Regel.

Wenn Du hast kauft und einen Teil zahlt, so gehe in das Kaps, Konto Ausgeben und Schuldbuch: soll ich.

Die vierte Regel.

Wenn Du hast verstochen gleich gegen gleich, so schreib in das Kaps: hab verkauft.

Die fünfte Regel.

Und so Du hast nun am Stich empfangen ein Ware, so wende Dich an das Kaps: hab kauft.

Die sechste Regel.

So die zwei verstochenen Dinge sind ungleich an dem Wert, und man soll Dir über eine Zeit noch herauszugeben bezahlen, so mußt Du Achtung haben auf das Schuldbuch: soll mir.

Die siebente Regel.

Im Stich, so Du einen Teil bist bezahlt, und das andre ist noch zu zahlen, so ist zu gehen in das Konto Einnehmen, und darnach in das Schuldbuch: soll mir.

Die achte Regel.

Wenn Du im Stich schuldig bleibst, so gehe in das Schuldbuch: soll ich.

[1]) Abgeänderte Schreibweise.

Die neunte Regel.

Wenn Du im Stich bist schuldig blieben einen Teil und hast das andere zahlt, so ziehe die Post nach dem Kaps in das Konto Ausgeben, darnach das Schuldbuch: soll ich.

Die zehnte Regel.

Was mit Unkost, Zoll oder ander Sache gehet auf eine Ware, schreib in das Kaps und Konto Ausgeben, als dann klärlich hernach wird gesehen. Auch ist Not, daß Du habest ein Register auf die Güter, die Du kauft hast, in welchem Blatt man's im Kaps findet. Jedem ein besonder Register auf die Namen der Personen, denen Du schuldig bist, auch welche Dir schuldig sind.

Einzuschreiben die Post in das Journal Adi primo (am Tage zuerst) was Du hast kauft. Item von wem, so es not tut, wie teuer und ob Du es hast zahlt, einen Teil oder alles, auch zu Zeiten, wo, und wer dabei ist gewesen. Auch ob Du aus hast geben einen Schuldzettel, und viel andere Sachen dergleichen sind zu merken. Also ist auch zu verstehen im Verkaufen, ob man Dich hat bezahlt, einen Teil oder Alles usw. und also im Stechen. Etliche fangen die Post an lateinisch, etliche welsch, es gibt Nichts und nimmt Nichts, schreibe Einer seine Sach auf das beste nach der einen Sprach, die er gelernt hat, denn ich bin der welschen Sprach nicht unterrichtet, im Latein aber hält man selten Buch, jedoch ist es kommen, daß da noch sein blieben etliche welsche Wort, als Adi, das ist am Tag; Konto, das ist Rechnung. Also viel sein gesatzt in diesem Büchlein."

Nach dieser theoretischen Einleitung folgt das Journal, das mit nachstehenden Einträgen beginnt:

		fl	ß	d
K 1 C 3	Adi am erstenn des Jennere hab ich kaufft 9 dreyling österreichisch wein / ye 1 dreyling vmb 20 fl, / hab die par zalt. Facit	180[1]	—	—
K 1 C 3 S 1	Adi / am siebendē des hornungs / hab ich kaufft vonn dem hannsen schmydt 8 tonnen hering / ye ein tonnē vmb 6 fl / hab das viertail zalt vnd sal das and' zalē auff pfingsten künnfftig / das hadt her mein handtschrifft. Facit	48	—	—
K 1	Adi am 20 des hornungs hab ich vorstochen 6 tonnē hering / ye ein tonnen vmb 7 fl. Facit	42	—	–
K 1	Adi dito hab ich entpfangen 1 c. 68 ℔ wachs / ye 1 ℔ vmb 15 cr. Facit. usw.	42	—	—
K 2 C 3	Adi 6. des brachmonats ist gangen mit fuerlon auff die sayffen vonn Wien gen Preßburg 1 fl / als dann anzaygt das haderbüchlein am ersten blat. Facit	1	—	—

Am Schlusse des Journals stellt Grammateus Gewinn und Verlust zusammen, und zwar in folgender Weise:

[1]) 1 fl = 8 ℔ 12 ß.

Adi 18 des Christmonats habe ich beschlossen meine Rechnung und finde Gewinn und Verlust wie hernach folgt:

	fl	℔	ß
An Wein Gewinn . . .	—	—	—
„ Hering „ . . .	6	—	—
„ Wachs „ . . .	5	—	—
„ Pfeffer „ . . .	1	4	—
„ Leinwand Verlust . .	—	2	—
„ Messern Gewinn . .	1	—	—
„ Seife Verlust . . .	1	4	—
Facit Gewinn	11	6	—

Dazu gibt er folgende Anleitung: „Zu suchen Gewinn und Verlust einer jeden Ware schau zum ersten, ob die Ware sei verkauft oder verstochen, alle oder ein Teil. Ist sie alle verkauft oder verstochen, so setze das Geld, das dafür ist geschrieben im Verkaufen oder im Stich, und so aber noch etwas geblieben derselbigen Ware, so schätze es auf seinen Wert im Kaufen[1]), tue sein Geld zu dem anderen. Gehe darnach in das Kaufen, vermerk das Geld, also hast du zwei Zahlen, als eine aus dem Verkaufen, die andere aus dem Kaufen, ziehe eine von der anderen, so bleibt Verlust oder Gewinn. Ist es Sache, daß du subtrahierst das Geld des Kaufes von dem Geld des Verkaufens, so hast du gewonnen. Subtrahierst du aber die Zahl des Verkaufens von der Zahl des Kaufens, so hast du verloren."

Hierauf folgt das „Kaps":

Weyn verkaufft[2])				Weyn kaufft			
				Adi / 1 des Jenner 9 dreyling. Im zor. K. 1. Facit	180	—	—
Hering verkaufft				Hering kaufft			
Adi / 20 des hor: vorstochen 6 tonnen. Im zor. K. 1. Facit	42	—	—	Adi 17 des hornungs 8 tonen / Im zor. K. 1. Facit	48	—	—
Wachs verkaufft				Wachs kaufft			
Adi / 1 des mertzē vorstochen 1 c. Im zor. K. 1. Facit	30	—	—	Adi / 20 des hornungs / am stich 1 c. 68 ℔. Im zor. K. 1. Facit	42	—	—

usw.

Am Schlusse dieses Buches findet eine Art Inventur statt, indem die noch vorhandenen Waren verzeichnet werden:

Die bleibendt gütter			
Weyn 9 dreyling . . / Facit	180	—	—
Hering 2 tonnen . . / Facit	12	—	—
Wachs 68 ℔. . . . . / Facit	17	—	—
Piper 12 ℔ . . . . / Facit	7	4	—
Messer 60 par . . . / Facit	3	—	—
Saiffen 100 ℔ . . . / Facit	17	4	—
Summa Facit	237	—	—

[1]) Also Einkaufspreis!
[2]) Im Gegensatz zu heute setzt also Grammateus den Einkauf rechts, den Verkauf links.

Diente das „Kaps" dem Warenkonto, so fanden die Personenkonten ihren Platz im Schuldbuch, das hier ganz zum Ausdruck gelangen soll:

Schuldt Buech 1521				Schuldt Buech 1521			
Hab zalt				Ich soll			
Adi / 27 des herbstmonats hansen schmidt / jm zor. K. 4. Facit	18	—	—	Adi / 7 des hor. hansenn schmidt. Im zor. K. 1. Facit	36	—	—
				Adi / 6 des May Jorg pfeil. Im zor. K. 2	1	—	—
				Adi / am letzten des maien Hans schmidt / Im zor. K. 3.			
Restat zu zalen. Facit	25	—	—	Facit	6	—	—
Hat zalt				Sol mir			
Adi / 6 des Wintermonats peter weckauff / Im zor. K. 4. Facit	2	—	—	Adi / 7 des Aprils Hannß kesler / Im zor. K. 2. Facit	3	—	—
				Adi / 7 des heumonats Peter weckauff im zor. K. 3. Facit	2	—	—
				Adi / 1 des augst. Sigmud			
Restat zu zalen Facit	3	3	—	wiener. Im zor. K. 4. Facit	—	3	—
Contto Einnemen				Contto Außgeben			
				Adi am ersten des jenners			
Adi / 1 des mertzē / In zor. K. 2. Facit	15	—	—	Im zor. K. 1. Facit	180	—	—
				Adi / am sieben: des horn: Im zor. K. 1. Facit	12	—	—
Adi / 1 des Augst / Im zor. K. 4. Facit	—	3	—	Adi am letzten des mayen Im zor. K. 3. Facit	10	—	—
				Adi / 6 des brachmonats / Im			
Adi 6 / des Wintermonats / Im zor. K. 4. Facit	2	—	—	zor. K. 3. Facit	1	—	—
				Adi / 17 des herbstmonats / Im zor K. 4. Facit	18	—	—
Summa Facit	17	3	—	Summa Facit	221	—	—

Hierbei muß noch ein Wort zu den Kontenüberschriften gesagt werden. Zuerst wendet Grammateus die Überschriften: „Hab zahlt — Ich soll" an. Da darunter die Kreditoren verzeichnet stehen, ist dies verständlich, die Fugger schriebens übrigens ebenfalls: „Ich habe zahlt — Ich soll zahlen." Unter der Überschrift: „Hat zahlt — Soll mir" bucht Grammateus sodann die Debitoren. Hierbei aber vertauscht er wieder, wie im Kaps, rechts und links und belastet rechts und entlastet links.

Den Schluß seiner Abhandlung bildet die „Probe des Buchhaltens". Da sagt er: „Addiere zusammen das Einnehmen, (und) was man dir schuldig ist, danach die bleibenden Güter. Und von der ganzen Summe subtrahiere das Ausgeben, was du noch schuldig bist, und sodann bleibt die Zahl des Gewinnes, so ist es gerecht."

Diese Vorschrift beachten wir auch heute noch bei der „Probe des Buchhaltens", bei unsrer Bilanz. Aber was „sodann bleibt", ist nicht Gewinn, sondern Schlußkapital; Gewinn würde es nur unter der Voraussetzung sein, wenn das Geschäft mit nichts begonnen worden wäre.

Grammateus ist, soweit es sich bis jetzt ermitteln ließ, der erste, der über Buchhaltung in deutscher Sprache geschrieben hat. Darin besteht aber auch sein einziges Verdienst für die Geschichte der Buchhaltung, das allerdings vielfach zu sehr gewürdigt worden ist. Seine Buchhaltung ist weder einfach noch doppelt, er hat Paciolis Werk gekannt, aber nicht verstanden. Darum wird man wohl das Lob, das Grammateus bisher gezollt worden ist, auf das rechte Maß zurückführen müssen, wie es auch bereits J. Row. Fogo getan hat[1]).

Bei Grammateus bildete, wie wir gesehen haben, die Buchhaltung nur einen kleinen Teil des Gesamtwerkes[2]), und so ist es auch zu erklären, daß es lange Zeit für die Geschichte der Buchhaltung unbeachtet blieb. Als erstes in deutscher Sprache erschienenes Werk hat vielmehr bis in die neuere Zeit herein Gottliebs „Teutsch verstendig Buchhalten" vom Jahre 1531 gegolten. Kann diese Behauptung heute auch nicht mehr aufrecht erhalten werden, so ist doch dieses Buch immerhin noch das bis jetzt bekannte früheste selbständige Buchhaltungswerk in deutscher Sprache.

Über die Persönlichkeit Gottliebs konnte ich folgendes feststellen. Nach Roth, Geschichte und Beschreibung der Nürnberger Karthause (1790) S. 141 war der Assessor vom Handelsstand Johann Gottlieb von 1533—1538 Beisitzer des Almosenamtes. In seinem zweiten Buchhaltungswerke vom Jahre 1546 sagt Gottlieb, daß ihn seine „gehabten Dienste" bisher an der Ausarbeitung eines größeren Buchhaltungswerkes gehindert hätten, aber nun sei er derselben Dienste „geledigt", so daß dieser Johann Gottlieb wahrscheinlich mit dem Verfasser identisch ist. Das Buch ist äußerst selten geworden[3]), gewährt aber insbesondere in den Buchhaltungsunterricht des 16. Jahrhunderts einen hervorragend wertvollen Einblick. Es trägt folgenden Titel:

„Ein Teutsch verstendig Buchhalten für Herren oder Geselschaffter inhalt wellischem proceß / des gleychen vorhin nie der jugent ist fürgetragen worden / noch in druck kummen / durch Joann Gotlieb begriffen vnd gestelt.

Darzu etlich vnterricht für die jugend vnd andere / wie die Posten so auß teglicher Handlung fliessen vnd furfallen / sollen im Jornal nach künstlicher vnd Buchhaltischer art gemacht / eingeschrieben / vnd nach malß zu Buch gepracht werden."

Cum Gratia et Priuilegio.

Laus deo 1531 Jarn.

Schon aus dem Titel („darzu etlich unterricht für die jugend") geht hervor, daß es vorzugsweise für die Jugend bestimmt gewesen ist, und so

---

[1]) R. Brown, A History of Accounting and Accountants. Edinburgh 1905. S. 123: The part dealing with book-keeping is very brief, and so confused and bad that it proves the arithmetic-master's knowledge to have been very perfunctory . . . It seems better, on the whole, not to trouble to find out the arithmetic-master's intentions, for it is extremely improbable that he himself knew much about what he was professing to teach.

[2]) Ebenso wie bei Pacioli.

[3]) Es befindet sich in Göttingen (aber nach Jäger ist es dort nicht zu finden), in Leipzig (U.-B.) und in Frankfurt a. M.

erklären sich auch die zahlreichen methodischen Hinweise und Gedanken. Wollen wir heute denkende, nicht mechanisch arbeitende Buchhalter heranbilden, so müssen wir sie überzeugen, daß es nicht ein einziges, alleinseligmachendes Schema gibt, das für alle Betriebe gilt, sondern daß jedes Unternehmen die Buchhaltung seinen besonderen Verhältnissen anpassen muß. Diesen Gedanken spricht bereits Gottlieb vor 400 Jahren aus. „Dieweyl nu die hendel nit eynerley sind, so sind auch mancherley Puchhalten (der ich selbs bey viertzigerley manier bey einander habe) yedoch alle nur mit einem grundt dreyer hauptstück verfast. Kan einer des Puchhaltens rechten grundt, so versteht er nicht allein alle Puchhalten, sunder vermag auch das Puchhalten nach eines yeglichen handels art vnd gelegenheyt ziehen vnd brauchen, gleych als ein wachs, so sich hin vnd her biegen lest." Freilich scheint dies im Unterricht nicht immer berücksichtigt worden zu sein, denn Gottlieb fährt fort: „Es ist wol war, so einer den rechten grundt nicht weyß vnd nur sovil gelernt, so man in schulen bißher fürgetragen hat, so versteht er kein anderes, denn so er gelernt hat. Das heyst aber nicht recht gründtlich Puchhalten können, sunder heyst zum schmidle gangen vnd nicht zum schmide." Er zieht hierbei einen Vergleich zwischen Buchhalten und Latein: „Puchhalten können ist gleich so einer latein kann, so versteht er ye die lateinischen pücher, ob er schon darin nie studiert hat." Das Buchhalten ist seiner Meinung nach überhaupt nicht schwer zu erlernen, „so man es der jugent nach seynem rechten grundt und hauptpunkten geschicklich, trewlich und auffs kürtzte fürtregt. So man aber one grundt vnd vorteyl im tieffen Meere umbwandelt, so weiß man vom anfang noch vom mittel vnd endt zu sagen. So geschichts denn, das man zu jarn daran lernen muß vnd weyß doch endtlich nicht, wie sich ein rechnung recht schließen soll." Sein Unterricht macht natürlich davon eine Ausnahme: „Die jhenigen, so ich gelert hab vnd doch zuvor von andern auch gelernt haben, werden sagen, was für vorteyl vnd geschicklichkeit sie von mir gesehen. Das etliche durch solchen vorteyl in vierzehn tagen, etliche inn drey biß vier wochen, darnach die ingenia oder gaben gottes gewesen, gelernt haben." Gottlieb zeigt nun an zahlreichen Beispielen, wie die Posten im Journal gebildet werden sollen, z. B.:

So ich vmb pargelt kauff.

Wachs hab ich kaufft // vmb pargelt von H. F. 2 stück, wegen lauter 1184 ℔, den centner p. 14 fl, thut fl 165 ß 15

So ich kauff auff zeyt.

Wax hab ich kaufft // Von Hans Fridman[1]) 3 stück, wegen Nr. 1. ℔ 527, Nr. 2. 518, Nr. 3. 490 thara für 6 reyff 15½ ℔, tut lauter 1519½ ℔, den cent. p. 15 fl 7½ ß, zalen auff ½ Jahr mit grober münze fl 233 ß 12

„Solche yetzt gesetzte rechte vnd wohlgeschickte Puchhalterische Posten vnd dergleichen sind in rechen oder schreyb schulen yedoch durch vnverstand mit blinder pewrischer (= bäurischer) vnd verkerter weyß, wider eins yeglichen Puchhalten rechte vnd natürliche ordnung vnd art, so wir solchs bißher nit pesser gewißt haben, der massen wie hernach volgt, gestelt worden."

[1]) Ein Hans Fridmann wird um dieselbe Zeit in Nürnberg als Vertreter des Augsburgers Hartbrunner genannt, vgl. oben S. 74.

Von dem ersten oben angegebenen Barkauf gibt nun Gottlieb drei Beispiele falscher Buchungen:

1. Kauffen umb pargelt.

Ditto hab ich außgeben, kaufft ich von H. Fridman 2 stück wax, die haben lauter gewegen 1184 ℔, kost der cent. 14 fl, macht fl 165 ß 15 [1]).

2.

Ditto Hans Fridman zalt ich par, vmb das ich von jm kaufft 2 stück wax, wegen usw.

3.

Ditto hab ich außgeben, zalt ich H. Fridman 165 fl 15 ß für 2 stück wax, die wegen usw.

Zur Vermeidung solcher Fehler weist Gottlieb auf den „natürlichen proceß" hin, wonach der Gläubiger im Schuldbuch auf die rechte Seite kommen muß, „dieweyl trew und glauben durch die rechte handt bedeut wirdt", und die Ware daher auf der ersten oder linken Seite des Güterbuches erscheinen muß.

Gottliebs Unterricht beschränkt sich auf die Bildung der Journalposten und ihre Übertragung ins Schuld- und Güterbuch, um die wichtigen Kapitel des Abschlusses drückt er sich mit der Begründung, daß hierzu mündliche Anweisung notwendig sei. „So wil sich solchs weder bey der jugent noch bey andern one augenscheinliche zeygung vnd werkung nicht wol bilden noch pflanzen lassen. Und ob schon ein gros und weitleyfftig geschwetz, so nur zu umbfürung dient, daruon gehalten würde, so mag es doch die jugent on lebendichs zeygen oder weysen nicht wol annemen, fassen noch verstehen. Vorab in dieser kunst bildet das weysen in einer stundt mehr denn sunst ein gros geschwetz in vil tagen. Hierumb wil ich die jugent mit solchem blinden unterricht in der gestalt unbeschwert lassen. Mündlich aber wil ich einem yeden durch des puchs proceß und sichtige weysung nit allein gemelter beschlüß halber, sunder auch anderer verporgner geschickligkeyt vnd hauptpunkten guten und kurtzen unterricht geben."

Zum Schlusse kommt Gottlieb wieder auf seinen einleitenden Gedanken zurück, daß „ein yeder handel auff mererley art oder wege des Puchhaltens mag gehalten werden". Die Hauptsache ist, daß „die hauptpunkt unverruckt bleyben. Das muß ein getrewer leermeyster der jugent auch anzeygen. Denn eine oder zwo manier sind zum grunde des Puchhaltens, denselben zu erlangen, nicht gnug, jr müssen eygentlich mer sein sampt den dreyen hauptpunkten usw.

Das haben die jhenigen bißher nicht gewist, so ein Puchhalten einer oder zweyer manier überkummen oder auff einem wellischen mist gefunden, haben sie sich für künstliche leerer des Puchhaltens öffentlich außgeschrieren und der jugent den mundt auffgespert und loröl (= Lorbeeröl) darin geben, so man doch solchs mit guttem gewissen nicht wol verantworten mag. So haben denn die hendler, so solche schuler zum Puchhalten jrer hendel haben geprauchen wöllen, genugsam zu thun gehabt, solche ungeschicklichkeyt auß jnen wiederumb abzubilden. Er were ye fürtreglicher und besser, einer lernet etwas

[1]) So buchte Grammateus; es war nur eine einfache Aufzählung oder Beschreibung des Vorfalls, und es bedeutete demnach einen Fortschritt, wenn Gottlieb zuerst den Debitor und unmittelbar darauf den Kreditor nannte.

recht synnigs denn ein blohen husten, vnd erkauffte im ein tügliche und gute wahr, denn ein verpöffelte. Die zeyt unnützlich verzeren ist ein übel Ding, vil mer die jugent zu versaumen vnd belonung darumb einzunemen."

So zeigen auch diese Sätze, daß schon in der ersten Zeit des deutschen Buchhaltungsunterrichts methodische Grundsätze ausgesprochen worden sind, die heute noch ihre Geltung haben.

Nach diesen methodischen Bemerkungen geht nun Gottlieb an die Darstellung eines Beispiels:

Nun wöllen wir einen haubtpunkt des Buchhaltens für vnns nemen / vnn denselben durch einen handel auff Geselschaftter art nach künstlicher geschicklikeyt zum teyl für vns malen damit ein yeder greyffen mag / das diser grundt / so ich für die jugendt wil angezeygt haben / nit ein wind / sunder ein kunst sey vnd wöllen disen Geselschaffter handel erstlich in Jornal also stellen vnd beschreyben / wie hernach volgt.

	Jornal oder teglich buch. Laus deo 1531 Jarn.				
	Ich Joann Gotlieb hab für mich vnnd mein mituerwandten disen volgenden handel im namen vnsers herrn vnd seligmachers erstlich angefangen.				
	Adi 17 Junij.				
1/2	Pargelt hab // Ich Hans Gotlieb Burger zu Nürenberg inn disen handel / so ich adi ditto angefangen für mein haubtgut gelegt an mererley grober müntz .	fl 300	ß —		
1/2	Pargelt hab ich empfangen // Vō Andreas Gotlieb meinem brüdern zur kindheyde so er zu mir auff gewinn vnnd verlust inn disen handel / halb grob halb klein müntz erlegt hat	„ 400	„ —	hk —	
1/2	Pargelt hab ich empfangen // Vō Mißer Peter Pürisell burger zu Maylandt / so er zu mir vnnd meinem brüdern inn disen handel auff gewinn vnd verlust gelegt hat 375 krona zu 101 ß wellisch thut . . .	„ 541	„ —	„ —	
	Adi 18 ditto.				
6	Ein Kisten hab ich empfangen // Von Mißer Peter pürisell so er mit jm adi 12 ditto herbracht hat / darinn ist gewesen				
	41 vntz 22 ℔ mettel vntz golt die vntz p. 74½ ß wellisch tut — fl 44 ß 12 h k 2				
7/3	95¾ vntz mettel vntz golt die vntz p. 76½ ß well. tut — fl 104 ß 12 h k 7				
	kosten jn 13 ℔ auff zu machen fl 1 ß 9 h k 9				
	4 Duc Seyde porten das stück p. 19 ß well. tut — fl 13 ß. — h k 6				
	tut alles zusammen	„ 163	„ 15	„ —	

Hierauf zeigt Gottlieb das

(Links.) „Schuldbuch sampt seinem Gütterbuch."

			Pargelt hab ich empfangen adi 17. Junij //					
			Von mir Hans Gotlib . . . . . a cartha	2	fl 300	ß —	hk —	
1	Adi	17	Junij // Von Andreas Gotlieb . . . „ „	2	„ 400	„ —	„ —	
	—		Ditto // Mißer Peter purisel . . . „ „	2	„ 541	„ —	„ —	
4	„	5	Julij // Für Seyde porten . . . . „ „	7	„ 63	„ 15	„ —	
6	„	6	Augusti // Für Samet . . . . . „ „	9	„ 385	„ —	„ —	
(Rechts.)			Pargelt hab ich außgeben adi 18. Junij für wax . . . . . a cartha	7	„ 283	„ 13	„ 1	
2	Adi	20	Juny // Für kupfer vnkost . . . . „ „	8	„ 46	„ 3	„ —	
2	„	—	ditto // „ wax „ . . . . „ „	7	„ 30	„ 11	„ 4	
3	„	21	ditto // „ Messing . . . . . „ „	8	„ 85	„ 17	„ 10	
3	„	29	ditto // Dem Mißer Peter purisel . „ „	3	„ 75	„ 18	„ 6	
6	„	20	Augusti // Für Sylber . . . . . „ „	9	„ 517	„ 15	„ —	
(Links.)			Casper Haber. sol mir adi 22 Augusti // für 54½ marck Sylber / die vntz pro 85½ ß					
6			Zalen auff ¼ Jar tut . . . . . a ca	9	„ 532	„ 10	„ 1	
			Darfür ist Hans zeuleyß pürg.					
(Rechts.)			Ich Hans Gotlieb sol haben adi 17 Juny // Pargelt . . . . . a cartha	1	„ 300	„ —	„ —	
			Andreas Gotlieb sol haben adi 17 Juny // Pargelt . . . . . a ca.	1	„ 400	„ —	„ —	
			Mißer Peter purisel sol haben adi 17 Juny // Pargelt . . . . . a ca.	1	„ 541	„ —	„ —	

usw.

Den Schluß bildet

„Das wahr oder Gütterbuch."

Vntzgolt hab ich empfangen adi 18 Junij //
von Mißer Peter purisel — —
41 vntz 22 ℔ mettel golt / die vntz —
p. 74½ ß. w. tut — fl 44 ß 12 hk 2
95¾ vntz mettel golt — —
zu 76½ ß tut — fl 104 ß 12 hk 7
Daruon auff zumachen fl 1 ß 9 hk 9
Macht alles zusammen — a ca. 3 fl 150 ß 14 hk 6

6 Adi 18 Augusti hab ich empfangen // vom Purisell
5 vntz 9 ℔ mettel golt zu 75 ß. w. —
21½ ℔ Behemisch golt p 4 ß vnd
auf zumachen 1 ß 1 ℔ tut alles — a. ca. 3 fl 6 ß 19 hk 1

Vntzgolt hab ich verkaufft adi 21 Julij //
dem Andres Gotlieb — —
13 ℔ mettel golt zu 12½ fl tut — a ca. 4 fl 162 ß 10 hk

usw.

Gottlieb fand bald einen Nachfolger in dem Danziger Rechenmeister Erhart von Ellenbogen. Dieser hatte vorher in Wien, Prag, Liegnitz, Thorn, Nürnberg, Passau und anderen Orten Schule gehalten und war nun „gemeiner Rechenmeister" der Stadt Danzig. Im Jahre 1537 gab er ein

„Buchhalten auff Preussische müntze vnd gewicht . . .“[1]) heraus, verbunden mit einem Rechenbuche. Das Buch war in Wittenberg durch Joseph Klug gedruckt worden und behandelt die Buchhaltung auf 25 Seiten. Vor 34 Jahren hätte er einen Gulden darum gegeben, wenn er „ein Buchhalten het können zu gesichte kriegen“, aber nun hat er gleich wie Gottlieb, den er besonders nennt, auch viele Buchhalten zusammengebracht und zum Zeichen, daß er „aller Hochberümbten Rechenmeister manier, art und weise“ kennt, hat er aus ihren Werken die Namen der Kaufleute und der Fuhrleute genommen[2]).

Erharts Buch beginnt mit dem „Teglich Buch, oder von den Italiener Jornal oder Zornal genannt“, und zwar mit 1. März 1537:

1	Adi 3 ditto hab ich gekaufft von Hans Schwarzewolt, B. zu	
1	Dantzigk 9 schiffpfund wachs / kost j schiffp 64 mark 3 schil.	
7	Habe jm daran gegeben 300 mark, die rest sol auff Michaelis fallen, thut	576 M 27 Schil.
	Adi 5 ditto / hab ich gekaufft von Andreas Stoltenberg	
1	Bürger zu Warschau 20 last weitzen, kost j last 32 mark	
1	3 schil. Sol jms bezalen auff den Domnick[3]) / des hat er meine handschrifft thut	644 M 20 schill.
	Adi 16 ditto heb ich gekaufft von Thomas Colmer[4]) Rechen-	
2	meister zu Thorn 17 last korn / zu 18 mark / ist bar bezalt	
0	dabey sind gesessen Mister Peter Purisel[5]) B. zu Meyland /	
7	und Jörg Linger vnd Michel Hübner / thut	306 M 0 schill.

usw.

Daran schließt sich das „Güterbuch oder Capisbuch genannt“:

Laus deo Gekaufft			wachs verkaufft		
1537					
Adi 3 Mertzen von Hans Schwartzewolt 9 schiffpf a cartha 1	576	27	Adi 10 Herbstmon. / dem Jorgen Peyer 7 schiffpf a cartha 4	511	—
Find ich gewinn im verkauffen	62	39	Find ich Güter vnverkaufft 2 schiffpf	128	6
Kaufft			**weitzen Verkaufft**		
Adi 5. Mertzen von Andreas Stoltenberg 20 last a carth 1	644	20	Adi 10 Herbstmonats dem Merten Roden 18 last a cartha 4	720	—
Find ich gewinn im verkauffen	140	6	Find ich vnverkaufft Güter 2 last	64	26

usw.

Nun folgt die Zusammenstellung der Gewinne und Verluste:

Der Gewinn betrug an	Wachs	M. 62	Schill. 39	
	Weizen	„ 140	„ 6	
	Ingwer	„ 75	„ —	
	Korn	„ 2042	„ —	
	Blei	„ 180	„ —	
	Safran	„ 150	„ —	
	Samt	„ 36	„ —	
		M. 2685	Schill. 45	

[1]) Abdruck in der Universitätsbibliothek Königsberg.
[2]) So aus Grammateus 2, aus Gottlieb 3 Namen.
[3]) Der bekannte Danziger Jahrmarkt.
[4]) Ihm ist das Buch gewidmet.
[5]) Aus Gottliebs Buchhalten.

Der Verlust betrug an	Laken	M. 74 Sch. 42
	Zinn	„ 29 „ 52
		M. 104 Sch. 34

„Nim den verlust vom gewinn / So bleibt lauter gewinn M. 2581 Sch. 11“

Bei dem Schuldbuch gibt er auch keine lange Erklärung, sondern nur den Hinweis: „Zalet ich, setz auf Sol mir, Zalet mir auff sol ich.“

Laus Deo. Sol mir			Sol ich		
1537					
Adi 2 Weinmonat. Hans Schwartzewolt p. rest a cartha 5	276	27	Adi 3. Mertzen dem Hans Schwarzewolt auff Michaelis für wachs a cart. 1 . . .	276	27
Adi vlt. Merzen Andres Stoltenberg p. rest ac 2	100	18	Adi 5. Mertzen dem Andres Stoltenberg auff Domnick für Weitzen a cart. 1 . .	644	20
Adi 4 Brachmonat Andres Stoltenberg p. rest ac 3 . . .	333	2			
Adi 5 Augstmon. Andres Stoltenberg p. rest a ca. 4 . .	211	—			
Conto de Cassa			**Conto de Cassa**		
Das bereit gelt eingenommen			Das bereit gelt ausgegeben		
Adi 9 Herbstmon. von Valten Nagel für bley a cartha 4 .	20	—	Adi 3 Mertzen dem Hans Schwarzewolt für wachs a cartha 1	300	—
usw.			usw.		
Summa summarium a carth 8	7836	8	Summa summarium a cartha 8	5586	44

Ellenbogen versetzt nun Gottlieb einen scharfen Hieb, indem er sagt: „Habe nicht gethan / wie denn jr viel / die auch Buchhalten haben ausgehen lassen . . . vnd nicht zum ende beschlossen vnd volnbracht, sondern schreiben / man sol zu jnen komen.“ Er gibt deshalb folgende „Probe des Buchhaltens“:

Summir das Conto der Cassa des einnemens / vnd die rest Sol mir vnd die vnverkaufften Güter . . . . . Summa	M. 8747. 55
Von dieser zal subtrahier das Conto der Cassa des ausgebens vnd die rest Ich sol . . . . . Summa	„ 6166. 44
So bleibt lauter gewinn	„ 2581. 11

Daran schließt sich das Verzeichnis der „Vnverkaufft güter“.

In diesem Abschlusse hatte ja Ellenbogen ein Vorbild in der Darstellung des Grammateus. Ellenbogen hat demnach aus beiden Werken (Grammateus und Gottlieb) ein drittes geschaffen, das die Vorteile der beiden verbindet.

Dann folgt noch ein „Beschluß des Buchhaltens“, der einige neue Gesichtspunkte enthält. Ellenbogen sagt hierin[1]): „In diesem Buchhalten kann man das erste ohne das letzte, und das letzte ohne das erste nicht verstehen.

[1]) Abgeänderte Schreibweise.

Darum, wer da will das oder ein ander Buchhalten ohne eine lebendige Stimme selber leslichen lernen, darum ichs denn so gar offenbar klärlichen gesetzt hab, muß es oftmals durchlesen. Auch halten etliche Buchhalten auf 2 Bücher, auf welche Weise ich ihr auch etlich ausgesetzt habe; etliche halten 3 Bücher, etliche 4 und etliche 5 Bücher. Ich will keinem seine Manier strafen, hält ers recht, ists ihm so viel besser. Es mag einer wohl ein besonderes Büchlein machen, und zumal der da dienet, darin er schreibt alle Unkost, die da nicht zu einer sonderlichen Ware gehört, und wird von etlichen das Haderbüchlein geheißen, und halten es für das 5. Buch, welches (= dessen) Summe in der Probe wird auch von dem Gewinn subtrahiert.

Auch ist zu wissen, daß etliche halten ein Register auf das tägliche Buch allein, und auf das Güterbuch, und auf das Schuldbuch zwei, nach Inhalt der zwei Punkte: ist alles gut, denn dem Reinen ist alles rein. Und so jemand überredet würde, daß dieser oder der ein besseres Buchhalten hält oder lernet, so könnt ihr aus diesem alle anderen verstehen, so sie anders auf die rechten Hauptpunkte gegründet sind. Damit sei unser Gott gebenedeiet ohn Ende. Amen."

Aber auch Gottlieb war nicht auf seinen Lorbeeren eingeschlafen und gab im Jahre 1546 ein neues Werk unter folgendem Titel heraus: „Buchhalten, Zwey Künstliche vnd verstendige Buchhalten usw." Am Ende steht

Cum gratia & Privilegio

Zu Nürnberg truckts Johan Petreius. Anno 1546[1]).

In der Vorrede an den Leser weist er darauf hin, daß sein 1531 erschienenes Werk viel Wohlgefallen gefunden hat, obwohl es ohne Beschluß war. Seitdem sei er oft von guten Freunden gebeten worden, ein Buchhalten „mit seinen Beschlüssen, Proben vnd Außzügen" herauszugeben, welchem Wunsche er auch aus christlicher Neigung und Wohlmeinung nun nachgekommen sei.

Die Einführung hat viel Ähnlichkeit mit der des Werkes von 1531, aber die methodischen Bemerkungen fallen weg, und die Ausdrucksweise ist bescheidener und sachlicher.

Schon in seinem ersten Buche hatte er ein Schuldbuch samt dem Güterbuch verlangt, darein alles das, was im Journal ausführlich entworfen ist, aufs kürzeste getragen und gezogen wird. Auch 1546 verlangt er ein Buch, „vorn darein das Bargelt, Schulden vnd Gläubiger setzt. Diesen ersten theil heist man das Schuldbuch vnd hinten nach in mittel desselben Buchs die Güter oder die Wahr, diesen hindersten halben theil heist man das Gütterbuch. Aber wenn man vom Buch sagt / so versteet man sie beide."

Nun zeigt er, ähnlich wie in seinem ersten Werke, die Buchung einzelner Geschäftsvorfälle, wie z. B. Barkauf, Zielkauf, Barverkauf usw. Dann folgen die Bücher des ersten Buchhaltens (= ersten Geschäftsgangs). Das „Jornal oder Teglich Buch" beginnt mit folgenden Einträgen:

[1]) Exemplare in Frankfurt a. M., Königsberg, Nürnberg (G. M.) und München. Von einer späteren Auflage, gedruckt 1592 in Eisleben, finden sich Exemplare in Frankfurt a. M. und München.

Laus Deo 1545 Jar

Adi 7 Martij.

Bargelt // hab ich Joan Gotlib für mich selbst in diesen meinen folgenden handel / den ich im namen vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers auff dato angefangen / für mein hauptgut gelegt

1/2 An ganzen patzen 800 fl
An Zwelffern 650 fl
An allerley kleiner müntz 550 fl, tut alles zusamen in summa fl 2000. —. —

Adi 8 ditto

Silber hab ich kaufft // vmb Bargelt von Veit Gutteter 8 m. 14 lot 2 qu. 0 ℔, die m. vmb 8 fl. 16 ß 8 h grob müntz, thut . . fl 78. 13. 5

usw.

Finis dises Diurnals.

Daran schließt sich das „Schuldbuch sampt seinem Gütterbuch (für ein buch in zwey theil getheilt) des ersten Buchhaltens aus desselben Jornal hierein getragen".

Es beginnt mit dem Kassenkonto und trägt links die Überschrift „Einnam Par gelt" und rechts „Außgab Par gelt".

Der Kassenbestand ist mit den Worten vorgetragen:

Adi 16 Julii hinhinter getragen das Bargelt so noch vorhanden ist an . . . cart. 10. fl 2229 ß. 10. h. 3.

Hierauf folgen die persönlichen Konten, und zwar zuerst Johan Gotlib, dessen Konto hier das Kapitalkonto ersetzt, das aber schließlich unverändert mit fl 2000 „hinhinter" getragen wird.

1[1]) Joan Gotlib getragen
Adi 16 Julii hinhinter
cart. 10 fl 2000. —

Ich Joann Gotlib sol haben
Adi 7 Martii // Bargelt so ich in diesen meinen handel gelegt cart. 1 fl 2000. —

3 Dem Wolffen Schweicker hab ich zalt Adi 9. Junii // Bargelt an grober müntz für die Wolln
cart. 1. fl 200. —. —
Adi 16 hinhinter getragen so Er noch haben sol cart. 10 fl 44. 16. —
fl 244. 16. —
usw.

2 Wolff Schweicker sol haben
Adi 8 Aprill // für 20 Ctr. Wollen zu 10 fl Auf 1 Monat thut
cart. 7. fl 200. —. —

4 Adi 7 Julii sol Er haben // für 28 Eln Thabin zu 32 ß. Auff 1/2 Jar thut
cart. 8. fl 44. 16. —
fl 244. 16. —
usw.

Von Beispielen aus dem Güterbuch nehme ich hier folgendes heraus:

Anfang 1545 Jar diß Gütterbuchs.

1 Silber hab ich kauft Adi 8 Martii // vmb Bargelt 8 marck 14 lot 2 quent zu 8 fl 16 ß 8 h g.
cart. 1. fl 78 ß 13 h 5
Thut der gewin „ 8 „ 3 „ 3
Summa fl 86 ß 16 h 8

Silber hab ich verkaufft Adi 15 Martii // vmb Bargelt 8 mark 14 lot 2 quent zu 9 fl 15 ß g. gelt (= gut Geld).
tt. (= thut) cart. 1. fl 86 ß 16 h 8

[1]) Die vordere Zahl bedeutet die Seite des Journals, die carta die Seite des Hauptbuches.

Am Schlusse des Güterbuchs steht:

Endtlich nach dem Beschluß vnd nach seiner probation trag vnd setz ich diesen Gewin, sofern ich weiter handeln wil an mein Post cart. 10
fl 220 ß 14 h 3
Vmb souil bin ich durch diesen handel reicher worden, Got sey lob vnd danck.

Gewin aussem Gütterbuch von allen verkaufften Wahren.
Adi 16 Julii hieher getragen von 6 blat bißher macht zusamen
fl 220 ß 14 h 3

Nun kommt eine Art Bilanzkonto, das hier folgendermaßen eingeführt wird:

„Aus dem folgendem Außzug oder vberkehrich, so aus dem Schuldtbuch vnd Gütterbuch an das folgende 10 blat getragen vnd in die Wag gestelt ist, nemlich das Bargelt, Schuldt vnd Wahr, so noch vorhanden sein, ligen in der lincken schalen der Wag, das Hauptgut aber vnd die gegen Schuldt ligen in der rechten schalen, welche vmb 220 fl 14 ß. 3 h. zu leicht ist, gehört noch in die rechte schalen zu legen. Das ist der Gewin so in der lincken schalen außschlegt. Den sol und muß man in des handels Rechnung und Beschlus machen, vnd die Wag mit jhren beiden schalen vergleichen, wie im Beschlus folgen wirdt."

Dieser Beschluß hat folgende Form:

Laus Deo 1545 Jahr				Laus Deo 1545 Jar			
Bargelt hieher getragen Adi 16 Julii so in diesem meinem handel vorhanden ist, thut von cart. 1	fl 2229	10	3	Joan Gotlib hieher getragen Adi 16 Julii mit meinem hauptgut so ich erlegt hab, tt. cart. 2	fl 2000	—	—
Pangratz Motschebach hieher getragen Adi 16 Julii so Er sol für 10 eln Thabin auff 15 Octobris cart. 3	„ 20	—	—	Wolffen Schweicker hieher getragen so Er noch haben sol auff 7 Jenner 46 Jar für 28 eln Thabin Golt vnd Silber in schwartz cart. 2	„ 44	16	—
Thabin hieher getragen Adi 16 Julii so noch vorhanden sein 10 eln Golt vnnd Silber in schwartz zu 32 ß tt. cart. 8	„ 16	—	—				

Eine Addition erfolgt aber hier nicht, sondern der Beschluß wird noch einmal, und zwar in der Form des heutigen Bilanzkontos dargestellt.

Laus Deo 1545 Jar

Diesen Handel oder Rechnung zu beschliessen Adi 17 Julii findt sich für alles das so noch vorhanden ist. Nemlich

An Bargeld . . . . 2229 fl 10. 3
An Schulden . . . 20 „
An Wahr . . . . . 16 „

Macht dieser Reichtumb vnd vberkerich zusammen in Summa summarum fl 2265. 10. 3

Laus Deo 1545 Jar

Diesen Handel oder Rechnung zu beschliessen Adi 17 Julii findet sich für alles so ich in diesem Handel zu bezalen schuldig bin. Als nemlich

Mir Gotlib mein hauptgut fl 2000. —. —
Merk (!) Andern Gläubigern „ 44. 16. —
Thut beides zusammen fl 2044. 16. —

Die schalen gegen der lincken auffgezogen findt sich / so vberscheust
Lauter Gewin hierin gelegt 220 fl 14 ß 3 h
Macht zusammen mit der vergleichung des gemelten Gewins in Summa summarum fl 2265. 10. 3

Worin besteht nun der Unterschied zwischen dieser Abschlußmethode und der heutigen? Heute würde dieser Abschluß folgende Gestalt annehmen:

Soll — Kapitalkonto — Haben

An Bilanzkonto (= Schlußkapital	fl 2220. 14. 3	Von Bilanzkonto (= Anfangskapital)	fl 2000. —. —
		Von Gewinn- und Verlustkonto	„ 220. 14. 3
	fl 2220. 14. 3		fl 2220. 14. 3

Aktiva — Bilanzkonto — Passiva

An Kassenkonto	fl 2229. 10. 3	Von Kreditorenkonto . .	fl 44. 16. —
An Debitorenkonto . . .	„ 20. —. —	Von Kapitalkonto . . .	„ 2220. 14. 3
An Warenkonto	„ 16. —. —		
	fl 2265. 10. 3		fl 2265. 10. 3

Soll — Gewinn- und Verlustkonto — Haben

An Kapitalkonto (= Reingewinn	fl 220. 14. 3	Von Silberkonto	fl 8. 3. 3
		„ Worsatkonto	„ 14. 2. —
		„ Samtkonto	„ 81. —. —
		„ Kupferkonto	„ 12. —. —
		„ Safrankonto	„ 58. 5. —
		„ Wollkonto	„ 40. —. —
		„ Thabinkonto	„ 7. 4. —
	fl 220. 14. 3		fl 220. 14. 3

Der Unterschied besteht zunächst darin, daß kein eigentliches Gewinn- und Verlustkonto im Hauptbuch vorhanden ist. Grammateus, Ellenbogen und Gottlieb kennen nur eine Zusammenstellung der Gewinne und Verluste am Schlusse des Güterbuches. Aber bei Gottlieb zeigt sich doch insofern ein Fortschritt, als der so ermittelte Gewinn in Beziehung gebracht wird zum Bilanzkonto. Am Anhange zu seiner Bilanz sagt nämlich Gottlieb: „Diesen wohlgestellten Beschluß zu probiern, suche am Ende des Güterbuches hiervorn am 8. Blatt auf der rechten Seite, findet sich daselbst gleichförmiger oder auch soviel Gewinn von allen verkauften Waren, [so] aus dem Güterbuch dahin zusammengetragen ist, so ist dieser Beschluß recht und wohl probiert."

Im Vergleich zur heutigen Abschlußmethode fällt sodann noch das Fehlen des Kapitalkontos auf.

Im zweiten Geschäftsgange will Gottlieb „das ander Buchhalten fur Factoren“ usw. darstellen. Das Journal beginnt hier mit folgenden Einträgen:

	Jornal des andern Buchhaltens			
	Laus deo. 1545 Jahr.			
	Adi 3 Augusti.			
	Bargelt hab ich Gotlib als ein Factor vnd Buchhalter empfangē // von Hans Goltreich Bürger auff Sanct Annaberg meinem Herrn / so Er mir zu diesem seinem Handel vberantwort vnd zugestelt hat.			
12	Nemlich an Zwelffern . . . . 1600 fl			
13	An gantzen vnd halben Patzen . 1300 „			
	An allerley kleiner müntz . . . 1100 „			
	Machen diese drey Posten zusamen	fl 4000	s —	h —
	Adi 4 ditto.			
	Silber hab ich kaufft // vmb Bargelt von Cuntzn Hewer 100 m. 8 lot / 0 qu. helt die m. 15 lot / 1 qu. 1 ₰.			
18	thut fein 96 marck / 2 lot / 3 qu. 2 ₰. zu 8 fl 16 s.			
12	5 h muentz / thut	„ 848	„ 7	„ 8
18	Saffran hab ich kaufft // von Herr Andres im Hof 100 ℔ catalonisch ort zu 3 fl grob muentz / thut	„ 300	„ —	„ —
14	In 3 Wochen zu bezahlen.			
	Adi 9 ditto.			
12	Bargelt hab ich empfang. / fur Saffran kauft Se: Mauser /			
18	100 ℔ cata: ort / zu 4 fl g. muentz / thut	„ 400	„ —	„ —
	Paulus Schmidt mein Schwager sol // fur Silber 96 marck / 2 lot / 3 qu. 2 ₰. fein / zu 8 fl 11 s Golt / thut 822 fl			
14	6 s 8 h Golt zu 65 + thut zu 15 Patzen / in 8 tagen			
18	zu zalen	„ 890	„ 17	„ —
	usw.			

„Schuldbuch und Gütterbuch des anderen Buchhaltens“ bieten nichts Neues. Am Schlusse des Güterbuches wird folgender Verlust und Gewinnausweis aufgestellt:

Vnkost hab ich außgeben Adi 17 September // Bargelt vom anfang dihs handels bißher thut in Summa . . cart. 12	fl	22. 18. 8
Verlust aussem Gütterbuch hieher getragen so am Sammat ist verlorn vnd eingebüßt worden / tt. . . . . cart. 19	„	2. 18. —
Thut vnkost vnnd verlust zusamen	fl	25. 16. 8
Adi 20 September die Vnkost vnd den Verlust vom Gewin gezogen so bleibt lauter Gewin . .	„	161. 15. 8
	fl	187. 12. 4

Nun „Folgen die vberbleibing / so aus dem Schuldbuch vnd Gütterbuch hieher an das folgendt blat zusamen getragen sein / Daraus dieses Handels Beschlus sol vnd muß gemacht werden.“

Die einzelnen Aktiva und Passiva werden dabei aufgezählt und dann in einer Vermögensbilanz zusammengezogen. Diese lautet im Auszuge:

Zu beschließen diesen meins Herrn handel vnd Rechnung Adi 20 Septembris

findt sich lauter und klar alles das so noch vorhanden ist, als nemlich		Dem Hans Goltreich meinem Herrn an seinem erlegten Hauptgut pro Resto . .	fl 1910. 7. 9
An Barngelt	fl 2073. —. 5	Den andern Gleubigern oder Gegenschuldner	„ 443. 3. —
An Schulden	„ 400. —. —	Also erscheind das dieser handel vber alle vnkosten vnd verlust geben hat lauter Gewin	„ 161. 15. 8
An Wahren	„ 42. 6. —		
Macht das vorhanden sein, zusamen in			
Summa summarum	fl 2515. 6. 5		fl 2515. 6. 5

Seinem ersten Werke vom Jahre 1531 gegenüber bedeutet das „andere Buchhalten“ vom Jahre 1546 entschieden einen großen Fortschritt, der sich besonders in der Auffassung des Gegenstandes und in der praktischen Durchführung des Geschäftsplanes zeigt. „Briefly stadet, it is a perfect system of double-entry, adapted, it is true, tho the very simplest requirements“ lautet das Urteil Fogos[1]) darüber. Freilich scheint J. Row. Fogo dabei von seiner Annahme, daß Gottlieb „a merchant of Nurnberg“ gewesen sei, der the advantage of practical knowledge of bis subject hatte, beeinflußt worden zu sein[2]).

Standen die bisherigen Werke nur wenig oder fast gar nicht unter dem Einflusse der Italiener, so erschien in den nächsten Jahren — 1549 — ein Werk, das sich völlig an den Traktat Paciolis anlehnt. Gemeint ist damit das „Zwifach Buchhalten, sampt seinen Giornal / desselben Beschlus / auch Rechnung zuthun ꝛc. Durch Wolffgang Schweicker, Senior / von Nürnberg / yetzt in Venedig wonend / mit allem fleis gemacht vnd zusamen bracht[3])“. Am Ende des Werkes stehen die Worte: „Getruckt zu Nürnberg durch Johann Petreium.“ Es ist ein Foliioband von 31 cm Höhe und 20 cm Breite und zählt 64 Blätter.

Karl Peter Kheil hat dieses Werk ausführlich besprochen und seine Abhängigkeit von den Italienern nachgewiesen[4]). Paciolis Traktat war im Jahre 1534 von Domenico Manzoni nachgeahmt worden, und Schweicker hat sich wiederum völlig an Manzonis Werk gehalten. Aus diesem Grunde soll hier nicht weiter auf den theoretischen Teil eingegangen, sondern gleich mit Beispielen aus dem praktischen Teile begonnen werden. Das Journal trägt die Aufschrift:

Zwyfacher Giornal bezeichent mit dem †
Anno usw. 1548.

[1]) Brown, a. a. O. S. 123.

[2]) Ich muß nämlich gegen Fogo den Vorwurf erheben, daß er in auffälliger Weise stets ein Lehrbuch verurteilt, sobald es von einem „school-master“ verfaßt worden ist, die er auf gleiche Stufe mit „quacks“ stellt, vgl. Brown S. 140. Nun war aber gerade Gottlieb wahrscheinlich kein Kaufmann.

[3]) Exemplare in Nürnberg (G. M.), München, Cöln.

[4]) Kheil: Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungs-Tractates von Luca Pacioli. Prag 1896, S. 75 ff. Über Schweicker selbst hat auch Kheil nichts erfahren können, von Gottlieb 1546, S. 13 wird ein Wolff Schweicker als Schwager bezeichnet, vgl. oben S. 121.

Der erste Posten lautet:

1[1]	1/2	Für Cassa // An Cauedal oder Haubtgut mein Tito Grunßweit das ich auff dato parschafft hab in Golt vnd Müntz fl reinisch vm iijc ß — h	fl 5300	ß —	h —

Aus den übrigen Posten seien nur einige ausgewählt:

14	5/1	Für Ingwer geferbt // An Cassa parschafft dem Lucas Sitzinger[2]) für 1200 ℔. / den cent. vmb fl 24 macht fl ijc lxxxviij ß — h —	fl	288. —. —
166	8/5	Fur Hanß Glympff // An Ingwer 4 seck wegen ℔ 1213½ / tara von secken ℔ 13½ / lauter ℔ 1200 / den cent p. fl 24½ macht fl ijc lxxxxiiij ß — h —	„	294. —. —
167	5/9	Fur Ingwer // An nutz vnd schaden für nutz vnd gewin ich an dem Ingwer gehabt fl vj ß — h —	„	6. —. —
132	5/18	Für Lenhard Hoffmann // An Wexel für das ich jm ein Wexelbriefflen gemacht vmb fl jm viiijc xlj ß xi h — soll jm mein Factor Sebastian Zill dem Christoff Mügling in Venedig von meint wegen bezalen 8 tag nach vberantwortung desselben zudanck außrichten	„	1941. 11. —

Nun folgt der „Vnterricht vnd Erklerung des Haubtpuchs", der acht Kapitel umfaßt und ziemlich weitschweifig ist, wobei vieles aus früheren Abschnitten wiederholt wird. Daher sei nur einiges hervorgehoben:

Schweicker fordert hier alle Wochen oder halbe Monat „das Haubtpuch mit oder gegen dem Giornal zu schonttrieren / vnn vleissig zu vbersehen / all posten auch punctieren". Ferner gibt er Anweisung über die Verbesserung von Fehlern. Ist Debet und Kredit vertauscht, „so solt du entgegen auff der andern seiten des blats / vnter die post Creditrice / die haben sol / souil du in seel debitricem schuldner gemacht hast / zuschreiben / also / Adi etc. für sich selber da entgegen für schuldner gesetzt / welche post alhie solt als Creditrice die haben solt / geschrieben sein fl. — s — h — a carta desselben blats Nr. daran solcher seel beschehen / vnn würff gleich dieselbig summa hinauß / vnnd vor solcher post mach ein + oder / o / wann du die partida summierest die selbig summa außlassest / vnd mit darein setzest."

Das Hauptbuch selbst beginnt mit folgendem feierlichen Eintrage:

Jhesus 1548 Laus deo

Ich Jorg Feigenbaum thue hiemit kund vnd offenbar / das ich dem wolgeachten vnn weisen Herrn Tito Grunßweit Bürger zu Nürnberg meinē Herrn diß sein zwifach Haubtpuch sampt dem Giornal / fleissig / (wie ich jm dann angelobt vnd versprochen) / mit Gottes hilff getrewlich halten / auff dato all sein handlungen anfahn einzuschreiben / auch yeder zeit rechnung thun / vnd geben / wie offt / vnd wann erst haben will / Vrkundt vnnd in gezeugnuß diß mein eigen Handtschrifft.

Das erste Konto des Hauptbuches ist das Kassenkonto, das auf der Sollseite wie folgt beginnt:

[1]) Die vordersten Zahlen geben die Nummer des Journalpostens an.
[2]) Vgl. oben S. 92.

Haubtpuch	1548		Laus Deo
1	Cassa parschafft soll Adi primo Marzo. An Cauedal Haubtgut meines Herrn Tito Grunßweit er auff dato par in Golt vnd Müntz hat fl vm iijc ß — h — . . . . . ac	2	fl 5300. —. —

(Rechts.) Haubtpuch	1548		Laus Deo
14	Cassa parschafft entgegen soll haben Adi 4 Marzo. Für geferbt Ingwer fl ijc lxxxviij ß — h — . . . . ac	5	fl 288. —. —

Besonders hervorzuheben ist aus dem Hauptbuche Schweickers das Wechselkonto. Es beginnt mit folgender Buchung:

18	Wexel soln Adi 24 April. An sich selber hinfür getragen, so ich in meren Wexelbriffl gemacht vnd außgericht als hie entgegen fl ijm viiijc liiij ß 1 h —	fl 2954. 1. —
137	Wexel soll Adi 26 April. An Hanß Galupo zalt er Jorg Knöpffel zu Rengspurg von meint wegen für fl 871 ß 8 h — ye fl 98 perc. fl gerechnet laut des Wexelbrieff, macht fl viijc liij ß xviiij h —	„ 853. 19. —

Die Habenseite beginnt mit folgenden Einträgen:

132	Wexel soln haben Adi 24 April. Für Leonhardt Hoffman ein Wexelbrieff auff Venedig mein Factor Sebastian zyl 8 tag nach der vberantwortung sol außrichten vnd bezalen fl jm viiijcxlj ß xi h —	fl 1941. 11. —
133	— Ditto. Für Caspar Ganser, Wexelbrieff auf Antorff sol Cunrad Eßlinger seinen Factor Peter Schilling nach vberantwortung desselben vber 14 tag von meinetwegen zudanck außrichten fl jm xij ß x h —	„ 1012. 10. —

Kheil[1]) untersucht die Wechselgeschäfte Schweickers genauer und kommt zu dem Ergebnis, daß Schweicker wohl den Unterschied zwischen Besitz- und Schuldwechseln ziemlich klar begriffen hat, „aber daß nichts destoweniger dieser begriffswesentliche Unterschied in der Form des Wechselkontos keineswegs zum Ausdruck kam. Sowohl der aktive, als auch der passive Wechsel des Geschäftsunternehmens fand lediglich auf einem Konto, dem generellen Wechselkonto, seine Verrechnung. Die passiven Wechselverbindlichkeiten erscheinen auf diesem Konto durch die aktiven Wechselforderungen, soweit der Geldbetrag des letzteren eben ausreicht, kompensiert, und das Plus der passiven Wechselschulden wird durch das Kassenkonto (als Barausgabe nach erfolgter Einlösung) ausgeglichen. Im umgekehrten Falle, wenn die aktiven Wechselforderungen größer gewesen wären als die passiven Wechselverbindlichkeiten, so wäre das Wechselkonto mittels des Kassenkontos (als Barempfang nach erfolgter Einkassierung) saldiert worden."

Verschiedene Lehrbücher kannten überhaupt kein Wechselkonto, so gibt z. B. Passchier Goessens 45 Buchungsfälle über den Wechsel, diese werden aber auf den Konten der betr. Personen verbucht[2]). Auch die Praxis verfuhr so.

Das nächste Konto des Schweickerschen Hauptbuches ist das Kapitalkonto, das ich hier vollständig folgen lasse:

[1]) Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungs-Tractats von Luca Pacioli. S. 112.
[2]) Bei den Wechselbuchungen dieser Zeit ist zu beachten, daß der Wechsel noch nicht giriert wurde; verbieten doch noch die Frankfurter Verordnungen vom 4. April 1620 und 9. April 1635 girierte Wechsel, und erst die Nürnberger Wechselordnung von 1654 gestattete wenigstens das einmalige Girieren.

2	(Soll-Seite) Haubtpuch. 1548. Laus deo.					
12	Cauedal Haubtgut soll Adi primo Marzo. An Herr Andres im Hoff der haben soll inhalt meiner Handschrifft fl ijc ß — h — ac	5	fl	200	ß —	h —
13	— Ditto. An Dienstuolck jren rest fl xxv ß — h — ac	5	fl	25	ß —	h —
23	— Ditto. An Cassa fl 100 per fl lxxxx ß — h — ac	1	fl	90	ß —	h —
55	17 Ditto. An Hanß Glympff fl c. lxx ß — h — ac	8	fl	170	ß —	h —
84	Adi 5 April. An Hanß Aychel dem ein Handtschrifft von fl 600 vmb fl vc lxx ß — h — geben ac	7	fl	570	ß —	h —
119	22 Ditto. An Cunrat Wendel mein Schwager dem geben fl iiijm Heyratgut zu meiner Schwester ac	16	fl	4000	ß —	h —
126	23 Ditto. An Heyratgut fl jm ß — h — ac	17	fl	1000	ß —	h —
154	28 Ditto. An das Kloster zu sanct Klarn fl vc ß — h — ac	11	fl	500	ß —	h —
155	— Ditto. An geschefft des Testaments fl l ß — h — ac	11	fl	50	ß —	h —
174	Adi 2 May. An Philip Wadsack ich dem meines vorigen Weibs Kleider vnn Edelgestein widergab die geschetzt wurden per fl iiijm jc lxj ß — h — ac	12	fl	4161	ß —	h —
	5 Ditto. An sich selber hinfür getragen zu beschliessen diß Buch den rest Haubtgut verhanden per fl xvmvc lxxxxviiij ß xviiij h — ac	26	fl	15599	ß 19	h —
	26365. 19. —					

	(Haben-Seite) Haubtpuch. 1548. Laus Deo.					
1	Cauedal Haubtgut meins Herrn Tito Grunßweit / soll haben Adi primo Marzo. Für Cassa das er auff dato par in Golt vn Müntz hat fl vmiijc ß — h — ac	1	fl	5300	ß —	h —
2	Adi — Ditto. Für Wexelbanck fl jm xxv ß — h — ac	3	fl	1025	ß —	h —
3	— Ditto. Für Edelgestein mehr Stück fl jmviiijc lxiij ß — h — ac	3	fl	1963	ß —	h —
4	— Ditto. Für Sylbergeschir fl ijc lxxxx ß — h — ac	3	fl	290	ß —	h —
5	— Do. Für Hawßrad fl jmvjc xxx ß-h- ac	3	fl	1630	ß —	h —
6	— Ditto. Für die Stat Weissenburg fl viijc ß — h — ac	4	fl	800	ß —	h —
7	— Ditto. Für Pfeffer fl jmijc xx ß — h — ac	4	fl	1220	ß —	h —
8	— Ditto. Für Christoff von Sibenicho fl lxxiiij ß xviij h — ac	4	fl	74	ß 18	h —
9	— Ditto. Für Possession bey Lauff fl ijmijc xlviij ß — h — ac	4	fl	2248	ß —	h —
10	— Ditto. Für Caspar Holtzapffel fl xxx ß — h — ac	4	fl	30	ß —	h —
11	— Ditto. Für Hewser zuuerzynsen fl viiijc l ß — h — ac	4	fl	950	ß —	h —
46	6 Ditto. Für Cassa fl xl ß — h — ac	1	fl	40	ß —	h —
83	Adi 5 April. Für Hanß Gutgesel fl vjc ß — h — ac	13	fl	600	ß —	h —
107	16 Ditto. Für Possession bey Megeldorff fl jmiiijc lxvj ß — h — ac	15	fl	1466	ß —	h —
112	19 Ditto. Für Zinß fl xlij ß — h — ac	13	fl	42	ß —	h —
114	20 Do. Für Hector Zorn fl lxxxxv ß-h- ac	16	fl	95	ß —	h —
197	Adi 4 May. Für Heyratgut fl vm ß — h — ac	17	fl	5000	ß —	h —
198	— Ditto. Für Heyratgut fl jm ß — h — ac	17	fl	1000	ß —	h —
203	— Ditto. Für nutz vnd schaden die zeit vergangen nutz geschafft per fl ijmvc lxxxxij ß j h — ac	24	fl	2592	ß 1	h —
	26365. 19. —					

Das Gewinn- und Verlustkonto im Hauptbuche Schweickers hat folgenden Wortlaut:

9	(Soll-Seite) Haubtpuch. 1548. Laus deo.					
35	Nutz vnd schaden soll / Adi 11 Marzo. An gespunner woll verlorn fl x ß xiij h ix ac	8	fl	10	ß 13	h 9
63	20 Ditto. An Cassa fl vj ß xviij h — ac	1	fl	6	ß 18	h —
99	Adi 15 April. An Cassa fl xj ß — h — ac	1	fl	11	ß —	h —
101	— Ditto. An Cassa fl x ß — h — ac	15	fl	10	ß —	h —
103	— Ditto. An Cassa fl x ß — h — ac	15	fl	10	ß —	h —
156	30 Ditto. An das Ambthauß / für zoll fl c ix ß xiiij h vj — ac	12	fl	109	ß 14	h 6
186	Adi 3 May. An gemein Hafen zu Franckfort / ich darin gewunnen[1]) fl ijc lxxxxij ß — h — ac	16	fl	292	ß —	h —
	4 Ditto. An sich selber hinfür getragen für nutz vnd gewin fl jmvjc xlix ß iij h — ac	24	fl	1649	ß 3	h —
	2099. 9. 3.					

	(Haben-Seite) Haubtpuch. 1548. Laus deo.					
47	Nutz vnd schaden entgegen soll haben / Adi 15 Marzo. Für Cassa fl xv ß — h — ac	1	fl	15	ß —	h —
100	Adi 15 April. Für Cassa fl ix ß — h — ac	1	fl	9	ß —	h —
102	— Ditto. Für Vlrich Saurzapff fl xxx ß — h — ac	9	fl	30	ß —	h —
117	21 Ditto. Für gemein Hafen zu Gendt fl iiijc — ac	16	fl	400	ß —	h —
130	24 Do. Für Inwer beledin fl xlij ß xv h- ac	17	fl	42	ß 15	h —
131	— Ditto. Für lang Zymatrörn fl clx ß vij h iij ac	6	fl	160	ß 7	h 3
141	27 Ditto. Für Cariseertuch / nutz fl iiijc lj ß vj h iij — ac	7	fl	451	ß 6	h 3
142	— Ditto. Für Zucker / daran gewunnen fl lxj ß ij h ix — ac	8	fl	61	ß 2	h 9
145	— Ditto. Für Zinß fl vj ß — h — ac	13	fl	6	ß —	h —
146	— Ditto. Für Getrayd / daran verlorn[2]) fl ijc xcj ß xiij h x — ac	7	fl	291	ß 13	h 10
150	— Ditto. Für Conrad Ygel fl xxvij ß vj h x — ac	10	fl	27	ß 6	h 10
167	Adi primo May. Für Inwer / daran gewunnen fl vj ß — h — ac	5	fl	6	ß —	h —
169	— Ditto. Für Zamaloth / nutzung fl lxiij ß viij h — ac	6	fl	63	ß 8	h —
177	2 Ditto. Für Hawmessing / nutz fl j ß ix h iiij — ac	12	fl	1	ß 9	h 4
185	3 Ditto. Für Schänckung meyner Herrn fl iiijc xv ß — h — ac	15	fl	415	ß —	h —
193	4 Ditto. Für Heuser verkaufft / gewin fl cxx ß — h — ac	4	fl	120	ß —	h —
	Summa 2099 ß 9 h 3					

[1]) Da laut Journal nur 10 fl in die Lotterie eingelegt worden sind, gehört der Posten, wie ja auch der Text besagt („gewunnen"), auf die rechte Seite. [2]) Statt „verlorn" soll es richtig „gewunnen" heißen.

24	(Soll-Seite.)							(Haben-Seite.)						24
	Haubtpuch. 1548. Laus deo.							Haubtpuch. 1548. Laus deo.						
203	Nutz vnd schaden soll Adi 4 May. An Cauedal für das ich die zeit vergangen gewunnen vnd nutz gehabt fl ijm vc lxxxxij ß 1 h — ac	2	fl 2592	ß 1	h —			Nutz vnd schaden soll Adi 4 Marzo. Für sich selber herfür getragen für nutzung fl jm vjc xxxx ß iij — h — ac	9	fl 1649	ß 3	h —	
						195	—	Ditto. Für Seidengewant fl lxxxxvij ß — h — ac	10	fl 97	ß —	h —	
						201	—	Ditto. Für Jorg Vttinger ich an aller war jm gen Venedig zugesand nutz gehabt / darumb ich jm vber sein prouision ein vber gult Sylbren Schewern schenckt kostet fl 38 / rest fl vijc lxvj ß — h — ac	22	fl 766	ß —	h —	
						202	—	Ditto. Für Samat den nutz fl lxxviiij ß xviij h — ac	23	fl 79	ß 18	h —	
								Summa fl 2592 ß 1 h —					

Nun stellte Schweicker sämtliche Salden der Personenkonten auf einem Sammelkonto, dem Schuldnerkonto zusammen. Dies begann links mit der Überschrift: „Schuldner sollen geben Adi 5 May. An sie selber herfür getragen vnd ein yeder in sonder / das er schuldig ist als hernach." Die Gesamtsumme wurde sodann auf das Abschlußkonto übertragen, ebenso die der Kreditoren. Dies war eine Vorbereitung zum Abschlusse, dadurch wurde das Bilanzkonto übersichtlicher.[1])

Das letzte Konto im Hauptbuche ist das „Abschlußkonto", bzw. das Bilanzkonto, auf welches alle aktiven und passiven Salden des Hauptbuches übertragen werden. Schweicker hat dieses Konto überschrieben „Zubeschließen diß Buch". Es enthält auf der Sollseite alle Aktiven und auf der Habenseite alle Passiven und den Saldo des Kapitalkontos des Tito Grunßweit. Den Wortlaut dieses Kontos lasse ich auf der nächsten Seite folgen.

[1]) Dieser Vorgang findet sich weder vorher (bei Pacioli, Manzoni) noch, mit Ausnahme Gammersfelders, der sich hier an Schweicker anlehnt, nachher. Diese Bildung dieser Sammelkontos ist insofern von Bedeutung, als es im gewissen Sinne ein Vorläufer unsres heutigen Kontokorrentkontos, das erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts entstand, ist.

26	(Soll-Seite)				26	(Haben-Seite)			
	Haubtpuch. 1548. Laus deo.								
	Zubeschliessen diß Buch oder dise rechnung soll Adi 5 May. An sich selbst herfür getragen / das auff dato verhanden / vn schuldner die zuthun vnd geben sollen / mehr vnkost mein außgeben vnd zu letze nutz gewin / als hernach volgt					Zubeschliessen dieses Buch oder rechnung entgegen soll haben Adi 5 May. Für sich selber herfür getragen mein Haubtgut vnd was ich auff dato zuthun vnd schuldig bin / alß volgt			
	— Ditto. An Sylbergeschirr verhanden ac 3 fl 419 ß — —					— Ditto. Für Cauedal verhanden ac 2 fl 15599 ß 19 —			
	— Ditto. An Haußrat verhanden ac 3 fl 1714 ß 10 —					— Ditto. Für Schuldner auff dato schuldig bin ac 25 fl 2253 ß 14 4			
	— Ditto. An Pfeffer ℔ 1585 ac 4 fl 1002 ß 16 —					Macht alles zusammen fl xvijm viijc liij ß xiij h iiij	fl 17853	ß 13	h 4
	— Ditto. An Seidengewandt c. eln Damaschk leberfarb ac 10 fl 100 ß — —								
	— Ditto. An Schonwerck 1 Matz zobel ac 20 fl 150 ß — —								
	— Ditto. An 40 eln S. Samad ac 23 fl 110 ß 3 —								
	— Ditto. An Schuldner verhanden ac 24 fl 4260 ß 11 —								
	— Do. An pfenwert ac 21 fl 181 ß 2 —								
	— Ditto. An Possession ac 25 fl 3714 ß — —								
	— Ditto. An Vnkost ac 23 fl 287 ß 18 5								
	— Ditto. An Cassa ac 18 fl 2894 ß 8 11								
	— Ditto. An nutz gewyn / vberschuß des vergangen Jars zubeschliessen diß Buch vnd in ein ander Buch mit A bezeichent / oder auff new rechnung dem Cauedal zuschreib wie ac 28 fl 3019 ß 4 —								
	Macht alles zusammen fl xvijm viijc liij ß xiij h iiij	fl 17853	ß 13	h 4					

Schweicker hat sich dadurch, daß er den Deutschen durch sein Werk die Lehren Paciolis und Manzonis vermittelte, entschieden ein Verdienst erworben. Hätte er statt einer sklavenhaften Nachahmung eine freie Bearbeitung geschaffen, so wäre sein Werk natürlich wesentlich wertvoller geworden. Leider hat er aber die deutsche Gewissenhaftigkeit bei seiner Arbeit vermissen lassen, denn seine Übertragungen sind vielfach fehlerhaft, so daß Kheil, der seine Beispiele nachgerechnet hat, zu einem ganz anderen Ergebnis bei der Schlußabrechnung gelangt. Aber es sei nochmals betont, daß Schweicker ein Werk geschaffen hatte, auf dem seine Nachfolger nun weiterbauen konnten.

Bei dem nächsten deutschen Werke über Buchhaltung zeigt sich der Einfluß Schweickers noch nicht, denn der ungenannte Verfasser geht völlig andere Bahnen. Das Werk trägt den Titel: „Vnderricht eines gantzen Handelbuchs, darinnen mit Trewhertzigen gemüth die art eines rechten ordentlichen Buchhaltens angzeigt wird . . . Gedruckt zu Franckfurdt am Mayn durch Weygandt Han. MDLIX[1])."

Das Werk besteht aus fünf Abteilungen oder Büchern:

I. „Das Erst wirdt genant Güterbuch, darinnen zusehen, was ein Faktor für Güter empfahen, vnd ein zuschreiben, vonn wegen seines Herrn." 5 Faktoren schreiben hier ihre Empfänge ein. Die erste Eintragung hat folgenden Wortlaut:

Laus Deo semper. Anno 1556 Adi primo Januar in Nürnberg. Hernach folgt, was Hans Aigenmann für Güter empfangen hat wegen seines Herrn Johann Woldran von Genua.

Adi 2. Januar empfing ich aus Lindau mit Hans Kellner, Fuhrmann, 2 Kisten Samt Nr. 1. 2; darinnen habe ich gefunden 28 Stück schwarzen gemeinen Samt, halten Palm 80. 81. 82. 83. . . . 106½. Summa Palm dieser 28 Stck. tun 2585½. Noch 2 Stück schwarzen Samt von 2 Haaren, halten Palm 117½, 131½, Summa Palm 249. Und 6 Stck. schwarzen Samt Reforzenda, halten Palm 110½, 98½, 88, 99, 100½. Summa dieser 6 Stck. Palm 595.

II. Journal. „Das Ander ist der Jornal genant, In welches ordentlich nach ein ander verzeichnet wirdt, was ein jeder Faktor vonn wegen seines Herrn zu verhandeln oder zu verkauffen hat." Dieses Buch enthält also die Verkäufe.

Adi 3. Januar soll Christoph Waldburger dem Hans Aigenmann von wegen seines Herrn Hans Woldran von Genua wie folgt: 10 Stck. schwarzen gemeinen Samt halten Palm 80. 81 . . . 89½, Summa Palm 846, tun Nürnberger Ellen[2]) 307⅔ zu 34 ß bar, facit fl 527.0.8.

III. „Das Dritte, nent man Entpfahen, darein sollen gantz ordenlich gesetzt sein, allerhandt posten, auß dem Jornal gezogen, vnd an des Herrn Conto getragen worden." In diesem Abschnitte werden die Verkäufe geordnet zusammengestellt.

IV. „Das Vierdte genant die Außgab, darein wirdt dasjhenig geschrieben, was ein Faktor oder Diener von wegen sein oder seines Herrn außgibt, es sey mit Güter einkauffen, Wechsel, Bezalung oder mehr, wie das namen haben mag." Das sind die Abrechnungen, z. B.:

Folget hernach, was ich Hans Aigenmann ausgegeben und ausgerichtet habe von wegen meines Herrn Johann Woldran von Genua:

Adi 2. Januar empfing ich aus Lindau mit Hans Kellner, Fuhrmann 2 Kisten Samt Nr. 1. 2, haben gewogen 3½ c. ist der Lohn um 1 fl. Davon habe ich ihm den ganzen Lohn gezahlt, nach Ruprecht Kurzens Schreiben, macht fl 3.10. —

V. „Als letzt vnd Fünffte wird genand das Schuldbuch mit sampt seinem volkomnen Register, darin ein jeder Factor den Kauffer, Verkauffer, Creditor oder Debitor verzeichnet."

[1]) Abdrücke davon befinden sich in Augsburg, Köln (Stadtbibl.), Göttingen, Leipzig (Handelskammer), Nürnberg (Germ. Mus.) und Rostock.

[2]) 11 Palm = 4 Nürnberger Ellen.

Hier sind Konten errichtet, von denen ich eins darstellen will.

(Links.) 9. Januar. Hans Aigenmann soll dem Christoph Waldburger, zahlt er ihm zu Naumburg durch einen Wechsel 550 Sonnenkronen, eine per 93 kr., machen zu 60 kr. fl 852.10.—

Ditto noch zahlt Christoph Waldburger dem Hansen Aigenmann an halben Batzen 142 fl 10 ß 3 hlr. fl 142.10.3.

Summa p. Saldo 995 fl 0 ß 3 hlr.

(Rechts.) 3. Januar soll Christoph Waldburger dem Hans Aigenmann von wegen seines Herrn Johann Woldran p. Samt. Journal ac 1 fl 995.0.3.

Summa p. Saldo 995 fl 0 ß 3 hlr.

Dieser letzte Teil entspricht demnach dem Hauptbuch unsrer heutigen sogenannten einfachen Buchhaltung. Da diese in der Buchhaltungsliteratur des 16. Jahrhunderts sonst nie dargestellt wird, so gewinnt damit das Buch des unbekannten Verfassers für die Geschichte der Buchhaltung eine erhöhte Bedeutung. Daß es auch seinerzeit viel im Gebrauch gewesen ist, ergibt sich aus seiner weiten Verbreitung.

In seiner Schrift: „Valentin Mennher und Antich Rocha, Prag 1898", hat der verdienstvolle Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der Buchhaltung, der verstorbene Karl Peter Kheil, drei von Mennher herrührende Werke aufgeführt. In einem von ihnen, und zwar der Pratique von 1565, weist Mennher auf eine Praktik hin, die er im Jahre 1563 herausgegeben haben will. Dieses Buch muß sehr selten sein, denn es ist Kheil nicht gelungen, ein Exemplar festzustellen. Um so mehr freute es mich, als ich das Buch in der Augsburger Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek fand. Dieser Fund ist um so wertvoller, als das Werk in deutscher Sprache verfaßt ist. Mennher stammte aus Kempten (Bayrisch-Schwaben), wohnte aber dann in Antwerpen (damals Antorff) und hatte hier „die Jugent, deßgleichen andere Liebhaber der freyen Kunst des Rechnens vnd Buechhaltens, auch in der Mathematica . . . geinstruiert und gefurdert." Daher erschienen auch seine Werke in französischer Sprache, und nur dieses eine vom Jahre 1563 scheint eine Ausnahme zu sein[1]). Aber gerade durch seine Abfassung in deutscher Sprache erlangt es für uns besondere Bedeutung.

Das Buch führt folgenden Titel: „Buech halten, kurz begriffen durch zwey Buecher, per Valentin Mennher. MDLXIII. Gedruckt zu Anttorf durch Aegidius Copenius von Dieſt. Mit kuniglicher M. Privilegi auff vier Jaer."

Es ist ein Quartband von 31½ cm Höhe und 20½ cm Breite und zählt 24 Blätter, die mit Buchstaben gezeichnet sind. Auf der Rückseite des Titelblattes befindet sich die Widmung, worauf fünf Seiten „Vnderrichtung diſes Buechhaltens" folgen. Dann schließt sich das Journal mit der Überschrift Anno 1563 und einem Kreise, in den die Buchstaben VM eingezeichnet sind.

Das Buch ist gewidmet dem „Ersamen, fursichtigen, vnd weisen Herrn Jergen Zimmermann von Dantzgen (= Danzig). Mennher hat beobachtet, „das die frey vnd nutzlich kunst deß Buechhaltens alhie in der hochloblichen Stadt Antorff von vielen gesuechet vnd zu lernen begert wirt, hab ich deßhalben nit vnderlassen kunden, sunderlich von ewerer hochgeachten Nation

[1]) Die Bibl. Plantin in Antwerpen besitzt folgendes Buch: Buechhalten. Dorch Mich. Valentin Mennher. Diſer Zeit Rechenmeiſter Alhie zv Antorf vorordnet (Anvers, Chriſtoffel Plantin. 1560). Ob das folgende Werk von 1563 ein Abdruck dieſes Werkes oder eine neue Arbeit ist, konnte ich leider nicht feſtſtellen.

der Osterling (vergl. damit Easterling = das Geld der Osterlinge) wegen, weil mir dieselbig sprach gar nachet angebore, Inen iber mein erste (gemeint ist die Pratique brifue von 1550) noch ain andere manier in Druck mit zu theilen, dann dem ainen ain solche, dem andern ain andere manier zu seinem handel dienlich."

Georg Zimmermann ist entweder einst in Antwerpen Mennhers Schüler gewesen oder beide haben sonst in Verbindung miteinander gestanden, denn die Geschäftsfälle beziehen sich vielfach auf Danzig. Bewogen ist Mennher zur Abfassung besonders durch seine Unterrichtstätigkeit worden, denn er sagt: „Hab auch angesehen meinen lieben Schuelern die mhue deß Coppierens zu ersparen vnd inen dieselbig zeit zu gwinen, daß sie von stund an darauß selber mugen Partiden (= Posten) proponieren, dieselbigen aus dem Jornal in das Schuldbuech ibertrage, den Balantza auß ziechen, rechnung beschließen, vnd wieder auff ain news furtrage." Er hatte es also eigens als Lehrbuch für seinen Unterricht abgefaßt. Am Schlusse der Widmung weist Mennher darauf hin, „baldt nach disem noch ain andere manier in druck außgehen" zu lassen, und tatsächlich folgte auch zwei Jahre später (1565) seine „Practique pour brievement" etc.

Die sich über fünf Seiten erstreckende „Vnderrichtung dieses Buechhaltens" hat viel Ähnlichkeit mit den Vorreden der Werke von 1550 und 1565, ist aber durch ihre Abfassung in deutscher Sprache für uns wertvoller. Mennher weist zunächst auf die Notwendigkeit eines Inventars hin, „wieuil pargellt das du habest, wer dir schuldig sey, wem du schuldig seyest, wann, vnd wieuil, vnd was wharn du habst, wievil sie reichlich werth seyen." Dies sowie alle „begliche handlungen" soll in das Journal getragen werden. Damit es aber mit allem Fleiß hineinkomme, soll es zuvor ins Memorial geschrieben werden und von da aus bei gelegener „weil vnd mueß" in das Journal, „mit kainem iberfluß, auch nit zu kurtz". Dabei soll man sich nach den Beispielen richten, die er im Journal gegeben hat. Von da aus sollen Debitoren und Kreditoren in das Schuldbuch übertragen werden, wobei Mennher genaue Anleitung über Einrichtung der Konten gibt.

Von Interesse sind Mennhers Anleitungen über die Bilanz. Nachdem man sich zunächst überzeugt hat, ob alle Posten des Journals in das Schuldbuch übertragen worden sind, summiere man Debitor und Kreditor, ziehe die kleinere Summe von der größeren ab und setze den Rest in die Bilanz auf die Seite „da die Summa im Schuldbuch groeser ist". Ist nun die Bilanz fertig, „so soll die Summa aller Debitoren gleich sovil machen alß die Summa aller Creditoren, so anders dein buechhalten recht ist". Aber man soll sich nun überzeugen, ob auch in der Kasse soviel Geld vorhanden ist, wie in der Bilanz eingesetzt worden ist. „Dergleichen besich auch in deinem Packhaus, oder wo du deine gueter hast, das du dieselben wharen wie sie in der Balantza vermerkt sein, auch alle also befindest. Vnd so du alles recht befindest, magst du dein buechhalten aller ding schaldieren, vnd den Balantza wider auf neue Rechnung einschreiben, hast also mit zwan Buechern ain schone, kurtze, vnd wol gegrundte manier deß Buechhaltens." Die in diesem Buche von Mennher gegebene Darstellung ist für einen Diener oder Faktor bestimmt, sie kann aber auch vom Herrn selbst gebraucht werden, indem er an Stelle des Herrn Namen „den namen Capital" setzt.

Neben den zwei „principal Buechern" führt er noch das Unkostenbuch, das Kassenbüchlein für kleinere Beträge und das Briefbuch.

Zum Schlusse zeigt er an einigen Beispielen, wie dieselbe Sache verschieden gebucht werden kann.

So lautet im Journal der 24. Posten:

Wharen verstechen an wharen, sunder gellt zu geben noch zu nemen.

4/4 | Zucker soll a dj p. waitzen L 240.—. dem Hansen Lam verstochen 20 last waitzen, zu L 12 den last, tuet L 240. darfur hat er mir glybert ℔ 2880 Zucker, zu ℌ 20 das ℔. tuet auch L 240, sein also verglichen.

In der theoretischen Einführung gibt er noch folgende mögliche Buchung:

Hanß Lam sol a dj 6 dito p. Waitzen L 240.— ime verstochen vnd glybert 20 last Waitzen zu L 12 den Last, Tuet L 240.

Zucker soll a dj — ditto p. Hansen Lam L 240. — von ime fur Waitzen hie oben empfangen, ℔ 2880 Zucker, zu ℌ 20 das ℔. tuet auch L 240. vnd sein also verglichen.

Die zweite Form ist die ausführlichere, während die erste eine verkürzte ist. Hans Lam erhält deshalb auch von Mennher kein besonderes Konto eröffnet.

Schon Ympyn zeigte 1543 in seinem Journal beide Formen, und zwar ebenfalls beim Stich- oder Tauschgeschäft.

Von den zahlreichen Einträgen seien nur einige der wichtigsten genannt. Der erste behandelt die Eintragung des Bargelds, das ein Diener von seinem Herrn empfangen hat. Die Buchung selbst besagt:

Laus deo. Anno 1563 a dj p° Jenner, in Antorff.

Caßa soll a dj — dito p. Hansen Welsch L 3000.— auff Datum hab ich N. von meinem Herrn Hansen Welsch an parm gellt empfangen L 3000.—.—. Die soll ich in seinem Handel gebrauchen vnd nach seinem beuelch anlegen. Der Allmechtige Gott verleiche mir sein Göttliche gnad, das ich alles regier zu seinem lob, vnd vnser selen heil. Amen. L 3000.

Schon eine oberflächliche Betrachtung zeigt, daß sich Mennher hier an Gottlieb (1546) anlehnt[1]).

Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind ziemlich mannigfach und berühren die verschiedensten Seiten des kaufmännischen Lebens. Versicherung und Wechselverkehr spielen eine große Rolle. Kheil hat (S. 22) darauf hingewiesen, daß hierbei wahrscheinlich der Versicherer vorgab, vom Versender ein Darlehen empfangen zu haben, doch so, daß die Rückzahlungspflicht im Falle der glücklichen Ankunft der Ware am Bestimmungsorte erlischt. Dies geht aus den Beispielen 42 und 46 hervor. Diese Buchungen lauten:

Gwin vnd verlust soll a dj 20 Junij p. Cassa L 15.—. dem Jergen Mair parzalt L 15.— zu wißen, das die vnsern in Dantzgen a dj primo dise auff her versant hetten in Hansen Klasen schiff 50 last waitzen, welche mir durch Jergen Mair versichert sein, zu L 10 den last, tuet L 500 dar fur ime assurantz zalt 3 p. cento, Tuet L 15.—.—.

Jerg Mair soll a dj — dito p. Hansen Welsch L 500.—.— ist fur 50 last waitzen so er mir von Dantzgen her versichert hat. L 500.

[1]) Vgl. oben S. 121.

Am 15. Juli findet sich folgender Eintrag:

Empfangen guet so verassurirt ist, abschreiben.

Hans Welsch (= Prinzipal) soll a dj — ditto p. Jergen Mair L 500.— auff Datum von Dantzgen her empfangen in Hansen Klasen schiff 50 last waitzen zu L 10 den last angeschlagen, tuet L 500.— welche vnß Jerg Mair versichert gehabt, die schreib ich ime hiemit wider ab. L 500.

Ging das Gut verloren, so mußte natürlich der Versicherer zahlen, daher lautet die 15. Überschrift: „Ain verassuriert guet so verloren ist, bezalt nemen."

Auf den Wechselverkehr beziehen sich folgende Überschriften: 19. „Ain wixelbrieff acceptiern." 20. „Ain wixel bezaln." 21. „Ain wixel zu geben zu sagen." 22. „Ain zugesagten wixel bezaln."

Die Buchung eines Skontos finden wir im folgenden Falle: Jörg Fischer hat L 400.— zu zahlen, braucht aber nur L 399 zu zahlen, denn 1 L wird „ime nachgelassen an seiner schuldt vmb vnverzogene (= sofortige) bezalung zu haben". Es wird auf Gewinn- und Verlustkonto gebucht.

Aus den zahlreichen interessanten Buchungen sei nur noch die folgende genannt:

Wharn verehrn vmb ainiger Dienst willen

Gewinn vnd verlust soll a dj — ditto p. zucker L —.10.— vnserm Advocaten Hansen Gelltlieb verehrt ℔ 10 zucker, der vnß selber kost ß 12 das ℔ tuet ß 10.— deß soll er vnser recht sachen dester vleißiger solicitiern.

Hoffentlich hat die Gabe auf Herrn „Geldlieb" die rechte Wirkung ausgeübt.

Ich möchte nun zu den Abschlußbuchungen übergehen. Diese beginnen am 31. Dezember mit Eintragung der Geschäftsunkosten, und zwar wird damit der Herr des Handels, Hans Welsch, direkt belastet. Doch führt Mennher in seiner Einführung auch die Übertragung auf Gewinn und Verlust für richtig an, wie er es auch in der Ausgabe von 1565 bucht.

Den nächsten Posten bildet der „leidliche Caßa abgang", der durch falsche und minderwertige Geldstücke und durch die Auf- und Absteigung des Geldes verursacht worden ist und auf Gewinn und Verlust übertragen wird.

Dann folgt der Abschluß der Lager zu Danzig und London. Hierauf wird der Abgang an Pfeffer „welche vrsach das drucken wetter mag schult sein oder der vnfleiß des abwegens" auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen, ebenso der Zugang auf Safran . . . „die vrsach mag kumen durch feichtes Wetter oder durch das abwegen" . . . als Gewinn.

Nun werden die Debitoren und Kreditoren abgeschlossen.

Die vorhandenen Waren werden zu dem Preise eingesetzt „wie er dann diser zeit gern gillt", das Grundstück zum Anschaffungswerte „welchs vnß selber kost". Übertragen werden diese Posten auf das Konto des Eigentümers Hans Welsch.

Schließlich werden noch das Gewinn- und Verlustkonto, sowie des „hern vnd der Cassa conto" saldiert, womit dann die „buecher gantz verglichen, Gott dem allmechtigen sey lob, ehr, preiß vnd dank in ewigkeit, Amen."

Sämtliche Salden sind, wie schon erwähnt, auf das Konto des Eigentümers übertragen worden. Das Konto des Hans Welsch stellt demnach nicht nur das Kapitalkonto, sondern auch das Bilanzkonto dar. Es ist anfänglich für die erste Vermögenseinlage, sowie die durch die Inventur übergebenen Warenvorräte erkannt und für die eingebrachten Schulden belastet worden.

Beim Abschlusse wurde ihm der sich aus dem Gewinn- und Verlustkonto ergebende Gewinn von L 685. 12. 4 gutgeschrieben. Die Warenvorräte, die außenstehenden Forderungen und der Kassenbestand kamen auf das Soll des Eigentümerkontos, die noch zu zahlende Schuld an Hans Mair auf das Haben. Dies geschah, um bei Eröffnung der Konten in den neuen Büchern diese Beträge wieder auf den entsprechenden Konten eintragen zu können. So erhielt dann das Eigentümerkonto im Schuldbuche folgende Darstellung:

(Linke Seite.)

† Laus Deo. Anno 1563 a dj primo Jenner in Antorff.

J. S.[1])

Hans Welsch mein Herr soll a dj — ditto p. Jergen Mair ac	1	3	L 200	—	—
— ditto p. Jergen Fischer . . . . . ac	1	3	50	—	—
a dj 15. Juli p. Jergen Mair	6	3	500	—	—
20. dito p. H. Koch vmb glybert guet so versichert ist	6	3	100	—	—
a dj 29. November p. V. M.[2]) mich selber zu meiner noturff	11	7	25	—	—
a dj 31. Dezember vmb vnkost für den handel	11	7	120	—	—
— dito p. Dantzgen vnser Gliger	11	5	763	10	—
— dito p. Lundren vnser Gliger	11	7	103	—	—
— dito p. Philips Kolb fur newe Rechnung . . .	12	6	13	—	—
— dito p. Hansen Keller fur newe Re.	12	7	2975	—	—
— dito p. Hansen Koch fur newe Re.	12	7	327	6	8
dito p. Roggen fur newe Re.	12	4	100	—	—
dito p. Samat fur newe Re.	12	7	382	10	—
dito p. ain hauß fur newe Re.	12	6	500	—	—
dito p. Zucker fur newe Re.	12	4	350	8	—
dito p. Kassa fur newe Re.	12	7	2779	9	8
Summa L 9289. 4. 4.					

(Rechte Seite.)

† Laus Deo. Anno 1563 a dj primo Jenner in Antorff.

J. S.

Hans Welsch meinem Herrn bin ich a dj — dito. p. Cassa durch die Jbergebung empfangen . . . . ac	1	1	L 3000	—	—
— dito p. Hansen Mair durch die ibergebung	1	2	200	—	—
— dito p. Hanß Koch	1	3	100	—	—
— dito p. wachs	1	4	183	12	—
— . . waitzen	1	4	3600	—	—
— . . Pech	1	4	120	—	—
— . . Zucker	2	4	66	13	4
— . . Roggen	2	4	450	—	—
a dj 20. Junij p. Jergen Mair	5	3	500	—	—
30. dito p. Hansen Koch vmb versichert guet . .	6	3	100	—	—
a dj 29. October p. Hansen Keller vmb versichert gut .	10	5	200	—	—
a dj 31. December p. Hansen Mair fur new Re. . . .	12	2	83	6	8
— dito fur gewin diser Re.	12	6	685	12	4
Summa L 9289. 4. 4.					

[1]) = Journal und Schuldbuch.
[2]) = Valentin Mennher als Faktor.

(Gewinn- und Verlustkonto links.)

† Laus Deo. Anno 1563 a dj primo 17. Febrer, in Antorff.

			J.	S.		
Gwin vnd verlust soll a dj — ditto p. Jergen Schmalz	ac	3	5	L 4	10	—
a dj 10. April durch gellt verwixlen	ac	4	1	1	13	4
12. dito p. Jergen Mair	„	4	1	5	—	—
a dj 20. Junij fur assurantz p. Jergen Mair		5	1	15	—	—
30. dito fur assurantz p. Hansen Koch		5	1	4	—	—
a dj 23. Julij p. Jergen Mair		6	3	1	—	—
31. dito p. Jacoben Mell von Lundern her		6	6	2	—	—
a dj 1. Augst p. Jergen Fischer		6	3	1	16	—
31. dito p. Zucker dem H. Geltlieb verehrt		7	4	—	10	—
a dj 15. September p. Jergen Fischer		8	3	1	—	—
a dj 5. October p. Hansen Keller		9	5	—	10	—
9. dito fur assurantz p. Hansen Keller		9	1	10	—	—
a dj 28. December p. Vincent Ferler		11	6	40	—	—
31. dito p. Cassa abgang		11	7	5	—	—
dito p. Pipper		11	4	—	6	8
dito p. Lindisch tuech von		—	7	116	—	—
ditto p. Hansen Welsch fur gwin diser Re.		12	2	685	12	4
Summa L 893. 18. 4.						

(Rechte Seite.)

† Laus Deo. Anno 1563 a dj 16. Febrer, in Antorff.

			J.	S.		
Gwin vnd verlust bin ich a dj — dito p. J. Schmalz	ac	2	5	L 4	—	—
a dj 8. April durch gellt verwixlen	ac	4	1	—	8	4
22. dito p. Hansen Mair		4	2	1	—	—
a dj 10. May p. Hansen Koch		4	3	20	—	—
10. Juny p. Hansen Koch		5	3	15	—	—
15. dito p. Philips Kolb		5	6	26	—	—
a dj 12. Augst p. Jergen Mair		7	3	—	10	—
14. dito p. Jergen Fischer		7	3	—	10	—
20. dito p. Hansen Mair		7	2	20	—	—
a dj 2. October p. Conrat Vogel zu Amsterdam		9	6	6	—	—
a dj 6. November p. Hansen Keller		10	7	60	—	—
21. dito p. Cassa		11	7	10	—	—
a dj 31. December p Saffran zugang		11	4	—	5	—
dito fur gewin an saffran hieuor		—	4	8	1	—
dito fur gewin an waitzen hieuor		—	4	400	—	—
dito fur Pech hieuor		—	4	60	—	—
dito fur Zucker hieuor		—	4	1	14	—
dito fur Roggen hieuor		—	4	75	—	—
dito fur Samat hieuor		—	7	185	10	—
Summa L 893. 18. 4.						

Mennhers Werke haben, wie schon Kheil hervorhob, nicht jene historische Bedeutung und jenen wissenschaftlichen Wert wie die Werke von Pacioli, Manzoni, Ympyn oder Schweicker, aber dies besprochene deutsche Werk zeichnet sich besonders aus durch genaue Berücksichtigung der Fälle des praktischen Lebens. Sodann zeigt uns die Abfassung dieses Werkes in deutscher Sprache, daß neben Venedig später Antwerpen in großem Maße die hohe Schule der Kaufmannschaft für die deutsche Jugend gewesen ist.

Aber auch in Deutschland hat Mennhers Werk als Unterrichtsmittel gedient. Wie oben auf Seite 104 erwähnt worden ist, wird das im Cölner Historischen Archiv mit Nr. 1400 bezeichnete Rechnungsbuch als Geschäftsbuch[1]) des Wilhelm Lohn bezeichnet. Schon die erste Seite dieses Buches machte mich stutzig, denn sie war mit lateinischen Sprüchen aller Art beschrieben. Zweimal fand ich die Bemerkung „Guilielmus Lohn me emit". Das konnte nur von einem Schüler stammen. Ich blätterte um und fand den Namen Hans Welsch. Sofort entpuppte sich nun dies Buch als eine wörtliche Abschrift des eben beschriebenen Mennhersschen Werkes, auch die L — 10.—, die „vnserm Advocaten Hansen Geltlieb verehrt, deß soll er vnser rechts sachen dester vleißiger solicitiern" fehlen nicht. Auch der Abschluß enthält die gleichen Posten und Zahlen, aber es ist ein Fortschritt festzustellen.

Zunächst fällt das Konto: „überschießende Güter" auf. Es enthält folgende Posten (abg. Schreibweise):

(Links.) Überschießende Güter sollen adi ultimo Dezember an

Zucker ℔ 4672	ac	6	350	8
an Roggen Last 10	„	7	100	—
an Samt Stück 7 Ellen 285	„	14	382	10

(Rechts.) Überschießende Güter bin ich adi ultimo Dezember an Bilanz, um dies Buch zu beschließen, trag ich den Rest ac 16 L 832. 18.

Schon bei den ältesten deutschen Buchhaltungswerken findet sich eine Zusammenstellung der noch unverkauften Waren. Kontenmäßig finden wir dies zuerst bei dem Niederländer Jan Ympyn 1543 dargestellt, der es demourance de biens oder remanance de biens nennt. Nach ihm wird dieses Sammelkonto in Italien Robbe in monte genannt, aber weder Pacioli, noch Tagliente (1525), Manzoni (1534) und Cardano (1539) erwähnen es. In den uns bekannten Werken Mennhers fehlt es ebenfalls.

Sodann ist das auf Seite 137 dargestellte Eigentümerkonto wesentlich verändert worden. Es sind nämlich die Warenvorräte herausgenommen und auf das Warenrestkonto („Überschießende Güter") übertragen worden; ferner fehlen die Aktiva und Passiva, für die das folgende Bilanzkonto gebildet worden ist:

(Links.)

Bilanz soll adi ultimo Dezember an Hans Koch für neue Rechnung hierher getragen	ac	3	327	6	8
Ditto an Hans Keller an Rechnung		7	2975	—	—
Ditto an Danzig unser Lager		10	763	10	—
Ditto für ein Haus, in der Langenstraße gelegen, für neue Rechnung hierher getragen		11	500	—	—
Ditto an Philipp Kolb per neue Rechnung		11	13	—	—
Ditto an London unser Lager, für neue Rechnung		13	103	—	—
Ultimo ditto an Kasse für neue Rechnung hierher getragen		14	2779	9	8
Ditto an überschießende Güter für neue Rechnung hierher getragen		15	832	18	—
Summa L 8294. 4. 4.					

[1]) Der Irrtum ist erklärlich, da dieses Buch auch eine Abschrift des Testamentes des 1578 verstorbenen Vaters enthält.

Da sich auch in Augsburg (vgl. S. 154) ein ähnlicher Fall ereignete, ist bei Benutzung der Handlungsbücher zu wirtschaftsgeschichtlichen Zwecken darauf zu achten.

(Rechts.)

Bilanz bin ich adi ultimo Dezember an Hans Mair, um dies Buch zu beschließen . . . . . ac	3	83	6	8
Ditto an Hans Welsch, um dies Buch zu beschließen, trag ich hierher von . . . . . ac	2	8210	17	8
Summa L 8294. 4. 4				

Das Eigentümerkonto wird auf diese Weise zum reinen Kapitalkonto. Es enthält links nur die ersten sechs Posten, sodann den Schlußsatz: „An Bilanz hier fortgetragen, diese Rechnung zu beschließen L 8210.17.8," so daß der Gesamtbetrag nur L 9205.17.8 ist. Rechts enthält das Kapitalkonto allerdings alle Posten des früheren Eigentümerkontos mit Ausnahme des einzigen Passivums von L 83.6.8.

In den verschiedenen Werken Mennhers läßt sich entschieden ein Fortschritt in der Abschlußtechnik verfolgen. In dem ersten Werke vom Jahre 1550 kennt Mennher nur ein Eigentümerkonto, das Bilanz-, Kapital- und Gewinn- und Verlustkonto in sich vereinigt. Im zweiten Werke von 1563 ist das Gewinn- und Verlustkonto selbständig geworden, so daß im Eigentümerkonto nur noch Bilanz- und Kapitalkonto stecken. In der Darstellung von 1581 schließlich ist auch ein besonderes Bilanzkonto errichtet worden, wodurch das Eigentümerkonto reines Kapitalkonto wird.

Da die Lohnsche Abschrift vom Jahre 1581 stammt, Mennher aber vor dem Jahre 1572 verstorben ist, so liegen zwei Möglichkeiten nahe, welche diesen Fortschritt erklären: Entweder ist von dem deutschen Werke von 1563 eine zweite Auflage erfolgt, die diese Veränderung enthält, oder der Lehrer, bei dem Wilhelm Lohn Unterricht erhielt, hat diesen Schritt selbst vollzogen.

Mennhers Buch weist in Einleitung und Inhalt vielfach auf Danzig hin, vielleicht, weil er von hier aus viele Schüler erhielt. Aber auch in Danzig selbst erschien bald ein Buchhaltungswerk, das als die beste deutsche Darstellung der Buchhaltung im 16. Jahrhundert bezeichnet werden muß, nämlich das

„Buchhalten Durch zwey Bücher nach Italianischer Art vnd weise / gestellt Durch Sebastian Gamersfelder von Passaw / Bürger vnd Deudscher Schulmeister zu Dantzigk. Mit Königlicher Mayestat in Polen freyheiten / Diß Buch in Sechs Jaren nicht nachzudrucken bei Peen vierhundert floren Vngerisch / vnd verlierung der Bücher. MDLXX."[1])

Gammersfelder hatte im gleichen Jahre ein Rechenbuch[2]) geschrieben und es dem Rate gewidmet. Jetzt hat er auch „den mangel des Buchhaltens / bey dieser Löblichen Stadt gespüret" und deshalb ein „Buchhalten nach Italianischer weise" in Druck gegeben, das er ebenfalls dem Rate zueignet.

Von diesem Werke sind nur zwei Exemplare bekannt, das eine befindet sich in Reval, das andere in Danzig. Beide Exemplare stimmen überein, aber das Schlußwort „Zum Leser" weicht in beiden erheblich voneinander ab. Nachdem in beiden gleichmäßig hervorgehoben wird, daß dieses Buchhalten für die Jugend bestimmt ist, wendet sich Gammersfelder, wie besonders in den Vorreden der Rechenbücher damals üblich war, an die Kritiker:

[1]) Gammersfelders Buch ist eingehend beschrieben worden von Balg in der „Zeitschrift für Buchhaltung". 9. Jahrgang.

[2]) Ein anderes Rechenbuch erschien von ihm im Jahre 1581. In der Vorrede zu diesem sagt er, daß er seit 23 Jahren Lehrer in Danzig ist und vorher in „Hochdeutsch und niederlendischen Städten bei den fürnembsten Rechenmeistern gewesen" ist.

„Wiewol ich von etlichen meinen Widersachern, die das Buchhalten nicht anders ansehen können / Dann wie ein Küe ein new Thor ansiehet / doch anderer Arbeit vnn fleiß verachten wölle / wenig dancks habe / allein das sie mich bey vnwissenden des Buchhaltens verkleinern Vnd sagen / Wie das mein Buchhalten ein altes Buchhalten sey / deßgleichen Simon Schweicker auch beschriebe habe / ich solte etwas newes gemacht haben etc." Darauf antwortet er, „das nicht allein Simon Schweicker / welcher sich in Venedig (wie in der Vorrede seines Buchhaltens zu ersehen) für einen guten Buchhalter wil gerühmet haben / sondern auch Jan Ympyn[1]) Christoffels, der etwan ein Kauffman inn Andorff gewesen / hat 12 Jahr zuvor / die Art des Jtalianischen Buchhaltens in Niderlendischer sprach sehr fein beschrieben / Ich kan aber darum nicht sagen / das derselben einer / diese Art erstlich erfunden habe / vnd zuuor nicht auch gewesen sey / sondern das viel Hundert Jar bey den Italianern für ein gemeine Weise ist gehalten vnnd gebraucht worden / auch niemandt zugebrauchen oder dauon zuschreiben verbotten / es were dann das sich deß meine vnuerstendigen Widersacher zuthun vnterstehen wolten. Wie ich nun Art vnd weise aus jren Büchern gelernet, also haben sie es von jhren Meistern auch lernen müssen / Vnd darff keiner gedenken / das je einer solte herfür kommen / der ein newe Art des Italianischen Buchhaltens zuschreiben erfünden köndte / sondern ein jeder muß es bey dem alten geprauch vnd den darzu gehörigen Regeln bleiben . . .

Im Revaler Exemplar ist diese Stelle, die ich ihrer Wichtigkeit halber ausführlich gegeben habe, nicht enthalten. Dort verwahrt er sich nur gegen den Einwand, wie er, „als ein Deutscher Schulmeister, der den Kauffhandel nicht gelernet, ein gut Buchhalten schreiben solte?"

Gammersfelder beginnt mit einem „Eingang in diß Buchhalten", wobei er Anweisung zur Einrichtung der Bücher gibt, wie sie sich bei Pacioli und seinen Nachfolgern finden. Er verlangt darin die Führung von Journal und Hauptbuch, als Nebenbücher bezeichnet er das Memorial (zur „erstlichen" eiligen Aufzeichnung), das Briefbuch und das Unkostenbuch (zur Entlastung der „glaubwirdigen bücher des Jornals vnd Hauptbuchs").

Damit beim Übertrag aus dem Memorial ins Journal kein falscher Gläubiger oder Schuldner eingetragen wird, gibt Gammersfelder drei Regeln zur leichteren Unterscheidung dieser beiden:

1.	Wer empfangen hat, ist Schuldner,	Wer außgegeben hat / ist Glaubiger.
2.	Alles was einsperre, das ist kauff, empfahe oder an mich bringe, ist Schuldner,[2])	Woher es fleusst / oder dem ichs zalen sol / Glaubiger.
	Alles was aussperre, das ist verkauff, verhandel / wegksende vnd verthue / ist Glaubiger,	Wohin es fleusst / oder das jenige dafur / Schuldner.
3.	Item an wem ich gewin / es sey an einer Wahre / Person / Wechsel / Boddemerey etc. ist Schuldner,	Gewin vnd Verlust / Glaubiger.
	An wem ich verliere / es sey an Wahr / Person, Wechsel, Boddemerey etc. ist Glaubiger /	Gewin vnd Verlust / Schuldner.

Diese Regeln werden nun auf die verschiedenen Fälle angewendet und erklärt. Sind trotzdem Schuldner und Gläubiger vertauscht worden, so ratet er zur Bildung eines Gegenpostens im Journal:

„Duplir die Summa des gelts / vnd setz rechtschuldigen in das Jornal / darumb Schuldner / den Rechtglaubiger aber Glaubig."

[1]) Über Ympyn vgl. Kheil, Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungs-Traktates von Luca Pacioli. Prag 1896. S. 4 ff.

[2]) Dieser Vergleich findet sich bereits 1548 bei Johann Neudörfer. Siehe unten S. 173.

Bei Eintragung ins Journal sind Gläubiger und Schuldner auch hier durch die bekannten zwei Striche (//) zu trennen; der Schuldner wird mit „Für" und dem nachgesetzten „Sol" bezeichnet; der Gläubiger mit „An" und „Sol haben".

Das Journal ist außen nach altem Brauche mit dem Kreuzeszeichen versehen und enthält 145 fortlaufend numerierte Geschäftsvorfälle, die im ganzen 232 Buchungen ergeben. Im Hauptbuche ist aber diese Numerierung nicht beibehalten worden. Die ersten zehn Posten beziehen sich auf die Eröffnung; sie beginnen:

1) 1/2 Cassa barschafft sol // an Capital oder heuptgut mein Christoff Vnuerdorbens / das ich auff dato meines handels anfang bar habe fl. Polnisch — fl 3360 g —ß—

usw.

Von den weiteren Geschäftsvorfällen, die sorgsam ausgewählt sind und wohl alle Zweige des Danziger Handels betreffen, will ich nur folgende als Beispiele aufführen (abg. Schreibweise).

(Wareneinkauf.)

11) 2/5 Roggen soll an Anton Lerch 18 Last, die Last a fl 23. Frist 14 Tage, liegt im Engel, tut — fl 414. —.—

(Unkosten bei Wareneinkauf.)

61) 2/1 Roggen soll an Kasse, Ungeld zahlt auf 40 Last wie folgt:

Pfundzoll	von der Last	5	gr	tut fl	6	gr	20	ß	—
Traglohn ab	„	„	„	4	„	„	„	5	„	10	„	—
Messerlohn ab	„	„	„	1	„	„	„	1	„	10	„	—
Burdingsgeld	„	„	„	4	„	„	„	5	„	10	„	—
Primgeld	„	„	„	1	„	„	„	1	„	10	„	—
Für Matten 2 Dtzd a gr			29			„	„	1	„	28	„	—

tut alles fl 21. 28. —

(Lieferungsgeschäft.)

33) 2/8 Lieferung soll an Stefan Schmid von Bromberg, von ihm gekauft 40 Last Roggen a fl 24¾, soll mir es liefern in 4 Wochen[1]), des soll ich ihm nach geschehener Lieferung zahlen ½ / den anderen halben Teil 14 Tag darnach, tut — fl 990. —. —

(Stichgeschäft.)

69) 2/5 Roggen soll an Hering, hab ich mit Andreas Klur von Thorn einen Stich getroffen und ihm geliefert 7 Last 6 Tonnen Hering Zirkel, die Last a fl 63, tut fl 472 gr. 15. Entgegen hat er mir geliefert 20 Last 15 Scheffel Roggen a fl 23½, tut auch fl 472 gr 15, und ist der Stich also gleich. — fl 472. 15. —

(Kommissionsgeschäft.)

62) 10/2 Reise gen Antwerpen soll an Roggen, habe ich im Namen Gottes geschifft an Hans Sommermarkt in Peter Jansen Segelmachers Schiff 40 Last, kosten mit allem Ungeld bis ins Schiff fl 1011. 28. —

Der Schiffer soll Fracht haben von der Last 4 Gulden Kurant.

[1]) Schmidt liefert aber schon nach einer Woche, wobei die Buchung lautet: Roggen soll an Lieferung.

243) (Abrechnung darüber.)

10/6 Hans Sommermarkt soll an Gewinn und Verlust, er mir eine Rechenschaft zugeschickt, die in sich schließt die Kaufmannsgüter, so er von mir aus Danzig empfangen, welche er in Antwerpen verkauft und daraus gelöst hat 545 ℔ 15 ß Flämisch, tut a gr 132 fl 2401. 9. —

Welche Güter mich kosten Inhalt meines Buchs	„	1905. 20. 9
Unkosten in Antwerpen darauf gegangen 31 ℔ 16 ß 8 ₰	„	137. 26. —
Des Faktors Provision 12 ℔ 10 ß tut	„	55. —. —
Diese Kosten abgezogen, bleibt Gewinn	„	302. 22. 9
welche er mir zur Rechenschaft einbringt, mache ihn derwegen dafür Schuldner	„	302. 22. 9

78) (Seeversicherung.)

12/11 Franzikus Banauer Bürger in Antwerpen soll an Weizen, hab ich in Gottes Namen geschifft gen Lissabon an Zacharias Stellradt in Melius Jansen Schiff 26 Last, mehr in Franz Härlings Schiff 22 Last, kosten mit allem Ungeld fl 1616, solches Gut hat mir obgedachter Franzikus Banauer gen Lissabon verassuriert und vergewissert, davon ich ihm geben soll fl 7½ % für Assekuranz — fl 1616. —. —

Der Schiffer soll Fracht haben von jeder Last 7 Dukaten.

89) 12/12 Achatius Stellradt in Lissabon soll an Franzikus Banauer, daß er aus Melius Jansen Schiff wohl empfangen hat 26 Last Weizen, aber Franz Härlings ist (Gott bessers) mit 22 Last Weizen, so ich ihm eingeschifft hatte, zur See hinter Norwegen geblieben, welcher Weizen mich zusammen gekost hat fl 1616, den hat mir gedachter Franzikus Banauer gen Lissabon verassuriert, davon an fl 7½ % für Assekuranz, tut der behaltene Weizen — fl 875. 10. —

6/12 Gewinn und Verlust soll an Franziskus Banauer, daß ich ihm wegen behaltenen Weizen, so 875 fl 10 gekostet, fl 7½ % für Assekuranz zuschreibe, tut — fl 65. 19. 9

91) (Glück und Unglück.)[2])

14/14 Marder sollen an Glück und Unglück, derwegen daß ich von Friedrich Rahn gekauft habe 3 Zimmer Marder, gilt das Zimmer bar fl 60, die habe ich angenommen um fl 80 dergestalt, wenn Hans Buschken mit behaltenem Schiff und Gut von der russischen Narva, dahin er jetzt befrachtet, wieder zu Danzig ins Bollwerck einkommet, soll ich ihm alsdann und nicht eher zahlen für gemeldete 3 Zimmer fl 240 Inhalt meiner Handschrift, tun die Marder — fl 180. —. —

[1]) Die Prämie ist auffälliger Weise hier nicht vom Gesamtbetrage (fl 1616), sondern von dem Betrage des richtig angekommenen Weizens berechnet. Die weiteren damit zusammenhängenden Buchungen lasse ich weg.

[2]) W. Schweicker hatte das Gewinn- und Verlustkonto mit dem Glück- und Unglückkonto zusammengezogen in das Konto „Nutz und Schaden", die feinere Unterscheidung zwischen kaufmännischem Gewinn und Verlust und den damals üblichen Arten eines reinen Glücksspieles waren ihm, wie Balg richtig hervorhebt, ganz entgangen. Dieses Mardergeschäft ist das reinste Hasardspiel. Da der Schiffer von den königlichen Ausliegern angegriffen wird und dabei Schiff und Ladung verliert, werden die fl 180 als Gewinn gebucht.

93) 14/1 Glück und Unglück soll an Kasse, hab ich in den Glückstopf zu N. eingelegt 68 Zettel auf meinen Namen, für jeden Zettel fl ½, tut fl 34. —. —

59) (Hauskauf.) [1]

9/2 Behausung soll an Hans Hofer, von ihm gekauft ein Haus, in der Heiligen Geistgasse zwischen N. und N. beiden Häusern gelegen, um fl 1640. Soll ihm jetzt bar geben fl 820, auf Bartholomei fl 400, Michaeli fl 300, den Rest auf Martini fl 1640. —. —

3/1 Hans Hofer soll an Kasse, habe ich ihm gezahlt auf das erkaufte Haus fl 820. —. —

61)

10/10 Ruprecht Strauß soll an Hauszins, ihm meine Behausung, in der Heiligen Geistgasse gelegen, bis auf künftige Ostern vermietet habe um fl 62, des soll er mir selben Hauszins voraus geben fl 62. —. —

1/10 Kasse soll an Ruprecht Strauß, zahlt er mir selben Zins fl 31. —. —

29) (Geld auf Rente ausgeliehen.)

5/1 Erhard Lang soll an Kasse, ihm auf Rente ausgetan und geliehen fl 600, jedes Hundert mit fl 8 gr 10 alle Jahre auf den Tag Philippi Jakobi zu verzinsen und anzufangen Anno 70. Des hat er mir ein Haus und Garten, in der Vorstadt gelegen, zum Unterpfand verschreiben lassen fl 600. —. —

44) (Nachlaß.)

4/1 Lukas Strobel soll an Kassa fl 300, habe ich ihm auf sein Begehrn bezahlt für fl 315 gr 25, welche ich ihm auf Johanni zu entrichten schuldig wäre gewesen, den Rest läßt er mir nach fl 300. —. —

4/6 Lukas Strobel soll an Gewinn und Verlust fl 15. 25. —

80) (Bodmerei)[2]

13/1 Bodmerei soll an Kassa, daß ich dem Schiffer Johann Klein von Bremen auf Abenteuer der See ausgetan habe Taler 200, welche er in Amsterdam dem Dieterich Kolberg entrichten soll à Stüver 33, wenn er mit seinem Schiff, das er jetzt aus Danzig führet, daselbst ankommen, oder sonst seinen Stapel brechen wird, tut meine Ausgabe fl 220. —. —

83) 12/13 Dietrich Kolberg soll an Bodmerei, er von Schiffer Johann Klein empfangen hat, Inhalt seines Schreibens Taler 200 a Stüber 33, je 30 Stüver für 33 gr, tut fl 242. —. —

86) 13/6 Bodmerei soll an Gewinn und Verlust, daß ich an 200 Taler gewonnen habe fl 22. - . —

[1]) Wie G. einen Geschäftsfall nach verschiedenen Seiten hin verfolgt, zeigt er in folgendem: Der Inhaber des Geschäfts hat einen Garten geerbt. Diese Erbschaft bucht er auf Kapitalkonto. Dann verkauft er den Garten, wofür er einen Wechsel auf Lübeck in Zahlung erhält. Da der Wechsel den Kaufpreis übersteigt, muß er den Rest herauszahlen.

[2]) Schon im Anfangsstadium des Seeverkehrs begegnet man Rechtsgeschäften, die den Endzweck verfolgten, dem Reeder oder Kaufmann die zur Ausführung der Seereisen nötigen Mittel zu beschaffen, jedoch mit der besonderen Bedingung, daß die Rückzahlung dieser Darlehn nur bei glücklicher Ankunft des Schiffes im Heimatshafen oder bei Rückkehr im Ausfahrtshafen erfolgen solle.

98) (Wechselgeschäfte.)

1/15 Kasse soll an Wechsel, habe ich von Hans Möller auf Wechsel genommen 50 *tl* Flemisch a gr 128, welche Dietrich Kolberg dem Bartholomeo Kern in Amsterdam zahlen soll 14 Tage nach Sicht meines Wechselbriefs, tut mein Empfang fl 213. —. 10

103)

16/15 Leonhard Berckham soll an Wechsel, ihm einen Wechselbrief gen Amsterdam an Dietrich Kolberg gemacht, in Bezahlung des Mehls um 52 *tl* 10 ß Flemisch, er an Bernhard von Köln zu entrichten 14 Tag nach Sicht meines Wechselbriefs / tut a gr 132 fl 231. —. —

105)

15/12 Wechsel soll an Dietrich Kolberg, er dem Bartholomeo Kern in Amsterdam entricht hat angehend Hans Möller, vermöge meines Wechselbriefes 50 *tl.* Flämisch, mehr dem Bernhard von Köln von wegen Leonhard Berckham 52 *tl* 10 ß Flemisch tut fl 451. —. —

Die hier erwähnten Wechsel sind beide Tratten, die Unverdorben auf seinen Geschäftsfreund oder Faktor Dietrich Kolberg in Amsterdam zieht. Im ersten Wechsel ist Hans Möller der Wechselnehmer, B. Kern der Präsentant, im zweiten Wechsel ist L. Berckham Wechselnehmer und B. von Köln Präsentant. Den Gegenwert des ersten Wechsels erhält Unverdorben in bar, den des zweiten belastet er L. Berckham, von dem er Mehl gekauft hat. Den Betrag der von ihm eingelösten Wechsel erhält Kolberger mit fl. 451 gutgeschrieben, während das Wechselkonto dafür belastet wird, wodurch ein Verlust von fl. 7.10 entsteht.

Im nächsten Beispiele behandelt Gammersfelder einen ähnlichen, aber erweiterten Fall; dann verbucht er die Akzeptation des Wechsels, wobei Unverdorben erst Trassat, dann Präsentant ist. Hierauf zeigt er, welche Buchungen ein Protest zur Folge hat, sowie die Buchungen, die durch den Tod eines Bezogenen und den damit verbundenen Rückweg notwendig werden.

So geht Gammersfelder hier vom Einfachen zum Zusammengesetzten und zeigt gerade hier bei Behandlung des Wechsels die Vorzüge seines Werkes im hellsten Lichte. „Aus jeder Buchung schaut immer der ruhig und klar denkende, didaktisch vorzüglich befähigte Pädagog hervor, dem es durchaus nicht daran gelegen ist, aufs geratewohl ein paar geschäftliche Vorfälle herauszugreifen, sie buchhalterisch darzustellen und so tief wie möglich in das buntscheckige Gewand welscher Kunstausdrücke hineinzustecken. Jede Operation stellt er ihrem Wesen und ihrer buchhalterischen Bedeutung nach einmal klar und lichtvoll, dann vielseitig und in den verschiedenartigsten Kombinationen lehrend und erläuternd dar. Vor der natürlichen und ungezwungenen Art und Weise, in der er durch das Studium seiner Buchungen ein interessantes Stück des geschäftlichen Lebens jener Zeit vor uns entrollt, vergißt man ganz, daß der Verfasser nur zum Zwecke der Belehrung alle diese Gruppen geschäftlicher Ereignisse vor uns aufbaut, entwickelt und in gegenseitige Beziehung bringt. Nie wiederholt er sich, trotz scheinbarer Gleichheit der Posten sind doch immer wieder in seiner Überlegung kleine Veränderungen, neue Nuancen durch oft kaum wahrnehmbare, neu hinzugetretene geschäftliche Momente eingeschoben." In dieses hohe Lob, das Balg dem Gammersfelderschen Werke spendet, kann ich nach gründlicher Durcharbeitung des Buches nur einstimmen; auch nach meiner Überzeugung ist es das älteste brauchbare deutsche Buchhaltungswerk.

Das Hauptbuch Gammersfelders enthält 78 Konten, und zwar 46 Personen-, 19 Waren- und 13 sonstige Sachkonten (Behausung, Bodmerei, Garten, Gewinn und Verlust, Glück und Unglück, Hauszins, Kapital, Kasse, Reise gen Antwerpen, Unkosten, Wechsel und Wechselbank zu Lübeck). Ihre Einrichtung unterscheidet sich nicht wesentlich von denen früherer Werke.

Wenden wir uns nun dem Abschlusse zu! Hier hat sich Gammersfelder völlig seinen Vorgängern Schweicker und Ympyn angeschlossen. Er erledigt dabei der Reihe nach Konto für Konto. Die Salden der Personenkonten stellt er am Schlusse besonders zusammen mit der Überschrift:

„Schuldner sollen Adi 30. Dezember" an sich selber herfür getragen zu beschließen dies Buch ein jeder in sonderheit, wie viel er schuldig ist" und „Schuldner sollen haben ... dem ich schuldig bin". Bei Warenkonten soll man erst nachsehen, „ob dieselbe Ware auch all verkauft sei / oder nicht / und wie viel noch unverkauft ist. Item wie viel sie kostet."

Die Aufstellung einer Inventur ist bei Gammersfelder demnach nicht erfolgt. So lautet der Abschluß des Roggenkontos wie folgt:

(Links.) Adi 2. November An Gewinn und Verlust. Daran gewonnen fl 213. 10. 9
(Rechts.) Für sich selber hierfür getragen unverkauft 22 Last 15 Scheffel, kosten fl 543. 18. —

Die Gewinne und Verluste werden direkt auf das Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Dieses hat folgende Gestalt:

(Links) Gewinn und Verlust soll Adi 6. April an Kasse . . . ac 1 fl 24. 15. —
26 Ditto an Anthonium Lerch . . . . . „ 4 „ 30. —. —

. . . . .

30. Dez. An Kapital, befinde ich, daß ich mit meinem Handel die Zeit her gewonnen habe. . . . . „ 2 „ 1644. 21. 15
An Unkost, mehrerlei Ungeld ausgegeben vermöge meines Ungeld Büchleins, ist die Summa . . . . . „ 18 „ 399. 6. 3

(Rechts) Gewinn und Verlust soll haben Adi 6. April für Kasse „ 1 „ 40. —. —
19. Ditto für Hans Hofer . . . . . „ 3 „ 14. 4. —

usw.

Die Bestände überträgt er von den Warenkonten auf das Soll des Bilanzkontos, das bei ihm links folgende Überschrift hat:

Zu beschliessen dies Buch soll Adi 30. Dezember. An sich selber herfür getragen, daß ich auf dato vorhanden habe, als da ist an Waren, liegenden Gründen, Schulden und barem Geld als folgt.

Nun zählt er die Bestände der Warenkonten der Reihe nach auf, die Außenstände, da er sie schon vorher gesammelt hat, in einer einzigen Summe.

Rechts enthält das Bilanzkonto nur das Schlußkapital und die Kreditoren.

Das Schlußkapital und der Reingewinn werden nun auf das Kapitalkonto übertragen:

[1]) Bei Behandlung der Gewinn- und Verlustposten ist G. inkonsequent. Manchmal schließt er einen Posten gleich nach seiner Erledigung ab und überträgt den Gewinn oder Verlust sofort auf das Gewinn- und Verlustkonto, manchmal ermittelt er den Erfolg erst am Schlusse des Geschäftsganges.

Laus Deo. 1569 in Danzig.

Kapital oder Hauptgut mein Christoph Unverdorbens soll Adi 1. April

An Heinrich Sommer	ac 4	fl 419. —. —
— Ditto Nikolaus Streyl	„ 4	„ 400. —. —
— Ditto An Lukas Strobel . . .	„ 4	„ 315. 25. —
Adi 30. Dezember. An sich selber hierfür getragen zu beschliessen dies Buch, Hauptgut vorhanden . . .	„ 19	„ 7917. 19. 6
Summa 9052. 14. 6		

Laus Deo. 1569 in Danzig.

Kapital oder Hauptgut mein Christoph Unverdorbens soll haben Adi 1. April

Für Kasse	ac 1	fl 3360. —. —
— Ditto Für Lündisch Tuch.	„ 2	„ 1072. 15. —
— „ Für Roggen .	„ 2	„ 594. —. —
— „ Für Salz . .	„ 3	„ 544. —. —
— „ FürHansHofer	„ 3	„ 498. 15. —
— „ Für Christoph Schönauer . .	„ 3	„ 388. —. —
— „ Für Heinrich Luft	„ 3	„ 370. 22. 9
— 19. Juni Für Rudolf Thomas Erben	„ 9	„ 560. —. —
Adi 30. December Für Gewinn und Verlust, daß ich die Zeit über gewonnen hab	„ 6	„ 1644. 21. 15
Summa 9052. 14. 6.		

Gammersfelders Werk wurde nachgeahmt von einem anderen Danziger Rechenmeister. Im Jahre 1592 erschien das „Buchhalten / mit zwey Büchern, nach Preußischer Müntze / Maß vnd Gewichte. Durch Wolffgangum Sartorium, Notarien vnd Rechenmeister in Dantzigk, jetzt wonend in der Beutler Gasse / mit fleiß gründlich beschrieben vnd in Druck verfertigt[1])."

In dem Vorwort zu seinem im gleichen Jahre erschienenem Rechenbuche erzählt Sartorius, daß er seinen ersten Unterricht bei seinem Onkel Martin Heintze, Schloßprediger des Herrn Caspar von Schönbergks, Erbherr von Sada[2]) und Borstenstein genossen habe, er heißt also in Wirklichkeit Wolfgang Schneider. Auch erfahren wir dort, daß er seit dem Jahre 1573 in Danzig als Lehrer wirkt.

Das Buchhaltungswerk ist drei Danziger Kaufleuten gewidmet. In der Vorrede an den günstigen Leser erklärt er, daß er sein Buch „auffs kürtzste in deutsche Reime vnd Rythmus gleichsam in ein kurtzes Compendium begriffen / vnd verfasset / auf das die Jugent / vnd andere so diese Kunst zulernen lust haben / solchs desto leichter begreiffen vnd lenger in Gedächtniß behalten mögen". Für solche aber, die dies Buchhalten ohne mündlichen Bericht nicht verstehen könnten, empfiehlt er sich, „jhnen vmb billiche Belohnung gründlichen Unterricht mitzuteilen", wie er „denn bißher etliche auf Italianische und andere Manier Buchhalten gelernt hat".

Das Buch beginnt mit einem „Nützlich recht gegründet Fundament vnd Vnderricht / diß Buchhaltens Reimweise kürtzlich in zehen Regeln verfasset", wovon nur eine kurze Probe folgen soll:

Den Schuldner lern erkennen wohl
An den Wörtlein / Für / vnd / sol /
Den Creditor man kennen kan
An den Wörtlein / sol haben / vnd an.
Setz zur Lincken Hand den Schuldner
Vnd zur Rechten den Gleubiger,
Unterscheid sie mit zwey strichlein
welche also // gezeichnet sein usw.

[1]) Abdruck in Danzig.
[2]) Sayda und Purschenstein im sächsischen Erzgebirge.

Es wird genügen, wenn ich nur die Abschlußbuchungen zeige. Aus ihnen geht zunächst hervor, daß Sartorius Inventur verlangt. So hat z. B. das Konto „Wagenschoß" folgende Form (schriftgetreu):

Wagenschoß sol / Adi 24 Juni / An Lieferung liefert mir St. Mißlowsky Diener $\frac{6}{c}$ Wagenschoß zur Brake[1]), ist daraus geworden		Wagenschoß sol haben / Adi 26 Juny / Für Salz verstochen	
H. R.[2])		H. R.	
4 0 Gut, das H. . a fl 24 thut	96	4 0 Gut das H. a fl 30 tut fl	120
1 6 Brak das H. . a „ 12 thut	18	1 6 Brak das H. a „ 20 „ „	30
0 6 Braksbrak d. H. a „ 6 thut	3		
Thut zusammen fl 117	fl 117	Thut fl 150	fl 150
Vltimo Dec. an Gewinn und Verlust	„ 36	Vlt. Dec. Für Bilanza zubeschliessen diß Buch ist dato vnverkaufft — H. 6R daxiert	„ 3
Summa $\frac{6}{c}$ a fl 153		Summa $\frac{6}{c}$ fl 153	

Von den Abschlußkonten ist das erste das Kapitalkonto.

Capital sol Adi 4 Jan. // an C. Salle	fl 200. —. —	Capital sol haben / Adi 4 Jan. Für Cassa	fl 300. —. —
Vlt. Dec. // an Bilantza zu beschliessen diß Buch / befindet sichs, das ich (mein Herr) Haubtgut vnn Gewinn haben sol. . . .	„ 5536. 3. —	Dito Für Lündisch tuch .	„ 720. —. —
		„ Für Hering	„ 810. —. —
		„ Für Jacob Morgenrot	„ 300. —. —
		Vlt. Dec. Für Gewinn vnn Verlust, das mit dem handel dies Jahr Gottlob verdient	„ 3606. 3. —
Summa fl 5736. 3		Summa fl 5736. 3	

Dann folgen Gewinn- und Verlustkonto und das Bilanzkonto.

Gewin vnd verlust sol / Adi 22 Sept. / an Lisabona / wegen des Weitzens so Seewärts geblieben . .	fl 367. —. —	Gewinn vnd verlust sol haben / Adi 20 Sept. / Für Hans von Weh an Asche gewonnen	fl 520. 2. —
28 Dito An Amsterdam . .	„ 108. 15. —	22. Sept. Für S. Altermann Gewinn an Weitzen . .	„ 282. —. —
Vlt. Dec. An Hering . . .	„ 53. —. —	2. Oct. Für Hans v. Weh, thut	„ 128. 25. —
Dito An Glück vn Vnglück	„ 24. —. —	Vlt. Dec. Für Lündisch Laken	„ 1316. 15. —
„ An Osemund	„ 5. 22. 9	Dito Für Flachs	„ 80. —. —
„ An Bodmerey . . .	„ 3. 21. —	„ Für Weitzen	„ 36. —. —
„ An Vnkosten . . .	„ 129. 25. —	„ Für Salz	„ 813. —. —
„ An Capital / den Verlust an dem Gewin abgezogen / befindet sichs / daß diß Jahr mit dem Handel gewonnen . . .	„ 3606. 3. —	„ Für Roggen	„ 294. —. —
		„ Für Asche	„ 92. —. —
		„ Für Klapholz . . .	„ 45. 22. 9
		„ Für Wagenschoß . .	„ 36. —. —
		„ Für Stangeisen . . .	„ 522. 15. —
		„ Für Wechsel	„ 56. 7. —
Summa fl 4297. 26. 9		Summa fl 4297. 26. 9	

[1]) Brack ist Ausschuß, bracken also aussondern, wurde damals besonders bei Holz, Asche, Teer angewendet und war bis in die neuere Zeit noch in Rußland üblich.

[2]) Das Hundert Klapholz hatte 12 Rinken. 1 fl = 30 gr., 1 gr. = 18 ₰.

Bilanza diß Buchs sol / Adi 30 Dec. / An sich selber herfürgetragen / dz auf dato an Wahren / Schulden vnd bahrem Gelde vorhanden als folgt:		Bilanza diß Buchs sol haben / Adi vltimo Dec., für sich selber hierher getragen, einen jeden / dem ich schuldig wie folget:	
Dito / An Lündisch tuch 22 stück . . .	fl 1515. —. —	Dito für Capital . . .	fl 5536. 3. —
„ „ Hering 1 last .	„ 48. 15. —	Zach. Lunkwitz .	„ 350. —. —
„ „ Flachs 1 Sch. .	„ 80. —. —	Jorge behem . .	„ 180. 20. —
„ „ Weitzen 6 last .	„ 216. —. —	Andreas Schoredowsky	„ 149. —. —
„ „ Roggen 28 last .	„ 840. —. —	Melch. Mockraw .	„ 94. 26. 9
„ „ Wagenschoß 6R.	„ 3. —. —	Salomon Altermann	„ 196. 14. —
„ „ Wax 12 Sch. . .	„ 384. —. —	Wolff Graz . . .	„ 350. —. —
„ „ Stangeisen 106 Sch.	„ 989. 10. —	Reinhold Plamann	„ 110. 12. —
„ „ Hans Stod . .	„ 139. 15. —	Summa Summarum / in alles fl	6967. 15. 9
„ „ Hans Behm . .	„ 100. —. —		
„ „ Vrban schneider	„ 38. 20. —		
„ „ Jörg Hörsel . .	„ 720. —. —		
„ „ Hans v. Weh .	„ 175. 17. —		
„ „ Cassa bahrschaft	„ 1717. 28. 9		
Summa Summarum / in alles fl	6967. 15. 9		

Vnd mit diesem Beschluß wird die Rechnung certificiret vnd approbiret / daß sie recht und perfect ist.

Am Schlusse des 16. Jahrhunderts erschien auch im Nordwesten Deutschlands ein Buchhaltungswerk, bei dem wir den niederländischen Einfluß noch deutlicher erkennen können als bei Gammersfelder. Es ist dies:

Buchhalten fein kurtz zusammen gefasst vnd begriffen / nach arth vnd weise der Italianer mit allerhandt verständlichen guten Exemplen von Factoryen / auch Geselschaft handlungen / durch Passchier Goessens von Brüssel / der Frantzösischen Sprach Schulmeister / vnd jetziger zeit in der Keyserlichen freyen Reichßstadt Hamburgk residierende zusammen colligiert. Gedruckt zu Hamburgk bey Henrich Binder / Anno Domini MDXCIIII[1]).

Goessens hatte, wie er in der Widmung des Buches an den Rat sagt, sein Vaterland um der „Bekentnuß reiner Warheit Göttliches Worts willen" verlassen müssen und seit sechs Jahren in Hamburg „die Jugent mit Schreiben / Rechnen / vnd Buchhalten so wol auch in dero Fransöschen Sprache . . . instituirt vnd vnterrichtet"[2]). (Siehe Abbildung S. 151.)

Das Buch selbst ist 31 cm hoch, 21 cm breit und zählt 83 Blätter. Das Titelbild (vgl. Abbildung) zeigt einen Kaufmann, der in ein Buch schreibt. Nach der Widmung folgt die Vorrede an den „Gutwilligen Leser", dann das sog. Register. Hierbei hat er die 317 Posten gruppiert, wie: „Von dem Inventario, Kauffen auff mancherley weise, von Liberung, von mancherley Bezahlungen" usw., ähnlich wie es Manzoni, Schweicker und Gammersfelder schon hatten.

Nach dem „Bericht des Buchhaltens" werden drei Bücher verlangt: Memorial, Journal und Schuldbuch. Die Erklärung des Memorials („darein schreibt / Herr / Fraw / Knecht / Magt oder Jung" usw.) erinnert an Manzoni-Schweicker; das Memorial selbst aber führt Goessens nicht mit vor.

[1]) Abdrücke in Augsburg, Göttingen, Nürnberg und in meinem Besitz.

[2]) Von 1568—1600 finden sich unter 14 bekannten Hamburger Schulmeistern nicht weniger als 5 Niederländer. Sie und die portugiesischen Juden haben unzweifelhaft die doppelte Buchführung in Hamburg eingeführt, vgl. Rüdiger, Geschichte des Hamburger Unterrichtswesens. Hamburg 1896. S. 19.

Dann folgt die Darstellung des Inventars:

Folget im Namen Gotts das Inventarium von aller meiner Reichtumb / Schuldt / vnd Gegenschuldt mir N. N. zugehörig / Dargegen alles was ich schuldig bin / biß auff diesen heutigen Tag / darmit den Kauffhandel anzufangen / wölle mir der getrewe Gott seinen zeitlichen vnd ewigen Segen verleihen / Amen.

Die Aktiven bestehen aus Bargeld, „mehrerley Kleinöther", einem Pacht- oder Gilthofe, einer Handschrift (über Darlehn) und aus einem Rentbriefe der Stadt Antwerpen. Die Passiva bestehen aus einem Darlehn und einem Rentbriefe auf den Pachthof (Hypothek). Dann folgt die Unterschrift:

Zum Zeugniß das alles was hieoben im Inventario geschrieben / wahrhafftig sey / habs mit eigener Hand vnterschrieben / vnd mit meinem Pitzier bekrefftigt, geschehen wie oben / usw.

Sofern man nun die Bücher nicht selbst führt, soll man das Inventarium wörtlich in das Journal schreiben lassen. „Sunst aber so behelt der Herr das geheimnuß bey sich."

Ehe das Journal eröffnet wird, gibt Goessens eine kurze „Vnterrichtung des Jornals" und einen Bericht, „wie man die Wörter Debitor vnd Kreditor verstehen / vnd ins Jornal einschreiben sol". Dabei stellte er folgende Musterregeln auf:

Wer etwas empfanget / vnd was man empfanget / dasselb ist Debitor.
Alles was man bekommt / zu sich nimpt / kaufft vnd empfangt ist auch Debitor.
Was man verkaufft / verschicket / verhandelt / oder versetzt / das ist Creditor.
Wohin solches geschicket / oder versetzt wirdt / an wen / oder was man darfür annimmt / ist Debitor.
War an / vnd was man gewinnet / Es sey an Personen / Wahren / Gelt / oder Wixel / oder wie es kompt / ist Debitor.
Dargegen Gewin vnd verlust Creditor.
War an Man verleurt / Es sey an Personen / Wahren / oder Wixlen / das ist Creditor.
Dargegen Gewin vnd verlust Debitor.
usw.

Das Journal beginnt mit den aus dem Inventar herübergenommenen Posten:

		Lübisch			Flamisch		
		m	ß	₰	L	ß	₰
No. 1. $\frac{1}{2}$	Casse Sol m. 11437. — L 1525. — Per Capital. So viel befind ich bey dem Inventario an bahrschafft so ich Dato zum glücklichen anfang dieser Handlung in Cassa leg	11437	8	—	1525	—	—

Was ist an dieser Formierung des Journalpostens eigentümlich?[1]) Zunächst sind die einzelnen Posten numeriert. Das hatten frühere Schriftsteller auch; Goessens behält diese Zahl aber auch im Hauptbuche bei. Sodann ist die Form: „Cassa Sol Per Capital" auffällig. Hierin folgt Goessens dem

[1]) Jäger (Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung S. 257) meint, daß Goessens sein Journal wie das heutige Memorial der doppelten Buchhaltung führe, und erklärt diese französische Journalisierung dadurch, daß G. als Hugenott nach Hamburg gekommen sei. Aber auch in Deutschland führte man das Journal in dieser Zeit so, wie die von mir angeführten Geschäftsbücher zeigen, und das Memorial wurde praktisch gar nicht oder selten verwendet.

BVCHHALTEN
fein kurtz zusamen gefasst vnd
begriffen/nach arth vnd weise der Italianer/mit allerhandt verständlichen guten Exempeln von Factoryen/auch Geselschafft handlungen/
Durch
PASSCHIER GOESSENS von Brüssel/ der Frantzösischen Sprach Schulmeister/ vnd jetziger zeit in der Keyserlichen freyen Reichsstädt Hamburgk residierende zusammen colligiert.

Gedruckt zu Hamburgk bey Henrich Binder/
ANNO Domini M D. XCIIII

Beispiele Gottliebs und Mennhers[1]). Gottlieb buchte bekanntlich: Bargeld habe ich empfangen von Hans Goldreich, und bei Mennher heißt es in der französischen Ausgabe: Cassa est Debiteur par Jan Paul, und in der deutschen: Cassa soll per Hans Welsch. Goessens stellt ferner den Betrag zwischen Debitor und Kreditor, während er sonst nach beiden folgt. Dabei führt er die Beträge in zweifacher Währung an, Lübisch und Flämisch.

Mit der Reimerei:

„Das Wordt sol / halt für Debitor /
Verbum per / vor dem Creditor /
Ein jede Post solt numeriren
Aller falschheit darmit zu wehrn /
Die oberst Zahl auffs Spatium
Zeigt im Haubtbuch den Debitorum
Die vnterste Zahl auch zur stundt,
Weiset den Creditorum rundt."

wiederholt Goessens seine Vorschrift, denn auch er hat seinem Werke zahlreiche Gedichte eingestreut, in denen er seine Anweisungen umschreibt. Aber diese Gedichte sind völlig wertlos. Goessens sagt selbst in seinem Schlußworte, daß er „auß mangel gnugsamer erfahrenheit / Hochdeutscher Sprach" nicht alles so getroffen habe wie er es gewünscht hätte. Dann hätte er die Poesie aber erst recht aus dem Spiele lassen sollen.

Betrachtet man seine Geschäftsvorfälle, so findet man eine überreiche und auch geschickte Auswahl, aber sie erreichen aus dem eben erwähnten Grunde nicht die lichtvolle, klare und verständliche Darstellung Gammersfelders. Hierfür ein kurzes Beispiel: Im Register lautet die Überschrift eines Abschnittes „Entschuldigung der Faktoren", und zwar soll sich in Nr. 125—127 ein Faktor entschuldigen, „das er von den Debitoren / wegen der verkaufften Wahren / jhm von mir für einen andern auß befelch geschickt nichts empfangen hab". Und wie lautet der betreffende Eintrag?

125.)
25 / 8 Peter Stoupart Sol m. 2850 ß 4 ℔ 10½ L 380.— ℔ 3¾
Per Johan von der Flassche Conto Ferdenando Rodriges / Für seine Handschrifft p. fl 1842 Kr. 30 / Zahlen in der zukünfftigen Herbstmeß / Thut m. 2850.4.10½

Posten 126 und 127 lauten ähnlich.

Zu erklären ist diese unverständliche Ausdrucksweise vielleicht auch dadurch mit, daß Goessens das Memorial zu diesem Geschäftsgange bereits ausgearbeitet hatte. So bringt er an einigen Stellen tatsächlich Hinweise auf das nicht mit gedruckte Memorial, z. B. bei Posten Nr. 205:

Memoria. Ditto Johan Welsser schreibt mir weiter / Das er für sein Conto Per Ditto via nach Franckfurt / an Ditto von der Flassche gleiche 2. Balln Seide Nr. 14. 15 / von derselbigen Gattung vnd Preiß geschickt hat / Ist zufrieden so es mir gefeldt, dieselbige 4. Balln zugleich auff halben Gewin vnd verlust verkaufft werden. Hab jhm dasselbige durch mein Antwort auff hüdt abgefertiget / Consentieret / Alhie pro Mem.

Aus der großen Zahl der Geschäftsvorfälle des Journals will ich nur einige charakteristische hervorheben, und zwar zunächst die Buchungen über Schiffsparten (abg. Schreibweise):

[1]) Hmpnn bucht dagegen: Par Casse a Capital.

249.)
32 / 32 Schiff, genannt der wilde Mann, jetzund gelegen in dem Hafen von Lübeck soll m. 3500.—.—. L 466 ß 13 ℔ 4, per Johannes Conrad. Für 1/5 in gedacht Schiff, so ich von ihm kauft hab; zahlen m. 1920. L 256 Per 40 Stück Bubensamt von 10 und 9 Schnur, zu m. 48.—.—. L 6. ß 8 das Stück; mehr m. 1520.—.— L 202 ß 13 ℔ 4 per 20 Schiffspfund ungarisch Kupfer, den Rest zahlt ich ihm bar. Mit dieser Kondition, daß ich mein 1/5 Unkosten dieser Reidung auf Livorno, neben den andern Mitreedern selbst bezahlen soll, tut 3500.—.—

289.)
15 / 32 Schiffsreidung soll m. 451 ß 2. L 60 ß 3.— per Kasse, zahle ich bar an N. N., meine Mitreeder vom Schiff, genannt der wilde Mann, haben sie mir bei Rechnung übergeben, daß solches auf die Reise nach Livorno auszurüsten kost hat, m. 2255 ß 10. L 300 ß 15, davon gebührt mir 1/5, tut wie oben m. 451.2.—

Gemeldes Schiff ist den 20. ditto von Lübeck abgefahren mit Weizen und anderm Stückgut geladen, nach Inhalt der Rechnung. Gott der Herr behüts vor Leid. Mem.

Einen breiten Raum nehmen die Partizipationsgeschäfte ein. Von ihnen sei ein Beispiel völlig durchgeführt:

173.) Kasse soll m. 2250.— Per Nikolaus u. Hans Bunne, haben mir dieselben vermöge der Konvention, mit ihnen vor dem Notar von der Weiligen gemacht, bar zahlt in Kompagnie à ½ wegen der 40 Last holsteinischen Weizen, so ich auf meinem Boden hab liegen; dieselben auf halbes Risiko nach Lissabon zu verschicken, haben mich gekostet m. 3440. Gott verleihe uns Gewinn, Amen. Tut mein Empfang m. 2250.

182.) Viago de Lissabon à ½ mit Nikolaus u. Hans Bunne soll m. 3440 per holsteinischen Weizen de mio Konto, dato im Namen Gottes per Lissabon geladen in 4 Schiffen 40 Last holsteinischen Weizen, rekommandiert an Ferdinando Rodriges meinen Herrn, dieselbe für Kompagnie à ½ mit ditto Bunne allda zu verkaufen. Gott laß ihm dieselben mit Lieb empfangen, nämlich

In { David Lombecke Last 10 / Daniel Brandt — 10 / Jan Winnepfenningk — 10 / Peter Krause — 10 } Summa 40 Last, haben mich gekostet m 3430

183.) Viagio ditto soll m. 172 p. Kasse, zahlt ich dem Johann Motten für die „Assiguransa" wegen der 40 Last Weizen in 4 Schiffen per Lissabon für Kompagnie à ½ mit den Bunnes geladen, laut derselben „Poliza", so hierüber aufgerichtet, gegen 5 per Cento, tut m. 172.

212.) Johann Motte soll m. 860. p. Viago de Lissabon de Konto à ½ mit Nikolaus u. Hans Bunne, ist für 10 Last Weizen, so in Schiffer Peter Krause untergegangen sind, welche 10 Last mir ditto Motte versichert hat, die Last gegen 43 Taler, tut m. 860

222.) Ferdinand Rodriges p. Konto à ½ mit Nikolaus und Hans Bunne soll m. 5610. p. Viago de Lissabon p. Konto ditto, hat ditto Rodriges allda für bar verkauft die 30 Last Weizen wegen der Kompagnie p. 897 600 Reis, nämlich dem Alkair Lisboner Maß, deren 370 tun eine Last, à 88 Reis, tut Alkair 10 200; beläuft laut seiner Rechnung zu m. 6 ß 4 p. ein Tausend Reis — Reis 897 600 m. 5610.

223.) Viagio de Lissabon a ½ mit Nikolaus u. Hans Bunne soll m. 690 ß 10. p. Ferdinando Rodriges de Konto ditto p. 110 500 Reis, so ditto Rodriges in Lissabon ausgelegt hat für mehrerlei Unkosten samt seiner Provision von dem Verkaufe der 30 Last Weizen und von dem Einkaufe und Verschicken von 30 Sack Pfeffer à 1½ p. Cento, zusammen laut seiner Rechnung Reis 110 500. Rechne m. 6 ß 4 Lüb. p. Mille Reis, tut Hamburger m. 690.10.—

282.) Viagio de Lissabon de Konto a ½ mit Johann u. Nikolaus Bunne soll m. 230. p. Kasse, zahlte ich allhier in Hamburg für mehrerlei Unkosten von 40 Last Weizen bis ins Schiff und 30 Säcke Pfeffer von dannen empfangen, zusammen laut der Rechnung im Unkostenbuch a cart. 10. 230.—.6

283.) Viagio ditto soll m. 1835 ß 12. ℔ 6 wie folgt:
Per Nikolaus u. Hans Bunne für ihren halben Teil von obgemelder Summe, so zu 40 Last Weizen per „Retracto Notto" gewonnen m. 917.14.3.
Per Gewinn und Verlust, ist p. mein ½ von ditto Gewinn m. 917.14.3.
Tut zusammen m. 1835.12.6.

294.) Viagio de Lissabon a ½ mit Nikolaus u. Hans Bunne soll m. 3609.6.— p. holsteinischen Weizen, dato im Namen Gottes mit Schiffer Fryte Bomer dahin geschickt Last 35, rekommandiert an Ferdinando Rodriges meinen Herrn, Gott laß ihm dieselben mit Lieb empfangen, haben gekostet laut der „Factura" zusammen Reichstaler 1750, tut a 33 ß Lübisch p. Taler wie oben Last 35. m. 3609.6.

295.) Per Kasse, zahlt für mehrerlei Unkosten von Last 35 holsteinischen Weizen bis ins Schiff, laut der Rechnung im Unkostenbuch a cart. 11. m. 140.10.—

Im Hauptbuch findet sich über dieses Geschäft folgendes Konto (schriftgetreu):

(Links.)

Viagio de Lisbonna A ½ mit Nicolaus vnn Hans Bunne soll

	Adi			Ch	m.	ß	℔
182	4	Julij	Per Holsteinischen Weitzen / Recommandiert an Ferd. Rodrigeß	19	3440	—	—
183	—		Per Cassa / Aßiguranza von 40 Last Weitzen	1	172	—	—
223	Vlo	Septeb.	Per Ferdin. Rodrigeß Conto Ditto / Vncosten d. 40 Last in Lißbon	30	690	10	—
224	—		Per Ditto Rodrigeß / Vncosten von 30 Seck Pfeffer hieher schickt	—	101	9	—
282	19	Novebr.	Per Cassa / Vncosten der 40 Last Weizen in Hamburg	32	230	—	6
283	—		Per Gewin vnd Verlust / Meinen halben Gewin von 40 Last	14	917	14	3
—	—		Per Nicolaus vnd Hans Bunne / jhren haben Gewin	26	917	14	3
294	Pro	Deceb.	Per Holsteinischen Weitzen / Last 35. Dahin verschickt	19	3609	6	—
295	—		Per Cassa / Vncosten von obgemelten 35 Last Weitzen	32	140	10	—
			Summa m 10220. —.— L 1362 ß 13 ℔ 4	—	10220	—	—

(Rechts.)

212	15	Septeb.	Per Johan Motte / Für Last 10 Weitzen vntergegangen	30	860	—	—
222	Vlo		Per Ferdinando Rodrigeß / Für das verkauffen von Last 30 Weitzen	—	5610	—	—
317	Vlo	Deceb.	Per Bilantzo dieser Bücher A	36	3750	—	—
			Summa m 10220. —.— L 1362 ß 13 ℔ 4	—	10220	—	—

Betrachten wir nun den Abschluß. Da fehlt auch hier die Aufstellung eines Schlußinventars. Doch sagt Goessens in seinem „Vnterricht des Haubtbuchs":

„Was für Wahrn noch vnuerkaufft Restieren / dieselben was sie werth sein aestimieren / vnd in Bilantz setzen / wann eines vom andern abgezogen / den Rest auf die Rechnung von vom Gewin vnd Verlust / deßgleichen mit dem Viagios vnd Haußhalten Conto / Saldiere alßdann Ditto Conto vom Gewin vnd Verlust / vnd trage den Rest an Capital Conto / den Capital Conto auff den Bilantz."

Das Gewinn- und Verlustkonto enthält daher auch als letzte Posten im Soll die Unkosten für Haushalten, die Unkosten für den eigenen Kaufhandel und den Reingewinn.

Das Bilanzkonto trägt links die Überschrift: „Bilantzo Sol" und darunter folgenden Text:

Nachfolgende 19. Debitores denen mir Dato Vltimo Decembris Per Saldo der Bücher Nr. A schuldig blieben / werden alhie zu Creditores / Vnd auff der Newen Rechnung Nr. B Wiederumb zu Debitores gemacht / wie folgt. (Per Kleinnöter usw.)

(Rechts.) Nachfolgende 6. Creditores denen ich Dato Vltimo Decembris Anno 93. Per Saldo der alten Bücher Nr. A schuldig blieben / Die werden alhie zu Debitores / vnd auff der newen Rechnung Nr. B Wiederumb zu Creditores gemacht / Wie folgt / Per Capital usw. /

Der Reingewinn wird regelrecht auf das Kapitalkonto übertragen, das folgende Posten aufweist:

Capital Sol

8	Pr.	Jan.	Per Peter Nicolaus Zallen /	262	8	—
9			Per Rentbrief .	750	—	—
10			Per Berendt von dem Pitte	45	—	—
316	Vl.	Dec.	Per Bilantzo dieser Bücher Nr. A . . .	32597	10	4⅕
				33655	2	4⅕

Capital Sol haben

1	Pr.	Jan.	Per Cassa . .	11437	8	—
2			Per Kleinöther .	1200	—	—
4			Per Marten Clausen	225	—	—
3			Per Pachthoff zu Buggenholdt	8250	—	—
5			Per Johan Jacobs	1130	—	—
6			Per Rentbrieff auff die Stadt Anthorff . .	1500	—	—
7			Per Stadt Anthorff	90	—	—
315			Per Gewin vnd Verlust biß auff Dato Gewunnen	9822	10	4⅕
				33655	2	4⅕

Die Eröffnung der neuen Bücher soll mit dem Eintrag der Bilanz geschehen, es soll zuerst Kassenkonto, dann Kapitalkonto usw. eingetragen

werden, wie es die Bilanz mit sich bringt. „Spezifiziere darbey im Capital-Conto was für Wahren noch vbrig / Wie viel Stück / was Farben es sein / oder das Gewicht" usw.

Wie vorher durch die „Astimation" der Bestände, so suchte Goessens auch hierdurch den Mangel einer Schlußinventur zu mildern.

IV. Handschriftliche Anleitungen zur Erlernung der Buchhaltung.

Zu diesen gedruckten Werken über Buchhaltung kommen nun noch verschiedene geschriebene. Schon oben ist hierfür als Beispiel die Handschrift des Fuggerbuchhalters Matthäus Schwarz erwähnt worden. Schwarz hatte ja die Handschrift „der nachkommenden Jugent auch zu lieb vnd tail lassen werden" und dabei bestimmt, daß sie „nie niemands versagt" werde. Und daß die Handschrift weit verbreitet worden ist, geht daraus hervor, daß die drei bis jetzt bekannten Exemplare weit von Augsburg weg aufgefunden worden sind, in Danzig, Elbing und Wien.

In Augsburg selbst hat sie sich nicht erhalten, wohl aber fand ich dort eine andere. Als mir auf der dortigen Stadtbibliothek die älteren Handlungsbücher vorgelegt wurden, fiel mir eins davon auf den ersten Blick auf; die Posten waren nicht durchgestrichen und die Schrift war sehr schön. Schon aus der ersten Zeile ergab es sich, daß es sich um kein wirkliches Geschäftsbuch, sondern um einen zu Übungszwecken ausgearbeiteten praktischen „Fall" handelte. Möglicherweise ist dieses Buch die Abschrift eines unbekannten gedruckten Werkes.

Im Journal werden zuerst die Inventurposten journalisiert[1]):

Kasse soll mir 16. Juni Anno 1552, hab ich von meinem Herrn auf neue Rechnung allerlei Gold und Münze empfangen wie hernach folgt:

Erstlich Rheinisch Gold fl 715 zu 72 kr tut	fl 858	
Kronen 885 zu 91 „	„ 1342 5	
allerlei Münz	„ 2154	
Summe / soll ich dem Hauptgut fl 4354 5		fl 4354 ß 5

usw.

Das 1. Konto des Schuldbuches ist das Kassenkonto.

Kasse Soll mir	Kasse Soll ich
1552 Adi 16 Juni hab ich von meinem Herrn auf neue Rechnung bar empfangen Zor. ac. 1 . . fl 4354. 5. —	1552 Adi 17. Juni p. Barchent fl 2513. —. —
Adi 20 p. 3 Säcke Wolle . „ 150. 2. 4	usw.
usw.	Adi 5. Dez. schreib ich ab p. Saldo ac 39 (= Kassenbestand) . . . . . „ 11939. 9. 2

[1]) Abgeänderte Schreibweise.

Das 2. Konto ist das Kapitalkonto.

Hauptgut Soll mir		Hauptgut Soll ich	
1552 Adi 16. Juni Schulden, so mir mein Herr bei jüngster Rechnung hinterstellig geblieben u. ich für ihn verrechnen soll		1552 Adi 16. Juni ward mir auf neue Rechnung von meinem Herrn überantwortet	fl 4354. 5. —
Hans Stierlin . fl 100		Adi ditto p. 5 Säcke Wolle	„ 273. 17. 6
Endris Rem . . „ 300		„ „ p. 12 Stück gebr. Silber	„ 5808. —. 8
Hans Heysser . „ 150		usw.	
Matthäus Mülich „ 160		„ „ allerlei Barchent[1])	„ 238. 10. —
Anton Bimmel . „ 200		„ „ „ Leinwand[1])	„ 56. 10. —
Ullrich Weise . „ 250	fl 1160. —. —	„ „ „ Pelzwerk[1])	„ 491. —. 8
Schreib ich den Rest in diesem Buch an ac 7	„ 20286. 2. 5	usw.	
	fl 21446. 2. 5	„ „ Schuldner . . .	„ 1400. —. —
			fl 21446. 2. 5

Ist auch dieses Konto als Hauptgutkonto bezeichnet, so stellt es doch eine regelrechte Eröffnungsbilanz dar. Auf Blatt 7, auf das diese Bilanz links hinweist, ist daher das eigentliche Kapitalkonto zu finden:

Hauptgut Soll mir		Hauptgut Soll ich	
1552 Adi 4. Dez. habe ich Unkosten ausgegeben von Anfang dieser Rechnung, wie steht im Journal 39	fl 270. —. —	1552 Adi 16. Juni an meinen Rest, mir an Waren und Geld auf neue Rechnung übergeben, dies an ac 6	fl 20286. 2. 5
Ditto schreib ich den Rest p. Saldo ab, steht in diesem ac 39	„ 20016. 2. 5		
	fl 20286. 2. 5		

Das Kapitalkonto enthält also rechts das Anfangskapital, links die Unkosten und das Schlußkapital, es entspricht daher unserem heutigen Gebrauche, denn augenscheinlich ist mit Verlust gearbeitet worden. Aber während wir heute dieses Endkapital der Schlußbilanz entnehmen, ist es hier rein rechnerisch gefunden worden, nämlich durch Abzug der Unkosten von dem Anfangskapital. Dieses Endkapital erscheint nun — genau wie heute — in der Bilanz, ist aber dort nicht entstanden als Überschuß, sondern durch Übertragung vom Kapitalkonto. Daher muß das Bilanzkonto natürlich auf beiden Seiten verschiedene Summen aufweisen, was auch tatsächlich der Fall ist, wie aus folgendem hervorgeht:

(Links.) Hernach folgen die restierenden Schulden und Bargeld, so man mir adi 5. Dezember 1552 bei Beschluß der Rechnung hinterstellig blieben ist, welche ferner auf neue Rechnung wieder für Ausgeben gesetzt werden sollen.

---

[1]) Im Original genau spezifiziert.

[2]) Genannt sind Jakob Herbrod, Sebastian Neumeier, Hieronymus Krafter, Ulrich Tiefstetter, Pangratz Böcklin, außerdem kommen im Buche alle bekannten Augsburger Kaufleute jener Zeit vor, wie Georg Herwart, Barth. Welser, Anton Fugger, Lukas Rem, Marx Ulstädt, Leonhardt Stöckel usw.

Es erscheinen die Kasse mit dem Bestande von fl. 11 939.15, die Schuldner, sowie die einzelnen Lager (Nürnberg mit fl. 1003.14.7, Venedig und Frankfurt), insgesamt betragen die Aktiven fl. 16 492.5.8.

(Rechts.) Hernach folgen die Restschulden und Kapital oder Hauptgut, so ich adi 5. Dez. 1552 bei Beschluß dieser Rechnung hinterstellig blieben bin, welche ferner auf neue Rechnung wieder für Ausgeben gesetzt werden sollen.

Hier findet sich die Buchung: Dem Hauptgutkonto soll ich einen Rest der ac 7 fl. 20 016.2.5, ferner erscheinen die Kreditoren und das Antwerpner Lager, so daß sich eine Endsumme von fl. 21 062.16.11 ergibt, mithin ein Überschuß der Passiven von rund 4500 fl.

Enthält dieses Buchhalten, dessen Verfasser ich nicht ermitteln konnte, keinerlei theoretische Erklärungen, so bietet uns solche eine Nürnberger Handschrift[1]) in reichem Maße. Sie führt die aus neuerer Zeit stammende Aufschrift: „Unterricht über die Buchhaltung und die Handlungswissenschaften mit einem Nürnberger Handlungsbuche von 1548—1570" und ist 31 cm hoch, 21 cm breit und 5 cm dick.

Die Handschrift enthält zunächst eine theoretische Darstellung der Buchhaltung, der als praktisches Beispiel die ausgeführte Buchführung eines Faktors aus den Jahren 1548—1549 folgt, die aber erst 1570 eingeschrieben worden ist.

Darauf folgen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, von denen besonders die Akten eines Prozesses von 1617—1619 interessant sind, da sie von einem Zinnvertrag in Schlackenwald handeln, der auch wörtlich enthalten ist.

1625 ist das Buch im Besitze von Andreas Funk in Nürnberg. Er benutzt es zu seinen Schreibübungen, und zwar sind die Beispiele dem Buche des bekannten Nürnberger Rechenmeisters und Schulvisitators Augustin Wildsau (1616) entnommen. Es werden Briefanfänge geübt, sodann Belehnungen, Heiratsbriefe, Hausbriefe, Hochzeitsladungen, schließlich etliche alte Historien, die vom 9. III. 1626 ab der Schul- und Rechenmeister Johann Beyer diktiert hat.

Als dann 1635 Andreas Funk die Buchhaltung erlernt, benutzt er als praktischer Mann die nur wenig beschriebenen Seiten des Registers des Buchhaltungsganges von 1548, um die erste theoretische Abhandlung mit einigen Abänderungen abzuschreiben, die also beinahe ein volles Jahrhundert in den Nürnberger Schulen in Gebrauch gewesen ist.

Der theoretische Teil beginnt mit einer kurzen Vorrede, die religiösen Charakter trägt. Sie weist hin auf das hohe Alter der Buchhaltung, denn schon Paulus spricht im 2. Kolosserbrief von einer Handschrift und an einer anderen Stelle vom Austun unsrer Schulden. „Derhalben so du willst ein Buchhalter werden und viel Irrtum in deinem Handel verhüten, auch viel Schreibens und Merkens entladen sein, also daß deine Handlung oder Kaufschlag ... jeder Zeit lauter und fester, sollst du erstlich Gott den Allmächtigen in allen deinen Handelsgeschäften ansehen, fürchten und vor Augen haben und dein ganzes Leben und ganzen Handel dahin richten, daß solches allein zu göttlichem Lob und zur Liebe, auch Förderung des Nächsten Nutzen sei. Dabei sollst Du auch herzlich betrachten den Spruch Christi: Mit was Maß Ihr messet, werdet Ihr gemessen, und: Was Ihr wollt, das Euch die Leute tun sollen, das tut Ihr ihnen auch. So Du das jederzeit zu Herzen führest, wird er dich wohl erhalten, daß Du nichts Nachteiliges, Unrechtes, Zweifelhaftiges in Deine Bücher schreibst noch zum Betrug radierst. Du sollst alle Zeit mit gutem

[1]) H. 2586 der Bibliothek des Germanischen Museums.

Gewissen und rechter Nüchternheit ganz fleißig und vernünftig in Deine Bücher schreiben und sie in großer Achtung rein und sauber wie Deinen zeitlichen Schatz halten, auf daß, so es zu Schulden komme und Du sie vor Gericht tragen und zeigen müßtest, daß sie desto mehr Glauben bringen. Denn ohne das werden die Buchhalten vor Gericht oftmals verworfen."

Der zweite Abschnitt trägt die Überschrift: „Was Buchhalten sei." Hier wird zunächst die Erklärung von Gottlieb (1531) gegeben, wonach sie „ein künstliches Verzeichnis oder Beschreibung des Kaufmannshandels und desselbigen Anhängen, als Haushalten, Rentmeister, Kastnereien, Vormundschaft, Faktoreien und dergleichen Verwaltungen, welches alles durch gegründete Regeln und schöne subtile künstliche Ordnung und Geschicklichkeit zu Werk gezogen und ohne Irrung oder Nachteil zu guter beschließlicher Rechnung, gleich als ein Bilanza oder Wag gelegt wird. Es mag auch mit der Kürze gesagt werden: Buchhalten ist nichts anders als eine gewichtige und gleichmäßige Zusammenhaltung eines Debitors gegen seinen Kreditor, welche mit beschließlicher Ordnung gleich als eine Wage zusammengehalten verglichen werden, welches daher die Italiener auch „per Bilantzen" demonstrieren." Dieses Bild von der Wage wird dann weiter ausgeführt: „Wie ein Wag zwei Schalen und einen Kloben samt dem Zünglein hat, also soll gleichfalls ein jeder Debitor oder Schuldner der linken Hand des Blatts mit allen Dingen in Rechten gleichen Mittel gegen seinen Kreditor oder Gläubiger der rechten Hand des Blattes oder der bedeutlichen Schalen verglichen werden. Und dieweil denn solche Ordnung mit mancherlei Zubereitung und Anhängen in das Werk gebracht wird, will ich derselben, soviel den Anfahenden dieser Kunst (= Anfängern) dienstlich und nützlich sein mag, einesteils anzeigen."

Von den Büchern des Handels verlangt der Verfasser ein Journal, ein Kaps oder Güterbuch und ein Schuldbuch, sowie von Nebenbüchern ein Unkost- und ein Fuhrlohnbüchlein, ein Sekret- oder Geheimbuch, ein Kopierbuch, ein Kontrakt- oder Paktbuch, ein Kursbuch der Waren und ein Memorial.

In das Journal werden „alle Handlungen eine nach der andern gesetzt und geschrieben und darnach zu gelegener Zeit eins nach dem andern pro Debito und Kredito in das Schuldbuch und Güterbuch getragen und fein unterschiedlich gesetzt, also daß dies Buch gleich ein Wegleiter in das Schuldbuch und Güterbuch ist." In ausführlicher und anschaulicher Weise suchte der Lehrer des 16. Jahrhunderts dem Anfänger die Bedeutung des Journals darzulegen. Er bezeichnet es als „den Quell und den Brunnen, daraus die anderen Bücher ihren Ursprung und Abfluß nehmen" und fordert den Schüler auf, sich zum Vergleich „einen großen Haufen Geld, den man dir zu zählen auf einen Tisch schüttet, fürbilden, dabei deine erste Arbeit sein muß, daß du eine jede Sorte, es sei Gold oder Münz, sonderlich auf einen Ort ausklaubest (klauben = aussuchen, sammeln). Und so solches geschehen ist, magst du dann und eher nicht den fürgelegten Haufen Gelds ordentlich zählen und in Summa zusammenzutragen. Also ist auch jedes Journal zusammengetragen und zusammengesetzt von barem Geld, von Schulden, von Gegenschulden, von Waren und dergleichen."

„Das Schuldbuch ist ein Auszug vom Journal und wird nichts anders darein geschrieben denn was von Schuld und Gegenschulden handelt."

Das Kaps (caput = Haupt) oder Güterbuch „ist auch ein sonderlicher Auszug aus dem Journal" und betrifft die Waren.

Zu diesen drei wesentlichen Büchern kommen noch eine Reihe Nebenbücher. Das Unkost- oder Haderbuch (Hader = sinnbildlich für ein geringes Ding) wird wie folgt begründet: „Auf daß aber nicht einem jeden Botenlohn, Traglohn, Zoll, Weggeld und was solche kleine Unkosten sind, ein sonderer Posten im Journal gehalten muß werden, so hält man solchen Unkosten ein sonders Buch."

Eine uns jetzt ungewöhnliche Verwendung[1]) hat das Memorial. Es wird „zu der Zeit des Beschließens als ein Journal gebraucht, denn dieweil sich mancher Beschluß auf einen Monat oder zwei verlängert, desgleichen wo zuweilen ein Buchhalter schwach oder verritten ist, mag man alle Handlung Empfangens, Wegsendens, Kaufen und Verkaufen darin schreiben und nach behaltenem Beschluß oder des Buchhalters Wiederkunft trägt mans ordentlich in das Journal". „Das Briefbuch ist in den Schreibstuben hoch von Nöten, denn darin werden erstlich eingeschrieben alle Handelsbriefe, daran etwas gelegen ist. Doch sollen die Geheimnisse des Handels, dieweil allein die Jungen darein schreiben und ihnen dies Buch täglich vor Augen liegt, nicht darein kopiert werden." Die Niederschrift von 1635 fügt noch hinzu: „Und ist sonderlich für das schändliche Müßiggehen der Jungen ein fein köstlich und nützlich Buch."

Das Sekret- oder Geheimbuch führt der Herr des Handels allein und schreibt darein „all sein Vermögen an barem Geld, an Schulden, an Zinsen und Renten, an Bergwerk und dergleichen an liegenden und fahrenden Stücken in Form eines Inventariums".

Äußerst umständlich wird sodann der „Fürtrag" (Vortrag) behandelt, an den sich ein Bericht über den Monatsauszug anschließt. „Auszug heißt erstlich das, so ich einem aus seinem Konto oder Partito, was er schuldig ist und was ich ihm schuldig bin oder er daran bezahlt hat, einen Zettel zustelle, dardurch man alle Mal zu dem Rest kommen mag, was er noch hinterstellig schuldig bleibt." Die Anfertigung des Auszugs wird nun ausführlich beschrieben. Daran schließt sich die Verdeutschung etlicher welscher Wörter.

In methodischer Hinsicht ist das folgende Kapitel: „Von den Circumstandis" bedeutsam. „Circumstandis heißen Umstände und sind Wörter oder Stellungen, dabei man ein Ding zu Gedächtnis führen und merken mag, der werden im Buchhalten beim Einschreiben ins Journal oft gebraucht, denn ohne Wissen und Vorbetrachtung dieser acht Wörtlein mag keine Post ordentlich in das Journal geschrieben werden, und sind dies acht Wörter:

Das erste heißt	Wann?	Das fünfte heißt	Wie?
„ ander „	Wer?	„ sechste „	Wo?
„ dritte „	Wem?	„ siebente „	Womit?
„ vierte „	Was?	„ achte „	Wieviel?

Wann: So du einen Posten ganz ordentlich und fleißig in dein Journal schreiben willst, mußt du diese acht Wörtlein fein vor Augen haben. Wann zeigt dir an den Tag, an welchem solche deine Handlung beschieht, der soll und muß alle Mal zuförderst gesetzt werden.

[1]) Allerdings lehrte auch Pacioli im 33. Kapitel, daß während der Anfertigung der Bilanz die Geschäfte in eine Strazze geschrieben werden sollen.

Wem: Nach dem Debitor muß alle Mal sein Kreditor folgen, der wird dir durch das dritte Wörtlein fein angezeigt.

Wer: Als du den Tag deiner Handlung oben auf dem Posten vermeldet hast, soll nun zuförderst und im Eingang der Post allemal der Debitor folgen und gesetzt werden. Dies zeigt dir das obgemeldete Wörtlein „Wer" und soll alle Mal der Debitor nach den gesetzten Tagen folgen.

In jedem Posten sieht man zwei Virgulen, Rutlein oder Stäblein, welche den Debitor und Kreditor unterschiedlich abteilen, also was vor der einen Virgula zuförderst steht, ist Debitor, und was nach der anderen Virgula steht, ist Kreditor.

Was: Bei dem vierten Wörtlein in der Ordnung sollst du alle Mal eingedenk sein zu setzen das, darum dieselbe Post entstanden ist, als die Ware, die man kaufet oder verkaufet oder den Wechsel, welche dann alle Mal nach dem Kreditor folgen und durch das Wörtlein „Was" verstanden werden.

Wie: Dies Wörtlein bringt die Erinnerung zu setzen, wie teuer solche Ware gekauft oder verkauft worden sei.

Wo: Wiewohl dies Wörtlein selten gebraucht wird, darnach hab ichs Ordnung halber zu setzen nicht wollen auslassen, das ist seine Bedeutung und Nutz, daß es mich allemal an das Zeugnis oder Kundschaft mahnt, denn es mögen solche große Käufe und wichtige Handlungen vorfallen, auch die Personen, damit man handelt, leicht nötig sein, daß die Not erfordert, daß ein Buchhalter mit Fleiß setze, wo der Kauf oder durch welchen Unterkäufer (= Makler) beschlossen oder durch wen und wie die Bezahlung geschehen sei, damit allenthalben Irrung und Zank vermieden sei.

Womit: Zu diesen Zeiten ist hoch von Nöten dies Wörtlein in acht zu haben, daß der Buchhalter nicht außen lasse, womit die Bezahlung, nämlich durch Gold oder durch Münz, geschehe, sodann, obwohl ein jeder Kaufmann weiß, daß eine jede Mark Silber zu 66 Heller und jede Spezerei zu 65 Heller bedinglich verkauft und kauft werden, so trägt es sich doch zu, dieweil die Taler sehr eingerissen sind, also daß sie fallen und steigen, und mehrenteils durch sie die Bezahlung geschehe, daß ein Buchhalter setz und melde den Preis solcher Bezahlung.

Wieviel: Dies letzte Wörtlein bringt schließlich das Fazit mit sich, welche Summe alle Mal soll herausgeworfen werden. Und wiewohl etliche Käufe, wie gemeldet ist, höher denn der fl. zu 15 Batzen oder 20 ß bedingt werden, so sollst du doch alle Summen auf grobe Münz zu 15 Batzen oder 21 Groschen, das ist beides zu 20 ß herauswerfen. Auf daß du solche acht Wörtlein fein in Ordnung behalten und fassen mögest, will ich sie dir noch einmal aufs kürzste in ein Figurlein stellen:

Wann	den Tag
Wer	den Debitor
Wem	den Kreditor
Was	die Ware
Wie	wie teuer
Wo	die Gezeuchung
Womit	Gold oder Münze
Wieviel	die ganze Summa.

Damit du aber die nützliche Regel der acht Wörter oder Umstände mit gutem Grund verstehen und beachten magst, will ichs dir durch ein Exempel

fein lauter machen und anzeigen. Es ist der Gebrauch in den Schreibstuben, so man etwas kauft oder verkauft, daß man dasselbig vorhin in eine Schreibtafel trägt und aller erst zu gelegener Zeit im Journal mit Fleiß und Mühe einschreibt. Als (= also) ich setz: dem Gotthard König hab ich verkauft ein Stück Silber, wiegt 100 Mark zu 12 Lot, die fein Mark um 8 fl. zu 66 Heller und Frist auf 1 Monat. Solches wird nun in eine Schreibtafel mit folgenden Worten aufs kürzeste getragen usw."

Der nächste Abschnitt handelt von den Fällen des Handels, und wie diese pro Debito und Kredito aus dem Journal in das Güterbuch, Schuldbuch und die Kassa gezogen und getragen werden sollen.

„Wiewohl die Fälle, so sich in den Händeln zutragen, viel und mancherlei Art, also daß sie unmöglich alle zu erzählen und zu (be)schreiben sind, nichts desto weniger will ich dir hernach, soviel einem Anfahenden dieser Kunst von Nöten sei, einen gründlichen Bericht geben und dieselbigen Posten aus dem Journal nehmen." Hierauf folgen 25 einzelne Vorfälle, deren Buchung anschaulich erklärt wird, wie: Ich empfange Bargeld, oder Waren, ich verkaufe Waren auf Zeit, die verschiedenen Arten der Bezahlung, Bank- und Wechselverkehr usw.

Der sehr gut durchgeführte lange „Fall" behandelt ein „Journal welscher Manier, ist gestellt auf Faktoria oder auf einen Diener, den sein Herr in ein Lager verordnet und überantwortet ihm Güter ohne einigten (= irgend einen) Anschlag, sondern nach den Läufen (= Kursen) zu verkaufen".

Daß dieser Fall in der Schule behandelt wurde, geht aus folgender Bemerkung hervor: „Und acht es unnötig, dieweil hierin mündlicher Bericht gegeben wird, daß man alle Dinge nach Längst (= ausführlich) beschreibt."

Es liegt also ein ähnlicher Fall wie in dem Augsburger Muster und wie bei Gottliebs „anderem" Buchhalten vor. Aber doch bestehen gewisse Unterschiede, die auch eine verschiedene Buchung bedingen. Der Augsburger Faktor beginnt mit einem umfangreichen Warenlager, das genau spezifiziert ist. Aus der Bilanz ergibt sich, daß er mit großem Verlust gearbeitet hat. In Gottliebs „anderem" Buchhalten beginnt der Faktor nur mit Bargeld, kauft dann Waren ein und verkauft sie wieder, wobei er nach Ausweis der Bücher gewinnt. Der Faktor der vorliegenden Handschrift bekommt neben Bargeld Güter, die ihm sein Herr ohne „einigten" Anschlag zusendet, deren Selbstkostenpreis wir also gar nicht kennen. Daher kann es sich in dieser Buchhaltung auch nicht um die Feststellung des Gewinnes handeln, sondern nur um den Nachweis, was und wie teuer verkauft worden ist und welche Unkosten dabei entstanden sind. Das kommt auch deutlich in der Handschrift zum Ausdruck:

„Vnnd wirt in diesem buch halten die Frag darauff steen, wie ein Diener oder Faktor in solchem Vall sein Rechnung machen und beschließlich stellen soll, damit er Vmb all sein empfahen Vnd einnemen des Baren gelts, der schulden vnd gutter, darumb er debitor worden ist / Widerumb mit seinen Ausgeben auch vorhanden der Waren, schulden und Baren gelts Creditor worden Vnd ein Bilantza oder Vergleichung machen mag."

Die Einträge beginnen mit folgender Einleitung:

In des Herren Namen der heiligen und ewigen Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, Gott des Sohnes und Gott des heiligen Geistes. Amen.

Als mein Herr Lienhard Stöckel, Bürger in Augsburg, aus Nürnberg gen Venedig geritten ist, hat er mir in seinem Abwesen allen seinen Handel des baren

Geldes, der Schulden und Waren zum getreulichsten zu verwalten befohlen. Darnach bitte ich Gott den allmächtigen Vater durch Jesum Christum unsern lieben Herrn und Seligmacher, daß er mir solches mit Gnaden helfe vollbringen. Amen.

Nach dieser Einleitung, die ganz dem frommen Geiste der Vorrede entspricht, beginnen die Eröffnungsbuchungen (schriftgetreu):

Laus deo Adi 3 August Ao 1548. In Nürnberg.

Deb. 1 Cred. 3	Cassa hat empfangen // Von meinem Herrn Lienhardt Stöckel Bürger in Augspurg Vberantwurt er mir Im Anfang dieser meiner Handlung an grober müntz ye 20 ß od. 15 Batzen für ein guldin zu Rechnung	fl 700. —. —
5 3	Georg ketzler bleibt // meinem Herrn an negster Rechnung für ein Rest zu bezallen auf 10 October schuldig. Vberantwurt er mir einzubringen	fl 300. —. —
	Hermann krafft bleibt // meinem Herrn an beschlus nechster Rechnung hinderstellig schuldig die soll er mir auff 10 October zallen	fl 250. 6. —
1 21	Adi 4 August Bar empfangen // für kupfer Verkauft ich Georg kramer c. 20 den c. Vmb 4 fl 7 ß 6 h thut	fl 87. 10. —
9 23	Adi 19 ditto Sebold Stauber sol // für Wax Verkaufft ich Im 1 scheiben Wigt lauter 517 h den c. Vmb 14 fl 5 ß zalt er halb Bar des andern uff Leipziger michels markh thut In Suma	fl 73. 13. 5
10 9	Adi Primo Nouember Schaw hat empfangen // Von Sebold Stauber Vmb das er mir ein thail seiner schuldt dareinlegt	fl 60. 6. 4

usw.

Das Schuldbuch zeigt keine Abweichungen, ich gebe daher eine Probe aus dem Kapis oder Guter Buoch:[1])

Kupfer 1548

Kupfer soll adi 3. Aug. meinem Herrn 50 c., überantwortet er mir in seinem Gewölbe.

11. Sept. meinem Herrn, sandte er mir bei Hans Ullrich, Fuhrmann, von der Hütte Breuental 2 Wagen, auf dem ersten 120 Stck. u. 3 zerbrochene, auf dem andern 124 Stck. u. 6 zerbrochene, wiegen 24 c. 20 h u. 27 c. 30 h, tut 51½ c.

usw.

Tut der Empfang c. 143 h 25
134

Rest unverkauft c. 9 h 25

Kupfer soll haben adi 4. Aug. von der Kiste, verkaufte ich Georg Kramer 20 c., den c. um 4 fl 7 ß 6 h ac 2 fl 87. 10. —

24 ditto Von Nikolaus Kon, verkauft ich ihm 10 c., den c. umb 4 fl 12 ß 6, zahlt er halb bar, den anderen halben Teil auf 1. Nov. ac 3 „ 46. 5. —

usw.

Tut der Verkauf c. 134
Rest unverkauft . c. 9 h 25

Daraus ist gelöst fl 609. 5. —

In gleicher Weise erfolgt die Abrechnung über Pfeffer, Tuch, Wachs, Hering, Muskatnus usw.

[1]) Abgeänderte Schreibweise.

Wichtig für die Abrechnung war der Nachweis über die gezahlten Fuhrlöhne. Obwohl nach den Worten des Verfassers der Fuhrlohn einer jeden Ware gewöhnlich in das Kapus zu der betreffenden Ware geschrieben und der Kasse ins Kredit gesetzt wird, so hat er doch davon abgesehen, er hat vielmehr im Fuhrlohnbüchel einer jeden Ware ein besonderes Blatt eröffnet und am Ende die Gesamtsumme ins Journal übertragen „und dem Herrn, welchem der Gewinn zu buchen befohlen ist, vom Gewinn samt den gemeinen Unkosten zu ziehen übergeben."[1])

So ist z. B. im Fuhrlohnbuch dem Kupfer ein besonderes Blatt bestimmt, wo es heißt: „Kupfer Fuhrlohn zahl ich bar einen Rest von 2 Wagen, bracht Hans Ullrich von der Hütte bei Breuental . fl. 4.—.

Am Ende des Buches sind alle gezahlten Fuhrlöhne zusammengezählt, sie ergeben einen Betrag von fl. 49.2.6 und bilden den letzten Posten des Journals: „der Kiste, daß ich für alles Fuhrlohn von Waren laut des Fuhrlohnbüchleins hab ausgegeben fl. 49.2.6."

Auch ein besonderes Unkostenbuch wird geführt. Da heißt es z. B.: Unkosten zahlt ich bar Meister Johann Michel Widtmann, Buchbinder, für die Bücher des Handels von neuem zu binden fl. —.—.8."

Von Interesse ist von den Nebenbüchern noch das „Rechenbüchlein". Es ist halb gebrochen und enthält die einzelnen Ausrechnungen sowie die Ermittlung der Salden.

Im Abschlusse stellt der Faktor zunächst zusammen, was er von seinem Herrn empfangen hat, den Erlös aus Waren und die Kreditoren:

Zum ersten habe ich empfangen von meinem Herrn im Anfang des Handels an barem Geld und an Wechseln, wie im Schuldbuch am 3. und 4. Blatt längs und eigentlich verzeichnet ist fl 4572. —. —

Zum andern setz ich für empfangen aus dem Güterbuch wie folgt:

Aus Pfeffer	gelöst	ac	22	fl	592. 3. 10
„ Kupfer	„	„	22	„	609. 5. —
„ Tuch	„	„	26	„	1401. 15. —
„ Wachs	„	„	23	„	384. 7. 9
„ Ingwer	„	„	24	„	329. 6. 6
„ Hering	„	„	25	„	261. 1. 10
„ Muskatnuß	„	„	25	„	317. 18. —

Zum dritten setz ich für Empfangen alles, was ich schuldig bin, nämlich soll ich

Hans Rosenberger	ac 15	fl	200. —. —
Konradt von Werdt	„ 16	„	100. —. —
Jakob Mayer	„ 18	„	234. —. —

Summa Summarum all meines Einnehmens samt dem, was ich schuldig bin und mir zu verrechnen gebührt, tut fl 9003.6.—

Nun folgt das Ausgeben:

Zum ersten setze ich dagegen, daß ich für meinen Herrn habe ausgegeben, nämlich an Schulden bezahlt und Wechsel verrichtet, wie im Schuldbuch am 3. und 4. Blatt nach längs geschrieben ist, tut in Summa fl 7357.13.7.

[1]) Die Gewinnermittlung erfolgte also in den Büchern des Herrn, hier handelte es sich bloß um eine Abrechnung.

Zum andern setze ich für Ausgeben für Handschulden, die man mir schuldig ist zu bezahlen, und nämlich:

Hermann Kraft soll	ac 15	fl	132. 2. 6
Niklas Kon „	„ 16	„	120. —. —
Sebold Stauber „	„ 17	„	271. 19. 7
Hans Tegler „	„ 17	„	72. —. —
Kunz Preis „	„ 17	„	113. —. —
Zum dritten setz ich für vorhanden die Barschaft der Kasse . . .		„	936. 6. 5

Summa Summarum all meines Ausgebens, auch der vorhandenen Schulden und des baren Geldes zur Vergleichung fl 9003.6.1.

Der Verfasser dieser Handschrift ist nicht genannt. Es könnte dafür Johann Gottlieb in Frage kommen, denn die theoretischen Erklärungen als auch der praktische Teil erinnern in vielen Punkten an dessen Werke. Mit größerer Wahrscheinlichkeit ist jedoch der berühmte Nürnberger Rechenmeister Johann Neudörfer als Verfasser anzusehen.

Neudörfer[1]) war 1497 in Nürnberg als Sohn eines Kürschners geboren und ursprünglich auch zum Handwerk bestimmt worden. Dann aber widmete er sich dem Lehrfach. 1519 erschien sein erstes Werk: „Fundament Durch Johann Neudorffer, Rechenmeisters vnd Modist zu Nürnberg, seinen schülern zu einer vnterweisung gemacht." 1520 wurde bereits eine große Medaille auf den erst 23jährigen „Arithmeticus" geprägt. Im Jahre 1543 wurde er von Ferdinand I. zum kaiserlichen Pfalzgrafen ernannt, womit der Adel verbunden war, und zwar hieß er nun Newdorffer von Newdegg. Er starb im Jahre 1563. Sein Verdienst bestand darin, daß er die Schreibkunst in ein System brachte, ähnlich wie es Albrecht Dürer getan hatte. Sein Unterricht muß vorzüglich gewesen sein, seine Methode finden wir im „Gespräch-büchlein" vom Jahre 1549 vortrefflich dargestellt; er stand in Nürnberg bei den Eltern seiner Schüler und beim Rate in hohem Ansehen, und seine Schüler gingen als Rechenlehrer hinaus in alle Teile Deutschlands, wie nach Augsburg, Schweinfurt, Frankfurt, Lübeck, Erfurt usw. Für den Unterricht im Schreiben hat er zahlreiche bedeutsame Werke geschaffen, seine Methode im Rechenunterrichte können wir aus dem Hefte seines Schülers Paulus Behaim und aus seinem 1586 von Kaspar Schleupner in Breslau herausgegebenen Manuskripte ersehen. Wie steht es aber mit der Buchhaltung?

Ein im Nürnberger Städtischen Museum befindliches Ölgemälde aus dem Jahre 1520 stellt den Betrieb in Neudörfers Schule dar. Da sehen wir u. a. an einem Tische, an dem ein Schüler arbeitet, die Aufschrift: Buchhalten. Sodann muß aber Neudörfer auch selbst ein Werk über Buchhaltung geschrieben haben, wovon sich aber bis jetzt trotz meiner eifrigen Nachforschungen kein Exemplar gefunden hat. Schultz sagt in seinem Rechenbuche: „Von allen Buchhalten, soviel ich derselben zu Händen bekommen, ist die Art, welche weiland Johann Neudörfer, Rechenmeister zu Nürnberg gebraucht, am wohlgefälligsten gewesen[2])." Und Otto Wesselow[3]) gab 1619 ein „Buch Halten ad Imitationem Neudorffianam" heraus und sagt in der Einleitung: „Nachdem ich etliche verschiedene

[1]) Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 23, S. 481 ff.; sowie Hampe: Johann Neudorfer d. Ä., Bayrische Gewerbezeitung. 1898. S. 2 ff.

[2]) Arithmetica oder Rechenbuch . . ., neben einer Anleitung zum ordentlichen Buchhalten von Anthonium Schultz. Liegnitz 1600. Siehe unten S. 211.

[3]) Bremen 1619.

Bücher, so von Buchhalten geschrieben, in Druck verfertigt sind, durchgeblättert habe und unter anderen mir des Herrn Neudörfers Arbeit, was er darin prästieret und geleistet, zu Händen gekommen ist" usw. Beide Bücher stimmen in ihrem theoretischen Teile fast wörtlich mit der Nürnberger Handschrift überein, so daß für diese wohl Neudörfer als Verfasser in Frage kommt.

Dazu kommt ferner, daß noch eine der Nürnberger fast gleiche Handschrift existiert, in welcher der Name Neudörfers ausdrücklich erwähnt wird.

Die betreffende Handschrift wurde angezeigt von dem Frankfurter Antiquaritat Jos. Bär & Co.[1]) und trägt die Aufschrift:

„Ein Huepsch Püech / Erstlichen wie die genng in dem gepurg Streichen mit Jern / clufften hanngennts vnd ligennts, zum anndern von / dem Püechhalten, wie man das gegen ainem Credittor, und Debittor halten soll" usw.

Das Manuskript stammt aus dem Jahre 1552, zählt 172 Blätter, wovon der Abschnitt: „vom Buechhalten" 26 engbeschriebene Seiten einnimmt. Die theoretische Abhandlung stimmt fast wörtlich mit der Nürnberger Handschrift überein, der praktische Fall fehlt jedoch.

Die theoretischen Ausführungen beider Handschriften finden sich aber schließlich auch in gebundener Rede wieder in der Amman[2])-Neudörferschen „Allegorie von dem Handel[3])" (1585 und 1622), aus der die Bilder der Zierleisten sowie des folgenden Abschnitts stammen.

V. Zusammenfassende Darstellung.

a) Die Bedeutung der Buchhaltung.

Pacioli legte im ersten Kapitel seines Buchhaltungstraktats dem wahren Kaufmann hauptsächlich drei Punkte zur Beachtung nahe: 1. bares Geld, 2. die Kenntnis des Rechnens und 3. Ordnung in der Aufzeichnung aller Geschäftsfälle. „Die dritte und letzte notwendige Sache ist, daß man in schönster Ordnung alle Geschäfte ausführt, wie es sich gebührt, damit man gleich von allen Sachen Nachricht haben kann, sowohl in bezug auf die Schulden als auch die Guthaben, denn auf anderes erstreckt sich der Handel nicht. Dieser Teil ist unter den anderen Teilen ihnen sehr nützlich, denn sie könnten ihre Geschäfte nicht anders anlegen, wenn sie gebührende Ordnung in ihren Schriften haben wollen, auch wäre ihr Geist ohne irgend eine Ruhe in großen Sorgen[4])." Wolfgang Schweicker, der sich an Pacioli anlehnt, sagt ähnlich.

„Das ander, das er mit guter ordnung was er handelt, vleißig thu, schulden vnd widerschulden, alles wie es sich zutregt, mit kurtz begriffen werd, vnn erkantnuß hab, sonst nit müglich, ein recht ordnung schrifft oder posten zumachen."

[1]) Katalog 561, Nr. 2708.

[2]) Jost Amman (1539—1591) war Maler, Kupferstecher und Formschneider.

[3]) Im Abdrücken von den in der Fürstl. Wallersteinschen Bibliothek in Maihingen aufbewahrten Original-Holzstöcken neu herausgegeben von M. Huttler. München 1878. Ebenso veranstaltete Georg Hirth 1889 eine Neuausgabe von der Auflage vom Jahre 1622.

[4]) Ich zitiere dabei nach der Jägerschen Übersetzung (Lucas Pacioli und Simon Stevin. Stuttgart 1876).

Der Fuggerbuchhalter Matthäus Schwarz vergleicht 1518 das Buchhalten mit einem Sparhafen und bezeichnet es als eine „artige, ordentliche, richtige, kurzweilige, schöne und kurzerdichtete Kunst für die Hantierungsleute". Er beklagt aber, daß diese reichmachende Kunst bei uns Deutschen gar wenig beliebt ist und wettert gegen diejenigen trägen Kaufleute, die alles im Kopfe tragen wollen, ihre Handlungen in schlechte Rekordanzen und auf Zetteln aufzeichnen, an die Wände kleben und Rechnung am Fensterbrett halten. Welche Nachteile durch eine solche nachlässige Buchhaltung entstehen können, zeigt ja vorn (S. 80) das Beispiel des Alexius Grimel.

Zu diesem allgemeinen Nutzen der Buchhaltung kam nun der besondere hinzu, daß die Handelsbücher im Prozesse erhöhte Beweiskraft hatten.

Über die Lehre von der „Beweiskraft der Handelsbücher" liegt eine ungeheure Literatur vor, insbesondere wird in einer großen Anzahl von älteren Dissertationen dieser Gegenstand behandelt. Eine der besten Abhandlungen darüber gibt Endemann[1]). Für unsern Zweck kann die Frage, die rein juristischer Natur ist, nur kurz gestreift werden.

Die hervorgehobene Stellung, welche die Handelsbücher unter den Beweismitteln einnehmen, besteht besonders darin, daß sie zu den Ausnahmen von der Regel: scriptura privata pro scribente non probat gehören, daß also unter bestimmten Umständen selbst diejenigen Posten des Handelsbuches entweder für voll oder für halb bewiesen gelten, welche der Kaufmann zu seinen Gunsten eingetragen hat. Daß die Handelsbücher ihren Inhalt gegen den Geschäftsherrn beweisen, daß also Posten, die der Kaufmann zu seinen Lasten in das Handelsbuch eingetragen hatte, unter allen Umständen für bewiesen galten, hielt man dagegen für selbstverständlich und nicht besonders beachtenswert.

Bei der Darstellung der Beweiskraft der Handelsbücher ging man regelmäßig von den rationes domesticae der Römer sowie den Büchern der Argentarien und Mensularien aus, in denen die accepta und expensa zweier in Geschäftsverbindung stehender Personen eingetragen wurden. Nach Endemann lag jedoch die Eigentümlichkeit dieser Bücher nicht in der Besonderheit ihrer Beweiskraft, sondern in dem Umstande, daß der Eintrag in solche Bücher den Vollzug eines Literalkontraktes darstellte.

„Auch in Deutschland forderte alsbald das Kaufmannsbuch eine von der Lehre des Urkundenbeweises abweichende Geltung. Sie wurde ihm in größerem oder geringerem Maße gewährt; denn weder über die Ursachen, noch die Tragweite der Ausnahmestellung war man einig. Im ganzen schien nach dem Vorgange der Romanisten so viel annehmbar, daß, während die scriptura privata, sofern nicht Zeugen der Errichtung danebenstehen, nur ein qualequale indicium liefere, also höchstens die Auflage des Reinigungseides herbeiführe, das Handelsbuch gegen den Aussteller wenigstens halben, wo nicht ganzen Beweis zu erbringen imstande sei. Die Bücher der Kaufleute auch für den Aussteller etwas beweisen zu lassen, war wenigstens ein Teil der Rechtslehrer wenig geneigt ... Ein Reichskammergerichtskonklusum, von dem Gaill berichtet, sanktionierte jedoch unter gewissen Voraussetzungen die semiplena probatio der Handelsbücher auch pro scribente als Regel." Durch Gewohnheit und Statuten konnte den Handelsbüchern sogar volle Beweiskraft zugeschrieben werden.

[1]) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 2. Band S. 329 ff.

Da nun allgemein die Entscheidung über die Beweiskraft des Handlungsbuches in das Ermessen des Richters gestellt wurde, so suchten die juristischen Schriftsteller Regeln darüber aufzustellen, auf welche Personen, auf welche Geschäfte, auf welche Bücher, auf welchen Umfang und auf welche Erfordernisse der Form und des Inhalts sich diese Beweiskraft beziehe. Aus dem 16. Jahrhundert gehören hierher:

Stracca, mercator jurisperitus. Lugd. 1556.

Molinäus, tractatus commerciorum usurarum et monetarum. Lugd. 1561, insbesondere aber

Menochius, De Arbitrariis Judicum Quaestionibus et causis. Frankfurt 1576. S. 123 ff.[1])

Wichtiger ist für uns die gesetzliche Regelung der Frage. In Betracht kommen hierbei für Deutschland Stadtrechte, Landrechte und Reichsgesetze. Während in verschiedenen anderen Ländern in dieser Zeit gesetzliche Vorschriften über die Buchhaltung bestanden, finden sich in Deutschland im 16. Jahrhundert nur wenig solche Anordnungen. Da diese unter italienischem Einflusse standen, ist es erklärlich, daß wir sie besonders in Süddeutschland antreffen.

Das Freiburger Stadtrecht vom Jahre 1520 handelt davon im Abschnitt A, Titel IX. Dort heißt es:

(I. Traktat, Titel IX, fol. XXI.)

Wie koufflüt vnd handtwercker ir schulden mit irn büchern künstlich machen vnd bewisen mögen.

Item schuldbücher so zu zyten durch vnser koufflüt vnd handtwercker gegen den ihenen gemacht werden, die war von inen kouffen, oder arbeit nemen, wo die on argwönig vnd ordenlich gemacht, ouch die schultherren ir gewerb vnd handtwerck offrecht vnd erblich füren, vnd eins guten lümbdes vnd wesens sind, die mögen nach vnserm Stattrechten ouch bewysung thun, doch nach vnser oder eins gerichts muttmassen vnd erkantnuß, sunst nit.

Wie der koufflüt vnd handtwercker bücher sin sollen. Vnd sollent der koufflüt bücher ordenlich ingepunden, mit guten starcken cooperten uberzogen, von den schuldtherren so viel möglich ist durch ire hand selbs, oder durch ire gedingten diener, die darzu geordnet sind, vnderschydlich geschriben, nit geradiert, noch durchstrichen, ouch die Summa nit mit zyffern sonder langenzal oder mit gantzen worten anzögt sin, mit bestimmung iar vnd tag, ouch wohar die schuld reyche, vnd wer die war empfangen hab. Aber der handtwercker register bedorffend von einer hand nit geschriben, sy sollent aber sunst ordenlich wie obstatt gemacht sin, dann wo sich dise wesenlicheit an den Schuldbüchern nit erfünde, so werden dieselben desterminder glouben off inen tragen. Es ist ouch den koufflüten vnd handtwerckern rätenlich vnd fürstendig, das sy zu dem andern ongerechnet anstan lassen, damit desterweniger irrung entstand, vnd eins yeden buch desterme bewysung thun mög, vnd sol solichs alles zu allen zyten zu vnser oder eins gerichts erkanntnuß stan.

Die Nürnberger Reformation besagt in Tit. 8 leg. 7 folgendes: „Der Kaufleute Schuld- und andere Handelsbücher, so dieselben ordentlich nach ehrbarer Kaufleute Gebrauch geschrieben sind, sollen in Sachen, ihre Hantierung belangend, für dieselben Kaufleute zur Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlung dermaßen angenommen werden, da dieselben Kaufleute sonst in ihren Gewerben aufrecht und ehrbar befunden und eines guten Leumunds sein, und der Gegenteil solche Bücher durch keine Gegenbeweisung kann ablegen[1]).

[1]) Endemann, a. a. O. S. 340.

[2]) Menochius hebt besonders 2 Punkte hervor: 1. Die Bedeutung über die Beweiskraft des Rechnungsbuches steht dem Richter zu. 2. Das Rechnungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn zwischen verschiedenen Personen über verschiedene Fälle gestritten wird.

Die Frankfurter Reformation von 1509 enthielt keine Vorschriften über Handelsbücher, wohl aber die vom Jahre 1578 (1611 verbesserte und vermehrte Ausgabe). Dort heißt es im Teil 1, Titel 31, § 12: „Etliche sind Schuldbücher und Schuldregister, so die Kaufleute, Gewandschneider und Kramer, auch Handwerker, halten und machen, und darin, was sie verhandeln, verkaufen oder ihren Kunden arbeiten, verzeichnen. So denn diese Schuldbücher ordentlich und förmlich, das ist mit Benennung der Personen, so die Waren ausgenommen oder ausnehmen lassen, und durch wen, auch um was Geld, mit Vermeldung des Jahres, Monats und Tages, unterschiedlich, leserlich und verständlich geschrieben sind, auch sie, die Kaufleute, sonst in ihren Gewerben aufrecht und redlich befunden und eines guten Leumunds und Glaubens sind und der Gegenteil wider solche Bücher keine Gegenbeweisung noch rechtmäßige Vermutung vorzuwenden hat: So tun sie zur Beweisung so viel, daß auf vermeldete Bücher und gute Umstände der Eid in Supplementum zu völliger Beweisung mag erteilt werden. Im Mangel aber überzählter Umstände und Adminicula solle den vorgebrachten Schuldbüchern oder Registern kein Glauben zugestellt noch jetzt darauf erkannt werden[1])."

In den Stadtrechten aus dem Norden Deutschlands finden sich um diese Zeit keine ähnlichen Bestimmungen. Nur in den Lübecker Statuten (vermehrte Ausgabe 1608) heißt es: „Gewandschneider und Krambücher sind zur Schuld zu beweisen genugsam bis auf 30 Mark."

Untersuchen wir nun die Landrechte daraufhin, so bietet zunächst die Württembergische Landordnung vom Jahre 1554 im 1. Teil unter dem Abschnitte: Die Kaufleute usw. folgende Stelle:

„Schuldbücher, so zu Zeiten durch unsers Fürstentums Kaufleute gegen diejenigen gemacht werden, die Waren von ihnen kaufen; wo die ohne Argwohn und ordentlich gemacht, auch die Schuldherrn ihr Gewerbe und Hantierung aufrecht und ehrbarlich führen und eines guten Leumunds und Wesens sind, die sollen und mögen auch nach unserer Gerichte Mutmaßen und Erkenntnis ihre Beweisung tun, also, daß unser Gericht, wo die vorerzählten Ursachen und Umstände sämtlich vorhanden, dem Schuldherrn zu den vorgebrachten Schuldbüchern oder Registern den Eid in Supplementum zuerteilen. Wo aber zu den angeregten Umständen andere wahre Adminicula oder Behelfe kommen, möchte den bemeldeten Schuldbüchern mit soviel Umständen, Ursachen und Behelfen gestärkt, ohne Erteilung des Eides geglaubt und erkannt werden."

Dieselbe Bestimmung enthält gleichlautend das Badische Landrecht vom Jahre 1588 in Titel 33: Von Beweis durch Schriften.

In den Reichstagsabschieden konnte ich dagegen keine Vorschriften über Buchhaltung finden.

Es ergibt sich also, daß gesetzliche Bestimmungen über Buchhaltung im 16. Jahrhundert nur in geringem Maße bestanden.

[1]) Die folgenden §§ sprechen von der Beweiskraft der Kerbzettel und Kerbhölzer, „die auf dem Lande und vom gemeinen Manne gebraucht werden."

Weitere Bedeutung erlangten die Handelsbücher im Konkurse. Leider gibt es bis jetzt keine zusammenhängende Darstellung über das alte Konkursverfahren in Deutschland. Die einzige Vorarbeit hierzu von Hermann über das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg enthält keine Angaben über die Stellung der Handlungsbücher. Wohl aber gibt ein Aufsatz Westermeiers[1]) über die Zahlungseinstellung der Gebr. Zangenmeister in Memmingen 1560 einigen Einblick.

Das Konkursverfahren begann damit, daß sich der Gemeinschuldner in die „Freiung" begab und die Frau die Schlüssel an den Rat ablieferte. In der Freiung teilten alle drei Brüder ein Zimmer. Ihr Hauptbestreben ging dahin, selbst einen genaueren Einblick in ihre finanzielle Lage zu erhalten. Bei den ausgebreiteten Handelsbeziehungen und bei der großen Entfernung ihrer beiden Hauptfaktoreien Venedig und Lyon war es ihnen unmöglich, eine genaue Bilanz aufzustellen, besonders auch weil sie „in etlichen Jahren Krankheit unsers Leibs, Kriegsläuf' und anderer Ursachen halber zu keiner Jahres Hauptrechnung gekommen" waren. Sie wurden daher bei ihren Oberen vorstellig, ihnen ihre Bücher zur Verfügung zu stellen und, damit die tägliche Hin- und Hertragerei zwischen ihrem Kontor und der Freiung vermieden werde, ihnen freies Geleit in ihre Wohnung während der Dauer der Abrechnung zu geben. Desgleichen baten sie, bei dem Augsburger Rat zu erwirken, daß entweder ihr Diener Schreglin dort unter obrigkeitlicher Aufsicht einen Auszug aus den dortigen Geschäftsbüchern anfertigen dürfe, oder aber, was ihnen lieber sei, daß die Bücher zu ihrer Benutzung nach Memmingen gesandt werden möchten.

Der Memminger Rat wandte sich deshalb an den Augsburger Rat. Die Abgesandten erhielten hier folgende Antwort: Der Augsburger Rat sähe keinen Grund, warum man den Zangmeistern die Aufstellung einer Bilanz verweigern solle; hierzu — so fügte man etwas ironisch hinzu — seien aber die Bücher nötig. Man möge sie doch, wie es in Augsburg der Brauch sei, in die Freiung schicken. In bezug auf die Augsburger Bücher sei es am besten, sie nach Memmingen zu senden, es vereinfache doch die Rechnung, wenn sie an einem Orte geschehe. Die Augsburger Bücher wurden nun auch nach Memmingen gesandt. Nach dem Verzeichnis sind bei der Augsburger Filiale folgende Bücher geführt worden: ein Journal, ein Kapus, ein Schuldbuch, ein Venediger Gegenbuch, zwei Weberbücher, ein Barchentbuch, ein Krambüchlein und ein Kopierbuch; weiter wurden mitgeschickt Sebastian Schreglins Journal und dessen Abrechnung, dann Memminger, Lyoner, Nürnberger und Kaufbeurer Briefe, die Nördlinger und die Augsburger Rechnung, drei alte Journale, ein altes Wollbuch und endlich ein Buch, „darin Nichts geschriben". Ähnlich mögen auch die beim Hauptgeschäft geführten Bücher gewesen sein, nur kam noch, wie aus den Akten hervorgeht, ein Sekretbuch hinzu.

Schwierig waren die Abrechnungen in Venedig und Lyon. Nach Lyon wurde Hans Lünser geschickt mit der Weisung, umgehend einen Auszug aus den Lyoner Büchern einzusenden, die Bücher der letzten 6 Jahre solle er bei seiner Rückkehr selbst mitbringen, die übrigen aber, die bis auf 26 Jahre zurückreichen, möge er dort lassen.

Am 6. Sept. 1560 reichten die Brüder die Bilanz ein. Den Passiven (Darlehn und Zins, Memminger und Lyoner Wechsel, Waren, Dienstgeld und

[1]) Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VI, S. 460 ff.

Liedlohn) von 94174 fl. 15 ß 10 h standen die Aktiven mit 77239 fl. 44 ß 7 h gegenüber. Da aber von der letzten Summe 9826 fl. 16 ß 1 h als „böß Schulden", also für wahrscheinlich uneinbringlich bezeichnet waren, so war ein Fehlbetrag von 26701 fl. 17 ß 4 h vorhanden.

Aber auch für den Konkursgläubiger waren die Handelsbücher von Bedeutung. So bestimmte die Nürnberger Reformation vom Jahre 1564 in XII. 8., § 2: Jeder Gläubiger soll „sein schuld mit verschreibungen, gerichtlichen bekantnußen, handschriften, glaubwirdigen Handelsbüchern oder mit lebendiger kuntschaft beweisen und außfüren und auf erkantnus des Gerichts ain Aid schweren, da sein angebne schuld die warheit, und ime dieselbig noch außstendig sey". Auch nach der Frankfurter Reformation von 1611 II. 21., § 11, sollen die Gläubiger „ihre angegebene Credite oder Schulden durch unverdächtige Handschriften, Brieff, Handelsbüchern oder glaubwürdige Extract[1]) gleichfalls liquidieren und summariter bescheinen".

b) Die Eröffnungsbuchungen.

Nach den Vorschriften unseres heutigen Handelsgesetzbuches (§ 39) hat „jeder Kaufmann bei Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen".

Bestimmungen ähnlicher Art finden wir schon in dem ersten gedruckten Werk über Buchhaltung, dem Traktate des Franziskanermönches Luca Pacioli vom Jahre 1494 und sind von hier aus in die deutschen Lehrbücher übergegangen. Pacioli sagt im 2. Kapitel seines Werkes: „Vorher muß der Kaufmann ein sorgfältiges Inventar in der Weise abfassen, daß er immer in ein Blatt oder besonderes Buch dasjenige einschreibt, was er in der Welt zu besitzen glaubt an Beweglichem und Unbeweglichem, indem man immer bei den Sachen anfängt, welche kostbar sind und leicht verloren gehen können, wie bares Geld, Kleinodien, Silberwaren. Die Immobilien, wie Häuser, Felder, Lagunen, Täler, Fischteiche usw., können nämlich nicht verloren gehen wie bewegliche Sachen. Die anderen Güter muß man sodann allmählich aufschreiben, indem man immer zuerst den Tag, die Jahreszahl, den Ort und seinen Namen in besagtes Inventar einschreibt. Dieses Inventar soll an einem Tage gefertigt werden, sonst würde es den zukünftigen Handel stören."

Pacioli gibt auch ein Beispiel eines Inventars, von dem ich nur den Anfang wiedergeben will.

„Im Namen Gottes 1493 am 8. November in Venedig. Das Folgende ist das Inventar von mir N. zu Venedig, in der Straße des heiligen Apostels.

[1]) In David Gaugers Journal (1588) findet sich z. B. folgender Eintrag: $\frac{16}{163}$ Kassa soll an Mair Selig Erben, zahlt dem Spreng um einen vidimierten Extrakt aus dem Journal gezogen samt einer Supplikation an einen ehrbaren Rat fl. — 48.

Dieses habe ich ordnungsmäßig mit meiner Hand niedergeschrieben oder von dem Herrn so und so schreiben lassen, über alle meine Güter, bewegliche und unbewegliche, Schulden und Guthaben, welche ich in der Welt zu besitzen glaube, bis zum heutigen, oben genannten Tage.

Zuerst glaube ich zu haben: an barem Gelde, nämlich Gold und sonstiges Geld, so und soviel Dukaten usw."

Die ersten deutschen Schriftsteller über Buchhaltung geben keine Anleitung über Eröffnungsinventur und -bilanz, wir finden eine solche erst bei W. Schweicker (1546). Dort heißt es: „Ein jeder soll alle Zeit seinen Handel im Namen Gottes anfangen und den im Gedächtnis haben, anrufen und zu oberst setzen. Danach geziemt es sich, daß du dein Inventarium wahrhaftig und fleißig am ersten auf ein Papier machest, danach in ein besonderes Büchlein, alle fahrenden und liegenden Güter, und dein Vermögen bis auf dieselbe Stund einschreiben, und allewegen an dem mehr Köstlichen anfangen, als an barem Geld, Edelgestein, Gold, Silber" usw.

Schweicker übersetzt hier wörtlich das 2. Kapitel des Italieners Manzoni, der sich selbst wieder an Pacioli anlehnt. Gammersfelder, der sich von dem italienischen Einflusse frei gemacht hat und eigne Wege geht, gibt folgende Anleitung: „Willst du nun deinem Handel einen Anfang geben, so mach ein Inventarium, darein schreib alles dasjenige, das du zu deinem Handel zu gebrauchen hast, ordentlich nacheinander: erstlich dein Bargeld, wieviel das ist, deine Ware, die du etwa vorhanden hast, und wieviel eine jede Ware wert ist, deine Schuldner, die dir schuldig sind, einen jeden in Sonderheit, wieviel er schuldig und wann er zahlen soll. Also schreib auch deine Gläubiger, denen du schuldig bist. Das wird alsdann dein Kapital oder Hauptgut genannt." Eine ähnliche Erklärung gibt schließlich auch Paschier Goessens, aber in schlechtem Deutsch.

---

c) Die Bücher der doppelten Buchhaltung.

1. Ihre Zahl.

„Unmittelbar nach dem Inventar — so fährt Pacioli an anderer Stelle fort — erkläre ich, daß drei Bücher zur Geschicklichkeit und Bequemlichkeit erforderlich sind; das eine genannt Memorial, das zweite genannt Journal und das dritte genannt Heft (quaderno). Es kommt auch vor, daß Leute, welche wenige Geschäfte machen, nur die zwei letzten brauchen, nämlich Journal und Heft."

Den gleichen Standpunkt vertreten die deutschen Schriftsteller. Der Verfasser der Nürnberger Handschrift von 1548, also wahrscheinlich Neudörfer, läßt dabei den weitesten Spielraum. „Als ich jetzt gemeldet hab, daß viel und mancherlei Handels Amt und Verwaltung sind, die allein durch ein Buchhalten mögen verrichtet werden, also sind auch mancherlei Art der Bücher, denn ja eines Handels Gelegenheit mehr und andere Bücher erfordert denn des anderen. Denn es mag ja zuweilen ein ganzer Handel allein mit einem

einzigen Buch, welches man ein Hauptbuch oder ein Manual nennet, mit aller Geschicklichkeit und gutem Vorteil gehalten werden. So mag auch etwa eines Handels Amt oder Verwaltung mit zwei Büchern vollzogen werden. Aber nach gemeinem und täglichem Gebrauch nimmt man zu einem jeden gemeinen Handel drei Bücher, nämlich ein Journal, ein Kaps oder Güterbuch und ein Schuldbuch."

Neudörfers Schüler Kaspar Brinner[1]) brachte dies in folgender „Carmina":

Nach dem ein Herr vnd Handelßman
Ein grosses Gwerb wohl führen kan,
Der braucht mit fleiß zu jeder zeit,
Der Bücher vier mit vnderscheidt,
Als Cassa, Schuldbuch vnd Zornal
Das Capus kombt auch in die zal,
Darzu gehören drey person,
Die Cassa muß für sich ein hon,
Die andern zwen, so auch darbey,
Versicht der ein den Zornal frey,
Der dritt das sein thut ohn verdruß,
Tregt ein ins Schuldbuch vnd Capus,
Also die zwen hie an dem end,
Werden allzeit Buchhalter gnennt,
Zum andern, wann die Handlung wird
Etwas ring vnd schlechter geführt,
So werden nur zway Bücher auch,
Genommen zu demselben brauch,
Als Zornal vnd Schuldbuch voran,
Die ein Person versehen kan,
Auch das ampt deß Cassiers mit fleiß
Dieweil im schuldbuch gleicher weiß
Ein Conto Caß kan ghalten wern,
Solches zum Eingang meld ich gern.

Deshalb sagte auch Matth. Schwarz (1518): „Das Buchhalten ist nicht ein Buch, sondern es hat noch mehr an ihm hangen, als Journal, Schuldbuch, Kapus, Kasse, Rechnungsbuch, Rekordanzen, Unkostbuch, Strazzobüchlein" usw. Die Fuggerinventur vom Jahre 1527 verzeichnet daher auch im Bozner Inventar: „jornal u. schuldenpuecher, copirbuecher, aussenden" usw. Und als im Konkurs der Memminger Firma Zangenmeister (vgl. oben S. 170) die Bücher der Augsburger Filiale überschickt wurden, befanden sich dabei: ein Journal, ein Kapus, ein Schuldbuch, ein Venediger Gegenbuch, zwei Weberbücher, Barchentbuch, ein Krambüchlein und ein Kopierbuch. Das Bestreben, die Buchhaltung dem Betriebe anzupassen, tritt demnach uns schon im 16. Jahrhundert entgegen.

Die Bücher hatten meist schon das heute übliche Format, sie standen in bezug auf Größe, Dicke und besonders Schwere den Geschäftsbüchern der Gegenwart nicht nach. Die kleinern waren in Schweinsleder, die größeren in Leder eingebunden und enthielten gutes, festes Papier. Auffällig ist, daß

---

[1]) Brinner, gebürtig aus Krems in Österreich, wurde 1565 als Lehrer in Augsburg angestellt und starb daselbst 1610.

trotz des hohen Papierpreises eine ziemliche Platzverschwendung stattgefunden hat. Eine Beglaubigung der Handelsbücher, wie sie nach Pacioli in Italien stattfand, war in Deutschland nicht erforderlich.

2. Das Memorial.

Wenden wir uns nun den einzelnen Büchern zu. Das Memorial ist nach Pacioli „ein Buch, in welches der Kaufmann alle seine großen und kleinen Geschäfte in der Ordnung, wie sie vorfallen, von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde einschreibt. In dieses Buch schreibt er ausführlich alles ein, betreffe es Kaufen oder Verkaufen oder andere Handelsgeschäfte, wobei er nicht ein Jota weglassen soll, an wen und was und wie und wo, mit Erwähnung jedes Umstandes, der zur Deutlichkeit gehört. . . . Dieses Buch wird wegen des Dranges der Geschäfte hergestellt und es machen in dasselbe der Prinzipal, die Gehilfen und die Lehrlinge, sowie die Frauen, wenn sie es können, in Abwesenheit des Einen oder Andern die Einträge". Die deutschen Buchhaltungswerke des 16. Jahrhunderts erwähnen das Memorial nur selten[1]), und unter den Geschäftsbüchern dieser Zeit habe ich kein einziges gefunden. Die Erklärung dafür glaube ich bei Neudörfer (Siehe vorn S. 162) zu erkennen; denn er sagt: „Es ist der Gebrauch in den Schreibstuben, so man etwas kauft oder verkauft, daß man dasselbig vorhin in eine Schreibtafel trägt und aller erst zu gelegener Zeit ins Journal mit Fleiß und Mühe einschreibt." Die Fuggerinventur von 1527 verzeichnet auch in der Nürnberger Schreibstube „ain hultzine schreibtafel, damit man mit der krenden phlegt zu schreiben", ebenso befanden sich in der Fuggerschen Kammer in Venedig „3 schwarcz schreibtafelin".

In den Brinnerschen Versen, die auf der Neudörferschen Buchhaltung beruhen, werden allerdings Recordobuch und Memorial aufgeführt:

Diß Buch Recordo wird genant,
Vom auffmercken hats den verstand
Darein schreibt man fast alle tag,
Was täglich sich zutragen mag,
In handlung was sich stets verlaufft
Mit einnam, außgeben was man kaufft
Das alles per memoria,
Wird kürtzlich fein verzaichnet da,
Damit gar nichts vergessen werd,
Was in das Cassa Buch gehört,
Zu dem wird auch das Manual
Gehalten neben dem Zornal.
Dann darein schreibt man gleicher weiß
Was sich täglich zutregt mit fleiß.

3. Das Journal.

Aus dem Memorial wurden die Posten sodann ins Journal übertragen. Der Unterschied zwischen beiden Büchern bestand in der Bildung der Posten. War der Eintrag ins Memorial einfach, mehr erzählend, so mußten nach Pacioli die Posten des Journals in „zierlicherer" Weise gebildet werden, doch sollten sie nicht zu groß und nicht zu klein sein. Dabei waren die beiden Ausdrücke Per und A von größter Wichtigkeit. Hierüber sagt Pacioli:

[1]) Von ihnen bezeichnet es Paschier Goessens als „Denkbuch".

„Der Benennungen, welche im Journale vorkommen, sind es, wie gesagt, zwei. Die eine heißt Per, die andere A. Jede dieser Benennungen hat ihre besondere Bedeutung. Durch Per bezeichnet man immer den Schuldner, sei es einer oder mehrere, und durch A bezeichnet man den Gläubiger, sei es einer oder mehrere. Man muß keinen gewöhnlichen Posten in das Journal eintragen, ohne ihn mit genannten zwei Benennungen zuvor versehen zu haben. Am Anfange jedes Postens setzt man das Per, denn zuerst muß man den Schuldner spezifizieren und dann unmittelbar seinen Gläubiger. Der eine wird von dem andern getrennt durch zwei kleine Komma (vergolette), auf diese Weise //, wie du aus dem Beispiele unten ersehen wirst."

Die deutschen Schriftsteller über Buchhaltung gingen jedoch dabei zunächst ihre eigenen Wege. Grammateus, der erste von ihnen, trug in das Journal einfach in erzählender Form ein, z. B.

Adi am 20 des hornungs hab ich verstochen 6 tonnen hering, je ein tonnen vmb 7 fl. Facit 42.

Gegen diese „blinde bauerische und verkehrte Weise" eiferte sodann Gottlieb und gab als Muster folgende Buchung:

Wachs hab ich kaufft // vmb pargeldt von H. F. 2 stück, wegen lauter 1184 ℔; den centner p 14 fl, thut fl 165 ß 15.

Schweicker ist der erste, der die beiden Ausdrücke „Für" und „an" verwendet, was sich leicht dadurch erklären läßt, daß sein Werk sich eng an Pacioli anlehnt. Daher lautet sein erster Eintrag:

Für Cassa // An Cauedal oder Haubtgut mein Tito Grunssweit, das ich auff dato parschafft hab in Golt vnd Müntz fl reinisch VmIIIc fl 5300.—.—

Bei Mennher erscheint sodann das Wort „soll" im Buchungssatze, z. B.:

Hanß Lam sol a dj 6 dito p. Weitzen L 240, ime verstochen vnd glybert 20 last Waitzen zu L 12 den Last, Tuet L 240.

So buchte auch Goessens, was durchaus erklärlich ist, da er ja Niederländer war, während Gammersfelder die heutige Form hat, z. B. „Cassa barschafft sol // an Capital" usw. Die von Pacioli dargestellte Form, die vor den Schuldner das Wörtchen Per setzt, ist demnach in Deutschland nie angewendet worden[1]).

Leider befinden sich unter den Geschäftsbüchern, die aus dem 16. Jahrhundert auf uns gekommen sind, nur wenige Journale. Bei den Fuggern lauteten die Einträge z. B.: „Vns soll herr Jacob Fugger duc. 22, die sollen wir a Cassa," oder: „Vns soll Garkupfer, die sollen wir Botzen" usw. David Gauger gebraucht folgende Form: „Schafwolle konto soll // an David Gauger." Als aber am 16. Okt. 1589 ein neuer Buchhalter eintrat, fielen die Striche weg.

Die Schwierigkeit lag, wie auch heute noch, in der Unterscheidung zwischen Debitor und Kreditor. „Der grundt dieser kunst Puchhaltens — sagt

[1]) Auch in Italien hatte schon Manzoni (1534) in seinen Textbeispielen diesen Weg eingeschlagen.

Schweicker — ligt gar an den vorgemelten zwo sylben Für und an . . . dann daran ligt es gar, zu wissen, wen Schuldner oder Creditor zu machen." Deshalb suchte man das Verständnis hierfür durch verschiedene Regeln zu erleichtern. So gibt Neudörfer z. B. folgende Regel: „Alles, das man einsperrt, aufhebt oder zuschließt, das ist Debitor, und alles, das man auftut oder herausläßt oder aufsperrt, das ist Kreditor." Zu dieser Regel fügt er sofort das Beispiel: „Ich kauf ein Roß um 50 fl. Wird gefragt, wen ich in solchem Falle Debitor oder Kreditor im Journal machen soll. Solches kannst du dir aus jetzt gesagter Regel selbst fein bilden. Dieweil du das Roß in den Stall sperrst, wirst ein Debitor, und die Kasse, die du aufsperrst, ein Kreditor. Wie du aber nun das Roß wiederum verkaufst und das Geld darum empfängst, so wird alsdann die Kasse, darin du solches gelöstes Geld sperrst, ein Debitor, und das Roß, welches du als einen Gefangenen gehalten hast, wird nun aus deinem Stalle ledig und für einen gerechten Kreditor gesetzt."

Ist die Frage nach Debitor und Kreditor gelöst, so gilt es, die Punkte zu beachten, die beim Eintrag erforderlich sind. Gottlieb (1531) rechnete dazu „die zeyt, das ist, den Tag, Monat und Jar, darinnen solche Handlung geschieht: darzu der wahr gewicht, elen oder maß, wieviel derselben und auch wie teuer sie kaufft oder verkaufft wirdt, an welchem ort solchs gehandelt, wer solche wahr kaufft, verkauffen geben hat, und zuweylen wer damit oder dabey gewesen usw." Nach Schweicker (1546) hielt die gemeine Regel 6 Dinge inne, „nemlich haben, geben, was? wieviel? zeit und ordnung. Haben ist der Creditor, der haben soll. Geben bedeutet den, der geben soll, den Schuldner. Was, ist die war. Wieviel, die zal oder maß, vil groß oder klein. Zeit den Tag, Monat und Jar, darin sich solchs begeben. Ordnung, die wir in diesem puch lernen." Diese Stelle ist eine nahezu wörtliche Übersetzung des XIII. Kapitels „Regole breuissime del Giornale, et Libro Doppio des Italieners Manzoni (1534), die dort in Versform gegeben werden[1]). Neudörfer lehrte sodann die Bildung der Journalsposten, wie wir gesehen haben (oben S. 160), nach den Circumstandis oder 8 Wörtlein: Wann, wer, wem, was, wie, wo, womit, wieviel? Der Zusammenhang mit den Regeln der Rhetorik liegt hier offen zutage.

Ein späterer Buchhaltungsschriftsteller, Habelius (1701), bringt dies auch zum Ausdruck, indem er den Buchhalter mit einem fleißigen Studenten vergleicht, der „aus einer Oratio eine Epistel, aus der Epistel einen Vers oder Carmen macht. Die Oration beschreibt ein Ding weitläufig nach den Umständen Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando? Dieses tut auch das Memorial mit den Umständen: Wann, wer, wem, womit, was, wie, wieviel? Die weitläufigen Umstände und Worte des Memorials verkürzt der

[1]) Nota, che la Regola del Giornale et Libro maestro, in se contiene sei cose, cio è.
Dare, Auvere, Qualità, Quantità, Tempo & Ordine.
Dare, significa douer dare, cio è, il debitore ò uno, ò più che siano.
Auvere, uuol dir douer auere, cio è, il creditore, ò uno, ò più che siano.
Qualità, sono quelle cose, che tu maneggi, et siano di che sorte si uogliono.
Quantità, è il numero, peso, ouer misura, ò piccioli, ò grandi che si siano.
Tempo, si è il giorno, il mese, e l'anno, sotto il quale tu fai la partida.
Ordine è quello, che nella presente opera con facilità insegnamo.

Stilus des Journals, gleichwie eine Epistel. Des Journals Posten aber werden aufs allerkürzeste verfasset im Kapitalbuch."

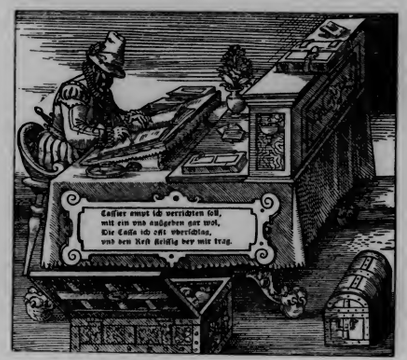

4. Das Hauptbuch.

„Nachdem du ordnungsgemäß" — lehrt Pacioli weiter — „alle deine Posten in das Journal eingetragen hast, sollst du dieselben aus diesem ausziehen und in das dritte Buch, das große Buch (quaderno grande) übertragen, welches man gewöhnlich mit der doppelten Zahl von Blättern des Journals anlegt. In dieses Heft wirst du alle Schuldner und Gläubiger nach dem Buchstaben eintragen. Du mußt wissen, daß von allen Posten, welche du im Journal gebildet hast, immer je zwei in dem großen Hefte gemacht werden sollen, nämlich einer im Geben und einer im Haben. Von dem einen oder von dem andern muß man je einen Posten bilden, wobei man denjenigen des Schuldners links und denjenigen des Gläubigers rechts setzt. In dem Posten des Schuldners muß man das Blatt nennen, wo sich derjenige des Gläubigers befindet." Nach erfolgtem Übertrag soll der Posten im Journal durchgestrichen werden, ferner sollen am Rande zwei Nummern angebracht werden, „wovon die obere das Blatt des Postens des Schuldners bezeichnet und die andre dasjenige des Gläubigers, wie du am Posten der Kasse siehst, welcher so steht ½". Pacioli erklärt dies nun an der Eintragung des Kassenbestandes und gibt dafür folgende Form:

(Kassenkonto links.)
Die Kasse des baren Geldes soll geben am Tage des 8. Nov. p. Kapital. Für bares Geld in verschiedenen Sorten etc. glaube ich zu besitzen etc.

(Kapitalkonto rechts.)
Kapital von mir so und so, soll haben am 8. Nov. p. Kasse. Ich glaube in derselben zu haben bis zum heutigen Tage usw.

In Deutschland hieß dieses Buch meist Schuldbuch, Schweicker nennt es „Zweyfach Haubtbuch", sowie „topelt" Hauptbuch, und im Neidhartschen Geheimbuche wird es als Quaderno bezeichnet. Die Konten trugen anfangs keine

Überschrift und man half sich damit, daß man den Anfang der Eintragung stärker hervorhob. Später kam die Überschrift auf, die verschiedenen Wortlaut hatte. Ein Teil der Schriftsteller (Schweicker, Gammersfelder, Goessens) und ein Teil der praktischen Buchhalter (Haug, Neidhart, Gauger) schrieben „Soll — soll haben". Grammateus, der ja in das Wesen der Sache überhaupt nicht eingedrungen war, schrieb über die Kreditoren: „Ich hab zahlt — Ich soll" und über die Debitoren: „Hat zahlt — Soll mir". Bei den Fuggern findet sich die Überschrift: „Soll, sollen wir," ähnlich auch bei Paulus Behaim: „Soll man mir — Bin ich."

Brinner reimt darüber folgende Verse:

Was das schuldbuch alhie mag sein
Vergleicht sichs einer Wage fein
Das ist, wie die Wahlen bekennen,
Thut man solches Bilanza nennen,
Vnd hat ein jedes Blat zwo Seit,
Wie das Buch vor dir offen leit,
Nun wird die seit gegm Hertzen dein,
Alhie die linck genennet fein,
Welches soviel gsagt ist, Sol mir,
Das versteh zum Hertzen zu dir.
Die ander Seiten, wie du weist,
Von dir, von hertzen, die grecht heist,
Das ist, Sol ich, also die Wag,
Auff jeder Seit, ein Schal vermag,
In der mitten man ein Zungen sicht,
So man aufflegt Wahr vnd Gewicht,
Vnd du vor der Wag stehst auffrecht,
Vnd daß der thail gegm hertzen schlegt
So haist dasselbige, Mir soll,
So leg ich alßdann wider voll
Mit dem Gewicht die rechte Schal,
Biß die Zung jnnen steht zumal,
So versteh das (Sol ich) Allein,
In dem sichs gewicht vergleicht in gmein,
Welches die Wahlen nennen schlecht,
Salda auff jr Sprach gantz gerecht.

Betrachten wir die Konten dieser Hauptbücher, so finden wir wie heute Personen- und Sachkonten, und zwar von letzteren besonders das Kapital-, Kassen-, Waren-, Handlungsunkosten-, Haushaltungskosten-, Gewinn- und Verlustkonto u. dergl. Diese Konten sind eben, wie schon Kheil[1]) betont, „unabweisliche Postulate einer jeden regelrechten und ordnungsmäßigen Buchhaltung, welche seit ihrem Ursprunge sich fortan erhalten und gewissermaßen ihr historisches Recht in der Verrechnungswissenschaft bewahrt haben".

War von einem Konto, z. B. dem Kassenkonto, eine Seite vollgeschrieben, so wurde es in aller Form abgeschlossen, der Saldo gezogen und auf das neue Konto übertragen. Es war allgemein üblich, auf ein neues Blatt nicht die Summen der Debet- und Kreditseite, sondern lediglich den Saldo vorzutragen[2]). Pacioli berichtet hierüber im 28. Kapitel sehr ausführlich, und Neudörfer behandelt den „Fürtrag oder Fernertrag" in unglaublich weitschweifiger Weise.

[1]) Über einige ältere Bearbeitungen usw. S. 46.
[2]) Im Gegensatz zu heute, wo der Saldovortrag nur zu der für sämtliche Konten bestimmten Abschlußzeit stattfindet.

Das Hauptbuch scheint zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Deutschland jedoch anders geführt worden zu sein als in Italien. Bei Matthäus Schwarz, bei Grammateus und bei Gottlieb tritt uns dieser Unterschied entgegen. Schwarz stellt im ersten Teile seiner Anleitung zuerst ein Journal dar, sodann ein Hauptbuch, „darinnen werden die Güter Debitor gehalten, wie etwa der Brauch an etlichen Orten in Italien ist, auf daß man sehen kann, wann oder woran man gewinnt". Im zweiten Falle führt er Journal, Schuldbuch und Kaps und bemerkt dazu: „Solch Journal, Schuldbuch und Kapus hält man fast in deutschen Landen, darinnen man die Güter nicht für Debitor hält." Die Anleitung, die er dazu gibt, sowie die Beispiele sind bereits S. 49 ff. dargestellt worden.

Auch Neudörfer beschreibt das „Capis oder guter buch". Es ist nach ihm „ein sonderlicher Auszug vom Journal und hält in sich alles, was mit Ziffern, Numerieren, Fürträgen u. a. zusammenhängt. In dies Buch werden alle die Waren, so man empfängt oder einkauft, Debitor zur linken Hand gesetzt, was aber dann verkauft, verstochen oder verschickt wird, das setzt man Kreditor zur rechten Hand."

Sein Schüler Brinner drückt dies in seiner Reimerei wie folgt aus:

Daß ich dir diß Buchs nutzbarkeit
Allermaßen auch hie andeut,
So ists ein außzug vom Zornal,
Darinn gemeldt die Wahren all,
Vnd gleich wies mit dem schuldbuch geht
Die traw vnd Glauben halten stet,
Also diß Buch auch gleicher weiß,
Zu Gütern gebraucht wirdt mit fleiß,
Dann auf die linck drein kombt zuhaufft
Was man empfecht oder einkaufft,
Was aber wirdt verschicket weit,
Verkaufft, verstochen mit der Zeit,
Dz bringt man auffs recht blat behend
Wann man zum bschluß vnd fürtrag lend
Daß man die Wahren zsammenaddiert
Deßgleichen auch das Gelt summiert,
Das auff der lincken seiten steht.
Alßdann man auch zur Rechten geht,
Wann man nun eins vom andern nimt,
So kan man sehen was bestimt
Von Gütern, so noch vnuerkaufft,
Was gwinn oder verlust anlaufft.

In Lehrbüchern findet sich das Kaps bei Grammateus, Gottlieb und Ellenbogen, dann aber (also seit ungefähr 1550) scheint die völlige Verschmelzung von Schuld- und Güterbuch und damit der vollständige Übergang zur italienischen Form stattgefunden zu haben.

5. Die Nebenbücher.

Memorial, Journal und Schuldbuch, oder Journal, Kaps und Schuldbuch waren demnach die wesentlichen Bücher der Buchhaltungsform des 16. Jahrhunderts. Dazu kamen noch verschiedene andere, deren Führung und Einrichtung jedoch unabhängig vom System war. So gehörte vom Anfang an zum Hauptbuch das Register. Schon Pacioli sagt im 13. Kapitel: „In demselben geziemt es sich, daß es ein Alphabet oder Repertorium oder Nachschlage-

buch (troverello) enthalte. Nach der Florentiner Art heißt letzteres stratto (Strazze)." Auch die deutschen Schriftsteller verlangen es, so bereits Grammateus in seiner 10. Regel und Gottlieb. Dieser wünscht sogar die Führung eines Doppelregisters. „Ist der Handel groß und weitläufig, so gibt man einem jeden äußeren Buchstaben von Vorteils wegen inwendig im Register ein Alphabet, welches in zwei oder drei Blätter nach Größe des Handels greifen mag." Zur Probe gebe ich den Anfang des Behaimschen Registers:

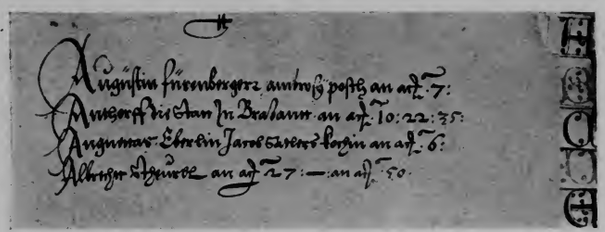

Maßgebend für die Anordnung war also der Anfangsbuchstabe des Vornamens, und diese Einrichtung findet sich bis weit in das 17. Jahrhundert. Ich muß gestehen, daß gerade diese Anordnung das Studium dieser Bücher wesentlich erschwert hat, und kann nicht begreifen, daß diese völlig unpraktische Anordnung fast 200 Jahre beibehalten worden ist.

Als weiteres Buch erscheint sodann das Kassenbuch. Die Kassenposten waren zwar alle im Journal enthalten, doch haben manche Firmen, vor allem solche, die auch Bankgeschäfte trieben, besondere Kassenbücher geführt. So sagt z. B. der Fuggerbuchhalter Matthäus Schwarz: „Das Buchhalten ist wie ein Gegenschreiber oder Kontrolleur („Controllier"); denn zum Journal hat es einen eigenen Menschen, diesen nennt man den Buchhalter, denn derselbe muß spitzfindiger sein denn die andern. Der muß aufsehen, daß er nicht fehle im Einschreiben, was täglich gehandelt wird; denn es liegt viel an ihm, und was er fehlt, und der Mutierer (=übertrager) ist unfleißig und sieht den Fehler nicht nach, so fehlen sie beide. Zu der Kasse hat es auch einen eigenen, aber der sonst in das Journal schreibt, der schreibt auch die Kasse in das Journal[1]). Der dritte, der räumt oder mutiert aus dem Journal in das Schuldbuch, auch in das Kapus oder in die Rechnungen."

Über das Kassenbuch selbst gibt er folgende Erklärung: „Kasse ist auch ein welsches Wort, das ist so viel als eine Truhe; davon hält man auch ein besonderes Kassenbuch. Und soll in diesem Kassenbuch nichts stehen denn was Bargeld ist, da schreibt man allerlei Ausgaben und Einnahmen ein, das Einnehmen für „soll uns" auf die linke Seite und das Ausgeben für „Sollen wir" auf die rechte Seite. Alsdann nimmt der Buchhalter das Kassenbuch und schreibt alle Posten ins Journal, und ob es ihm dünkt, er habe zu wenig Bescheid in der Kasse, so soll er den Kassierer um besseren Bescheid fragen." Zuletzt gibt er noch eine Anweisung für den Kassierer: „Es haben die Walhen

[1]) An einer anderen Stelle sagt Schwarz: „Der Buchhalter könnte zwar auch die Kasse führen, es ist aber argwöhnisch, denn er möcht schreiben, was er wollt."

ein gutes Proverbium und sagen, der Kassierer soll sich also halten: Schreib ein, gib aus, das andere: Nimm ein, schreib ein."

Auch Neudörfer wünscht, „es möchte der Kasse ein sonders Buch gehalten werden", und so findet sich unter den Brinnerschen Versen auch ein Abschnitt: „Vom gbrauch der Cassa".

Cassa ist ein welsch wort bekandt,
Heist ein Truhen[1]) in seim verstand,
Darein man das Gelt leget gut,
Was man einnimbt, vnd außgeben thut
Das Buch so man darüber helt,
Ist allein auff das Gelt gestellt.
Den Tittel so man darzu führt,
Zur lincken der da gschriben wirdt,
Cassa soll vns, mit worten schlecht,
Cassa solln wir, kompt auff die recht."

Und vom „Ampt deß Cassiers" sagt er:

„Weil er die Caß versorgen soll,
Vor jrrthumb sich verhüten wol:
So schreib er ein fleissig vnd eben,
Ehe er pfleg bar was zu geben,
Dasjenig was eingnummen wird,
Ihm einzuschreiben auch gebührt."

Schließlich gibt Brinner auch noch Anleitung, „wie es mit dem Einschreiben in das Cassa Buch sol gehalten werden", wobei er auf die Bedeutung der Belege hinweist.

„Bist aber schuldig Gelt zu geben
So magst du ein Vrkund darneben
Begehrn, leg solch ins Cassa Buch;
Wann kombt der Buchhalter vnd such
Was jhm gebür zu schreiben ein,
So thut er dann die Vrkund fein,
Versorgen an jhr ghörig Ort,
Damit es nit bring mängel hinfort.
So du gegen empfahung auch,
Ein Vrkund gibst nach gmeinen brauch
Verrichts nach dems euch beiden gfellt
Schreib daß dus jhm habst zugestellt
Laut derselben jhme auff Datum,
Jetzt hast in dem die gantze summ."

Dieses „Ampt des Cassiers" begegnet uns auch in den alten Handelsbüchern. So heißt es im Gaugerschen Journal (Bl. 183): „Herr Matthias Rexeisen soll an Kasse, ist um zahlt primo Februar Wechsel aus Bozen von Fr. Mettin dem Mosel Geizkofler, empfing der Zech Cassier fl. 6000."

Und Hans Ullrich Krafft[2]) erzählt in seinen Denkwürdigkeiten, daß er im Jahre 1562 nach Augsburg in die Lehre zu Herrn Hieronymus Imhof geschickt

[1]) Pacioli sagt: Per la Cassa sintende la tua propria overo borscia (unter Kasse versteht man dein eignes Geld oder deine Börse).

[2]) Cohn, Ein deutscher Kaufmann des 16. Jahrhunderts. Göttingen 1862. Als Krafft im Jahre 1572 merkt, daß ihn sein Herr „allein zur Buchhalterei" gebrauchen wollte, nahm er Abschied, denn sein Sinn stand, wie so vielen Kaufleuten jener Zeit, ins „fremde Land". Nach seiner langen Gefangenschaft in Syrien nahm er 1582 in Troppau eine Stelle als Buchhalter an, wobei er „eine neue, kürzere und genauere Buchhalterei eingeführt", die seinem Herrn wohlgefallen hat.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

buch (troverello) enthalte. Nach der Florentiner Art heißt letzteres stratto (Strazze)." Auch die deutschen Schriftsteller verlangen es, so bereits Grammateus in seiner 10. Regel und Gottlieb. Dieser wünscht sogar die Führung eines Doppelregisters. „Ist der Handel groß und weitläufig, so gibt man einem jeden äußeren Buchstaben von Vorteils wegen inwendig im Register ein Alphabet, welches in zwei oder drei Blätter nach Größe des Handels greifen mag." Zur Probe gebe ich den Anfang des Behaimschen Registers:

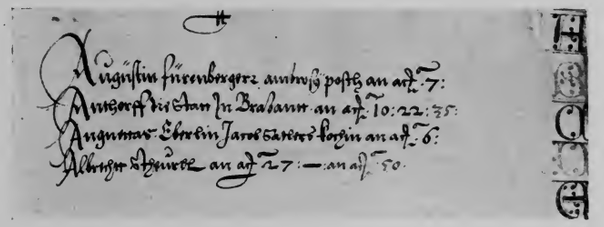

Maßgebend für die Anordnung war also der Anfangsbuchstabe des Vornamens, und diese Einrichtung findet sich bis weit in das 17. Jahrhundert. Ich muß gestehen, daß gerade diese Anordnung das Studium dieser Bücher wesentlich erschwert hat, und kann nicht begreifen, daß diese völlig unpraktische Anordnung fast 200 Jahre beibehalten worden ist.

Als weiteres Buch erscheint sodann das Kassenbuch. Die Kassenposten waren zwar alle im Journal enthalten, doch haben manche Firmen, vor allem solche, die auch Bankgeschäfte trieben, besondere Kassenbücher geführt. So sagt z. B. der Fuggerbuchhalter Matthäus Schwarz: „Das Buchhalten ist wie ein Gegenschreiber oder Kontrolleur („Controllier"); denn zum Journal hat es einen eigenen Menschen, diesen nennt man den Buchhalter, denn derselbe muß spitzfindiger sein denn die andern. Der muß aufsehen, daß er nicht fehle im Einschreiben, was täglich gehandelt wird; denn es liegt viel an ihm, und was er fehlt, und der Mutierer (=übertrager) ist unfleißig und sieht den Fehler nicht nach, so fehlen sie beide. Zu der Kasse hat es auch einen eigenen, aber der sonst in das Journal schreibt, der schreibt auch die Kasse in das Journal[1]). Der dritte, der räumt oder mutiert aus dem Journal in das Schuldbuch, auch in das Kapus oder in die Rechnungen."

Über das Kassenbuch selbst gibt er folgende Erklärung: „Kasse ist auch ein welsches Wort, das ist so viel als eine Truhe; davon hält man auch ein besonderes Kassenbuch. Und soll in diesem Kassenbuch nichts stehen denn was Bargeld ist, da schreibt man allerlei Ausgaben und Einnahmen ein, das Einnehmen für „soll uns" auf die linke Seite und das Ausgeben für „Sollen wir" auf die rechte Seite. Alsdann nimmt der Buchhalter das Kassenbuch und schreibt alle Posten ins Journal, und ob es ihm dünkt, er habe zu wenig Bescheid in der Kasse, so soll er den Kassierer um besseren Bescheid fragen." Zuletzt gibt er noch eine Anweisung für den Kassierer: „Es haben die Walhen

[1]) An einer anderen Stelle sagt Schwarz: „Der Buchhalter könnte zwar auch die Kasse führen, es ist aber argwöhnisch, denn er möcht schreiben, was er wollt."

ein gutes Proverbium und sagen, der Kassierer soll sich also halten: Schreib ein, gib aus, das andere: Nimm ein, schreib ein."

Auch Neudörfer wünscht, „es möchte der Kasse ein sonders Buch gehalten werden", und so findet sich unter den Brinnerschen Versen auch ein Abschnitt: „Vom gbrauch der Cassa".

Cassa ist ein welsch wort bekandt,
Heist ein Truhen[1]) in seim verstand,
Darein man das Gelt leget gut,
Was man einnimbt, vnd außgeben thut
Das Buch so man darüber helt,
Ist allein auff das Gelt gestellt.
Den Tittel so man darzu führt,
Zur lincken der da gschriben wirdt,
Cassa soll vns, mit worten schlecht,
Cassa solln wir, kompt auff die recht."

Und vom „Ampt deß Cassiers" sagt er:

„Weil er die Caß versorgen soll,
Vor jrrthumb sich verhüten wol:
So schreib er ein fleissig vnd eben,
Ehe er pfleg bar was zu geben.
Dasjenig was eingnummen wird,
Ihm einzuschreiben auch gebührt."

Schließlich gibt Brinner auch noch Anleitung, „wie es mit dem Einschreiben in das Cassa Buch sol gehalten werden", wobei er auf die Bedeutung der Belege hinweist.

„Bist aber schuldig Gelt zu geben
So magst du ein Vrkund darneben
Begehrn, leg solch ins Cassa Buch;
Wann kombt der Buchhalter vnd such
Was jhm gebür zu schreiben ein,
So thut er dann die Vrkund fein,
Versorgen an jhr ghörig Ort,
Damit es nit bring mängel hinfort.
So du gegen empfahung auch,
Ein Vrkund gibst nach gmeinen brauch
Verrichts nach dems euch beiden gfellt
Schreib daß dus jhm habst zugestellt
Laut derselben jhme auff Datum,
Jetzt hast in dem die gantze summ."

Dieses „Ampt des Cassiers" begegnet uns auch in den alten Handelsbüchern. So heißt es im Gaugerschen Journal (Bl. 183): „Herr Matthias Rexeisen soll an Kasse, ist um zahlt primo Februar Wechsel aus Bozen von Fr. Mettin dem Mosel Geizkofler, empfing der Zech Cassier fl. 6000."

Und Hans Ullrich Krafft[2]) erzählt in seinen Denkwürdigkeiten, daß er im Jahre 1562 nach Augsburg in die Lehre zu Herrn Hieronymus Imhof geschickt

[1]) Pacioli sagt: Per la Cassa sintende la tua propria overo borscia (unter Kasse versteht man dein eignes Geld oder deine Börse).

[2]) Cohn, Ein deutscher Kaufmann des 16. Jahrhunderts. Göttingen 1862. Als Krafft im Jahre 1572 merkt, daß ihn sein Herr „allein zur Buchhalterei" gebrauchen wollte, nahm er Abschied, denn sein Sinn stand, wie so vielen Kaufleuten jener Zeit, ins „fremde Land". Nach seiner langen Gefangenschaft in Syrien nahm er 1582 in Troppau eine Stelle als Buchhalter an, wobei er „eine neue, kürzere und genauere Buchhalterei eingeführt", die seinem Herrn wohlgefallen hat.

worden sei, wo er „drittehalb Jahr als Schreiber, das letzte aber als Cassier" gebraucht worden sei.

Zur Entlastung des Kassenbuchs[1]) dienten schon damals Bücher für die kleineren Unkosten, wie sie Pacioli im 25. Kapitel andeutet. So bezeichnet es auch Gottlieb, denn er sagt: „Der kleinen vnkost helt man, so man gern will, ein besunders püchlein, biß zur Rechnung beschluß." Grammateus nennt es „Haderbüchlein", während es bei Matthäus Schwarz und bei Gauger auch mitunter den Namen „Gesellenbüchlein" führt. Schweicker begründet die Notwendigkeit dieser Bücher in dem Kapitel: „Von andern mehr pücher Particularen" mit folgenden Worten: „Es were vbel gethan, von yedlichs klein dings wegen, das man die großen Haubtpücher, die mit vleiß müssen gehalten werden, so mit schlechten ding, potenlon, pindter, tragerlohn etc. des jarß dennocht auch etwas vnkost macht, stettigs posten inn den Giornal solt schreiben, brecht große mühe, vnd die pücher dardurch geringer geacht". Ähnlich sagte auch Neudörfer (siehe oben S. 160), gab aber gleichzeitig ausführliche Anleitung zur Einrichtung dieses Buches. Danach soll man für folgende Ausgaben Blätter einrichten. 1. Nützliche Ausgaben aus der Kasse („da man zu weillen 19 fl. oder 20 fl. aus der casse nempt vnd ainem Diener gibt mit Vncosten, furlon Vnd anderen Zuuerrichten"). 2. Besoldung. 3. Lohn. 4. Ausgaben für das Gewölbe (Strick, Planen, Bindfaden usw.). 5. Trägerlöhne. 6. Trinkgelder („Drinkpfennig"). 7. Ausgaben für das Kontor (Licht, Holz, Siegel, Wachs, neue Bücher, Wäschlohn). 8. Zehrung. 9. Unkosten für Wiegen der Ware. 10. Botenlohn für Briefe[2]). 11. Fuhrlohn. Man sieht hieraus, daß schon damals eine genaue Trennung der Unkosten bekannt war, insbesondere suchte man die Ausgaben für die Fracht genau zu ermitteln, da diese ziemlich bedeutend waren.

Meist enthielten diese Ausgabenbücher auch die Kosten der Haushaltung mit, vielfach waren dafür aber auch besondere Bücher vorhanden. So war es möglich, daß am Schlusse eines Monats oder eines längeren Zeitraums[3]) diese Ausgaben in einer einzigen Summe ins Journal eingetragen und von hier ins Hauptbuch übertragen werden konnten. Namentlich in den Gaugerschen Handelsbüchern finden sich hierfür zahlreiche Beispiele.

[1]) So bei Gammersfelder zur Entlastung der „glaubwirdigen bücher des Journals und Hauptbuchs".

[2]) Über das Briefbuch selbst siehe oben S. 160.

[3]) Neudörfer: Mit diesem Unkost- oder Haderbuch mag man wohl alle Monat abrechnen oder aber zur Zeit der Hauptrechnung des Beschlusses.

d) Die Abschlußbuchungen.

Wenden wir uns nun dem Abschlusse zu! Hierzu gibt Pacioli in ausführlichster Weise Anleitung: „Hole Dir einen Gefährten, denn schwerlich könntest Du allein es zu stande bringen. Gib ihm das Journal in die Hand aus größerer Vorsicht, und halte Du das große Heft. Sage dem Andern, er solle mit dem ersten Posten des Journals beginnen und die Blätter deines Heftes rufen, wo derselbe eingetragen ist, zuerst im Geben, dann im Haben, Du wirst ihm gehorchen und dasjenige aufsuchen, was er dir anzeigt. Der andere wird Dir immer sagen, woraus der Posten besteht, für wen er angelegt ist, und welches die Summe der gleichartigen Beträge ist. Du wirst in der gerufenen Stelle nachsehen, ob Du wirklich denselben Inhalt, dieselbe Person und dieselbe Summe findest. Stimmt dein Posten mit dem des Journals überein, so wirst Du denselben anstreichen oder irgendein Zeichen nach Belieben über die L (= Lire) oder über eine andere Stelle ziehen, das dich jedoch nicht irre machen darf usw."

Schweicker bespricht diesen Punkt in ähnlicher Weise: „Es ist auch von Nöten und sehr nützlich, alle Wochen oder halbe Monat das Hauptbuch mit oder gegen das Journal zu skontrieren und fleißig zu übersehen, alle Posten auch zu punktieren usw." Auch Gammersfelder hält diese Vergleichung für notwendig, damit nicht etwa der Beschluß des Buches verhindert würde. Daß diese Vergleichung in Deutschland vorgenommen wurde, geht aus dem Journal David Gaugers hervor. Da findet sich auf Bl. 221 unterm 31. Mai 1580 die Bemerkung: „Bis herr alles Billanzierth, darum bey Zeichen gemacht"; an dem Rande ist eine Hand gemalt. Und Paulus Behaim (siehe oben S. 92) hatte auf sein Hauptbuch geschrieben „und zu scontrieren angefangen".

Stellt sich bei der Vergleichung ein Fehler heraus, so wird nach heutigem Gebrauch „storniert". Dieselbe Anweisung gab schon Pacioli im 31. Kapitel: „Ist der Posten ins Haben eingetragen und soll er dagegen ins Geben geschrieben werden, so wirst Du neben demselben einen andern von eben so viel im Haben bilden, indem Du dich so ausdrückst: Am Tage so und so den gleichen Betrag, welcher hier neben im Geben angegeben ist, während er ins Haben eingetragen werden sollte. Wert Blatt so und so, und schreibe jene selben Münzen. L. S. G. P.

Vor besagtem Posten bilde ein Kreuz oder irgend ein anderes Zeichen, damit du ihn wegläßt, wenn du die Rechnung ausziehen mußt. Übertrage alsdann den Posten ins Haben, wie er anzulegen ist, und alles wird gut gehen."

Pacioli gibt hier eine Belehrung, die bis heute Geltung behalten hat. Auf dem Umwege über Manzoni, der diesen Gegenstand noch ausführlicher behandelt als Pacioli, kam diese Regel durch Schweicker in noch umständlicherer Ausdrucksweise nach Deutschland: „Ein Posten, darinn du einen hättest Schuldner gemacht und der doch Kreditor haben sollte, so sollst du entgegen auf der anderen Seite des Blatts unter den Posten des Kreditors, der haben soll, so viel du den falschen Debitor Schuldner gemacht hast, zuschreiben. —

Und vor solcher Post mach ein † oder o."

Diese Aufhebung falscher Posten findet sich verhältnismäßig häufig in David Gaugers Journal. Da heißt es z. B.: „Ulrich Meyer soll an Thomas

Meyer, ist um zahlt er den 8. ds., so dem Ulrich Meyer in „eror" in Kredito geschrieben fl. 15."

Radieren war seit alter Zeit untersagt. Schon eine Verordnung aus Genua besagt ums Jahr 1350, daß in solchen Fällen das Verkehrte durchgestrichen werden mußte, aber so, daß das Durchgestrichene noch lesbar war: „cum penna mortificare, ita quod illa mortificatio semper possit legi"[1]). In deutschen Handelsbüchern des 16. Jahrhunderts fand ich verschiedene Male, so bei Gauger und Neidhardt, bei fehlerhaften Stellen einen kleinen Zettel. Dieser trug die richtige Zahl und war durch Wachs so befestigt, daß die ursprüngliche Zahl leicht festgestellt werden konnte.

Hat die Vergleichung die Übereinstimmung zwischen Journal und Hauptbuch ergeben, so muß die Summe sämtlicher Sollposten gleich sein der sämtlicher Habenposten. Das legt schon Pacioli im 31. Kapitel dar: „Du wirst auf einem Blatt das ganze Geben des Heftes mit dem Kreuze addieren und es alsdann links hinlegen. Dann wirst Du das ganze Haben desselben Heftes ebenso addieren und es rechts hinlegen. Nachher wirst Du alle diese letzten Summen wieder summieren, nämlich: Von allen Summen des Gebens wirst Du eine machen, die Summa summarum heißen wird. Und von allen Summen des Habens wirst Du ebenfalls eine machen, die auch Summa summarum heißt. Wenn nun diese zwei Summen einander gleich sind, so wirst Du daraus schließen, daß das Heft gut geführt, gehalten und saldiert worden ist."

Wie vollzog sich nun der weitere Abschluß bei Pacioli, welche Rolle spielten insbesondere Bilanz-, Gewinn- und Verlust- und Kapitalkonto?

„Hast Du das obige (gemeint ist die Vergleichung) mit Sorgfalt vollzogen, so wirst Du dein ganzes Heft (= Hauptbuch), Posten für Posten in folgender Weise saldieren: Du wirst bei der Kasse, bei Schuldnern, Waren und Kunden anfangen und dieselben in das Buch A, nämlich in das neue Heft übertragen[2]). Aber jene Posten, welche Du in besagtes Heft A nicht übertragen würdest, wie z. B. spezielle Warenspesen, spezielle Spesen auf dein Haus, Einnahme, Ausgabe und alle außerordentlichen Spesen, wie (Passiv-) Zinsen aus Fischteichen und Lehengärten, müssen in diesem Buche mit dem Kreuze, und zwar in den Posten des pro e danno oder Gewinnes und Verlustes oder des Nutzens und Schadens, wenn Du diesen Ausdruck vorziehst, in folgender Weise saldiert werden." Pacioli legt nun dar, daß alle Verluste auf der Kreditseite und alle Gewinne auf der Debetseite der betreffenden Konten anzuführen und auf das Konto pro e danno, und zwar die Verluste links und die Gewinne rechts zu übertragen sind. „Nachdem Du durch diesen Posten Deinen Nutzen und Schaden gesehen hast, wirst Du diesen Posten mit demjenigen des Kapitals saldieren". Der Überschuß (Reingewinn) soll dem Kapitalkonto zu-, der Abgang (Verlust) abgeschrieben werden.

Über das Kapitalkonto sagt Pacioli folgendes: „Du wirst den Posten des Kapitals im Hefte mit dem Kreuze auch saldieren, und denselben wie die anderen (Konten) in das Heft A in Rest und Summe, oder Posten per Posten

[1]) Sieveking, Genueser Finanzwesen. S. 17. Auch die deutschen Schriftsteller warnten davor, z. B. heißt es bei Goessens (1594): „Und in alweg nichts darin Radieren, sondern die Bücher so viel immer fein rein und sauber halten, damit im fahl der noth vor Obrigkeit bestehen mögen, desto mehr krafft vnd authoritet haben."

[2]) Gemeint ist natürlich, wie auch aus den Beispielen, die Pacioli hierfür gibt, der Saldo dieser Konten.

übertragen. Man pflegt aber den Posten in Summe zu übertragen, weil alsdann Dein ganzes Inventar Dir auf einen Blick vorliegt[1])."

Pacioli kennt also bereits Kapitalkonto und Gewinn- und Verlustkonto, stellt aber kein Bilanzkonto auf, sondern nimmt die Salden der Probebilanz in das Kapitalkonto auf; ihm ist die Bilanz lediglich ein Prüfstein für die Richtigkeit der im Hauptbuche enthaltenen Eintragungen.

Wie vollzogen sich nun nach den deutschen Schriftstellern die Abschlußbuchungen? Grammateus fertigt zwar auf Grund seines „Kaps" einen Ausweis der an den Waren erzielten Gewinne und Verluste an und verzeichnet am Schlusse die noch vorhandenen Waren, aber das Ganze ist doch so formlos, daß wir von einem Abschlusse kaum sprechen können. In gleicher Weise verfährt Ellenbogen. Gottlieb zeigt in seinem ersten Werke den Abschluß überhaupt nicht; in seinem zweiten Werke stellt er jedoch einen Gewinn- und Verlustausweis sowie eine Vermögensbilanz auf und bringt sie auch in organische Verbindung. Bei Schweicker können wir wenige Jahre darauf eine weitere Ausbildung beachten, denn er verwendet Gewinn- und Verlust-, Bilanz- und Kapitalkonto, ebenso nach ihm Gammersfelder, Sartorius und Goessens.

Um zu erkennen, wie sich der Abschluß in der Praxis gestaltete, stehen uns leider nur wenige Quellen zur Verfügung. Zunächst finden wir im Neidhardtschen Geheimbuche einige Abschlüsse, und zwar sowohl die ausführliche Aufzählung der Schuldner und Gläubiger (vgl. oben S. 78) als auch die gekürzte Zusammenstellung. Unter der Überschrift „Beschluß dieser Rechnung" finden wir links die Kreditoren und das Kapital, rechts die Debitoren. Dies können wir als Bilanzkonto betrachten; Gewinn- und Verlustkonten enthält das Buch jedoch nicht.

Das Gaugersche Buch enthält Bilanzkonto (wenn auch nicht mit dieser Bezeichnung) und Kapitalkonto. Gleich zu Beginn finden wir die Buchung: „Wechselkonto soll an nachbenannte Kreditoren" und: „Nachbenannte Debitoren sollen an Wechselkonto." Das Kapitalkonto dieses Jahres trägt die Überschrift „David Gauger" und enthält links die Unkosten und Gaugers Privatentnahme, rechts die Gewinne und „per Wechselkonto für sein Kapital aus den alten Büchern", also das Anfangskapital. Hier haben wir demnach ein Kapitalkonto vor uns. Die Bergwerksbuchhaltung vom Jahre 1587 enthält einen „gemeinsamen Beschluß dieses Hauptbuches", der oben S. 98 genau zerlegt und besprochen worden ist.

Das Gewinn- und Verlustkonto[2]) kannten die deutschen Handlungsbücher des 16. Jahrhunderts selten, aber auch die Theoretiker wendeten es zunächst nicht an. Die unmittelbare Buchung der Gewinne und Verluste auf das persönliche Konto des Geschäftseigentümers war der ursprüngliche Gebrauch, erst später fand die mittelbare Übertragung statt, also zunächst auf ein besonderes Gewinn- und Verlustkonto und von hier aus auf das Unter-

[1]) Den Begriff Kapital erklärt Pacioli sehr kurz, aber treffend mit den Worten: Per lo cauedale se intende tutto el tuo monte e corpo de faculta presente. (Unter Kapital versteht man die Gesamtheit und Wesenheit deines gegenwärtigen Vermögens.)

[2]) Wenn heute mitunter Zweifel über die Richtigkeit der Bezeichnung dieses Kontos auftauchen, so sei darauf hingewiesen, daß es von Pacioli ab bis ins 19. Jahrhundert lautete: Gewinn- und Verlustkonto. Erst Philipson (1813) trat für den Ausdruck: Verlust- und Gewinnkonto ein, nach ihm insbesondere Schiebe. Vgl. dazu auch den Meinungsaustausch in der „Zeitschrift für Buchhaltung". 1900.

nehmerkonto. Dieses letztere Verfahren entsprang, wie bereits Kheil hervorgehoben hat, „dem offenbaren Bedürfnis, die innerhalb einer gewissen Zeitperiode aus den verschiedenen geschäftlichen Transaktionen sich ergebenden Verluste und Gewinne in einer besonderen rechnungsmäßigen Aufstellung ersichtlich zu machen".

Häufiger, als bisher angenommen wurde, erfolgte der Abschluß auf Grund einer tatsächlichen Inventarisierung. Die Fuggerinventur, die Geheimbücher der Firma Haug & Co. sowie die Sitzingerschen Bücher haben den Beweis dafür erbracht. Dabei ging man sogar ins einzelne, sodaß für die Einrichtungen der Schreibstuben, Schlafräume usw. ein besonderes Inventar aufgestellt wurde. Auch fanden tatsächlich Neubewertungen von Aktiven statt. Die Haugsche Behausung in Augsburg hatte bei Beginn der Handelsgesellschaft im Jahre 1531 mit 5124 fl. zu Buche gestanden. Beim Abschlusse im Jahre 1533 wird sie mit 5200 fl. angeschlagen. Später finden wir sie nur mit 4200 fl. eingesetzt, und als im Schmalkaldischen Kriege sich „die Läufe dieser Stadt ändern und in wenig Besserung schicken", erfolgt in der Inventur eine weitere Herabsetzung auf 3600 fl. Die Haugs hatten ferner Bergwerksanteile in Joachimstal, als aber die Ausbeute abnahm, schrieben sie den Anteil völlig ab („also das wir unsern ⅓ für nichts setzen"). Und wie oft begegnet uns im Inventarbuch der Fugger die Bemerkung: „Ist für nichts zu achten." Daß auch bei den Schuldnern streng zwischen sicheren und zweifelhaften unterschieden wurde, ist oben ausführlich dargelegt worden. Namentlich die Darlehen der regierenden Herren mußten bei der Inventur mit wesentlich niedrigeren Zahlen eingesetzt werden. Schließlich wurde der erzielte Gewinn auch nicht immer vollständig verteilt, stellten doch die Haugs gleich beim ersten Abschlusse 20 000 fl. in Reserve. Auch in späteren Jahren wurde bei ihnen — wie heute bei den Aktiengesellschaften — die Höhe der Dividende in einer runden Summe festgesetzt; so heißt es z. B. im Jahre 1547: „bleiben noch fl. 1362, die lassen wir auf unsre nächste Hauptrechnung stehen."

Bei den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts finden wir nur wenige Angaben über die Inventur. Zwar stellte schon Grammateus am Schlusse die unverkauften Güter zusammen, aber ob dieses Verzeichnis lediglich auf den Büchern oder auf einer tatsächlichen Bestandsaufnahme beruhte, läßt sich nicht feststellen. Valentin Menher setzt die Waren zu dem Preise ein, „wie er dieser Zeit gern gilt" und das Grundstück zum Anschaffungswerte („welches uns selber kost"). Gammersfelder sagt: Besiehe zuvor, ob diese Ware auch alle verkauft ist oder nicht und wieviel noch unverkauft ist, item, wieviel sie kostet. Sein Nachfolger Sartorius hat die unverkauften Waren „dariert", und Paschier Goessens verlangt, daß man sie, „was sie werth sein, ästimieren soll".

Wurde demnach, wenigstens von den größeren Handelshäusern, in bestimmten Zwischenräumen Inventur gemacht, so fehlte doch, wie auch Simon[1]) hervorhebt, „noch der organische Zusammenhang zwischen Inventur und Bilanz."

Diese Abschlüsse finden wir meist in den Geheimbüchern, die besonders für diesen Zweck errichtet worden waren. Matthäus Schwarz gibt zu seinen Geschäftsgängen vom Jahre 1518 in späterer Zeit noch ein „vermischtes" Buchhalten, bestehend aus Schuldbuch, Hauptbuch und Geheimbuch. Er erzählte darin, daß im Jahre 1550 ein Mann zu ihm gekommen sei, der eine neue Handlung mit Schlackenwalder Zinn beginnen wolle, wozu ihm Schwarz ein Formular eines Buchhaltens anfertigen solle. Dabei wolle er sich selber gern ein Geheimbuch a parte halten, in das er das aufgebrachte verzinste Geld, die Kontrakte und eine Generalrechnung eintragen könne. Dieses Buch wolle er selber führen, „auf daz der, so teglich In dz Jornall schreibt, nit von allen Dingen weiß noch versteen soll, was oder wan gewin oder verlust ist" usw. Das Geheim- oder Wechselbuch, das Schwarz für seinen Freund ausarbeitet, enthält zunächst das „Conto Cauedal Generall", sodann „das Ausgeben und Einnehmen des Geheimbuchs", hierauf das „Zin Conto Principal" und zuletzt den „Röm. Kön. ferdinanden etc. Conto auff den Zin Contract".

Auch Neudörfer beschreibt 1548 in seiner Anweisung das „Secretbuch". Man nennt es nach ihm auch Geheimbuch, „das der Herr des Handels allein braucht und darin schreibt all sein Vermögen an barem Gelde, an Schulden, an Zinsen und Renten, an Bergwerk und desgleichen an liegenden und fahrenden Stücken in Form eines Inventariums. In diesem Buche nimmt das Journal allemal seinen Eingang, und so ein Herr eines stattlichen Handels seine Rechnung und Auszüge von allen Orten zusammengebracht hat und der allerletzte Beschluß, es sei ein Gewinn oder Verlust, in diesem Buche wiederum heimtragen, also daß es der Eingang oder Ausgang, auch der Anfang und das Ende des Handels ist. Es mag auch der Herr alle seine Geheimnisse von Gesellschaften, von Eingehung von Kontrakten, von wem und wieviel er von andern zu verzinsen aufnimmt, auch welcher Gestalt er seine Diener hält oder besoldet, mit eigner Hand darein schreiben". Kaspar Brinner schmiedete daraus folgende Verse:

„Diß Buch ghört nit für jederman,
Der Herr sich deß allein nimbt an,
Dann er selbs täglich mit vmbgeht,
Weil drinn all sein vermögen steht,
An barem Geld, an Schulden groß,
An Fahrend Zinß, an Rend vnd schoß,
Welches all in form und weiß
Eins Inuentariums, mit fleiß
Darinnen auffgezaichnet staht,
Drauß der Zornal sein eingang hat.
Nach disem ferner volgt bericht:
Wann auß alln orten rechnung gschicht
Was sey verlust oder Gewinn,
Das wirdt in diß Buch bracht dahin,
Vnd ist also der Eingang klar,
Der anfang, außgang deß gewerbs gar
Der Herr mag auch all sein handlung
Von Gsellschaft, vnd vereinigung.
Auch Contracten, Von wem auch er
Geld auffnemmen mag ohn gefehr,
In dises Buch auch schreiben ein,
So bleibt in gheimb die handlung sein."

Der Lehre vom Beschluß der Bücher folgt auch bei den meisten deutschen Schriftstellern dieser Zeit die Lehre von der Wiedereröffnung. „Beschluß red, vnd wie von newem ein ander Buch oder new rechnung anzufahen sey" überschreibt z. B. Schweicker diesen Abschnitt und gibt darin eine Erklärung zur Eröffnung des A-Hauptbuches.

Im allmählichen Fortschritt war die Buchhaltung im Laufe des 16. Jahrhunderts in Deutschland in Theorie und Praxis ausgebaut worden, so daß sie am Schlusse dieses Zeitraumes als fertiger Bau vor uns steht.

[1]) Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuerer Vorgänge. Berlin 1903.

e) Der Unterricht in der Buchhaltung.

Auch im 16. Jahrhundert wurde die Buchhaltung von deutschen jungen Kaufleuten noch vielfach im Auslande erlernt. So schickte Lukas Rem, der seine Lehrzeit in Italien zugebracht hatte, seinen Sohn Jakob ebenfalls dahin und tat ihn „zwei monet in die cost zuo dem beriemptesten Schulmagister, um rechnen und buchhalten zuo lernen. Hab Im al monet 5 Ducaten zalt."

Friedrich Behaim wurde im Jahre 1506 als 15jähriger Knabe von Nürnberg nach Lyon in die Lehre gesandt; er selbst schickte seinen Sohn Paulus im Jahre 1533 zur Lehre nach Krakau. Andere verbrachten ihre Lehrzeit in Breslau, Paris, Poitiers, Barcelona, Saragossa, Lissabon, Antwerpen und London, so daß Geiler in seinen „Brosamlin" 1517 mit Recht sagen konnte: „mancher kauffmann sendet seine sun in welsche land."

Freilich ließ die Ausbildung im Auslande auch manchmal recht zu wünschen übrig, so hatte ja Matthäus Schwarz (vgl. oben S. 48) in Italien im Buchhaltungsunterrichte schlechte Erfahrungen machen müssen.

In Deutschland bestanden im 16. Jahrhundert eine ganze Reihe Schulen, in denen auch in Buchhaltung unterrichtet wurde, ich erinnere nur an Johann Neudörfer in Nürnberg, Ellenbogen, Gammersfelder und Sartorius in Danzig, Goessens in Hamburg. Die Lehrer jener Tage suchten ihre Kenntnisse möglichst geheim zu halten und erteilten, um sie finanziell möglichst ergiebig zu verwerten, vorzugsweise mündlichen Unterricht. Johann Gottlieb (1531) versprach, jedem das Buchhalten in 14 Tagen bis 4 Wochen gründlich beizubringen, man solle nur zu ihm kommen. Simon Schweicker sagte im Vorwort seines Werkes: „Ich wil nit sprechen, das vor mir nit auch gut Puchhalter wern gewesen, vnn dieser Zeit sind, dieselben aber solchs in geheim bey jnen vnd nit offentlich entdecken, oder sich der mühe nit wöllen vnterwinden." So erklärt es sich auch wohl, daß der berühmte Johann Neudörfer seine Anleitung nicht hat drucken lassen. Andrerseits haben eine ganze Reihe dieser Lehrer auch Buchhaltungswerke verfaßt und so ihre Kenntnisse allen zugänglich gemacht.

Aus diesen Werken können wir auch einige Schlüsse auf das Lehrverfahren ziehen. Da fällt in erster Linie das stete Streben nach Anschaulichkeit auf. In einfacher, verständlicher Sprache wird der Stoff dargelegt, Fremdwörter werden dabei nach Möglichkeit vermieden, auf alle Fälle aber verdeutscht, es werden Vergleiche angestellt, Zeichnungen verwendet und zur leichteren Einprägung Reime geschmiedet. Sodann sucht man den Schüler immer und immer wieder zu völliger Einsicht in das innere Wesen der Sache hinzuführen, er soll den „wahren Grund des Buchhaltens" erkennen und soll frei werden von engherziger, mechanischer Auffassung der Sache. So sehen wir, wie wichtige methodische Grundsätze ihre Anwendung schon im Buchhaltungsunterrichte des 16. Jahrhunderts finden. Mag damals auf anderen Gebieten, wie im Rechnen, das mechanische Vor- und Nachmachen vorgeherrscht haben, so können wir vom Buchhaltungsunterricht behaupten, daß er meist methodisch in anerkennenswerter Form erteilt worden ist.

C. Die Entwickelung der Buchhaltung in Deutschland von 1600 bis heute.

I. Die einzelnen Veränderungen.

Der Entstehung und Verbreitung der doppelten italienischen Buchhaltung im 16. Jahrhundert folgte in Deutschland in der nächsten Zeit eine Periode des Stillstandes, die bis weit in das 19. Jahrhundert hereinragt. Aus Geschäftsbüchern ein und derselben Firma[1]), die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, läßt sich dies deutlich erkennen. Hier und da kam zwar ein neues Hilfsbuch hinzu oder es wurde im Hauptbuch ein Konto mehr eröffnet, aber das System selbst erfuhr keine Veränderungen.

Wohl aber treten uns in der Literatur der Buchhaltung vereinzelt Bestrebungen nach Abänderungen und Verbesserungen entgegen. Diese betreffen zunächst

a) Die einfache Buchhaltung.

In der deutschen Buchhaltungsliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts finden wir diese mit keiner Silbe erwähnt. Daraus dürfen wir jedoch nicht den Schluß ziehen, daß sie in der Praxis unbekannt war. Für das 16. Jahrhundert ist schon oben (S. 73) ein Beispiel gezeigt worden, und auch im 17. Jahrhundert finden wir dafür Belege. So sind z. B. die im Cölner Stadtarchiv liegenden Bücher des B. von Lohn in einfacher Buchhaltung geführt. Nr. 1406 ist ein Einkaufsbuch und ist rechts überschrieben:

[1]) 45 Bücher der Firma Platner-Nürnberg 1677—1790 (Germ. Nationalmuseum, N.).
15 Bücher der Familie Eberz-Isny 1669—1742 (ebenda).
Journal, Schuldbuch und 2 Hauptbücher des Handelshauses Bodeck-Frankfurt a. M. 1602—1715 (Stadtarchiv Frankfurt a. M.).
Geschäftsbücher der Firma Gebrüder Schickler, Berlin, 1712 bis heute.
13 Geschäftsbücher der Firma Joh. Nikl. Meyer in Hamburg von 1765—1812 (Kommerzbibliothek).

Laus Deo Adi 23. Dezember Ao. 1616, gekauft von M. Albert, Posamentenmacher in Cöln wie folgt, bar zu bezahlen:

1 ℔	13¼	Lot Posament, das Lot 14½ alb. . .	fl	27.	8. 5
	7¼	Lot karm. Lein, das Lot 30 alb. . .	„	9.	1. 6
	15⅜	Lot schwarze Seide, das Lot 14 alb. .	„	9.	11. 3
	6⅜	Lot Gallon mit Gold, das Lot 7 m. .	„	11.	3. 9
1 ℔	17¼	Lot schw. ? das Lot 12 alb.	„	24.	15. —
	21¼	Lot Posament, das Lot 13½ alb. . .	„	11.	22. 10
		Summa	fl	93.	14. 9

Auf der linken Seite gegenüber steht:

Adi 24. Dezember zahlt an Albert Posamentenmacher die Summe wie folgt 93. 14. 9

Nr. 1407 ist überschrieben „Jornall vnd Schuldt-Buech Nr. 2", ist aber in Wirklichkeit ein Verkaufsbuch.

(fol. 7.) Laus Deo Adi 13. Juni 1618.

Soll mir Herr Oheim Wilhelm Mockelt, Schultheiß, weist das Journal No. 1 a carta folio 97, Rest mir	fl	173.	18. 4
Noch soll Oheim ¼ Lot seegrüne Nähseide pro 7 alb. . . .	„	—.	7. —
Adi 13 ditto Empfang von Nichte Gertrud auf Rechnung 60 g.			
Adi 18 ditto holt Nichte Gertrud 2⅛ Lot Kurzgarn, das Lot 26 alb.	„	2.	7. 3
5¾ Ellen blaues Lein, die Elle 2½ alb.	„	—.	14. 4
usw.			
Summa	fl	194.	21. 10
Abgezogen den Empfang, nämlich 60 g.	„	60.	—. —
So bleibt mir Rest	fl	134.	21. 10

Leistung und Gegenleistung sind hier nicht gegenübergestellt worden, sondern stehen untereinander, wobei die Zahlungen nicht mit ausgeworfen werden.

Auch die 8 Bücher, die das Bremer Staatsarchiv aus dem 17. Jahrhundert enthält, sind in einfacher Buchhaltung geführt. Sie sind sämtlich Schuldbücher, Grundbücher sind nicht geführt worden, sondern die erste Aufzeichnung erfolgte auf Zettel, von denen z. B. dem Buche des Andres Martens noch gegen 100 beiliegen, die vielfach die Bemerkung „is all to Boek gestellt" enthalten.

Die einfache Buchhaltung des 16. und 17. Jahrhunderts kannte in Deutschland — soweit ich bis jetzt sehen kann — nur das Schuldbuch, wogegen Memorial und Journal fehlten.

In den Buchhaltungslehrbüchern wird die einfache Buchhaltung zuerst bei Habelius 1701 erwähnt. Da heißt es:

„Das Buchhalten ist zweierlei, nämlich der einfachen und doppelten Konten. Das einfache heiße ich, wenn ein Konto nur einmal eingeschrieben wird. Das doppelte heiße ich, wenn jegliches Konto doppelt oder zweimal dem Hauptbuche einverleibt wird."

Bei Marperger[1]) heißt es im gleichen Jahre bei der Frage nach der Erklärung des doppelten Buchhaltens:

„. . . Es wird aber solches dem enckelte (= einzelne) Posten führenden Buchhalten, als der einfältigen und alten Manier, entgegengesetzt und um so viel höher gezogen, weil besagte alte Manier viel unnütze alte Weitläufigkeiten bei sich führt, den Kaufmann vom Zustande seiner Handlung nicht recht informiert

[1]) Probierstein der Buchhalter. Ratzeburg 1701. S. 9.

und beim Anfang noch Ende einer Handlung, am wenigsten aber bei gegebenen und genommenen Kommissionen, getanen Tratten und Rimessen, in- und ausländischen Kompagnien, item bei Wechseln oder Waren, die mit Gewinn oder Verlust geschlossen, eingekauft oder verkauft werden, bequem und geschickt ist und sonst bei Streitfällen und Erbteilungen große Unrichtigkeit erfordert."

Und in seinem „Trifolium mercantile aureum" vom Jahre 1723 verlangt Marperger für den Unterricht in den Handelsakademien zwar doppelte Buchhaltung, „jedoch so, daß auch das altfränkische, gemeine, unzierliche, unrichtige, einfältige, verwerfliche und undeutliche, in einfachen Posten geführte Buchhalten nicht dabei vergessen, sondern dessen Schwäche und Unfüglichkeit den Lernenden auch dabei gewiesen würde."

Selbständige Darstellungen über die einfache Buchhaltung erschienen in Deutschland jedoch erst später, und zwar zuerst im Jahre 1741[1]) in Flügels „Wegweiser", welcher nach dem Titel die wahren Fundamente sowohl des doppelten als einfachen Buchhaltens zeigen sollte. Dort heißt es vom einfachen Buchhalten: „Es ist nichts anders als eine bloße Aufzeichnung der in der Handlung sich ereignenden Aktiv- und Passivschulden. Man nennt es darum das einfache Buchhalten, weil eine jede Partita nur aus einer Person, nämlich aus einem Debitor oder Kreditor besteht (dahingegen im doppelten Buchhalten jederzeit beide zusammen, und keiner ohne den andern sein kann), hieraus erfolgt dann, daß ein jeder Posten nur einmal in das Hauptbuch übertragen wird. Man sollte es zwar allhier nicht Haupt-, sondern nur Schuldbuch nennen, weil eines Handelsmannes Hauptsache ist, zu wissen, woran und wieviel er gewonnen oder verloren, und also, ob sein Vermögen zu- oder abnehme, ingleichen ob es mit der Kasse richtig zugegangen? usw. Da nun solches aus einem in einfachen Partien geführten Hauptbuch nicht ersehen werden kann, indem weder Kapital-, Kasse-, Waren-, Gewinn- und Verlust- usw. Konten, sondern nur den Freunden, mit welchen man auf Zeit handelt, Rechnungen gehalten werden, so ist leicht zu erachten, mit was für Recht solchem der Titel: Hauptbuch zukomme." Zum besseren Verständnis gibt Flügel Muster des Journals und des Hauptbuches der einfachen Buchhaltung. So beginnt z. B. das Journal mit folgendem Eintrage:

Adi 2. Jan. An. 1741 in Frankfurt

6	Friedrich Klein allhier soll haben. Kaufte von ihm, in 2 Monat zu zahlen, 16 Ztr. englisch Zinn à 24 Rtl. tun	Rtl.	384	—	—

Am Schlusse seines Buches kommt Flügel auf die einfache Buchhaltung zurück und zeigt die Bildung von Journalposten bei der Propre-, Kommissions- und Kompagniehandlung. Freilich scheint er selbst empfunden zu haben, daß er die einfache Buchhaltung zu stiefmütterlich behandelt hat, wie aus folgender Stelle der Vorrede hervorgeht: „Daß aber so vieles vom doppelten und hingegen so wenig vom einfachen Buchhalten vorgestellt habe, bedünkt mich notwendig zu sein: denn weil das erstere zu erlernen weit mehr zu sagen hat als letzteres, und dieses ohnedem aus jenem entspringet."

[1]) In Frankreich war vorher das Werk von Gobain erschienen: Le commerce . . . à tenir les livres de comptes à parties doubles et simples. — Bordeaux 1702.

Den Unterschied zwischen der einfachen und der doppelten Buchhaltung hebt besonders Magelsen in seinem Buche: „Die ersten Gründe des Buchhaltens“ (1772) scharf hervor, indem er in § 16 sagt: „Aus Büchern, die auf ein solche Art (= in einfacher Buchhaltung) gehalten werden, kann man zwar allezeit ersehen, was diese oder jene Eigentümer, die darin vorkommen, uns kosten, was sie wieder einbringen, und was daran gewonnen oder verloren wird. Ingleichen, was wir schuldig sind und was wir von anderen zu fordern haben. Allein, man kann darin von dem Zuwachs oder der Abnahme des Vermögens und der Größe desselben keine Nachricht finden. Wer davon zu aller Zeit Kenntnis haben will, muß auch darüber eine gedoppelte Rechnung halten.“ Deshalb bezeichnet Gerhard („Der Buchhalter“) schon 1796 die einfache Buchhaltung als unvollständige im Gegensatz zur vollständigen oder doppelten Buchhaltung.

Die erste selbständige Behandlung erfuhr die einfache Buchhaltung von J. H. Stricker: „Kurze Erklärung nebst Anweisung zur einfachen Buchhaltung“ Elberfeld 1799.

Die einfache Buchführung im eigentlichen Sinne eröffnet in ihrem Hauptbuche nur den Handelsfreunden Konten, weshalb dieses Buch ja auch richtiger Schuldbuch oder Kontokorrentbuch heißen sollte. Es entstand aber bald das Bedürfnis, auch die Veränderungen anderer Bestandteile des Vermögens planmäßig fortlaufend aufzuzeichnen. Zu diesem Zwecke errichtete man Skontrobücher (Lagerbuch, Besitzwechsel- und Schuldwechselbuch u. a.), wodurch die Zahl der Posten, die doppelt gebucht wurden, wesentlich größer wurde. Schließlich eröffnete man dann im Hauptbuche den betreffenden Gegenständen ebenfalls ein Konto. Diese Form bezeichnete man als die erweiterte einfache Buchhaltung, die jedoch bald von den Theoretikern der Buchhaltung scharf bekämpft wurde. „Zuerst möchte es ganz vergebliche Mühe sein, die doppelte mit der einfachen Buchhaltung vermischen oder verbinden zu wollen,“ sagte Hingstedt (1804) in seinen Winken „für künftige Verbesserer des Buchhaltens“. Und Schiebe urteilte 1836 in der ersten Auflage seiner „Lehre von der Buchhaltung“: „Auf diese Weise artet die einfache Buchhaltung aus, sie überschreitet die Grenzen der Einfachheit, die ihr eigentümlich sein soll, und ist unvereinbar mit dem Wesen der doppelten und den Resultaten, welche sich aus dieser ziehen lassen, weil es ihr an manchen Konten gebricht, die zu einer vollständigen kaufmännischen Rechnungsführung unumgänglich nötig sind. Manche nennen diese Art die Posten zu bilden, jedoch mit Unrecht, gemischte Buchhaltung (tenue des livres en parties mixtes), sie trägt aber alle Mängel und Gebrechen der einfachen Buchhaltung an sich, ist noch weitschweifiger als diese und gestattet aus den angeführten Gründen die Vorteile der doppelten nicht.“

b) Die englische Buchhaltung von Jones.

Unter den Lehrbüchern der einfach erweiterten Buchhaltung nimmt unstreitig das „englische System der Buchhaltung“ des Engländers Edward Thomas Jones[1]) die erste Stelle ein. Da es auch in Deutschland eine ganz hervorragende Rolle gespielt und den Anstoß zu verschiedenen Neuerungen gegeben hat, sei hier kurz darauf eingegangen.

[1]) Jones' English System of Book-Keeping, by single or double Entry, in which it is impossible for an error of the most trifling amount to be passed unnoticed etc. Bristol 1796.

Jones Bedeutung liegt, das sei vorweg gesagt, in der bis dahin unbekannten marktschreierischen Reklame für sein Buch. Er hatte sich seine Erfindung patentieren lassen und sich empfehlende Zeugnisse hervorragender Bristoler und Londoner Kaufleute (darunter des berühmten Robert Peel und der Gouverneure der Bank von England) verschafft, so daß dank der ungeheuren Reklame das Buch große Verbreitung fand. Da er sich für jede Lizenz 1½ Guineen (31½ Schilling) geben ließ, so hat er an dem Buche eine schöne Summe verdient, verzeichnet doch die Subskriptionsliste nahezu 5000 Namen.

Jones beginnt mit einem heftigen Angriff auf die doppelte Buchhaltung, wobei er sich aber lediglich auf Gemeinplätzen bewegt, und preist sodann seine Methode, durch die Betrügereien unmöglich seien. Über diese Methode urteilen selbst seine Landsleute heute sehr abfällig: „Instead of two columns in the ledger, make ten; in all essential points proceed as directed by Paciolo. That is „Jones' English Book-keeping“ in a nut-shell[1])“.

Jones führt zunächst ein Journal (Day-book), in das alle Geschäfte eingetragen werden und das folgende Gestalt hat[2]):

Debet L	Debet S	Debet D	Datum	Bristol, Jan. 1794	Debet u. Kred. L	Debet u. Kred. S	Debet u. Kred. D	Kredit L	Kredit S	Kredit D
			Jan. 1.	Cred. Abrah. Bold für die eingeschossenen	1500	—	—	1500	—	—
				Cred. Charles Wise für ditto	1500	—	—	1500	—	—
3000	—	—		Deb. A. Bold, Kassierer, für die empfangenen	3000	—	—			
			2.	Cred. John Antonio zu Oporto für 40 Pipen Wein . . .	1000	—	—	1000	—	—
1000	—	—		Deb. Derselbe für seine Tratte p. 1. Sept.	1000	—	—			
				usw.						
4000	—	—			8000	—	—	4000	—	—

Nach drei Monaten wird ein Abschluß gemacht; am Jahresschlusse wird das Warenlager aufgenommen, geschätzt und der Betrag in die Debetspalte und in die Gesamtspalte (Debet und Kredit) gesetzt. Nachdem die Hauptsummen der vorigen Vierteljahrsabschlüsse hinzugezählt worden sind, addiert man alle drei Spalten, wobei natürlich die Debet- und die Kreditspalte zusammen mit der Gesamtspalte übereinstimmen müssen. Hierauf werden Debet- und Kreditspalte miteinander verglichen und die kleinere von der größeren Summe abgezogen, der Unterschied ist Gewinn oder Verlust.

Die Ermittelung des Gewinnes oder Verlustes erscheint hiernach also sehr einfach. Aber Jones hat mit Absicht nur die allereinfachsten Geschäftsvorfälle zu seiner Darstellung gewählt, und eine nähere Prüfung ergibt, daß sein Verfahren nicht nur die Nachteile der einfachen Buchhaltung besitzt, sondern noch eine ganze Reihe anderer. Das Hauptbuch enthält neben den Konten der einzelnen Debitoren und Kreditoren noch das Kapitalkonto, Kassenkonto (überschrieben mit dem Namen des Kassierers, vgl. hierzu die folgende Wiedergabe) und die beiden Wechselkonten.

[1]) Brown, a. a. O. S. 163.
[2]) Nach Philipson, a. a. O. S. 273.

Jan. 1 bis Mar. 31		Apl. 1 bis June 30		July 1 bis Sept. 30	Oct. 1 bis Dec. 31	Dr.	Abraham Bold, Cashier		Cr.	Jan. 1 bis Mar. 31		Apl. 1 bis June 30		July 1 bis Sept. 30	Oct. 1 bis Dec. 31
Jan. 1	3000.—.—	Apl. 1				Jan.	Cash received this month	3100.—.—							
17	50.—.—	2	203. 7. 6				2329. 10. 0								
21	50.—.—	4	25. 5.—				Balance								
		7	32.15.—			Febr.	Cash received this month	127.—.—	Jan.						
		11	49.10.—				2454. 0. 0								
			75.—.—				Balance		Febr.	Cash paid this month	770.10	Jan. 1	750.—.—	Apl. 1	—.15.—
Febr. 10	26.—.—					Mar.	Cash received this month	395. 7.—				2	20.10.—	23	400.—.—
15	51.—.—						1997. 17. 0		Mar.	Do	851.10	Febr. 2	2.10.—	27	175.—.—
25	50.—.—						Balance							29	400.—.—
Mar. 1	26.10.—					Apl.	Cash received this month	385.17. 6	Apl.	Do	975.15	Mar. 1	1.10.—		
	54.—.—						1407. 19. 6					27	850.—.—		
3	53.—.—						Balance								
	27.10.—														
7	34.10.—														
10	13.10.—														
15	186. 7.—														

Jones Werk wurde sehr bald ins Deutsche übersetzt, und zwar von Thomas Martens (Weimar 1800, Bremen 1801, Frankfurt 1804) und Andreas Wagner (Leipzig 1801, 1802 und 1807). Wagner war ein Bewunderer dieser neuen Methode und suchte ihr durch Verbesserungen auch in Deutschland Eingang zu verschaffen, aber er wies auch darauf hin, daß Jones schon Vorgänger in Deutschland gehabt habe. So sagte nämlich Joh. Chr. Ferber[1]) in seinem „Wohlunterrichteten Kaufmann" (Hamburg 1712) auf S. 65: „Will man, ohne so viele Konten anzunehmen, den geschehenen Kauf und Verkauf kürzer notieren, so verfährt man also: Wenn einer Ware kauft, so schreibet nur Debet N. N. für so und so viel, was er erhalten. Bezahlt er Geld, so saget, Kredit N. N. für die bezahlte Summe. Nimmt man Debet und Kredit zusammen, so bekommt man den ganzen Inhalt der Geschäfte. Wenn dieses geschehen, so traget jede Post sogleich auf das zugehörige Konto in das Haupt- oder Kapitalbuch, und es ist nicht nötig, ein eigenes Journal zu halten, wie solches es die welsche Praktik lehrt. Diese Art der Buchhaltung ist aber nicht doppelter Satzung und wenig üblich, derowegen will ich solche nicht weiter anführen etc."

Wagner gibt selbst zu, daß diese Methode der von Jones erfundenen völlig gleichkommt und sich nur in der Form etwas davon unterscheidet, indem sie nämlich das Debet, Kredit und die Summe von beiden hintereinander stellt. „Es ist schade," sagt er hierauf, „daß Ferber dieses System nicht weiter ausführte, sonst würde er die Erfindungen der Deutschen mit einem neuen Zusatze bereichert haben, welchen sich nun ein Ausländer anmaßt." Später legte sich Wagners Begeisterung für die englische Erfindung völlig, denn in seiner im Jahre 1817 erschienenen „Buchhalterei für das gemeine Leben" bezeichnet er die neueren Systeme, besonders die englische und deutsche Buchhaltung als Nachäfferei der gewöhnlichen italienischen Methode, die er auf Grund seiner Erfahrung für die einzig wahre, zweckmäßige Methode hält.

c) Die deutsche Buchhaltung (Meisner, Richter).

Dieser englischen Buchhaltung setzte man sehr bald nach ihrem Bekanntwerden in Deutschland eine deutsche Buchhaltung entgegen. Als erster trat damit S. G. Meisner mit seinem 1803 erschienenen Buche: „Neuerfundene deutsche Buchhalterei" auf den Plan. Er bezeichnet sein Buch ausdrücklich als Gegenstück zu Jones und als einen Versuch, die „bisherige einfache und doppelte Methode des kaufmännischen Buchhaltens auf die zweckmäßigste Art miteinander zu verbinden und auf das einfachste, leichteste und sicherste System zurückzuführen". In einem weiteren Werke: „Die Kunst, in drei Stunden ein Buchhalter zu werden" (Berlin 1805, 1820) stellt er sodann die doppelte italienische, die englische und seine neue deutsche Buchhaltung gegenüber. Die 1811 erschienene Schrift: „Die doppelte Buchhaltung auf der Stufe der möglichsten Vollkommenheit" ist trotz des prahlerischen Titels nur eine Wiederholung der beiden vorigen Werke.

Meisner führte ein Memorial zu den nicht baren Geschäften und ein Kassenbuch zu den Bargeschäften; aus beiden Büchern wurden die Posten in

[1]) Ferber war Schreib- und Rechenmeister an der Heiligen Geistkirche in Hamburg und unter dem Namen „Der Findende" Mitglied der damals berühmten Kunst-Rechnungsgesellschaft, aus der die heutige Hamburger Mathematische Gesellschaft hervorgegangen ist.

das Hauptbuch übertragen. Eine Neuerung weist nur das Memorial auf, das blattmäßig geführt wird; einige Beispiele[1]) werden die Eigenart leicht kennzeichnen.

1. Debitores Monat Berlin, Anno 1804. Julius. Kreditores 1.

5	4	Zuckerkonto. Debet Für nebenstehende zwei Faß.	1168	1	—	7	4	Aug. Wilh. Sommer in Hamburg. Kredit Für 2 Faß Zucker mit Kaffee umschüttet, laut Fakturenbuch, Fol. 1.			
6	4	Kaffeekonto. Debet Für nebenstehenden Kaffee.	429	19	—			Für den Zucker Bko. Mk 2290. 4. — betragen à 153 p. Ct.	1168	1	—
								Für den Kaffee Bko. Mk. 842. 12. — . .	429	19	—
9	15	Christoph Sauer in Breslau. Debet Sende demselben Spesenrechnung üb. fünf Kisten nach Hamburg beförderte Leinwand, als: an Fracht, Zöllen, Reparaturen, Niederlage, Einladen usw. Rtl. 28. 2.— Provision 1.—.—				10	15	Speditionskonto. Kredit Für nebenstehende fünf Kisten Leinwand	28	2	—
						11	15	Provisionskonto. Kredit Für nebenberechnete Provision . . .	1	—	—
			29	2	—						
		Rtl.	1626	22	—			Rtl.	1626	22	—

Das Hauptbuch gleicht völlig dem der italienischen Methode. Der Nachteil der von Meisner empfohlenen Buchhaltungsform liegt darin, daß sie nur von kleinen Geschäften angewendet werden kann. Doch tauchte diese Idee auch später noch auf, so bei Hartzfeld, „Die verbesserte neue deutsche Buchhaltung". Leipzig 1858.

Ebenfalls durch Jones war der Hamburger Buchhalter Daniel Richter zu seinem Buche: „Deutsches Buchhalten" (1803) angeregt worden. Er behält die italienische Form bei und ändert nur das Journal ab. Dieses wird in doppelten Geldspalten geführt, von denen die eine für Debet-, die andere für Kreditsummen bestimmt ist. In diese Spalten werden nur die Summen eingesetzt, die der Kaufmann entweder wirklich einnimmt oder zu fordern hat, oder die er wirklich schuldig wird und auszahlt. Alle übrigen Posten, die z. B. das Waren-, Kommissions-, Unkosten-, Haushaltungskonto usw. betreffen, werden nicht in die Geldspalten eingetragen, sondern der Betrag bleibt vor der Linie stehen. Am Ende jeder Seite werden die beiden Geldspalten addiert, aber nur der Unterschied zwischen beiden auf die neue Seite übertragen, so daß am Jahresschlusse nur eine einzige Zahl übrig bleibt. Dann werden die Aktiven nach ihrem Werte in die Debetspalte eingesetzt und beide Spalten addiert, der Unterschied ergibt schließlich den Gewinn oder Verlust an.

[1]) Entnommen aus: Die Kunst, in drei Stunden Buchhalter zu werden. S. 110.

Obwohl diese Form viel Verehrer fand — insbesondere sprach sich Hingstedt begeistert für sie aus — so vermochte sie sich doch in der Praxis nicht durchzusetzen.

d) Die amerikanische Buchhaltung.

Schließlich ist Jones englische Buchhaltung auch von hervorragendem Einflusse auf die Entwicklung der sogenannten „amerikanischen" Buchführung gewesen, als deren Erfinder der Franzose Edmond Degrange anzusehen ist, der sie 1804[1]) in seinem Supplement a la Tenue des Livres rendue facile, ou Nouvelle méthode Pour tenir les livres en double partie, par le moyen d'un seul registre etc." beschrieben hat.

Den Einfluß dieser Erfindung für Frankreich hat Kheil[2]) in seiner Schrift ausführlich dargelegt. Für uns erwächst daher die Aufgabe, dies für Deutschland zu tun.

Bereits vor Erscheinen des Supplements von Ed. Degrange schrieb der Hamburger Buchhalter Hingstedt im Februar 1804: „Wenn man auf die Verbesserung des doppelten Buchhaltens sein Augenmerk richtet, so kann dabei wohl jetzt nach der glücklichen Richterschen Erfindung nichts mehr getan werden, als daß man etwa das Journal und das Hauptbuch in eins zu schmelzen sucht." Hingstedt gibt auch eine kurze Darstellung seiner Idee, die sich jedoch in anderer Richtung als die Erfindung von Degrange bewegt.

Nach wenigen Jahren war aber auch in Deutschland diese Idee verwirklicht. Dr. Philipson in Hannover, der nach seinen eigenen Angaben 28 Jahre lang die Handlungsbücher eines sehr bedeutenden Hauses[3]) geführt hatte, ließ im Jahre 1813 seine „Briefe über das kaufmännische Rechnungswesen" erscheinen. In einer ganzen Anzahl von Briefen an seinen Sohn gibt er eine Darstellung der Buchhaltung, die als vorzüglich bezeichnet werden muß und die mich lebhaft an die Darstellung in Schär-Langenscheidts Unterrichtsbriefen erinnerte. Am Schlusse seines Werkes finden sich folgende Vorschläge zur Verbesserung des italienischen Systems:

„1. Man führe ein Memorial und Kassenbuch in eins, nach Vorschrift des Code Napoléon, als Livre-Journal, oder wenn dies wegen der vielen Geldgeschäfte nicht angeht und ein besonderes Kassenbuch geführt werden muß, so trage man täglich alle Kassenposten aus dem Kassenbuch ins Memorial nach. Dadurch hat man den Vorteil, das Journal so kurz und so zusammengezogen als man nur will, führen zu können.

2. Das Journal richte man so ein, daß bloß die linke Seite zum Eintragen der Posten auf die gewöhnliche Weise angewendet, die rechte aber mit verschiedenen Kolumnen versehen werde, deren Gebrauch und Nutzen ich sogleich näher angeben will.

3. Ein eigentliches Hauptbuch führt man gar nicht, statt dessen aber ein Reskontro für Personenrechnungen, ein Warenskontro für jede einzelne Ware und ein Kassenbuch, alles Bücher, die ohnehin auch neben dem Hauptbuche geführt werden müßten, und endlich ein Gewinn- und Verlustbuch.

[1]) Die seltene 2. Ausgabe vom Jahre 1809 fand ich in der Bibliothek der Öff. Handelslehranstalt Leipzig.

[2]) C. P. Kheil, über „amerikanische" Buchführung. Wien 1908. (Ist ein ergänzter Sonderdruck aus der „Zeitschrift für Buchhaltung".

[3]) Des Meyerschen Bankhauses.

Um aber auch die großen Vorteile nicht zu verlieren, welche die doppelte Methode in der Hinsicht besonders gewährt, daß jedes Buch in ununterbrochener Beziehung zu allen anderen stehet, eins das andere erläutert und bestätigt, und so alle zusammen ein Ganzes, einen vollkommenen Zyklus bilden, müssen die Kolumnen im Journale, deren ich vorhin erwähnte, auf die rechte Seite angebracht und angewendet werden."

Dem Fünfkontensystem des Degrange stellt er nun ein Dreikontensystem gegenüber. „Da alle Konten des Hauptbuchs, welches ganz verschwinden soll,

Hannover 1812 Januar	Debet und Kredit Rtl.	g
Kassa an Kapital: legte in meine Handlung bar	1500	—
Kattun an Kasse: Kaufte 10 Stücke Kattun zu 10 Rtl. und zahlte dafür	100	—
Taft an Kasse: Kaufte 20 Stücke Taft zu 20 Rtl. und zahlte dafür	400	—
Leinen an Florentin: Kaufte auf 6 Mon. Kredit von Florentin 10 Stücke Leinwand zu 25 Rtl., betragen . . . 250 Rtl. item 30 Stücke zu 20 Rtl. . . . . 600 „	850	—
Gewinn- und Verlustkonto an Kasse: Zahlte Fracht und Spesen	100	—
Ditto . . . . . an ditto: Ditto Porto usw.	6	—
usw.		

Es entsteht nun die Frage, ob Philipson die Erfindung von Degrange gekannt hat oder ob er von selbst auf dieses Verfahren gekommen ist. Wenige Seiten vor der Darstellung seiner Erfindung gibt er als die letzte Schrift, die er kennt, das Werk von Degrange: „La tenue des livres rendue facile," Paris 1811 an und sagt davon: „Darin wird bloß das doppelte Buchhalten, durch einige Jonessche Ideen abgeändert, vorgetragen. Ein neues System enthält diese Schrift nicht." Nun konnte ich — wie auch Kheil — diese 7. Ausgabe[1]) nicht auffinden und also die Behauptung von Philipson nicht nachprüfen. Aber

Kassenkonto	Warenkonto	Wechselkonto	Detailkonto	Personenkonten	Gew.- u. Verlustkonto	übrige Konten	Datum	Monat
25124.8 9							1	Per Kassenkonto legte bar zum Fond schiedenen Münz
						450		Per Mobilienkonto sämtliche Mobilien
	2855.12. 6						3	Per Warenkonto für von Hallen in gene 20 Faß Raffi
	403. 1.—							Per Warenkonto für Fracht und
		4866.16.—					5	Per Wechselkonto kaufte gegen bare hier No. 1—4 Bk.
				6836.16.—			20	Per Personenkonto für an L. Westmann tierte No. 1, 2 u. 5 à 146½

[1]) Vor Jahren wurde mir vom Antiquariat Jaques Rosenthal in München ein aber damals deren Wert noch nicht kannte, schlug ich das Gebot aus.

sich in drei Hauptklassen einteilen lassen, nämlich in Konten für Personen, für Handlungsgegenstände und für Hilfs- oder Prinzipalrechnungen, so kann man jede rechte Blattseite des Journals in drei Hauptrubriken für diese drei verschiedenen Klassen einteilen, und jeder Rubrik wieder zwei Unterabteilungen, eine zum Debet und eine zum Kredit, geben. Außerdem bringt man noch eine Rubrik für sämtliche Debet- und Kreditposten wie gewöhnlich auf die linke Seite an: so ist man mit der ganzen Vorrichtung fertig."

Das Journal hat demnach bei Philipson folgende Gestalt:

Kasse		Waren		Personen		Prinzipal	
Debet Rtlr.	Kredit Rtlr.	Debent Rtlr.	Kredunt Rtlr.	Debent Rtlr.	Kredunt Rtlr.	Debet Rtlr.	Kredit Rtlr.
1500	—	—	—	—	—	—	1500
—	100	100	—	—	—	—	—
—	400	400	—	—	—	—	—
—	—	850	—	—	850		—
—	100	—	—	—	—	100	—
—	6	—	—	—	—	6	—

usw.

der ganze Charakter des Philipsonschen Werkes spricht dafür, daß er tatsächlich selbständig auf diesen Gedanken gekommen ist.

Im Jahre 1832 erschien dann in Dresden die „vereinfachte doppelte italienische Buchhaltung oder die doppelte Buchhaltung nach einer neuerfundenen vereinfachten Form" von C. D. Fort. Die Vereinfachung liegt sowohl im Journal als im Hauptbuch. Das Journal enthält links alle Soll- und rechts alle Habenposten, so daß es folgende Form aufweist:

. . . . .		Kassenkonto	Warenkont.	Wechselkonto	Detailkonto	Personenkonto	Gew.- u. Verlustkonto	übrige Konten
An Kapitalkonto der Handlung, in versorten	25124. 8. 9							25124.8.9
An Kassenkonto betrugen	450 —.—	450.—.—						
An Personenkonto Hamburg empfannade	2855.12. 6					2855.12 6		
An Kassenkonto Spesen darauf	403. 1.—	403. 1.—						
An Kassenkonto Zahlung von Boserd Mk. 10000.—.— à 146	4866.16.—	4866.16.—						
An Wechselkonto in Hamburg remit-Bk. Mk. 14000.—.—	6836 16.—			6836 16.—				

Sammelband mit den verschiedensten Ausgaben der Degrangschen Werke angeboten, da ich

Im Hauptbuche bildet Fort drei Untergruppen: Inventar-, Gewinn und Verlust- und Kapitalkonten; jede Gruppe enthält in wagerechter Anordnung die dazu gehörigen Einzelkonten, wodurch die Übersicht wesentlich gefördert wird.

In seinem nächsten Werke, dem „Vollständigen Lehrbuche der gesamten Buchhaltungskunde" (Leipzig 1837) fühlt sich jedoch Fort auf S. 226 zu der Erklärung verpflichtet, „daß die Idee zu dieser Einrichtung des Journals nur zum Teil ihm, zum Teil aber dem Herrn Rendant Gallus in Havelberg gehört." Gallus hatte im Jahre 1829 einen Entwurf zu einer von ihm erfundenen Buchhaltung als Prospekt versandt, das Lehrbuch selbst aber erschien erst 1839. Die Zwischenzeit hatte Fort als geschäftsgewandter Mann benutzt und war 1832 mit einem eigenen Buche erschienen. Die „Neue abgekürzte Form der doppelten italienischen Buchhaltung," die Gallus 1839 herausgab, unterschied sich deshalb fast gar nicht von der von Fort dargestellten.

Auch die weiteren Schriften konnten keine wesentlichen Neuerungen bringen. 1840 erschien in Cöln von A. Ochs ein „Bilanzjournal", das nur die Führung des Hauptbuches ersetzt, während Memorial und Kassenbuch gehalten werden müssen. 1874 gab Schuhmacher (Mainz) eine „Amerikanische Buchführung" heraus, in der als Fortschritt die Spalte für „Verschiedene" bezeichnet wurde[1]). Auch die nächsten Werke, die nun in rascher Folge erschienen, brachten nur wenig Änderungen. In dankenswerter Weise hat Schär[2]) all die „Variationen in der praktischen Verwendung des amerikanischen Journals" zusammengestellt.

Welche Beurteilung fand nun diese neue Buchungsform in Deutschland? Im großen und ganzen stand man ihr zunächst ziemlich mißtrauisch gegenüber und hielt sie für unbrauchbar. In der 3. Auflage seiner „Lehre von der Buchhaltung" (Grimma 1847) sagt Schiebe darüber: „Der Reiz der Neuheit hatte damals manches Handelshaus verleitet, seine Buchführung nach dieser Methode einzurichten; allein man gab sie bald wieder auf und kehrte zur gewöhnlichen Methode zurück, als man sich überzeugt hatte, daß sie für ein großes Geschäft nicht brauchbar sei, man nichts an Zeit gewinne, auch außerdem die vielen Kolumnen für das Auge störend und schädlich seien." Auch die 5. Auflage vom Jahre 1858 enthielt diese Stelle noch.

G. D. Augspurg („Die kaufmännische Buchführung", II. Teil. Bremen 1855) hatte ähnliche Bedenken, indem er auf S. 187 sagte: „Es gibt außerdem noch andere neuere Methoden, von den Herren Ochs, Gallus, Jaclot und anderen vorgeschlagen, welche, obwohl mehr oder weniger hübsch und sinnreich erdacht, doch insofern nicht hierher gehören, als ihre auf möglichst größte Vereinfachung und Abkürzung der Buchhaltung gerichtete Verfahrungsweise wohl für Detailgeschäfte, aber niemals für die Rechnungsführung eines größeren Handlungshauses dienen kann."

Telschow („Theorie und Praxis der kaufmännischen Buchführung", Leipzig 1862) erkannte auch die Bedeutung der Werke von Jaclot und Gallus an, sie sind indessen nach seiner Ansicht „nur für die Wissenschaft interessant, sonst aber, schon um der erforderlichen vielen Rubriken willen, die ein unförmlich breites Buch nötig machen würden, durchaus unpraktisch zu nennen, und schwerlich wird jemals ein Kaufmann sich dazu entschließen, davon in seinen Büchern wirklich Gebrauch zu machen".

[1]) Die es aber bereits gab!
[2]) Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung I. 1907, Heft 10.

Wann die amerikanische Form der doppelten Buchhaltung in Deutschland Eingang in die Praxis fand, läßt sich naturgemäß nicht so leicht nachweisen; zuerst habe ich sie für die 40er Jahre in einer Fabrik der sächsischen Oberlausitz feststellen können. Ihr „Siegeszug" erfolgte jedoch erst in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts.

Auch die Unterrichtsanstalten öffneten ihr ziemlich spät ihre Pforten, die größeren sächsischen Handelslehranstalten z. B. erst um 1890.

e) Die Zerlegung des Grundbuchs.

Eine weitere Veränderung, die im 18. Jahrhundert auftrat, bestand in der Zerlegung des Grundbuches. Memorial, Journal und Hauptbuch waren nahezu 200 Jahre als die wesentlichen Bücher der doppelten Buchhaltung bezeichnet worden. Dabei waren Memorial und Journal zur Aufnahme aller erfolgten Geschäfte bestimmt. Zwar wissen wir, daß bereits im 16. Jahrhundert das Kassenbuch besonders geführt wurde, es gab auch bereits einen selbständigen Kassierer, aber doch wurden die Kassengeschäfte sodann in das ungeteilte Journal übertragen. Aber im Laufe der Zeit scheint man doch die Notwendigkeit, das einheitliche Grundbuch aufzuteilen, immer mehr erkannt zu haben.

Zuerst begegnet uns diese Zerlegung des Grundbuches in Frankreich. De la Porte[1]), der bekannteste französische Schriftsteller über Buchhaltung des 17. Jahrhunderts, sagt: „Il y a des marchands qui, au lieu de tenir un mémorial ou brouillard entier, le divisent. Ces parties sont: livre d'achats, livre de ventes, livre de caisse, livre de notes pour tous les articles qui ne dépendent ni des marchandises, ni de la caisse, ils transportent ensuite les articles de ces quatre journaux au grandlivre et ne font point d'autre journal. D'autres font de ces quatre livres un journal au net."

In Deutschland wird derselbe Gedanke zuerst von dem bereits erwähnten Frankfurter Buchhalter Flügel 1741 zum Ausdruck gebracht. Nach ihm kann das Memorial auf dreierlei Art geführt werden: 1. Eine jede Verrichtung mit allen Umständen wird nur pro nota eingeschrieben; 2. der Posten wird sofort so gebildet wie im Journal; 3. das Memorial wird verteilt, in verschiedenen Büchern gehalten. Zu dieser letzten Art wird nach ihm erfordert: 1. Einkauf-, 2. Verkauf-, 3. Kassen-, 4. Notizbuch. In das Einkaufsbuch sollen alle Einkäufe, in das Verkaufsbuch die Verkäufe, in das Kassenbuch die Einnahmen und Ausgaben des Bargeldes und in das Notizbuch „alle anderen Vorfälle, so die Kasse und Waren nichts angehen", geschrieben werden. Flügel bemerkt sodann noch, daß viele Kaufleute nur das Einkaufsbuch besonders halten, alle übrigen Vorfälle aber in ein Memorial eintragen.

Fast der gleiche Wortlaut findet sich bei Graf[2]) 1787, der dazu folgende, wenn auch wohl nicht zutreffende Begründung gibt: „Alle diese unterschiedliche Arten laufen auf eins hinaus: Denn man zerteilet das Journal um keiner anderen Ursache willen, als daß man das Einkaufsbuch einschließen und also geheim halten könne, woher und wie teuer man die Waren gekauft habe."

[1]) Seine Hauptwerke sind: Le Guide des Négocians et Teneurs de Livres 1673 und La science des négocians et teneurs. 1712.
[2]) Theoretische und praktische Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung. Frankfurt und Leipzig 1787.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts nahm der bekannte Nürnberger Johann Michael Leuchs[1]) die Zerlegung des Grundbuchs als seine Erfindung in Anspruch und bezeichnete dies Verfahren als „Nürnberger" Buchhaltung. „Da die Unbequemlichkeit des Memorials", sagt hier Leuchs, „teils in der Ungleichartigkeit der angeschriebenen Geschäfte, teils in ihrer Zusammenhäufung liegt, so werden wir derselben dadurch abhelfen können, daß wir jenes Memorial in mehrere, nach der Gleichartigkeit der Geschäfte verteilen."

Eine Betrachtung des Memorials zeigt nun nach Leuchs, daß alle verschiedenen Geschäfte sich auf folgende bringen lassen: 1. Einkauf der Waren, 2. Verkauf der Waren; 3. Einnahme des Geldes; 4. Ausgabe des Geldes; 5. Versetzung der Schulden und Forderungen. „Es lassen sich daher für unsere Handlungen eben so viele einzelne Memoriale führen, als wir ungleichartige Geschäfte aufgefunden haben", und so gelangt Leuchs zu der bekannten Vierteilung: Einkaufs-, Verkaufs-, Kassenbuch und Memorial, das er als Doppelkontobuch oder Überweisungsmemorial bezeichnet.

Infolge der Verbreitung, die das „System des Handels" erfuhr, wurde Leuchs allgemein als derjenige bezeichnet, der zuerst die Zerlegung des einheitlichen Journals in 4 Grundbücher empfohlen hat, aus unseren Darlegungen geht aber hervor, daß diese Anregung französischen Ursprungs ist.

Dem Bestreben nach Zerlegung der Grundbücher stand das nach ihrer Verbindung gegenüber, insbesondere suchte man Memorial und Kassenbuch zu vereinigen. Zuerst tauchte dieser Gedanke 1770 in Österreich[2]) auf. In Deutschland fand ich ihn am frühesten von Philipson ausgesprochen. Philipson gibt folgendes „Schema zu einem Buche, welches als Memorial und Kassenbuch zugleich gebraucht werden kann."

	Anno 1812	Debet				Anno 1812	Kredit		
Jan. 1	Legte in meine Handlung ein bares Kapital von	5000	—	—	Jan. 2	Kaufte folgende Wechsel: 1500 Fl. holl. Kur. auf Amsterdam vom 1. Jan. 2 M. dato zu 132 Proz. und zahlte dafür . .	792	—	—
2	Kaufte von Joh. Dacher, nächste Ostern zu bezahlen, 247 Ellen Tuch, zu 2½ Rtlr. die Elle, und kreditiere ihn dafür mit 617 Rtlr. 12 Gr. .					8900 Fr. auf Paris vom 2. Jan. 2½ Uso und zahlte dafür zu 76½ Prozent	2254	16	—

f) Das Sammeljournal.

Der Übertrag aus dem Grundbuch in das Hauptbuch erfolgte in der alten italienischen Buchhaltung unmittelbar. Zwar hatte man, um im Hauptbuche eine bessere Übersicht zu erhalten, schon im 16. Jahrhundert gewisse Vorbücher gehalten, wie z. B. Unkostenbücher, Haushaltbücher u. a., aus denen dann nach einem gewissen Zeitabschnitte die Summen in einer einzigen Zahl

[1]) Theorie und Praxis des Italienischen Buchhaltens und des Nürnberger Buchhaltens. III. Band des „System des Handels". Nürnberg 1806. S. 60 ff.

[2]) Praktischer Unterricht zur verbesserten doppelten Buchhaltung. Wien 1770.

auf das betreffende Konto des Hauptbuches übertragen wurden, doch geschah dies nicht durchgängig und auch nicht planmäßig.

Ein Fortschritt hierin wurde bewirkt durch die von De la Porte 1673 beschriebene Zerlegung der Grundbücher. Aus diesen vier Grundbüchern tragen nach De la Porte die einen die Posten unmittelbar ins Hauptbuch, während die anderen daraus erst ein „Journal au net" bilden. Hierin haben wir die Anfänge unseres heutigen Sammeljournals zu erblicken.

Aber auch in Deutschland finden wir diese Einrichtung bald. In seinen „Buchhalterischen Belustigungen" (Nürnberg 1714) weist J. G. Schoapp darauf hin, daß die Posten täglich, wöchentlich und monatlich eingeschrieben und journalisiert werden. „Bei großen Handlungen, da viel vorgeht, kann man wegen Menge der Posten wohl nicht anders als tageweise journalisieren, bei mittelmäßigen Handlungen aber kann es schon monatsweise passieren, welche, wenn es recht ordentlich geschieht, in wenigen Posten kann gefaßt werden, ebenfalls gewisser Ordnung nach, welche, weil es kürzer, so viel desto besser herauskommt, und im Übertrag weniger Zeilen im Schuldbuch gibt, so etwas menagieuser und bequemer vor dem, so man tageweise journalisiert und überträgt, wobei man ebenfalls auch differente Manieren hat, von welchen ich nur eine Weise zur Nachricht anführen will. Wenn in dem Memorial ein ganzer Monat tageweise zusammengeschrieben worden, es sein die Posten formiert oder nicht, so sucht man die Posten einerlei Gattung heraus vermittelst eines Extrakts oder Regisiters . . . wie der 2. Kasus weiset."

In diesem 2. Kasus bucht er die Posten sowohl tage- als auch monatsweise. Durch die monatliche Jornalisierung bekommt Schoapp alles in folgende 7 Abteilungen:

I. a) Handelswarenkonto Soll an folgende Konten
   b) Fakturen, so hinausgesandt.
   c) Folgende Konten Sollen an Handelswarenkonto.
II. a) Lagerkonten der fremden Amici.
   b) Waren Kompagnie Posten Sollen und Sollen haben.
III. a) Handelsunkosten Sollen an folgende.
   b) Folgende Konten Sollen an Handelsunkosten.
IV. a) Wechselkonto Soll.
   b) Folgende Konten Sollen an Wechselkonto.
V. a) Bankokonto Soll an folgende Konten.
   b) Folgende Konten Sollen an Bankokonto.
VI. a) Kassenkonto Soll an folgende Konten.
   b) Folgende Konten Sollen an Kassenkonto.
VII. a) Nutz- und Schadenkonto Soll an folgende Konten.
   b) Folgende Konten Sollen an Nutz- und Schadenkonto.

Nach Schoapp wurde das Verfahren auch in Nürnberg von bedeutenden Firmen angewendet, die sich so wohl dabei finden, „daß sie gegen eine andere Weise schwerlich tauschen würden, welches ich, weil ich es auch selbsten einige Jahre geschrieben, mit Bestand der Wahrheit erfahren habe". In den von mir aufgefundenen zahlreichen Büchern des 18. Jahrhunderts habe ich jedoch diese Journalisierung leider nicht angetroffen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet sich die Beschreibung und Verwendung des Sammeljournals in den Lehrbüchern häufiger. So sagt Helwig (Berlin 1774):

„Nach dieser (= von ihm) angenommenen Art hingegen ist das Journal nicht nach seinem eigentlichen Wortverstande als ein Tagebuch, obgleich die Data aller Memorial- und Kassengeschäfte in demselben mit angemerkt stehen, sondern als ein kurzer Extrakt aller der im Memorial- und Kassenbuche annotiert stehenden Geschäfte eines ganzen Monats anzusehen, und hat den Vorteil, die Übertragung des Hauptbuchs nicht allein zu erleichtern, sondern auch, mittels der wenigen Zeilen, so in demselben solchergestalt zu stehen kommen, zu bewirken, daß die Konten des Hauptbuchs desto leichter zu übersehen seien." Er betont ausdrücklich, daß er diese Art der Buchhaltung in verschiedenen großen Handlungen gesehen hat. Auch Ihring zeigt in seinem „praktischen Kaufmann" (Halle 1798) das Journal in einer Form, wobei „am Ende eines jeden Monats die in dem Memorial, Kassen-, Fakturen- und Speditionsbuche befindlichen Posten auf eine schickliche und möglichst kurze Art aufgeführt werden." Gerhardt („Der Buchhalter." Berlin 1799) gibt davon nur einzelne Proben, denn er hat gegen die Verkürzung das Bedenken, daß dadurch „das Journal seine ordentliche und protokollmäßige Bestimmung der geschehenen Geschäfte mehrenteils verliert".

Im Anfange des 19. Jahrhunderts tritt das Sammelbuch bei Leuchs (1806) auf, der ja vielfach als dessen Erfinder bezeichnet worden ist. Leuchs sagt: „Um nun diese Übersicht möglich zu machen, ist es notwendig, die Vorfälle einer Art nicht einzeln, sondern im ganzen, oder nicht die Tagesgeschäfte einzeln, sondern für eine größere Zeiteinheit zusammen, auf die Rechnung des Hauptbuchs zu tragen.

Das Buch, in welchem diese Zusammenstellung geschieht, heißt Journal. Das Journal ist also Vermittler zwischen dem Hauptbuche und dem Memoriale; es sammelt die in dem Memoriale zerstreuten Vorfälle einer Art zu einem Ganzen, oder es stellt die Veränderungen der Rechnungen über die Bestandteile unseres Besitzes und unserer Handelsfreunde aus dem Memoriale zusammen und bringt sie auf eine Einheit, auf ein Ganzes, auf eine Summe. Da nun diese Zusammentragung gewöhnlich monatlich geschiehet, so könnte das Journal schicklicher Monatsbuch genannt werden."

Aber noch fehlte eine bestimmte Reihenfolge, in der diese Zusammenstellung erfolgte. Leuchs hat z. B. in seinem Journal für Januar 1806 folgende Posten: 1. Warenkonto an Kassenkonto; 2. Spesenkonto an Kassenkonto; 3. Warenkonto an (nun folgen die Namen der einzelnen Gläubiger, für die ihm eine Gesamtbezeichnung fehlt); 4. Folgende vier an Warenkonto; 5. Spesenkonto an folgende; 6. Folgende an Kassenkonto; 7. Kassenkonto an Warenkonto.

Den Fortschritt hierin regte Hingstedt (1804) an, indem er schrieb: „Bei der näheren Prüfung dieser Probe und bei der Arbeit in dieser Manier ist es nicht bloß mir, sondern auch manchem andern denkenden Buchhalter schon eingefallen, alle diese fünf Abteilungen (= Posten) miteinander zu verbinden, und zuerst alle Debitoren, die Bank, Kasse und andere, nacheinander aufzuführen, und dann wieder alle Summen denjenigen Konten zu kreditieren, kurz aus diesen fünf Abteilungen nur eine einzige zu bilden". Doch nahm er die Kasse und die Bank davon aus, da er meinte, daß es dem Buchhalter mehr Mühe mache, diese beiden Konten, die schon an und für sich richtig bilanziert sind und in vielen Handlungen einen sehr bedeutenden Teil der Buchführungsarbeit bilden, auf diese Weise mit hereinzunehmen.

Weiter in dieser Richtung ging sodann Carl Crüger, der Direktor der Hamburgischen praktischen Handlungsakademie. Dieser sagt im IV. Teile seines Werkes: „Der Kaufmann" auf S. 27: „... Wenn wir uns nun einen Vermittler dächten, den wir für die Generalsumme aller Debitoren kreditierten und für die aller Kreditoren debitierten, so würde jeder Debitor und jeder Kreditor seine Posten der Reihe nach, hintereinander einen ganzen Monat von tausend Posten hindurch, haben können. Dem Vermittler wollen wir den Namen Diverse geben, also, indem wir die Debitoren zuerst nehmen:

(links)

Per Folgende R 4660 an Diverse.

Per Handlungsunkostenkonto.

1.	An Kasse für Spesen auf Kaffee von Schwarz	R 50	
31.	„ „ „ Kourtage „ „ „ „	„ 10	R 60

Per Kassenkonto.

1.	An Kaffeekonto für 3000 ℔ an N. verkauft	R 1500	
30.	„ Braun für seine Zahlung	„ 1000	R 2500

usw.

(rechts)

Per Diverse R 4660 An Folgende.

An Kassenkonto.

1.	Per Handlungsunkosten für Spesen auf Kaffee von Schwarz	R 50	
31.	Per Schwarz für Barsendung	„ 920	
31.	Per Handlungsunkosten für Kourtage auf Kaffee von Schwarz	„ 10	R 980

An Kaffeekonto.

1.	Per Kasse für an N. verkaufte 3000 ℔ Kaffee	R 1500

usw.

Dadurch wurden die Konten des Hauptbuches einfach und gleichförmig, so zeigte z. B. das Wechselkonto folgende Form:

Jan.	201	An Kapitalkonto	22000	—	—	Jan.	211	Pr. Diverse	8350	—	—
„	205	„ Diverse	16674	6	—	Febr.	219	„ Detti	37542	4	—
Febr.	215	„ Detti	18148	8	—	März	230	„ Detti	12105	1	—
März	223	„ Detti	1174	7	—						
			57997	5	—				57997	5	—

Daher machte Crüger auch den Vorschlag, das Hauptbuch im voraus fertig in Kupfer stechen zu lassen, und zwar etwa so:

1816						1816					
Jan.	An Bilanz					Jan.	Per Bilanz				
„	„ Diverse					„	„ Diverse				
Febr.	„ do					Febr.	„ do				
März	„ do					März	„ do				

Stieß diese neue Form auch anfangs auf etwas Widerstand[1]), so wurde sie, wie G. D. Augspurg angibt, bald an den bedeutendsten Kontoren der Hansestädte und auch Englands eingeführt, sowie von deutschen Kaufleuten über alle fünf Weltteile verbreitet. Heute wird dieses Verfahren häufig als die österreichische Methode[2]) bezeichnet, richtiger ist wohl die Bezeichnung als norddeutsche Methode.

Das Verfahren Crügers wurde insbesondere von Krauß („Die Kunst der kaufmännischen Buchführung", Hamburg 1840) bekämpft. Er schlug folgende Reihenfolge vor: Per Bank an Diverse, per Diverse an Bank, per Kasse an Diverse, per Diverse an Kasse, per Wechsel an Diverse, per Diverse an Wechsel usw. Da Schiebe[3]) in seinem „Lehrbuche der Buchhaltung" ebenfalls dieses Verfahren befolgte, so wurde es infolge des bedeutenden Einflusses dieses bekannten Fachmannes bald in Mittel- und Süddeutschland vorherrschend, weshalb es auch als das süddeutsche bezeichnet wurde. Heute wird auch in diesen Gegenden die norddeutsche Methode allgemein angewendet.

---

g) Das Kontokorrentkonto.

Dient das Sammelbuch zur Verminderung der Postenzahl auf den einzelnen Konten des Hauptbuchs, so suchte man die Kontenzahl selbst durch Anwendung von Kollektivkonten zu verringern. Hatte man dieses Verfahren in bezug auf die Warenkonten (Generalwarenkonto) schon im 18. Jahrhundert benutzt, so erfolgte seine Verwendung in bezug auf die Personenkonten jedoch erst im 19. Jahrhundert.

Die Grundform der doppelten Buchhaltung kannte im Hauptbuche sowohl Sach- als auch Personenkonten. Aber schon im 17. Jahrhundert errichtete man für die Personenkonten ein besonderes Buch, behielt sie aber außerdem im Hauptbuche bei. Hager (1660) nannte es Reskontrenbuch, das nach ihm den Zweck habe, das Hauptbuch abzukürzen, und im Cölner Stadtarchiv befindet sich unter Nr. 1467 ein Libro di Conti Correnti vom Jahre 1714.

Der Gebrauch, den Personen sowohl im Haupt- als auch im Kontokorrentbuche ein Konto zu errichten, dauerte bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das bekannteste Lehrbuch über Buchhaltung dieser Zeit, Schiebes „Lehre von der Buchhaltung", beschreibt diesen Zustand noch in der 5. Auflage vom Jahre 1858 ausführlich. Die Zusammenfassung der einzelnen Personenkonten im Hauptbuch zu einem Kollektivkonto, dem Kontokorrentkonto, zeigt Schiebe erst in der 7. Auflage vom Jahre 1864 und begründet es damit, daß dieses Verfahren in neuerer Zeit im Bankgeschäft wie im Großhandel üblich geworden sei.

In der Praxis lagen die Verhältnisse ähnlich. Das Berliner Bankhaus Gebrüder Schickler errichtete von 1712 ab bis 1830 jedem Kunden ein Konto

[1]) So sagte Averdieck („Das Handlungs-Comtoir", Hamburg 1833, S. X) „daß ihm diese Worte (= gemeint ist Per Diverse, An Diverse) „immer ein unwillkürliches Grauen erregen".

[2]) Aber nur die Wiener Handelslehrer gebrauchten dieses Verfahren, während die Prager die süddeutsche Methode anwendeten; vgl. Zeitschrift für Buchhaltung. 21. Jahrg. S. 76.

[3]) Schiebe gibt insbesondere in der 7. Auflage (1864) S. 426 dazu ausführliche Bemerkungen.

im Hauptbuche. Seit diesem Jahre wurden die Personenkonten in einem besonderen Buche (Skontro) geführt, verblieben aber auch im Hauptbuche. Hier wurde jedoch nur die Beziehung zu einem andern Konto angegeben, nicht die Art des Postens, die sich ja aus dem Skontro ergab. Erst im Jahre 1889 wurde im Hauptbuche ein Kontokorrentkonto errichtet, das sämtliche Personenkonten zusammenfaßt. Die Leipziger Bank führte jedoch von Anfang (1838) an ein Kontokorrentkonto, woraus ich folgendes Beispiel vom Jahre 1839 geben will:

Soll		Kontokorrent			Konto	Haben
Aug.	Jour. B.		Aug.	Jour. B.		
15	S. 1	An 5 Kreditoren R 71544. 7.—	15	S. 3	Per 4 Debitoren R 28894. 19.3	
15	„ 16	„ Kassenkonto „ 30745. 3.—	15	„ 12	„ Kassenkonto „ 64734. 21.3	
31	„ 13	„ 5 Kreditoren „ 40486. 8.—	31	„ 20	„ 4 Debitoren „ 49279.—.9	
		usw.			usw.	

Vereinzelte Bestrebungen zur Bildung solcher persönlichen Kollektivkonten treten schon Ende des 18. Jahrhunderts auf. Gerhardt empfahl in seinem „Buchhalter" 1799 die Einrichtung des Schuldregisters „zur Berechnung kleiner Debitoren und Kreditoren, denen man einzeln auf dem Hauptbuche nicht besondere Konten eröffnen will, sondern solche zusammen auf einem einzigen, z. B. Schuldregisterkonto vorstellet, weil die Geschäfte mit denselben entweder nur selten vorkommen oder überhaupt unbeträchtlich sind." Augspurg (1852) entwickelte sodann anschaulich die Entstehung solcher Kollektivkonten. „Wenn wir unsern Käufern Konten zu eröffnen gewohnt sind und darauf nichts weiter erscheint, als die ihnen für Warenverkäufe belasteten Beträge und andrerseits die ihnen kreditierten Zahlungen, so können wir sämtliche Verkäufe einem Konto für „Verschiedene Käufer" oder „Verschiedene Debitoren" belasten und demselben die erhaltenen Zahlungen ebenfalls sämtlich wieder kreditieren." Neben dem Kollektivkonto „Verschiedene Debitoren" gestattete er noch ein solches für „Verschiedene Debitoren und Kreditoren" und allenfalls eins für „Verschiedene Kreditoren". Dagegen sträubt er sich gegen Konten wie

Hiesige Debitoren und Kreditoren
Auswärtige Debitoren und Kreditoren } für alle unsere Rechnungen mit Fremden,

oder gar Zusammenfassungen wie: Personenkonten oder Diverse Konten (wie es z. B. Gallus in seiner „neuen abgekürzten Form der doppelten Buchhaltung" 1839 vorschlug); denn dann würde nach ihm die Buchhaltung „zu einem bloßen Rechenexempel herabsinken, dessen Fazit uns beim Bücherabschluß die Totalsumme unseres Vermögens liefern sollte".

Unterstützt wurde die Einführung des Kontokorrentkontos durch die „amerikanische Buchhaltung. So sagt Fort im Jahre 1832: „Das Kontokorrentbuch wird im Hauptbuche durch das Personenkonto vertreten, denn wenn man die in einem Monat auf den Debetseiten der verschiedenen Konten (= des Kontokorrentbuches) befindlichen Posten addiert, muß die Summe der auf der Debetseite des Personenkontos von demselben Monat befindlichen gleich sein, dasselbe findet mit den Posten der Kreditseiten und mit der auf derselben Seite des Personenkontos befindlichen Summe statt."

Überblicken wir diese Reformbestrebungen, wie sie sich ungefähr bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts geltend machten, so waren sie insbesondere auf Abkürzungen gerichtet. Man erstrebte durch das Sammeljournal eine Verminderung der Posten, durch die Kollektivkonten eine Verminderung der Konten. Die Aufteilung des einheitlichen Tagebuches in verschiedene Grundbücher erleichterte außerdem die Anwendung der Arbeitsteilung. Die Anfänge dieser Abänderungen reichten freilich weit zurück, die Entwicklung war aber sehr langsam erfolgt. Da erhielt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Fortentwicklung der Buchhaltung einen mächtigen Anstoß durch die Industrialisierung im deutschen Wirtschaftsleben. „Die größeren Schwierigkeiten der Verrechnung wegen der Darstellung der komplizierten inneren Wirtschaftsvorgänge, verbunden mit der Massenhaftigkeit des zu verbuchenden Zahlenmaterials, die individuelle Verschiedenheit der Betriebe auch hinsichtlich der technisch-produktiven Arbeit, sie mußten die Ausgestaltung der Buchführung als Anwendungssätze der buchhalterischen Grundsätze mit sich bringen[1])".

Die erste großzügige Darstellung des industriellen Rechnungswesens findet sich bei Gottschalk[2]). Er stellt neben das deutsche oder Meisnersche und das italienische System sein Listensystem, das sich von den beiden anderen dadurch unterscheidet, daß in ihm das Hauptbuch durch mehrere Bücher repräsentiert wird, wovon jedes für besondere Geschäfte, mithin auch nur für einen Teil von Konten bestimmt wird, so daß mehrere zugleich an der Buchführung arbeiten können und jeder zum Geschäftsabschluß einen bestimmten Teil beitragen kann. Als die größte Ausdehnung des Listensystems kann man sich nach ihm diejenige denken, bei der für jedes einzelne Konto ein besonderes Buch anzulegen und zu führen wäre, das am Abschlußtage seinen Saldobetrag für die Ausgleichungskonten, nämlich für das Gewinn- und Verlustkonto und für das Bilanzkonto zu liefern hätte. Im allgemeinen sieht er jedoch neben den erforderlichen Grundbüchern nur folgende Bücher für die systematische Ordnung der Posten und für die Bildung des Geschäftsabschlusses als Hauptteile an:

1. Das Kassenbuch;
2. das Kontokorrentbuch;
3. das Wechselskontro und das Wechselverfallbuch;
4. das Kreditpapierskontro;
5. das Naturalbuch für die sämtlichen Konten des Naturalvermögens mit dem Handelskostenbuche;
6. das Inventarienbuch für die sämtlichen Konten über die Anlagen und Betriebsgerätschaften;
7. das Betriebsbuch für die verschiedenen Konten des technischen Betriebs, das wichtigste Geschäftsbuch oder die technische Rechnung der Rohproduktionsindustrie und der Fabrikindustrie, sowie
8. das Hauptbuch im engeren Sinne für die Zusammenstellung der Geschäftsabschlüsse.

Von diesen Büchern sei das Betriebsbuch etwas eingehender dargestellt. Die Konten dieses Buches sollen

1. den wirklichen Betriebsaufwand, also den Verbrauch an Arbeit und Kapital;

[1]) Leitner, Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. I. 1909. S. 136.
[2]) Die Grundlagen des Rechnungswesens und ihre Anwendung auf industrielle Anstalten, insbesondere auf Bergbau, Hütten- und Fabrikbetrieb. Leipzig 1865.

2. die wirklichen Leistungen im Betrieb, also die Produktion;
3. die Gestehungskosten oder Produktionswerte der Produkte oder Fabrikate und nach Befinden
4. den Betriebsgewinn oder Betriebsverlust an der Produktion feststellen.

Für die Kontierung stellt dabei Gottschalk folgenden Grundsatz auf: „Soweit man den Betrieb in seinen einzelnen Zweigen in bezug auf Kosten, Leistung und Gewinn und Verlust beobachten will, und soweit sich Konsumtion und Produktion nach den einzelnen Zweigen des Betriebs trennen läßt, soweit müssen spezielle Betriebskonten errichtet werden."

Die verschiedenen Konten des Betriebsbuches lassen sich nach ihm in zwei Hauptklassen teilen, in Spezialkonten, die speziell das Rechnungsverhältnis eines einzelnen Zweiges oder einzelner Zweige des Betriebes darstellen und in Generalaufwandkonten, auf denen der Aufwand berechnet wird, der dem Betriebe im allgemeinen, außer dem in den Spezialkonten debitierten, noch zur Last fällt.

Der Abschluß des Betriebsbuches besteht in der Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes auf jedem Betriebskonto und in der Konzentration dieser Saldobeträge zum Betriebsgewinn oder Betriebsverlust des betreffenden Werkes. Dabei ist von Bedeutung, mit welchem Werte die erzeugten Produkte dem Betriebe gutgeschrieben werden. Gottschalk kennt drei Möglichkeiten, nach denen die Bewertung erfolgen kann, nämlich 1. nach den wirklichen Gestehungskosten, 2. nach Normalwerten und 3. nach Verkaufspreisen.

Von Interesse ist hiervon für uns die Bewertung nach Normalwerten. Gottschalk führt dazu folgendes Beispiel an:„Hat man beim Fabrikbetrieb berechnet, ein Zentner Bleiwaren koste 1,02 Zentner Blei und 19 Groschen 8 Pfg. Fabrikationskosten, so kann man sagen, der Produktionswert pro Zentner Fabrikat ist bei einem Preis des Bleies im Einkauf von 6 Talern pro Zentner

$$\begin{array}{rl} 6 \times 1{,}02 = & 6 \text{ Tlr. } 3 \text{ Gr. } 6 \text{ Pf. für Rohmaterial und} \\ & - \text{ „ } 19 \text{ „ } 8 \text{ „ „ Fabrikationskosten} \\ \hline & 6 \text{ Tlr. } 23 \text{ Gr. } 4 \text{ Pf.} \end{array}$$

Nehmen wir diesen Betrag als Normalwert an, so nehmen wir für jeden Zentner der dargestellten Fabrikate diesen Betrag als Produktion an. Haben wir z. B. 100 Zentner fabriziert, so haben wir nach dieser Grundlage beim Abschluß dem Fabrikationskonto 678 Taler gutzuschreiben. Beträgt aber das Soll des Betriebskontos oder der Aufwand 700 Taler, so fallen 700 Taler minus 678 Taler = 22 Taler Betriebsverlust aus, und dieser ist nun durch die einzelnen Kapitel des Aufwandes, z. B. durch höhere Preise der Hilfsmaterialien, durch höhere Löhne, durch größeren Verbrauch oder Verlust an Fabrikationsmaterial usw. zu motivieren. Der Ertrag tritt aber erst als Handelsgewinn auf dem Konto im Naturalbuch hervor, welches über die Verkäufe und über die Vorräte von Fabrikaten Nachweis gibt."

Neben dem Listensystem entstanden bald noch andere Formen der doppelten Buchhaltung, von denen aber nur wenige Bedeutung erlangt haben. Sie finden sich zusammengestellt bei Hügli: „Die Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen", Bern 1887, 2. (fast unveränderte) Auflage 1913. Stern: „Buchhaltungslexikon", Wien-Leipzig 1901, 2. Auflage 1913. Leitner: „Grundriß der Buchführung und Bilanzkunde", Bd. I, Berlin 1909, 2. Auflage 1913.

Leitner hat sowohl die Grundlinien der modernen Entwicklung der neueren Buchführungsformen treffend charakterisiert als auch die Prinzipien der wichtigsten Formen übersichtlich dargelegt, so daß ich mich hier auf diesen Hinweis beschränken kann[1]).

Es sind ganz gewaltige Veränderungen, welche die Buchhaltung in den letzten Jahren erfahren hat. Jahrhundertelang hatte die alte italienische doppelte Buchhaltung geherrscht, bis schüchtern einige Versuche zur Verbesserung und Abänderung erfolgten. Da kam der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands, die traditionelle Buchungsweise wurde umgeformt und ergänzt, und es entstanden die deutsche, französische, amerikanische Form. Aber noch nicht genug, die Buchhaltung wurde zu einer Betriebseinrichtung, die in Einheiten aufgelöst werden kann, die sich verschiedenfach zusammenstellen lassen. Sie ohne Rücksicht auf starre Regeln den Bedürfnissen des einzelnen Betriebes anzupassen, darin liegt heute vor allem die Kunst. Und so kommt es, daß all die verschiedenen Formen, wie italienische, deutsche, französische und amerikanische Buchhaltung heute mehr und mehr an Bedeutung verlieren.

Unverändert ist jedoch im Laufe der Zeiten das Prinzip der Buchhaltung geblieben. „Das Wesen besteht immer, wenn auch die Zufälligkeiten sich verdrängen," so kennzeichnete bereits im Jahre 1806 der bekannte handelswissenschaftliche Schriftsteller Leuchs die Entwicklung der Buchhaltung und knüpfte daran einen Vergleich, der auch heute noch zutrifft: „Die Buchhalter haben mit den Staatsmännern, welche die vollkommenste Staatsverfassung oder Regierungsform suchen, gleiches Schicksal. So wie sich allerdings die verschiedenen möglichen Regierungsformen ableiten und die innere Einrichtung für jede bestimmen läßt: so können und sollten auch die möglichen Arten des Buchhaltens (im allgemeinen) entwickelt werden. Aber so, wie keine Regierungsform allen Völkern, in allen Zeiten, unter allen Kulturverhältnissen angemessen entworfen werden kann, so kann ebensowenig ein Schema des Buchhaltens verfertigt werden, das allen Handlungen von gleicher Brauchbarkeit sein könnte."

II. Die Lehrbücher der Buchhaltung.

a) Im 17. Jahrhundert.

Zeigen die Geschäftsbücher des 17. Jahrhunderts keinen Fortschritt in der Entwicklung der Buchhaltung, so finden wir die gleiche Erscheinung in den Lehrbüchern dieses Zeitraumes. Die Verfasser von Buchhaltungswerken legten wenig Selbständigkeit an den Tag, sondern lehnten sich an berühmte Muster an, insbesondere an Neudörfer und an Goessens.

Dies können wir deutlich an der am Anfang des Jahrhunderts erschienenen „Arithmetica oder Rechenbuch[2]) ... Neben einer Anleitung zum ordentlichen

[1]) Außerdem kommen folgende Zeitschriften in Betracht: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Leipzig. G. A. Glöckner. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Leipzig. C. E. Pöschel.

[2]) Abdruck in Dresden.

Buchhalten von Anthonium Schultzen," Liegnitz 1600, beobachten. In der Vorrede sagt der Verfasser, daß unter allen Buchhalten, die ihm zur Hand gekommen sind, „die Art, welche weiland der kunstreiche Johann Neudörfer, Rechenmeister zu Nürnberg gebraucht, am wohlgefälligsten gewesen", weshalb er seine Anleitung „ebenmäßiger Weise" gestellt hat.

Der theoretische Teil ist auch ein fast wörtlicher Abdruck der oben beschriebenen Handschrift[1]).

Aus dem praktischen Teile werden schon einige Proben genügen, um die Ähnlichkeit mit den Werken aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu zeigen.

Im Journal bucht Schultze:

K 1 C 1	Honig kauft ich von Konrad Klosen von Wien 2 Tonnen, jede Tonne zu 8 Taler, habe ihn bar bezahlt, tut . . .	Tlr. 16. —. —

Dieser Einkauf findet sich im Güterbuch wieder:

Honig kauft	Honig verkauft
Adi 3. Jan. von K. Klosen To. 2 Tl. 16	Adi 7. Jan. Blasin Kirchner To. 2. Tl. 23
Summa 16 Taler	Summa 23 Taler gelöst
	16 Taler gestanden
	Facit 7 Taler Gewinn

Diese Gewinne werden am Ende zusammengestellt:

Den 31. Dezember befinde ich Gewinn in allem 599 Taler 7 gr. 8 h. Dargegen Verlust 71 Taler 24 gr. So habe ich am Ende des Journals 20 Taler Unkost eingetragen. Diese zwei Posten von den 599 Tal. 7 gr. 8 h abgezogen, Rest lauter Gewinn 507 Taler 19 gr. 8 h.

Das Schuldbuch hat die Überschriften „Ich soll zahlen — Ich habe zahlt" und „Mir soll zahlen — Mir hat zahlt". Den Schluß bildet die „Proba".

Hat sich Schultze in seinem theoretischen Teil an ein empfehlenswertes Vorbild gehalten, so greift er in seinem praktischen Teile auf Grammateus zurück, bietet also im Jahre 1600 eine Darstellung, wie sie fast 100 Jahre früher in Gebrauch gewesen war. Daher kommt seinem Buche auch keinerlei Bedeutung zu.

Vorteilhaft unterscheidet sich da der nächste Nachahmer Neudörfers, der Bremer Schulmeister Otto Wesselow in seinem 1619 erschienenen: „Buchhalten ad Imitationem Neudorffianam[2]). In der Vorrede sagt Wesselow, daß Neudörfers Arbeit sowohl in als außerhalb Deutschlands von vielen Jahren her bis auf diese Zeit hoch und wert geachtet und gehalten worden ist. Er hat sich zur Imitation gerade dieser Arbeit entschlossen, weil er auf den Messen

[1]) So lautet z. B. der Anfang: Wer aber ein Buchhalter werden will und viel Irrtum in seinem Handel verhüten, auch viel Schreibens und Merkens entladen sein ... soll Gott den Allmächtigen fürchten und vor Augen haben usw.

[2]) Exemplare in Bremen und Greifswald. Eine spätere, vom 1. April 1620 dadierte, aber 1623 in Hamburg bei Heinrich Karstens in Hamburg gedruckte gleichlautende Ausgabe befindet sich in Königsberg (Stadtbibliothek).

zu Frankfurt, Leipzig und Straßburg gespürt und gesehen habe, daß der großen und vornehmen Kaufherrn Handelsbücher darnach formiert und gestellt gewesen sind. So hat er ein „Exemplarbuch" nach Bremer Kaufmannschaft, Maßen und Münzen zusammengestellt.

Der theoretische Teil lehnt sich völlig an die Neudörferschen Handschriften an. Das Journal beginnt mit folgenden Einträgen:

Laus Deo

Anno

CIↃIↃCXIIII Adij 1. Januar.

1/2	Kasse soll per Kapital Reichstaler 4000, welche wir sämtlich zu Anfang unserer Handlung in Kasse bar eingelegt, wie solches im Geheimbuch ist eingeschrieben worden	4000. —. —
2/2	Heinrich von Milanen soll per Kapital Reichstaler 650, ist uns schuldig laut seiner Rechnung auf 13. März, erst künftig zu bezahlen	650. —. —

usw.

Einkaufen um bar Geld.

Adi 12. Ditto.

4/1	Wachs soll per Kasse Reichstaler 300 für 10 Zentner à 30 Reichstaler den Ztr., von Nikolaus Kron kauft um bar Geld, tut	300. —. —

Die von Wesselow behandelten Fälle berühren alle Arten des Bremer Handels, allerdings hatte er dafür auch zahlreiche Vorbilder, wie Gammersfelder, Goessens u. a.

Aus dem „Schuldt- vnd Güterbuch" will ich nur die Abschlußkonten hervorheben. Zuerst das Kapitalkonto:

	Kapital Soll						Kapital Soll haben				
1. Jan.	p. Arnold Passauer	3	340	—	—	1. Jan.	p. Kassa ist vorhanden . . .	1	4000	—	—
[illegible]	ditto Peter v. Lange	4	504	17	4	ditto	p. Heinrich von Milanen . . .	2	650	—	—
ult. Sept.	p. Bilanz Restnetto	19	8591	20	—		p. Hannibal Konrad	2	760	—	—
	Summa		9435	37	4		p. Roggen . . .	3	832	—	—
							p. Weizen . . .	3	720	—	—
						ult. Sept.	p. Gewinn u. Verlust, ist die Zeit über unser Handlung verdient .	10	2473	37	4
							Summa		9435	37	4

Bilanz Soll — Bilanz Soll haben

Adi						Adi					
ult. Sept.	p. Hering 12 Last kosten . . .	5	720	—	—	ult. Sept.	p. Kapital restiret	2	8591	20	—
	p. Francois de Barlamont . .	6	960	—	—		p. Marte de Ricaldo	15	2010	—	—
	p. Kasse vorhanden	16	9003	47	2½		p. Augustin Hagemeyer	17	822	27	2½
	p. Hans Dallner in Danzig . . .	18	740	—	—						
	11423. 47. 2½						11423. 47. 2½				

Gewinn und Verlust Soll — Gewinn und Verlust Soll haben

Adi						Adi					
17. März	p. Kasse Verlust an Wechsel . . .	1	10	—	—	17. März	p. Quentin Benoyt	11	12	—	—
ditto	p. Hannibal Konrad	2	10	—	—	6. April	p. Benedix Hoffmann	7	10	—	—
	usw.					12. Mai	p. Ebert Hagedorn	14	10	—	—
20. Aug.	p. Kapital wird hiemit übertragen, so diese Zeit unsrer Handlung netto ist gewonnen . . .	2	2473	37	4		usw.				
			3631	35	—				3631	35	—

Von Henrich Wesselow, „Schulmeisters Sohn zu V. L. F.[1]) daselb", erschien 1622 ein in Bremen bei Johann Wesell gedrucktes „Italiänisch Buch Halten", das sich völlig von dem vorigen unterscheidet.

Sowohl der theoretische als auch der praktische Teil scheinen selbständige Arbeiten zu sein. Im Gegensatz zu früheren Schriftstellern gibt Wesselow auch das Memorial mit. Der erste Posten lautet hier:

Gekauft von H. Herman Müller und habe es bar bezahlt:
1 Ball Wachs, tut 896 ℔ Tara 4 vom Hundert, Rest 860⁴/₂₅ ℔
à m. 70.— . . . . . m. 602. 1. 10

Im Journal findet sich dann folgende Formierung:

Per Wachs an Kasse m. 602. 1. 10, welches ich von H. Hermann Müller gekauft und kontant zahlt.
1 Ball Wachs wiegt 930 ℔[2]), Tara 4 p. cento, Restiert noch 900 ℔
à m. 66. 14. 8 . . . . . m. 602. 1. 10

Das Hauptbuch führt hier die Bezeichnung „Großbuch" und enthält die üblichen Konten, jedoch mit der Abweichung, daß es in der Überschrift heißt links: „ist Debitor", und rechts: „ist Kreditor".

[1]) = Unsrer Lieben Frauen.
[2]) Exemplar in meinem Besitze.
[3]) Gewicht und Einzelpreis weichen also vom Memorial ab.

Völlig unter dem Einflusse Neudörfers steht wieder „Die Gülden Schul von Instruktion vnd Vnterrichtung des Italiänischen Buchhaltens[1])", die 1639 von dem Hamburger Magnus Kumans[2]), Schreib- und Rechenmeister an den Schulen St. Nikolai, herausgegeben wurde.

Der 1. Teil dieses Buches ist mit wenigen Änderungen eine Wiedergabe der Neudörferschen Handschrift. Bei Erklärung des Journals gibt Kumans noch einen besonderen Vergleich.

Der 2. Teil enthält „100 Fragen vnd Beantwortung, daraus die Debitores vnd Kreditores bald zu erkennen". Kumans gibt also keinen durchgeführten Geschäftsgang, sondern nur Beispiele, und zwar handeln die einzelnen Fragen über Kontantgelder, Properhandlung, Lieferung, Interesse und Rabatt, Rentengelder, ausländischen Handel, Assekuranz, Bodmerei, Schulden, Wechsel, Assignation, Unkosten und Bank.

An den Hamburger Goessens erinnert die „Schöne Forma des Buchhaltens, nach rechter Italianischer Arth vnnd Weise, künstlich zusammen verfasset vnnd gestellet, auff den Preuschen Handel durch Ambrosium Lerice, Genovensem. Gedruckt zu Dantzigk bei Wilhelm Willemoth Im Jahre 1606." Es ist ein dickes, großes Buch[3]), 19 cm breit und 32½ cm hoch, und besteht aus zwei Teilen, von denen der erste 57, der zweite 68 Blätter umfaßt.

Das Buch beginnt mit zwei Vorreden; die eine ist an den Rat von Danzig, die andere an den „bescheidenen" Leser gerichtet. Aus ihnen geht hervor, daß Lerice aus Genua stammt, aber seit langer Zeit (seit 1565) in Danzig wohnt. Er weist hin auf Lehrbücher, „deren zu Hamburg[4]) vnd Ambsterdam sein gedruckt worden", die aber für den Anfänger zu unklar sind. Als wichtigstes Buch stellt er das Warenbuch hin, das unserem Warenskontro entspricht. Das Warenbuch oder Kapus kannte man zwar in Deutschland schon ziemlich 100 Jahre[5]), trotzdem ist nach seiner Behauptung „solche Weise, den Waren sonderlich Buch zu halten in sonderlichen Rechnungen, in diesem Lande nie gebräuchlich, noch niemals von niemand gelehrt worden". Doch sei davon wenigstens eine Probe gegeben:

Laus Deo Adi 2. Januari 1606.

Weizen zu backen, Last à fl 69, gekauft vom Lambrecht Graudock, zu zahlen bar, liegend auf dem Fuchsspeicher, auf 2 Treppen	Last 60. —
Noch adi 8. ditto Last 25 Scheffel 20 à fl 66 jede Last, gekauft von Peter Konroffky, zu zahlen den dritten Teil bar, und einen dritten Teil auf medio Februar und den Rest auf primo April, liegend auf dem Bahren Speicher auf 1 Treppe	Last 25. 20
Ist Übermaß	—. 40
Summa	Last 86. —

[1]) Exemplar in Königsberg.

[2]) Kuhmann war 1598 geboren, wurde 1619 Lehrer an St. Nikolai; er starb 1656.

[3]) Exemplar in Danzig.

[4]) Gemeint ist offenbar Goessens, dem er auch einige Gedichte wörtlich entlehnt hat.

[5]) Vgl. Matthäus Schwarz. 1518.

(Rechts.)

Von diesem gegenüber geschriebenen Weizen sind verkauft Last 54 à fl 75 jede Last, an Jan Diedrichsen, zu zahlen bar; geliefert vom Fuchsspeicher	Last 54. —
Noch adi 12. ditto Last 20 à fl 78. 15 jede Last, an Jan von Harlem, zu zahlen fl 1000 bar und den Rest auf primo April; geliefert vom Bahren Speicher	Last 20. —
Noch adi 18. ditto Last 12 à fl 75 jede Last, an Peter von Harlem und gestützt[1]) gegen Last 12 Heringe voll Gut à fl 75 jede Last, geliefert vom Fuchsspeicher	Last 12. —
Summa	Last 86. —

Das Journal beginnt mit folgenden Einträgen (schriftgetreu):

C/assa is schuldig für fl 8560. Welche ich N. N. eingelecht habe in Cassa zu handeln / Creditor mein Capital[2])	fl 8560

R/ogge is schuldig vor Last 50 à fl 32 jeder Last: Gekauft von Stanißlauß Patzinsky / bahr bezahlet. / Creditor Cassa	fl 1600

Lerice zeigt sich in seinem Buche als äußerst geschickter Lehrer. Er gibt einen „Fall" über den Monat Januar. Um aber die Bilanz recht üben zu können, macht er bereits am 23. Januar einen Abschluß. Damit er glatte Rechnung erhält, werden von diesem Tage ab 1. die übriggebliebenen Waren gegen bar verkauft, 2. die Kreditoren zum Empfange ihrer Zahlung an die Debitoren verwiesen, 3. die Kreditoren vor der Zeit durch Skontoabzug („abkürtzen die interes") bezahlt. So enthält die nächste Bilanz vom 2. Februar nur drei Posten, links den Kassenbestand und rechts das Kapital und den Gewinn und Verlust.

Die Konten haben noch keine Überschrift, sondern der erste Buchstabe ist hervorgehoben; links heißt es: ist schuldig, rechts: muß haben.

Wie Goessens, so war auch Lerice Ausländer, und daher ist die sprachliche Darstellung in seinem Werke etwas unklar und weitschweifig. Goessens scheint ihm auch in der äußeren Anlage als Vorbild gedient zu haben. Zu verwundern ist, daß sich Lerice nicht an das vortreffliche Buch seines Mitbürgers Gammersfelder gehalten hat, den er durchaus nicht erreicht. Beachtenswert ist aber sein Buch in methodischer Hinsicht.

Fast um dieselbe Zeit erschien auch in Süddeutschland ein größeres Buchhaltungswerk, die „Kurtze doch gründliche vnd aigentliche beschreibung eines Ordentlichen rechten Buchhaltens[3])..." durch Nikolaus Wolf. Gedruckt zu Nürnberg durch Paul Kauffmann. Anno 1610."

Wolfs Werk erinnert in seinem theoretischen Teile vielfach an Gottlieb und Neudörfer. Er verlangt vier Bücher: Das tägliche Handbuch oder Haderbuch, das Journal, das Schuldbuch und das Kapus oder Güterbuch. Aus dem Journal will ich zur Probe einige Posten von dem Abschluß Ende Dezember geben.

[1]) Gestochen, getauscht.

[2]) Diese Bildung des Journalpostens: Debitor, Schuldgrund, Kreditor begründet Lerice ausführlich in seinem Vorwort.

[3]) Abdruck in Nürnberg.

Rechnungskonto soll fl 977. 10. 9 // an nachbeschriebene 4 Unkosten Konten, ist bei Beschluß dieser Rechnung No. 1 in allem Unkosten zahlt worden laut Schuldbuch, wird zur Saldierung derselben Konten hiermit in Kredit und dem Rechnungskonto in Debit geschrieben.

Haushalt Unkosten, in allem ausgegeben	276	10	6
Kleine Unkosten, hat bis dato mein Diener ausgegeben und verrechnet laut desselben Unkostbüchleins	14	1	6
Verlust an Geldkonto, ist bis dato an Laso zahlt und verloren	239	—	—
Handels Unkosten, ist in allem bei dieser Rechnung ausgegeben worden	447	18	9
Summa ganzer Unkosten	977	10	9

Rechnungskonto soll fl 1712. 19. 11 // an nachbeschriebene Waren, ist um verblieben bei Beschluß dieser Rechnung Nr. 1 an Waren allhier unverkauft in Vorrat, die werden p. Saldo und zur Beschließung dieser angeschlagen was allher kosten, hiermit demselben in Kredit und auf neue Rechnung gebracht, die haben gewogen wie folgt:

1 Fardel lang Kanel, wiegt sp. ℔ 27, tar. 1 ℔, resten netto ℔ 26 a ß. 19½ das ℔, tut	25	7	—
usw.	—	—	—
Summa aller restierenden Waren	1712	19	11
usw.			

Im Hauptbuch erhält das Rechnungskonto daher folgende Gestalt:

Soll geben		Soll haben	
An 4 Unkostenkonten . .	977. 10. 9	Für 5 Kreditoren	13856. 13. 4
An Warenkonto	1712. 19. 11	Für 16 Warenkonten . .	1608. 15. 2
An 23 Debitoren	12774. 13. 10		15465. 8. 6
An Nelkenkonto (=Abgang)	—. 4. —		
	15465. 8. 6		

Dieses Konto enthält also links die Aktiven (Waren und Außenstände) und die Unkosten, rechts die Schulden (fl 2648. 13. 10), das Kapital (fl 11 207. 19. 6) und den Rohgewinn, verbindet also Bilanzkonto und Gewinn- und Verlustkonto. Den Schritt zur klaren Scheidung in Kapital-, Bilanz- und Gewinn- und Verlustkonto hatte also Wolf noch nicht getan, zum Nachteil seiner sonst guten Darstellung. Um sicher zu gehen, stellt er folgende Probe auf:

An 23 übergebene Debitoren	fl 12774. 13. 10	An 5 Kreditoren übernommen	fl 13856. 13. 4
An Waren restieren . . „	1712. 19. 11	An Nutzung bei Rechnung No. 1. . . . „	631. —. 5
	fl 14487. 13. 9		fl 14487. 13. 9

Überhaupt sucht er viel durch Proben zu ermitteln. So stellt er z. B. Probebilanzen auf, und zwar schon als Verkehrsbilanzen; besonders beachtenswert ist aber seine „Summarische Beschluß Bilanz aller erkauften, verkauften und restierenden Waren, auch den Ab- und Zugang derselben und ganzer Beschluß bei der Rechnung No. 1," die ich auszugsweise geben will.

Kapus	Kauf aller Waren						Verkauf aller Waren						Restieren der Waren			Abgang der Waren			Zugang und Nutzen		
			℔	fl	ß	₰		℔	fl	ß	₰		℔	fl	ß ₰	℔	fl	ß ₰	℔	fl	ß ₰
Pfefferkonto ac.	47	Sack 2	404	229	5	1	Sack 2	405	249	6	8		—	—	— —	—	—	— —	1	19	11 4
Nelken . .	47	„ 1	91	131	19	—	1	93	131	15	—		—	—	— —	—	—	4 —	2	—	— —
usw.												usw.									
Säcke			69				Sack 69														
Hüte			817				H. 597														
Scheiben . . .			58				Sch. 54						H. 220								
Fässer			6				F. 6						Sch. 4								
Fardel			4				F. 3						F. — 1								
Dutzend . . .			10				D. 9						D. 1								
Stücke			414				St. 349						St. 65								
In Summa . .		1378	24932	11239	5	1	1087	23207	11134	16	4		291	1923	1712 19 11	29	—	4 —	228	1608	15 2
Abgezogen Unkosten samt 4 ß																				977	14 9
Also verbleibt Gewinnung																				631	— 5

Der bekannteste Schriftsteller über Buchhaltung des 17. Jahrhunderts war jedoch der Hamburger Achatius Hager.

Hager war 1584 zu Frankenberg (Sachsen) geboren und 1610 nach Hamburg gekommen, wo er im Jahre 1657 starb. Von Jugend an hatte er bei vornehmen Handelsleuten gedient und 1621 einen „Prodromun, worinnen eine kurtze Instruction vnd Unterricht des Buchhaltens" verfaßt. Sein Hauptwerk erschien im Jahre 1624 unter dem Titel: „Buchhalten über Proper, Commissionen und Compagnia Handlungen."[1]) Das Titelbild zeigt eine Abbildung der Hamburger Börse.

In der Vorrede an den günstigen Leser spricht Hager über die Erfindung, den Nutzen und die Erlernung des Buchhaltens. Dann folgt die „General-Erklärung und Unterricht alles Buchhaltens", die vielen Nachahmern als Vorbild gedient hat. Dadurch, daß am Rande jedes Blattes die Hauptsachen in kurzen Worten (Stichworten) angegeben sind, wird das Ganze sehr übersichtlich. Hager unterscheidet drei Handlungen: Proper, Kommissionen und Kompagnie. Dabei verlangt er drei Bücher: Memorial, Journal und Kapital-, Haupt- oder Schuldbuch, die er nun bespricht, wobei er wichtige Erklärungen in eine „Observanz" kleidet. Die Kenntnisse, die er von einem richtigen Buchhalter verlangt, ergeben sich aus folgenden Stichworten: 1. Inventarium, 2. Debitoren und Kreditoren, 3. Übertragen, 4. Saldieren, 5. Balanzieren, 6. Korrigieren.

Diese sechs Punkte werden nun näher besprochen. Beim Inventar ist die ausführliche Aufzeichnung der Kasse, der Güter,

[1]) Abdrücke in Hamburg, Nürnberg.

der Schulden und Gegenschulden zu „observieren". Bei dem zweiten Punkte (Debitoren und Kreditoren) gibt Hager drei Generalregeln: 1. Alle Empfänge oder Einnahmen sind Debitoren, alle Ausgaben oder Weglieferungen sind Kreditoren; 2. alle Einnehmer oder Käufer sind Debitoren, alle Ausgeber oder Verkäufer sind Kreditoren; 3. alles, daran gewonnen wird, sind Debitoren, alles, daran verloren wird, sind Kreditoren. In drei „General-Observanzen" wird dies nun auf die Kasse, die Güter und die Personen angewendet. Nachdem die sechs Punkte erläutert worden sind, kommt Hager nochmals auf die oben erwähnten drei Generalregeln zurück und wendet sie auf die verschiedensten Geschäftsvorfälle an. Dabei gibt er neben den Observanzen sogar noch „Observänzlein". Davon wenigstens ein Beispiel:

Erste Observanz.

Vom Ein- und Verkaufen pro Kontant.

1. Als man pro kontant einkauft?
   Dasjenige, so man empfängt, Debet an Kasse.
2. Als man pro kontant verkauft?
   Kassa Debet an dasjenige, so man verkauft hat.

Observänzlein.

Wann aber die Zahlungen nicht alsbald erfolgen, sondern etwa Verzug „causiert" wird, so kann man die Käufer Debet, die Verkäufer aber Kredit bis zur Zahlung stellen oder sich eines Konto pro Diverse oder Reskonter-Buchs „Compendiosè gebrauchen.

Diese Anwendung erfolgt zunächst auf die möglichen Vorfälle des Properhandels (Bar- oder Zielkauf, Interesse, belegte Gelder, ausländische Negotien, ausländische Messen, Assekuranzen, Bodmereien, Wechseln, Schulden, Bank, Assignieren und Reskontrieren, Unkosten) sodann des Kommissions- und des Kompagniehandels. Die Erklärungen erfolgen nicht an frischen, lebenswahren Beispielen, sondern immer in völlig abstrakten Sätzen und endlosen Regeln, so daß man herzlich froh ist, wenn man die 23 Seiten „General-Erklärung" hinter sich hat. Die von Hager hier angewendete und von seinen Nachahmern übernommene Art der Einführung in die Buchhaltung ist entschieden ein Rückschritt, denn sie reicht nicht heran an die anschauliche Form der Buchhaltungslehrer des 16. Jahrhunderts.

Der praktische Teil der Hagerschen Buchhaltung beginnt mit dem Sekret- oder Geheimbuche, das das Inventarium enthält, und zwar in folgender Kontenform:

(Links.)		(Rechts.)	
An Barschaft vermöge Kassenbuch fol. 7	1705. 10. 7	Hiergegen ist zu zahlen, als an	121. 10. 7
An Gütern, als	86. 10. –	Per Saldo beträgt das Netto meines Kapitals . . .	1704. 17. 1
An Schulden, als	34. 7. 1		
	1826. 7. 8		L 1826. 7. 8

Das Memorial verzeichnet zunächst Geschäftsfälle aus der Properhandlung (Ein- und Verkauf, Lieferung, Interesse und Rente, ausländische Negotien, Schiffsparten, Banko, Wechsel, verfallene Schulden, Assignieren und Reskontrieren, Saldieren und Bilanzieren), sowie der Kommissions- und der Kompagniehandlung. Dann folgen Journal und Hauptbuch.

Von Nebenbüchern stellt Hager das Kalkulaturbuch, das Kassenbuch, Unkostenbuch, Monatsverfallbuch, Reskontrobuch, Saldier- und Balanzierbuch, Fakturenbuch und Kopierbuch dar, die aber trotz seiner Versicherung nichts wesentlich Neues bringen.

Hagers Werk erlebte verschiedene Auflagen und ist fast von allen nachfolgenden Buchhaltungs-Schriftstellern des 17. Jahrhunderts stark benutzt worden. Neben dem umfangreichen Werke von 1624 gab er 1654 noch die „Schatzkammer Italienischen Buchhaltens" heraus, die wenigstens ein handliches Format besaß (18 cm breit, 11 cm hoch). Dieses Buch beginnt ebenfalls mit einer „General-Instruktion", die wörtlich dem vorigen Buche entlehnt ist. Dann folgt das Memorial über eine Proprehandlung. Dabei stehen die Überschriften nicht mehr über den einzelnen Posten, sondern sind in einem Inhaltsverzeichnis zusammengestellt, wodurch die Übersichtlichkeit gewinnt. Dann folgen Journal und Hauptbuch. Der Abschluß weicht insofern ab, als Gewinn- und Verlustkonto und Kapitalkonto zu einem einzigen Konto, dem „Handelskonto" verschmolzen sind. Ebenso werden noch Fälle aus dem Kommissions- und dem Kompagniehandel verbucht. Der 2. Teil des Buches behandelt das kaufmännische Rechnen.

„Uns hat Supplicando gebührend zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt für ungefähr 60 Jahren von dem sel. Christoph Achatio Hager ein zu der Zeit sehr nützliches Buchhaltens Werk herausgegeben. Weil aber notarie, daß sieder der Zeit die Handlung sehr variiert, auch in der Münze eine große Difference sich eräuget . . ." Mit diesen Worten begründete im Jahre 1682 der Hamburger Rat die Erteilung des Privilegs an den Buchhalter Joachim Rademann[1]) für dessen „Neues zur itzigen Kauf- und Handlung sehr nütz- und dienliches Buchhaltens Werk . . ." In seiner Vorrede weist Rademann selbst auf Hager hin und beklagt sich, daß etliche liederliche Schulgesellen dessen Werk von 1624 „ohne judicio und ferneres Nachsinnen" gebrauchen.

Rademann verzichtet auf lange theoretische Einleitungen, verweist vielmehr bei der Unterscheidung zwischen Debitor und Kreditor auf die Werke von Hager und Gebhardt Overheiden. Er führt die bekannten drei Bücher: Memorial, Journal und Kapital-, Haupt- oder Schuldbuch. Von den Nebenbüchern tritt das „Portbuch von Briefen", also unser Portokassenbuch, neu auf. Im Memorial folgt Rademann seinem Vorbilde Hager, ist aber wesentlich ausführlicher, umfaßt doch das Memorial allein 87 Seiten. Dementsprechend ist auch das Journal gehalten. Das Hauptbuch beginnt mit „Bilanz und Kapitalkonto":

Bilanz Debet — **Bilanz Kredit**

1682				1682			
Dez.	31	An 29 Kreditoren	110938. 7. 6	Dez.	31	Per 19 Debitoren	110938. 7. 6

Kapital Debet — **Kapital Kredit**

Jan.	2	An 10 Kreditoren	10	29928. 7. —	Jan.	2	Per Kasse . . .	1	18000. —. —
Dez.	31	„ Bilanz, restiert	50	64000. 2. —	„	„	„ Banko . . .	3	8500. —. —
					„	„	„ Haus und Brauerbe	4	38000. —. —
					„	„	„ 5 Debitoren	5	18051. 7. —
					„	„	„ 9 Debitoren	8	7377. —. —
					„	30	„ Gewinn- und Verlustkonto	20	4000. 2. —
		Summe		93928. 9. —			Summe		93928. 9. —

[1]) Abdruck in Hamburg.

An den folgenden Sachkonten fällt besonders die große Zahl auf, eine nähere Betrachtung zeigt jedoch, wie außerordentlich fein und geschickt die Kontierung durchgeführt ist, so daß Rademanns Werk als vorzüglich bezeichnet werden muß.

Im Jahre 1714 erweiterte Rademann sein Werk, indem er einen dreijährigen Geschäftsgang durchführte. „Der wertgeschätzte Handelsmann, anweisend, wie eine dreijährige Generalhandlung, welche sowohl inn- als außerhalb, zu Wasser und zu Lande, Proper, in Commission und Compagnie geführt worden, in ein richtiges Memorial zu beschreiben, aus solchem ins Journal, Hauptbuch und andre Nebenbücher einzutragen, zu stylisieren, zu saldieren und zu balantzieren sei", ist daher auch ein ungeheurer Wälzer geworden, der als Lehrbuch seinen Zweck wohl schwerlich erreicht haben wird.

Im wohltuenden Gegensatz dazu stehen Rademanns 1698 herausgegebenen „Buchhaltens Übungen", die nur 36 Seiten umfassen. Sie wollen nur der Übung dienen und stellen so den ersten gedruckten „Geschäftsgang" dar. Rademann behandelt darin nur die schwierigen Fälle, und zwar

1. Generalhandlung, so ein junger Kaufmann angefangen und ordentlich continuiert worden;
2. eine auf Lissabon furnierte Kompagnie-Handlung;
3. Schiffs-Reederei;
4. Verwaltende Vormundschaft.

Rademann gibt nur die zu verbuchenden Geschäftsvorfälle und als Lösung die Schlußbilanz oder das Fazit. Wer jedoch die Aufgaben nicht lösen kann, dem will er gegen „gebührliche" Entschädigung helfen.

Wie Rademann, so begründete auch Hermling die Herausgabe seines Werkes damit, daß sich viele „in des Sel. Herrn Chr. Achatii Hagers und andern allbereit zur Genüge ausgegangenen Bücher vom Buchhalten nicht wohl finden könnten", da sie veraltet und mit viel unnötigen Exempeln und verworrenen Posten angefüllt sind. Deshalb beschränkte der Danziger Kaufmann und Buchhalter Paul Hermling in seinem 1685 erschienenen Buche: „Vollkommenes Buchhalten[1])" usw. die theoretische Erklärung des Buchhaltens auf 6 Seiten. Ebenso nehmen das Memorial nur 19, das Journal 16 Seiten ein, und man kann nur sagen, daß die Übersichtlichkeit und Klarheit dadurch gewonnen haben. Der Abschluß erfolgt in der heute üblichen Form. — Am Ende des Memorials befindet sich die Inventur, und das Hauptbuch enthält die Konten: Kapital, Bilanz und Gewinn und Verlust.

Damit hätte der Verfasser sein Buch beenden können. Aber er gibt noch 17 Seiten Kalkulationstabellen, die jedem Rechenbuche unserer Tage Ehre machen würden, sodann den „Entwurff und Beschreibung der Kauffmannschafft . . . in Frage und Antwort gestellt und hierbevor außgegeben von Martin Wagner". Hermling begründet die Aufnahme dieser beiden Abschnitte damit, daß diese Tabellen für Danzig sehr nötig und nützlich sind und daß das Wagnersche Werk sehr selten geworden ist. Die Beschreibung der Kaufmannschaft ist ein Lehrbuch über Handelswissenschaft, das auch Abschnitte über Buchhaltung enthält, nämlich 13 Fragen über den Nutzen der Buchhaltung, 5 über

[1]) Abdrücke in Danzig, Mainz und München.

die fürstliche[1]) Buchhaltung und 1 über Bilanz. Dann folgen 41(!) Seiten Erklärungen von Fremdwörtern, die nur zum Teil kaufmännisch sind (z. B. Duell). Den Beschluß bilden 60 „Güldene Lehren und Kaufmannsregeln". Für die Buchhaltung kommen folgende in Betracht:

39. Schreibe ein, ehe du ausgibst, und nimm ein, ehe du aufschreibst.

40. Lege dich nicht zur Ruhe, bevor du die Handlung desselben ganzen Tages in die Bücher aufgezeichnet hast. Und was du einschreibst, das sei lauter, klar, verständlich, richtig und sauber eingetragen.

42. Schließe des Jahres einmal eine richtige Bilanz, so kannst du allezeit bald wissen, wie dein Handel steht.

44. Hast du einen guten Buchhalter oder treuen Diener, so deiner Manier schon gewohnt ist, so laß denselbigen nicht leichtlich fahren. Siehe ein größeres Salarium nicht an, denn ein anderer wird dir doppelt soviel kosten ehe er ins Geschick kommt.

Diese Anhänge bilden die Hälfte des Buches, sie sind zwar gut, hätten aber wegbleiben können, ohne den wirklichen Wert des Hermlingschen Buches zu vermindern.

Zu den Nachahmern Hagers gehörte sodann Schurtz, der im Jahre 1662 eine „General Instruction der Arithmetischen und Politischen Kunst der hochlöblichen Wissenschaft der Kauff- und Handelsleute des Buchhaltens[2])" herausgab.

Georg Nikolaus Schurtz war, wie er selbst sagt, seit 1629 praktischer Buchhalter in Nürnberg. So erklärt es sich auch, daß sein Buch starke Einschläge aus den alten Nürnberger Werken, wie Neudörfer und Wolf enthält.

Dies zeigt schon seine Erklärung der Frage: „Was ist Buchhalten?" Auch die nächsten Ausführungen über die Frage, wie sich ein Buchhalter verhalten solle, zeigen verwandte Klänge, und der folgende Abschnitt über den Ursprung und die Erfindung des Buchhaltens ist zum größeren Teile wörtlich von Hager entlehnt. Nachdem Schurtz noch 29 Kaufmannsregeln, die mit der Buchhaltung gar nichts zu tun haben, gegeben hat, beschreibt er die einzelnen Bücher. Auch er verlangt Memorial, Journal und Hauptbuch, sowie 11 Nebenbücher. Die Bildung der Journalposten erfolgt nach Altnürnberger Vorbild (8 Wörtlein), dann aber wendet er sich wieder Hager zu und schreibt diesen seitenlang wörtlich ab. Ab und zu kommen auch einige selbständige Abschnitte vor, so z. B. die gar nicht üble Abhandlung vom Wechsel.

[1]) Die 5 Fragen über die fürstliche (= kameralistische) Buchhaltung erörtern insbesondere die Anwendung der doppelten Buchhaltung in der Staatsverwaltung und sollen daher auszugsweise hier wiedergegeben werden:

1. Können denn auch fürstliche und großer Herren Landes-Intraden und Einkommen unter der Form und nach Art und Weise des sogenannten italienischen Buchhaltens füglich berechnet und zu Buche gestellt werden? (Ja.)
2. Ist denn diese Art Buch zu halten nützlicher und besser als diejenige, die bisher die fürstlichen Rent- und Kammermeister gebraucht haben? (Ja.)
3. Ist es auch nützlich, daß ein Fürst sein ganzes Vermögen . . . wisse? (Ja.)
4. Kann ein Fürst sein fürstliches Vermögen füglicher und eher durch das italienische Buchhalten als auf gemeine rentmeisterische Rechnungsart und -weise erfahren? (Wird die Praxis zeigen.)
5. Wie und in welcher Gestalt kann denn solches italienische Buchhalten bei einer fürstlichen Ökonomie und Hofstaat werkstellig gemacht werden? (Wird jedoch nicht gezeigt.)

[2]) Abdrücke in Greifswald, Hamburg, München, Nürnberg.

Nach 74 Seiten Erklärung erfolgt endlich die Verbuchung eines „Falles" im Journal und Hauptbuch.

Das Journal beginnt am 1. Mai mit dem Eintrag der Aktiven und Passiven:

1/2 Kassen-Konto soll fl 1768. 5. 8 an Geheimbuchkonto, wie ac. 1 zu ersehen, und befindet sich bei Anfang dieser meiner Handlung an barem Gelde vorhanden, besage der Specification im Kassenbuch ac 1 die Summe fl 1768. 5. 8

Von Bedeutung ist dabei die Buchung des Grundstücks und des Hausrats:

Geheimbuch Konto soll fl 5202. 9. — an Geheimbuch Konto ac 1. vermöge des Kaufbriefes über meine Behausung und Spezifikation meines taxierten Hausrats und Fahrnis usw., wird solches dem Geheimbuch hiermit als ein Kapital auch einverleibt, wie in demselben ac 1 und 2 mit mehreren zu ersehen, beträgt fl 5202. 9. —

Dazu gibt Schurtz folgende Erklärung: Gegenüberstehende Post ist also geführt worden, um besseren Berichts willen, es ist aber dabei zu wissen, daß die liegenden Güter und Fahrnis zwar gehören zum Kapital, aber nicht als ein Debitor in dem Schuldbuche stehen zu bleiben.

Daher findet sich dieser Posten im Geheimbuchkonto auf beiden Seiten:

Geheimbuchkonto Soll			Geheimbuchkonto Soll haben		
2. Mai	an 5 Kreditoren .	fl 1029. 10. 3	1. Mai	an Kasse . . .	fl 1768. 5. 8
detto	an Geheimbuchkonto . . .	„ 5202. 9. —		an Gewölbekonto	„ 1335. 2. —
ult. April	an Haushaltungsunkosten . .	„ 325. 10. —		an 7 Debitoren .	„ 1716. 11. 8
detto	an Neu Schuldbuch Lit. B .	„ 6753. 2. 9		an 5 Debitoren .	„ 1883. —. 10
				an Geheimbuchkonto . . .	„ 5202. 9. —
			ult. April	an Gewinn u. Verlust	„ 1905. 2. 10
	Summe	fl 13310. 12. —		Summe	fl 13310. 12. —

Das Geheimbuchkonto ist also weiter nichts als das Kapitalkonto.

Für eine Reihe von Monaten stellt Schurtz auch die Probebilanz auf, sowie Ende April ein Inventarium aller vorhandenen Waren.

Dem Hauptbuch folgt das „Capus Lit. A". Hier findet sich das Gewölbkonto, das Zuckerkonto u. a. Der Druck gerade dieses Buches unterscheidet sich vorteilhaft von dem „Augenpulver" unserer Tage, namentlich die Kontenüberschriften sind groß und kräftig gedruckt. Zum Schluß folgen nochmals Übungen zur besseren Unterscheidung von Schuldner und Gläubiger.

Im Jahre 1682 erschien dann im gleichen Verlage ein „Kurtz gegründeter Unterricht oder Bequeme Einleitung in Georg Nicolaus Schurtzens General-Instruktion des Buchhaltens" von Willibald Lindner[1]). Dieses kleine Werk (es enthält aber trotzdem 60 Blätter im gleichen Format wie das von Schurtz) soll als Einleitung in das größere Werk von Schurtz dienen. Der Name Schurtz ist wohl bloß zur Reklame benutzt worden, denn inhaltlich haben beide Werke nichts miteinander gemein. Lindner widmet dem theoretischen Teile nur acht Seiten, dann wendet er sich dem praktischen Beispiele zu. Er führt Journal, Schuldbuch und das Warenskontro. Irgendwelche Bedeutung kommt dem Buche nicht zu.

[1]) Abdruck in München.

Nach Schurtzens Tode wurde sein Werk 1695 neu herausgegeben unter dem Titel: „Nutzbare Richtschnur der Löblichen Kauffmannschafft. Das ist: Neuvermehrt-vollkommenes Buchhalten[1]) usw."

Durch die Vermehrung entstand ein richtiger Wälzer (32 cm hoch, 20 cm breit und 4 cm dick). Das Buch beginnt mit den „Erinnerungsregeln", die sich schon in der früheren Auflage befanden, aber diesmal durch den Kaiserlichen Poeten Michael Schirmer in ein sechs Seiten langes Gedicht gebracht worden sind. Da heißt es u. a.

„Du sollst des Jahres einmal die Rechnung richtig schließen,
Und was du schreibest ein, laß dich noch nicht verdrießen.
Noch eins zu übersehen: Die Klügsten fehlen auch:
Drum halt die Bilanz in acht und stetem Brauch."

Der theoretische Teil umfaßt die Kleinigkeit von 155 Seiten. Er ist an vielen Stellen eine Wiederholung des Werkes von 1662, aber auch die inzwischen erschienenen Werke von Rademann und Hermling sind reichlich benutzt worden. In 87 Fragen werden die drei Hagerschen General-Observanzen erklärt, und zwar — darin besteht der Fortschritt — an kurzen, praktischen Beispielen. Daran schließt sich eine Abhandlung: „Von den Commercien insgemein." Diese findet sich auch bei Hermling, der als ihren Verfasser Martin Wagner bezeichnet. In dem Schurtzschen Werke wird diese Abhandlung mit geringen Veränderungen wörtlich abgedruckt und durch die Einfügung einiger Wechselordnungen vermehrt. Darauf wird die Wechselarbitrage behandelt, und zwar von Seite 78 bis 130, wahrscheinlich um das ohnehin umfangreiche Buch noch zu erweitern und zu verteuern. Dann werden auf verschiedenen Seiten die Münzsorten verglichen, die Wechselkurse der einzelnen Plätze erklärt, die Verfallzeiten der Wechsel oder der „Uso" angegeben und die Gewichte verglichen. So sind in ein Buchhaltungswerk Dinge hereingebracht worden, die durchaus nicht hineingehören.

Hat man sich durch das alles glücklich hindurchgearbeitet, so gelangt man endlich an den praktischen Fall. Das Memorial umfaßt allein 72 Seiten, das Journal sogar 90.

Am Ende des Journals wird der Abschluß in verschiedener Form gezeigt, und zwar zunächst für den Fall, daß die Bücher voll geschrieben sind und neue begonnen werden müssen.

Wenn aber bei gewöhnlicher Handelsinventur oder Jahresrechnung in den alten Büchern die Konten vorgetragen werden, kann es auf folgende Weise geschehen, nämlich: 1. Die Debitoren:

Hernach folgende 22 Debitoren neues Konto soll :/: an ihre alten Konten fl 27646.3.—. Um werden bei Beschließung der Jahresrechnung ihre alten Konten saldiert und das restierende Debitum vorgetragen, als . —

Oder:

Kapitalkonto soll:/: an 22 Kreditoren fl 27646.3.—. Um werden die in der Bilanz befindenden Debitoren zur Beschließung der Jahresrechnung per Saldo ihrer Konten an das Hauptkonto getragen als . .

usw.

Sodann gibt Schurtz vier Probebilanzen (Ende Juni, September, Dezember und Februar), für Ende Februar außerdem noch die Inventurbilanz. Beide Bilanzen für den 28. Februar seien hier gekürzt dargestellt.

[1]) Abdrücke in Berlin, Göttingen, Königsberg, München.

Bilanz vor der Inventur.

Debitoren				Kreditoren			
Pfefferkonto	840	18	11	Kapitalkonto	9552	17	7
Lorbeerkonto	30	6	5	Gewölbkonto	97	8	3
Frankf. Meßkonto . . .	238	17	6	Wachskonto	95	4	4
Warenkonto	1139	9	6	Buratkonto	12	10	—
Haush. Unkostenkonto .	240	—	—	Damastkonto	127	10	—
Seidenkonto	443	10	—	Quinetkonto	35	5	—
usw.				usw.			
	24903	10	3		24903	10	3

Schlußbilanz nach der Inventur.

Debitoren				Kreditoren			
Gewölbkonto	592	10	—	Kapitalkonto	19197	10	5
Konraschkonto	234	—	—	Hans Willibald	913	10	—
Leinwandkonto	565	—	—	Hans Übelgrün	208	—	—
Pfefferkonto	972	9	—	Abrah. Gebert	288	—	—
Frankf. Meßkonto . . .	238	17	6	Gerh. Gerson	111	16	3
Warenkonto	1139	9	6	Mich. Handmann . . .	759	7	6
usw.				usw.			
	27646	3	—		27646	3	—

Hätte der Verfasser noch eine Spalte für Gewinne und Verluste hinzugefügt, so hätte er das erhalten, was wir heute vielfach als Schärsche[1]) Bilanztabelle bezeichnen.

An die zuletzt aufgezählten Werke wird man lebhaft erinnert beim Durchlesen des „Opus Tripartitum der Buchhaltung . . .", zum 3. Male vermehrt und verbessert durch Antonio Gioseppe Martegiani è Compagn. Mainz, Christoph Küchler 1690[2]).

Die „General-Erklärung des Buchhaltens", mit der das Buch beginnt, stammt von Hager, der Abschnitt: „Kurze und grundrichtige Handleitung zur edlen Kaufmannschaft" ist eine Umwandlung der Neudörfer-Brinnerschen Verse in Prosa. Die nun folgenden „Güldnen Lehren vor alle neu angehenden Handels- und Kaufleute" sind die Wagnerschen Regeln, die uns schon bei Schurtz und Hermling begegnet sind. Den Beschluß bildet eine Erklärung der Fremdwörter. Aus drei Büchern hat also der edle Gioseppe ein viertes verfertigt, was ja in der Buchhaltungsliteratur so manchmal beobachtet werden kann.

Selbständiger scheint der Frankfurter Rechenmeister Nikolaus Beusser in seinem „Neu Vollkommenes Buchhalten über Propre-, Commissions-, Compagnie Handlungen[3]) . . ." vom Jahre 1669 vorgegangen zu sein. Hier heißt es auf Seite 6: „Als man anfähet Buch zu halten für sich selbsten oder zu Propre-handlungen, so macht man erstlich das Inventarium, welches besteht in Geld, Gut, Schuld und Gegenschulden, und wird debitiert als folgt:

Alle { von denen ich / die von mir } zu fordern, { Debet, an / Kredit, per } Kapital oder den Patron des Handels.

[1]) Zuerst wurde die Bilanztabelle jedoch von Joseph Odenthal angewendet, vgl. dazu dessen Lehrbuch der doppelten Buchhaltung. Leipzig 1886.
[2]) Abdruck in Wolfenbüttel.
[3]) Abdrücke in Berlin, Göttingen, Königsberg, Leipzig (H. K.), München, Nürnberg.

Nota: Die unbeweglichen Güter, als Häuser, Äcker, Wiesen, usw.; item Silbergeschirr, Kleinodien, Schaupfennig etc. werden (à part) vom Patron inventiert und dem Sekretbuch einverleibt, daraus alsdann der ganze Status seines Vermögens just kann und mag vernommen werden[1]).

Zu diesen selbständigen Buchhaltungswerken treten nun noch einige andere, bei denen die Buchhaltung im Anhange dargestellt wird, und zwar sind dies zumeist Rechenwerke. Dahin gehört zunächst Velhagens „Arithmetica", Lübeck 1665, die im Anhang auf 14 Seiten einige notdürftige Proben zur Buchhaltung gibt. Auch Lange bietet in seiner 1693 in Hamburg erschienenen „Neu und selbstlehrenden Anweisung usw." nur ein fertiges Muster, das ohne jeden Wert ist. Wesentlich besser ist der Abschnitt Buchhalten in Biermanns neuer „Rechenkunst nebst Instruktion des italienischen Buchhaltens". Wenn Biermann, der sich als Arithmetikus bezeichnet, sich auch sehr an Hager anlehnt, so ist doch seine Darstellung klar und vollständig. Sogar in einer Sprachlehre befindet sich eine Abhandlung über Buchhaltung, nämlich in Gebhard Overheidens deutscher „Schreibkunst", (3. Auflage 1660). Overheide war Rechenmeister und Buchhalter in Braunschweig und hat sich durch diese Sprachlehre entschieden ein großes Verdienst erworben. Er bietet darin auch einen kurzen Unterricht vom italienischen Buchhalten, wobei er die langen Erklärungen Hagers und anderer kräftig verkürzt hat. Als praktische Beispiele gibt er zwei kurze Memoriale und die dazu gehörigen Bilanzen; Journal und Hauptbuch soll der Schüler nun selbst ausarbeiten.

Zwei Bücher sind mir nur dem Titel nach bekannt, sie selbst konnte ich nicht auffinden, und zwar Cordt Danzt[2]), „Traktat über Buchhalten". Lübeck 1694 und J. Tangermann[3]), „Der Buchhalter". Hamburg 1679.

b) Im 18. Jahrhundert[4]).

B. Buroner, Italienisches Buchhalten. Dresden 1700.

J. Marperger, Probierstein der Buchhalter oder selbstlehrende Buchhalterschule. Ratzeburg 1701.

A. Habelius, Des Buchhaltens neueste und kürzeste Manier. Leipzig 1701.

J. Chr. Ferber, Der wohlunterrichtete Kaufmann. Hamburg 1712.

J. G. Martzen, Unterricht und Generalerklärung des sogenannten italienischen kaufmännischen Buchhaltens in 260 Fragen und Antworten bestehend. Danzig 1703.

J. G. Schoapp, Buchhalterische Belustigungen. Nürnberg und Leipzig 1714.

J. G. Schoapp, Der wohlerfahrene Buchhalter. Nürnberg 1748.

J. Rademann, Der wertgeschätzte Handelsmann. Hamburg 1714.

[1]) Für die Aufnahme des Privatvermögens gibt also Beusser hier dieselbe Vorschrift wie heute das Reichsgericht.
[2]) Das „Fruchtbringende Informations-Gespräch" von Danzt dagegen befindet sich in Hamburg und in Dresden, es gehört aber, da es in Kopenhagen erschienen ist, nicht in diese Arbeit.
[3]) Über Tangermann vgl. Rüdiger, Geschichte des Hamburger Unterrichtswesens. Hamburg 1896. S. 36.
[4]) Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Bücher würde zu weit führen, ich muß mich daher auf die Angabe der Titel beschränken.

G. G. Heyne, Der ganz neu ankommende Buchhalter. Frankfurt und Leipzig 1726.

M. Martin, Der Buchhalter. Berlin 1740.

G. Th. Flügel, Der getreue und aufrichtige Wegweiser zur gründlichen Erlernung des Buchhaltens. Frankfurt 1741 und 1792.

Allg. Schatzkammer der Kaufmannschaft. 5 Teile. Leipzig 1741/43.

G. Chr. Bohns wohlerfahrener Kaufmann. Hamburg 1721, 3. Aufl. 1750. 4. Aufl. 1762. 5. Aufl. 1789.

Greve, Gründlicher Unterricht von der vollständigen und kaufmännischen Buchhaltung. Nürnberg 1765.

S. Haasens Einfacher und doppelter Buchhalter. Frankfurt 1767.

C. G. Ludovici, Neu eröffnete Akademie der Kaufleute. Leipzig 1767.

H. Magelsen, Die ersten Gründe des Buchhaltens. Altona 1772.

S. F. Helwig, Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der italienischen doppelten Buchhaltung. Berlin 1774. 2. Aufl. Stettin 1790.

J. F. Schneider, Italienische doppelte Buchhaltung. Leipzig 1775.

L. Oberreit, Kurze Einleitung oder Grundregeln zu der doppelten Buchhaltung. Lindau 1766.

G. Ch. Stäcker, Einleitung in die Handlungsrechnungen. Hamburg 1778.

Ch. F. Hänel, Erklärung des einfachen und doppelten Buchhaltens. Chemnitz 1778.

Ch. H. Simon, Kurze Beschreibung der bei den Kaufleuten gebräuchlichsten Handlungsbücher. Frankfurt und Leipzig 1780.

A. S. Fleischer, Kaufmännisches Handlungskompendium, worin die doppelte Buchhaltung . . . Hamburg 1781.

Ch. G. Krüger, Handbuch des italienischen doppelten Buchhaltens. Berlin 1779. 2. Aufl. 1781.

J. R. de Joseph Meyer, Theoretische Einleitung in die praktische Wechsel- und Warenhandlung und eine Anweisung zur doppelten Buchhaltung. Hanau 1782.

G. P. Fabricius, Unterricht zur doppelten Buchhaltung. Regensburg 1787.

P. Auracher, Unterricht von der Scrittura-Doppia der doppelten Buchhaltung. Augsburg 1789.

J. M. F. Schulze, Italienisch-buchhalterisches Elementar- und Methodenbüchlein. Halle 1784.

J. D. Eutener, Der neue doppelte Buchhalter. Barmen 1789.

Chr. F. Hoff, Allgemeine Buchhaltungsregeln für angehende Kaufleute. Magdeburg 1786.

F. W. Graf, Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung. Frankfurt und Leipzig 1787.

P. R. Gottschling, Anweisung im kaufmännischen doppelten Buchhalten. Dresden 1790.

J. J. Berghaus, Der selbstlehrende doppelte Buchhalter. Leipzig 1790. 2. Aufl. 1798. 3. Aufl. 1821.

N. Müller, Über das doppelte italienische Buchhalten. Göttingen 1790.

L. Königsbrun, Kurzgefaßte Grundsätze zur Buchhaltung in doppelten Posten. Leipzig 1791.

D. Richter, Sammlung von Übungen im Buchhalten. Hamburg 1791.

M. Euler, Vollständiger Unterricht von der doppelten Buchhaltung. Heilbronn 1792.

M. R. B. Gerhardt[1]), Der Buchhalter. Berlin 1796/99. 3 Bände.

A. Schumann, Kurze Anweisung zum doppelten Buchhalten im „Handbuch für Kaufleute. Leipzig 1797.

R. J. Sturm, Leichte Unterweisung vom Buchhalten mit Fragen und Antwort. Rostock 1796.

J. S. Van der Velde, Anweisung im italienischen Buchhalten. Frankfurt a. M. 1798.

F. H. W. Ihring, Der praktische Kaufmann. Halle 1798.

W. Richter, Doppelte Buchhaltung. Bremen 1799.

J. H. Brüder, Der kleine doppelte Buchhalter. Berlin 1799.

J. H. Stricker, Kurze Erklärung nebst Anweisung zur einfachen Buchhaltung. Elberfeld 1799.

c) Im 19. Jahrhundert.

Für dieses Jahrhundert muß sogar auf die Titelangabe verzichtet werden, denn die Produktion wuchs ungeheuer. Während für den Zeitraum von 1700 bis 1800 G. D. Augspurg[2]) 30 Werke angibt, verzeichnet Jarosch für das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts allein 800 Werke und 500 Aufsätze aus dem Gebiete der Buchhaltung. Daher sei auf folgende Werke verwiesen:

Leuchs, Vollständige Handlungswissenschaft. 3. Teil. Nürnberg 1804. 3. Aufl. 1821.

Enslin, Bibliothek der Handlungswissenschaft oder Verzeichnis der vom Jahre 1750 bis zu Anfang des Jahres 1845 in Deutschland erschienenen Werke. 2. Aufl. Leipzig 1846.

Zieger, Literatur über das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen. 2 Teile. Leipzig 1900 und 1901.

Jarosch, Zehn Jahre Buchhaltung. Linz 1910. (Zählt die in den Ländern deutscher Zunge erschienenen Schriften auf.)

Zeitschrift für Buchhaltung. Linz.

III. Der Unterricht in der Buchhaltung.

Lag im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland das niedere Schulwesen sehr im argen, so befanden sich die Rechenschulen (= die damaligen Handelsschulen) auf verhältnismäßig hoher Stufe, weil ihre Lehrer infolge ihres Zunftzwanges[3]) die tauglichsten und ehrsamsten waren. Solche Zünfte waren 1564 in München, 1585 in Lübeck, 1600 in Frankfurt, 1613 in Nürnberg und (wenn auch in etwas anderer Art) 1698 in Hamburg entstanden.

[1]) Dieses Buch gilt als das klassische Buchhaltungswerk des 18. Jahrhunderts.
[2]) Die kaufmännische Buchführung. Bremen 1852.
[3]) Vgl. dazu meine Aufsätze in der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen", 1908, Heft 2 und 3, sowie in der „Deutschen Handelsschullehrer-Zeitung", 1910.

Diese Zünfte sorgten für gute Ausbildung des Nachwuchses; es war Lehrzeit, Gesellenprüfung[1]) und Meisterstück vorgeschrieben. Daneben standen sie im Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb. So gab sich nach einer Beschwerde der Hamburger Lehrer[2]) im 17. Jahrhundert ein preußischer Lehrer „als ein Großsprecher von sechserlei Buchhalten für, als sollte man meinen, er könne das Buchhalten auf sechserlei Manier und will aus einer Kunst sechs Künste machen, da er doch billig wissen sollte, daß nur ein einzig rechtschaffen Buchhalten, nämlich das italienische, vorhanden, da alle andern entsprossen."

Handelsschulen im eigentlichen Sinne des Wortes finden sich in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nachdem die kameralistischen Schriftsteller der Idee vorgearbeitet hatten, trat ihr J. J. Hecker in Berlin näher, indem er seiner Realschule im Jahre 1750 auch eine Buchhalterklasse eingliederte. Schon 1748 hatte er „ein paar geschickte Präceptores" zu einem Berliner Kaufmann geschickt, um dort die kaufmännische Praxis und das Buchhalten kennen zu lernen.

Die erste selbständige kaufmännische Unterrichtsanstalt entstand im Jahre 1768 in Hamburg durch den Geh. Kommerzienrat Wurmb und den Professor Joh. Georg Büsch. Als Wurmb ausschied, führte sie Büsch bis zu seinem 1800 erfolgten Tode allein weiter. Diese Handelsakademie wurde in der Hauptsache von Ausländern besucht, so waren z. B. von den 159 Schülern aus der Zeit von 1768—1778 ungefähr die Hälfte Briten; doch gehörte zu den deutschen Schülern W. von Humbold. Für das Handelsschulwesen war die Anstalt insofern von Bedeutung, als sie vielfach zum Vorbilde anderer Neugründungen wurde.

Weitere Handelsschulen entstanden sodann im 18. Jahrhundert in Leipzig (1773), Düsseldorf (1776), Magdeburg (1768), Mannheim (1779), Stuttgart (1779), Mühlhausen i. E. (1781), Duisburg (1782), Frankfurt a. M. (1785), Berlin (1791), Elberfeld (1792), Gummersbach (1794), nach Hagen verlegt (1799), Nürnberg (1791), Lüdenscheid (1799), Bremen (1799), Erfurt (1800). Einige von diesen Schulen entwickelten sich ganz gut, andere gingen nach kurzer Zeit wieder ein.

Im 19. Jahrhundert ist zunächst die 1818 erfolgte Gründung der Handelsschule zu Gotha durch die dortige Kramerinnung bemerkenswert. Diese Gründung bezeichnete in der Geschichte des Handelsschulwesens einen Wendepunkt; denn dadurch nahm nun die Kaufmannschaft selbst durch ihre Vertretung die Sache in die Hand und überließ sie nicht mehr der privaten Spekulation; sodann kam von jetzt ab die bisher vernachlässigte Form der Lehrlingsschule zu ihrem Recht. Nach dem Beispiele Gothas wurden nun zahlreiche Handelsschulen von den korporativen Vertretungen der Kaufmannschaft gegründet. Im Jahre 1831 folgte Leipzig, dann kamen Oschatz, Leisnig, Chemnitz, Freiberg, Dresden, Bautzen usw., sowie außerhalb Sachsens Osnabrück, Berlin, Erfurt u. a.

Einen kräftigen Aufschwung nahmen die kaufmännischen Unterrichtsanstalten in der letzten Zeit durch die Tätigkeit des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen (gegründet 1895), sowie durch die gesetzliche Regelung des kaufmännischen Schulwesens in verschiedenen Einzelstaaten. So vollzog sich z. B. die Entwicklung der kaufmännischen Lehrlingsschulen in Preußen wie folgt:

[1]) Zur Vorbereitung darauf schrieb 1616 Johann Heer in Nürnberg seine „Arithmeticae et Geometricae Questiones Für die Jenigen, so sich inns Examen, vnd folgends zu dem Teutschen Schulstandt zubegeben gesinnt."

[2]) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. XI. S. 284.

Jahr	obligatorische	freiwillige	zusammen	Schülerzahl
1900	118	110	228	21103
1905	254	62	316	33389
1910	463[1])	38	501	64671

Fast in allen diesen Schulen gehört die Buchhaltung zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen, so daß die Kenntnis dieses Faches eine ungemein weite Verbreitung erfuhr. In den deutschen Handelshochschulen entstanden schließlich berufene Pflegstätten der Buchführungswissenschaft.

In welcher Weise ist nun der Unterricht in Buchhaltung im Laufe der Jahrhunderte erteilt worden[2])? Aus verschiedenen Beispielen wissen wir, daß — abgesehen von einigen rühmenswerten Ausnahmen — der Unterricht vielfach im Abschreiben des geschriebenen oder gedruckten Lehrbuches bestand. Das scheint sehr lange der übliche Weg gewesen zu sein. So erzählt z. B. Büsch von einem hervorragenden Hamburger Buchhalter, der einem jungen Mann Unterricht in Buchhaltung gab und dabei dem Schüler einfach den Aufsatz über Buchhalten aus. „Bohns wohlerfahrenem Kaufmann" abschreiben ließ. Als der junge Mann die Abschrift brachte, warf sie der Lehrer ins Feuer und ließ eine zweite anfertigen, worauf der Buchhalter fertig gewesen sei. „Mag doch dies nachtun, wer dazu Lust hat," fügt Büsch hinzu.

Die Bestrebungen, den Lehrstoff mit Rücksicht auf den Geist des Schülers zu bearbeiten und darzureichen, treten erst eigentlich im 18. Jahrhundert hervor. Eingeleitet wurden diese Bemühungen von den Philanthropinisten, welche die Arbeit des Lernens soviel wie möglich zu verkürzen und zu erleichtern suchten. Die Philanthropinisten wollten dem Schüler vor allem praktische Kenntnisse überliefern, und so finden wir im Basedowschen Philanthropin in Dessau auch eine „kaufmännische" Klasse, in der auch Unterricht in der Buchhaltung erteilt wurde. Einen Einblick in den Betrieb dieses Lehrfaches gibt uns der betreffende Lehrer, J. M. F. Schulz, selbst in den „Nachrichten" über die Handelsklasse. Da heißt es: „Nebenbei halten wir auch Buch und Rechnung über ein unter uns errichtetes Straf- und Prämieninstitut, dessen Zwecke folgende sind: 1. Beförderung des Fleißes und der Ordnung und 2. um dadurch solche Geschäfte zu erlangen, bei denen der Lehrling selbst interessiert ist und bei denen er aus eben der Ursache weit eher eine Übersicht des Ganzen von dem italienischen Buchhalten erlangt als bei fingierten kaufmännischen Geschäften, die für den Lehrling noch immer uninteressant genug sind." Und an einer anderen Stelle heißt es: „Wir haben, was die Übung im doppelten Buchhalten anbetrifft, wieder die Geschäfte eines Monats zurückgelegt, und die monatliche Bilanz sowohl von der großen als auch von der Elementarbuchhaltung, welche wir (wie schon oben erwähnt worden) über unsre Strafen und Prämien führen, gezogen. Kreditores sind nach dieser gezogenen Bilanz verblieben (folgt eine Reihe von Schülernamen), Debitores (folgen wieder die

[1]) Einschließlich 123 kaufmännischer Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen.

[2]) „Eine Geschichte des Buchhaltungsunterrichts würde ungemein lehrreich sein, wenn sie die verschiedenen Methoden klar legte, die von einzelnen hervorragenden Männern angewandt wurden, um die Schüler in diesen schwierigen Zweig des kaufmännischen Unterrichts einzuführen." Diese Worte Ziegers („Ein sächsischer Merkantilist") rechtfertigen wohl am besten die Aufnahme dieses Abschnittes.

Namen)". Dieses Prämiensystem diente also nicht nur als pädagogische Triebfeder, sondern bildete auch gleichzeitig den Buchungsstoff in der Buchhaltung. Heute schütteln wir ungläubig den Kopf über dieses Verfahren, aber Schulz war ein durchaus ernst zu nehmender Pädagog, der später Direktor der Berliner Handelsschule wurde und von dem der Geh. Kriegsrat Kunth in einem Bericht an den Minister von Struensee sagte: „Der Mann ist für sein Lehrfach einzig." Eine Lösung dieses Rätsels brachte mir Schulzes „Italienisch-buchhalterisches Elementar- und Methodenbüchlein" vom Jahre 1784. Hier begründet er seine Methode mit folgenden Ausführungen:

„Die elementare Methode ist diejenige, die vom Leichteren zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten mit weiser Rücksicht auf die Fähigkeiten und Progressen des respektiven Lehrlings stufenweise fortschreitet: den Lehrling (ohne deswegen seine Kräfte kindisch zu schonen) dennoch nie mit zu Vielem auf einmal überladet: nie etwas antizipiert oder unerklärt läßt und als bekannt voraussetzt, was nicht mit Fug und Recht als solches vorausgesetzt werden kann. Der elementarische Lehrer bemüht sich zu vergessen, daß ihm das, was freilich ihm durch lange Übung leicht und geläufig geworden ist, wirklich leicht und geläufig sei: er stellt es sich vielmehr in seiner ganzen Schwierigkeit, die es für Anfänger hat, dar: sucht sich ganz in die Stelle seines Lehrlings zu versetzen usw."

Gegen diese Gesetze der Elementarmethode wird aber nach Schulz häufig gefehlt, und zwar besonders dadurch, daß Geschäftsvorfälle gebucht werden, die schon theoretische und praktische Vorkenntnisse aus den Handelswissenschaften voraussetzen, wie Wechselgeschäfte, Kalkulationen u. a. Dadurch wird natürlich die Erlernung sehr erschwert; es ist nach Schulz gerade so, „als wenn man beim Unterricht im Griechischen einem Lehrling, der noch gar nichts von Mathematik versteht, zumuten wollte, aus dem Euklid die ersten Anfangsgründe der griechischen Sprache zu erlernen."

Schulz sieht zwar die Übung im italienischen Buchhalten „als das beste Vehikel an, den Lehrling vermittelst desselben nach und nach mit einem Teile der höheren Kaufmannswissenschaft nach dem anderen bekannt zu machen". Aber zunächst muß der Schüler die Buchhaltung in einer Weise erlernen, wobei der Stoff keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg legt, er muß erst „das Rechnungssystem der italienischen Buchhaltung selbst, den Gang, das mechanische Verfahren derselben und die Gründe dieses Verfahrens begriffen und von dem Ganzen eine Übersicht erlangt haben".

Und an einer anderen Stelle des Buches sagt er: „Der Stoff also eines elementarischen Buchhaltungsschemas muß ein elementarisches Handlungsgeschäft sein, ein Handlungsgeschäft, welches nicht aus viel Zweigen besteht, nicht verwickelt ist, keine Kenntnisse aus der höheren Handlungswissenschaft erfordert: kurz ein Handlungsgeschäft, welches — in Rücksicht auf dazu gehörige Fähigkeiten und Kenntnisse — ein jeder, der auch kein Kaufmann von Profession ist, zu führen imstande ist."

Es waren also wohlerwogene Gründe, die Schulz zu jenem Experiment in Dessau geführt hatten, und so war es auch erklärlich, daß er in seinem Entwurfe zu diesem Elementarbuche zunächst das Straf- und Prämienkonto seiner Schüler errichtete und von ihm ausging. Vor der Drucklegung sandte er das Manuskript „den als großen Kennern der Handlungswissenschaft hinlänglich bekannten Herrn Büsch und Ebeling" in Hamburg. Auf ihren Rat hin ließ er aber die betreffenden Konten fallen, da „jenes Handlungsgeschäft zu viel Lokales hätte

und für das Publikum zu wenig interessant wäre". Er wählte nun als Buchungsstoff einige Geschäftsvorfälle aus einer Weinhandlung, die in ihrer Einfachheit geradezu Muster sind.

Um recht anschaulich darstellen zu können, benutzte Schulz in ausgiebiger Weise die Personifikation der Konten[1]). Diese war ja schon von Pacioli, sodann aber auch von den deutschen Buchhaltungslehrern mit Vorteil angewendet worden, während heute das Bestreben besteht, ohne sie auszukommen. Die Anwendung der Personifikation zeigt folgende Probe:

I. Akt.

1. Auftritt.

Kapitalkonto, welches bisher seit der letzten Inventur auf Fol. 1 des Hauptbuches als müßiger Zuschauer seiner Interimskonten dagestanden hat, ladet jetzt diese seine Stellvertreter und Verwalter gleichsam vor sich, um Rechenschaft abzulegen von ihrem Haushalten" usw.

Ist auch heute in unserem Lehrverfahren gegenüber der Methodensucht dieser Zeit eine ungemeine Vereinfachung eingetreten, so gebührt doch den Philanthropinisten das Verdienst, ihre Zeitgenossen für das Streben nach Verbesserung der Methode begeistert zu haben. Die methodischen Grundsätze, die Schulz im Buchhaltungsunterricht anwendete, besitzen auch heute noch volle Anerkennung[2]).

Dazu kommt noch das Streben der Philanthropinisten, die einzelnen Lehrfächer miteinander zu verbinden, also eine Konzentration des Unterrichts herbeizuführen, damit, wie es in einer Schulschrift der Berliner Handelsschule (Nr. 4, S. 95) heißt, „immer ein Rad in das andre griffe".

Sowohl nach den „Elementarbüchlein" und den Dessauer und Berliner Schulschriften dient die „doppelte Buchhaltung zum Leitfaden und zum Vehikel zur sukzessiven Erlernung alles dessen, was zur Bildung eines tüchtigen Kontoristen gehört". Nach dem Abschlusse eines dreimonatigen Geschäftsganges waren daher in Dessau im Jahre 1781 im Buchhaltungsunterrichte gleichzeitig folgende kaufmännischen Kenntnisse erworben worden: „Was eine Banko sei? Wie vielerlei Arten derselben es gebe? Wie in denselben ab- und zugeschrieben werde? Wie Banko-Geschäfte zu Buche gebracht und wie die Banko-Interessen nach der Regula Quinque berechnet werden? Rabatt und Rabattrechnung in und auf 100, Diskonto, Agio, Propre- und Kommissionshandel, Barattieren, Assignation, Obligation, Provision, Makler, Kourtage, Spekulation. Da im Schreibunterrichte darauf gesehen wurde, daß der Schreibstoff in Beziehung zu den behandelten kaufmännischen Stoffen stand, erfolgte die Reinschrift des Memorials, Kassenbuchs usw. in der kalligraphischen Übungsstunde". Im

[1]) Heute unterscheiden wir eine materialistische (Ein- und Zweikontentheorie) und eine personalistische Theorie. In Deutschland sind als Vorkämpfer der neuen Theorien zu nennen: G. D. Augspurg, Grundlagen der Buchführung. Bremen 1863. Die kaufmännische Buchführung zunächst für den Geschäftsgang der Hansestädte. Hamburg. 2. Aufl. 1872. M. Berliner. Schwierige Fälle und allgemeine Lehrsätze der kaufmännischen Buchführung. Hannover. 3. Aufl. 1909. 50 Leitsätze zur Theorie der kaufmännischen Buchhaltung. Hannover 1906.

[2]) Die Methodik des philanthropinistischen Rechenunterrichts faßt Unger (Die Methodik der praktischen Arithmetik in historischer Entwicklung. 1888.) in folgende drei Sätze zusammen: 1. Der Stoff ist mit Rücksicht auf Alter, Geschlecht und künftigen Beruf des Schülers zu wählen. 2. Schreite stufenmäßig fort. 3. Knüpfe an die Anschauung an. Sie finden wir auch im Buchhaltungsunterricht angewendet.

Gegensatz zum Rechenunterricht[1]) bewegte sich also die Verbindung der Buchhaltung mit anderen Fächern noch in maßvollen Grenzen.

Auch in Berlin befolgte Schulz später diese Methode. Aus den „Schulschriften“[2]) erfahren wir darüber folgendes:

„Von 2—3 Uhr ward das italienische Buchhalten theoretisch getrieben; und zwar so, daß zuvörderst von den sämtlichen Geschäften eines Monats, welche zu Buche gebracht werden sollten, eine kurze historische Übersicht vorgelegt und mündliche Anleitung gegeben ward, wie davon die Prima Nota im Kassabuch und Memorial; und dann die Übertragung ins Journal und Hauptbuch zu bewerkstelligen sei. Bei dieser vorläufigen theoretischen Erläuterung war alle Augenblick Gelegenheit und Anlaß vorhanden, die Lehre vom Wechselgeschäft und Wechselbriefen, nebst andern Materien der Handlungswissenschaft, beiläufig mit abzuhandeln. — Nach allen diesen Vorbereitungen ward es hierauf den Kontoristen überlassen, die ihnen vorgelegten und erläuterten Handlungsgeschäfte selbst zu Buche zu bringen; besonders was die Übertragung ins Journal und Hauptbuch, und die Ausfertigung der monatlichen rohen Bilanz anbetraf. — Zur Mundierung und Berichtigung dieser selbstverfertigten Arbeiten, und überhaupt zu den kalligraphischen Geschäften des italienischen Buchhaltens ist die Schreibstunde der Kontoristen von 3—4 Uhr bestimmt. Hier ist es, wo unser geschickter Lehrer der Schreibekunst, Herr Maréchaux, die ersprießlichen Dienste leistet. Der Erfolg seiner Bemühungen ist aus den hier öffentlich anliegenden Handlungsbüchern zu ersehen.“

Der Gedanke, die Buchhaltung in Verbindung mit anderen kaufmännischen Fächern zu lehren, taucht zum ersten Male bei dem Danziger Rechenmeister Lerice auf, und zwar in einer Weise, die durchaus neuzeitlich anmutet. Im 2. Teile seines 1610 erschienenen Buchhaltungswerkes, der auf „Commission und Factorey“ gestellt war, denkt sich Lerice einen Danziger Kaufmann namens Peter Winst, der vor allem Kommissionsgeschäfte trieb. Dies ersehen wir aus seinem Kopierbuche, des einschließlich der Kopien 44 Briefe enthält. Diese Briefe bilden den Buchungsstoff, auf Grund derselben erfolgen die Buchungen genau in der gleichen Weise, wie z. B. bei Schär-Langenscheidt die „Korrespondenz einer Tuchhandlung als Grundlage eines fingierten Geschäftsganges[3]).“

Der erste Brief hat bei Lerice folgenden Wortlaut:

Laus deo adi 2. Januar Anno 1609 in Amsterdam.

An Peter Winst in Danzig.

Ehrsamer guter Freund Peter Winst, dieses mein Schreiben belangend, tue ich Euch zu wissen, daß ich an Euch remittiere Pfund achthundert à Groschen achtundneunzig polnisch für jedes Pfund, einen Monat nach Sicht zu empfangen. Nämlich Pfund dreihundert auf Hans Wiedemann und Pfund Fünfhundert auf Peter Grünhold, durch Wechselbriefe von Jakob Janssen, von welchem E. L. (= Euer Liebden) soll die Akzeptation fordern und zu seiner Zeit die Bezahlung empfangen, und wenn Ihr dasselbige empfangen habt, mir das wiederum remittieren auf meinen besten Profit. Damit Gott befohlen.

E. L. G. Freund

Herman Rider.

[1]) Hier geriet Schulz entschieden auf Abwege, wie seine „kommerziell geographische Reise“ zeigt.

[2]) Monumenta Germaniae Pädagogica. Bd. XXXV. S. 144.

[3]) Kaufmännische Unterrichtsstunden Kursus I, Lektion 10.

Auf Grund dieses Briefes erfolgt nun der Eintrag ins Journal:

Hans Wiedemann ist schuldig für den Wert von ℔ 300 Flämisch und gr. 98 jedes Pfund, auf ihn remittiert von Hermann Rider von Amsterdam durch Wechselbriefe, von Jakob Janssen zu empfangen einen Monat nach Sicht, ist fällig den 3. März. Kreditor ditto Hermann.

fl. 930.

Der Wechsel selbst wird ebenfalls im Wortlaut angegeben.

Im 18. Jahrhundert findet sich der Konzentrationsgedanke zuerst bei Marperger. Dieser sagt in seinem Trifoleum mercantile aureum vom Jahre 1723: „Vornehmlich hätte man nach dem Einhalte (= Muster) unseres „Handelskorrespondenten“ (in 3. Aufl. erschienen 1703) alle auszuschreibenden Rechnungsformularien und benötigten Dokumente in Schriften mutatis mutandis bei den Posten und Rechnungen, wo es nötig ist, konzipieren zu lassen.“ Und im „Probierstein der Buchhalter“ vom Jahre 1701 heißt es: „Ein Informator des Buchhaltens wird viel ausrichten, wenn er die Lehre von der Untersuchung des Debitors und Kreditors stark treibt und die Handelsskripturen mit der Kunst des Buchhaltens verbindet und aus seiner Informationsstube gleichsam ein lebendiges Kaufmannskontor macht.“ Ihm schwebte offenbar die Idee des Musterkontors vor, der er nur keinen geeigneten Namen zu geben vermochte.

Eine Art Musterkontor findet sich sodann bei Prof. Büsch in Hamburg. Als die Handelsakademie noch dem Geh. Kommerzienrat Wurmb gehörte, wurden die Schüler in dem Geschäft Wurmbs zeitweilig beschäftigt und mußten die Geschäftsvorfälle, die sich dort ereigneten, im Unterrichte buchhalterisch bearbeiten. Bald wurde jedoch diese Verbindung zwischen Geschäft und Schule aufgegeben, weil die ausschließliche Berücksichtigung der Vorfälle des Geschäfts eine gewisse Einseitigkeit zur Folge hatte und weil manche Handelsgeschäfte gar nicht vorkamen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging man sogar noch weiter, indem man nicht nur die Verknüpfung der Unterrichtsgegenstände als notwendig erachtete, sondern die Schüler in Gruppen teilte, die in- und ausländische Geschäftshäuser vertraten, miteinander Handelsgeschäfte abschlossen und sie buchhalterisch darstellten. So sagte der Leiter der Leipziger Kaufmannsschule, Rektor Martini, im Jahre 1775: „Eine Art von erdichteter Handlung wird man zugrunde legen, und solche wechselweise unter den Jünglingen führen lassen.“

In Eulers „Handlungskontorist (1792) heißt es: „Ist nun dieser Zeitpunkt nach seinen nötigen Vorbereitungen da, so geht das merkantilische Theater auf einmal auf; Themata, ungefähr wie sie hier erscheinen, stellen unser Studierstübchen einem geschäftigen Kontor vor, bald in Deutschland, bald in Italien usw. Dieses Benehmen muß unstreitig wieder seine besondere Wirkung haben; unstreitig muß der Scholar mehr Kenntnisse anstrengen und zeigen, wenn er bald den Lyoner, bald den Cadixer, bald den Basler usw. mit seinen Hauptbüchern auftreten lassen muß, als wie wenn er nur für sich allein als Herr und Unternehmer in seine eigenen Bücher für sich einschreibt.“

[1]) P. J. Marperger war 1656 in Nürnberg geboren und wurde 1712 Hof- und Kommerzienrat (für das geplante Kommerzkollegium) in Dresden. Er war neben Büsch der fruchtbarste handelswissenschaftliche Schriftsteller des 18. Jahrhunderts; seine Vielschreiberei erklärt sich jedoch aus seinen schlechten Verhältnissen, hatte er doch 1720 noch kein Gehalt bekommen.

Eine ähnliche Einrichtung hatte Leuchs in Nürnberg 1795 in seiner Handelsakademie getroffen.

Ein von den bis dahin üblichen Wegen des Unterrichts im Buchhalten abweichendes Verfahren wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts von dem Bankbuchhalter Dr. Philipson in Hannover vorgeschlagen. Dieser äußerte seine Idee bei Besprechung des bekannten Gerhardtschen Buchhaltungswerkes (1796—99), indem er schrieb: „Um das Ganze der Buchhalterei gehörig darzustellen und einleuchtend zu machen, soll man mit dem Hauptbuche anfangen, dessen Gebrauch und Nutzen erklären, nur eine äußerst kurze und einfache Geschichte von Handelsgeschäften erfinden, darin eintragen und dann die Bilanz ziehen. In wenigen Blättern muß sich alles recht deutlich machen lassen. Hierauf erst sollte man lehren, wie zur bequemen und sichern Führung dieses Hauptbuches eine Kladde nötig sei, dann, wie man, um das Hauptbuch noch leichter, sicherer und kürzer zu führen, aus der Kladde ein Journal zu formieren pflege. Endlich könnte man dann zu den Nebenbüchern schreiten, deren Gebrauch erklären und zu zeigen suchen, wie auch sie nur erfunden sind, das Hauptbuch mit der äußersten Kürze, Zuverlässigkeit und Ordnung zu führen. Wenn man es dann noch für durchaus notwendig hielte: so könnte man zuletzt alles so gelehrt und abstrakt vortragen als man wollte."

Als Philipson dann im Jahre 1813 seine ausgezeichneten „Briefe über das kaufmännische Rechnungswesen" herausgab, kam er im Vorwort auf seine Idee zurück, beschränkte aber ihre Anwendung auf Jünglinge, die schon einige Vorkenntnisse besitzen. Es steht für ihn fest, „daß der Unterricht des italienischen Buchhaltens, und zwar nach der analytischen Methode, für sie der beste, ich möchte sagen, der einzig zweckmäßige sei." Schüler ohne Vorkenntnisse möchte er jedoch erst durch einen Unterricht im einfachen Buchhalten zur Erlernung der doppelten vorbereiten. Für die Erlernung der einfachen Buchhaltung scheint ihm aber die heuristische Methode vorteilhafter zu sein; denn „der Lehrling muß nämlich so geleitet werden, daß er wirklich selbst erfindet, oder doch zu erfinden glaubt".

Eine weitere Einschränkung erfuhr das von Philipson vorgeschlagene Verfahren durch Büsch, durch dessen Abhandlung über das Buchhalten („Darstellung der Handlung", Buch 4, Kapitel 6) Philipson erst zu seiner Idee gekommen war. Büsch sagt nämlich: „Ich wiederhole, daß eine solche Methode nur dienen würde, vom Buchhalten sich deutliche Einsichten zu verschaffen, nicht aber, um dasselbe zu üben."

Eine scharfe Zurückweisung fand Philipsons Vorschlag durch den bekannten Handelsschuldirektor Friedrich Noback in einem Aufsatze „über den Fachunterricht auf Handelslehranstalten[1])". Da sagt er: „Was aber Philipsons Idee angeht, so denke ich, man mag dem des Bauwesens schon einigermaßen Kundigen ein ganz genügendes Bild einer architektonischen Konstruktion geben, wenn man ihm das fertige Werk zeigt und seine Herstellung analysiert, den Lernenden aber wird man vielmehr den Aufbau, das Zustandekommen Schritt vor Schritt sehen lassen müssen; die Methode der Schule muß also keine analytische, sondern eine synthetische sein."

Nach Noback ist der Weg, der dem Schüler die günstigsten Resultate verspricht, der heuristische, weil die Ergebnisse, zu denen man durch eignes Nachdenken gelangt ist, immer am festesten wurzeln und am längsten haften bleiben.

[1]) Einladungsschrift der Öffentlichen Handelslehranstalt in Chemnitz 1860. Noback war Handelsschuldirektor in Berlin, Chemnitz und Dresden.

Auf diese Weise erhöht sich das Interesse des Schülers am Gegenstande, er wird selbsttätiger und genießt die Befriedigung des Erfinders. Freilich ist dieses Finden nur vermeintlich, da der Lehrer den Weg ebnet und die Gesichtspunkte feststellt. Dieser Weg, so meint Noback, wird zweckmäßig auch die historische[1]) Ausbildung der Wissenschaft abspiegeln, wenn man den Schüler mit der einfachsten Einkleidung beginnen und zu der durch Bedürfnis und Nützlichkeit allmählich eingeführten künstlerischen vorschreiten läßt.

Sodann tritt Noback der von Philipson gegebenen Begründung seiner Methode entgegen. Nach Philipson sollte der Schüler besonders den Grund, auf dem alles künstliche Buchhalten beruht, kennen lernen, er sollte wissen, worin die Sicherheit besteht, welche die künstliche Eintragung bewirkt, wie weit die Grenzen dieser Kunst reichen, was von ihr gefordert werden kann, was sie leisten und was sie nicht leisten kann. Das vermag nach ihm das bisherige Verfahren, das den Unterricht mit dem Memoriale beginnt, zum Journale fortschreitet und sodann zum Hauptbuche übergeht, aber nicht. Die dabei erhobene Behauptung, daß der Lehrer bei der synthetischen Behandlung des doppelten Buchhaltens den Grund nicht erörtern, Wert und Maß der Wissenschaft nicht feststellen könne, die Theorie außer acht lasse, wird von Noback scharf zurückgewiesen.

„Führen wir den Schüler", sagt er hierbei, „zu selbsteigner Tätigkeit, begründen wir die gewonnenen Regeln sorgfältig und sicher, so geben wir ihm Stab und Stütze zum Halt in allen besonderen Anforderungen, deren zahlreiche Menge kein Unterricht erschöpfen kann; der tüchtige Jüngling wird nicht im Zweifel sein, wie er in einem eigentümlichen Sonderfalle zu verfahren hat, wenn er auf der Basis alles Buchhaltens feststeht, wenn er die Grundsätze sich vollständig angeeignet hat."

Es sind wertvolle Gedanken und Anregungen, die uns in dem Lehrverfahren der alten Buchhaltungslehrer entgegentreten und uns mancherlei zu denken geben können; sie liefern wieder einmal den Beweis, daß es unter der Sonne nichts Neues gibt.

IV. Die gesetzlichen Vorschriften über die Buchhaltung.

Die erste einheitliche gesetzliche Regelung des deutschen Handelsrechts und damit auch der Vorschriften über die Buchhaltung erfolgte erst durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861. Vorher kamen, wie bereits für das 16. Jahrhundert gezeigt worden ist, Stadtrechte und Landesgesetze in Betracht. Alle diese Bestimmungen betrafen aber in der Hauptsache nur die Beweiskraft der Handelsbücher.

Von den Stadtrechten (Statuten) des 17. Jahrhunderts zeichnete sich das Hamburger durch Ausführlichkeit aus. Dort lautet Artikel 6: „Wenn Kaufleute und diejenigen, so offenen Kram und Laden halten, auch Brauer, ihre Schuld- und andere Handelsbücher zur Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schul-

[1]) So haben in neuerer Zeit Bonn und Cüppers „Die Entwicklung der Buchführung", Bonn 1911 und „Methodisches Handbuch zur Einführung in die Buchführung", Bonn 1911, tatsächlich den (von ihnen konstruierten) Entwicklungsgang der Buchhaltung als Hilfsmittel für die Einführung benutzt.

den und Handlung gerichtlich produzieren und dieselben Kauf- und Handelsleute in ihren Gewerben aufrichtig befunden und eines guten Leumunds sind, auch ihre Handelsbücher ordentlich und richtig, ehrbarer Kaufleute Gebrauch gemäß gehalten und darin nicht allein creditum, sondern auch debitum, mit Benennung Jahres, Monats und Tages geschrieben, die Ursache der Schuld gemeldet und dieselbe Schuld nicht übermäßig, und der Gegenteil solche Bücher durch keine Gegenbeweisung oder rechtmäßige Vermutung kann ablehnen, so wird ihnen, in Sachen, ihr Gewerbe und Hantierung belangend, so viel Glauben gegeben, daß dem Produzenten der Eid zur völligen Beweisung zuerkannt werden mag." Denselben Wortlaut hatte später der 5. Artikel der neuen revidierten Gerichtsordnung vom Jahre 1711.

Landesgesetzliche Vorschriften über die Buchhaltung wurden im 17. Jahrhundert in Deutschland selten erlassen. Im Codex Augusteus, der kursächsischen Gesetzessammlung (Leipzig 1724), findet sich die erste Erwähnung der Handelsbücher in dem Mandat vom 3. April 1683. Da heißt es u. a.: „Gleichwie Wir auch aus unterschiedlichen hierbei mit einlaufenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß den Handelsbüchern ein mehrer Valor als bisher zuzulegen, sonder Wir wollen, daß dieselben in Zukunft in eben der Würde gelassen und auf solche Weise ferner derselben zur Bescheinigung sich bedient werde."

Wohl aber erfolgte in diesem Jahrhundert eine einheitliche gesetzliche Regelung durch die Ordonnanze Ludwig XIV. vom März 1673. An ihrer Schöpfung hat der bekannte handelswissenschaftliche Schriftsteller Jaques Savary so wesentlichen Anteil gehabt, daß man sie auch manchmal als Code Savary bezeichnet. Sein Werk: Le parfait Négociant (1675) bildet daher auch hierzu einen vorzüglichen Kommentar.

Am Ende des 18. Jahrhunderts (1794) erfolgte in Deutschland eine gesetzliche Regelung durch das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, das in Buch II, Titel 8, Abschnitt 7—14, §§ 475—2464 die handelsrechtlichen Stoffe ordnet. Wie Büsch, der bekannte Direktor der Hamburger Handelsakademie in seiner „Darstellung der Handlung I" S. 606 erzählt, hatte er in Gemeinschaft mit G. H. Sieveking, Ullrich Moller und J. H. Gädertz (Lübeck) auf Anregung des preußischen Großkanzlers 5 Jahre lang diesem Teile des Gesetzbuches „ernsthaft vorgearbeitet". Die Vorschriften über Buchhaltung finden sich in den §§ 562—613.

Für diejenigen Länder, in denen das französische Recht galt, (Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen) galt sodann das französische Handelsgesetzbuch, der Code de Commerce vom Jahre 1807. In Baden war der Code de Commerce mit vielen Zusätzen und Änderungen versehen und als „Anhang von den Handelsgesetzen" des Code Napoléon unterm 3. Februar 1809 als Landrecht erklärt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Zustände war der Wunsch nach einheitlicher Regelung des Handelsrechts in Deutschland begreiflich. Er wurde zuerst von Württemberg 1836 und 1846 bei Beratung der Zollvereinsstaaten geäußert und auch insofern gefördert, als Württemberg in den Jahren 1839 und 1840 einen ausführlichen Entwurf nebst Motiven veröffentlichte. Ein weiterer Entwurf wurde sodann im Auftrage des Reichsministeriums der Justiz ausgearbeitet und erschien in 1. Abteilung 1849 in Frankfurt im Druck. Im nächsten Jahre nahm Preußen die Angelegenheit in die Hand. Ein 1856 fertiggestellter Entwurf wurde eingehend mit kaufmännischen Sachverständigen und

praktischen Juristen beraten und umgearbeitet und erschien 1857. Mittlerweile hatte Bayern im Jahre 1856 bei der deutschen Bundesversammlung den Antrag gestellt, eine Kommission zur Entwerfung und Vorlage eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches einzusetzen. Daraufhin fanden 1857 bis 1861 in Nürnberg Beratungen statt, an denen neben den Regierungsvertretern auch zahlreiche Vertreter des Kaufmannsstandes als Sachverständige teilnahmen. Den Beratungen wurde der preußische Entwurf zugrunde gelegt, dabei aber auch dem vorliegenden österreichischen Entwurfe volle Beachtung zugewendet. In der Zeit von 1861—1865 wurde dann das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch durch besondere einzelstaatliche Gesetze in fast allen Staaten des damaligen Deutschen Bundes eingeführt, 1869 zum Bundesgesetz (des Norddeutschen Bundes) erklärt und bald auch von den süddeutschen Staaten angenommen.

Erhebliche Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über Buchführung erfolgten durch die Aktiengesetzgebung der Jahre 1870 und 1884.

Als sodann durch die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches auch eine Umänderung des Handelsgesetzbuchs erforderlich wurde, veröffentlichte das Reichsjustizamt im Jahre 1896 einen „Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des Seehandelsrechts nebst Denkschrift". Dieser Entwurf wurde wie die vorhergehenden eingehend besprochen und dann umgearbeitet. Dieser zweite Entwurf wurde im Bundesrate beraten und dem Reichstage vorgelegt. Von diesem wurde er Anfang 1897 beraten und mit nicht erheblichen Änderungen angenommen, worauf er unterm 10. Mai 1897 als Gesetz verkündet wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat.

Welche Wandlungen haben nun die Vorschriften über die Buchhaltung dabei erfahren? Bei Beantwortung dieser Frage geht man wohl am besten von dem Inhalte des neuen Handelsgesetzbuchs aus.

Die Vorschriften über Buchführung finden sich in diesem im 4. Abschnitt unter der Überschrift: Handelsbücher. Der erste Paragraph (38) dieses Abschnittes schreibt den Kaufleuten vor, „Bücher zu führen". Zahl und Gattung der Bücher sind im Gegensatz zu manchen früheren Gesetzen nicht festgesetzt. Die Ordonnance vom Jahre 1673 hatte in Titel III, 1 bestimmt: „Les négociants et marchands, tant en gros qu'en détail, auront un livre qui contiendra tout leur négoce, leurs lettres de change, leurs dettes actives et passives et les deniers employés à la dépense de leurs maisons."

Der Code de commerce verlangte die Führung von drei Büchern, nämlich Tagebuch, Briefkopierbuch und Inventarienbuch. Diese Bestimmung war auch in die folgenden Gesetzbücher und Entwürfe übergegangen (holländisches Gesetz Art. 6, spanisches Art. 32, Württemberger Entwurf Art. 34, Frankfurter Entwurf von 1849 Art. 4).

Auf der Nürnberger Konferenz[1]) lehnte man jedoch einstimmig die Anträge ab, „auszusprechen, welche Bücher der Kaufmann führen müsse, oder daß in diesem Gesetzbuche eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen sei, es bleibe der Partikulargesetzgebung überlassen, Zahl und Art der Bücher vorzuschreiben".

Was sollen nun die Bücher enthalten? Nach dem Code de commerce sollte (im Anschluß an die Ordonnance von 1673) der Kaufmann

[1]) Vgl. Lutz: Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Würzburg 1858/61. 6 Bde. Die Beratungen über Buchführung sind enthalten in Bd. I 44 ff. und Bd. III 932 ff.

im Geschäftstagebuche seine Forderungen und Schulden, seine Handelsunternehmungen, seine Wechselgeschäfte, die Akzeptation und Indossierung von Papieren, wie überhaupt alles, was er, unter welchem Titel es auch sei, einnimmt oder ausgibt, Tag für Tag aufführen, sowie von Monat zu Monat die auf sein Hauswesen verwendeten Summen ausdrücken, und zwar unabhängig von den übrigen Büchern, die im Handel üblich, jedoch nicht von unerläßlicher Notwendigkeit sind. Der Entwurf von 1849 übernahm diese Bestimmung fast wörtlich, während der preußische Entwurf von 1857 sich auch hierin an das Allgemeine Landrecht anlehnte, das sich auf die Feststellung des allgemeinen Grundsatzes beschränkt hatte, daß jeder Kaufmann solche Bücher führen müsse, aus denen jederzeit die Geschäfte und die Lage des Vermögens vollständig zu ersehen sein.

Auf der Nürnberger Konferenz wurden jedoch die Worte: „zu jeder Zeit" gestrichen. Auch der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches sah davon ab, über Zahl und Gattung der Handelsbücher gesetzliche Regeln zu geben, beschränkte sich vielmehr auf die Vorschrift, daß der Kaufmann in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat. Nach der „Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes" Reichstag, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97. Zu Nr. 632 S. 44 sollte durch den in dem bisherigen Artikel 28 nicht enthaltenen Hinweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der wesentliche Punkt hervorgehoben werden; wie die Bücher geführt werden müssen, sei nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute zu beurteilen. Diese Anforderungen könnten aber je nach dem Gegenstande, der Art und insbesondere dem Umfange des Geschäfts verschieden sein.

Neben der Verpflichtung zur Buchführung enthält § 38 die weitere Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handelsbriefe. Auch diese Vorschrift ist alt, sie findet sich bereits in der erwähnten Ordonnance von 1673, wo es in Tit III, VII heißt: „Tous négociants et marchands, tant en gros qu'en détail, mettront en liasse les lettres missives qu'ils recevront, et en registre la copie de celles qu'ils écriront." Nach dem Code de commerce war der Kaufmann verbunden, die einlaufenden Geschäftsbriefe zusammenzuheften und die abgeschickten in ein Kopierbuch einzutragen. Auch in den Entwürfen von 1849 und 1857 findet sich diese Vorschrift, doch ist im letzteren die Haltung eines Briefkopierbuches nicht allgemein vorgeschrieben, da es nicht überall gebräuchlich sei und die Benutzung der Kopiermaschine zum Kopieren auf lose Blätter geführt habe. Auf der Nürnberger Konferenz fand die Bestimmung große Gegnerschaft. Am weitesten ging der Vertreter Hamburgs, der den Antrag stellte, den 1. Absatz („Der Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen zu jeder Zeit seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind") dahin zu fassen: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen," den Absatz 2 aber (von der Aufbewahrung) zu streichen. Er führte dabei aus, daß dieses ganze ängstliche Präventiv-System nicht deutschrechtlich sei, es sei vielmehr durch die französische Gesetzgebung und die Akoluthen des Code de commerce eingebracht worden, dem wiederum, wie auch sonst häufig, die Ordonnance de commerce von 1673 zugrunde liege, ein Gesetz, welches bei allen für seine Zeit sonst anzuerkennenden Verdiensten der Ausfluß eines argwöhnischen Polizei- und Bevormundungssystems sei. Mit dem Prinzipe des Entwurfs komme die Konferenz konsequenterweise auf

die Anordnung und Aufsicht über die pflichtmäßige Führung der Handelsbücher und die Befugnis der Behörde, auf den Kontoren der Kaufleute eine Inspektionsrevue zu halten, wie denn allerdings ein solcher Vorschlag in neuerer Zeit auch schon gemacht sei.

Schließlich wurde die beantragte Streichung des 2. Absatzes abgelehnt, der Ausdruck „wörtlich" wurde gestrichen, hinter das Wort Abschrift wurden in Klammern die Worte: Kopie oder Abdruck eingesetzt, statt „aller" Handelsbriefe wurde „der" gesetzt und das Kopierbuch, (obwohl der preußische Entwurf in richtiger Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse davon abgesehen hatte) in das die abgesandten Briefe der Zeitfolge nach einzutragen waren, gesetzlich verlangt. Erst der Entwurf von 1897 hat diese Bestimmung, die in größeren Geschäften gar nicht durchführbar war und auch tatsächlich nicht befolgt wurde, beseitigt, indem er nur verlangte, daß der Kaufmann eine Abschrift der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und die Abschriften geordnet aufzubewahren hat.

Zur Beachtung dieser Vorschriften ist der Kaufmann nach § 38 verpflichtet; ebenso sprechen alle übrigen an den Kaufmann gerichteten Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Buchführung mit Ausnahme von § 43 Abs. 2 im Mußton. Eine Erzwingung dieser Verpflichtung ist aber nicht vorgesehen, weder im neuen noch in einem früheren Handelsgesetzbuche.

Die Verfasser des preußischen Entwurfs von 1857 setzten, wie Goldschmidt in seiner Kritik annimmt, offenbar die Strafbestimmungen des geltenden preußischen Rechts über den betrügerischen und einfachen Bankerott voraus (Strafgesetzbuch § 259; Nr. 3, 4. § 261, Nr. 2). Und in seinem Gutachten über den Entwurf nach den Beschlüssen zweiter Lesung (Erlangen 1860) sagt Goldschmidt: „Dieselben sind weder erschöpfend, noch ohne stete polizeiliche Kontrolle, mit welcher man doch die Handelsgerichte schwerlich wird belästigen wollen, durchführbar. Auf ihre Verletzung ist wenigstens im Entwurf keine Strafe gesetzt. Selbst für die Anwendung der sehr verschiedenartigen partikulären Bankrottstrafen, um deren willen überdies ein deutsches Handelsgesetzbuch keine Normen aufzustellen hat, bieten sie durchaus keinen sicheren Anhalt."

Diese Strafbestimmungen fanden sich zuerst mit in den Handelsgesetzbüchern, gingen dann in die Strafgesetzbücher über und finden sich jetzt in der Konkursordnung (§§ 239, 240).

Der nächste Paragraph (§ 32) unseres Handelsgesetzbuches handelt nun von Inventur und Bilanz, insbesondere von der Zeit der Aufstellung.

Wenn auch, wie wir gesehen haben, tatsächliche Inventuren schon vielfach im 16. Jahrhundert erfolgten, so findet sich die erste gesetzliche Bestimmung über die regelmäßige Einrichtung des Inventars erst in der Ordonnance von 1673. Dort heißt es: VIII. „Seront aussi tenus tous les marchands de faire dans le même délai de six mois, inventaire sous leur seing, de tous leurs effets mobiliers et immobiliers, de leurs dettes actives et passives, lequel sera recollé et renouvelé de deux en deux ans. In dem 38. Kapitel seines Buches: „Le parfait Négociant" gibt dann Savary unter der Überschrift: „Wie die Kaufleute nach Inhalt der Ordonnanz ihre Inventarien machen sollen" eine ausführliche Anleitung über die Anfertigung des Inventars und der Bilanz.

Der Code de commerce schrieb sodann jährliche Aufnahme in ein dazu bestimmtes Buch vor. Aus dem französischen ging diese Bestimmung in alle späteren Handelsgesetzbücher über. Das spanische Handelsgesetzbuch hatte noch

die Bestimmung, daß schon beim Beginne des Geschäfts ein Inventar aufgenommen werden müsse, hinzugefügt, die infolge ihrer Zweckmäßigkeit von den deutschen Entwürfen (Württemberg 1839, Reichsentwurf 1849, preußischer Entwurf 1857) übernommen wurde. Ein Inventurbuch fordert der letztere nicht unbedingt.

Bei den Nürnberger Beratungen hielt man jedoch die Forderung einer alljährlichen Inventur für viele Geschäfte (Detail-, Manufaktur- und Kurzwarengeschäfte, Drogerien usw.) für zu schwierig und zeitraubend. In Österreich habe sich der achtbarste Teil der Kaufmannschaft gegen das Verlangen einer alljährlichen Inventur ausgesprochen. Deshalb wurde beschlossen, im Sinne des § 58 des (revidierten) österreichischen Entwurfs in einem besonderen Satze auszusprechen, „daß es, wenn dies die Natur des Geschäfts erfordere, genüge, wenn wenigstens alle zwei Jahre eine Inventur vorgenommen wird". Diese heute häufig falsch aufgefaßte Bestimmung ist also eine Konzession an Österreich. Dabei wurde noch ausgesprochen, daß der in dem Zwischenjahre zu ziehenden Bilanz „das Inventar aus dem Vorjahre mit den erkennbaren Veränderungen zugrunde gelegt werden solle".

Das neue Handelsgesetzbuch behielt die Bestimmung über die Füglichkeit, nur aller 2 Jahre Inventur zu machen, bei, hob aber ausdrücklich hervor, daß dadurch die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz nicht berührt wird. Es änderte ferner die Zeitangabe der Aufstellung insofern, als die Worte „in jedem Jahre" umgändert wurden in „für den Schluß eines Geschäftsjahres," wofür strafrechtliche Gründe maßgebend gewesen waren. Auch wurde noch ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäftsjahr die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten solle.

Nun folgen im Gesetz die wichtigen Angaben über die Bewertung. Danach sollen Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte angesetzt werden, „der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet".

Eine Bewertung fand in Deutschland, wie oben gezeigt worden ist, schon im 16. Jahrhundert statt. Auch die Lehrbücher dieser Zeit enthielten schon die Bestimmung, daß die Waren inventiert, abgewogen und ästimiert werden sollten. Allerdings ist die Ausdrucksweise vielfach ungenau: Da sollen die Waren angeschlagen werden, „was allher kosten", oder sie sollen nach „ihrem Wert und Kosten" gerechnet werden. Genauere Angaben macht hierüber erst Savary, der in dem bereits erwähnten 38. Kapitel seines bekannten Werkes folgende Grundsätze aufstellt:

Nachdem die Bücher saldiert worden sind, werden die Warenvorräte nacheinander in den Laden gebracht, gemessen und aufgezeichnet. Dabei soll der Preis nicht höher als sichs gebührt eingesetzt werden, car ce seroit vouloir se rendre riche en idée. Man soll vielmehr den Wert so ansetzen, daß sich durch den späteren Verkauf bei der nächsten Inventur ein Gewinn ergibt. Dabei ist zu beachten, ob die Ware frisch gekauft worden ist oder schon lange lagert. „Si elle est nouvellement achetée, et que l'on juge qu'elle n'est point diminuée de prix dans les Manufactures, où chez les grossiers, il la faut mettre au prix coûtant." Bei neuen Waren ist also, wie hier Savary klar ausspricht, der Einkaufspreis zugrunde zu legen. Kommt eine Ware aus der Mode oder ist der Preis gesunken, so muß der Wert niedriger eingesetzt werden. („Si ce sont marchandises qui commencent à s'appietrir, dont la mode se passe, et que l'on juge que l'on en peut trouver de semblabe dans les

Manufactures, et chez les grossiers, à cinq pour cent moins, il la faut diminuer de ce prix.") Ist die Ware jedoch von alter Fasson oder schwer verkäuflich, so muß der Wert bedeutend herabgesetzt werden (il faut la diminuer considerablement de prix).

Bei den Debitoren verlangt Savary die Bildung von drei Klassen: die erste besteht aus den sicheren Außenständen, die zweite aus den zweifelhaften (qui seront douteuses) und die dritte aus den uneinbringlichen (de celles qu'il croira être perdues, et dont il n'estimera pas en pouvoir recevoir aucune chose). In seinem Musterbeispiele des Inventars gliedert er auch die Außenstände in 3 Gruppen, in Bonnes, Douteuses und Mauvaises, setzt aber auch die beiden letzten mit ihrem vollen Betrage ein.

In deutschen Buchhaltungswerken fand ich die ersten näheren Ausführungen über die Bewertung bei Magelsen (1772). Da heißt es auf Seite 16: „Man kann ihn (= den Saldo der Mobilienrechnung) noch nicht für den wahren Abschluß annehmen, so lange nicht der Verlust, der durch die Abnutzung oder andere zufällige Ursachen ihren Wert vermindert hat, weggeschrieben ist. Der beste Weg, den wahren Saldo zu finden, wäre freilich dieser, wenn man die Mobilien stückweise aufzeichnete und schätzte. Weil aber dieses sehr mühsam ist und einige sich nicht füglich schätzen lassen, da ihr Wert sehr ungewiß ist, so begnügt man sich gemeiniglich damit, daß man von dem Wert, den man beim letzten Abschluß für den wahren Saldo angenommen hat, ein Gewisses von Hundert für jedes Jahr als Verlust wegen der Abnutzung wegschreibt. Wieviel von Hundert man aber für die Abnutzung wegschreiben muß, wird nach der Beschaffenheit der Mobilien und durch die Erfahrung bestimmt. Insgemein pflegt man 4 bis 5 pro Cento zu rechnen. Ist viel Silbergeschirr, Gold und andere Sache von einem gewissen Wert darunter, so kann man weniger nehmen; Juwelen aber und andere Stücke eines ungewissen Wertes verlieren mehr."

Ferner werden die ungewissen Schulden, „wenn zuvor die gänzlich verlorenen weggeschrieben worden sind", besonders verzeichnet.

Eine weitere Vorschrift über die Bewertung findet sich ferner in Gerhardts „Buchhalter" (1796). Dort heißt es:

„Bei den Gütern oder Effekten, als Grundstücken, Handels- und Haushaltungsgerätschaften, Kaufmannswaren, Wechselbriefen und anderen Papieren von Wert nimmt man gemeiniglich den Einkaufs- oder kostenden Preis derselben zur gewöhnlichsten Würdigung an und versetzt diesen Preis sogleich in diejenige Valuta, worin das ganze Kapital berechnet werden soll. Da aber dergleichen Effekten auch merklich können auf- und abgeschlagen haben, oder sonst geringer geworden sein, so muß man sich auch dabei nach demjenigen Werte richten, den dergleichen Dinge eigentlich in der Zeit der Aufnahme des Inventars haben, falls man sie bald realisieren wollte."

Wie die Bewertung in der Praxis am Ende des 18. Jahrhunderts erfogte, zeigt der im Anhang gegebene Regreß der Firma Gebr. Schickler in Berlin aus dem Jahre 1795[1]).

Wie man sieht, vollzog sich die Bewertung sehr willkürlich, fehlte es ja an gesetzlichen Vorschriften. Solche brachte erst das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" vom Jahre 1794. Freilich fanden sie sich hier nicht

[1]) Ich verdanke den Wortlaut des Regresses Herrn Prokurist Meincke, Berlin.

die Bestimmung, daß schon beim Beginne des Geschäfts ein Inventar aufgenommen werden müsse, hinzugefügt, die infolge ihrer Zweckmäßigkeit von den deutschen Entwürfen (Württemberg 1839, Reichsentwurf 1849, preußischer Entwurf 1857) übernommen wurde. Ein Inventurbuch fordert der letztere nicht unbedingt.

Bei den Nürnberger Beratungen hielt man jedoch die Forderung einer alljährlichen Inventur für viele Geschäfte (Detail-, Manufaktur- und Kurzwarengeschäfte, Drogerien usw.) für zu schwierig und zeitraubend. In Österreich habe sich der achtbarste Teil der Kaufmannschaft gegen das Verlangen einer alljährlichen Inventur ausgesprochen. Deshalb wurde beschlossen, im Sinne des § 58 des (revidierten) österreichischen Entwurfs in einem besonderen Satze auszusprechen, „daß es, wenn dies die Natur des Geschäfts erfordere, genüge, wenn wenigstens alle zwei Jahre eine Inventur vorgenommen wird". Diese heute häufig falsch aufgefaßte Bestimmung ist also eine Konzession an Österreich. Dabei wurde noch ausgesprochen, daß der in dem Zwischenjahre zu ziehenden Bilanz „das Inventar aus dem Vorjahre mit den erkennbaren Veränderungen zugrunde gelegt werden solle".

Das neue Handelsgesetzbuch behielt die Bestimmung über die Füglichkeit, nur aller 2 Jahre Inventur zu machen, bei, hob aber ausdrücklich hervor, daß dadurch die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz nicht berührt wird. Es änderte ferner die Zeitangabe der Aufstellung insofern, als die Worte „in jedem Jahre" umgändert wurden in „für den Schluß eines Geschäftsjahres," wofür strafrechtliche Gründe maßgebend gewesen waren. Auch wurde noch ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäftsjahr die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten solle.

Nun folgen im Gesetz die wichtigen Angaben über die Bewertung. Danach sollen Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte angesetzt werden, „der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet".

Eine Bewertung fand in Deutschland, wie oben gezeigt worden ist, schon im 16. Jahrhundert statt. Auch die Lehrbücher dieser Zeit enthielten schon die Bestimmung, daß die Waren inventiert, abgewogen und ästimiert werden sollten. Allerdings ist die Ausdrucksweise vielfach ungenau: Da sollen die Waren angeschlagen werden, „was allher kosten", oder sie sollen nach „ihrem Wert und Kosten" gerechnet werden. Genauere Angaben macht hierüber erst Savary, der in dem bereits erwähnten 38. Kapitel seines bekannten Werkes folgende Grundsätze aufstellt:

Nachdem die Bücher saldiert worden sind, werden die Warenvorräte nacheinander in den Laden gebracht, gemessen und aufgezeichnet. Dabei soll der Preis nicht höher als sichs gebührt eingesetzt werden, car ce seroit vouloir se rendre riche en idée. Man soll vielmehr den Wert so ansetzen, daß sich durch den späteren Verkauf bei der nächsten Inventur ein Gewinn ergibt. Dabei ist zu beachten, ob die Ware frisch gekauft worden ist oder schon lange lagert. „Si elle est nouvellement achetée, et que l'on juge qu'elle n'est point diminuée de prix dans les Manufactures, où chez les grossiers, il la faut mettre au prix coûtant." Bei neuen Waren ist also, wie hier Savary klar ausspricht, der Einkaufspreis zugrunde zu legen. Kommt eine Ware aus der Mode oder ist der Preis gesunken, so muß der Wert niedriger eingesetzt werden. („Si ce sont marchandises qui commencent à s'appietrir, dont la mode se passe, et que l'on juge que l'on en peut trouver de semblabe dans les

Manufactures, et chez les grossiers, à cinq pour cent moins, il la faut diminuer de ce prix.") Ist die Ware jedoch von alter Fasson oder schwer verkäuflich, so muß der Wert bedeutend herabgesetzt werden (il faut la diminuer considerablement de prix).

Bei den Debitoren verlangt Savary die Bildung von drei Klassen: die erste besteht aus den sicheren Außenständen, die zweite aus den zweifelhaften (qui seront douteuses) und die dritte aus den uneinbringlichen (de celles qu'il croira être perdues, et dont il n'estimera pas en pouvoir recevoir aucune chose). In seinem Musterbeispiele des Inventars gliedert er auch die Außenstände in 3 Gruppen, in Bonnes, Douteuses und Mauvaises, setzt aber auch die beiden letzten mit ihrem vollen Betrage ein.

In deutschen Buchhaltungswerken fand ich die ersten näheren Ausführungen über die Bewertung bei Magelsen (1772). Da heißt es auf Seite 16: „Man kann ihn (= den Saldo der Mobilienrechnung) noch nicht für den wahren Abschluß annehmen, so lange nicht der Verlust, der durch die Abnutzung oder andere zufällige Ursachen ihren Wert vermindert hat, weggeschrieben ist. Der beste Weg, den wahren Saldo zu finden, wäre freilich dieser, wenn man die Mobilien stückweise aufzeichnete und schätzte. Weil aber dieses sehr mühsam ist und einige sich nicht füglich schätzen lassen, da ihr Wert sehr ungewiß ist, so begnügt man sich gemeiniglich damit, daß man von dem Wert, den man beim letzten Abschluß für den wahren Saldo angenommen hat, ein Gewisses von Hundert für jedes Jahr als Verlust wegen der Abnutzung wegschreibt. Wieviel von Hundert man aber für die Abnutzung wegschreiben muß, wird nach der Beschaffenheit der Mobilien und durch die Erfahrung bestimmt. Insgemein pflegt man 4 bis 5 pro Cento zu rechnen. Ist viel Silbergeschirr, Gold und andere Sache von einem gewissen Wert darunter, so kann man weniger nehmen; Juwelen aber und andere Stücke eines ungewissen Wertes verlieren mehr."

Ferner werden die ungewissen Schulden, „wenn zuvor die gänzlich verlorenen weggeschrieben worden sind", besonders verzeichnet.

Eine weitere Vorschrift über die Bewertung findet sich ferner in Gerhardts „Buchhalter" (1796). Dort heißt es:

„Bei den Gütern oder Effekten, als Grundstücken, Handels- und Haushaltungsgerätschaften, Kaufmannswaren, Wechselbriefen und anderen Papieren von Wert nimmt man gemeiniglich den Einkaufs- oder kostenden Preis derselben zur gewöhnlichsten Würdigung an und versetzt diesen Preis sogleich in diejenige Valuta, worin das ganze Kapital berechnet werden soll. Da aber dergleichen Effekten auch merklich können auf- und abgeschlagen haben, oder sonst geringer geworden sein, so muß man sich auch dabei nach demjenigen Werte richten, den dergleichen Dinge eigentlich in der Zeit der Aufnahme des Inventars haben, falls man sie bald realisieren wollte."

Wie die Bewertung in der Praxis am Ende des 18. Jahrhunderts erfogte, zeigt der im Anhang gegebene Regreß der Firma Gebr. Schickler in Berlin aus dem Jahre 1795[1]).

Wie man sieht, vollzog sich die Bewertung sehr willkürlich, fehlte es ja an gesetzlichen Vorschriften. Solche brachte erst das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" vom Jahre 1794. Freilich fanden sie sich hier nicht

[1]) Ich verdanke den Wortlaut des Regresses Herrn Prokurist Meincke, Berlin.

unter den allgemeinen Bestimmungen über die Handelsbücher, sondern in dem Abschnitt über die Sozietätshandlungen. Dort hieß es in Teil 2, Titel 8:

§ 644. Sind in dem Kontrakte keine besonderen Abreden getroffen, so werden bei Aufnahme des Inventars die zum Handlungsvermögen gehörenden Vorräte an Materialien und Waren nur zu dem Preise, wofür sie angeschafft sind, und wenn der gangbare Wert zur Zeit der Inventur niedriger ist, nur zu diesem niedrigen Preise angesetzt.

§ 645. Von solchen Naturalien und Waren, deren Wert durch das Liegen im Lager vermindert wird, ingleichen von den Gerätschaften, welche sich durch den Gebrauch abnutzen, muß außerdem noch ein verhältnismäßiger Abzug gemacht werden[1]).

§ 646. Die außenstehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beigetrieben werden können, müssen ganz abgeschrieben; die zweifelhaften aber nur mit einem verhältnismäßigen Abzuge angesetzt werden.

Diese Vorschriften des Allgemeinen Landrechts waren fast wörtlich in den ersten preußischen Entwurf von 1856 übergegangen, aber mit Geltungskraft für alle Kaufleute (nicht nur Handelsgesellschaften).

Bei den Nürnberger Beratungen verwies man jedoch sofort darauf, „daß man mit Aufstellung des Art. 31 über die Zwecke eines Handelsgesetzbuches hinaus in den Bereich der Instruktionserteilung sich verliere, was um so bedenklicher sei, als an manchen Orten bei verschiedenen Geschäften auch verschiedene Arten der Einrichtung von Inventaren und Bilanzen beständen, andre bei dem Bankier, andre bei dem Reeder", man stellte daher den Antrag auf Streichung des Artikels, was aber, da man in ihm doch einen sehr schätzbaren Wegweiser erhalte, abgelehnt wurde.

Nachdem auch in der zweiten Lesung die Streichung der Bewertungsvorschriften beantragt war, wurde der Artikel schließlich in folgender Fassung angenommen:

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Weitere Vorschriften über Bilanzen brachte sodann die Novelle vom 11. Juli 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Der Code de commerce, der zuerst das Recht der Aktiengesellschaften regelte, enthielt noch keine besonderen Bestimmungen über Bilanzen und Gewinnverteilung. Das preußische Aktiengesetz vom 9. November 1843 schrieb die Führung regelmäßiger Bücher und jährliche Bilanzziehung vor; im Statut mußten die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen ist, enthalten sein. Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen von dem preußischen Entwurfe übernommen.

Diese staatliche Genehmigung des Statuts kam infolge der Novelle von 1870 in Wegfall. Deshalb wurde es nach den Motiven zur Novelle (S. 657) notwendig, „im Interesse der Gläubiger Festsetzungen zu treffen und dadurch

[1]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im 17. Titel des 1. Teils § 243 in dem Abschnitte „Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen", nämlich: „Bei Berechnung des Gewinnes und Verlustes muß auf die fortwährende, durch den Gebrauch entstehende Abnutzung und Verminderung des Wertes der Werkzeuge, Gerätschaften und anderen Effekten, deren die Gesellschaft zum Betriebe ihres Gewerbes sich bedient, Rücksicht genommen werden."

der Tendenz, die Bilanz so einzurichten, daß hohe Dividenden verteilt werden können, einigermaßen entgegenzuwirken. Zu den gesetzlichen Bestimmungen tritt dann die persönliche Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane. Von einer eingehenden Spezialisierung muß zwar abgesehen werden, weil die einschlagenden Fragen sich je nach dem Geschäftsbetriebe verschieden gestalten und es sich um ein alle Aktiengesellschaften umfassendes Gesetz handelt; allein gewisse allgemeine Grundsätze lassen sich dennoch, ohne gerechte Beschwerden hervorzurufen, aufstellen". Diese Grundsätze wurden als Artikel 239a dem Handelsgesetzbuch eingefügt.

Weiter ging das Reichsgesetz vom 28. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. Der Entwurf zur Novelle wollte die Einführung von Bilanzschemata einführen; denn der Bundesrat sollte ermächtigt werden, „für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen haben", doch fiel dieser Antrag in der Reichstagskommission.

Als leitenden Grundsatz stellte der Entwurf nach der Begründung „im Anschluß an Artikel 31 des Handelsgesetzbuches die Bestimmung auf, daß alle Vermögensstücke zum gemeinen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung anzusetzen sind". Doch wurden Ausnahmen gebildet, die in Artikel 185a bestimmt wurden.

Das Handelsgesetzbuch von 1897 änderte an den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Art. 31 zweierlei. Da § 39 dahin abgeändert worden war, daß Inventar und Bilanz nicht am Schlusse des Geschäftsjahres, sondern für diesen Zeitpunkt aufgestellt werden sollten, so wurde für den Wert, zu dem die einzelnen Posten einzustellen sind, auch der Zeitpunkt, für den die Aufnahme erfolgt, als maßgebend erachtet. Ferner wurden die Bewertungsvorschriften auch auf die Schulden ausgedehnt (z. B. bedingte unverzinsliche Verbindlichkeiten, bedingte Verpflichtungen, Prämienanleihen, Zahlungen in ausländischer Währung). Schließlich wurde noch die Bestimmung eingefügt, daß die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist.

Inventar und Bilanz sind sodann nach § 41 zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Unterschrift wurde schon von der Ordonnance von 1673 verlangt und findet sich von da ab in allen Handelsgesetzen. § 41 entspricht daher wörtlich dem Art. 30 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Eine völlig neue Bestimmung bringt dagegen das neue Handelsgesetzbuch in § 42, indem Unternehmungen deutscher staatlicher Körperschaften ihre Rechnungsabschlüsse (= Inventar und Bilanz) in einer von den Vorschriften der §§ 38—41 abweichenden Weise vornehmen können.

§ 43 enthält Äußerlichkeiten der Buchführung und Aufzeichnungen. Zunächst soll sich der Kaufmann dabei einer lebenden Sprache und deren Schriftzeichen bedienen. Bei Abfassung dieser Bestimmung hatte man besonders die hebräische Sprache im Auge, deren Anwendung schon von jeher verboten war, z. B. durch die Reichs-Polizeiordnung von 1577, die Hessisch-Darmstädtische Judenordnung von 1783, das Allgemeine Landrecht und das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847[1]). Die Nürnberger Konferenz sah

[1]) Den Beweis, daß das Hebräische zu den lebenden Sprachen zu rechnen ist, erbringt Blau im Archiv für Bürgerliches Recht, Band 23, S. 177 ff. Das Frankfurter Stadtarchiv bewahrt verschiedene Geschäftsbücher aus dem 17. Jahrhundert auf, die in hebräischer Sprache geführt sind.

von einer Aufzählung der zulässigen Sprachen ab, um nicht etwa „die Niederlassung von Kaufleuten fremder Nationalität in Deutschland zu erschweren".

Nach dem französischen Rechte mußten alle Handelsbücher von einem der Richter des Handelsgerichts oder einem Bürgermeister oder Beigeordneten foliiert und paragraphiert, Tagebuch und Inventarienbuch außerdem einmal im Jahre visiert werden. In Deutschland haben diese Bestimmungen glücklicherweise keinen Eingang gefunden. Der Frankfurter Entwurf sah davon ab, weil diese Formalität in Deutschland im allgemeinen fremd sei und auch kein Bedürfnis vorliege, würde sie ja selbst in den Gegenden, wo das französische Handelsgesetzbuch gilt, von der großen Mehrzahl der Kaufleute nicht beobachtet. Das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 beschränkte sich daher auf folgende Vorschrift: Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Das neue Handelsgesetzbuch verwandelte diese Mußvorschrift in eine Sollvorschrift (die Bücher sollen usw.). Für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit auswechselbarer Kontenbücher ist dies von entscheidender Bedeutung.

Auch die Bestimmungen über die leeren Zwischenräume stammen aus dem französischen Recht. Der Entwurf von 1857 hatte die Worte: „An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind", deshalb gewählt, weil es bei Anwendung der Briefkopiermaschine unvermeidlich sei, jede 2. Seite im Briefkopierbuch freizulassen. Rasuren hatte der Entwurf untersagt, „weil sonst jede Zuverlässigkeit der Buchungen untergraben werden würde". Auf der Nürnberger Konferenz war man nicht allgemein mit diesem Verbot einverstanden. Man wünschte zwar keine ausdrückliche Zulassung von Rasuren, wohl aber Streichung der Worte: Es darf nicht radiert werden. Es blieb jedoch bei der Fassung des Entwurfs.

§ 44 regelt die Dauer der Aufbewahrungspflicht. Diese war vom französischen Handelsgesetzbuch auf 10, vom holländischen und portugiesischen auf 30 Jahre und vom spanischen bis zum Schlusse und zur Liquidation des Handelsgeschäfts festgesetzt worden. Der letztere Zeitpunkt kam wegen seiner Unbestimmtheit für die deutsche Gesetzgebung nicht in Frage. Die 30jährige Frist hatte den Vorteil, daß sie mit der allgemeinen Verjährungsfrist übereinstimmte, deshalb wurde sie auch in den Frankfurter Entwurf von 1849 aufgenommen. Man entschied sich in Nürnberg aber für die 10jährige Frist. Ein in der ersten Lesung gefaßter Beschluß, auch die Aufbewahrung der Belege (Fakturen, Wechsel usw.) anzuordnen, wurde in 2. Lesung aufgehoben, da hierdurch eine große Belästigung für die Kaufleute begründet werde. Das neue Handelsgesetzbuch änderte nur wenig. Statt „während zehn Jahren" heißt es jetzt „bis zum Ablauf von zehn Jahren"; ferner wurde die Aufbewahrungspflicht auch auf die Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe ausgedehnt.

§ 45 handelt sodann über die Vorlegung der Bücher im Rechtsstreite. Über die Beweiskraft der Handelsbücher war im Laufe der Jahrhunderte eine ungeheure Literatur entstanden, und auch die Gesetzgebung hatte sich dieser Frage mit Vorliebe zugewandt.

Das Allgemeine Landrecht ging von dem Grundsatze aus, daß die Handelsbücher bei regelmäßiger Führung unter Kaufleuten den vollen, gegen Nichtkaufleute aber nur bei Warenlieferungen und auch hier nur den halben Beweis erbringen, wenn die Lieferung selbst unbestritten oder sonst erwiesen war. Daneben führte es aber Ausnahmefälle auf, in denen die Glaubwürdigkeit der Bücher geschwächt oder gänzlich aufgehoben wird.

Auf der Nürnberger Konferenz nahmen die Beratungen über diesen Punkt einen sehr breiten Raum ein, handelte es sich ja um eine rein juristische Frage, der die beteiligten Juristen großes Interesse entgegenbrachten. Das Ergebnis bildeten die Artikel 34 bis 36.

Durch das Einführungsgesetz zur Zivilgerichtsordnung vom 30. Januar 1877 wurden diese 3 Artikel (sowie Artikel 37, Satz 2) aufgehoben, an ihre Stelle trat der Grundsatz über die freie Würdigung des Beweises. Handelsbücher haben dessenungeachtet immer noch einen hohen Grad von Beweiskraft, das Maß derselben ist jedoch in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

Das neue Handelsgesetzbuch behielt die dem Richter eingeräumte allgemeine Befugnis, die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anzuordnen, bei, erweiterte sie aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit dahin, daß das Gericht auch von Amts wegen davon Gebrauch machen kann.

Dabei ist nach § 46 „von ihrem Inhalt, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist". Diese Bestimmung ist wörtlich dem alten Handelsgesetzbuch entnommen (Artikel 38). Von diesem war er dem französischen Recht entlehnt worden. Schon die Ordonnance von 1673 bestimmte, daß die Vorlegung angeordnet werden könne, pour en extraire ce qui concernera le differend, und der Code de commerce nahm den Satz wörtlich auf.

Volle Offenlegung kann das Gericht jedoch nach § 47 bei Vermögensauseinandersetzungen anordnen. Auch diese Bestimmung hat ihre Vorschrift im französischen Recht, aus dem sie dann in den Frankfurter und den preußischen Entwurf sowie in das alte Handelsgesetzbuch überging (Art. 40). Aber dieser Artikel hatte zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob auch sonstige Vermögensauseinandersetzungen hierher gehören. Im neuen Handelsgesetzbuch erhielt daher dieser Paragraph eine neue Fassung, durch die diese Frage bejaht wird, außerdem fiel die Vorschrift, daß im Konkurse eines Kaufmanns das Gericht die Vorlegung seiner Handelsbücher anordnen kann, als überflüssig weg.

Was zeigt nun dieser historische Überblick? Zunächst geht daraus der große Einfluß des französischen Rechts hervor; denn ein großer Teil der allgemeinen Vorschriften über Buchhaltung geht zurück bis auf die berühmte Ordonnance Ludwigs XIV. vom Jahre 1673.

Sodann zeigt sich uns der große Einfluß der Kaufleute auf diese Bestimmungen. Vom alten Handelsgesetzbuch hat man einmal gesagt: Es wurde von Kaufleuten diktiert und von Juristen niedergeschrieben. Trotzdem entsprechen viele gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung nicht den Anforderungen des praktischen Lebens; insbesondere die Vorschriften über Bilanzen, so daß eine Änderung, die volle Klarheit und Bestimmtheit schafft, notwendig ist.

Anhang.

§ 9.

Die drei hiesigen Zuckersiedereien werden ultimo Dezember dieses Jahres inventiert und von den Herren Gebrüder Schickler übernommen, wobei der Herr Jägermeister von Splitgerber seinerseits einen Mitaufseher bestellt.

Diese Inventur geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) Alle fertigen Zucker werden nach den zur Zeit der Übergabe stehenden Verkaufspreisen angesetzt und darauf ein Rabatt von 10 % bonifiziert.

b) Die rohen Zucker werden zu dem Preis, wie sie bei der Inventur hier hergestellt werden können, kalkuliert und ohne Rabatt angenommen.

c) Die in Arbeit befindlichen Zucker werden so weit als möglich vor der Inventur ausgesotten und rein ausgearbeitet.

d) Der Wert der übrig bleibenden Zucker wird folgendergestalt ausgemittelt: Zwei Meister, wovon ein jeder auf seiner Seite einen bestellt, sollen die Qualität dieser Arten von Zucker abschätzen und sodann die Preise, welche sie im Verhältnis der raffinierten Zucker haben, ausgerechnet werden.

e) Von den Sirupen sind bei jeder Inventur gewöhnlich dreierlei Arten vorhanden, welche verschieden behandelt werden müssen:

1. Diejenigen, welche nicht hier verfertigt, sondern von außen kommittiert werden. Diese werden zu den Preisen angesetzt, wie sie zur Zeit der Inventur angeschafft werden können,

2. diejenigen, die in den Siedereien zum Verkauf verfertigt werden. Diese werden zum Verkaufspreise mit 10 % Rabatt von den Herren Gebrüder Schickler übernommen,

3. die verschiedenen Sorten, welche vor dem 1. Januar a. f. nicht ausgesotten werden können, sollen gleich den in der Arbeit befindlichen Zuckern von zwei Meistern nach ihrer Qualität taxiert, gewogen und nach Verhältnis ihres inneren Wertes und Gehalts von den Herren Gebrüder Schickler übernommen werden.

Dem Herrn Jägermeister von Splitgerber stehet frei, zur Taxation der in Arbeit stehenden Zucker und Sirupe ein Subjekt (nur nicht aus einer hiesigen fremden Siederei) zu wählen und die Vereidigung dieser Taxanten zu verlangen.

§ 10.

Die auswärtigen Zucker- und Sirupläger werden zu den Verkaufspreisen, wie sie an Ort und Stelle, wo die Lager sich befinden, verkauft werden, von den Herren Gebrüder Schickler gegen einen Rabatt von 10 % übernommen.

Mit den ausstehenden Aktiven bei den verschiedenen Niederlagen wird es ebenso gehalten, so wie es § 7 bei der Wechselhandlung und den Zuckersiedereien festgesetzt ist, so wie denn auch die Herren Gebrüder Schickler die etwaigen Passivschulden dabei die Liquidation übernehmen und nachweisen.

§ 11.

Die Siedereien in Bromberg und Minden werden von den Herren Gebrüder Schickler auf gleiche Art übernommen, nur werden die dortigen Verkaufspreise und die Preise, was die rohen Zucker und Sirupe dahin zu stehen kommen, bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Und da auch wegen der Mindenschen Siederei noch ein Prozeß mit der Amsterdamer Assekuranz-Kompagnie schwebt, so ist festgesetzt worden, daß der etwa entstehende Verlust von beiden Herren Interessenten pro rata getragen werden soll.

§ 12.

Die Gewehrfabrik zu Potsdam und der Gewehrplan zu Spandau, wird, insoweit beide im Eigentum der Handlung sind, ultimo Dezember dieses Jahres inventiert und von den Herren Gebrüder Schickler übernommen.

§ 13.

Die Messerfabrik zu Neustadt-Eberswalde wird ultimo Februar 1796 inventiert und an die Herren Gebrüder Schickler übergeben, und die Bestände mit 10 % Rabatt von denselben übernommen, worunter jedoch diejenigen 8⅓ % Rabatt, welche bei der Inventur gewöhnlich auf die Bestände abgezogen werden, nicht mitbegriffen sind.

Für die bei dem Eisenwerke zu Neustadt-Eberswalde befindliche und der Handlung eigentümlich zugehörige Gebäude und Grundstücke bezahlen die Herren Gebrüder Schickler dem Herrn Jägermeister von Splitgerber noch besonders zweitausend Taler, schreibe 2000 Taler Kurant, dagegen aber wird dasjenige, wofür diese Grundstücke auf den Büchern als Debitores aufgeführt sind, ingleichen der Verlust, welcher bisher auf dem Gewinn- und Verlustkonto ebenfalls als Debitor stehen geblieben, auf den Gewinn- und Verlustkonto der Handlung als ein gemeinschaftlicher Verlust abgeschrieben.

§ 14.

Dasjenige Kapital, welches nach völlig berichtigtem Abschluß für den Herrn Jägermeister von Splitgerber ausgemittelt wird, bleibt vor der Hand gegen eine einjährige Kündigung, welche beiden Teilen freisteht, zu 5 % Zinsen in der Handlung stehen, und werden über diese sowohl wie über die § 4 auf Kündigung stehen bleibenden 165 000 Taler Wechsel ausgestellt und die Zinsen quartaliter entrichtet.

Inhalt.

A. Die Buchhaltung in Deutschland bis zum Jahre 1500. Seite

I. Einleitung 1

II. Die Handlungsbücher

a) des 14. Jahrhunderts 3
b) des 15. Jahrhunderts 18

III. Zusammenfassende Darstellung 36

B. Das Aufkommen der doppelten Buchhaltung in Deutschland im 16. Jahrhundert.

I. Die Entstehung der doppelten Buchhaltung überhaupt 41

II. Die Handlungsbücher des 16. Jahrhunderts

a) Süddeutschland 46
b) Norddeutschland 99

III. Die Lehrbücher der Buchhaltung des 16. Jahrhunderts 107

IV. Die handschriftlichen Anleitungen 156

V. Zusammenfassende Darstellung

a) Die Bedeutung der Buchhaltung 166
b) Die Eröffnungsbuchungen 171
c) Die Bücher der doppelten Buchhaltung 172
1. Ihre Zahl 172
2. Das Memorial 174
3. Das Journal 174
4. Das Hauptbuch 177
5. Die Nebenbücher 179
d) Die Abschlußbuchungen 183
e) Der Unterricht in der Buchhaltung 188

C. Die Entwickelung der Buchhaltung in Deutschland von 1600 bis heute.

I. Die einzelnen Veränderungen 189

a) Die einfache Buchhaltung 189
b) Die englische Buchhaltung von Jones 192
c) Die deutsche Buchhaltung (Meisner, Richter) 195
d) Die amerikanische Buchhaltung 197
e) Die Zerlegung des Grundbuchs 201
f) Das Sammeljournal 202
g) Das Kontokorrentkonto 206

II. Die Lehrbücher der Buchhaltung

a) im 17. Jahrhundert 210
b) im 18. Jahrhundert 225
c) im 19. Jahrhundert 227

III. Der Unterricht in Buchhaltung 227

IV. Die gesetzlichen Vorschriften über die Buchhaltung 235

Anhang 246

☐ Verlag für Handelsliteratur G. A. Gloeckner in Leipzig ☐

Die Fabrikbuchhaltung von Dr. **A. Calmes,** Professor an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften Frankfurt a. M. VIII und 198 Seiten. In Leinenband M. **4.50.**

Lehrbuch der kaufmännischen doppelten Buchhaltung. Zum Gebrauche für höhere Handelslehranstalten, sowie zum Fortbildungsunterrichte für Handlungsbeflissene von **Jos. Odenthal,** weil. Professor an der Handelsakademie zu Prag. 3., vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. **A. Calmes,** Professor an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften Frankfurt a. M. VIII und 311 Seiten. In Leinenband M. **6.50.**

Der Fabrikbetrieb, die Organisation, die Buchhaltung und die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe von Dr. **A. Calmes,** Professor an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften Frankfurt a. M. 2. Auflage. XII und 210 S. Geh. M. **3.60,** in Leinenband M. **4.—.**

Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. Von Dr. **A. Calmes,** Professor an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften Frankfurt a. M. 3. Auflage. VI und 189 Seiten. In Leinenband M. **4.20.**

Materialien-Sammlung für das Buchhaltungs-Lesen herausgegeben von **E. Schmalenbach,** Professor der Handelstechnik an der Handelshochschule Cöln. 2. verbesserte Auflage. Lehrer-Ausgabe. XXVIII, 80 S. Kartoniert M. **2.—.** Schüler-Ausgabe. 82 Seiten. Kartoniert M. **1.80.**

Die doppelte Buchführung für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Theoretische und praktische Anleitung zur Erlernung und Überwachung der gesamten Buchführung nebst Darstellung der Erfordernisse und des Hergangs bei Gründung von Aktiengesellschaften bezw. Umwandlung bestehender privater Unternehmungen in Aktiengesellschaften von Bücherrevisor **Max Schröter.** VIII und 167 S. Geh. M. **3.60,** in Leinenband M **4.25.**

Neumanns Quintessenz der einfachen und doppelten Buchhaltung. Neubearbeitet von **John Clausen** und **Hugo Müller,** Hannover. 4. Auflage. VI und 268 Seiten. In Leinenband M. **4.60.**

Kleins Lehrbuch der Amerikanischen Buchführung. Zum Selbstunterrichte, sowie für den Gebrauch in Handelsschulen. Zehnte Auflage, völlig neubearbeitet von Dr. phil. **W. Bröcking,** Lehrer der Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. 60 Seiten. Kartoniert M. **1.50.**

Buchhaltungs-Aufgaben und Lösungen zur Aneignung gediegener Buchführungs- u. Bilanzkenntnisse. Aus dem Holländischen übersetzt von **H. Brosius.** IV und 52 Seiten. Gebunden M. **1.20.**

Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung

Herausgegeben von **E. Schmalenbach,** Professor an der Handelshochschule Cöln. Jährlich 12 Hefte zum Preise von M. **12.—.** Einzelne Hefte zum Preise von M. **1.20.**

Daraus erschienen in Sonderdrucken:

Selbstkostenberechnung u. technische Buchführung in Waggonfabriken. Von Direktor **Eduard Bing** und Geh. Baurat **Otto Schrey.** VI u. 137 S. Gr. 8°. Geh. M. **4.60,** in Leinenband M. **5.20.**

Selbstkostenberechnung in Maschinenfabriken. Einzeldarstellungen von **Emil Pfeiffer,** Kladno, **Wilhelm Moeser,** Friedenau, **Fritz Bergner,** Berlin, **Wilhelm Dehez,** Neustadt a. H. und **Ernst Glunk.** V und 168 Seiten. Gr. 8°. Geh. M. **6.—,** in Leinenband M. **7.—.**

Betriebsbuchführung u. Selbstkostenberechnung einer Ziegelei. Von **G. Paschke.** IV und 109 S. Gr. 8°. Geh. M. **2.40,** in Leinenband M. **3.—.**

Ausführliche Prospekte auf Wunsch kostenfrei.

L. Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute

Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung

In Verbindung mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von

Professor Dr. Christian Eckert

Studiendirektor der Handelshochschule Cöln

Mit einer großen Anzahl Übersichten und Tabellen. **55.** vollständig neubearb. Aufl. XVIII u. 1126 Seiten Lex.-8°.

In Leinenband M. **10.**—, in Halblederband M. **11.**—

Bisheriger Absatz über 430000 Exemplare!

„Rothschilds Taschenbuch ist eines jener Universalwerke, die sich dauernd behaupten. Das nun in 55. Auflage vor uns liegende Buch ist gegenüber seinen Vorgängern wieder wesentlich erweitert und verbessert. Der Verlag hat — in seiner bekannten Weise — sowohl auf den Inhalt wie auf die Ausstattung des Werkes wieder die größte Sorgfalt verwendet. Welcher Kaufmannslehrling möchte nicht dieses Lehr-, Lern- und Nachschlagebuch besitzen! Wir empfehlen namentlich den Lehrlings- und Unterrichtsabteilungen der Ortsgruppen des Verbandes Rothschilds Taschenbuch als Prämie zu vergeben." *Deutsche Handelswacht.*

„Unter der Leitung des bewährten Studiendirektors der ersten deutschen Handelshochschule, des Professors Eckert, haben sich mehrere Männer der Volkswirtschaftslehre, der Handelstechnik, der Versicherungswissenschaft und dergleichen vereinigt und ein Handbuch des gesamten kommerziellen Wissens zusammengestellt, wie wir es in dieser Vollkommenheit in Deutschland bisher noch nicht besaßen." *Berliner Tageblatt.*

Andrew Carnegie Kaufmanns Herrschgewalt

(Empire of Business)

Autorisierte Übersetzung von Dr. E. E. LEHMANN. Mit einem Bildnis.

5. Auflage. Gr. 8°. In Leinenband **M. 4.**—

Die in diesem Buche von Andrew Carnegie, diesem weitblickenden, weiterfahrenen, amerikanischen Groß-Industriellen niedergelegten Lebenserfahrungen und Anschauungen über das Geschäfts- und Wirtschaftsleben sind besonders für Handel und Industrie von hohem praktischen und idealen Wert. Sie erweitern den Gesichtskreis, führen in das Verständnis der wirtschaftlichen Verhältnisse vorzugsweise Amerikas und Englands ein, und zeigen der Wege viele, die zum Erfolge führen.

Seine selbst für amerikanische Verhältnisse staunenerregenden geschäftlichen Erfolge nehmen das Interesse um so mehr in Anspruch, als er, der arme Webersohn, sich zu immensen Reichtümern emporgerungen hat, die er in denkbar edelster großzügiger Weise zu humanitären Zwecken verwendet.

In achtzehn Artikeln spricht er über: Der Weg zum geschäftlichen Erfolg. — Des Geldes A. B. C. — Silberwährung. — Das gemeinschaftliche Interesse von Arbeit und Kapital. — Sparen eine Pflicht. — Wie kann man ein Vermögen erwerben? — Reichtum und sein Gebrauch. — Das Schreckgespenst der Trusts. — Englisch-amerikanische Handelsbeziehungen. — Geschäft. — Die Stahlfabrikation des neunzehnten Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten. — Lebensunterhalt in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten. — Die natürlichen Öl- und Gasquellen im westlichen Pennsylvania. — Der dreibeinige Stuhl, Schema über der Weit Arbeit. — Eisenbahnen einst und jetzt. — Eisen und Stahl daheim und in der Fremde. — Die Manchester-Schule und die Gegenwart. — Was für Tarife würde ich aufstellen, wenn ich Zar wäre?

Verlag für Handelsliteratur G. A. Gloeckner in Leipzig

Handelshochschul-Bibliothek

Sammlung von Leitfäden aus dem Gebiete des Handels, der Industrie und Technik zum Selbstunterricht sowie zum Gebrauche an Handelshochschulen. Herausgegeben von Professor Dr. MAX APT in Berlin

Die Handelshochschul-Bibliothek bietet aus der Feder unserer besten Praktiker und Theoretiker Leitfäden für die einzelnen Wissensgebiete des Handels, der Industrie und Technik, welche, auf der Höhe der Wissenschaft stehend, gemeinverständlich abgefaßt sind. Einmal sollen sie zur Unterstützung des Unterrichts dienen, sodann zum Selbstunterricht. Die Darstellung ist stets präzise, aber nicht zu knapp; für die weitere Vertiefung und das Selbststudium enthalten die Bände ausführliche Literaturangaben. Insbesondere werden in jeder Arbeit möglichst viele Beispiele aus der Praxis des Kaufmanns beigebracht, um die Darstellung recht anschaulich zu gestalten.

Die Fabrikbuchhaltung von Dr. A. CALMES, Prof. a. d. Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Frankfurt a. M. 206 Seiten. In Originalleinenband M. **4.50**

Die Bank im Dienste des Kaufmanns von Dr. JOH. FR. SCHÄR, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin. 2. Aufl. 237 S. in Orig.-Leinenbd. M. **5.**—

Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens von Justizrat Dr. HANS CRÜGER, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Handels- u. Wirtschaftsgenossenschaften. 134 S. In Originalleinenband M. **3.40**

Post-, Telegraphen- u. Telephonrecht von Dr. GEORG EGER, Geheimer Regierungsrat, Dozent an der Handelshochschule und Dr. KURT GORDAN, Magistr.-Assessor in Berlin. 254 S. In Originalleinenband M. **5.20**

Das Eisenbahnrecht im Deutschen Reiche und Preußen von Dr. GEORG EGER, Geheimer Regierungsrat, Dozent an der Handelshochschule in Berlin. 260 Seiten. In Originalleinenband M. **5.20**

Le Français Courant Lectures pratiques et graduées permettant une revue facile et plaisante de la grammaire par GABRIEL PUY-FOURCAT, Lektor an der Kgl. Militärakademie und der Handelshochschule in Berlin. 134 S. In Originalleinenband M. **3.20**

Die Berichterstattung über Welthandelsartikel (Getreide, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Wolle) von ARTHUR NORDEN. 210 Seiten. In Originalleinenband M. **4.50**

Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes von Dr. PHILIPP ALLFELD, Professor der Rechte an der Universität Erlangen. 228 Seiten. In Originalleinenband M. **4.60**

Einführung in die Sozialpolitik von Dr. LEOPOLD VON WIESE, Professor der Volkswirtschaftslehre an der Kgl. technischen Hochschule Hannover. 212 Seiten. In Originalleinenband M. **4.50**

Deutsche Bürgerkunde von Reg.-Assess. Dr. KLEEFELD, Berlin. 2. Auflage. 296 Seiten. In Originalleinenband M. **3.60**

Allgemeine Handelsbetriebslehre I. Band von Dr. JOH. FRIEDR. SCHÄR, Prof. an der Handelshochschule Berlin. 2. Auflage. 444 Seiten. In Originalleinenband M. **8.40**

Der II. Band ist in Vorbereitung.

Das deutsche Kolonialwesen von Dr. PAUL ROHRBACH, Dozent an der Handelshochschule Berlin. 160 S. In Originalleinenband M. **3.20**

Die deutsche Eisenindustrie von Dr. E. HÜBENER, Sekretär der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin. 228 S. In Originalleinenband M. **5.20**

Ausführliche Sonderprospekte auf Wunsch kostenfrei.

Verlag für Handelsliteratur G. A. Gloeckner in Leipzig

Gloeckners Handelsbücherei

Herausgegeben von Oberlehrer **Adolf Ziegler**

Jeder Band in Ganzleinen M. **1.50**

Die Sammlung stellt sich in den Dienst einer Berufsbildung auf allgemeiner, breiter Grundlage. Sie vermittelt dem jungen Kaufmann die Grundlagen sicheren Wissens und Könnens; sie führt ihn aber auch in die tieferen Zusammenhänge seiner Berufsarbeit ein. Der ältere in der Praxis erfahrene Kaufmann findet hier eingehend Aufschluß über die verwickelteren Vorgänge seiner kaufmännischen Tätigkeit. Bei der Vielgestaltigkeit kaufmännischer Arbeit wird ihm die mit Sorgfalt zusammengestellte und einheitlich aufgebaute Büchersammlung ein willkommener Führer sein, zumal der billige Preis jedem, auch dem wenig begüterten jungen Kaufmann die Anschaffung ermöglicht.

Band **Bis jetzt erschienen:**

1: **Wege zu kaufmännischer Bildung** von **Johannes Buschmann.**

3: **Der Kaufmann im Verkehr mit den Postbehörden** von Dr. jur. et phil. **R. Köhler.**

6: **Das Waren- und Kaufhaus** von Syndikus Dr. **J. Wernicke.**

10: **Abriß der Export- und Importkunde** von Dr. **F. Strothbaum.**

11/12: **Die Organisation von Fabrikbetrieben** von Ingenieur **Werner Grull.**

13: **Einfache Buchführung** von Oberlehrer **Ed. Glück.**

15: **Geheimbuchführung** von Diplom-Bücherrevisor **O. Ziegler.**

19: **Geschäftskunde für den Kleinhandelsstand.** Erstes Buch von Kammerassistent **H. Krüer.**

In Vorbereitung:

Das Schriftwerk des Kaufmanns von **E. Stoltefuß.**

Der Kaufmann im Verkehr mit der Eisenbahn von Dr. **O. Heider.**

Der Kaufmann im Verkehr mit den deutschen Zollbehörden von Reg.-Rat Dr. **Seidel.**

Das Mahnverfahren von Rechtsanwalt Dr. **B. Stern.**

Das Konkursrecht von Rechtsanwalt Dr. **B. Stern.**

Geschichte des Handels v. Oberlehrer Dr. **H. Dietze.**

Die doppelte Buchführung v. Oberlehrer **Ed. Glück.**

Die Fabrikbuchhaltung von Direktor **J. Oberbach.**

Die Bankbuchhaltung v. Dr. **A. Salzmann.**

Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis v. Dr. **Paul Gerstner.**

Geschäftskunde f. d. Kleinhandelsstand. Zweites Buch; von Kammerassistent **H. Krüer.**

Geschäftskunde f. d. Kleinhandelsstand. Drittes Buch; von Kammerassistent **H. Krüer.**

Die deutsche Zoll- und Handelspolitik von Prof. Dr. **W. Gerloff.**

Die äußere Handelspolitik von Prof. Dr. **W. Gerloff.**

Die innere Handelspolitik von Prof. Dr. **W. Gerloff.**

Das deutsche Handelsrecht von Justizrat Prof. **Gammersbach.**

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Ausführlicher Sonderprospekt auf Wunsch kostenfrei.

D402 P38

END OF
TITLE